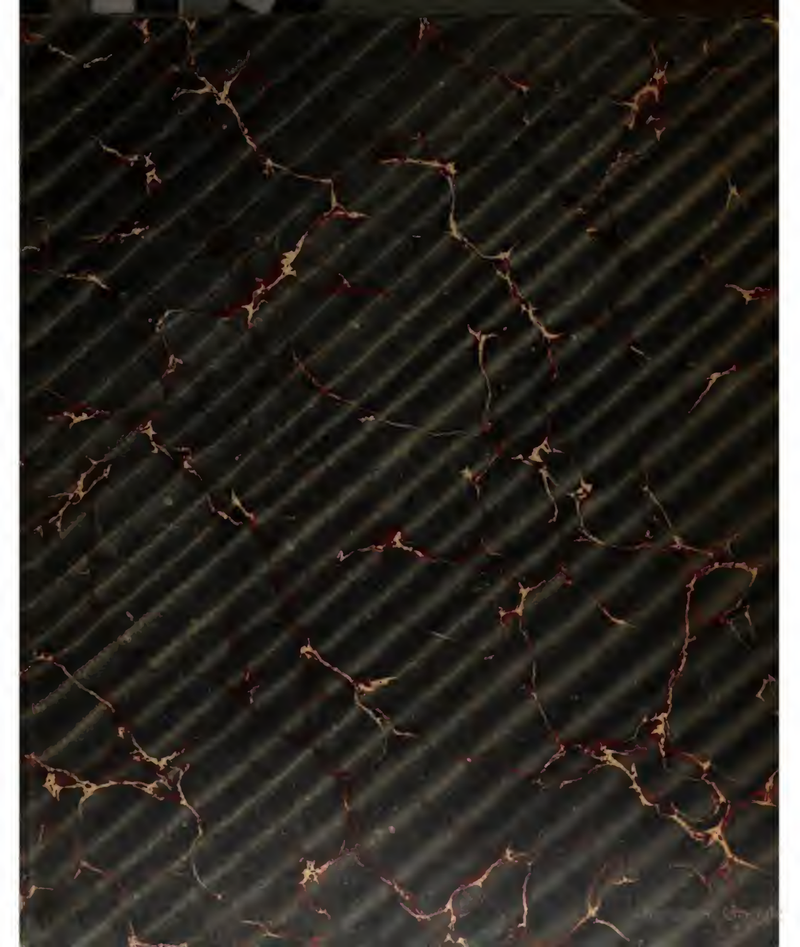
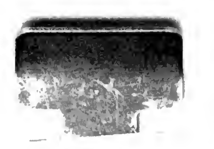




<36604798570014

Sammlung

neuerer

Gesetze und Urkunden,

welche auf

das Mecklenburgische Staatsrecht

Bezug haben.

Zweiter Band. Erste Lieferung.

Inhalt.



Sammlung

neuerer

Gesetze und Urkunden,

welche auf

das Mecklenburgische Staatsrecht

Bezug haben.

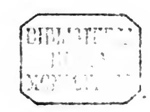
Zweiter Band

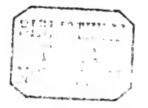
der Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1847.





Vorwort.

In der Vorrede zum ersten Bande der Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden, sind von mir die Veranlassungen zur Veranstaltung einer solchen Sammlung näher angegeben, und enthält die Schlußanzeige die Gründe weshalb eine Fortsetzung damals unterbleiben müssen.

Die während der Herausgabe meiner Sammlung bereits begonnene und demnächst fortgesetzte **von Both**sche Gesetzsammlung ergänzte die derzeitigen Lücken, und folgten demnächst die zu **Wismar** und **Parchim** herausgekommenen Gesetzsammlungen, welchen sich jetzt die **Raabe**sche Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande angeschlossen hat.

Dasjenige was das Mecklenburgische Privatrecht, im weiteren Sinne genommen, betrifft, findet sich in diesen Sammlungen vollständig zusammen getragen, das öffentliche Recht hat aber wenige Rücksichtnahme gefunden und auch nur finden können, da den Herausgebern das hiezu erforderliche Material fehlte.

Das Bedürfniß der Ergänzung und Vervollständigung der bisherigen Sammlungen in dieser Hinsicht ward mehrseitig gefühlt, und bin ich wiederholt, auch von der Ständeversammlung, aufgefordert, meine Sammlung welche das öffentliche Recht mit ergreift, in Bezug auf das Mecklenburgische Staatsrecht, fortzusetzen, dem ich denn auch zu entsprechen bemühet gewesen und jetzt im Stande bin damit zu beginnen.

Die Tendenz dieser Fortsetzung ist demnach eine veränderte und in so weit beschränkte, als sie nur darauf gerichtet ist, dasjenige zu sammeln und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, was auf das Mecklenburgische Staatsrecht, im weitesten Sinne genommen, Bezug hat.

Die **von Ditmar**sche Mecklenburgische Staats-Canzeley und die **Manzel**sche Neue Mecklenburgische Staats-Kanzley, hatten denselben Zweck und habe ich es für angemessen gehalten, meine Fortsetzung der Letzteren anzureihen, mithin zunächst das aus diesem Zeitraume hieher Gehörende, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausbescheidung dessen was der erste Band meiner Sammlung bereits enthält, aufzunehmen.

Zur vollständigeren Uebersicht und zur Erleichterung des Gebrauchs dieser Sammlung wird aber Manches darin aufgenommen werden müssen, welches bereits durch die Officiellen Wochenblätter und Beilagen bekannt gemacht und in Localblättern oder einzelnen Sammlungen abgedruckt worden ist.

Die innere Einrichtung dieser Fortsetzung weicht von dem ersten Bande in etwas ab. Zwar liegt derselben im Allgemeinen eine chronologische zum Grunde, allein es vernothwendigt sich zugleich auf die Gegenstände Rücksicht zu nehmen und das Zusammengehörende zusammen zu stellen, wenn nicht Vieles von einander getrennt und die Benutzung dieser Sammlung dadurch sehr erschwert werden soll.

Eine genaue chronologische Anordnung würde sich aber auch nicht durchführen lassen, weil in der Folge der Zeit ältere Urkunden nachzuliefern sein werden, die entweder mir noch nicht vorgelegen haben oder die, wegen noch nicht geschlossener Verhandlung und fehlenden Endergebnisses, sich für diese Sammlung zur Zeit nicht eigneten. Denn nur dasjenige wodurch staatsrechtliche Verhältnisse in einer oder anderer Beziehung definitiv festgestellt worden sind, oder woraus sich Folgerungen und Begründungen für die Zukunft ergeben, ist darin aufzunehmen.

Zur Vermeidung des Abdrucks zu vieler Actenstücke, die in ihrem ganzen Umfange kein Interesse gewähren, füge ich hin und wieder erläuternde Anmermerkungen hinzu, die Einzelnes zur Vervollständigung anführen und Hinweisungen enthalten.

Der Abdruck der Gesetze und Urkunden geschieht genau nach den mir vorliegenden Original-Urkunden und Actenstücken und wird demnach deren Orthographie und Interpunction unverändert beibehalten, so daß derselbe, bis auf die Berichtigung unzweifelhafter Schreibfehler, in jeder Hinsicht getreu ist.

Die Herausgabe in einzelnen Lieferungen ist mir auch ferner zweckmäßig erschienen, weil es dadurch möglich wird, die zur Vervollständigung dieser Sammlung erforderlichen Nachträge sofort folgen zu lassen und solches nicht bis dahin aussetzen zu müssen, daß das Material sich zur Ausfüllung eines Bandes angehäuft hat.

Sobald die einzelnen Lieferungen bis zu einem Bande angewachsen sind, wird demselben ein Inhaltsverzeichniß und ein repertorienmäßiges Sachregister beigefügt werden.

Möge diese Sammlung Einiges zur Beförderung einer allgemeineren Kenntniß des Mecklenburgischen Staatsrechts beitragen, aber auch mit Nachsicht aufgenommen werden, da ich sie nur in meinen Nebenstunden bearbeiten können und dabei von der Ansicht ausgegangen bin, daß es besser sei, sobald als möglich das Gesammelte herauszugeben, als erst nach einer Reihe von Jahren eine vollständigere Sammlung zu liefern.

Rostock den 3 Julius 1847.

L. P. F. Ditmar, Dr.



I.

Vergleich zwischen der Ritter= und Landschaft und der Stadt Rostock über die wegen des Erbvertrags vom 13 Mai 1788 entstandenen Verschiedenheiten und dessen Abänderung.

---

1. Vergleich zwischen der Ritter= und Landschaft und der Stadt Rostock vom 27 Junius 1793.

Wann durch den zwischen Ihro Herzogl. Durchl. von Mecklenburg=Schwerin und der Stadt Rostock unterm 13ten May 1788 geschlossenen Erb=Vertrag, die Mecklenburgsche sämtliche Ritter= und Landschaft in ihren hergebrachten und gesetzlichen Verhältnissen auch Gerechtsamen sich verletzet gefunden, und öffentlich ihre Erinnerungen dagegen vorgeleget hat; so ist dadurch der gemeinschaftliche Wunsch und die wechselseitige Absicht entstanden, durch Ausmittelung zwischen der Ritter= und Landschaft und der Stadt Rostock die Erinnerungen gegen den neuen Erb=Vertrag dergestalt beyzulegen und zu entfernen, daß mit demselben zugleich gegenseitige Zufriedenheit und Rechte bestehen können und befestiget werden.

Das voraus zusehende gerecht gnädigste Wohlgefallen Ihro Herzogl. Durchl. über ein solches mitständliches Einverständniß und dessen gedeiliche Wirkungen, hat von beyden Seiten alle Bedenklichkeiten aus den Unterhandlungen mit einander entfernt, und ist demnach, nach mühsamer Pflegung derselben, nicht nur über die von der Ritter= und Landschaft monirten §§. eine Vereinbarung, unter vorausgesetzter höchster Genehmigung getroffen, sondern auch am zuträglichsten gehalten worden, den §§. dieses Erb=Vertrags, welche der Ritter= und Landschaft Beschwerden erreget haben, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Landesherrlichen Bestätigung, eine extendirte, der verglichenen Erledigung der Monitur gemäße Fassung zu geben, um dadurch solche nach der erfolgten Zustimmung aller interessirenden Theile in der durch den 8ten Artikul des Landes=Erb=Vergleichs de Anno 1755 vorge=

schriebenen Art grundgesetzlich werden zu lassen: so wie sie nachstehender Maaßen lauten.

§. 10.

Rath und Stadt wollen sich auch nicht anmaßen, ohne der Landesherrschaft gnädigste Erlaubniß, eine, den außerhalb Rostock wohnhaften Mann mit ergreifende Collecte einzuführen; solches auch ohne Bewilligung der Ritter- und Landschaft nicht thun, es wäre dann, daß zur Erleichterung des See-Commerzes eine den Ausländer mit ergreifende Collecte eingeführt würde.

II. Wegen der gewöhnlichen Markt-Abgiften und der am sogenannten Kaufschlag-Montag, am Montag nach Trinitatis und am Tage vor Michaelis gebräuchlichen kleinen Abgaben aber, bleibt es bei der bisherigen Weise bis zu entstehender und ausgeführter Beschwerde verrückter Usance, welche lediglich und allein durch das gedruckte **Publicatum** vom 4ten Jan. 1782 für stets bestimmet wird.

§. 14.

Zur Bethätigung unterthänigster Devotion, ist die Stadt, nach erfolgter Erklärung der Ritter- und Landschaft ihrer wegen des Besatzungs-Rechts beym höchstpreislichen Reichs-Kammer-Gericht am 18ten Sept. 1767 judicialiter eingeführten Intervention auf gnädigstes Ansinnen Ihro Herzogl. Durchl. entsagen zu wollen, davon zufrieden,

I. daß das Besatzungs-Recht in Rostock künftighin lediglich allein von der Landesherrschaft ausgeübet werde,

II. das derselben in der Convention von 1748 annoch vorbehaltene **Jus compraesidii** der Stadt und die Haltung 50 eigener Stadt-Soldaten, aber gänzlich wegfalle; und versteht es sich von selbst,

III. daß allenthalben, wo Herrschaftliche Personen Sich ausserhalb Herzoglichem Palais in der Stadt befinden, die benöthigte Wache von der Herzoglichen Guarnison und nicht Stadtwegen beschaffet werden soll.

§. 15.

I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen der Stadt Rostock, in Rücksicht auf ihre besondere Verfassung, die Gnade erweisen, derselben die Landesherrlichen **Capita propositionis**, allemahl, in ihren auseinandergesetzten Haupt-Theilen zuvor bekannt machen zu lassen.

II. Es geschehe nun aber solches oder nicht: so erkennet sich doch allemahl die Stadt zum Mitschluß über die Landesherrlichen Vorträge auf Land- und Convocations-Tägen, so weit solche ihren im 519ten §. des Landes-Vergleichs bestätigten und sodann anzuführenden Privilegien und Rechten nicht zuwieder sind, schuldig.

III. Auch bleiben die Verhältnisse der Stadt und ihrer Deputirten auf Land- und Convocations-Tägen, gegen die Ritter- und Landschaft, in den Deliberationen, Beschlüssen und der Folgeleistung, unverändert, mithin gerade die nämlichen, wie sie von jeher, auf dem Grund der älteren Rostockschen Erb-Verträge von 1573, und 1584, der Convention von 1748, und des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs von 1755, sind.

§. 47.

I. Dahingegen hat es auch die auf eine oder andere Art zu beschaffende Abthuung des gegen das Stadt-Recht gemachten **XIIten** bürgerlichen **Gravaminis** vorbehältlich — bey dem 1757 aufgesetzten Stadt-Recht in und außerhalb der Stadt, innerhalb der Stadt Markt-Scheide, der Stadt- und Hospital-Güther, mit Einschluß des im ersten Theil befindlichen 4ten Tituls: von Verlöbnissen und Ehe-Sachen, nach der unten im folgenden Artikul §. 66 bestimmten Maasse, an und für sich selbst sein Bewenden, ausser in Sachen der in den Stadt- oder Hospital-Güthern wohnenden vom Adel, die so wie in der Stadt selbst vermöge des §. 433 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, unter dem gemeinen und der Mecklenburgischen Lande Rechte stehen und danach geurtheilet werden sollen; und soll dem Hof- und Land-Gericht in **decidendo** Rostockscher Sachen sich danach zu richten aufgegeben werden. Jedoch soll zum Besten der aus einer andern Gerichtsbarkeit nach den Stadt- und Hospital-Gütern hinziehenden Ehefrauen, denenselben das sonst beym Antritt der Ehe ihnen freystehende Recht die **communionem bonorum** aufzurufen, dahin erweitert seyn, daß eine solche bereits anderwärts verheyrathete Frau auch annoch bey dem Hinzuge nach den Stadt- und Hospital-Güthern, solche nach dem Stadt-Recht geltende **Communionem bonorum** aufrufen könne, sie sey beerbt oder nicht. Dahingegen

II. die von dem damahligen Rath diesem Stadt-Recht vorgesetzte Publications-Acte vom 10ten December gedachten Jahres, vom Rath und gemeiner Stadt, nur in Grundlage und unterthänigster Anerkennung der im Jahre 1218 vom Fürsten Burewin der Stadt ertheilten Stiftungs-Urkunde, geschehenen Landesherrlichen Bewidmung mit dem Lübschen

Recht, verstanden, und nie anders je ausgeleget, noch angezogen werden mag und soll.

§. 50.

Das im ersten Theil und letzten Titul dieser Gerichts-Ordnung gleichfalls enthaltene Gast-Recht insonderheit anlangend: soll

I. solches an und für sich selbst zwar bleiben, aber nur allein statthaben,
   1) bey Schuld- Handlungs- und Bürgschafts-Sachen: nicht weiter als
      a. zwischen Ausländern unter einander,
      b. zwischen Ausländern und den Rostockschen Bürgern,
      c. zwischen Mecklenburgischen würklichen Kauf- und Handelsleuten und dem Rostocker würklichen Kauf- und Handelsmann,
   2) bey Schuld- und Handlungs-Sachen, wenn nemlich jene Schuld oder Ansprüche und Forderungen aus würklich geschlossenem Kauf und Verkauf herrühret, und sonst nicht: soll es zwar unter den Mecklenburgischen übrigen Einwohnern und den Rostockschen Bürgern stattfinden und ausgeübet werden; jedoch ist auch dann noch der Extrahent zur Berechtigung der Klage aus dem Gast-Recht schuldig zu erweisen, daß
      a. Rostock das **Forum contractus** sey: oder auch, wann dies nicht ist, und der Contract an einem andern Orte, es sey wo es wolle, geschlossen worden,
      b. in solchem anderwärts geschlossenen Contracte die Zahlung oder Leistung in Rostock zu beschaffen, ausdrücklich versprochen und stipuliret sey,
   3) allein bey den Rostockschen Niedergerichten, dergestalt, daß
      a. gegen jemanden, welcher vor dem Nieder-Gericht nicht belanget werden kann, auch das Gast-Recht nicht extrahirt werden kann: es wäre dann,
      b. durch die Wiederklage, immaassen,
      c. auch dem, der nicht vor den Nieder-Gerichten belanget werden kann, dennoch als Klägern die Extrahirung des Gast-Rechts nach vorigen Bestimmungen frey stehen soll,
      d. unbenommen bleibe, gegen die contrahirende **Personam intermediam**, jedoch den vorigen Bestimmungen unabbrüchig, das Gast-Recht auszubringen,
      e. die wider eine im Gast-Recht ausgesprochene Urthel an das Hof- und Land-Gericht ergriffene Appellation, gegen des Appellaten zureichliche Caution **de restituendo in casum succumbentiae**,

allenthalben nur effectum devolutivum, nicht suspensivum haben solle.

II. In allen übrigen Fällen, womit die obigen Bestimmungen nicht zutreffen, fällt die Ausbringung eines Gastrechts gänzlich weg.

III. Jedoch soll dies Recht ganz, in allen seinen Modificationen, aufhören, wann, und so bald als mit Ritter- und Landschaftlicher Bewilligung ein Wechsel-Recht eingeführt werden sollte.

IV. Verspricht die Stadt Rostock, daß auf den Fall, wenn in einer oder der andern Mecklenburgischen Stadt, mit Zustimmung der Ritter- und Landschaft, ein ähnliches Gast-Recht errichtet werden sollte, der Rostocksche Bürger verbunden bleibe, demselben, unter den jetzt für das Rostocksche Gast-Recht verglichenen Bedingungen, wechselseitig unterworfen zu seyn, ohne solchem Gebrauch des Gast-Rechts das Rostocksche Privilegium de non evocando, zu einer Befreyung entgegen setzen zu können.

§. 51.

Betreffend das Recht der Stadt endlich, außer vorerwähnten Stadt-Recht, Policey- und Gerichtsordnung, nach eintretender Nothdurft, auch besondere Statuten machen zu können: so behält es an und für sich selbst dabey sein Verbleiben, und soll die Stadt und deren Rath bey rechtsbeständigem Gebrauch dieser Befugniß, an derselben Ausübung in keine Weise und Wege gehindert noch gestöhret, jedoch sollen solche Statuten und Verordnungen jedesmahl, vor dem Anfang der Verbindlichkeit, den Rostockschen Wochenblättern eingerückt, bei eintretendem Mißbrauch aber Landesherrliche Vorkehr getroffen werden.

§. 73.

Eine Dispensation soll Landesherrlich ehe und anders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Raths Zeugnis,

daß der Dispensations-Ertheilung, so viel der Obrigkeit wissend, keine Behinderung entgegen stehe,

vorgeleget haben wird: jedoch sollen unter den Stipulationen dieses und des nächst vorhergehenden 72sten §. die in Rostock wohnende vom Adel nicht begriffen seyn, weil für selbige ohnehin nicht die Stadt-Rechte, sondern die gemeinen Kaiserlichen und dieser Lande Rechte normiren.

§. 89.

Ihro Herzogl. Durchl. lassen indeß geschehen, daß die Stadt in vorgedachten unbekannten Fällen, nach Gelegenheit und Veranlassung der Um-

stände, Verordnung mache: jedoch nur in der Maasse, daß die darin gesetzte Strafe, nach der Analogie der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, durchaus nicht über eine Verweisung aus der Stadt, Zuchthaus- oder solche Leibes-Strafe gehe, mit welcher keine Infamie verbunden ist. Hals-Eisen-Stellung, auch öffentliche Castigation, nur nicht durch Büttels-Hand, oder am sogenannten Kaack sollen aber für infamirend nicht angesehen werden. Solche der Stadt Verordnungen aber können und sollen nie in peinlichen Fällen für Einwohner vom Adel normiren, vielmehr für selbige das gemeine Recht und die Landes-Gesetze die Norm bleiben.

§. 96.

Ist von einem aus der Rostockschen Gemeine, ausserhalb der Stadt Rostock, und deren Gränze, unter der Gerichtsbarkeit der Herzoglichen Gerichte, folglich mit Ausnahme der ritterschaftlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten, delinquiret, oder von jemand zur Herzoglichen Jurisdiction gehörig, innerhalb Stadt Rostockschen Jurisdiction ein Verbrechen begangen; so soll, jedoch dem, was unten in des IIten Theils 1sten Articul von der Academie §. 215 bestimmt worden, ganz unabbrüchig, und mit Ausnahme der Personen von Adel beyderley Geschlechts

I. zur Vermeidung alles Streits wegen der Prävention, weder das forum domicilii noch deprehensionis weiterhin beachtet, sondern lediglich allein auf das forum delicti, active sowohl als passive, und nur

II. wenn unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten delinquiret worden, das forum praeventionis beachtet werden.

§. 98.

So bleibt auch den Patrimonial- und Stadt-Gerichten im Lande, wann sie wollen, eine Vereinbarung, auf gleiche Art zu reciprociren, unbenommen.

§. 99.

I. Die Untersuchung soll in Criminal-Fällen durch eine besondere Deputation aus dem Mittel des Raths beschaffet,

II. das beneficium transmissionis actorum, auf Verlangen, nicht verweigert, ausserdem aber

III. die Urthel vom ganzen Raths-Collegio, mit Ausnahme der untersucht habenden Deputirten, denen zwar ein Votum consultativum, nicht aber decisivum, zustehet, gefället,

IV. auf die rechtliche Excusations- und Defensions-Gründe der Inculpaten zwar in alle Wege, zu jeder Zeit und in jeder Rücksicht auf den In-

quirenten sowohl, als auf die Behandlungs- und Verfahrungsweise, schuldiger Bedacht genommen,

V. die in dem Erb-Vertrag von 1573. §. Und dieweil sich u. s. w. in bürgerlichen Sachen nachgegebene Recusation des Raths, aber
   1) nicht anwendlich gemacht werden, jedoch bleibt
   2) die Recusation dieses oder jenes zur Untersuchung deputirten Mitgliedes des Raths aus erheblichen, dem gewissenhaften Befinden des ganzen Raths-Collegii verstellet bleibenden Ursachen, oder zur Actenverschickung, wenn solche der Recusant verlangt, auch in criminalibus, freygestellet.

§. 106.

Es sollen nicht nur die Bürger zu Rostock, im engsten und eigentlichsten Verstande, nebst den der Stadt-Jurisdiction unterbehörigen Einwohnern daselbst, sondern auch alle in den Rostockschen Stadt- und Hospital-Güthern, welche sie im Rostocker District besitzen, sich aufhaltende Personen an Guthsunterthanen, Pächtern und After-Pächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiken,

1) nicht nur unter Stadt-Jurisdiction, Lübschen Rechtsgebrauch und hiesigem Stadt-Recht stehen, sondern auch
2) des Privilegii de non evocando sich zu erfreuen haben, jedoch mit Ausnahme der sonst unter der Stadt-Gerichtsbarkeit verbleibenden Personen vom Adel, auf welche der §. 433 des Landes-Grundsetzlichen Erb-Vergleichs seine volle Anwendung behalten soll.

§. 109.

Wegen der Zeugnis-Ablegung eines Rostockschen Bürgers in auswärtigen gerichtlichen Fällen, soll es zwar in der Regel bey der bisherigen Weise bleiben, nach welcher die Abhörung desselben, in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen, aus den Landesgerichten dem Rath befohlen, und sonst von Amts- und Stadt- Gerichtswegen requiriret wird.

Wird aber

1) eine Confrontation des Rostockers mit einem Inquisiten in den fürstlichen Gerichten nothwendig befunden, oder
2) fallen dort solche Actus vor, wobey des Rostockers Gegenwart — soll anders ein vorseyender Actus gehörig expediret werden — durchaus erfordert wird; so soll praevio Mandato de sistendo, oder auf Re-

quisition, der desiderirte Bürger allemahl gestellet, und der Stadt bey ähnlichem Gesuch, von den Herzoglichen Gerichten, ohne Ausnahme, mit gleicher Willfährigkeit begegnet, und der nöthige Kosten-Aufwand (worunter jedoch nur Reise-Zehrungs- und Versäumniß-Kosten zu verstehen sind) von dem requirirenden Gericht erstattet, auch überhaupt in Fällen, wo Patrimonial- und Städtische Gerichte die persönliche Gestellung der Zeugen requiriren, nach dem gemeinen Rechte und dem Herkommen verfahren werden.

§. 111.

Die §§. 81 und 82 des Erb-Vertrags von 1584 betreffend, nach welchen die Bürger zu Rostock wegen ihrer in den fürstlichen Aemtern habenden Land-Güter vor dem Rath zu Rostock bisher belanget werden mögen: so hat man von Stadtwegen sich auch derenthalben zu höchster Zufriedenheit Ihro Herzogl. Durchl. bestimmt, und ist zuvörderst für die Zukunft dies festgesetzet worden:

So oft ein Rostockscher Bürger und Einwohner ein Guth käuflich oder Pfandweise erstehet, soll derselbe zu einiger Ersetzung des Nachtheils der Stadt, wegen des Auszugs seines Vermögens aus dem Commerce, aus Aehnlichkeit des dem Rostockschen Stadt-Statut vom 17ten März 1616 untergelegten Grundes, schuldig seyn, entweder sein zu dieser Guthserstehung aus Rostock gezogenes Vermögen, sogleich bey Entgegennehmung des Guts, der Stadt zu verzehnden, oder nach wie vor, den von seinem Vermögen der Stadt entrichteten Schoß, auf eben die Weise wie zuvor, auch fernerhin zu entrichten: jedoch alles ohne Abbruch,

1) der Rechte und Befreyung derer in Rostock befindlichen von Adel beyderley Geschlechts auf dem Grund des §. 351 des Landes-Vergleichs, und
2) des erworbenen Rechts eines jeden in Mecklenburg, also auch in Rostock, sich mit ansehnlichen Capitalien niederlassenden und sich ansässig machenden Fremden, nach Maasgabe des §. 352 eben dieses Landes-Vergleichs.

Ausser diesen beyden Ausnahmen aber soll

3) ein neuer Einwohner in Rostock, welcher sich daselbst noch keine drey Monathe aufgehalten hat, nicht nach der Vorschrift des Rostockschen Stadt-Rechts, Th. I. Tit. II. Art. I. als Bürger oder Einwohner behandelt, folglich auch nicht von der Decimation oder dem Abschoß ergriffen werden.

§. 117.

Die in den Landes-Gerichten bey dergleichen Convocationen unterzulegende Rechts-Grundsätze, werden überall aus dem gemeinen Recht genommen, so daß das Rostocksche statutarische Recht ausser aller Anwendung lieget.

§. 120.

Ausser den in Rostock wohnenden oder sich aufhaltenden von Adel beyderley Geschlechts, jedoch auch diese nur in causis voluntariae jurisdictionis, soll kein Rostockscher Bürger, und der Stadt-Jurisdiction Unterbehöriger, ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths seinen Gerichts-Stand eigenbeliebig prorogiren können, es soll demselben aber die gesuchte Einwilligung dazu, ohne ganz besonders emergente Gründe, von dem Rath nicht versagt werden.

§. 121.

Wegen der Recusation des Raths behält es bey dem §. Und dieweil sich u. s. w. des Erb-Vertrags von 1573 sein Bewenden: ausserdem aber soll auch einer jeden Parthey unbenommen seyn, ein oder mehrere Mitglieder des Raths zu perhorresciren.

§. 123.

Wegen der beym Hof- und Land-Gericht in Rostockschen Sachen erforderlich werdenden Verschickungs-Kosten, bleibt es, so viel die Angelegenheiten der Rostocker unter sich betrifft, bey dem §. 63. des Erb-Vertrages von 1584. Im Bezug auf alle sonstige Rechtsfälle, mit Mecklenburgischen Einwohnern aber behält es bey der allgemeinen Regel sein Bewenden, daß die Parthey, welche einseitig die Acten-Versendung verlangt, auch einseitig den Kosten-Aufwand tragen müsse.

§. 134.

Treten über dies solche Fälle ein, wo die Beschränkung des See-Commerce insonderheit heilsam zu seyn erachtet werden möge: so wollen Ihro Herzogl. Durchl., so viel es ohne Gefahr bey dem Verzuge geschehen kann,

I. die Stadt, und zwar, wenns irgend möglich, noch ehe das Land überhaupt das Erachten abgiebet, zuvor, allemahl aber wenigstens zugleich mit demselben gnädigst hören: auch

II. zur Vermeidung aller zu frühen Beengung und Beklemmung des Commercii, eine Sperrung der Stadt Rostock gnädigst eher nicht

ansinnen, bis entweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stralsund, an einem dieser Orte die Sperrung eingetreten ist.

Sollten aber Ihro Herzogl. Durchl. mit Zustimmung HöchstIhrer treugehorsamsten Land-Stände, wegen innerer Verhältnisse des Landes, als z. B. bey einem im Lande zu besorgenden Korn-Mangel und deshalb zu verbietender Korn-Ausfuhr, oder in sonstigen hier nicht genannten und nicht vorauszusehenden Ein- oder Ausfuhr-Fällen, Verfügungen treffen wollen: so will gemeine Stadt Rostock zu Hemmung solcher Vorkehr, oder um sich der Befolgung zu entziehen, vorstehende gnädigste Zusicherung nicht gebrauchen.

§. 136.

I. **Commercium** und Handel der Stadt Rostock soll frey seyn, folglich an sich, mit Ausnahme besonderer, nach Maasgabe der Landes-Verfassung und der Rostockschen Stadt-Privilegien getroffenen Vereinbarungen, keine Einschränkung desselben in freyer Ein- Zu- und Abfuhr aller Arten Waaren statt finden, auch mit Imposten nicht beschweret: daneben aber auch

II. die Frage

wegen Einbringung fremder, im Lande selbst zureichlich verfertigter Waaren,

bis zu den weiteren, jedoch ohne Verletzung des Ritter- und Landschaftlichen Interesse zu treffenden Ausmittelungen der innerlichen Stadt-Differenzen und des von Verstattung der Einfuhr fremder Waaren handelnden **XIten** bürgerlichen **Gravaminis** ausgesetzet werden.

§. §. 138. 139.

Wann auch die Stadt Rostock dahin angetragen, daß diejenigen Handlungs-Rechte, womit sie nach ihren Privilegien und Rechten sich von jeher bevorzügt hält, daß nemlich

§. 138. I. Keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadt-Bürger, sich des Hafens zum Handel bedienen dürfe.

Diesem zur Folge

II. ein solcher nachtheiliger Transport-Handel,

1) als von dem Kaufmann Crotogino hat eingeführet werden wollen, niemahls wieder gestattet, noch daraus eine entgegenstehende Observanz irgend abgeleitet werden könne;

2) (der wegen des Crotoginoschen Falles aber

a. gegen die Herzogliche Regierung ergriffenen Appellation wird von ihr entsaget;

b. dem Crotogino selbst aber bleibt unbenommen, für seine Person, falls er sich dessen getrauet, seine Befugniß im Wege Rechtens auszuführen.)

§. 139. I. Daß ferner kein an andern Orten Mecklenburgs ausser Rostock Wohnender in Rostock,

1) es sey zur See oder sonst auf irgend eine Art, ausser Pfingst-Markt, Handlung mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmahl durch einen Rostockschen Commissionair, treiben könne, und

2) ein solcher Commissionair im Fall rechtsbeständigen Verdachts sich hierüber mittelst Eydes zu reinigen schuldig sey;

II. dagegen aber jedem Fremden frey stehe,

1) seine Waaren nach Rostock zu bringen, und solche entweder selbst, oder durch einen Kaufmann an Rostocksche Kaufleute und Handelnde en gros, nicht aber en detail, verdebitiren zu lassen; jedoch

2) die Producte des Landmanns und deren Feilbietung auf dem Markte, unter diese Beschränkung nicht gerechnet, sondern deren freyer Verkauf an jeden Einwohner, nach wie vor, gestattet bleibe,

durch diesen Verein eine abermahlige Bestimmung zur desto sicheren Vorbeugung aller Contravention erhalten möge: die Ritter- und Landschaft aber dies, den Handlungs-Freiheiten des Landes und dem Interesse besonders aller Landstädte zuwieder, so wenig je der Stadt Rostock zugestanden haben will, als vielmehr itzt bey der Ohnmöglichkeit einer gütlichen Ausmittelung in feyerlichen Wiederspruch nimmt; so bleibt eine weitere Bestimmung hierüber ganz der durch einen Rechtsgang zu erwürkenden richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 141.

I. Der Rostocksche Bürger soll die von den im Lande gekauften nach Rostock bestimmten Sachen zu erlegende Steuer, in Rostock, und sonst nirgends bezahlen, auch daher demselben

II. für die im Lande aufgekaufte, zur eigenen Consumtion oder Verdebitirung nach Rostock zu transportirende Landes-Producte, unter dem Namen von Licent nichts abgefordert werden.

Und bleibt

III. den übrigen Mecklenburgischen Städten, falls sie sich getrauen, diese Stipulationen als eine ihnen nachtheilige Befreyung und Neuerung

zu behaupten, statt daß dagegen die Stadt Rostock vermeinet zu dieser resp. Zahlung und Befreyung schon längst berechtiget gewesen zu seyn, alle Competenz, mit der ausdrücklichen Beybedingung, vorbehalten, daß dieser ganze 141 §. so wenig für die Stadt Rostock, als die übrigen Städte irgend zu einem Entscheidungs-Grund gebraucht werden solle.

§. 142.

I. Ihro Herzogl. Durchl. wollen gnädigst auch an alle Steuer- und Zoll-bediente dieserhalb, minder nicht

II. wegen der Exemtion der Rostocker von Land- und Damm-Zöllen ohne alle Ausnahme (worunter jedoch keine Befreyung von den nach wie vor zu erlegenden Damm- und Brücken-Geldern begriffen wird) endlich auch

III. darüber die genaueste Befolgungs-Verordnung ergehen lassen, daß sie da, wo nur ein Passir-Zettel nöthig ist, sich auch nur an dem ihnen §. 286. des Landes-Vergleichs dafür beygelegten Einen Schilling begnügen, keinesweges aber diese Gebühr nach der Zahl der etwa bey einem Wagen mit interessirenden mehreren Personen, oder nach der Zahl der einzelnen Stücke einer Waaren-Versendung vervielfältigen sollen.

Alles bey Strafe des Gedoppelten und Erlegung der Kosten.

§. 143.

I. Wegen Einstellung der sogenannten Klipp-Häfen, so wie wegen des Bierbrauens oder Verschenkens, wegen der Krämer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande zwey Meilen um Rostock, soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748. auf das pünctlichste nachgegangen, solche auch auf die nach der Zeit der Convention von der Landes-Herrschaft auf zwey Meilen um Rostock acquirirte, oder noch zu acquirirende Güter, nach Ablauf der etwa annoch subsistirenden Contracts-Zeit der Pächter und Handwerker, und mit Ausbescheidung der dato vorhandenen Erb-Schmieden, erstreckt, jedoch mit der Einschränkung auf die Zeit, so lange solche Güther von der Landesherrschaft besessen werden.

II. An die Herzoglichen Beamte dieserhalb die gemessensten und nachdrücklichen Befehle,

1) dahin erlassen werden, daß die Waaren den Hausirern, und namentlich den Juden, abgenommen, diese auch durch keine Pässe der Policey-Commission geschützet werden mögen; gleich denn auch

2) der Stadt ein Verzeichnis jener oben erwehnter Contracte, und der Erb-Schmieden, zu ihrer Nachricht und Nachachtung behändiget werden soll.

§. 143.

Insonderheit stehen unter der Stadt-Jurisdiction ausser den sonstigen Bürgern und Einwohnern die dort wohnende

I. Titulares, dergestalt, daß weder die, diesen in ihren Patenten gemachten Aufträge dieses oder jenen Geschäfts, noch weniger auch eine im Allgemeinen dazu gemachte Hofnung in vorkommenden Fällen, eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt erwürken soll noch mag,

II. die Advocaten

1) Procuratoren, die keine wahre und würkliche **Academici** sind.
2) Ausser in **officialibus** in Betracht dessen sie, gleich den Notarien, unter dem Gericht besonders stehen, wo sie dies oder jenes Stück ihres **officii**, würklich übernommen haben.

III. Der hiesige Mühlen-Damm und die Müller zu Rostock.
Es bleiben aber

IV. von der Gerichtsbarkeit der Stadt Rostock ausgenommen die Mitglieder des Engern Ausschusses, die Herren Kloster-Provisores und Hauptleute, während der Zeit, daß sie diese Aemter bekleiden, die zu Conventen oder sonstigen Landes-Deputationen sich von der Ritter- und Landschaft einfindende Deputirte — alle vorgenannte mit ihren Frauen und unabgesonderten Kindern (mit ihnen kommende oder sich bey ihnen aufhaltende Fremde, deren und ihre eigene Domestiken, verbleiben unter der Stadt-Jurisdiction)

2) diejenigen Landes-Bediente, welche **Promoti** sind, als welche der Universitäts-Jurisdiction unterworfen seyn sollen;
3) **Syndici** und Consulenten, sie mögen nun von der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich, oder auch von einem dieser beyden Stände, oder auch nur von einem der drey Krayse, angenommen seyn,
4) von den übrigen Landes-Bedienten, welche der städtischen Jurisdiction unterworfen bleiben, sollen jedoch nur der Landes-Secretair, Landes-**Archivarius**, Land-Kasten-Einnehmer und **Secretarii** dennoch von der Obliegenheit, Bürger zu werden, auch von Steuern, mit Ausnahme aller Real-Lasten und des Wasser-Brandwache-Vierzeiten-Pfennings- und Schlachtel-Geldes, in sofern sie keine bürgerliche Nahrung treiben, frey seyn, wie denn auch

5) unter eben dieser Voraussetzung es mit ihnen zu Kriegs-Zeiten eben so, wie mit den **Academicis**, gehalten werden soll. Nicht minder
6) soll keiner der Landes-Bedienten irgend einer Decimation oder Abschoßpflichtigkeit in stärkerer Maasse, als die **Academici** dazu verbunden sind, unterworfen werden.
7) Endlich, wenn sich Fälle ereignen, daß gegen Mitglieder des Engern Ausschusses, und überhaupt gegen alle diejenigen, welche durch vorstehende Vereinbarung von der Stadt-Jurisdiction eximiret worden sind, Real- und Personal-Arreste, Executionen, Subhastationen, Versiegelungen, oder ähnliche Verfügungen von den Landes-Gerichten, oder sonst erkannt werden, sollen solche nur durch den Rath der Stadt Rostock, auf vorgängige Verordnungen, anzulegen, zu relariren und überhaupt zu beschaffen seyn. Nur wird in Rücksicht der unter der academischen Jurisdiction Sortirenden es so, wie mit würklichen **Academicis** gehalten.
Uebrigens
8) bleibt allen in vorstehenden Nummern Eximirten **prorogatio fori voluntaria** unbenommen.

§. 149.

Alle in würklichen veststehenden Herzoglichen Civil-Diensten hier befindliche Personen, jeden Standes und Wesens, nebst ihren Frauen, unabgesonderten Kindern und Domestiken, stehen, ihr Aufenthalt sey in Rostock fortwährend, oder nur auf eine Zeitlang, gerade durchweg unter Herzoglicher Jurisdiction.

Ebenfalls und aus gleichem Grund stehen unter Herzoglicher Gerichtsbarkeit sämmtliche Herren Land-Räthe, Erb-Land-Marschälle und Vice-Land-Marschälle, nebst ihren Frauen, unabgesonderten Kindern und Domestiken.

§. 159.

I. Die Liquidation, Classification und Distribution, geschiehet vor dem Herzoglichen Landes-Gericht, auch wegen der auf diese Grundstücke gemachten Anleihen.

II. Die in der Classification derselben unterzulegende Rechtsgrundsätze aber sollen für die zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke nicht, wie bey den übrigen Gläubigern, aus dem gemeinen Recht, sondern, zu mehrerer Aufrechthaltung Rostockschen Credits, aus dem hiesigen Stadt-Recht

genommen werden: das übrige Vermögen derselben wird in Grundlage des §. 117. nach gemeinem Recht beurtheilt.

§. 164.

I. Ein in Rostock stehender Herzoglicher Bedienter, der nicht aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getreten ist, er mag sich ein auch noch so grosses Vermögen hieselbst erworben haben, als er will, ist bey seinem Wegzuge der Decimation anders nicht, als wegen
   1) der Rostockschen Grundstücke und
   2) des aus Rostock unter der Stadt-Gerichtsbarkeit Ererbten, oder
   3) Erheyratheten, unterworfen.

II. Ein aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getretener hiesiger Einwohner bleibt, so lange er in Rostock wohnet, von aller Decimations- und sonstiger dergleichen Ansprache frey, bey seinem Wegzuge von hier aber ist er der Verzehndung, wie jeder anderer aus Rostock ziehender Bürger, gerade durchweg unterworfen.

III. Die in dem 351sten §. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs den in Rostock wohnenden vom Adel beyderley Geschlechts zugesicherte Befreyung von allen Abzugs- und Decimations-Geldern bleibt ganz und dahin unverrückt, daß ein in Rostock befindlicher Herzoglicher Bedienter von Adel, auf den Grund dieses Fundamental-Gesetzes, die völlige Abzugs- und Decimations-Freyheit behalten, mithin unter den Bestimmungen und Einschränkungen vorstehender beyder Sätze nicht begriffen seyn soll.

IV. Was sonst hier im Obigen wegen der Decimation vestgestellet worden, soll nicht bloß vom Mann und Vater, sondern auch von Wittwe, Kindern und Erben verstanden werden.

§. 168.

Endlich ist noch wegen der Herzoglichen Bedienten zweyerley vestgesetzet worden:

I. Welchergestalt der Erb-Vertrag von 1573 §. Wann aber J. F. G. rc. in Rücksicht auf das, was daselbst wegen eines Verbrechens bey der Vergleitung bestimmet worden, auf einen Fürstlichen Bedienten, wie es sich von selbst versteht, keine Anwendung finden solle.
   Gleich denn auch

II. wegen der Rostockschen Reihe-Fuhren verglichen ist,
   1) daß in der Regel auch Herzogliche Bediente, nach wie vor, an diese Ordnung gebunden seyn sollen. Dahingegen

2) den in Herzoglichen Geschäften reisenden Bedienten, gleich der Landes-Herrschaft, Pferde, wo sie wollen, bestellen lassen zu können, unbenommen bleibt.

III. Alles was in diesem Erb-Vertrag von den Bedienten der regierenden Landes-Herrschaft gesagt ist, soll auch auf die Dienerschaft der hieselbst hofhaltenden verwittweten Frau Herzogin seine völlige Anwendung finden.

IV. Uebrigens ist zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock im Betreff der Reihe-Fuhren folgendes Normativ vereinbaret:

1) Sämtliche Mitglieder des Engern Ausschusses ohne Unterschied, und die Landes-Bediente in Geschäften, nicht weniger auch die Herren Land-Räthe, Erb- und Vice-Land-Marschälle, und sämtliche in Aufträgen und Geschäften der Ritter- und Landschaft Reisende, sind gänzlich von den Reihe-Fuhren befreiet.

2) Andere hierunter nicht begriffene Reisende aber, welche mit Mieths-Pferden nach Rostock kommen, und solche Pferde während ihres dortigen Aufenthalts bey sich behalten, um mit selbigen weiter oder zurück zu reisen, sollen zu keiner Reihe-Fuhr verbunden werden, sondern lediglich bey einem Aufenthalt von 24 Stunden und darüber soll der auswärtige Mieths-Fuhrmann schuldig seyn, von dem Stadt-Wagenmeister einen Passir-Zettel zu nehmen, welcher gegen ein nie zu erhöhendes Erlegniß von 8 ßl. unweigerlich ertheilet werden soll.

§. 172.

In aussergerichtlichen Fällen soll nur allein der Recurs an den Landes-Herrn Statt haben: das heißt, in solchen Fällen soll, statt des Recurses an den Landes-Herrn, nicht bey dem Hof- und Land-Gericht queruliret werden können. Dem adelichen in Rostock unter gemeinen Kayserlichen und dieser Lande Rechten lebenden Einwohner aber bleibt unbenommen, in gerichtlichen und aussergerichtlichen Fällen bey dem Hof- und Land-Gericht zu queruliren.

§. 173.

Die Advocaten sollen in allen und jeden Recurs-Fällen schuldig seyn, auf ihren geleisteten Advocaten-Eyd

I. ihrem Principal die bey dem vorhabenden Recurs etwa eintretende Bedenklichkeiten gehörig vorzustellen.

II. Unterläßt der Advocat dieses, gesetzt auch, daß er seinem Principal nicht einmahl gerade zu zum Recurs gerathen; so soll derselbe bey einem als frivol verworfenen Recurs, die dem Gegentheil daraus erwachsene Kosten zu gleichem Theil mit seinem Principal zu tragen, schuldig seyn, und

daneben, daß er wegen Vernachlässigung seines Advocaten-Eydes in eine dem Stadt-Aerario anheimfallende Geld-Strafe, nach dem Grade seiner Schuld, noch besonders verurtheilet werde, zu gewärtigen haben.

III. Wird der Advocat sogar darauf betroffen, daß er den als frivol verworfenen Recurs vollends selbst veranlasset, so daß sein Principal anfänglich nicht recurriren wollen, er aber denselben dennoch dazu vermogt hat; so soll demselben, wie er nicht nur dem Gegentheil, sondern auch seinem eigenen irre geführten Principal alle Schäden und Kosten zu erstatten schuldig erkannt, und daneben mit Strafe der Suspension, oder nach Befinden gänzlicher Remotion, beleget, und solches von dem Rath bey den der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Contravenienten zur Execution gebracht werden werde, hiedurch zum voraus angekündiget seyn. Jedoch bleibt sowohl über die Frivolität des Recurses, als die Strafe des Advocaten, die Untersuchung und Entscheidung dem **Judici ad quem**, unbeschadet der dem Recurrenten und dessen Sachwald freybleibenden Acten-Verschickung, vorbehalten.

§. 272.

I. Wegen Anlegung einer Lotterie in Rostock, erklären Ihro Herzogl. Durchl. Sich dahin, daß, wenn gleich Dieselben, weder eine doppelte Lotterie in einem und eben demselben Jahr, noch etwa ums 4te Jahr eine Lotterie in Rostock, mit Aussetzung der Schwerinschen für das Jahr, zu bewilligen, Sich nicht entschliessen können, Sie gleichwohl der Stadt so gnädig erscheinen wollen, verfügen zu lassen,

1) daß, so lange die Herzogliche Lotterie in Schwerin, oder wo es sonst wolle, dauert, der ganze Ueberschuß jeder 4ten Lotterie für Rostock, das einemahl zum Besten der academischen Fonds, und das anderemahl dem hiesigen Waisen- und Zuchthause zu gute bestimmet seyn solle.

Sollte

2) die Landesherrliche Lotterie aufhören; so soll solche der Stadt in der Zwischen-Zeit in gleichmässiger Vertheilung nachgelassen seyn.

II. Sollten Ihro Herzogl. Durchl. Sich entschließen,

1) zum Behuf der Collectur

a. für die einheimische Lotterie einen eigenen Haupt-Collecteur in Rostock anzustellen; so soll dazu niemand, denn ein Rostockscher Bürger oder Bürgers-Kind genommen werden, dieser aber der

Stadt=Jurisdiction allemahl unterworfen seyn, daneben auch die Neben=Collecturen jedem andern Einwohner unverwehret bleiben.

b. Bey fremden Lotterien bleibt die Bestellung der Collecteurs in Rostock dem Rath überlassen.

2) Würden Höchstdieselben aber auch die Colligirung zu dieser oder jener auswärtigen Lotterie im Lande nicht gestatten, und deshalb an den Rath das Behufige gelangen lassen; so soll und will der Rath darüber wachen, daß sich daselbst Niemand mit einer solchen Collectur abgebe.

III. Sollten aber Landesherrlich künftig Lotterien zu gemeinnützlichen, folglich die Ritter= und Landschaft zusammen, oder einen Stand absonderlich betreffenden Anstalten bewilliget werden; so sollen solche Lotterien den aus den Stipulationen dieses §. entstehenden Rechten und privativen Vortheilen der Stadt Rostock nicht unterworfen seyn, auch die Collecturen, so wenig in der Stadt, als auf den Stadt= und Hosspital=Güthern erschweret, oder gar gehindert werden.

§. 275.

Ihro Herzogl. Durchl. übertragen die privative Ertheilung der Volljährigkeit an einen unter der Stadt=Jurisdiction stehenden Rostocker, Kraft specieller dieser Delegation, in perpetuum der Stadt und deren Rath, jedoch daß an einen ausserhalb Rostock bevormündeten die Volljährigkeit nur nach beygebrachter Zustimmung des judicii constituentis ertheilet werde, und

I. soll ausserdem bey Ihnen damit niemand gehöret, solche auch dem dort mit seinem Gesuch abgewiesenen Minorennen Herzoglicher Seite nicht ertheilet,

II. dem Enthörten aber der Recurs an Ihro Herzogl. Durchl. unverkürzt gelassen werden. Da denn, wenn Ihro Herzogl. Durchl. die Erkennung der veniae aetatis für zutreffend erklären, solche unfehlbar und ohne Wiederrede von dem Rath dem Nachsuchenden ertheilet werden soll, dem Einwohner von Adel in Rostock aber bleibt auf den Fall der Enthörung frey, beym Hof= und Land=Gericht zu queruliren, allwo der Rath einer summarischen Verhandlung nichts in den Weg legen, und das erfolgende Erkenntniß durch Ertheilung der nachgesuchten veniae aetatis befolgen will.

§. 275.

Wollte auch die Stadt ein sogenanntes Sperrgeld einführen;

I. so wollen Ihro Herzogl. Durchl. solches auch von dem fremden Mann nehmen zu können, hiemit Kraft dieses erlauben.

II. Die Zeit der Sperrung soll genau durch den §. 35. Nr. I. 1. dieses Erb=Vertrags bestimmet seyn.

III. Hat Ritter= und Landschaft ebenfalls eingewilliget, von jedem Auswärtigen, d. i. welcher weder Rostockscher Bürger noch Einwohner ist, an den Stadt=Thoren ein Sperr=Geld nach folgendem unverrücklichem Regulativ zu erheben:

1) von einem Fußgänger . . . . 1 ßl.
2) von einem Reiter . . . . 2 "
3) von jedem ledigen Pferd, welches er bey sich hat, . . 1 "
4) von jedem einspännigen Fuhrwerk . . . . 2 "
5) von einem jeden zweyspännigen . . . . 4 "
6) von Wägen, welche mit zwey oder mehreren Pferden bespannt sind, ... 4 "

IV. Ausser diesem Sperrgelde soll annoch an den Thorschreiber für die Oefnung des Thors der übliche eine Schilling erlegt, sonst aber nichts unter dem Namen eines Trinkgeldes, oder unter einem sonstigen Vorwand, an die Wache gegeben, dagegen

V. der Wache das, was der Wache zu Schwerin vom Sperrgeld zugebilliget wird, gleichfalls verabreicht, und

VI. vor würklicher Einführung dieses Sperr=Geldes vorstehendes Regulativ von der Stadt durch die Landes=Intelligenz= und Rostocksche Wochen=Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 280.

In Rücksicht auf die von der Stadt gewünschte Aufhebung der der Stadt nach dem Erb=Vertrag von 1573 §. Da auch sonsten und ausserhalb eines Feldzuges rc. obliegenden Rüstwagen=Stellung wollen Ihro Herzogl. Durchl. diese Rüstwagen=Stellung der Stadt für die Zukunft in Gnaden erlassen haben, zur Landesfolge aber bekennet sich und bleibt die Stadt Rostock mit ihren Mitständen, nach wie vor, so verbunden, als bereit: nur wird, bey Regulirung der Lehn= oder Ritter=Pferde und der Landesfolge, auch die Theilnehmung der Stadt Rostock an der Landesfolge, ihre gemessene Einrichtung bekommen, bis dahin aber es bey der Bestimmung des Erb=Vertrags von 1573 §. §. Also soll und will auch die Stadt Rostock rc. Im Fall aber Ihro Fürstl. Gnaden zu Beschützung rc. sein völliges Bewenden behalten.

§. 281.

I. Da die Stadt notorisch sich in einem grossen Schuldenstand befindet; so geben Ihro Herzogl. Durchl. nach erfolgter Zustimmung der Ritter- und Landschaft, gnädigst nach,

daß der mittelst des **Publicati d. d.** Rostock, 30ten Jun. 1772 neben der Accise in Rostock eingeführte Schoß annoch auf vierzig nach einander folgende Jahre, mithin vom 1sten Jan. 1793 bis zum 31sten Decbr. 1833 fortdaure, dieser Schoß während solcher 40 Jahre auch um den vierten Theil, jedoch nicht höher, erhöhet, und sowohl nach dem jetzigen, als um den 4ten Theil zu erhöhenden Tarif, auf den ausserhalb Rostock wohnhaften Mann erstreckt werden könne.

II. Sowohl bey etwanigen künftigen Fällen, als auch nach Ablauf der vorhin bestimmten 40 Jahre, wird die Stadt Rostock zu noch längerer Fortdauer dieses Schosses und dessen etwaniger Erhöhung, unter Vorstellung der die Fortdauer erfordernden Ursachen, wegen Erstreckung dieser Erlegnisse auf den ausserhalb Rostock wohnhaften Mann die Bewilligung der Ritter- und Landschaft nachsuchen und deren ausdrückliche Ertheilung zur weitern Befugniß allererst erwarten, also ohne solche der Landesväterlichen Resolution Ihro Herzogl. Durchl. wie ihr solche auf die Dauer des jetzigen Schuldenstandes der Stadt bereits unterm 13ten May 1788 gnädigst versprochen worden und itzt ertheilet wird, oder in künftigen Fällen noch ertheilet werden mögte, nicht sich gebrauchen, noch in Anwendung bringen.

§. 283.

Wann weiter die Stadt wegen

I. eben gedachten Gragetopshofes sich dahin äussert:

Es gehöre dieser Hof offenbar zum Rostocker Stadt-Felde, er läge noch näher Stadtwerts, als Sildemow, Sildemow aber mache nach dem 102ten §. des Erb-Vertrags von 1584 den Ort mit aus, wo das Stadt-Feld sich endigen solle;

Und wenn die Stadt auch

II. wegen des Dalwitzenhofes gleichfalls,

daß er zum Stadt-Felde gehöre, behauptet, und von beregten beyden Höfen dieses,

daß sie in dem 126ten §. des Landes-Vergleichs, gleich dem Herzoglichen Suaanschen Amtsdorf Bockholdt, und dem Ribnitzschen

Kloster-Guth Ehmkenhagen, irrthümlich unter den Rostockschen Districts-Oertern mit aufgeführet worden,

anführet, und in Grundlegung dieser factischen Umstände bittet:

Es mögte der Stadt die von den beyden Güthern Gragetopshof und Dalwitzenhof jüngerer Zeit geforderte Contribution im Haupt- und Neben-Modo gnädigst erlassen werden;

So erklären Jhro Herzogl. Durchl. Sich dahin: daß die erwähnte Contribution nemlich die Hufensteuer und die Steuer nach der Norm der Stadt für Gragetopshoff, wegen zwey Hufen eilf 16/32 Schfl. und dem Hospital zum St. Georg, für Dalwitzenhof, wegen drey viertel Hufen fünf 9/32 Schfl. in der Maaße nachgelassen seyn solle, daß die Hufensteuer mit Einschluß des Supplements, oder nach dem Hufenstand, welcher aus dem detaillirten Cataster hervorgehen wird, um die einmahl evincirte Hufen-Zahl des ganzen Rostockschen Districts nicht zu verändern, zwar in den Land- und freywilligen Kasten, und von dort mit der ganzen Contribution zur Renterey gebracht, von Jhro Herzogl. Durchl. aber resp. der Stadt und dem Hospital anderweitig wieder vergütet werden solle, damit in alle Wege die Ritter- und Landschaft sowohl wegen Einbringens der Contribution, als auch wegen der Landes-Anlagen von Gragetopshof und Dalwitzenhof nach wie vor interimistisch im Besitz bleibe.

Solche vorstehende Verabredungen nun geloben beyde paciscirende Theile feyerlichst in ihrer ganzen Fassung stets und in alle Wege feste und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen. Des Endes entsagen sie für sich, ihre Gewaltgeber und Successores in officio, allen dawieder ihnen zu statten kommenden Einreden und Rechtswohlthaten, insonderheit der Uebereilung, des Jrrthums, daß etwas anders niedergeschrieben, als verabredet worden, der Verletzung, des geänderten Standes der Sachen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, samt der Rechts-Regel; nach welcher eine gemeine Verzicht nicht gilt, wo nicht eine besondere vorhergegangen. Alles getreulich sonder Gefährde.

Zu Urkund dessen ist von diesem in duplo ausgefertigten Jnstrument, das eine Exemplar von den Herren Land-Räthen und Deputirten der Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß und der zu diesem Zweck bestellten Committe Kraft des von der vorigjährigen Land-Tags-Versammlung ihnen dazu zum Land-Tags-Protocoll gemachten speciellen Auftrags unterschrieben und mit dem Ritter- und Landschaftlichen Jnsiegel bestärket, das andere aber von Seiten der Stadt Rostock regulativmäßig unterzeichnet und sowohl

mit dem Stadt= als der vier Gewerke Siegel versehen worden. So geschehen Rostock, den 27sten Junii 1793.

Joachim Dieterich von Levetzow
als Landrath.
(L. S.)

(L. S.)
d. R. u. L.

Lev. Joach. Freyh. von Meerheimb
als Landrath.
(L. S.)

Adam von Oldenburg,
Deputirter der Ritterschaft Mecklenb. Craises
z. E. A.
(L. S.)

Adolph Albert Wilhelm von Flotow,
der Ritterschaft Wendischen Craises Deput.
zum E. A.
(L. S.)

Carl v. Gentzkow
der Rittersch. Stargardischen
Kreises Deput. z. E. A.
(L. S.)

Georg v. Pressentin.
(L. S.)

Christian Ludewig v. Warnstaedt.
(L. S.)

Isaac Joh. Löscher,
der Städte Mecklenb. Craises
Deput. zum E. A.
(L. S.)

Joach. Hein. Spalding,
Dep. d. Städte Wend. Crayses
zum E. A.
(L. S.)

Ant. Jac. Wulffleff,
Deput. der Städte des Starg.
Creises zum E. A.
(L. S.)

Fried. Wilh. Hartwig Dr.
als Deputirter der Städte des Meckl. Craises.
(L. S.)

Fried. Bernh. Wulffleff,
Deputirter der Städte des Wend. Craises.
(L. S.)

(Das andere Exemplar hat folgende Unterschriften.)

J. C. T. Stever
Protonotarius.

(L. S.)
der Stadt
Rostock.

J. F. Hävernick
Ampl. Senatus Secr.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Joh. Joch. Crumbiegel.
Senior des 1sten Quart.
Pet. Eman. Otto.
Gust. Friedr. Grube
Secr. des 1sten Quartiers.

Johann Georg Kägeler
Senior des Ehrl. 2ten Quartiers.
Jacob Hinrich Lober.
Dieterich Georg Babst
Secr. des 2ten Quartiers.

Anmerkung. Die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung dieser Vereinbarung ist von dem Engern Ausschusse unterm 1 März 1796 und demnächst wiederholt unterm 1 März 1806 und von der Stadt Rostock unterm 2 März 1796 und 3 Mai 1806 erbeten, darauf aber keine allerhöchste Resolution erfolgt.

2. Antrag des Rostockschen Magistrats an den Engern Ausschuß von Ritter= und Landschaft wegen der von den in Rostock domicilirenden Adelichen und Landesbedienten zu entrichtenden Armenbeiträge, vom 16 Junius 1841.

Titul.

Auf eine von den Deputirten der hiesigen Eximirten veranlaßte Anfrage unserer Deputation zur Schätzung der Armenbeiträge, erließen wir unterm 5ten August v. J. die Resolution:

daß rücksichtlich des hier domicilirenden Adels und der Landesbedienten die Stadt Rostock, auch nach der Publication des Landesgesetzes vom 21 July 1821, durch die beiden mit der hochansehnlichen Ritter- und Landschaft im Jahre 1793 abgeschlossenen Verträge sich gebunden halten müsse und deshalb gegen die zu den genannten Classen gehörenden Personen das bisher beobachtete Verfahren beizubehalten sey, nach welchem man nur die nach eigener Enquotirung von selbigen offerirten freiwilligen Beiträge entgegen genommen habe.

Diese Resolution veranlaßte die hiesige Justiz-Canzley, sich mit einer Beschwerde an die Großherzogliche Landes-Regierung zu wenden und darin auszuführen: daß die Landesconstitution de 21 July 1821 eine solche Beneficirung einzelner Personalclassen nicht kenne und die Zugestehung derartiger Vorzüge in die Rechte der übrigen Contribuenten eingreife, indem diese den Ausfall durch Erhöhung ihrer Beiträge decken müßten. Zur getreuen Erfüllung der bemerkten Verträge sind wir, mittelst entsprechender Berichterstattung, unsere obige Resolution zu rechtfertigen bemühet gewesen; es ist auch darauf die in beglaubigter Abschrift sub Nr. 1. hieneben angeschlossene allerhöchste Resolution vom 28 May d. J. an uns ergangen, wornach uns selbst die Würdigung der obwaltenden Verhältnisse überlassen bleibt; gleichzeitig aber sind wir angewiesen:

durch Verhandlung mit unseren geehrten Mitständen auf die Abstellung der urgirten — als ein Uebelstand bezeichneten — ungleichmäßigen Besteuerung, rücksichtlich der Armenbedürfnisse, hinzuwirken und die desfalls getroffenen Einleitungen binnen 3 Monaten zu referiren.

Mögen Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren unter diesen Umständen keine Verletzung unserer fides in Erfüllung abgeschlossener Verträge darin finden, wenn wir eine Veränderung des bisherigen Zustandes herbeizuführen suchen. Wir anerkennen es wiederholt und offen, daß rücksichtlich der Freiheit des hiesigen Adels und der Landesbedienten von den städtischen Armensteuern unsere verehrten Mitcontrahenten sich gegen uns im Rechte befinden und daß nicht von diesseits erzwingbarer, sondern nur von freiwilliger Aufgebung des fraglichen Benefices die Rede sein kann; wir halten uns aber auch überzeugt:

daß die Billigkeit eine solche Aufgebung erheische.

Diese Billigkeit ist so in die Augen fallend, daß es keiner umfänglichen Entwickelung derselben bedarf. Nur darauf erlauben wir uns hinzuweisen: daß in den Fällen, wo die zu den fraglichen Classen gehörenden Personen, oder deren Angehörige, in die Lage kommen, der constitutionsmäßigen Armen-

unterstützung zu bedürfen, unsere Armenordnung sich keineswegs weigert, die legale Hülfe zu leisten. Dergleichen Fälle sind hier allerdings schon vorgekommen und es entspricht gewiß der Billigkeit, daß gleiche Rechte auch gleiche Pflichten erzeugen.

Was seit Erlassung der Constitution de 21 July 1821 im ganzen übrigen Mecklenburg als angemessen gilt, wird auch für Rostock passend sein und das Benefiz, welches zu einer Zeit stipulirt ward, wo die jetzige Armenversorgung noch gar nicht bekannt war, scheint allerdings mit den gegenwärtigen Verhältnissen in keinem guten Einklange zu stehen.

Im Vertrauen zu den schon oft bewährten billigen Gesinnungen dieses verehrlichen Collegii repraesentativi bitten wir demnach ergebenst:

die Gleichstellung der hier domicilirenden Adlichen und Landesbedienten rücksichtlich der aus Zwangspflicht zu zahlenden Armenbeiträge mit den übrigen hiesigen Contribuenten, bey der hochansehnlichen Ritter- und Landschaft geneigtest zu vermitteln.

In vollkommenster Hochachtung bestehen wir dagegen, als

Ew. rc. ergebenste

Rostock, den 16. Juny 1841. Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock.

3. Erwiederung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an den Magistrat der Stadt Rostock auf den vorhergehenden Antrag, vom 12 März 1842.

Titul.

Ew. rc. gefälligen Antrag vom 16 Juni v. J. auf Vermittelung der Gleichstellung der hier in Rostock domicilirenden Adelichen und Landesbedienten, rücksichtlich der aus Zwangspflicht zu zahlenden Armenbeiträge, mit den übrigen Contribuenten, bei der Ritter- und Landschaft, haben wir, nach beschaffter Intimation auf dem Ante-Comitial-Convente, der auf dem letzten allgem. Landtage versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt.

Letztere ist dahin ausgefallen:

daß die ritter- und landschaftliche Zustimmung unter Aufhebung des §. VII. sub Nr. 4. des Vergleichs zwischen der Ritter- und Landschaft an einem und der Stadt Rostock am andern Theil, über die älteren Processe nnd Irrungen d. d. Rostock den 27 Juni 1793 und des §. 145. sub IV. 3 und 4 des Vergleichs zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock vom 27 Juni 1793

über die wegen des neuen Rostockschen Erbvertrags entstandenen Differenzen, jedoch lediglich und allein im Betreff der Armencassenbeiträge, dahin ertheilet sein solle:

daß die in Rostock domicilirenden vom Adel und die Landesbedienten, hinsichtlich der Zwangspflicht zu Personal-Armenbeiträgen, den übrigen Contribuenten von jetzt an, mithin für die Zukunft, zwar gleich gestellet werden, jedoch diese Zugestehung und Bestimmung diejenigen Individuen der genannten Personen-Classen welche in Rostock wohnhaft und bisher von Zwangs-Armenbeiträgen freigewesen sind, nicht ergreife.

Indem wir Ew. ꝛc. von diesem Beschlusse der Ritter- und Landschaft hiedurch in Kenntniß setzen, beharren wir mit aller Dienstbeflissenheit

Ew. ꝛc.

Rostock den 12 März 1842. dienstwillige

E. A.

II.

Anstellung einiger Districts-Husaren im Mecklenburg-Strelitzschen.

1. Erklärung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises über die anzustellenden Districtsreuter und dazu von ständischer Seite zu leistenden Beiträge, vom 21 April 1798.

Durchlauchtigster ꝛc.

Nachdem uns unsere Deputirte dasjenige vorgelegt haben, was zwischen dem hochpreislichen Geheimen-Raths- und Regierungs-Collegio und dem Herrn Kanzleyrath von Kamptz an einem und ihnen am andern Theil am 9ten und 10ten des vorigen Monaths in Neustrelitz vorgekommen ist; so haben wir nicht ermangeln wollen, unsere schuldige und gnädigst erwartet werdende Erklärung darüber hiemit in Unterthänigkeit abzugeben.

Daß durch Anstellung einiger Districts-Reuter die allgemein so sehr gewünschte Vertreibung der Bettler und Vagabonden weit eher als durch Fußgänger werde erreichet werden, muß Jedem einleuchten, zumalen wenn diese Reuter vom wirklichen Militair sind. So innigst wir es nun fühlen, daß wir den Beweis Ew. Herzoglichen Durchl. landesväterlichen Obsorge, den Höchstdieselben dadurch bethätigen, daß Höchstdieselben einige Reuter von Ihrem Militair und allenfalls einige zu diesem Ende eigentlich und

besonders zu errichten die Gnade haben wollen, mit dem devotesten Dank zu erkennen Ursache haben; so bereitwillig sind wir von unserer Seite, die dazu erforderlichen Kosten nach Möglichkeit zu übertragen, um die deshalb nothwendig werdende Ausgabe Ew. Herzogl. Durchlaucht erleichtern zu helfen.

Wir von Seiten der Ritterschaft erklären uns daher hiemit ehrerbietigst, die zu diesem Behuf zu unserm Antheil jährlich veranschlagten 450 Rthlr. in Preußischem Courant in zweyen Terminen als nämlich zur einen Hälfte in termino Antonii und zur andern Hälfte in termino trinitatis zu bezahlen. Wenn wir nun als gewiß und vereinbart annehmen, daß die Anstellung von 6 Districts-Reutern mit instehenden Johannis ihren Anfang nehmen werde; so würden wir auf das Jahr von Johannis 1798 — 1799 zur einen Hälfte in termino Antonii 1799 die Summe von 225 Rthlr. und in termino trinitatis 1799 die andere Hälfte ebenermaaßen mit 225 Rthlr. in Preußischem Courant zu bezahlen haben, deren richtige und prompte Erlegung denn hiemit unter obiger Voraussetzung in Unterthänigkeit zugesichert wird. Wir hoffen um so mehr, daß Ew. Herzogl. Durchl. sich diese unsere respectuöseste Erklärung wohlgefällig seyn zu lassen, geruhen werden, da anfänglich nur 12 Districts-Gänger bewilliget worden, wofür der Kostenanschlag nur 900 Rthlr. betrug, und hiernächst man nach Ausweisung der commissarischen Verhandlungen sogar mit Anstellung von 6 Districts-Gängern den Versuch machen wollte, um wenigstens etwas zur Deckung des Landes zu thun, und wir also in jeder Hinsicht gegenwärtig weit mehr über uns nehmen, als nach den ersten Verhandlungen in dieser Angelegenheit verlangt und bewilligt worden.

Wir glauben aber, und dürfen es von Ew. Herzogl. Durchl. huldreichen und landesväterlichen Denkungsart mit Gewißheit erwarten, daß es nicht mißfällig werde bemerkt werden, wenn wir bey dieser unserer Bewilligung nachstehende Bedingungen als solche, ohne welche jene für uns nicht verbindend ist, ausdrücklich unterlegen, oder vielmehr nur, um eine geordnete Uebersicht der ganzen Vereinbarung zu haben, hier wiederholen, weil sie insgesammt in den bisherigen Unterhandlungen schon enthalten und zugestanden sind, deshalb wir denn eine Abänderung derselben nicht besorgen dürfen.

1) Die Anstellung der Districts-Reuter geschieht Versuchsweise auf 6 Jahre, als nämlich von Johannis dieses Jahres bis dahin 1804, und unser jährlicher Beytrag zu den Kosten von 450 Rthlr. in Preußischem Courant dauert eben so lange. Erfahrung, Zeiten und Umstände werden es nach Ablauf dieser Jahrschare an die Hand geben, ob diese Einrichtung beyzubehalten, oder ob sie alsdann überflüßig, oder ob eine andere an ihre Stelle zu setzen.

2) Da es vestistehet, daß die Hintersaßen mit zu den Kosten beytragen sollen, weil diese im Grunde den größten Nutzen von der allgemein wohlthätigen Einrichtung haben werden; so erwarten wir, daß die deshalb nöthige und huldreichst zugesicherte Patent-Verordnung um so gewisser mindestens um Johannis aus erfolgen werde, als uns daran gelegen ist, die Armen-Kaßen je eher je lieber einzurichten, auch bey guter Zeit vor dem ersten Zahlungs-Termin zu wißen, was wir allenfalls aus eigenen Mitteln aufzubringen haben.

3) Wir erbitten uns die den Districts-Reutern, wie auch die etwa dem commandirenden Officier zu ertheilende Instruction im Entwurf zur Abgebung unsers unterthänigsten Erachtens darüber, und wie wir nichts gewißer erwarten, als daß die Districts-Reuter zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten werden angehalten werden; also bedingen wir besonders, daß wir gegen Excesse, Unordnungen und unanständige Begegnung von ihnen gesichert bleiben, und daß wir, wenn sich je Excesse und Vergehungen ereignen sollten, nicht in Weitläuftigkeit, Verlegenheit und Kosten gesetzet und eingeflochten werden.

4) Da bey dem von uns per aversionem bewilligten Beytrag von 450 Rthlr. in Preußischem Courant zu Anstell- und Unterhaltung einiger Districts-Reuter die Deckung des gantzen Landes gegen das lose Gesindel, die Bettler und Vagabonden die Absicht und der eigentliche Zweck ist, so hoffen und bedingen wir devotest, daß Ew. Herzogl. Durchl. es nicht gerade bey 6 Mann zu allen Zeiten bewenden, sondern, je nachdem Zeiten und Umstände es nothwendig machen, allenfalls noch einige mehrere Mann ins Land herum zu schicken und zu dem Ende eine hinlängliche Anzahl an Militairs zu Pferde zu halten, geruhen werden, damit sothane Deckung des Landes erreicht werde, und wir von allem weiteren Kosten-Beytrag verschont bleiben. Und endlich wünschen wir annoch

5) daß die hiebevor wegen der Bettler und Vagabonden erlaßenen Edicte erneuert, und mit den jetzt im Werk seyenden Veranstaltungen in eine Harmonie gebracht, und ihnen anpaßend gemacht werden mögen.

So gerne nun wir von Seiten der Städte der Ritterschaft uns gleich stellen möchten; so liegt doch solches schlechterdings außer unsern Kräften, weil der Nothstand des gemeinen Bürgers in den Städten, der am Ende doch immer den größten und wichtigsten Haufen ausmacht, durch die vorgewesene einige Jahre angehaltene Theurung, die bezahlten Kriegssteuern, und andere Ausgaben zu einem solchen Grad gestiegen ist, daß er beynahe bey den mehrsten an wahre und bittere Armuth grenzet. Hierzu kömmt,

daß die Kosten für die anfänglich in Vorschlag gewesenen 12 Districts-Gänger nur auf 900 Rthlr. und die auf die Städte davon kommende Tertz nur zu 300 Rthlr. berechnet worden, deshalb alle Vorstellungen umsonst und vergeblich sind, um jetzt ein mehreres zu erhalten, zumalen da man glaubt, durch Bewilligung dieser 300 Rthlr. die patriotische Theilnehmung an gemeinnützigen Anstalten schon hinlänglich bewiesen zu haben, weil man dafür hält, daß die Beschützung des Eigenthums eines jeden Unterthan ein unzertrennbares Attribut von der Ew. Herzogl. Durchl. als Landesregenten obliegenden Landesherrlichen Schutzleistung sey, man auch der Meinung ist, daß für die Städte wegen der in selbigen gegen die Betteley schon bestehenden Policey-Anstalten nicht so vieler Nutzen als für das platte Land und besonders die Domänen von den anzustellenden Districts-Reutern zu erwarten stehe, daher ein gleicher Beytrag zu ihren Unterhaltungs-Kosten nicht in seinem rechten Verhältniß seyn würde.

Wir sehen uns daher bey allem unserm guten Willen außer Stande, zu den Kosten, welche die Anstellung der Districts-Reuter nothwendig macht, ein mehreres als 300 Rthlr. in Preußischem Courant zu bewilligen. Diese aber sind wir unter denen von der Ritterschaft zum Grunde gelegten Bedingungen, in soweit solche auf die Städte anwendlich sind, ebenmäßig auf 6 Jahre in halbjährigen ratis als nämlich zur einen Hälfte in termino Antonii und zur anderen Hälfte in termino trinitatis zu bezahlen in Unterthänigkeit erböthig, und wir leben um somehr der devotesten Hofnung, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht sich dieses unser unterthänigstes Anerbieten fürstmildest wohlgefällig seyn zu laßen, und den kleinen Ausfall von 150 Rthlr. für die Städte zu übernehmen geruhen werden, da wir nicht glauben können, daß Ew. Herzogl. Durchl. hiedurch eine Beschwerde von irgend einiger Bedeutung erwachsen werde, und jeder Bürger das neue Verdienst, was Ew. Herzogl. Durchl. sich hiedurch um die Städte erwerben, mit dem lebhaftesten und innigst-devotesten Dank zu erkennen sich verpflichtet fühlen wird und muß.

Mit den unwandelbarsten Gesinnungen der äußersten Ehrfurcht und Treue verharren wir stets

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Neubrandenburg auf dem Convent am 21ten April 1798.

unterthänigste treugehorsamste Ritter- und Landschaft des hiesigen Kreises.

2. Landesherrliches Rescript an Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises wegen der anzustellenden Districtsreuter, vom 12 Mai 1798.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Mecklenburg rc.

Unsern rc. Wir haben aus eurer unterthänigsten Erklärung vom 21sten vor. Mon. betreffend die Anstellung einiger Districts-Reuter, gnädigst gerne ersehen, daß ihr, von Seiten der Ritterschaft, euch auf eine, Unsern Erwartungen entsprechende Art erkläret habt, wobey es denn in Ansehung eurer, sein Bewenden behalten soll.

Ob nun gleich, so viel, die Landschaft angehet, die von derselben angeführten Gründe, wie sie selbst einsehen wird, keinesweges hinlänglich sind, zwischen ihr und der Ritterschaft eine Verschiedenheit zu begründen, zumahlen Wir in dieser Angelegenheit derselben eine Uebertragung bereits haben angedeihen laßen; so erwiedern Wir doch mit Vergnügen und Bereitwilligkeit, die von Seiten der Landschaft geschehene Anrufung Unserer Landesväterlichen Gnade um so lieber hiemit durch die Zusicherung, daß Wir Uns den Städtischen Beitrag von Drey Hundert Reichsthaler Pr. Cour. gnädigst gefallen laßen, und Unsere getreue Landschaft wegen der fehlenden Einhundert und funfzig Reichsthaler übertragen wollen, als Wir Uns überzeugen, daß Unsere getreuen Stände, und besonders die Landschaft, hieraus einen abermaligen Beweis entnehmen werden, wie sehr Uns sowohl diese Angelegenheit, als eine jede Erleichterung Unserer Städte am Herzen lieget.

Zwar haben Wir bereits die behufigen Befehle ertheilet, daß zur Erfüllung des in Frage stehenden Zwecks ein Corps Husaren, bestehend aus zwölf Mann nebst einem WachtMeister, des fordersamsten auf- und dergestalt eingerichtet werde, daß es um Johannis d. J. vollzählig sey; allein dasselbe kann, so sehr Unsere Wünsche auch mit denen Unserer Stände hierinn übereinstimmen, doch noch nicht von Johannis an in Activität kommen, weil einige Monathe nothwendig sind, um das Corps in den Stand zu setzen, daß zur allgemeinen Zufriedenheit es den Zweck erfüllen könne.

Wir versichern euch indessen sammt und sonders, daß dieses Corps mit dem 1sten September d. J. seine Functionen antreten solle, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß der Zahlungs-Termin der beiden Landständischen ratarum dennoch von Johannis d. J. angerechnet werden müsse, immaßen von dieser Zeit an Mannschaft und Pferde werden besoldet und unterhalten werden.

So wie Wir Uns Landesväterlich versichert halten, daß Unsere getreue Ritter- und Landschaft sich auf das vollständigste durch die Erwägung der

bisherigen Verhandlungen in dieser Sache, sowie durch das gegenwärtige Rescript sich beruhiget halten müsse; so sollen auch die von ihr vorgetragenen Wünsche sowohl durch die Erlassung der behufigen Patent-Verordnung und des BeiSteurungs Edicts*), als durch die Mittheilung der, den Districts-Husaren und dem ihnen vorgesetzten Officier zu ertheilenden Instruction zu seiner Zeit erfüllet werden.

Schließlich genehmigen Wir den ad **Protocollum Conferentiae** vom 9ten März d. J. abgegebenen Wunsch, daß die einheimische Betteley mit instehenden Michaelis-Termin abgestellet werde, welchem gemäß nicht allein die zu erlassende allgemeine Verordnung eingerichtet werden soll, sondern auch das Behufige an Unsere Cammer und an die Magisträte Unserer sämmtlichen Städte heute erlassen worden ist. Wir bleiben euch respve mit Gnaden gewogen. **Datum Neustrelitz** den 12ten May 1798.

Carl Hz. v. Mecklenburg.

Seip.

Anmerkung. Bei den Verhandlungen im Jahre 1804 über das Landarbeitshaus ist die Beibehaltung der 12 Districts-Husaren, unter den bisherigen Bedingungen, für alle Zukunft festgestellt worden.

III.

BeitragsVerbindlichkeit des Oeconomiedorfes Bergrade zu Contributionen und LandesAnlagen.

Vorbemerkung. Ueber die Verpflichtung des Oeconomiedorfes Bergrade zu Contributionen und LandesAnlagen Beiträge, und in welcher Maße, zu leisten, war eine Verschiedenheit entstanden und dies Gut mit vieljährigen Beiträgen im Rückstande geblieben. Nach umständlichen, selbst gerichtlichen Erörterungen wurden diese Differenzen, durch Vergleichsverhandlungen zwischen dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft und dem Kirchensecretair Hofrath Francke, gütlich beigelegt.

1. Schreiben des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an den Kirchensecretair Hofrath Francke, vom 26 Sept. 1800.

Je mehr die von Ew. rc. unterm 25sten Jul. d. J. wegen des Rückstandes des Oeconomie-Dorfs Bergrade an uns erlassene Zuschrift die Absicht

*) Verordnung vom 12. Sept. 1798.

bezeichnet, auch für die Zukunft jeder Irrung vorbeugen zu wollen: desto sorgfältiger ist der ganze Inhalt dieses Schreibens von uns geprüft.

Zuvörderst wiederholen wir die Versicherung, außer den allenfalls bis jetzt remittirten ordentlichen Necessarien, von dem Dorf Bergrade keine sonstige Rückstände zu verlangen, als blos die zur Landes-Vergleichsmäßigen Meßung annoch hinterstelligen Anlagen, wovon den Herren Vorstehern der Parchimschen St. Georgs-Kirche bereits unterm 15ten Sept. 1797 ein am 14ten ej. formirtes Verzeichnis übermittelt ist.

Diesen Rückständen sich entziehen zu wollen, ist kaum an und für sich, noch weniger aber in dem vorliegenden Fall zu erwarten, weil das Dorf Bergrade nicht wie die Pfarrhufen auf seinem alten Hufenstande von 5⅓ Hufen geblieben, sondern in Folge der directorialischen Meß- und Bonitirung nunmehr nur zu 2¼tel Hufen 20$^{14}/_{32}$ Schfl. catastrirt ist, mithin über die Hälfte gewonnen hat.

Ehe wir uns nun weiter erklären, wollen wir die wegen der Steuerpflichtigkeit des Dorfes Bergrade hervorgesuchte Zweifel und behauptete Immunität ganz kurz widerlegen. Dazu bedarf es nur der zwey factischen wahren Bemerkungen,

1) daß Bergrade unter Leitung der ehemaligen Kayserlichen Commißion, ohne Widerspruch, zur Ausmittelung des Steuerfußes, im Junius 1727 nach Ausweisung der noch vorhandenen Register, von dem Ingenieur Rotermann vermeßen ist, statt daß würklich immüne geistliche dotal Grundstücke oder Pfarrbauern, sowenig derzeit als sonst vermessen sind, weil bey solchen der Zweck, nemlich Bestimmung des Steuerfußes fehlte und
2) daß daher die Bergrader Feldmark, zur Ausmittelung des neuen Hufenstandes, 1778 der Erbvergleichsmäßigen Meß- und Bonitirung, ohne irgend einige Einrede unterworfen, auch der neue Hufenstand am 10ten Dez. 1778 publiciret ist.

Selbst die Beyspiele welche Ew. rc. von verschiedenen geistlichen Gütern entlehnen um Ihre These zu behaupten, bekämpfen Ihre Meinung wie das Detail Sie überzeugen wird. Um nemlich bey einem Beyspiel stehen zu bleiben, ist nach Ausweise des Katasters, der Antheil der Belitzer Pfarre ungemessen auf dem alten Hufenstand von 1 Coßaten gegen ¼ Hufe geblieben; Dehmen aber, welches 6 Bauern 1 Coßaten versteuerte zu 2¾ Hufen 51$^{13}/_{32}$ Schfl. bestimmt. Bergrade gehörte von jeher nicht in die Klasse der Pfarrhufen, oder, wie man in der Vorzeit sich ausdrückte, der Priesterbauern, sondern in die Klasse der unter der Ritterschaftlichen Repartition stehenden Güter. Auch der aufgefundene Unterschied zwischen Städtischen

Oeconomien und geistlichen muß alle Haltung verlieren, wenn man nur den §. 41. des L. V. consultirt. In diesem §. nemlich ist das zu vermeßende steuerpflichtige Corpus bonorum angegeben, und dort finden sich die zu den Oeconomien gehörige Höfe und Dorfschaften ausdrücklich von den Kämmereyen der Landstädte getrennt.

Ueberdem ist der Landes-Vergleich nicht blos für den Schwerinschen, sondern auch für den Strelitzschen LandesAntheil abgeschloßen. In dem letztern besitzt die Friedlandsche Kirchen-Oeconomie einen jetzt zu $2\frac{1}{4}$ Hufen $3\frac{20}{32}$ Schfl. statt der vormaligen $5\frac{1}{2}$ Bauleute catastrirten Antheil des Guts Sandhagen, so daß auch Bergrade ein gleichartiges Wesen findet.

Nach dieser vorgängigen Erörter- und Erwiederung, geben wir unsere Erklärung, dazu von dem Landes Vergleich geleitet, folgendermaßen ab.

1) Von einer Kontribution welche Landesherrlich verkündigt und edicirt wird, das Dorf Bergrade zu eximiren liegt außer unserer Befugnis.
   a. Zu freywilligen Anlagen der Ritter- und Landschaft, deren Beliebung oder Nicht-Beliebung von der Willkühr der Bewilligenden abhängt, und derentwegen der 207te §. des Landes-Vergleichs disponirt, wird dem Dorf Bergrade nie ein Beytrag angesonnen werden, eben so wenig als
   b. zu Ausgaben welche von dem §. 229 des L. V. dirigirt werden, und noch weniger
   c. zu Ausgaben derenthalben im §. 230 des L. V. Vorsehung geschehen ist, dagegen aber können wir dem Dorf Bergrade keine Exemtion zugestehen von Ausgaben, welche die Landesverfassung, der Nothstand oder sonst ein unvorhergesehenes Bedürfniß der Ritter- und Landschaft nothwendig machen, also sich in dem §. 227. des L. V. begründen, und
2) zu Ausgaben, welche zum Besten des ganzen Landes, also auch mit Einschluß der Domainen vermöge §. 228 des L. V. zu bestreiten sind.

In Gemäsheit dieser Grundsätze erwartet also die Ritter- und Landschaft, mit Ausschluß der Kontributionen, und der ordentlichen jährlichen Necessarien, von dem Dorf Bergrade keine andere Beyträge als welche von den §§. 227 und 228 des L. V. ergriffen werden. Grade dies ist auch der Fall wegen der restirenden Meßungs-Kosten zu welchen Smus vermöge §. 42 des L. V. die Hälfte übernommen haben und wegen der ordentlichen Nezessarien zu welchen auch Smus jährlichen Beytrag leisten.

Für das Vergangene wollen wir die hinterstelligen Nezessarien eventualiter tilgen laßen, so daß nur blos die Meßungs-Kosten zu vergüten sind; und für die Zukunft wüsten wir nie eine rechtsbilligere Erklärung zu machen.

Wir vermuthen durch obige Entwickelung den Beweis gegeben zu haben, wie sehr wir bemühet sind jede Irrung zu entfernen, und nur mit völliger Consequenz Forderungen aufzustellen. Dagegen würde uns dann eine baldige bestimmte Gegenerklärung immer angenehm, dann aber noch erwünschter seyn, wenn sie zugleich alle bisherigen Verschiedenheiten beendigte.

In dieser Erwartung beharren wir mit aller Dienstbeflissenheit, Ew. ꝛc.

Rostock den 26 Septbr. 1800. E. A.

2. Schreiben des Kirchensecretairs Hofrath Francke an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 4 November 1801.

Nach nunmehro aus Herzogl. höchster Landes-Regierung mir zugegangener Vorschrift kann ich das Vergnügen haben, den mir von Ew. Hochwohlgebornen in Dero gefälligen Erklärung vom 26. Septbr. v. J. gemachten Vorschlag pure zu acceptiren, und bin ich bereit einen desfallsigen Vergleich abzuschließen und zur höchsten Confirmation einzureichen — ich sezze jedoch dabey voraus, daß Ew. Hochwohlgebornen auch den Rückstand wegen der Messungs-Kosten, zu tilgen geneigen werden — wozu der unterm 12. Maj. 1777 diesseits abgestattete Bericht genügende data an die Hand giebt, und wodurch die ganze Angelegenheit auf einmal beendigt wäre.

Ich sehe einer gewierigen Erklärung in der vollkommensten Hochachtung entgegen, worin ich die Ehre habe zu seyn, Ew ꝛc.

Schwerin den 4 Novbr. 1801. ganz gehorsamster Dr. F. Francke.

Anmerkung. Das an den Kirchensecretair Hofrath Francke unterm 22 October 1801 erlassene Regiminal-Rescript lautet dahin, daß derselbe die nicht unbilligen Propositionen des Engern Ausschusses anzunehmen und darnach einen Vergleich abzuschließen und zur Confirmation vorzulegen habe.

Auf dem Landtage v. 11 Novbr. seq. 1801 ward dem Engern Ausschusse die Abschließung des Vergleichs nach seinem Ermessen überlassen. Derselbe entwickelte in einem Schreiben an den Hofrath Francke vom 31 März 1802 noch weiter die Gründe für den verlangten Beitrag zu den Vermessungskosten und bemerkte darin:

„So viel die Zukunft betrifft, ist, nach unserm Dafürhalten, die Abfassung einer absonderlichen Vergleichs-Urkunde entbehrlich, und ganz ungewöhnlich, indem schon unsere Zuschrift vom 26sten Sept. 1800 und Ew. ꝛc. briefliche Erwiederung vom 4ten Nov. v. J. in Beyhalt des vorigjährigen Landtags-Protocolls, genügend sind, die künftige Norm auszumachen."

Nachdem durch ein Regiminal-Rescript vom 23 April 1802 der Kirchensecretair Francke auctorisiret war wegen der geforderten Rückstände mit dem Engern Ausschusse nach Anleitung dessen Erklärung zu liquidiren, erklärte Ersterer sich am 15 Mai 1802, unter Mittheilung der vorgedachten Regiminal-Rescripte, zur Berichtigung der Rückstände bereit.

IV.

Vergleich zwischen der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises und den Städten aller dreier Kreise über die Theilnahme an den Landkasten Schulden, vom 24 November 1800.

Wann in Gemäsheit des unterm 29ten Novbr. 1781. zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft, und den Städten, insonderheit auch über die Theilnahme an die Landes-Schulden geschlossenen Vergleichs*) und dessen §. 7., die Ritterschaft der Mecklenburg- und Wendischen Creise, (als welcher, wegen des mit der Stargardischen Ritterschaft über deren separaten Abtrag ihres Schulden-Antheils geschlossenen Vergleichs, die von der Ritterschaft in diesem §pho eingegangene Verbindlichkeit und Last des Ritterschaftlichen ganzen Schulden-Antheils allein obliegt), durch successive Berichtigung des Ueberschusses an der gemeinsamen Landes-Schuld über Siebenmahl Hundert Funfzig Tausend Reichsthaler N^2/_3tel dem stipulato obangezogenen §phs dergestalt genüget hat, daß selbige, theils mittelst Anlagen auf ihre Hufen, theils mittelst Ueberschüsse ihrer besonderer Cassen-Bestände und endlich durch die Benutzung des vermöge ihres Credits und baarer Aufbringungen herabgesetzten Zinsefußes, behuf ihres übernommenen besonderen Quanti über die gemeinsame Landes-Schuld schon vor einigen Jahren, nach Ausweise der Landkastens-Rechnungen, die Landes-Schuld auf die Vergleichsmäßig gemeinsame Summe von Siebenmahl Hundert Funfzig Tausend Reichsthaler herunter gebracht hat: jedoch auch indessen durch die stipulirten Einflüsse aus der Necessarien-Casse der Schulden-Antheil der Städte aller dreier Creise merklich heruntergesetzet worden, und dadurch zur Erhaltung des Verhältnisses von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises zeither mit der weitern Minderung auf ihren Schuld-Theil fortgefahren werden müssen; So ist schon im Jahr 1793. die Zulegung einer Liquidation sowol über den Schulden Stand, als auch über die dem anno 1781. geschlossenen Vergleich gemässe, jetzt bei der Gemeinsamkeit der Landes-Schuld zulässige Berechnungs-Art rathsam erachtet worden. Dabey aber ist zwischen der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises und den Städten aller dreyer Creise, als zu dieser Landes-Schuld, jene zu $^2/_3$tel und diese zu $^1/_3$tel, concurrirenden Interessenten eine Verschiedenheit über die Zu- und Anrech-

*) Mantzel Neue Mecklenb. Staats-Kanzley 1 Th. nr. XVII. pag. 149.

nung der Zinsen-Ueberschüsse, sowohl in der Art dieser Anrechnung, als auch in dem **Termino a quo** entstanden.

Nächstdem sind durch die Anforderungen der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Creises wegen der von ihr gemachten Vorschüsse und Auslagen bey gemeinsamen Angelegenheiten, und Verwendungen zu der **per aversionem** verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an den Landkasten, die Differenzien und die Nothwendigkeit einer **Liquidation** und Vereinbarung über die Grundsätze derselben vergrössert worden.

Solchemnach ist mittelst der durch den Engern Ausschuß und eine Committe von Ritter- und Landschaft, aus Auftrag derselben, gepflogenen Verhandlungen, eine Vereinbarung getroffen, und solcher Verein von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises und von den Städten aller drey Creise, nach vorheriger Intimation auf dem Ante-Comitial-Convent, auf dem Land-Tage zu Malchin 1798. **ratificiret** und ein fester unverrücklicher Vergleich darüber, wie nachstehet, geschlossen worden.

§. 1.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche der **Eruirung** des Zeitpuncts entgegenstehen, von welchem an, in der Landkasten-Berechnung nach Abtrag der Ritterschaftlichen überschüssigen Schuld, die Gemeinsamkeit der Zu- und Abrechnung hätte geschehen sollen, und um ferner der mißlichen Berechnung und Auseinandersetzung der Zinsen-Ersparungen überhoben zu seyn, welche, und ob solche aus den durch privative Ueberschüsse der Ritterschaft bewürkten Herabsetzungen geschehen und **privative** oder gemeinsam **ad Computum** kommen müssen, zahlet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises **pro aversione**, als ein wohlbehandeltes Abfindungs-**Quantum** die Summe von Zwanzig Tausend Thlr. N⅔tel an die Städte dergestalt, daß diese Summe den Städten an ihren **privativen** Schulden-Antheil im Landkasten abgerechnet, auch abgeschrieben, und dagegen dem Ritterschaftlichen Schulden-Antheil hinzugesetzet wird.

Diese Abrechnung einer Summe von 20000 Thlr. N⅔tel an ihrem Schulden-Antheil nehmen und erkennen Städte aller dreyer Creise als eine genügliche Aversion desjenigen an, was durch eine Berechnung und **Liquidation** über die Zinsen-Ueberschüsse ihnen bis zum Abschluß der Landkasten-Rechnung **Ultimo Junii** d. J. zu gute **liquidiret** werden könnte, und entsagen dagegen aller weitern Berechtigung und Anforderung so weit solche wegen einer Theilnahme an den Ueberschüssen aus den Zinsen von ihnen **formiret** sind oder werden können, und erkennen die bisher geschehene Verwendung derselben für die Ritterschaft allein als rechtmäßig geschehen an.

§. 2.

Von diesem Zeitpunct, also vom 1sten Julii d. J. an soll nur eine gemeinsame Landkasten-Schuld-Einbringungs-Casse zur Verzinsung, mithin auch nur eine gemeinsame Administration, Berechnung, Nutzung und Verwendung der Zinsen-Ersparnisse, zum Abtrag in solidum an der gemeinsamen Landes-Schuld, stattfinden, ohnbeschadet jedoch der Verschiedenheit des Verhältnisses aus dem Vergleiche de 1781., nach welchem von der Ritterschaft Zwei Drittheil und von der Landschaft Ein Drittheil geleistet und eingebracht werden.

§. 3.

Zum Zweck der Erfüllung dessen verspricht die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises denjenigen Ueberschuß sofort entweder abzutragen, oder aus der gemeinsamen Landes-Schuld privative ohne Concurrenz der Städte auf sich zu nehmen, welcher annoch über die gemeinsame Landes-Schuld auf den Landkasten gebürdet seyn sollte.

Die Ausmittelung dieses Ueberschusses soll dergestalt geschehen, daß das nach der Ultimo Junii d. J. abgeschlossenen Landkasten-Rechnung hervorgehende Schulden-Quantum der Städte dreyfach gerechnet, demnächst von der ganzen Landkastens-Schuld abgezogen, und das daraus kommende plus von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises als der zu ihrer privativen Last gehende passiv-Ueberschuß anerkannt, und von der gemeinsamen Schulden-Casse ab- und auf sich genommen wird.

§. 4.

Was aber nun die gemeinsame Concurrenz und Administration dieser Schulden-Casse anbetrift; so soll das in dem Vergleich von 1781. bestimmte Verhältniß zum ⅔tel der Ritterschaft und ⅓tel der Städte unverrücklich von einem jeden Theile gehalten, darnach erfüllet und geleistet werden, mithin verspricht die Ritterschaft, über ihren Antheil an der Etatmässigen Ersparung aus der Necessarien-Casse von 6000 Thlr. N⅔ eben so wenig als die Städte zu disponiren, vielmehr sollen vermöge §phi 6 des 1781. geschlossenen Vergleichs, diese 6000 Thlr. N⅔tel eben so als die 4jährigen gesammleten Ersparungen stets gemeinsam, und zum Abtrag der Schulden angewandt werden.

§. 5.

Um aber, Seitens der Ritterschaft das schuldige Verhältniß ihres Beytrags von Zwei Drittheilen gegen den Beitrag der Städte von Ein Drittheil zu erfüllen; so verspricht die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendi-

schen Creises, mittelst gemeinsam zu bewilligenden Anlagen, zu dem sinkenden Fond jährlich und bis zum gänzlichen Abtrag der Landes-Schulden 3000 Thlr. N⅔tel hinzu- und aufzubringen, um dadurch die gemeinsame Ersparung von 6000 Thlr. N⅔tel aus der Recessarien-Casse, zur Summe von 9000 Thlr. N⅔tel zu integriren, damit selbige Vergleichsmässig zum Abtrag der gemeinsamen Landes-Schuld verwandt werden könne. Nicht weniger verspricht die Ritterschaft die aus 4jähriger Aufsammlung der weiteren Ersparnisse in der Recessarien-Casse aufkommende Summe, so weit selbige zur Verwendung der Recessarien-Bedürfnisse nicht erforderlich ist, jedesmahl durch den Zuschuß der Hälfte ex privativo zu gemeinsamen Drey Drittheilen zu integriren, um Vergleichsmäßig dieses Ganze mit zum Abtrag der gemeinsamen Landes-Schuld anzuwenden.

§. 6.

Wann es auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß die zu solcher Aufbringung in der gemeinsamen Landes-Schulden-Casse erforderliche Anlagen über die Closter-Hufen und Rostocker Districts-Oerter mit erstreckt werden, wovon aber den Städten aller dreyer Creise Verfassungsmäßig die Hälfte ebenso als der Ritterschaft aller dreyer Creise die ihrige zukomt; so machet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises sich verbindlich, zur Leistung ihres Verhältnisses, entweder zur Einbringung des Dupli gegen das Simplum der Städte beim Abtrag der gemeinsamen Landes-Schulden, die Hälfte auch des Betrags der Anlage von den Closter-Hufen und Rostocker- Districts-Oertern aus besonderer Ritterschaftlicher Aufbringung zuzuschießen, und die Ritterschaft Stargardischen Creises jedesmahl über ihre Competenz an diesen gemeinsamen Hülfs-Beiträgen, ohne Concurrenz der Städte, zu befriedigen, oder auch den Städten auf ihre Vergleichsmäßige Summe von 11250 Thlr. N⅔tel solche eben so ad computum kommen zu lassen, als zur Aufbringung der Ritterschaftlichen Zuschüsse zu verwenden.

§. 7.

Die Ausführung dieses Vergleichs, und die demselben angemessene Berechnungs-Art beim Landkasten soll von Primo Julii d. J. ihren Anfang nehmen, und durch die Anordnungen des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft pactmäßig befolget werden, nach dem mit dem Abschluß der Landkasten-Rechnung Ultimo Junii d. J. die Liquidation der gemeinsamen Landes-Schuld in Vorschrift des §phi 3 dieses Vergleichs zugeleget und berichtiget ist, auch selbige hiedurch als für die Zukunft geltend wechselseitig angenommen und anerkannt wird.

§. 8.

Was nun die Forderung der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Creises an die Städte aller dreier Creise anbetrift, so erkennen

1) die Städte es an, daß zum Beitrag an der per aversionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an die Ritter- und Landschaft, sie deshalb einer Mit-Erleidung sich nicht entziehen mögen noch wollen, weil jene Forderung aus Ursache eines in gemeinsamer Landkastens-Berechnung und Versur begangenen Versehens entstanden ist, auch sie aus der Folge des so gemeinschaftlich mit gedachten Erben geschlossenen Vereins als denenselben pro aversione gemeinsam gemachten Promissi zu solchem Mitbeitrag motiviret worden sind. Städte versprechen demnach die Hälfte des Aversions-Quanti von 7000 Thlr. Gold der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises zu ihrem Antheil zu restituiren, auch der Ritterschaft die Zinsen darauf zu vergüten.

   Es haben diesem gemäß um die Gold-Münze in die bei der Liquidation normirende N⅔tel Münze nicht allein zu vertiren, sondern auch, um bei der Verschiedenheit des Zinsen-Fusses im Landkasten, über die weitläuftige Durchschnitts-Rechnung hinweg zu kommen, beide compaciscirende Theile dahin sich einverstanden, daß die Städte der Ritterschaft zur gänzlichen Beseitigung dieser Forderung Dreytausend Acht Hundert und Funfzig Thlr. N⅔tel zur Erstattung wieder bezahlen.

2) Verkennen Städte es nicht, daß zur Abwendung der Privilegii de non appellando illimitati von der Ritterschaft aller dreier Creise die Kosten allein getragen worden sind, ohngeachtet Städte zu den Beschlüssen und Maaßregeln wodurch selbige entstanden und verwandt worden sind, wiewohl nur in tantum und im engeren Umfange mit gewürkt haben.

   Um nun die mißliche Berechnung des Maaßes der Zuleistung zu diesen ansehnlichen Kosten nach dem Maaß der Städtischen Concurrenz, und sonsten bedenkliche Recherchen zu vermeiden; so vergüten die Städte der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises privative die Summe von Fünftausend Rthlr. N⅔tel und übernimmt dagegen die Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Creises die Abfindung der Ritterschaft Stargardischen Creises mit ihrer Rata an diesem Verlags-Ersatz, und entsaget aller weiteren Anforderung an die Städte aus dem Grund eines in dieser Angelegenheit gemachten Geld-Vorschusses.

Diese aus beiden vorstehenden Artikeln von den Städten an die Ritterschaft zu zahlen verheissene 8850 Thlr. N⅔tel wird die Ritterschaft

Mecklenburg- und Wendischen Creises von der an die Städte zu zahlenden Zinsen-Liquidations-Vergütung in Abzug zu bringen berechtiget, mithin soll an dem Schulden-Quanto der Städte im Landkasten, in Verfolg des obigen Sphi 1. und vermöge des hier stipulirten Abzuges von 8850 Rthlr. an 20000 Rthlr. annoch die Summe von Eilftausend Einhundert und Funfzig Rthlr. N⅔tel abgerechnet und abgeschrieben werden, dergestalt, daß dieses Quantum der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Creises nach der so zugelegten Liquidation zur Last komt.

Beide Theile versprechen sich, bündigst, unter Entsagung aller Einreden, insbesondere des Einwandes des Irrthums, nicht überlegter Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Appellation selbst an die Reichs-Gerichte zu jeder Würkung, der Verletzung, auch der allgemeinen Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzichtleistung die besondere nicht ausschließt, alles dasjenige, wozu sie sich in dieser über wechselseitige Anforderungen und Liquidations Differenzien, zur bestimteren Angemessenheit derselben, und der künftigen Berechnung nach dem Vergleich von 1781., geschlossenen Acte verbindlich gemacht haben, zu erfüllen, und des Zwecks, sich wechselseitig alle erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Urkundlich ist dieser Verein gedoppelt ausgefertiget, unter dem Ritter- und Landschaftlichen Insiegel vollzogen, und nach dem Auftrag der Land-Tags-Versammlung von 1799. von dem Directorio und dem Engern Ausschuß, Namens der Ritterschaft und der Städte aller drey Creise unterschrieben und untersiegelt zu Malchin den Vier und zwanzigsten November Eintausend Achthundert.

(L. S. Prov.)

Friedrich v. Pritzbuer
Landrath des Herzogthums Schwerin.
(L. S.)

Carl Anthon von Both
LandRath des Herzogthums Schwerin.
(L. S.)

Adolph Friedrich von Oertzen
Landrath des Herzogthums Schwerin.
(L. S.)

Adolph Albert Wilhelm von Flotow
als Landrath des Herzogthums Güstrow und stellvertretender Deputirter der Rittersch. Wend. Creyses zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Joachim Diederich Levetzow
Landrath des Herzogthums Güstrow.
(L. S.)

Adam Philipp Matthias von Flotow Senior.
Landrath des Herzogthums Güstrow.
(L. S.)

Carl Wilhelm von Rieben
LandRath des Herzogthums Güstrow Stargardschen Creises.
(L. S.)

Hartwig Friedrich August von Lützow
Erb-LandMarschall Mecklenb. Kreises.
(L. S.)

Wilhelm Friedrich Werner v. Oertzen
Vice LandMarschall Stargardischen Kreises.
(L. S.)

Adam von Oldenburg,
Deputirter der Ritterschaft Mecklenburg. Greises zum E. A.
(L. S.)

Andreas David Wiese. Dr.
als Deputirter beym Engern Ausschuß.
(L. S.)

Joachim Heinrich Spalding Dr.,
als Deputirter der Städte Wendischen Crayses znm Engern Ausschuß.
(L. S.)

Cuno Hans Josua von der Kettenburg
Vice Land Marschall des Wendischen Kraises.
(L. S.)

Leopold von Gentzkow.
der Ritterschaft Stargardischen Craises Deputirter zum E. A.
(L. S.)

Johann Joachim Dethloff
als Deputirter der Städte Meckl. Creyses zum Eng. Ausschuß.
(L. S.)

Anmerkung. Diesem Vergleiche folgte demnächst die Vereinbarung vom 23 März 1809. Sammlung neuer Mecklenb. Schwerinscher Gesetze ꝛc. I. Band p. 149.

V.

Pfändliche Ueberlassung der Stadt und Herrschaft Wismar.

1. Traité entre Sa Majesté le Roi de Suede et Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin sur la ville et seigneurie de Vismar. 1803.

Vergleich zwischen Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin über die Stadt und Herrschaft Wismar. 1803.

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Suéde ayant jugé de Sa convenance de transiger avec *Son Altesse Sérenissime* le Duc de Mecklenbourg-Suérin sur la Cession conditionelle et hypothécaire à *Sa* dite *Altesse,* tant de la *Ville* et *Seigneurie* de *Vismar,* que des *Baillages* de *Poel* et de *Neukloster* possédés en Souveraineté par

Im Namen der heiligen und unzertheilbaren Dreyeinigkeit.

Da Seine Majestät der König von Schweden Dero Convenienz angemessen erachtet haben, mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, über die bedingte und hypothecarische Cession an benannte Durchlaucht, so wohl der, der Königlich- Schwedischen Landes-Hoheit unterworfenen Stadt und Herrschaft Wismar, als der ebenfalls der Krone

Sa Majesté Suédoise; et *Son Altesse Sérénissime* le Duc de Mecklenbourg-Suérin ne s'étant pas trouvée moins disposée à traiter des Conditions équivalentes et rélatives à cette Cession; les dites Hautes Parties Contractantes ont à cet effet nommé et autorisé les Plénipotentiaires suivans;

zugehörigen Aemter Poel und Neukloster eine Vereinbarung zu treffen; und Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin Sich nicht minder geneigt haben finden lassen, über die, mit dem Werthe besagter Ueberlassung in Verhältniß stehenden Bedingungen in Unterhandlung zu treten; so haben die Hohen Contrahenten zur Erreichung dieses Zweckes folgende Bevollmächtigte ernannt und autorisirt:

Savoir, Sa Majesté le Roi de Suéde d'une part: le Sieur Jean Christophe Baron de Toll, un des Seigneurs de Son Duché de Scanie, Général de Cavallerie dans Ses Armées, Son Aide de Camp Général, Chef du Régiment de Sud-Scanie, Cavallerie, Chevalier et Commandeur de Ses Ordres, Chevalier des Ordres de Russie de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la prémière Classe; et Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin, d'autre part, le Sieur Auguste Baron de Lützow, Grand-Maître de Sa Cour, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté Prussienne, Chevalier des Ordres de Russie de St. Alexandre Newsky, et de Ste. Anne de la prémière Classe, et Chevalier de celui de St. Jean de Jérusalem; et le Sieur Conrade Guillaume Brüning, Directeur de Sa Chambre des Finances: les quels, après avoir fait l'échange de leurs Plein-pouvoirs respectifs, ont dressé, conclu et signé les Articles suivans.

Nämlich, Seine Majestät der König von Schweden einer Seits: den Herrn Johann Christoph Baron von Toll, Reichsherrn, General-Gouverneur Dero Herzogthums Schonen, General von der Cavallerie, Dero General-Adjutanten, Chef des Cavallerie-Regiments Süd-Scanien, Ritter und Commandeur Dero Orden, Ritter der Russischen St. Andreas, St. Alexander-Newsky und St. Annen-Orden der ersten Classe; und Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin anderer Seits, den Herrn August Baron von Lützow, Dero Oberhofmeister, auch ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bey Seiner Königlich-Preussischen Majestät, Ritter der Russischen St. Alexander-Newsky und St. Annen-Orden erster Classe, auch Ritter des Ordens St. Johann von Jerusalem; ferner den Herrn Conrad Wilhelm Brüning, Dero Kammer-Director: welche nach geschehener Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten, nachstehende Artikel aufgesetzt, beschlossen und unterzeichnet haben.

I.

La Transaction hypothécaire, dont les stipulations suivent ci-après, restera, sans aucun changement quelconque, en vigueur pendant l'espace de Cent (100) ans revolus, à dater depuis la Signature de la présente Convention, et elle pourra être continuée à l'expiration de ce terme.

I.

Der auf die hiernächst folgenden Stipulationen begründete Pfand-Vertrag, soll nicht nur hundert Jahre lang (100) von dem Tage dessen Unterzeichnung an, ohne die mindeste Veränderung, in Kraft bleiben, sondern, er kann auch nach Verlauf dieser Frist verlängert werden.

Sa Majesté le Roi de Suède cède à Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suerin à titre d'hypothèque (antichresis) et moyennant une Rétribution stipulée dans l'Article VI., la pleine et entière Possession usufructuaire de la Ville et de la Seigneurie de Vismar, des Bailliages de Poel et de Neukloster et de leurs Dépendances pour en jouir sans interruption pendant la durée du terme précité.

Sont en général comprises dans la dite Cession, toutes les Propriétés de la Couronne de Suède qui se trouvent en deça des enceintes susmentionnées, comme Chateaux, Bourgs, Villages, Hameaux, Fermes et Métairies, Terres cultivées et non cultivées, Forêts, Chasse et Pêche, Edifices publics, Inventaires et Immeubles, Droits, Rentes et Revenus de toute espèce, sans exception, et tout comme si la spécification complette en serait insérée dans le présent Article.

Seine Majestät der König von Schweden cediren an Seine Durchlaucht den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, als ein Unterpfand (antichresis) und gegen eine in dem VI. Artikel stipulirte Erlegniß, ununterbrochen, auf die ganze Dauer der obbestimmten Jahre, den vollen, unbeschränkten, genießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar, wie auch der Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen.

In dieser Cession ist überhaupt alles begriffen, was der Krone Schweden innerhalb der oberwähnten Bezirke eigenthümlich zugehöret, als: Schlösser, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Pacht- und Meyerhöfe, angebauetes und wüstes Land, Hölzungen, Jagd und Fischerey, öffentliche Gebäude, Inventarien und unbewegliche Güter, Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle aller Art, ohne Ausnahme, gleich als wenn davon eine ausführliche Specification in den gegenwärtigen Artikel eingerückt wäre.

II.

Sa Majesté le Roi de Suède transfère sur la Personne de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin, et sur celle de Ses Successeurs tous Ses Droits de Souveraineté sur Vismar, son Territoire et ses Dépendances, sans en excepter aucun, et tels qu'ils ont été délégués à la Couronne de Suède par l'Article dixième, Paragraphes sixième et treizième du Traité de Paix d'Osnabrück; Sa Majesté Se démettant ainsi, en faveur de Sa dite Altesse et de Ses Descendans, de toute l'autorité politique, militaire, civile, ecclesiastique et judiciaire, qu'Elle a jusqu'à ce moment exercée sur les Possesions hypothequées et sur leurs Habitans.

II.

Seine Majestät der König von Schweden übertragen auf die Person Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und auf Dero Nachfolger, alle Hoheits-Rechte über die Stadt Wismar, deren Territorium und Zubehörungen ohne Ausnahme, in der Eigenschaft, wie diese Rechte in dem sechsten und dreyzehnten Paragraph des zehnten Artikels des Osnabrückschen Friedenstractats auf die Krone Schweden übertragen worden; indem Seine Majestät zu Gunsten besagter Durchlaucht und Dero Nachkommen auf alle Rechte, die Sie im politischen, militärischen und Civil-Fache, so wie im geistlichen und gerichtlichen, über die verpfändeten Besitzthümer und deren Einwohner bis auf diesen Augenblick ausgeübet haben, förmlich Verzicht leisten.

III.

Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin renonce à jamais,

III.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin entsagen auf immer so-

tant pour Soi que pour Ses Successeurs, au Droit de rendre l'Hypothèque en réclamant le payement de la Somme hypothécaire stipulée dans l'Article VI. de la présente Convention. Sa Majesté le Roi de Suède réserve au contraire à Ses Héritiers et à Sa Couronne le Droit de Réluition après l'expiration du terme fixé dans l'Article I. et entend ici par Droit de Réluition celui de rentrer en Possession de la Ville, de la Seigneurie et des Bailliages hypothéqués, en restituant la Somme hypothécaire, et en se conformant aux Conditions mentionnées dans l'article qui suit; que si l'accomplissement de ces Conditions ne se trouve point être de la Convenance de Sa Majesté le Roi de Suède à l'Epoque précitée, alors le Droit de Réluition ne sera point réclamé, et le présent Traité sera par le fait même censé d'être continué pour Cent (100) autres Années.

IV.

Mais si le cas contraire vient à échoir, ou si Sa Majesté le Roi de Suède fait réellement valoir Son Droit de Réluition après l'expiration du Terme stipulé, alors Sa dite Majesté S'engage de la manière la plus positive, non seulement de restituer à Son Altesse Sérénissime la somme hypothécaire primitive, mais encore de payer les intérêts produits par le calcul suivant.

L'évaluation des intérêts de la somme hypothécaire est fixée à Cinq pour-Cent par Année, et sera comptée du jour où l'Echange des Ratifications aurait eu lieu. De ces cinq pour-Cent, deux pour-Cent devront être déduits comme censés équivalens aux revenus des Possessions hypothéquées, et les trois pour-Cent restans seront annuellement ajoutés au Capital, et en feront partie productive jusqu'au terme expiré. La Somme totale produite au bout de Cent ans par l'addition de ces intérêts accumulés aux

wohl für Sich, als für Ihre Nachfolger, dem Rechte, gegen Retradirung der Hypothek, die Zurückzahlung des in dem VI. Artikel dieses Vertrags stipulirten hypothecarischen Capitals zu fordern; dahingegen Seine Majestät der König von Schweden Dero Erben und der Krone das Wiedereinlösungs-Recht, nach Ablauf der im I. Artikel erwähnten Frist, vorbehalten, und verstehen hier durch angeregtes Recht die Befugniß unter den, im nachstehenden Artikel stipulirten Bedingungen, wieder in den Besitz der verpfändeten Stadt, Herrschaft und Aemter zu treten; dagegen aber, wenn es Seiner Königlich-Schwedischen Majestät Convenienz nicht seyn sollte, diese Bedingungen zu der vorbestimmten Zeit zu erfüllen, alsdann das Wiedereinlösungs-Recht nicht reclamirt, sondern gegenwärtige Vereinbarung de facto so angesehen werden soll, als wenn sie noch auf andere Hundert (100) Jahre erneuert worden wäre.

IV.

Sollte aber der entgegengesetzte Fall sich ereignen, daß Seine Majestät der König von Schweden, nach Verlauf der stipulirten Frist, das Reluitions-Recht geltend machen wollten, so verpflichten Sich gedachte Majestät in der bündigsten Form Rechtens, Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht nur das erste hypothecarische Capital wieder zu erstatten, sondern auch die, aus nachstehender Berechnung aufkommenden Zinsen auf Zinsen zu bezahlen.

Der Zinsenfuß des Pfand-Schillings wird, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, auf Fünf Procent angenommen. Von diesen Fünf Procent werden Zwey Procent als ein Aequivalent für die Nutznießung der hypothecarischen Besitzungen abgezogen, und die übrigen Drey Procent sollen bis zum Ablauf der Verfallzeit jährlich zum Capitale geschlagen werden, und einen zinstragenden Theil desselben ausmachen. Es wird demnach die aus diesen angehäuften zum Haupt-

fonds primitifs, sera celle que Sa Majesté le Roi de Suéde fournirait au cas d'une Réluition. Tout le calcul précédent étant fondé sur ce seul cas, le dit Calcul, est à considérer comme nul et sans effet, dès que la Réluition effective n'existerait pas.

Fonds geschlagenen Zinsen, erwachsene Total-Summe diejenige seyn, die Seine Majestät der König von Schweden in dem Wiedereinlösungs-Falle zu entrichten haben würden. Da aber vorstehender Calcul lediglich auf diesen einzigen Fall berechnet ist, so soll er bey dessen Nichtentstehung als null und ohne Wirkung angesehen werden.

V.

Sa Majesté le Roi de Suéde céde à Perpétuité et de la manière la plus formelle à Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin et à Sa Postérité tous Ses Droits rélatifs à la perception des revenus du Péage à Varnemünde, les quels furent hypothéqués en 1714 par la Princesse, depuis Reine de Suéde *Ulrique Eléonore*, au nom de Sa Majesté le Roi de Suéde *Charles XII.* de glorieuse mémoire, au ci-devant Duc Régnant de Mecklenbourg-Suérin *Charles Leopold*, et comme le Droit de Réluition étoit expressement reservé à la Suéde dans la Convention passée à cet égard entre les deux Souverains, les Hautes Parties Contractantes sont convenues, qu'une Renonciation entière à ce Droit de Réluition sera censée d'être comprise dans la présente Cession, uniquement motivée par les sentimens particuliers d'Amitié de Sa Majesté le Roi de Suéde envers Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin.

V.

Seine Majestät der König von Schweden übertragen auf ewige Zeiten und in der bündigsten Form an Seine Durchlaucht den Herzog von Mecklenburg-Schwerin und Dero Nachkommen alle Rechte, welche Sie auf die Gefälle des Warnemünder Zolles besessen haben, und welche im Jahre 1714 von der Prinzessin *Ulrike Eleonore*, nachher Königin von Schweden, im Namen Sr. Majestät des Königs *Carls des XII.* glorreichen Andenkens, an den derzeit regierenden Herzog von Mecklenburg-Schwerin, *Carl Leopold*, verpfändet worden sind; und da, in dem zwischen den beiden Souverains zu diesem Behuf geschlossenen Vertrage, der Krone Schweden das Wiedereinlösungs-Recht ausdrücklich vorbehalten worden ist; so sind die hohen Paciscenten dahin übereingekommen: daß eine gänzliche Entsagung dieses Reluitions-Rechtes, in der gegenwärtigen, nur durch die besonderen Gesinnungen der Freundschaft Sr. Königlich-Schwedischen Majestät, gegen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht, veranlaßten Cession, mit begriffen seyn soll.

VI.

Sa dite Altesse Sérénissime S'engage de la manière la plus efficace à payer à Sa Majesté le Roi de Suéde une somme totale d'un Million deux-cent cinquante mille (ou 1,250,000) Ecus (Reichsthaler) de Banque de Hambourg, à titre de Fonds hypothécaires pour la Possession usufructuaire de la Ville et de la Seigneurie de Vismar, des Bail-

VI.

Seine Herzogliche Durchlaucht verpflichten Sich auf das feyerlichste, Seiner Majestät dem Könige von Schweden eine Total-Summe von einer Million zweymal Hundert und funfzig Tausend (oder 1,250,000) Reichsthaler Hamburger Banco, als den Pfand-Schilling für den genießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar, der Aemter Poel und Neukloster nebst Zu-

liages de Poel et de Neukloster et de leurs Dépendances; et comme la Somme précitée de 1,250,000 Ecus de Banque de Hambourg est censée former une Valeur équivalente aux dites Concessions, les Hautes Parties contractantes sont convenues que cette somme ne saurait être susceptible d'aucune déduction ou diminution quelconque, sous tel prétexte que ce puisse être, et pas même pour des fraix extraordinaires, comme courtage, primes, disconto etc.; toutes les dépenses de ce genre étant à la charge du Débiteur et subordonnées à ses arrangemens.

La Valeur de l'Hypothèque et celle de la somme susmentionnée étant censées équivalentes, il en resulte encore que les revenus de l'une doivent être considérés comme correspondans aux intérêts produits par l'autre. Il est donc stipulé que ces revenus de l'Hypothèque étant perçûs par Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin Lui tiendront lieu d'intérêts de la Somme hypothécaire remise à la disposition de Sa Majesté le Roi de Suède, sans que Sa dite Altesse Sérénissime puisse jamais Se trouver dans le cas de prétendre quelque Dédommagement pour le plus ou le moins de différence qu'il y aurait entre les intérêts de la somme et les revenus de l'Hypothèque. Il s'ensuit de soi-même que la présente Stipulation ne sera pas censée contrevenir au calcul d'intérêts mentionné dans l'Article IV. et particuliérement affecté au seul cas de réluition.

VII.

L'Acquittement total de la Somme Hypothécaire dans une même remise étant sujet à quelques difficultés, sur tout dans la conjoncture actuelle, il est convenu que ces Fonds seront divisés en quatre Sommes (plus bas spécifiées) dont les

behörungen zu bezahlen; da aber oberwähnte Summe von 1,250,000 Reichsthaler Hamburger Banco als ein mit dem Werthe der obigen Ueberlassungen in richtigem Verhältnisse stehender Ersatz anzusehen ist; so haben Sich die Hohen Paciscenten dahin einverstanden, daß unter keinerley Vorwande, selbst nicht eines ausserordentlichen Kosten-Aufwandes, als Courtage, Prämien, Disconto &c. irgend ein Abzug oder Decourt von dem stipulirten Pfand-Capitale statt finden könne; indem alle Kosten dieser Art dem Schuldner zur Last fallen, und von dessen zu treffenden Veranstaltungen abhängen.

Wenn aber vorausgesetzt wird, daß der Werth der Hypothek mit obgemeldetem Capital in gleichem Verhältnisse stehe; so folget hieraus, daß die Einkünfte der erstern als ein Aequivalent der laufenden Zinsen des leztern betrachtet werden müssen. Es ist daher die Uebereinkunft getroffen worden, daß, da des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht diese Einkünfte erheben, sie die Stelle der Zinsen des zur Disposition Seiner Majestät des Königs von Schweden ausbezahlten Pfand-Schillinges vertreten sollen; dergestalt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht Sich nie für berechtigt halten können, wegen einer zwischen den Interessen des Capitals und den Einkünften des Pfandes sich etwa ergebenden größern oder minder erheblichen Ungleichheit, auf irgend eine Entschädigung anzutragen. Es folgt aber hieraus von selbst, daß vorstehende Stipulation der in dem IV. Artikel erwähnten Zinsen-Berechnung nicht widerspreche, als welche lediglich und allein auf den Wiedereinlösungs-Fall anwendbar ist.

VII.

Da es besonders in dem gegenwärtigen Zeitpuncte schwer fallen dürfte, die ganze Summe des Pfandgeldes in einem Posten zu entrichten; so hat man sich dahin vereinbaret, daß dieses Capital in vier weiter unten specificirte, und auf verschiedene Ver-

remises se feront à des termes d'échéance différens. Il y aura une Obligation séparée pour la somme payable à chaque terme d'échéance, excepté pour la première de ces sommes, la quelle devant être acquittée immédiatement avant la Cession effective, et ne produisant point d'intérêts, n'est censée requerir d'autre forme obligatoire que celle d'être stipulée dans divers Articles de la présente Convention.

Les termes d'échéance tant de cette première Somme que des trois autres sont irrévocablement fixés ainsi qu'il suit.

	Ecus de Banque de Hambourg.
Prémier. Au jour même de l'Echange des Ratifications sont échûs et payables . . .	350,000
Sécond. Le 17. de Janvier l'an 1804 sont échûs et payables .	350,000
Troisième. Le 15. de Juin l'an 1804 sont échûs et payables .	350,000
Dernier. Le 17. de Janvier l'an 1805 sont échûs et payables .	200,000
Total	1,250,000

Ce qui vient d'être admis comme Principe dans l'Article précédent, rélativement à la Somme totale, se rapporte naturellement à ces remises partielles, dont chacune sera faite d'après la teneur littérale de l'Obligation correspondante, sans aucune défalcation quelconque, sous tel prétexte que ce soit.

Pour ce qui concerne le Mode de payement, la prémière Remise sera faite par la déposition de la. Somme stipulée (350,000 Ecus de Banque de Hambourg) chés le Sieur Averhoff, Agent-Général de Sa Majesté le Roi de Suéde à Hambourg, du quel le Commissaire de Son Altesse Sérénissime obtiendra un Reçû ou Certificat portant, que cet Agent-Général se renconnait Dépositaire de la dite Somme appartenante en propre à Sa Majesté le Roi de Suéde, et dispo-

fallzeiten gesetzte Pöste getheilet werden soll; und für die auf jeden Termin fällige Summe eine besondere Obligation ausgestellet werde; die erste dieser Zahlungen ausgenommen, welche, da sie unmittelbar vor der wirklichen Abtretung der Hypothek zu entrichten ist, und daher keine Zinsen trägt, auch in verschiedenen Artikeln dieses Vertrags stipulirt ist, keiner weitern Verschreibung bedarf.

Die Zahlungs-Termine, sowohl dieses ersten Postens, als der drey übrigen, sind unwiderruflich festgesetzet wie folget.

	Reichsthaler Hamburger Banco.
Erster Termin. An dem Tage der Auswechselung der Ratificationen sind fällig und zahlbar .	350,000
Zweyter. Den 17ten Januar 1804 sind fällig und zahlbar .	350,000
Dritter. Den 15ten Junius 1804 sind fällig und zahlbar .	350,000
Lezter. Den 17ten Januar 1805 sind fällig und zahlbar . . .	200,000
Total-Summe	1,250,000

Was in dem vorigen Artikel in Ansehung der Haupt-Summe als Grundsatz angenommen werden, findet natürlich seine Anwendung auf diese partiellen Zahlungen, deren jede nach dem buchstäblichen Inhalte der darauf Bezug habenden Obligation, ohne irgend einen Abzug, unter welchem Vorwande es seyn möchte, geleistet werden muß.

Den Zahlungs-Modum betreffend, so wird der erste Termin dadurch entrichtet, daß die stipulirte Summe von (350,000 Reichs-Thaler Hamburger Banco) bey dem Herrn Averhoff, General-Agenten Seiner Königlich-Schwedischen Majestät zu Hamburg, niedergelegt werde und dieser dem Commissario Seiner Herzoglichen Durchlaucht einen Empfangschein oder Certificat des Inhalts zustelle: daß er gedachte Seiner Majestät dem Könige von Schweden

nible à Son Ordre. En délivrant ce certificat au Commissaire chargé par Sa dite Majesté de l'échange des Ratifications, on sera censé d'avoir fait le prémier payement convenu, et on en obtiendra quittance.

Quant aux trois autres remises, elles seront effectuées en bonnes Lettres de change acceptées par des Banquiers à Hambourg, dont la Cour de Suéde reconnait la validité, et payables par eux à l'expiration du terme d'échéance de chaque Obligation. Ces Lettres de change seront délivrées à Hambourg au Commissaire dûement autorisé du Comptoir d'Etat de Sa Majesté le Roi de Suéde, le quel Commissaire aurait alors soin d'échanger chaque remise contre l'Obligation correspondante de Son Altesse Sérénissime.

zugehörige, und zu Dessen Disposition stehende Summe bey sich in Verwahrsam genommen habe. Nachdem nun dieser Empfang-Schein dem von Seiner Majestät zur Auswechselung der Ratificationen verordneten Commissario überliefert seyn wird, so soll hiedurch die erste Zahlung als geleistet angesehen, und darüber quittirt werden.

Die Drey übrigen Zahlungen anlangend, so sollen sie in guten Wechselbriefen geschehen, welche von soliden und als solche von dem Schwedischen Hofe anerkannten Hamburger Bankiers acceptirt, und in der, in jeder Verschreibung bestimmten Verfallzeit ausbezahlet werden. Diese Wechselbriefe werden alsdann in Hamburg dem von Seiner Majestät des Königs von Schweden Staats-Comtoir gehörig autorisirten Bevollmächtigten zugestellet, und diesem liegt alsdann ob, gegen jede Zahlung, die darauf lautende Verschreibung Seiner Herzoglichen Durchlaucht auszuwechseln.

VIII.

Etant juste que toute la somme hypothécaire soit dès l'époque de l'échange des Ratifications, ou effectivement disponible entre les Mains de Sa Majesté le Roi de Suéde, ou bien, puisque ce cas n'existe pas, productive tout comme si elle était à la disposition de Sa Majesté le Roi de Suéde, il est convenu que Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin acquittera les intérêts des Sommes payables aux trois derniers termes d'échéance d'après le Taux de Cinq (5) pour-Cent annuellement, les quels intérêts seront comptés depuis la date des Obligations jusqu'au terme préscrit dans chacune d'elles. Tout ce qui est stipulé dans l'Article précédent rélativement au mode d'acquitter les fonds primitifs, sert aussi de régle pour le Payement des intérêts, et l'engagement contracté à cet égard par Son Altesse Sérénissime sera inséré dans Ses Obligations.

VIII.

Wenn es der Billigkeit gemäß ist, daß das ganze hypothecarische Capital, von der Epoche der Auswechselung der Ratificationen an, entweder wirklich zu Seiner Majestät des Königs von Schweden freyen Disposition stehen, oder aber, da dieser Fall nicht eintritt, Zinsen tragen müßte, als wenn Seine Majestät wirklich darüber disponiren könnten; so ist festgesetzt worden: daß Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin die in den drey letzten Verfallterminen zahlbaren Summen, nach dem Fünf-Procent Fuße von dem dato der Verschreibung an, bis auf den, in jeder derselben bezeichneten Zahlungstag zu verzinsen habe. Auch soll alles, was in Bezug auf den Modum der Abtragung der Primitiv- oder Haupt-Schuld in dem vorhergehenden Artikel verabredet worden, der Zinsen-Zahlung zur Norm dienen, und die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht deshalb eingegangene Verpflichtung in Dero Verschreibungen eingerückt werden.

IX.

Les sûretés offertes d'une part et acceptées de l'autre, tant pour le total de la Créance de Sa Majesté le Roi de Suéde, que pour le montant des intérêts produits par cette Créance, sont stipulées ainsi qu'il suit.

Elles consisteront principalement dans les Obligations ci-dessus mentionnées (Article VII.) rédigées dans la forme la plus positive et la plus autentique, et signées de mainpropre par Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin.

Toutes les Obligations seront datées du jour de l'échange des ratifications. Chaque Obligation contiendra une clause, par la quelle Sa dite Altesse Sérénissime constitue une Hypothéque générale de tous Ses Domaines, Rentes et Possessions, mais engage encore à titre d'Hypothéque spéciale des Bailliages de Son Patrimoine, les quels devront être choisis parmi ceux qui sont libérés de toute gravation antérieure.

Des Bailliages de cette nature excédans en valeur le montant de la somme payable, seront nommément spécifiés dans chaque Obligation, dont une Formule autentique sera consignée dans le prémier Article séparé de la présente Convention.

IX.

Ueber die von der einen Seite angebotenen, und von der andern acceptirten Sicherheiten, in Betreff sowohl des Totals Seiner Majestät des Königs von Schweden Schuld-Forderung, als des Belaufs der darauf haftenden Zinsen, ist folgendes stipulirt worden.

Die angeregten Sicherheiten werden hauptsächlich in den oberwähnten (Artikel VII.) in der bündigsten und legalsten Form abgefaßeten, und mit Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin eigenhändiger Unterschrift versehenen Obligationen bestehen.

Alle diese Schuldverschreibungen sollen von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen datirt werden, und eine Clausel enthalten, kraft welcher besagte Seine Herzogliche Durchlaucht, nicht allein Dero Domainen, Renten und Besitzungen zur General-Hypothek einsetzen, sondern auch einige von allen Ansprüchen befreyete Domanial-Aemter zur Special-Hypothek verschreiben.

Gleichwie nun solche Aemter den Werth des Belaufs des zu zahlenden Capitals übersteigen müssen, so sollen sie, in jeder, nach einer, in den ersten Separat-Artikel dieses Vertrags einzurückenden authentischen Formul, abgefaßeten Obligation namentlich specificirt werden.

X.

Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin ayant encore offert à Sa Majesté le Roi de Suéde une sûreté spéciale d'un genre plus particulier, et Sa dite Majesté ayant jugé à propos de l'accepter, les Hautes Parties Contractantes sont convenues que Son Altesse Sérénissime ordonnera au Sieur Schröder (qui sera reçû au service de Sa dite Altesse dans le même emploi de receveur des revenus de Vismar et Dépendances, qu'il a exercé sous la

X.

Da auch des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht Seiner Majestät dem Könige von Schweden eine noch näher bestimmte Special-Sicherheit angeboten, und besagte Majestät sie zu acceptiren für dienlich erachtet haben; so haben die Hohen Paciscenten die Vereinbarung getroffen: Daß Seine Herzogliche Durchlaucht dem Herrn Schröder (welcher von bemeldeter Durchlaucht, in derselben Bedienung, die er als Einnehmer der Gefälle der Stadt Wismar und Zubehörungen, unter der Son-

Souveraineté de Sa Majesté Suédoise) de délivrer, lors de la Cession effective de Vismar, au Commissaire Suédois nommé pour y procéder, une Obligation, par la quelle il s'engagera sous serment de retenir en Séquestre tout le revenu net des Possessions hypothéquées; d'en faire la remise évaluée en monnaye de Banque de Hambourg au Commissaire du Comptoir d'Etat de Sa Majesté Suédoise à titre de décompte des fonds et intérêts dont Son Altesse Sérénissime est le Débiteur, le tout jusqu'à l'entière extinction de la dite Créance de Sa Majesté. Une formule autentique de l'obligation du Sieur Schröder sera insérée dans le second Article séparé à la suite du présent Traité.

veraínetät Seiner Schwedischen Majestät bekleidet hat, beybehalten werden soll) anbefehlen werden, bey der wirklichen Abtretung der Herrschaft Wismar, dem zu diesem Act ernannten Schwedischen Commissario eine schriftliche Versicherung zuzustellen, in welcher er sich eidlich verpflichtet, den ganzen reinen Ertrag der von den hypothecarischen Besitzungen fallenden Einkünfte in Sequester zu behalten, und diesen, nach Hamburger Banco zu berechnenden Ertrag dem Commissario Seiner Schwedischen Majestät Staats-Comtoirs auf Abschlag des von Seiner Herzoglichen Durchlaucht abzutragenden Capitals und Zinsen, bis zur völligen Tilgung Seiner Majestät Schuldforderung, zu übermachen. Behuf dessen wird eine authentische Formul gedachter von dem Herrn Schröder auszustellenden Versicherung in den zweyten Separat-Artikel gegenwärtiger Convention eingerückt werden.

XI.

Une Possession hypothécaire et usufructuaire étant de sa nature même nullement aliénable, en exceptant le seul cas de sa réluition par le Souverain primitif, il est expressement convenu, que la Ville et la Seigneurie de Vismar, les Bailliages de Poel et de Neukloster et leurs Dépendances ne pourront jamais être aliénés, vendus, hypothéqués, légués ou d'aucune manière cédés à telle autre Puissance ou Etat que ce soit; les dites Possessions devant ainsi rester hypothéquées nommément et uniquement aux Ducs de Mecklenbourg-Suérin. Cette clause est obligatoire tant pour Son Altesse Sérénissime actuellement Régnante, que pour Ses Successeurs jusqu' à l'expiration du terme hypothécaire.

XI.

Dieweil eine zu Pfand und Genießbrauch übertragene Besitzung, ihrer Eigenschaft nach, unveräußerlich ist, den Fall ausgenommen, wenn der erste Souverain das Einlösungs-Recht ausüben will; so ist ausdrücklich stipulirt worden, daß so wenig die Stadt und Herrschaft Wismar, als die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen jemals veräußert, verkauft, verpfändet, legirt, noch auf irgend eine Art an eine andere Macht oder Staat überlassen werden können, indem angeregte Besitzthümer namentlich und allein den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin zu Pfand übertragen seyn sollen. Auch soll diese Clausul nicht allein für Seine Durchlaucht den jetzt regierenden Herzog, sondern auch für Dessen Nachfolger, bis zur gänzlichen Verfallzeit des Pfand-Termins verbindlich seyn.

XII.

Les Hautes Parties Contractantes reconnaissant également la justesse du Principe: que les Risques (s'il y en a)

XII.

Die hohen Paciscenten, beiderseits von der Billigkeit des Grundsatzes überzeugt: daß, wer den Genuß hat, auch die Gefahr

doivent être réunis au Bénéfice, il est convenu que la chance des événements postérieurs à la Cession, ne se rapportera qu'au seul Possesseur usufructuaire. Aucun incident, ni politique, ni militaire, ni de quelle dénomination qu'il soit, ne pourra donc produire un changement quelconque dans les dispositions arrêtées en suite de tous les autres Articles du présent Traité, ou servir de prétexte pour réclamer des dédommagemens, les quels seront dans tous les cas et dans tous les tems reconnus inadmissibles.

XIII.

Les Hautes Parties Contractantes ayant jugé par une autre application du principe sus-mentionné que les Charges ne sauraient être séparées du Bénéfice, Elles sont convenues que tous les fraix et obligations envers l'Empire auxquelles Vismar et Dépendances sont maintenant assujetties, de même que tous les Contingents ou autres Rédevances, qui dans la suite de tems pourraient être légalement imposées à ces Possessions, seront fournies et acquittées par le seul Possesseur usufructuaire, et cela pendant toute la durée du terme hypothécaire.

XIV.

Sa Majesté le Roi de Suède n'ayant ni porté le titre de Vismar et Dépendances, ni arboré les Armes des dites Possessions, quoique Sa Majesté, en qualité de Seigneur Feudataire en avait le plein droit; Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin S'est crue d'autant plus obligée de suivre cet exemple, et de ne point former la moindre prétention sur le titre et les Armes de Vismar et Dépendances, que ces marques extérieures d'une Souveraineté inaliénable paraissent peu compatibles avec la Nature même d'une Possession usufructuaire.

stehen müsse, haben festgesetzet, daß die nach der wirklichen Cession etwa entstehenden Zufälle, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, nur den Pfand-Inhaber treffen sollen; daher kein politisches noch militairisches, noch sonstiges Ereigniß, unter welcher Benennung es sey, eine Abänderung in den Bedingungen bewirken kann, welche in den übrigen Artikeln dieses Vertrags stipulirt sind, noch Entschädigungs-Forderungen zum Vorwande dienen, als welche jeder Zeit, und in allen Fällen, als unstatthaft angesehen werden sollen.

XIII.

Da auch ferner die hohen Contrahenten durch eine anderweitige Anwendung des oberwähnten Grundsatzes für gerecht finden, daß die Lasten von dem Genießbrauche nicht getrennet werden dürfen; so ist weiter stipulirt worden: daß der usufructuarische Besitzer allein, und zwar auf die ganze Dauer der bestimmten Pfandzeit, alle Reichslasten und Verpflichtungen, welche der Herrschaft Wismar und deren Zubehörungen obliegen, wie auch alle Contingente oder andere Steuern, womit diese Besitzungen in der Folge der Zeit rechtmäßig beschwert werden dürften, übernehmen müsse.

XIV.

In Betracht, daß Seine Majestät der König von Schweden weder den Titel von Wismar nebst Zubehörungen, noch das Wapen gedachter Besitzthümer, obgleich Dieselben als Lehns-Inhaber hiezu berechtiget waren, angenommen haben; so haben Sich Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin um so mehr verpflichtet gehalten, diesem Beyspiele zu folgen, und weder auf den Titel noch auf das Wapen von Wismar nebst Zubehörungen, den mindesten Anspruch zu machen, als diese äußerlichen Kennzeichen einer unveräußerlichen Landes-Hoheit, auf die Eigenschaft eines genießbräuchlichen Besitzes wenig anwendbar zu seyn scheinen.

XV.

Sa Majesté le Roi de Suéde Se trouvant engagée par une ancienne Stipulation encore subsistante avec une autre Puissance de ne jamais fortifier la Ville et le Port de Vismar, de quelle manière et sous quel prétexte que ce puisse être; et les Hautes Parties Contractantes étant persuadées, qu'une Cession hypothécaire ne saurait invalider cette Obligation stipulée par un Traité antérieur; à ces causes Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin transfère la dite Obligation de Sa Majesté Suédoise pleinement et entièrement sur Sa Personne, et sur celle de Ses Descendans, pendant toute la durée du terme hypothécaire.

XV.

Da Seine Majestät der König von Schweden, durch eine mit einer andern Macht vorzeiten eingegangene und noch bestehende Vereinbarung Sich verbindlich gemacht haben, weder die Stadt Wismar noch deren Hafen auf irgend eine Art, noch unter welchem Vorwande es seyn möchte, zu befestigen, und die hohen Contrahenten Sich für überzeugt halten, daß durch eine blos hypothecarische Cession, diese durch einen ältern Vertrag übernommene Verpflichtung nicht entkräftet werden könne; so haben Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin kein Bedenken getragen, besagte Seiner Schwedischen Majestät Verpflichtung für Sich und für Ihre Nachfolger auf die volle Dauer des Pfand-Termins, ohne alle Einschränkung zu übernehmen.

XVI.

On est réciproquement convenu, que le Port de Vismar ne sera jamais constitué Port de Guerre, à l'usage d'aucune Puissance ou Etat étranger, et cela sans exception. Les Hautes Parties Contractantes entendent par Port de Guerre celui dans le quel des Batimens armés, de quelle grandeur, de quelle structure, et de quelle dénomination qu'ils soient, seraient stationnés, ou auraient par Convention, soit expresse soit tacite, droit de l'être.

XVI.

Es ist ferner die wechselseitige Vereinbarung getroffen worden, daß der Hafen der Stadt Wismar nie zu einem Kriegs-Hafen, zum Gebrauch irgend einer fremden Macht oder eines andern Staats, bestimmt werden könne. Die hohen Paciscenten verstehen durch einen Kriegshafen einen solchen, in welchem bewaffnete Schiffe, von welcher Größe, Bauart oder Benennung sie seyn mögen, stationirt sind, oder kraft eines, es sey ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags hiezu berechtiget wären.

XVII.

Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin s'engage de la manière la plus formelle de maintenir et de conserver la Ville et la Seigneurie de Vismar, les Bailliages de Poel et de Neukloster, leurs Dépendances, et leurs Habitans indigènes, soit citadins soit campagnards, dans tous leurs Droits, Priviléges et Immunités légitimes, sans jamais y attenter de quelle manière, dans quel cas et par quelle raison plausible que ce soit.

XVII.

Des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht verbinden Sich förmlichst, die Stadt und Herrschaft Wismar, die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen und deren Eingebohrne, sowohl Stadt- als Landbewohner, in allen ihren wohl erworbenen Gerechtsamen, Privilegien und Freyheiten zu handhaben, und sie auf keine Art, in keinem Falle und aus keinem irgend scheinbaren Grunde in deren Genusse zu beeinträchtigen.

XVIII.

Tous les Fonctionnaires publics, dont les emplois sont rélatifs à l'Administration civile, financière et forestière des Possessions hypothéquées, seront maintenus dans leurs places respectives, et on leur conservera l'entière jouissance, tant de leurs appointemens ordinaires, que des autres émolumens légitimes accordés à leur Personnes ou à leurs Charges. Il est entendu cependant que la présente Stipulation n'est obligatoire, qu'en tant que les dits Fonctionnaires remplissent fidellement les devoirs de leurs places.

XVIII.

Alle in den verpfändeten Besitzungen, so wohl in dem Civil-Fache als in dem Finanz- und Forstwesen angestellte öffentliche Beamten, sollen in ihren respectiven Bedienungen, mit Beybehaltung ihres stehenden Gehaltes, und aller anderen mit ihrer Stelle rechtmäßig verbundenen, oder ihrer Person zugesicherten Emolumente bestätiget werden. Doch es wird vorausgesetzt, daß besagte Dienerschaft ihre Amtspflichten treu und redlich erfülle, indem widrigenfalls gegenwärtige Stipulation keine Anwendung findet.

XIX.

Tous les Contrâts de Fermes passés avec Autorisation royale resteront en vigueur et en éxécution jusqu'à l'expiration du terme stipulé dans chaque Contrât. Cette réservation est également en faveur des Fermiers, soit qu'ils ont affermé des Terres plus ou moins étendues, ou des Maisons, des Forêts, des Moulins, des droits de Chasse et de Pêche, enfin de quel genre que soient leurs Contrâts, pourvû que la clause précédemment stipulée s'y trouve.

XIX.

Desgleichen sollen auch alle unter Königlicher Einwilligung geschlossene Pacht-Contracte, bis zum Ablauf der in jedem Contracte bedungenen Pacht-Jahre, in voller Kraft bestehen und erfüllt werden. Dieser Vorbehalt gilt für alle Pächter, sie mögen größere oder kleinere Grundstücke, Häuser, Forsten, Mühlen, Jagd- oder Fischerey-Gerechtigkeiten gepachtet haben, und von welcher Beschaffenheit ihre Contracte seyn mögen, wenn sie nur obgemeldete Bedingung enthalten.

XX.

Il est convenu que les Droits, Privilèges et Obligations correspondantes du Commerce suédois à Vismar, et de cette Ville en Suède, resteront exactement sur le pied du Status quo; et que par conséquent aucun changement ne sera fait dans les Ordonnances respectives à cet égard, qui sont actuellement en vigueur; étant entendu cependant que cette clause sera modifiée dans les seuls cas de Prohibition générale.

XX.

Es ist ferner beschlossen worden, daß die, den Schwedischen Handel nach Wismar, und von dieser Stadt nach Schweden betreffenden Gerechtigkeiten, Privilegien und wechselseitigen Verpflichtungen genau in dem Statu quo verbleiben sollen, und daher keine Abänderung in den respectiven darauf Bezug habenden und jetzt in Kraft bestehenden Verordnungen statt finden könne; doch verstehet es sich, daß diese Clausul in Fällen eines allgemeinen Verbots, und nur in diesen allein, einer Modification fähig sey.

XXI.

Sa Majesté le Roi de Suède Se démettant d'après la teneur de l'Article II.

XXI.

Da Seine Majestät der König von Schweden nach dem Inhalte des II. Artikels

en faveur de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin, de toutes les parties de Son Autorité souveraine sur Vismar et Dépendances; il est entendu que la cessation absolue du Ressort judiciaire de Son Haut Tribunal (précédemment établi à Vismar, et maintenant à Stralsund) sur les dites Possessions, y doit être comprise. Sa Majesté ordonnera en conséquence au dit Haut Tribunal de ne plus connaître des causes tant civiles que criminelles, qui pourront à l'avenir s'élever entre les Habitans des Possessions hypothéquées, dont les affaires de judicature dépendront, dès l'époque de la Cession effective, uniquement du dispositif que prendra le nouveau Possesseur usufructuaire à cet égard.

Pour ce qui concerne les Procès qui dans ce moment sont intentés pardevant le Haut Tribunal résidant à Stralsund, mais qui pourront ne point se trouver dans le cas d'être jugés avant le terme de la Cession effective, Sa Majesté le Roi de Suéde donnera l'Ordre à ce Haut Tribunal d'en transmettre les Actes et Procès-verbaux à Son Altesse Sérénissime Elle-même, ou à Son Ministére.

XXII.

Sa Majesté le Roi de Suéde ordonnera par l'Organe de Son Procureur de Justice en Poméranie, à Son Haut Tribunal résidant à Stralsund de faire émaner une Proclamation préclusive dans les formes ordinaires, portant en substance, que tous ceux qui croient avoir des Prétentions légales sur les Possessions hypothéquées, ou sur leurs revenus, s'adresseront pour en venir à une Liquidation définitive, au dit Tribunal, avant la fin de la présente Année, pour que le décret préclusif soit prononcé avant le terme du second payement de

dieses Vertrags, zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, Sich aller Hoheits-Rechte über die Herrschaft Wismar und Zubehörungen begeben; so folgt hieraus, daß die gänzliche Aufhebung der Gerichtsbarkeit, welche Dero (vorhin in Wismar, jetzt in Stralsund residirendes) hohes Tribunal über gedachte Besitzungen ausgeübet hat, darunter mit verstanden sey. Seine Majestät werden demnach dem besagten hohen Tribunale den Befehl zufertigen lassen: daß es so wenig in Civil- als Criminal-Processen, die zwischen den Bewohnern der zu Pfand übertragenen Besitzthümer künftig entstehen dürften, rechtliche Erkenntnisse mehr erlasse, indem die, über erwähnte Besitzungen auszuübende Rechts-Pflege, von dem Zeitpuncte der wirklichen Cession an, lediglich von den, von Seiten des neuen Pfand-Inhabers zu treffenden Vorkehrungen abhangen wird.

Was aber die gegenwärtig bey dem hohen Tribunale zu Stralsund anhängigen, und vor dem wirklichen Traditions-Termin noch nicht abgeurtheilten Rechts-Händel betrifft, so wird Seine Majestät der König von Schweden dem hohen Tribunale anbefehlen lassen, daß es die Acten und Protocolle entweder an Seine Herzogliche Durchlaucht Selbst, oder an Dero Ministerium ausliefere.

XXII.

Seine Majestät der König von Schweden werden durch Dero Justiz-Procurator in Pommern, Ihrem zu Stralsund residirenden hohen Tribunale anbefehlen, daß es die gewöhnlichen Präclusiv-Proclamata des wesentlichen Inhalts erlasse: daß alle diejenigen, die auf die verhypothecirten Besitzungen oder deren Aufkünfte, legale Ansprüche zu haben vermeinen, noch vor Ablauf dieses Jahres, zum Behuf einer Definitiv-Liquidation bey besagtem Tribunale sich melden sollen, damit der Präclusiv-Abschied noch vor dem zweyten Zahlungs-Termine des hypothecarischen Capitals er-

la Somme hypothécaire, et puisse à cette époque être délivré au Ministère de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin.

XXIII.

Etant conforme aux Loix, qu'une Transaction rélative à des Fiefs de l'Empire ne doit point être consommée sans la Participation de Son Chef Suprême, Sa Majesté le Roi de Suéde S'engage de porter la présente Convention à la Connaissance de Sa Majesté l'Empereur et Roi, et de faire rélativement à cet objet, auprés de Sa Majesté Impériale, Royale et Apostolique telles démarches, que l'intérêt commun des deux Hautes Parties Contractantes et Leur sûreté réciproque pourront rendre nécessaires.

XXIV.

Les Ratifications de la présente Convention seront échangées aussitôt que faire se pourra, et en dernier lieu dans la journée du 15. Août prochain. L'Echange se fera à Hambourg par des Commissaires munis des autorisations réquises en pareil cas. Celui de Sa Majesté le Roi de Suéde recevra, lors de l'échange des Ratifications, du Commissaire de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin les Pièces suivantes.

a) Les trois Obligations principales de Son Altesse Sérénissime mentionnées dans les Articles VII. et IX. de la présente Convention et correspondantes aux sommes de 350,000 Ecus de Banque de Hambourg payables le 17. Janvier 1804; de 350,000 dito, payables le 15. Juin 1804, et de 200,000 dito, payables le 17. Janvier 1805, et

b) Le Certificat dont il est fait mention dans l'Article VII. de cette Convention, par le quel le Sieur Averhoff, Agent-Général de Sa Majesté Suédoise à Hambourg, se re-

folgen, und in dieser Epoche Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Ministerio überliefert werden könne.

XXIII.

Da auch ein über Reichs-Lehne geschlossener Vertrag ohne Vorwissen dessen höchsten Oberhaupts nicht vollzogen werden soll; so versprechen Seine Majestät der König von Schweden, gegenwärtige Vereinbarung zu Seiner Kayserlichen und Königlichen Majestät Kenntniß zu befördern, und bey Seiner Kayserlichen, Königlichen und Apostolischen Majestät solche zweckdienliche Anträge zu machen, als der hohen Paciscenten gemeinschaftliches Interesse, und Ihre wechselseitige Sicherstellung erfordern dürfte.

XXIV.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen, sobald als möglich, und spätestens den 15ten des künftigen August-Monats ausgewechselt werden. Diese Auswechselung wird zu Hamburg durch, mit hinlänglicher Vollmacht versehene Commissarien geschehen; dergestalt, daß Seiner Königlich-Schwedischen Majestät Bevollmächtigter, bey der Auswechselung der Ratificationen, von dem Commissario Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, folgende Originalien erhalten wird:

a) Die drey Haupt-Verschreibungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, deren in den Artikeln VII. und IX. gegenwärtiger Convention Erwähnung geschehen, und welche respective auf 350,000 Reichs-Thaler Hamburger Banco, zahlbar den 17ten Januar 1804, ferner auf 350,000 dito, zahlbar den 15ten Junius 1804, und weiter auf 200,000 dito, zahlbar den 17ten Januar 1805, lauten werden. Weiter

b) das in dem VII. Artikel dieses Vertrags berührte Certificat des Inhalts: daß Herr Averhoff, General-Agent

connaitra Dépositaire d'une somme de 350,000 Ecus de Banque de Hambourg, fournie par Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin, appartenante en propre à Sa Majesté le Roi de Suéde, et disponible à Son Ordre. Le Commissaire de Sa Majesté Suédoise délivrera en échange du dit certificat, une quittance signée du Chef du département des Finances de Sa dite Majesté, par la quelle le payement de la prémière partie de la somme hypothécaire sera reconnu.

Seiner Schwedischen Majestät zu Hamburg, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin eine, Seiner Majestät dem Könige von Schweden eigenthümlich zugehörende, und zu Dero Disposition stehende Summe von 350,000 Reichsthaler Hamburger Banco empfangen, und bey sich niedergelegt habe. Dagegen wird Seiner Königlich-Schwedischen Majestät Commissarius eine von dem Chef seiner Majestät Finanz-Departements unterzeichnete und den Empfang des ersten Postens des Pfand-Schillings bescheinigende Quitung ausstellen.

XXV.

Désque l'échange des ratifications aura eu lieu, la Cession effective de Vismar, des Bailliages, et des Dépendances sera consommée, aussitôt que la convenance mutuelle le permettra, et si cela se peut, dans le courant de la même Semaine. Cette Cession effective par la quelle on entend l'accomplissement à la lettre du I. et du II. Article de la présente Convention, sera faite par un Commissaire que Sa Majesté le Roi de Suède nommera pour y procéder; tout comme Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin en nommera un de Son côté, chargé de prendre Possession de la Ville, des Bailliages et des Dépendances hypothécaires.

Les Stipulations suivantes seront considérées comme une instruction commune pour les Commissaires des deux Hautes Parties Contractantes.

a) Désque la Cession effective vient d'avoir eu lieu, il est entendu qu'en général tous les Habitans indigènes de Vismar, des Bailliages et des Dépendances, sont déliés de leur serment de fidélité envers Sa Majesté Suédoise; et qu'en particulier les Fonctionnaires publics qui pas-

XXV.

So bald es, nach geschehener Auswechselung der Ratificationen, die beyderseitige Convenienz erlauben wird, soll, wo möglich noch in derselben Woche, die wirkliche Uebergabe von Wismar, wie auch der Aemter und Zubehörungen erfolgen. Diese wirkliche Cession, als die buchstäbliche Erfüllung des I. und II. Artikels gegenwärtiger Convention, wird durch einen, von Seiner Majestät dem Könige von Schweden, zu diesem Act ernannten Commissarium bewerkstelliget werden; so wie andererseits des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchlaucht ebenfalls einen Bevollmächtigten ernennen werden, um die verpfändete Stadt und Aemter, nebst Zubehörungen, in Besitz zu nehmen.

Folgende Stipulationen sollen den Commissarien der hohen Contrahenten zur gemeinschaftlichen Instruction dienen.

a) Gleich nach erfolgter wirklichen Uebergabe werden überhaupt alle eingebohrene Einwohner der Stadt Wismar, wie auch der Aemter und Zubehörungen, von dem Seiner Schwedischen Majestät geleisteten Eide der Treue für entbunden gehalten; so wie besonders die in öffentlichen Aemtern stehende, und in die Dienste Seiner

seront au Service de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin, sont affranchis de leurs devoirs et de leurs obligations antérieures.

Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin tretende Dienerschaft von allen ihren vorherigen Pflichten und Verbindlichkeiten befreyet wird.

b) On fera une Liste autentique des Fonctionnaires publics maintenus en vertu de l'Article XVIII. dans la quelle sera insérée une Spécification de leurs appointemens ordinaires et de leurs autres émolumens. Cette Liste spécifiée sera délivrée par le Commissaire de Sa Majesté Suédoise à celui de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin.

b) Es soll eine authentische Liste der, nach Maaßgabe des XVIII. Artikels beybehaltenen öffentlichen Beamten, nebst einer Specification ihrer stehenden Gehalte und ihrer übrigen Emolumente, verfertiget, und von dem Commissario Seiner Schwedischen Majestät, dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin zugestellet werden.

c) Les Obligations de Sa dite Altesse Sérénissime étant datées du jour de l'échange des ratifications, il est convenu, que Son Altesse commencera dès la-même époque à percevoir tous les Droits et revenus des Possessions hypothéquées, quoique leur Cession effective ne peut avoir lieu que quelques jours après la dite échange.

c) Da besagter Seiner Herzoglichen Durchlaucht Verschreibungen von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen datirt sind, so werden von dieser Epoche an, Seine Herzogliche Durchlaucht in den Genuß aller Gerechtsame und Einkünfte der verpfändeten Besitzungen treten, wenn gleich deren wirkliche Ueberlassung erst einige Tage nach erwähnter Auswechselung erfolgen kann.

d) Sa dite Altesse Sérénissime Se trouve par la clause précédente engagée à fournir tous les Fraix d'État, et tous les appointemens des Employés publics depuis la même époque.

d) Dagegen aber legt vorstehende Clausul besagter Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Verbindlichkeit auf, von eben dem Zeitpunkte an, sowohl alle Staatslasten zu tragen, als die Besoldung aller öffentlichen Beamten zu übernehmen.

e) Le terme précité servant ainsi de régle pour tout ce qui concerne la perception des revenus, il est stipulé, que Son Altesse Sérénissime sera dédommagée des Avances (Vorschüsse) que les Fermiers pourront avoir fournies au delà du dit terme, à la Couronne de Suède. Cette Liquidation se fera par le Commissaire de Sa Majesté Suédoise, au quel on fera passer les fonds nécessaires à cet égard, sans que par conséquent aucun décompte de la somme hypothécaire, ou de

e) Da nun obgemeldeter Termin in Betreff des Nießbrauches als Norm angenommen wird, so ist weiter stipulirt worden: daß Seine Herzogliche Durchlaucht, wegen der von den Pächtern, über beregten Termin hinaus, an die Krone Schweden etwa bezahlten Vorschüsse entschädiget werden sollen. Diese Liquidation soll durch den Bevollmächtigten Seiner Schwedischen Majestät, welcher die zu diesem Behuf nöthigen Fonds erhalten wird, geschehen, ohne daß folglich ein Abzug, weder von dem Pfand-Schillinge, noch von den

ses intérêts, soit nécessaire, ou même admissible. Le Commissaire de Son Altesse Sérénissime délivrera un reçû portant la reconnoissance du payement des Avances susmentionnées.

f) Désque la Cession effective aura été consommée, la Garnison de Sa Majesté le Roi de Suéde à Vismar sera remplacée par les Troupes de Son Altesse Sérénissime le Duc de Mecklenbourg-Suérin.

g) L'Extradition au Commissaire de Sa dite Altesse Sérénissime de la partie des Archives à Vismar spécialement rélative aux Possessions hypothéquées se fera de bonne foi; on en dressera une Liste autentique dont deux Exemplaires seront tirés. Le prémier sur le quel le Commissaire de Son Altesse Sérénissime signera son reçû, sera destiné aux Archives de Sa Majesté; le second suivra les Actes.

h) Le I. Article du présent Traité stipulant la Cession générale des Inventaires et Immeubles, il est entendu cependant que les Effets appartenants au Haut Tribunal précédemment établi à Vismar (si quelque partie de ces Effets se trouve encore sur les Lieux) ne seront point compris dans la dite Cession.

Les deux Hautes Parties Contractantes se proposent au reste de munir Leurs Commissaires pour la Cession effective, et pour la Prise de Possession de Vismar, d'instructions particulières rélativement à l'objet de leur Mission. Ces instructions seront en Conformité avec les Stipulations du présent Traité et serviront à faciliter son exécution.

En foi de quoi, et en vertu de nos Plein-pouvoirs respectifs, nous avons signé la présente Convention, et y avons apposé les cachets de nos Armes.

Zinsen desselben nöthig, oder auch nur zulässig ist. Dagegen wird Seiner Herzoglichen Durchlaucht Commissarius über die Vergütung obberührter Vorschüsse einen Empfangschein ausstellen.

f) Gleich nach erfolgter wirklichen Uebergabe wird die in Wismar liegende Besatzung Seiner Majestät des Königs von Schweden, von den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Truppen abgelöset werden.

g) Es soll dem Commissario Seiner Herzoglichen Durchlaucht der, auf die verpfändeten Besitzthümer besonders Bezug habende Theil des Archivs zu Wismar nach Treu und Glauben ausgeliefert, und eine authentische Liste davon in zwey Exemplaren ausgefertiget werden, woron das eine, auf welchem der Commissarius Seiner Herzoglichen Durchlaucht den Empfang bescheinigen wird, für Seiner Majestät Archiv bestimmt ist, das andere aber bey den abgelieferten Acten bleibt.

h) Wenn gleich in dem I. Artikel dieses Vertrags die allgemeine Cession des Inventariums sowohl, als der unbeweglichen Güter stipulirt worden ist, so sind die Effecten des vorhin in Wismar residirenden hohen Tribunals (wenn deren welche noch daselbst vorhanden seyn sollten) darunter nicht mit begriffen.

Beide hohen Contrahenten wollen übrigens Ihre Commissarien zur Tradition und Besitznahme von Wismar mit besondern, auf dieses Geschäft sich beziehenden Instructionen versehen. Diese Instructionen werden den Bedingungen dieses Tractats conform seyn, und zur Erleichterung dessen Vollziehung dienen.

Urkundlich und Kraft unserer respectiven Vollmachten haben wir gegenwärtige Convention unterzeichnet und besiegelt.

Fait à Malmö le vingt-sixième jour du Mois de Juin, l'An de Grace Mil huit cent et trois. (1803.)

Jean Christophe Baron *de Toll.*
(L. S.)

Auguste Baron *de Lützow.*
(L. S.)

Conrad Wilhelm Brüning.
(L. S.)

So geschehen zu Malmö, den sechsundzwanzigsten Tag des Monats Junius im Jahre nach Christi Geburt, Tausend Achthundert Drey. (1803.)

Johann Christoph Baron von Toll.
(L. S.)

August Baron von Lützow.
(L. S.)

Conrad Wilhelm Brüning.
(L. S.)

2. Landesherrliches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft wegen pfändlicher Ueberlassung der Stadt und Herrschaft Wismar, vom 16 August 1803.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. rc. rc.

Unsern rc. Es ist allgemein bekannt, daß Wir schon seit einiger Zeit mit der Crone Schweden, wegen pfändlicher Ueberlassung der Stadt und Herrschaft **Wismar** an Uns, in Unterhandlungen gestanden. Diese sind auch nunmehro zur erwünschten Reife gediehen, so daß gestern, als am 15ten d. M., die beiderseitigen Ratificationen des abgeschlossenen Pfand-Contracts gegen einander ausgewechselt sind, und Wir dem zufolge in diesen Tagen die gedachte Stadt und Herrschaft **Wismar** in Besitz nehmen werden. Da Wir nicht bezweifeln dürfen, daß Unsere getreuen Landstände an dieser Acquisition Unsers Herzoglichen Hauses ein anhängliches Interesse nehmen werden: So gereicht es noch zu Unserm besondern Vergnügen, denenselben solche durch euch hiedurch bekannt zu machen, und Wir verbleiben denenselben, und insonderheit auch euch mit Gnaden gewogen. **Datum** auf Unserer Vestung Schwerin den 16ten Aug. 1803.

Friederich Franz H. z. M.

B. F. v. Bassewitz.

VI.

Abtretung des Priwall an die Stadt Lübeck.

Vorbemerkung. Nach dem § 9 des Reichs-Deputations-Recesses vom 22 Novemb. 1802, und dem § 9 des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25 Februar 1803, welcher am 27 April die Kaiserliche Ratification erhielt, sollte das Eigenthum der Halbinsel Priwall in der Trave, welche als eine Pertinenz von Johannstorf besonders katastrirt worden, der Stadt Lübeck ausschließlich verbleiben und war deshalb die Landeshoheit darüber an die

Stadt Lübeck abzutreten. Dies geschah im Jahr 1803, und ward bei der Grenzregulirung noch eine kleine zu $\frac{1}{32}$ Scheffel katastrirte Fläche von Johannstorf mit an Lübeck überwiesen und die Steuerpflicht zum ritterschaftlichen Kataster, hiefür und den Priwall auf das vormalige Lübecker Hospitaldorf Warnkenhagen gelegt.

1. Schwerinsches Rescript an die Kammer, vom 4 Januar 1804.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir die Landeshoheit über den Prival und einen kleinen Theil des Guts **Johannstorff** an die Stadt **Lübeck** abgetreten haben, wovon der Hufenstand $\frac{1}{4}$ Hufe $\frac{27}{32}$ Schfl. beträget: So wollen Wir nicht nur die auf diesen Antheil haftenden Landes-Schulden übernehmen und auf das in Unserm Amte **Grevismühlen** belegene Dorf **Warnckenhagen** legen, sondern von letzterem auch die Contribution, Landes- und Amts-Anlagen für den berechneten Antheil bezahlen lassen. Ihr habet daher zu verfügen, daß dem Eigenthümer **Eckermann** auf **Johannstorff** dasjenige was er seit der Zeit der Ueberweisung der Landeshoheit an die Stadt **Lübeck** erweislich für diese $\frac{1}{4}$ Hufe $\frac{27}{32}$ Schfl. an Contribution, Landes- und Amts-Anlagen bezahlt hat, restituiret, auch künftig die Hufensteuer, Landes- und Amts-Anlagen für den benannten Hufen-Betrag von dem Dorfe **Warnckenhagen** durch Unsere Beamten zu **Grevismühlen** jedesmahl zur Verfall-Zeit entrichtet werden.

An den Engern-Ausschuß haben Wir die abschrifftlich beiliegende Verordnung erlassen. Wornach ꝛc. und Wir verbl. ꝛc. Schwerin den 4. Jan. 1804.

2. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 4 Januar 1804.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: zu verfügen, daß von dem Hufenstande des Gutes **Johannstorff** für die an die Stadt **Lübeck** abgetretene Landeshoheit über den **Prival**, nebst einem kleinen Antheile von **Johannstorff** $\frac{1}{4}$ Hufe $\frac{27}{32}$ Scheffel im Landes-Cataster ab- und dem Dorfe **Warnckenhagen** Amts **Grevismühlen** zugeschrieben werden, auch wie solches geschehen, unterthänigst zu berichten.

Zugleich ertheilen Wir euch von Unserm dieserwegen heute an Unsere Cammer erlassenen Rescript hieneben Abschrift und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 4ten Januar 1804.

Ad Mandatum Serenissimi proprium. Herzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Praesident, Geheime- und Räthe.

B. F. v. Bassewitz.

Anmerkung. Der Hufenstand war in den vorstehenden Rescripten nicht richtig angegeben und

erging deshalb, auf Vortrag des Engern Ausschusses, unterm 22 Novemb. 1804 ein anderweitiges Rescript an die Kammer dahin, daß dasjenige was derselben in dem Rescripte vom 4 Januar 1804 eröffnet und aufgegeben worden, von ¼ Hufe $11\frac{1}{32}$ Scheffel zu verstehen sei.

VII.

Landarbeits= Zucht= und Irrenhaus zu Altstrelitz.

1. Vereinbarung zwischen Serenissimo und der Ritter= und Landschaft Stargardschen Kreises über das Landarbeitshaus, vom 10 und 11 April 1804.

Actum Neubrandenburg den 10ten und 11ten April 1804. In Gegenwart des Herrn Kammerraths von Dewitz auf Neverin, und des Herrn KanzleyRaths von Türck aus Neustrelitz, als gnädigst bestellter herzoglicher Commissarien, imgleichen des Herrn Landmarschalls von Oertzen auf Lübberstorf, des Herrn Hof= und Land=Gerichts=Assessoris von Gentzkow auf Jatzke, des Herrn Kammerraths von Oertzen auf Kotelow, des Herrn Hofraths und Bürgermeisters Toll zu Neubrandenburg, des Herrn Bürgermeisters Weichel aus Woldegk, des Herrn Bürgermeisters Wulffleff aus Stargard, als Deputirten der Ritter= und Landschaft des MecklenburgStargardischen Kreises.

Nachdem Eingangs genannte Herzogliche Herren Commissarien mit den Landständischen Herren Deputirten am gestrigen und heutigen Tage zusammen getreten sind, um sich über die Bedingungen, unter welchen die Stände dem Wunsche Serenissimi gemäß auf die Ihnen bishero zuständig gewesenen compaciscirten Anrechte der Ein= und Mitwirkung in Ansehung der Organisation, Administration und Erhaltung des Land=Arbeits=Hauses Verzicht leisten zu wollen, sich in ihrer Vorstellung vom 1ten März 1803. bereit erkläret haben, zu besprechen; so ist das Resultat dieser Conferenz in folgenden Punkten zusammen gefaßt worden:

1) Ritter= und Landschaft leisten auf ihre compaciscirten Anrechte der Ein= und Mitwirkung bei der Organisation, Administration und Erhaltung des Land=Arbeitshauses hiemit und Kraft dieses gänzlich und auf ewige Zeiten Verzicht.
2) Ritter= und Landschaft entsagen in Ansehung der zum Bau des Land=Arbeits=Hauses bereits geleisteten Beiträge, jeder allenfallsigen Rückforderung, so wie den §pho 14 des Compactats ihnen zu zwei Drittheil zugesicherten Vortheilen.

3) Serenissimus übernehmen dagegen gleichfalls auf ewige Zeiten die Organisation, sowie die künftige Administration und Unterhaltung des Land-Arbeits-Hauses auf höchstalleinige Kosten, mithin ohne irgend einigen Beitrag der treugehorsamsten Stände, so daß die bisherige Ständische Verbindlichkeit, pro duabus tertiis zu concurriren, demnach gänzlich cessiret.

4) Die bisherige Polizei-Anstalt in Ansehung der 12 Districts-Husaren bestehet fernerhin und zu ewigen Zeiten, jedoch ohne Erhöhung der Ständischen Beiträge, in ihrer ganzen Ausdehnung. Die Ritterschaftlichen Herren Deputirten können sich jedoch bei dieser Gelegenheit den submissesten Wunsch nicht versagen, daß Seine, des Regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht gnädigst geruhen mögten, ihnen auf den Fall, daß sie, gemeinschaftlich mit der Landschaft auf eine Vermehrung des gedachten Husaren-Corps unterthänigst antragen würden, dieser Bitte huldreichst zu deferiren und in Rücksicht der neu anzustellenden Districts-Husaren den bisher zum Grunde gelegten modum in Ansehung des respective Kosten-Ertrags und der Ständischen Beiträge gleichfalls zur Norm anzunehmen geruhen mögten.

Registratura.

Da diese Proposition von Seiten der Ritterschaftlichen Herren Deputirten außerhalb den Gränzen der den Herren Commissarien gnädigst ertheilten Instruction lieget; so haben Letztere nicht umhin gekonnt, dieselbe vor der Hand ad referendum zu nehmen.

5) Die compaciscirte eventuelle Dotation des Land-Arbeits-Hauses und die desfallsigen Bestimmungen des Compactats von Seiten der Stände cessiren gänzlich.

6) Die auf Ständischen Grund und Boden aufgegriffenen fremden Vagabunden und Bettler, in so fern sich solche zum Land-Arbeits-Hause qualificiren, werden auf Serenissimi alleinige Kosten im Land-Arbeits-Hause unterhalten und verpfleget, ohne daß Stände dazu einigen Beitrag leisten. In Ansehung des Transports verbleibet es jedoch bei Demjenigen, was dieserhalb in der Landes-Armen-Ordnung vom 12ten September 1798 und in dem Compactat von 1795 *) festgesetzet worden ist.

7) Alle übrigen Züchtlinge, Corrigenden (unter Corrigenden werden hier solche Menschen verstanden, die z. B. wegen dissoluten Lebens, durch keine Erinnerung zu verbessernde Unvorsichtigkeit mit Feuer, oder

*) Mantzel Neue Mecklenb. Staats-Kanzley. III Th. no. XCVIII. p. 238.

dadurch, daß sie dem Laster des Trunkes oder Jähzorns im höchsten Grade ergeben sind, so daß es sich als heilsam und nothwendig darstellet, sie durch eine längere oder kürzere Verwahrung in dieser Besserungs-Anstalt, von ihren gewohnten Untugenden zu entwöhnen rc.) Wahnsinnige und Gemüthskranke aber, welche die respective Ritter- und Landschaft nach vorhergängiger cognitione causae an das gedachte Institut abliefert, sollen unweigerlich gegen Entrichtung der sogleich näher zu bestimmenden monatlichen Beiträge aufgenommen und diese Aufnahme auf keinen Fall verweigert werden.

8) Eben so sollen diejenigen einheimischen Bettler, welche Inhalts §phi 8 des Compactats vom Jahre 1795 auf den dritten Betretungs-Fall in das Land-Arbeitshaus abgeführet werden, auf Kosten der respective Ritter- und Landschaftlichen Kasse und nach dem Nr. 9 beliebten modo, unterhalten werden, es wäre denn, daß erwiesen würde, daß die Orts-Obrigkeit ihre Pflichten verabsäumet, und seiner Bettelei connivendo nachgesehen, als auf welchen Fall die Unterhaltung auf privative Kosten dieser Obrigkeit geschieht.

9) Die monatlichen Beiträge sollen für einen Arbeitsunfähigen zu 5 Thlr. Preußisch Court., für einen Arbeitsfähigen aber zu 2 Thlr. 24 ßl. Pr. Court. hiemit festgesetzet und bestimmet sein. Nachdem nun ein Wahnsinniger, Gemüthskranker, Züchtling oder Corrigende mehr oder minder Arbeitsfähig, oder vielleicht nur zu gewissen Zeiten zur Arbeit fähig oder unfähig ist, leidet das quantum der für ihn zu entrichtenden monatlichen Beiträge eine Verhältnißmäßige Abänderung. In Rücksicht der Bestimmung darüber:

   ob eine in das Zucht- Werk- und Irrhaus aufgenommene Person ganz oder nur zum Theil arbeitsfähig oder unfähig ist, und des darnach festzusetzenden Verhältnisses,

unterwerfen sich die Stände lediglich der Entscheidung der a Serenissimo anzuordnenden Ober-Aufsichts-Behörde.

10) Diese Vereinbarung gilt in Rücksicht der monatlichen Beiträge einstweilen nur auf zehn nach einander folgende Jahre, als welche von Ostern dieses Jahres angerechnet werden sollen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre werden die Marktpreise des Rockens, wie solche zu Neubrandenburg in näherer Nachweisung der NeuStrelitzischen Intelligenz-Blätter jedesmal in den 14 Tagen vom 1sten bis zum 15ten April gewesen, berechnet. Findet sich nun, daß nach diesem zehnjährigen Durchschnitt der Preis des Rockens à Scheffel höher als 2 Thlr. Pr. Court. gewesen; so werden die monatlichen Beiträge nach dem Verhältniß des

höhern Preises des Rockens gleichfalls erhöhet. Wenn aber der Durchschnittspreis des Rockens à Scheffel 1 Rthl. 16 ßl. Preuß. Court. oder noch weniger betragen würde; so werden sodann für die folgenden zehn Jahre die jetzt beliebten monatlichen Beiträge gleichfalls Verhältnißmäßig herabgesetzet. Ist aber der Durchschnittspreis des Rockens zwischen 1 Rthl. 16 ßl. und 2 Rthl. Pr. Court. so bleibet es bei den verabredeten monatlichen Beiträgen.

11) Diejenigen Personen, welche eigenes Vermögen besitzen, tragen, falls sie keine rechtmäßige Leibes-Erben oder hülfsbedürftige Ascendenten zu ernähren haben, in so ferne die Zinsen und Aufkünfte ihres Vermögens zu den Unterhaltungs-Kosten vel in totum vel in tantum zureichen, sowie diejenigen, welche rechtmäßige Leibes-Erben oder hülfsbedürftige Ascendenten zu ernähren haben, in so ferne von den Zinsen und Aufkünften ihres Vermögens, nach Bestreitung der für den Unterhalt hülfsbedürftiger Ascendenten oder für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Leibes-Erben erforderlichen Kosten noch etwas übrig bleibet, die Kosten ihrer Verpflegung und ihres Unterhaltes aus diesem ihren eigenen Vermögen, und zwar so und dergestalt, daß, wenn die respective Aufkünfte und Zinsen ihres Vermögens, dazu hinreichen, sie das volle Quantum der Kosten zu Folge der Berechnung des jedesmaligen Inspectors des gedachten Instituts, welche ihr Unterhalt und ihre Verpflegung in demselben veranlasset, ohne Rücksicht auf das, in den vorhergehenden §phis festgesetzte Quantum entrichten müssen.

12) Der in der Landes-Armen-Ordnung vom 12ten September 1798 einstweilen festgesetzte Modus auf die vollen Beiträge wird hiemit und Kraft dieses bewilliget, nimmt aber von Michaelis dieses Jahres erst seinen Anfang.

13) Die Ritterschaft leistet die Beiträge für diejenigen Züchtlinge, Corrigenden, Wahnsinnige und so weiter, welche von derselben an das Zucht-Werk- und Irrhaus abgegeben werden, aus ihrer bereits zu Neubrandenburg habenden, besondern Kreis-Kasse, an deren Vorsteher sich also die Inspections-Behörde dieses Instituts in Ansehung der zu leistenden Zahlung einzig und allein zu halten haben wird.

14) Die Landschaft verspricht gleichfalls eine separate Kasse zu errichten, aus welcher die Beiträge für die aus Städtischen Territorien an das oftgedachte Zucht- Werk- und Irrhaus zu Alt-Strelitz abgegebenen Züchtlinge, Wahnsinnige und so weiter bestritten, und an welche sich die Inspections-Behörde des gedachten Instituts der zu leistenden Zahlung halber einzig und allein zu halten haben würde; jedoch mit der sub-

missesten Bitte, daß **Serenissimus** gnädigst geruhen würden, diejenigen 200 Rthl., welche Höchstdieselben ihnen zur **Sublevation** ihres Armen-Wesens gnädigst zugesichert, an die ebengedachte Kasse zahlen zu lassen, damit besagte Kasse einstweilen einen bestimmten **Fond** erhielte.

Registratura.

Da diese Bedingungen, unter welche die Landschaft zur Errichtung einer besondern Kasse sich zu verpflichten bereit erkläret hat, mit der den Herren Commissarien ertheilten höchsten Instruction in Widerspruch zu stehen scheinet; so haben Letztere nicht umhin gekonnt, solche einstweilen nur **ad referendum** zu nehmen. Und so, wie Sich dieselben noch überhaupt ausdrücklich vorbehalten, diese Verhandlung nur unter der zu hoffenden **Serenissimi** gnädigster Approbation und Ratification eingegangen zu haben; so behalten Sich dagegen die Ständischen Herren Deputirten um so mehr, als selbige erklärten, daß ihnen durch den Convents-Schluß vom 1sten März 1803 die Hände gänzlich gebunden wären, gleichfalls vor, dieser Vereinbarung in Ansehung derjenigen Punkte, welche eine Abweichung von den Ständischen Propositionen in ihrer submissesten Vorstellung vom 1sten März 1803 begründeten, nur **sub spe rati** ihrer Committenten ihre Beistimmung gegeben haben zu wollen.

15) In allen denjenigen Puncten, welche in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich oder implicite abgeändert oder aufgehoben worden sind, behält es bei der Bestimmung des Compactats vom 29sten Mai 1795 lediglich sein Bewenden.

Nach geschehener Verlesung und Genehmigung dieser Verhandlung, und nachdem Sich die Herren Deputirten eine Abschrift derselben erbeten, ist selbige hiemit geschlossen worden.

In fidem
Johann Jacob Welhausen
Notar Imp. publ. jurat. ad hoc special. requis.
(L. S.)

Anmerkung. Von der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises ist, nach einigen weiteren Verhandlungen, die vorstehende Vereinbarung genehmigt und hat demnächst die landesherrliche Ratihabition erhalten, wie aus der Verordnung vom 4 Jan. 1805 (Boccius Repertorium p. 387) hervorgeht.

In Bezug auf die eben gedachte Vereinbarung ward

1. auf dem Kreisconvente vom 24 Mai 1821 der Beschluß gefaßt:

„daß die Kreis-Eingesessenen von der Ritterschaft, welche künftighin wahnsinnige Personen in das Irrenhaus einliefern werden, deren Unterhaltungs-Kosten aus der gemeinsamen Kasse bestritten werden sollen, sofort bei deren Einlieferung davon eine angemessene Anzeige bei

der Ritterschaft machen und zugleich ein ärztliches Zeugniß über den Grad des Wahnsinns, von welchem der Unglückliche befallen ist, beifügen sollen, damit daraus eine Beurtheilung des Grades seiner Arbeitsfähigkeit gefolgert werden könne;"

welcher durch ein Circulare zur Kenntniß aller Einsessenen gebracht ist.

2. Auf dem ritterschaftlichen Kreisconvente vom 31 März 1840 beschloß man:

„eine Abänderung des Compactats vom 10. und 11. April 1804 dahin eintreten zu lassen, daß künftig die Ablieferung solcher Corrigenden in das Land-Arbeits-Haus deren Sustentation auf gemeinsame Kosten der Ritterschaft geschehen soll, nur nach vorheriger Darlegung ihrer Qualification bei dem Herrn Bevollmächtigten bei der Kreiskasse und darüber eingeholter Bescheinigung desselben Statt finden dürfe und will man in einem submissesten von dem Herrn Landsyndicus Oesten zu entwerfenden Vortrage ad Serenissimum auf die allerhöchste Genehmigung dieser Abänderung und behufige Publication antragen."

Die landesherrliche Genehmigung erfolgte unterm 18 Mai 1840 und ward unter demselben Datum die beantragte Verordnung erlassen. Officielle Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen v. 1840. Nr. 12.

2. Convention zwischen den Großherzogl. Regierungen zu Schwerin und Neustrelitz über die Aufnahme einer Anzahl Strelitzscher Sträflinge in die Strafanstalt zu Bützow, vom 5 Septbr. 1838.

Wir Paul Friederich von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.

Nachdem Unsere Regierung mit der Großherzoglichen Regierung zu Neustrelitz, wegen der Aufnahme einer Anzahl von Strelitzer Sträflingen in die neue StrafAnstalt zu Bützow, die im Entwurf hienebengeheftete Convention auf commissarischem Wege abgeschlossen hat, so ertheilen Wir solcher Convention, als Unsere Absichten entsprechend, hiemit Unsere Genehmigung.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung.

Schwerin, am 5ten September 1838.

Paul Friederich.

(L. S.)

L. v. Lützow.

Entwurf einer Convention zwischen der Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg Strelitzschen Regierung, betreffend die Aufnahme einer Anzahl von Strelitzer Sträflingen in die neue StrafAnstalt bei Bützow.

1.

Die hohe Großherzogliche Mecklenburg Schwerinsche Regierung verbindet sich, 40 Sträflinge aus den Strelitzschen Landen in die neue Straf-

Anstalt bei Bützow Behufs Strafvollstreckung aufnehmen, und die Einrichtung im Local dieser Anstalt so treffen zu lassen, daß für die gedachte Anzahl von Strelitzer Sträflingen die Aufnahme immer sicher gestellt ist. Dabei bleibt es jedoch im Uebrigen der gedachten hohen Behörde überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange gebauet, und wie die Localitäten eingerichtet werden sollen.

2.

Die 40 Strelitzer Sträflinge werden in der StrafAnstalt in allen Stücken eben so gehalten und behandelt werden, wie die Sträflinge aus Schwerinschen Landen. Demnach werden für erstere dieselben Bestimmungen in Betreff der Strafvollstreckungsweise, der Disciplin, der Sicherung, der Gesundheitspflege und hier namentlich der Ernährung, Bekleidung und Reinigung, — ferner in Betreff der Beaufsichtigung, der Classification, der Beschäftigung und des Unterrichts in Anwendung gebracht werden, welche für letztere werden getroffen und im Reglement vorgeschrieben werden. Dabei bleiben jedoch die betreffenden Bestimmungen, Anordnungen und Einrichtungen, wie auch die Anstellung der AnstaltsBeamten, kurz die Regie und Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen und im Einzelnen, und die Controle darüber, lediglich von der hohen Großherzoglich Schwerinschen Regierung abhängig.

3.

Dagegen verbindet sich die hohe Großherzoglich Mecklenburg Strelitzsche Regierung, zu den Kosten des Baues der neuen StrafAnstalt bei Bützow und zu den Kosten der ersten Anschaffung des Inventariums einen Beitrag zu leisten, zusammen mit 8,450 Rth. in N⅔, oder in L'd'or à 4⅚ Rth. N⅔, welche Summe in 4 Terminen, nämlich ein Viertheil gegen Ende des Jahres 1838, und die übrigen drei Viertheile resp. Johannis 1839, Johannis 1840, und Johannis 1841, gezahlt werden soll.

4.

Die hohe Großherzoglich Strelitzsche Regierung verbindet sich ferner zur Erstattung der Kosten des individuellen Unterhalts rc. der Strelitzer Sträflinge in der StrafAnstalt bei Bützow, namentlich also der Kosten, der Speisung und der Arzney, der Bekleidung und Wäsche, des Nachtlagers und der Handtücher, der Heitzung, der Erleuchtung, der Reinigung, des Transports und der Zehrpfennige bei der Entlassung, der Communion und des Begräbnisses für die Sträflinge. Dabei dient der von der hohen Schwerinschen Regierung genehmigte Etat zum Fundament, dergestalt, daß zunächst in Grundlage desselben die befraglichen Kosten quartaliter postnumerando in dem EtatJahre gezahlt werden, dann aber dasjenige, was — nach Ablauf des ersten und der ferneren Etats

Jahre — die jährliche RechnungsAufnahme und der Cassen Abschluß als Ersparniß am Etat, oder auch als Deficit ergiebt, der hohen Strelitzschen Regierung entweder für das nächste Jahr zu Gute gerechnet, oder aber von ihr hinzugeschossen wird.

Der reine Arbeitsverdienst der Sträflinge — nach Abzug des reglementmäßigen Ueberverdienstes — wird dabei der hohen Strelitzschen Regierung zu Gute gerechnet; doch ist derselbe ebenso, wie auch die obigen Unterhaltungskosten für die Zahl der 40 Strelitzer Sträflinge nach dem zu berechnen, was im Durchschnitt, d. h. in der Theilung der Gesammtkosten und des Gesammtverdienstes durch die Zahl aller Detinirten, auf den Kopf kommt.

Die betreffenden allgemeinen Rechnungen unterliegen keiner Monitur Seitens der hohen Strelitzschen Regierung.

5.

Zu den allgemeinen Kosten der Administration der Anstalt und der Beaufsichtigung der Sträflinge zahlt die hohe Strelitzsche Regierung jährlich in QuartalRaten postnumerando 500 Rthl. N⅔, wobei aber die Verwendung dieser Summe und resp. die Feststellung der einzelnen Raten der AnstaltsOfficianten daran, ganz der hohen Schwerinschen Regierung überlassen bleibt.

Von dieser Summe wird für die zwei Jahre von Johannis 1839 bis dahin 1841, wo erst 10 Strelitzer Sträflinge in die neue StrafAnstalt bei Bützow werden aufgenommen werden, nur ein Viertheil = 425 Rthl. N⅔ jährlich gezahlt, und das Ganze erst von Johannis 1841 an, in sofern dann die Anstalt soweit hergestellt seyn wird, daß auch die übrigen 30 Sträflinge aufgenommen werden können.

6.

Die hohe Strelitzsche Regierung zahlt endlich — nach dem numerischen Verhältnisse der Strelitzer Verbrecher zur Gesammtzahl der Sträflinge in der StrafAnstalt bei **Bützow** — einen Beitrag

a) zu den Kosten der künftigen Reparaturen an den eigentlichen DetentionsLocalen der Sträflinge, namentlich an den FlügelGebäuden **E** und **F**, an dem Gefangenhause der einsamen Sträflinge **G**, und an den Gebäuden **B** und **C**;

b) zu den Kosten der Reparaturen an den, am Eingange der Anstalt, neben dem großenBeamten Wohnhause belegenen beiden AufseherWohnhäusern;

c) zu den Kosten der successiven Ergänzung des beweglichen Inventariums für die Sträflinge und die Oeconomie der Anstalt, insoweit diese Kosten nicht bereits in den oben sub 4 gedachten begriffen sind, also namentlich

zu den Kosten der Eß- Küchen- und Wasch-Geschirre, Wirthschafts-Utensilien, Arbeitsgeräthe, der Schreibmaterialien, der Erbauungsbücher für den Gebrauch der Sträflinge.

Auch in dieser Hinsicht sind die allgemeinen Rechnungen keiner Monitur Seitens der hohen Strelitzschen Regierung zu unterwerfen.

7.

Vorstehende Convention ist auf den Grund der vorhergegangenen diesfälligen Unterhandlungen von den unterzeichneten beiderseitigen Commissarien — unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten — in der zu **Güstrow** am 4ten May 1838 stattgehabten Conferenz verabredet und abgeschlossen worden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Commissarien dieselbe unterzeichnet und besiegelt

Mantius. (L. S.) **v. Wick.** (L. S.) **W. von Bernstorff.** (L. S.)

3. Auszug aus dem Stargardschen Kreisconvents Protocolle vom 16 Januar 1839.

Der Herr Vicelandmarschall von **Oertzen** auf **Rattey** gab nach Eröffnung des Convents zum Protocoll:

— — — — — — — — — — — — — —

Prop. I. Durch das hohe Regiminalrescript vom 24sten September v. J, welches dem Ausschreiben zu dem gegenwärtigen Convente in Abschrift angeschlossen worden, und welches ich in Original nebst seinen Anlagen hierbei vorzulegen mich beehre, ist Ständen eröffnet, daß als das zweckmäßigste Mittel zur Abhülfe der immer mehr hervortretenden Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit des Land-Arbeits-Zucht- und Irrenhauses zu Strelitz insonderheit als Strafvollstreckungs-Anstalt, der Anschluß an die Straf-Anstalt, welche bei **Bützow** neu erbaut werde, allerhöchst erschienen. Es sei deshalb mit der Großherzoglich Schwerinschen Regierung die in Abschrift mitgetheilte Convention abgeschlossen, wonach der diesseitige Anschluß auf die Zahl von 40 Sträflingen festgestellt worden, wogegen aber ein Beitrag von 8450 Rthl. N⅔ zu den Bau- und Inventarien-Kosten und überdieß ein jährlicher Beitrag von 500 Rthl. N⅔ zu den Administrationskosten bewilligt sei, während hinsichtlich der Sustentationskosten einstweilen nur habe vereinbart werden können, daß selbige, so weit sie verausgabt, nach vorheriger Liquidation erstattet werden sollten.

Hierbei ist, da durch diese Verwendungen die Kosten der Strafvollstreckungen unzweifelhaft sehr vermehrt werden würden, mit der Hindeutung darauf, daß durch den gedachten Anschluß einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werde, die allerhöchste Erwartung ausgesprochen, daß Stände in Ansehung derjenigen Sträflinge, deren Unterhaltungskosten bei Vollstreckung von Zuchthausstrafen ihnen zur Last fallen würden, und welche in Zukunft nach Bützow abgeliefert werden müßten, nicht nur die Kosten des Transports dahin willig übernehmen, sondern auch für solche nach Bützow abgeliefert werdende Verbrecher den in der Convention vom 10ten und 11ten April 1804 festgesetzten Beitrag zu den Unterhaltungskosten angemessen und zwar einstweilen auf fünf Jahre auf 48 Rthl. N⅔ oder 55 Rthl. PrCour. jährlich erhöhen würden. Nicht minder ist bei der drückenden Last, die durch Uebernahme des bedeutenden Beitrages zu den Baukosten und durch die vermehrten Unterhaltungskosten den Landesherrlichen Cassen auferlegt würde, zum Ermessen der getreuen Stände verstellt, welchen Beitrag zu den allerhöchst zu zahlenden Bau- und Inventarienkosten von 8450 Rthl. N⅔ sie zu bewilligen sich veranlaßt finden würden, und ist über dieses Alles die ständische alleruntertänigste Erklärung erfordert worden.

— — — — — — — — — — — — — —

Nach Verlesung der Propositionen und gepflogener Deliberation ist beschlossen worden:

ad propos. I. glauben Stände den Gesichtspunct festhalten zu müssen, daß die Errichtung und Unterhaltung der Central-Straf-Corrections- und Detentions-Anstalten lediglich zu den Befugnissen des allgemeinen Landes-Regiments gehören und daher die Kosten zur Errichtung und Unterhaltung dieser Institute auch nur vom Landesherrn zu übernehmen und zu tragen sind, welche Ansicht denn auch offenbar dem Compactate vom 10ten und 11ten April 1804, welches unter dem 25sten Oktober desselben Jahres die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, zum Grunde liegt.

Stände können nach Inhalt dieses allerhöchst bestätigten Compactats in keiner Weise irgend eine rechtliche Verpflichtung zur Uebernahme von Kosten anerkennen, welche eine Erweiterung oder Verbesserung des Land-Arbeits-Zucht- und Irrenhauses bezwecken, indem, wenn solche erforderlich, sie compactatmäßig vom Landesherrn auf alleinige Kosten auszuführen seyn würden. Eben sowenig können sich auch, nach dem Inhalte des gedachten Compactats, Stände verpflichtet halten, höhere Sustentations-Gelder für einen Zuchthaus-Sträfling zu bewilligen, als nach dessen respve Arbeitsfähig- oder Unfähigkeit, zu respve 30 und 60 Rthl. vereinbaret sind. Diesen rechtlichen Gründen ungeachtet, verkennen jedoch Stände nach den in dem hohen Reginal-

Rescripte vom 24sten September ihnen gemachten Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand des Land-Arbeits- rc. Hauses, nicht, wie wünschenswerth und nothwendig es ist, daß der Ueberfüllung desselben auf eine zweckmäßige Weise abgeholfen und dadurch die Möglichkeit herbeigeführt werde, dieser Anstalt eine Einrichtung zu geben, die ihren eigentlichen Zwecken mehr entspricht.

Stände können daher auch in der ihnen allergnädigst mitgetheilten Vereinbarung zwischen der hohen diesseitigen Regierung und der Großherzoglich Schwerinischen nur einen Beweis Landesväterlicher Fürsorge erkennen einem so wichtigen Institute, wie die Straf- und Corrections-Anstalten sind, eine zweckmäßige Veränderung und Verbesserung angedeihen zu lassen, und um diesen gemeinnützigen Zweck, welchen die hohe Landes-Regierung bei der vereinbarten Detinirung einer gewissen Anzahl Verbrecher in der in Bützow zu errichtenden Strafanstalt im Auge hat, möglichst zu befördern, so wollen sie sich, wenn gleich rechtlich nicht dazu verpflichtet, doch hierdurch bereit erklären, künftig für diejenigen Sträflinge aus ständischen Jurisdictionen, welche nach Art der ihnen zuerkannten Strafe in die Bützower Strafanstalt gehören werden, vorläufig auf fünf Jahre die allerhöchst proponirten Sustentations-Gelder von 48 Rthl. oder 55 Rthl. PrCour., an eine näher zu bezeichnende Landesherrliche Casse zu entrichten, auch die Transportkosten nach Bützow zu übernehmen, soweit dieselben nicht etwa eine militairische Escorte, wo solche nöthig, betreffen, und vorausgesetzt, daß hohe Regierung mit der Großherzoglich Schwerinischen eine Vereinbarung trifft, wonach die diesseitigen Sträflinge auf dem Transporte in die Gefängnisse der Meklenburg-Schwerinischen Städte, in denen eine Uebernachtung der Entfernung noch nöthig, aufgenommen werden müssen.

Die Landschaft setzt jedoch bei dieser Bewilligung erhöheter Sustentations- und Transport-Kosten für die nach Bützow abzuliefernden Sträflinge voraus, daß, sowie bisher, auch künftig diese Kosten von den respven GerichtsCassen nach dem in den einzelnen Städten normirenden Verhältnisse getragen werden.

Wenn Stände schon durch diese erhöheten Sustentations- und vergrößerten Transport-Kosten eine nicht unbedeutende Kostenvermehrung ihrer Criminal-Jurisdictionen vorabsehen müssen, so glauben sie, mit Bezugnahme auf das mehrerwähnte Compactat, sich zu einer Theilnahme an den Bau- und Inventarien-Kosten von 8450 Rthl. N⅔, welche durch den Anschluß an die Bützower Straf-Anstalt Serenissimo erwachsen, für jetzt um so weniger bereit erklären zu können, als insbesondere die Landschaft eine Haupt-Schwierigkeit einer solchen Bewilligung darin findet, daß sie zum größten

Theile an der städtischen Jurisdiction nicht participire und es ihr an einem Aufbringungs Modus fehlen würde, weshalb dieselbe sich vorbehalten zu müssen glaubt, privative diesen Gegenstand in besondere Berathung zu ziehen und das Resultat derselben demnächst auszusprechen, damit auf einem gemeinsamen Convente eine weitere Beschlußnahme von Ritter- und Landschaft über diesen Gegenstand gefaßt werden könne.

Der Herr Landsyndicus **Oesten** wird beauftragt, nach Maaßgabe dieses Beschlusses, den behufigen Vortrag **ad Serenissinum** zu entwerfen.

— — — — — — — — — — — — — —

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung
Meyncke
Secrtr.

4. Auszug aus dem Stargardschen Kreisconvents Protocolle vom 23 April 1839.

Herr Vicelandmarschall von **Oertzen** auf **Rattey** gab nach Eröffnung des Convents zum Protocoll:

— — — — — — — — — — — — — —

Prop. I. Von der hohen Landes-Regierung ist in dem Rescripte vom 24sten September v. J. wegen des Anschlusses an die Strafanstalt bei Bützow, wie meinen höchst- und hochzuehrenden Herren bekannt ist, unter Anderem auch zum allerunterthänigsten Ermessen verstellt, welche Summe Stände zu den conventionsmäßig allerhöchst zu zahlenden Bau- und Inventarien-Kosten von 8450 Rthl. N⅔ beizutragen sich veranlaßt finden möchten.

Diese Angelegenheit ist bereits auf dem gemeinsamen Kreisconvente am 16ten Januar d. J. erwogen worden, aber eine Bewilligung in dieser Beziehung nicht geschehen; indessen ist eine privative Berathung hierüber von der löblichen Landschaft, und, nachdem diese Statt gehabt, eine weitere gemeinsame Beschlußnahme vorbehalten worden, weshalb ich nicht ermangelt habe, da jene privative Berathung auf dem Landschaftlichen Convente am 9ten d. M. geschehen sollte, in dem hierbei reproducirten Ausschreiben zu dem heutigen gemeinsamen Kreisconvente wiederholt die Frage zu intimiren, ob ein, und eventualiter, welcher Beitrag von der löblichen Ritter- und Landschaft in Folge des hohen Regiminalrescripts vom 24ten September v. J. zu den in Frage stehenden Bau- und Inventarienkosten zu bewilligen.

Da jedoch inzwischen auch ein Vortrag des Magistrats der Vorderstadt Neubrandenburg Namens der löblichen Landschaft am 19ten d. M. eingegangen, worin zur Anzeige gebracht ist, daß die Landschaft ihrer Seits sich

zu einem Beitrage zu den gedachten Bau- rc. Kosten auf dem Convente am 9ten d. M. nicht habe entschließen können, so verfehle ich nicht, diesen Vortrag hierbei ebenfalls ganz ergebenst zu produciren.

— — — — — — — — — — — — — —

Nach Verlesung der Propositionen und gepflogener Berathung sind folgende Beschlüsse gefaßt:

ad propos. I. wurde nach Verlesung der von dem löblichen Magistrate der Vorderstadt Neubrandenburg über das Resultat der privativen landschaftlichen Berathung gemachten Anzeige, woraus hervorgeht, daß die Landschaft jeden Beitrag zu den fraglichen Bau- und Inventarien-Kosten der Strafanstalt zu **Bützow** ablehnen zu müssen glaubt, Seitens der Ritterschaft beliebt, aus privativen Mitteln **Serenissimo** einen Beitrag von **Zwei Tausend (2,000)** Thalern Gold zu den mehrerwähnten Kosten darzubringen, jedoch mit dem allerunterthänigsten Bemerken, daß man hierdurch nicht die ständische Beitrags-Pflicht anerkennen, sondern vielmehr einen Beweis von Bereitwilligkeit geben wolle, zu dem intendirten Zwecke einer angemessenern Behandlung der Sträflinge und Detentionairs in moralischer und physischer Rücksicht, nach Kräften mitzuwirken. Auch will sich die Ritterschaft hiermit ausdrücklich im Allgemeinen, so wie insbesondere gegen ihren Mitstand, die Landschaft, verwahren, daß aus dieser privativen ritterschaftlichen Bewilligung zu dem allerhöchst proponirten ständischen Beitrage zu keiner Zeit eine allein ritterschaftliche Verpflichtung zur Aufbringung von Beiträgen gefolgert werden könne, die einen gemeinsamen Zweck haben und von den Ständen gemeinsam zu tragen seyn würden.

Die bewilligte Summe von 2,000 Rthl. Gold will die Ritterschaft durch eine speciell auf die Hufen zu repartirende Anlage halb zu Johannis dieses Jahres und halb zu **Antonii** künftigen Jahres aufbringen und an die Großherzogliche Rentey einzahlen.

Der Herr Landsyndicus **Oesten** wird beauftragt, einen submissesten Vortrag ad **Serenissimum** zu entwerfen, wodurch der Beschluß der Ritterschaft mit dessen Modalitäten dargelegt wird.

— — — — — — — — — — — — — —

Hiermit ist dieses Protocoll geschlossen und Alles geschehen, wie obstehet.

Zur Beglaubigung

Meyncke.

Kreissecrtr.

5. RegiminalRescript an die Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises, vom 19 Mai 1839.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus euren Erklärungen resp. vom 16ten Januar und vom 23sten April d. J., den Anschluß des hiesigen Landes an die StrafAnstalt bei Bützow im Großherzogthume Mecklenburg Schwerin betreffend, mit Vergnügen ersehen, wie bereitwillig Unsre getreuen Stände, durch Uebernahme der vermehrten Transport- und Sustentationskosten, ihre Mitwirkung zu der beabsichtigten Verbesserung der StrafAnstalten zugesichert haben, und nehmen keinen Anstand, die in eurer Erklärung vom 16ten Januar d. J. enthaltenen Bedingungen und Voraussetzungen, welche an jene Bewilligung geknüpft worden, zu genehmigen. Wenn nun auch außerdem Unsre getreue Ritterschaft sich erboten hat, zu den Kosten des Anschlusses an die StrafAnstalt bei Bützow einen Beitrag von zweitausend Thalern Gold zu leisten, so nehmen Wir, in besonderer Anerkennung der dadurch aufs neue bethätigten, zu Unserm größten Wohlgefallen stets gereichenden Gesinnungen, dies Anerbieten gerne an. Wir bleiben euch resp. in Gnaden gewogen.

Datum Neustrelitz den 19ten May 1839.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

v Dewitz.

6. RegiminalRescript an die Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises wegen der polizeilichen Detentionen in Gemäßheit der Verordnung wegen des Beweises im CriminalProzesse, vom 31 Januar 1841.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn gleich in der Convention, wegen Unterhaltung des Zucht- und Landarbeits- und Irrenhauses in Strelitz, der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unterhaltungs-Kosten für solche Personen, welche aus policeylichen Gründen in der gedachten Anstalt zu detiniren sind, respective von dem Gute, oder der Stadt, wohin solche Personen angehörig, getragen werden müssen, und dieser Grundsatz auch bisher schon in den Fällen, wo Seitens Unserer LandesRegierung eine policeyliche Detention gemeingefährlicher Personen verfügt ist, in Anwendung gebracht worden, so ist doch bei den Verhandlungen des letzten Landtages über die unterm 12ten Ja-

nuar d. J. publicirte Verordnung wegen des Beweises im CriminalProcesse, von Unsern getreuen Ständen der Wunsch geäußert worden, daß wegen Uebertragung der Kosten, welche durch die in Gemäßheit des § 15 dieser Verordnung zu verfügenden SicherheitsMaaßregeln werden veranlaßt werden, eine besondere Vereinbarung getroffen werden möge. Wir haben Uns zwar nicht davon überzeugt, daß in Ansehung der Kosten für policeyliche Detentionen in Gemäßheit des §. 15 der gedachten Verordnung besondere, von dem oben bezeichneten Grundsatze abweichende Bestimmungen erforderlich seyen, indessen dem ungeachtet keinen Anstand genommen, Uns dem ständischer Seits ausgesprochenen Wunsche geneigt zu erklären. Dem zufolge finden Wir Uns bewogen, folgende Puncte als die Grundlage der zu treffenden Vereinbarung zu bezeichnen:

1) die Kosten solcher policeylichen Detentionen, welche Unsre LandesRegierung in Gemäßheit der Bestimmungen im § 15. der Verordnung vom 12ten Januar d. J. wegen des Beweises im CriminalProcesse verfügt, werden zur einen Hälfte aus Landesherrlichen Cassen und zur andern Hälfte von der Ritter- und Landschaft des hiesigen Herzogthums, und zwar von jeder zu gleichen Theilen getragen.
2) Unsre LandesRegierung hat zu bestimmen, ob eine derartige Detention in dem Zucht- und LandArbeitshause zu Strelitz, oder in der Straf-Anstalt zu **Dreibergen bei Bützow** vollstreckt werden soll, und es normirt hinsichtlich des Betrages der DetentionsKosten dasjenige was wegen der Unterhaltung der von der Ritter- und Landschaft in eine oder die andere der gedachten Anstalten einzuliefernden Züchtlinge vereinbart ist.
3) Wegen Aufbringung der von der Ritter- und Landschaft zu leistenden Beiträge zu solchen DetentionsKosten wird jeder Theil Uns nähere Vorschläge zu Unsrer Genehmigung einreichen.
4) Auf die Kosten solcher in Gemäßheit des § 15. der erwähnten Verordnung vom 12ten Januar d. J. anzuordnenden policeylichen SicherheitsMaaßregeln, welche am Wohnorte der betreffenden Person ausgeführt werden können, findet diese Vereinbarung keine Anwendung, vielmehr sind dergleichen Kosten von der OrtsObrigkeit zu tragen.
5) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von 10 Jahren, nach deren Ablauf sie jedoch jedesmal als auf einen gleichen Zeitraum erneuert angesehen werden soll, wenn nicht ein Theil ein Jahr vor Ablauf des Decennii seinen Rücktritt erklärt.

Wir wollen daher vor Weiterem die Erklärung Unsrer getreuen Stände hierüber gewärtigen, und bleiben euch resp. in Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 31sten Januar 1841.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
v Dewitz.

7. Auszug aus dem Stargardschen Kreisconvents Protocolle vom 31 März 1841.

Der Herr Vicelandmarschall von Oertzen auf Rattey eröffnete den Convent und gab zu Protocoll:

— — — — — — — — — — — — — —

Prop. III. Auf dem jüngsten Landtage zu Malchin ist von den getreuen Ständen der Abschluß einer in ihren wesentlichen Puncten näher angegebenen Vereinbarung zwischen Serenissimo und der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft wegen Uebertragung der Kosten, welche durch die in Gemäßheit des § 15 der inzwischen am 12ten Januar d. J. publicirten, Verordnung wegen des Beweises im Criminalprocesse zu verfügenden Sicherungsmaaßregeln veranlaßt werden, submissest beantragt und allerhöchst genehmigt, auch die weitere Verhandlung hierüber im Kreise vorbehalten worden.

Diesemnach sind in einem hierneben vorzulegenden hohen Regierungsrescripte vom 31ten Januar d. J. die Puncte, welche der zu treffenden Vereinbarung zum Grunde zu legen, näher bezeichnet, und ist hierüber die allerunterthänigste Erklärung der getreuen Stände erfordert.

— — — — — — — — — — — — — —

ad propos. III. beschloß man, in einem submissesten Vortrage, mit dessen Entwerfung der Herr Landsyndicus Oesten beauftragt wird, die ständische Zustimmung zu den 5 Puncten zu erklären, welche in dem hohen RegiminalRescripte vom 31sten Januar d. J. als die Grundlage der zwischen hoher Landesregierung und den Ständen zu treffenden Vereinbarung bezeichnet worden, und darin zugleich die Ansicht auszusprechen, daß es nach dieser Erklärung einer besonderen Vereinbarung nicht bedürfen möchte.

Die sub 3 des hohen Regiminalrescripts bemerkten Vorschläge zur Aufbringung der von der Ritter- und Landschaft zu leistenden Beiträge zu den Detentionskosten betreffend, so will die Ritterschaft sich auf den Inhalt der zur allerhöchsten Bestätigung vorliegenden Statuten des vereinten ritterschaftlichen Criminalgerichts beziehen, die Landschaft aber demnächst nach

gefaßtem Beschluß über den Repartitions modus ihre allerunterthänigsten Vorschläge darlegen.

Rücksichtlich des Zeitpunktes, von welchem an die Gültigkeit dieser Vereinbarung datiren wird, so will man den Tag der Publication der Verordnung wegen des Beweises im Criminalproceß vom 12ten Januar d. J. dazu vorschlagen.

— — — — — — — — — — — — — —

Womit der Convent und dieses Protocoll geschlossen.

Zur Beglaubignng
Meyncke
Kr. Secr.

8. Landesherrliches Rescript an die Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises, vom 24 April 1841.

Georg v. G. G. Gh. v. M. rc.

Unsern rc. Wir eröffnen euch auf eure Erklärung vom 31sten v. Mts., betreffend die Uebertragung der Kosten der im Interesse der allgemeinen Sicherheit von Unserer Landes-Regierung verfügten polizeilichen Detentionen, hiermit im gnädigsten Bescheide: daß Wir den Inhalt dieses Vortrags genehmigen, so daß die desfallsige Vereinbarung hiernach als abgeschlossen zu betrachten, und bei der auf diese Weise allseitig übereinstimmenden Willensmeinung die Vollziehung einer förmlichen Uebereinkunft nicht weiter nöthig erachtet worden ist. So wie Wir insbesondere darnach auch euren weiteren Antrag, daß die abgeschlossene Vereinbarung vom Tage der Publication Unserer Verordnung wegen des Beweises im Criminal-Processe, also vom 12ten **Januar 1841** an als gültig und in Kraft getreten angenommen werde, hiermit genehmigen, so haben Wir mittelst des abschriftlich angeschlossenen Rescripts das Ober-Inspections-Collegium davon in Kenntniß gesetzt mit dem gnädigsten Bemerken, daß die Vereinbarung lediglich auf solche Personen Anwendung finde, welche von Unsrer Landesregierung in Gemäßheit des §. 15 der gedachten Verordnung zu einstweiliger Detention verurtheilt werden. Wir bleiben euch resp. in Gnaden gewogen. **Datum Neustrelitz** den 24ten **April 1841.**

Georg GHvM.

v Dewitz.

VIII.

Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise über das Stimmrecht der Städte bei gemeinschaftlichen Wahlen, vom 4. Mai 1804.

Zu wissen:

Es haben zwischen dem Corps der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg aller drey Kreise, und der Landschaft ebenfalls aller drey Kreise, über die Berechtigung der einzelnen Städte: daß auf Landtägen und sonstigen gemeinschaftlichen Zusammenkünften jede Landtagsfähige Stadt, welche den Landtagen oder die allgemeine Zusammenkunft durch einen Deputirten oder mehrere Deputirte beziehen lässet, berechtiget sey, bey gemeinsamen von der Ritter- und Landschaft vorgenommenen Wahlen, für jede Stadt eine Stimme abgeben zu können, gerichtliche Differenzen obgewaltet.

Während des ganzen Processes haben beyde Partheyen, überzeugt, daß Einigkeit das stärkste Band ist, welches unirte Landstände hält, nie sich von der Absicht entfernt, dieser Differenz durch ständische Uebereinkunft eine Hinlegung zu geben und deren endliche Bestimmung dem oberstrichterlichen sonst verehrlichen Ausspruch nicht zu überlassen.

Von solchen wahren Landständischen Gesinnungen geleitet, hat man seit der Reichscammergerichtlichen Urtel nicht allein Vergleichs-Unterhandlungen angefangen, sondern auch, zum Beweis eines solchen Zwecks während drey Jahre Versuchsweise eine einstweilige Art zu wählen eintreten lassen. Nachdem dann, während dieses 3jährigen Interimistici die Erfahrung gelehrt hat, daß eine feste Norm solchem Interimistico vorzuziehen sey; so ist nachdem diese Angelegenheit von einer absonderlichen Committe, in Gemäsheit des landtäglichen Beschlusses von 1802., zu landtäglicher Berathschlagung und zum Beschluß vorbereitet, und dieser Gegenstand von dem löblichen Engern Ausschuß 1803. auf dem vorlandtäglichen Landes-Convent intimiret worden, auf dem vorigjährigen Land-Tage zwischen beyden Theilen folgende Uebereinkunft getroffen, und beliebt, mehrerer Gewisheit halber, diese Vergleichs-Urkunde vollziehen zu lassen.

Es ist nemlich auf dem vorigjährigen Land-Tage zwischen beyden bisher Proceß geführt habenden Theilen, verglichen und festgesetzt: daß

I.

künftig jede Mecklenburgsche landtagsfähige Stadt, wann von selbiger der Land- oder Convocations-Tag, Ladungsmässig beschickt wird, berechtigt sey, bey

den dort von der Ritter- und Landschaft anzustellenden gemeinsamen Wahlen zu der Folge durch ihren dort und bey dem Wahl-Actu gegenwärtigen Deputirten eine Stimme abzugeben, daß bey Aufzählung der Stimmen, die für eine Stadt abgegebene, als eine, und gleich einer Stimme eines Mitglieds der eingesessenen Ritterschaft berechnet werde: jedoch sind mehrere landtägliche Deputirte einer und derselbigen Stadt, für selbige nicht mehr als zu einer einzigen Viril-Stimme berechtiget.

II.

Dabey aber ist, correspectiv, von der Ritterschaft beybedungen und von der Landschaft hiedurch zugestanden, daß ohngeachtet dieser unter Nr. I. enthaltenen Stipulation,

> in Ansehung der Wahlfähigkeit einzelner Subjecte zu denjenigen gemeinsamen Landes-Stellen, welche aus der Ritterschaft besetzt werden müssen und bisher besetzt sind, es unter dem ausdrücklich verwillkührten Präjudiz der Stimmen-Nichtigkeit, bey dem unter der Ritterschaft behaupteten und von beyden Ständen bisher befolgten Herkommen, auch dem Besitz der besonders nach dem Herkommen qualificirten Mitglieder der Ritterschaft verbleiben solle, es wäre denn, daß zwischen der Ritterschaft selbst, gegen das jetzige, nur Eingebohrne und Recipirte von Adel zulassende Herkommen, wegen der subjectivischen Wahlfähigkeit einzelner ritterschaftlicher Mitglieder, auf dem Wege der Güte oder des Rechts, ein anderes verglichen oder rechtskräftig entschieden würde.

III.

Beyde in Proceß bisher verwickelt gewesene, nunmehr verglichene Theile werden und wollen, vor dem Allerhöchsten Judicio ad quod, unter allgemeiner Anzeige von dem vollzogenen Vergleich, binnen zwey Monaten, dem Proceß und der dazu gehabten Berechtigung, gemeinschaftlich entsagen, die Ritterschaft aber wird noch insbesondere dem von derselben gegen die Reichs-Cammergerichtliche Urtel vom 28sten Febr. 1798. eingewandten Rechts-Mittel der Restitution, ebenfalls binnen 2. Monaten zu den Acten renunciiren.

IV.

Das Corps der Städte entsagt dem Ersatz derjenigen Kosten, worauf die ergangene Erkenntnisse demselben eventualiter ein Anrecht geben.

V.

Obgleich die Stadt Rostock an diesem Proceß keinen Antheil genommen hat; so wird dennoch hier bemerkt, daß dieser Verein das Verhältnis der Stadt Rostock nicht verändern solle oder könne, sondern selbige, zum Herzogthum Güstrow herkömmlich gerechnet, eine Stimme führe.

Beyde sich jetzt vergleichende Theile versprechen für jetzt und auf immer, sich die genaueste Erfüllung dieses Vereins, unter Entsagung aller Einreden, als der nicht überlegten Sache, des veränderten Zustandes der Dinge, auch allen RechtsMitteln, mithin auch der Appellation an die Reichsgerichte zu jeder Würkung; Städte leisten insbesondere Verzicht auf die Wiederzurücksetzung in den vorigen Stand.

Urkundlich ist diese Vergleichs-Urkunde in zwey gleichlautende Exemplarien gebracht, mit dem gemeinsamen Landes-Siegel bedruckt, und nach dem Auftrag der vorigjährigen Land-Tags-Versammlung auf dem gegenwärtigen Landes-Convent, von dem Directorium und dem Engern Ausschuß zur Verbindlichkeit der ganzen Ritter- und Landschaft aller drey Kreise, unterschrieben und besiegelt zu Rostock den 4ten May Eintausend Achthundert und Vier.

(L. S. Prov.)

Joachim Diederich Levetzow
als Landrath.
(L. S.)

Adam Otto Vieregg.
LandRath des Herzogthums Schwerin.
(L. S.)

Jaspar von Oertzen
als Landrath des Herz. Schwerin.
(L. S.)

Ernst von Plessen
als ViceLandmarschall des Mecklenburgischen Kreises.
(L. S.)

Wilhelm Friedrich Werner von Oertzen
als Vice LandMarschall Stargardischen Kreises.
(L. S.)

Joachim Friederich Zoch.
Bürgermeister der Stadt Rostock.
(L. S.)

Magnus Friederich Barner
Deputirter im Engern Ausschus der Ritterschaft Mecklenburgischen Kraÿses.
(L. S.)

Christian Ludewig von Warnstaedt.
Deputirter der Ritterschaft des Wendischen Kreises zum E. A.
(L. S.)

Leopold von Gentzkow. der Ritterschaft Stargardischen Crayses Deputirter zum E. A.
(L. S.)

Johann Joachim Dethloff
Deputirter der Städte Meckl. Crayses zum Eng. A.
(L. S.)

Joachim Heinrich Spalding Dr.
Deputirter der Städte Wendischen Crayses zum Engern Ausschuß.
(L. S.)

Andreas Friederich Spalding
Deputirter der Städte Stargardischen Kreises zum Engern Ausschus.
(L. S.)

IX.

Hufenkataster und dessen Veränderungen.

1. Strelitzsches Rescript wegen executivischer Beitreibung rückständiger Revisions Gebühren, vom 23 März 1805.

Carl v. G. G. H. zu M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Dererselben und eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 13. d. M. verleihen Wir Denenselben und euch den Executions-Zwang hiemit und Kraft dieses dahin: daß wenn hinfüro bey Unserer Regierung von Denenselben und euch auf die Rückstände der bey den Ab- und Zuschreibungen im Hufen-Cataster entstandenen Revisions-Gebühren, mittelst Beifügung beglaubter RestantenSpecificationen, um ein Mandatum de exequendo an den Landes-Executor gebeten wird, darauf nach Maasgabe des Vergleichs das Behufige verfüget werden solle. Wir bleiben Denenselben und euch in Gnaden wohl beigethan. Datum NeuStrelitz den 23ten März 1805.

Carl H. zu Mecklenburg.

A. L. Seip.

2. Schwerinsches Rescript wegen executivischer Beitreibung rückständiger RevisionsGebühren, vom 25 Junius 1805.

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M.

Unsern ꝛc. Wir wollen euerm Gesuche um Verleihung des Executions-Zwanges bei den rückständigen Gebühren für die Revision des HufenCatasters bei Ab- und Zuschreibungen des Hufenstandes veränderter Landgüter hiedurch in der Maaße gnädigst deferiren: daß, wenn bei Unserer Regierung ihr, wegen rückständiger Gebühren für die, bei den Ab- und Zuschreibungen im HufenCataster erforderlich gewesene Revision, mittelst Beifügung beglaubter Restanten-Specificationen, um ein Mandatum de exequendo an die Landes Executoren bitten werdet; Wir darauf, nach Maasgabe des Landes-Vergleichs, das Behufige wollen verfügen laßen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 25. Jun. 1805.

Friederich Franz.

B. F. v. Bassewitz.

Anmerkung. Auf dem Landtage des Jahrs 1802 ward beschloßen, daß der Engere Ausschuß einen Revisor anstellen und für die Nachsicht der Pläne und Berechnungen über die beantragten,

im Landeskataster zu beschaffenden Umschreibungen und deren Vergleichung mit den Vermessungsacten und den Directorialkarten, beeidigen solle und wurden demselben für diese Revision und die dabei vorfallenden Arbeiten Gebühren zugestanden, welche die Interessenten zu bezahlen haben. Da diese Gebühren hin und wieder in Rückstand blieben, so beschloß die Landtagsversammlung am 22 Novbr. 1804, daß die Revisionsgebühren dem erbvergleichsmäßigen Executionszwange unterworfen werden sollten und erfolgten, auf die Anträge des Engern Ausschusses vom 13 März 1805 an beide Landesherren, die vorstehenden Rescripte.

3. Bericht des Engern Ausschusses von der Ritterschaft über die Verhältnisse der zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Klosterhufen, vorgelegt auf dem AntecomitialConvente vom 23 October 1805.

Die vorigjährige ansehnliche Landtagsversammlung hat dem ritterschaftlichen Engern Ausschusse aufgetragen:

> die Verhältnisse in Absicht der zum ritterschaftlichen Cataster steuernden Klosterhufen genau zu prüfen, und davon, so wie wegen der desfalls nothwendig werdenden Richtigstellung auf dem Antecomitial Convent zu berichten.

Geschichtlich muß derselbe voraus bemerken

1) daß die im §. 41 des E. V. stipulirte Vermes- und Bonitirung der Kloster Güter notorisch nicht zum Effect gebracht, sondern selbige
2) auf Antrag der Stände durch das herzogl. Schwerinsche Rescript vom 16. December 1777 eingestellet worden,
3) daß wegen der Klostergüter zwischen Smo und den Ständen vereinbahret worden, daß selbige bey dem alten Hufenstande, nach Abzug des 5ten Theils bleiben sollen, woraus denn
4) das resultat hervorgegangen, daß diese Klostergüter zu 160 Hufen 60 Scheffeln angesetzet, und so auch ihr steuerpflichtiger Hufenstand publiciret worden.

Von diesen Klostergütern sind aber die Besitzungen der Klöster, welche zum ritterschaftlichen Cataster steuern ganz verschieden, diese sind nicht nur, jedoch mit der auf den Antrag der Stände per rescriptum Suerinense vom 9ten Septbr. 1778 wegen der Belaßung der 5¼ ritterschaftlichen Hufen des Klosters Dobbertin gnädigst zugestandenen Ausnahme, erbvergleichsmäßig vermessen und bonitirt, sondern diese Besitzungen, da sie nicht in dem zwischen Smo und den Ständen wegen der steuerpflichtigen Hufenzahl der eigentlichen Klostergüter geschlossenen Vergleiche mit begriffen waren, sind — den ritterschaftlichen Gütern gleich — catastrirt, und in dem ritterschaftlichen Amte, worin sie belegen sind im Cataster mit aufgeführt, sie stecken also auch mit in der durch den Vergleich vom 22. September

1762 guarantirten ritterschaftlichen Hufenzahl, sie sind würkliche integrirende Theile der durch das neue Hufencataster herausgebrachten und publicirten Hufenzahl von $3404\frac{3}{4}$ Hufen $55\frac{31}{32}$ Scheffel für die Ritterschaft mecklenburg- und wendischen Kreyses.

Da nun, wie die genau durchgesehene Landkasten Balancen zeigen, in denjenigen Fällen, in welchen die Klostergüter Hülfsbeyträge leisten, die verfassungsmässig der Ritterschaft zur einen, und der Landschaft zur andern Hälfte competiren diese Güter nur mit 160 Hufen 60 Scheffel angezogen werden, so ergiebt sich daraus die Folge: daß, da in diesen 160 Hufen 60 Scheffel Klostergüter, diejenigen Besitzungen der Klöster, welche zum ritterschaftlichen Cataster gehören, nicht mitbegriffen sind, letztere auch nicht zum gemeinschaftlichen Besten der Ritter- und Landschaft angezogen werden und ihr Beytrag also auch keinesweges der Landschaft zur Hälfte mit zu gute kommet, es stellet vielmehr die Einsicht aller Landkasten-Rechnungen überzeugend dar, daß gesammte von den zum ritterschaftlichen Cataster gehörigen Klosterhufen zu leistende Beyträge der Ritterschaft privative völlig in Rechnung gebracht und derselben einzig und allein zu gute gerechnet werden, so wie dem auch diese Güter zu allen ritterschaftlichen Anlagen — gleich jeder ritterschaftlichen Hufe — herbeygezogen werden.

Unter solchen Umständen wird denn keine Richtigstellung zutreffend seyn, da dieserhalb alles in der verfassungsmäßigen Ordnung angetroffen wird.

Anmerkung. Dieser Bericht ist auf dem Landtage vom 21 November 1805 gleichfalls vorgelegt und dem Engern Ausschuß für die Auskunft gedankt.

Durch das in dem Berichte angezogene Rescript an die DirectorialVermessungsCommission ist, auf Antrag der Vorsteher des Klosters Dobbertin, derselben aufgegeben worden:

„den Hufenstand der Dobbertinschen Klostergüter nach Abzug des fünften Theils, hienächst gleichfalls aber auch den Hufenstand der catastrirten in ihren eigentlichen Scheiden und Grenzen jetzt unbekannt gewordenen ritterschaftlichen Hufen à $5\frac{1}{4}$tel zu publiciren."

Diese nicht vermessenen $5\frac{1}{4}$ Hufen sind: Darze (Dassee) $1\frac{1}{4}$ Hufen, RumKogel mit Antheil in Groß Breesen 2 Hufen, und Lenzen $1\frac{1}{2}$ Hufen.

4. Bekanntmachung der Katastrirung des Gutes Zieslübbe, vom 2 November 1824.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. z. M. rc.

Nachdem bei der, zur Grundlage des landesvergleichsmäßigen Contributionswesens eingetretenen Vermessung und Bonitirung der ritterschaftlichen Güter, der damalige Antheil des im ritterschaftlichen Amte Grabow belegenen Gutes Moderitz im Communion-Dorfe Zieslübbe, welcher Antheil jetzt von diesem Gute getrennet, als ein ritterschafliches Hauptgut Zies-

lübbe bestehet, ganz übersehen, und mithin überall nicht vermessen und bonitirt worden, ist daher gegenwärtig diese Vermessung und Bonitirung nach den Grundsätzen und nach der Methode des Landes-Vergleichs nachgeholet worden, und hat sich als Resultat ergeben: daß das nunmehrige Hauptgut Zieslübbe, im ritterschaftlichen Amte Grabow, 360$^{4}/_{16}$ bonitirte Scheffel, mithin der zu catastrirende Hufenstand desselben Eine halbe Hufe 30$^{4}/_{32}$ Scheffel beträgt, und vom nächstbevorstehenden Landtage an, nach diesem ausgemittelten Hufenstande, zu allen und jeden öffentlichen Abgaben, ordentlichen und außerordentlichen Contributionen, Landes- und Amts-Anlagen anzuziehen ist.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2ten November 1824.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Auf landesherrliche Aufforderung gab der Engere Ausschuß die ständische Erklärung unterm 29 April 1820 dahin ab:

„daß da der Antheil des ritterschaftlichen Gutes Möderitz in dem Communion-Dorfe Zieslübbe bey der Landesvergleichsmäßigen Vermessung und Schätzung der ritterschaftlichen Güter ganz übersehen und daher überall nicht zum Cataster gekommen sey, selbiger Antheil noch jetzt nach seinem wahren AreaI-Inhalte, und nach einer, mit den Erbvergleichsmäßigen Bonitirungs-Grundsätzen übereinstimmenden Schätzung, in das Ritterschaftl. Cataster nachzutragen, und wie jedes andere ritterschaftliche Gut — jedoch, nach Billigkeit, nur für die Zukunft — in allen Verhältnissen für Steuer- und Landes- und Amts-Anlagenpflichtig, zu erklären seyn werde."

Zur Leitung des Bonitirungs-Geschäfts ward nur ein gemeinsamer Dirigent ernannt und wurden die Kosten zur einen Hälfte aus landesherrlicher und zur andern Hälfte aus ständischer Kasse getragen. Die obige Bekanntmachung erfolgte auf einen Antrag des Engern Ausschusses vom 15 Octbr. 1824.

5. Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem & Strelitzensem über die Größe eines Hauptgutes, vom 11 März 1837.

Allerdurchlauchtigster rc.

Bei den Verhandlungen über die Errichtung kleiner Landstellen in ritterschaftlichen Gütern und Hingabe von Ländereien zu solchen Erbzinsstellen, ward es von den getreuen Ständen nothwendig erachtet, daß eine Grenze bestimmt werde, bis zu welcher nur die Weggabe solcher Ländereien geschehen dürfe und ward nicht nur in dem allerh. Rescripte de 26. April 1826 der ständische Vorschlag huldreichst genehmigt, sondern auch gnädigst verheißen, daß von Ew. K. H. Lehnkammer darnach verfahren werden solle.

11*

Diese Bestimmungen sind folgende:

a. von Gütern welche nur 2 Hufen oder weniger enthalten, darf eine solche Hingabe nicht geschehen;

b. enthalten sie aber über 2 Hufen, jedoch weniger als 4 Hufen, so ist es nur gestattet so viel wegzugeben, daß das Hauptgut 2 volle behalte;

c. bei solchen Gütern welche 4 Hufen und darüber haben, darf die Weggabe von Grundstücken zu kleinen Landstellen den Betrag von 2 Hufen nicht überschreiten.

Die besonderen Verhältnisse der ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg welche sie in staatsrechtlicher Beziehung, insbesondere wegen des damit verbundenen Landstandschaftsrechtes haben, machen es auch, abgesehen von den allgemeinen Gründen, die eine zu große Parcelirung der Landgüter widerrathen nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig, daß ein ritterschaftliches Hauptgut nicht zu sehr verkleinert werde, und ward deshalb, wie die Hingabe von Ländereien zu kleinen Landstellen zugestanden ward, darauf Bedacht genommen, dies zu verhüten.

Außer diesen Fällen können aber durch Verkauf oder sonst, Theile eines ritterschaftlichen Gutes abgetreten werden, und fehlt es an einer bestimmten Norm, welche Größe ein Gut haben müsse, um als Hauptgut angesehen werden zu können.

Die getreuen Stände sind der Ansicht, daß die Größe von 2 catastrirten Hufen die angemessene sey, so wie es bei der Hingabe von Grundstücken zu kleinem Eigenthume bereits mit allerh. Genehmigung festgestellet ist, und tragen wir deshalb submissest darauf an:

> daß Ew. K. H. geruhen wollen von jetzt an keine abgetretene Theile von Haupt- und Neben-Gütern oder für sich begrenzte Nebengüter zu einem Hauptgute zu erheben, wenn dieselben nicht 2 volle catastrirte Hufen enthalten, auch es nicht zu gestatten, daß von einem Gute welches weniger als 2 Hufen hält überhaupt, und von einem Gute welches über 2 Hufen hat so viele Abtretungen geschehen dürfen, daß das Hauptgut nicht 2 Hufen groß bleibt; auch dieserwegen das Erforderliche an Ew. K. H. Lehnkammer zu verfügen und durch eine zu erlassende allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das was bisher bereits geschehen ist, läßt sich nicht rückgängig machen, allein für die Zukunft werden diese Bestimmungen ihre Anwendung zu finden haben, damit den nachtheiligen Folgen vorgebeugt werde, die aus solchen Parcelirungen der ritterschaftlichen Güter, wozu bei dem steigenden Preise derselben gegenwärtig noch mehrere Veranlassung ist, entstehen.

Einer huldreichen Gewährung sehen wir in derjenigen tiefsten Ehrfurcht entgegen, mit der wir beharren

Ew. ꝛc.

Rostock den 11ten März 1837. allerunterthänigste

E. A.

Anmerkung. In dem gleichzeitig an Serenissimum Strelitzensem abgelassenen, übrigens völlig gleichlautenden Vortrage ist auf den allerhöchst genehmigten, im Vortrage des E. A. vom 10 April 1826 enthaltenen, ständischen Vorschlag Bezug genommen.

6. Schwerinsches Rescript über die Größe eines Hauptgutes, vom 17 April 1837.

Paul Friederich, v. G. G. Gh. z. M.

Unsern ꝛc. Wir haben euren Antrag vom 11ten v. M. auf Erlassung einer Verordnung wegen der Hufenzahl neuer HauptGüter, welche von bisherigen Haupt- oder NebenGütern abgetrennt werden sollen, verlesen und erwogen und wollen zwar in Uebereinstimmung mit den in der Patent-Verordnung wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern de publicato 6ten Febr. 1827. ausgesprochenen Grundsätzen für jetzt und bis auf weitere Unsere Entschließung bei Unsrer LehnCammer in vorkommenden Fällen die Rücksichten nehmen lassen, daß einen Theils Abtrennungen von HauptGütern auch zu andern Zwecken, als zur Einrichtung von Erbzinsstellen, nicht gestattet werden sollen, wenn das HauptGut nicht wenigstens zwei catastrirte Hufen groß bleibt und anderntheils, daß die Erhebung eines NebenGuts oder eines erst abgetrennten Theils von einem HauptGute zu einem selbstständigen HauptGute nicht bewilliget werden soll, wenn nicht bei letzterem, nebst einer sonst vollständigen GutsEinrichtung, ein Areal von mindestens zwei catastrirten Hufen nachgewiesen wird; dagegen aber müssen Wir es in mancher Beziehung bedenklich finden, die Willfahrung auch unter diesen letzteren Voraussetzungen in allen und jeden solchen Fällen im Allgemeinen im Voraus zuzusichern, vielmehr Uns die nähere Prüfung in jedem besondern Fall vorbehalten und dies um so mehr, als nach den besondern Berechtigungen und Verpflichtungen eines ritterschaftlichen HauptGuts, der Landstandschaft, der Jurisdictionslast u. s. w. nicht immer die Größe allein zur Gewährung unbedingt motiviren kann.

Wonach ihr euch zu richten; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 17ten April 1837.

Paul Friederich

G. v. Laffert.

7. Bekanntmachung der GroßherzoglichSchwerinschen Lehnkammer über die Größe eines Hauptgutes, vom 30 Mai 1837.

Zur Nachachtung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß, aus Veranlassung desfallsiger Anträge von Ritter- und Landschaft, in Uebereinstimmung mit den der Patent-Verordnung wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern de publicato 6ten Februar 1827 untergelegten Grundsätzen, Abtrennungen von Hauptgütern auch zu andern Zwecken, als zur Errichtung von Erbzinsstellen, nicht werden gestattet werden, wenn das Hauptgut nicht wenigstens die Größe von zwei catastrirten Hufen behält und eben so die Erhebung eines Nebenguts oder eines erst abgetrennten Theils von einem Hauptgute zu einem selbstständigen Hauptgute keinenfalls zu bewilligen, wenn nicht bei letzterem, nebst einer sonst vollständigen Guts-Einrichtung, ein Areal von mindestens zwei catastrirten Hufen nachgewiesen wird, indem erst unter dieser allemal unerläßigen Voraussetzung weitere resp. landes- und lehnsherrliche Entschließung über eine beantragte Constituirung eines neuen Hauptguts dem Befinden nach erfolgen wird.

Schwerin, den 30sten Mai 1837.

Großherzogl. Lehn-Kammer.

L. von Lützow.

8. Strelitzsches Rescript über die Größe eines Hauptgutes, vom 9 April 1838.

Georg v. G. G. Gh. v. M.

Unsern ꝛc. Wir ertheilen denenselben und euch, auf die allerunterthänigsten Anträge resp. vom 11ten März v. J., und vom 14ten v. M. auf Erlassung einer Verordnung wegen der HufenZahl neuer HauptGüter, welche von bisherigen Haupt- oder NebenGütern abgetrennt werden sollen, hiermit zur gnädigsten Resolution: daß Wir zwar, für jetzt und bis auf weitere Unsre Entschliessung, bei Unsrer Lehn-Cammer in vorkommenden Fällen die Rücksicht nehmen lassen wollen, daß einen Theils Abtrennungen von HauptGütern nicht gestattet werden sollen, wenn das HauptGut nicht wenigstens zwei catastrirte Hufen groß bleibt, und andern Theils, daß die Erhebung eines NebenGuts, oder eines erst abgetrennten Theils von einem HauptGute zu einem selbstständigen HauptGute nicht bewilligt werden soll,

wenn nicht bei Letzterem, nebst einer sonst vollständigen GutsEinrichtung, ein Areal von mindestens zwei catastrirten Hufen nachgewiesen wird. Dagegen aber müssen wir es in mancher Beziehung bedenklich finden, die Willfahrung auch unter diesen letzteren Voraussetzungen in allen und jeden Fällen im Allgemeinen im Voraus zuzusichern, vielmehr Uns die nähere Prüfung in jedem besondern Falle vorbehalten, und dies um so mehr, als nach den besonderen Berechtigungen, und Verpflichtungen eines ritterschaftlichen Haupt-Gutes, der Landstandschaft, der JurisdictionsLast u. s. w., nicht immer die Grösse allein unbedingt motiviren kann. Wir bleiben denenselben und euch in Gnaden wohlbeigethan. **Datum Neustrelitz** den 9ten **April 1838.**

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

O. v. Dewitz.

Anmerkung. Der Vortrag des Engern Ausschusses an Serenissimum Suerinensem v. 14 Mai 1838, worin noch Einiges über die ständische Auffassung des Rescriptes vom 17 April 1837 geäußert worden, macht, unter Bezugnahme auf die in dem Staatskalender vom Jahr 1838 geschehene Aufführung des Gutes KirchMummendorf, ritterschaftlichen Amtes Grevismühlen, und des Dorfes Rossow, ritterschaftlichen Amtes Plau, welches letztere aber noch nicht zum ritterschaftlichen Kataster übergegangen ist, als ritterschaftliche Hauptgüter denen die Landstandschaft nicht ertheilt sei, darauf aufmerksam, daß eine Ertheilung der Landstandschaft nicht stattfinden könne, sondern mit einem ritterschaftlichen Hauptgute von selbst verbunden sei, und erbittet darüber eine beruhigende Zusicherung, so wie eine Verfügung an den Verfasser des Staatskalenders diese Bemerkungen künftig wegzulassen.

Das hierauf unterm 10 April 1839 ergangene Rescript erklärt:

„Daß wegen Rossow der Verzicht des Käufers auf die Landstandschaft erlassen werden solle, wenn dies Gut zum ritterschaftlichen Cataster übergegangen sei, und die Erhebung von Kirch-Mummendorf zu einem Hauptgute in Erwägung besonderer Verhältnisse geschehen sei, die Wiedervereinigung desselben mit Hof-Mummendorf aber bisher nicht zu verwirklichen gewesen, jedoch diese zu erreichen, man ferner bemühet sein werde."

9. Schwerinsches Rescript betreffend die Umschreibungen im Hufenkataster, vom 25 Octobr. 1839.

Paul Friederich, v. G. G. Gh. v. M. 2c.

Unsern 2c. Da in Folge der Hypotheken-Ordnung für die ritterschaftlichen Güter, de 12. **November 1819.**, und der Verordnung in Betreff der Einrichtung der Gutsbeschreibungen, de 24. **Decbr. 1821.**, die Beziehungen auf den Landeskataster verändert worden, so bestimmen Wir, nach stattgehabter Verhandlung auf dem vorigjährigen Landtage zu **Malchin**, nunmehr in Rücksicht auf die Umschreibungen im Hufenkataster Folgendes:

1) es bleibt die Regel, daß nur der, welcher das Grundstück besitzt, die

Steuer von demselben zu bezahlen verpflichtet ist.*) Entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere solche, wodurch ein Gut die Verpflichtung übernimmt, für ein anderes Gut ganz oder theilweise die Steuern zu entrichten, können im Landeskataster gar nicht bemerkt werden.

2) nur die wirkliche Uebertragung des Eigenthums berechtiget zur Umschreibung im Hufenkataster, nicht die Ueberlassung auf Erbzins, wenn sie auch mit der Verpflichtung für den Acquirenten geschehen wäre, die Steuer für das abgetretene Areal zu berichtigen.

3) von keinem, jetzt noch über zwei Hufen enthaltenden Gute, kann fortan soviel abgeschrieben werden, daß dasselbe kleiner, als zwei Hufen werde.

4) die Anträge auf Umschreibung im Hufenkataster können nur beim Engern Ausschusse übergeben werden. Bei Letzterem haben die contrahirenden Theile die Pläne und Berechnungen über die abzutretenden Flächen einzureichen, worauf derselbe diese Anträge revidirt und den Antragenden eröffnet, wie die Umschreibung geschehen könne, sobald sie Unsere landes- und lehnsherrliche Erklärung beibringen würden, daß die Umschreibung eintreten dürfe.

5) diese Erklärung wollen Wir durch Unsere Lehnkammer abgeben lassen, welche letztere

6) dabei wesentlich das durch die von euch verfügte Revision als das umzuschreibende Object ermittelte Areal grundleglich machen wird, wenn gleich darüber für alle Fälle im Voraus eine bestimmte Zusicherung nicht ertheilt werden kann.

7) wenn durch diese Revision festgestellt ist, daß die von zwei Lehngütern oder von einem Lehngute und einem AllodialGute mit einander permutirten Flächen der Bonität nach vollkommen gleich sind, so sollen dafür bei Lehngütern keine Consens- und Laudemial-Gelder, sondern nur gewöhnliche Schreibgebühren wahrgenommen werden, wogegen eine Erhebung von Consens- und Laudemial-Geldern nur wegen des Mehreren eintreten soll, was bei einer Permutation von einem Lehngute an ein anderes Lehngut oder an ein AllodialGut kommt.

8) Das Areal, welches ein Gut bei einer Permutation erhält, tritt, soweit der ermittelten Bonität nach die abgetretenen Flächen dadurch ersetzt werden, mit allen Unsern darauf haftenden landes- und lehnherrlichen Berechtigungen, als Vorkaufsrechten, Reservationen der hohen Jagd, Allodialitäts-Recognitionen u. s. w., an die Stelle des Abgetretenen.

*) Landtagsbeschluß vom 10 Novbr. 1780 (Wolff Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten rc. p. 174), anerkannt durch das Schwerinsche Rescript vom 1 März 1782.

Nicht minder soll, wenn beide permutirte Flächen nicht gleich sind, oder ein Gut an ein anderes ein **Areal** abtritt, ohne dafür einen Gutstheil wieder zu erhalten, das nicht durch Permutation ersetzt Werdende, sobald es die Größe von zehn bonitirten Scheffeln nicht übersteigt, alle bisher in Bezug auf Unsere landes- und lehnherrlichen Rechte und Belastungen gehabten Eigenschaften verlieren und in dieser Beziehung ganz die Qualität des Gutes annehmen, zu welchem es übergeht. Dies Erlöschen der landes- und lehnherrlichen Rechte findet aber nicht weiter statt, sobald, vom Erlaß dieser Bestimmung an gerechnet, das **quantum** von zehn bonitirten Scheffeln entweder mit einem Male oder **successive** von dem einen Gute an das andere abgetreten ist; alles, was mehr, als diese zehn Scheffel von einem Gute an das andere kommen soll, geht nur mit den darauf haftenden Lasten über, falls nicht diese landes- und lehnherrlich von Uns speciell erlassen werden.

9) Alle bis jetzt ohne Unseren landes- und lehnherrlichen Consens im Hufenkataster vorgenommenen Umschreibungen sollen der gesetzlich begründeten Rüge Unsers Lehnsfiskals nicht weiter unterzogen werden.

10) Da die Integrität des Landeskatasters strenge festzuhalten ist, so sollen, wenn bei der DirectorialBonitirung und Vermessung vielleicht eine Fläche doppelt in Anrechnung gebracht oder aus Rechnungsfehlern der Hufenstand zu hoch bestimmt worden, dennoch keine Delirungen im Hufenkataster vorgenommen werden, sondern es soll das betreffende Gut seinen Hufenstand unverändert beibehalten. Dagegen soll aber auch, wenn bei jener Bonitirung und Vermessung Flächen übergangen wären, niemals eine Nachbonitirung zum Zweck der Vergrößerung des Hufenstandes statt finden, es sei denn, daß das nicht bonitirte **Areal** mehr als eine Viertelhufe betrüge.

11) Rücksichtlich der Größe des FlächenInhalts eines jeden Gutes bilden die Feldregister mit den BonitirungsProtocollen die Basis für dessen Feststellung, indem in den letzteren sich hin- und wieder Nachträge zum Feldregister und Berechtigungen finden. Etwa sich ergebende calculatorische Irrthümer in den Feldregistern und BonitirungsProtocollen, so wie in den früheren Umschreibungen sind zu berichtigen und es wird der FlächenInhalt rectificirt, wenn sich zeigt, daß einem Gute in den Feld-Registern Flächen zugerechnet worden, welche sich auch bei einem andern Gute im Feldregister aufgeführt finden.

12) Wenn sich bei der vom LandesRevisor vorzunehmenden Nachmessung auf den DirectorialCharten und UmschreibungsPlänen eine Differenz ergiebt, welche nicht über zehn **procent** des FlächenInhalts der betref-

fenden einzelnen Figur beträgt, und wenn diese zehn procent im Ganzen nicht fünf bonitirte Scheffel übersteigen, so sollen diese Verschiedenheiten nicht weiter berücksichtiget und nicht durch Nachmessungen an Ort und Stelle oder sonst beseitiget werden.

13) Wenn gleich eine Revision aller bisher stattgehabten Umschreibungen nicht vorgenommen werden soll, so kann doch aus diesem Grunde eine Berichtigung etwaniger Irrthümer, die sich gelegentlich insbesondere bei der finalen Feststellung der Gutsbeschreibungen für die Hypothekenbücher ergeben sollten, nicht ausgeschlossen, vielmehr muß deren Rectificirung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

14) Bei Permutationen zwischen Domanial- und ritterschaftlichen Gütern erfolgt nicht eine neue Bonitirung der zu permutirenden Domanial-Antheile, wie solche durch den LandesVergleich vorgeschrieben ist, sondern es wird bei dem Austausch die Bonitirung dieser Antheile nach den im Domanio bisher angenommenen Grundsätzen grundleglich gemacht. Erhält dabei das ritterschaftliche Gut mehr vom Domanio, als es an dasselbe abgiebt, so wird dies plus von dem Hufenstande eines andern incamerirten Gutes in Abrechnung gebracht; erhält aber das Domanium mehr, so ist dies als ein zum ritterschaftlichen Kataster steuerndes Incameratum zu betrachten und als solches im Kataster aufzuführen. Soll aber ein ganzes DomanialGut, oder ein bedeutender Theil desselben zum ritterschaftlichen Kataster übergehen und gegen ein anderes daran nicht gränzendes incamerirtes Gut vertauscht werden, so ist diese Umtauschung auf einem allgemeinen Landtage zu erwägen und dessen Zustimmung dazu erforderlich.

15) In dem Landeskataster soll von nun an auch der FlächenInhalt eines jeden Gutes nach QuadratRuthenzahl bemerkt werden, und eben so sollen auch in den von euch nach Michaelis eines jeden Jahres einzureichenden Verzeichnissen der im Laufe des Jahres statt gehabten Veränderungen neben den Abschreibungen rücksichtlich des Hufenstandes auch die Vergrößerungen und die Verkleinerungen des FlächenInhalts angeführt werden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 25. October 1839.

Paul Friederich.

L. v. Lützow.

10. Strelitzsches Rescript betreffend die Umschreibungen im Hufenkataster, vom 11 November 1839.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich, in Ansehung der Führung des ritterschaftlichen HufenCatasters namentlich auch in Betreff der darin vorzunehmenden Umschreibungen bei Austauschungen oder Abtretungen einzelner Gutstheile das Bedürfniß fester und näherer Vorschriften ergeben hat, so bestimmen Wir, nach stattgehabter Verhandlung auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin und nach vorgängiger Communication mit der Großherzoglichen Regierung in Schwerin, in Bezug auf die Umschreibungen im Hufenkataster nunmehr das Nachfolgende:

1) Es bleibt die Regel, daß nur der, welcher das Grundstück besitzt, die Steuer von demselben zu bezahlen verpflichtet ist. Entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere solche wodurch ein Gut die Verpflichtung übernimmt, für ein anderes Gut ganz oder theilweise die Steuern zu entrichten, können im Landeskataster gar nicht bemerkt werden.
2) Nur die wirkliche Uebertragung des Eigenthums berechtiget zur Umschreibung im Hufenkataster, nicht die Ueberlassung auf Erbzins, wenn sie auch mit der Verpflichtung für den Acquirenten geschehen wäre, die Steuern für das abgetretene Areal zu berichtigen.
3) Von keinem jetzt noch über zwei Hufen enthaltenden Gute kann fortan so viel abgeschrieben werden, daß dasselbe kleiner als zwei Hufen werde.
4) Die Anträge auf Umschreibung im Hufenkataster können nur beim Engeren Ausschusse übergeben werden. Bei letzterem haben die contrahirenden Theile die Pläne und Berechnungen über die abzutretenden Flächen einzureichen, worauf derselbe diese Anträge revidirt, und den Antragenden eröffnet, wie die Umschreibung geschehen könne, sobald sie Unsere landes- und lehnsherrliche Erklärung, daß die Umschreibung eintreten dürfe, beibringen würden.
5) Diese Erklärung wollen Wir durch Unsere Lehnkammer abgeben lassen, welche letztere
6) dabei wesenlich das durch die von denenselben und euch verfügte Revision als das umzuschreibende Object ermittelte Areal grundleglich machen wird, wenngleich darüber für alle Fälle im voraus eine bestimmte Zusicherung nicht ertheilt werden kann.
7) Wenn durch diese Revision festgestellt ist, daß die von zwei Lehngütern oder von einem Lehngute und einem Allodialgute mit einander permutirten Flächen der Bonität nach vollkommen gleich sind, so sollen

dafür bei Lehngütern keine Consens- und Laudemial-Gelder, sondern nur gewöhnliche Schreibgebühren wahrgenommen werden, wogegen eine Erhebung von Consens- und Laudemial-Geldern nur wegen des Mehreren eintreten soll, was bei einer Permutation von einem Lehngute an ein anderes Lehngut oder an ein Allodialgut kommt.

8) Das Areal, welches ein Gut bei einer Permutation erhält, tritt, soweit der ermittelten Bonität nach die abgetretenen Flächen dadurch ersetzt werden, mit allen Unsern darauf haftenden landes- und lehnsherrlichen Berechtigungen, als Vorkaufsrechten, Reservationen der hohen Jagd, Allodialitäts-Recognitionen u. s. w. an die Stelle des Abgetretenen. Nicht minder soll, wenn beide permutirte Flächen nicht gleich sind, oder ein Gut an ein anderes ein Areal abtritt, ohne dafür einen Gutstheil wieder zu erhalten, das nicht durch Permutation Ersetztwerdende, sobald es die Größe von zehn bonitirten Scheffeln nicht übersteigt, alle bisher in Bezug auf Unsere landes- und lehnsherrlichen Rechte und Belastungen gehabten Eigenschaften verlieren und in dieser Beziehung ganz die Qualität des Gutes annehmen, zu welchem es übergeht. Dies Erlöschen der landes- und lehnsherrlichen Rechte findet aber nicht weiter statt, sobald von Erlassung dieser Bestimmung angerechnet, das Quantum von zehn bonitirten Scheffeln entweder mit einem Male oder successive von dem einen Gute an das andere abgetreten ist, alles was mehr als diese zehn Scheffel von einem Gute an das andere kommen soll, geht nur mit den darauf haftenden Lasten über, falls nicht diese landes- und lehnsherrlich von Uns speciell erlassen werden.

9) Alle bis jetzt ohne Unsern landes- und lehnsherrlichen Consens im Hufenkataster vorgenommenen Umschreibungen sollen der gesetzlich begründeten Rüge nicht weiter unterzogen werden.

10) Da die Integrität des Landeskatasters strenge festzuhalten ist, so sollen, wenn bei der Directorial-Bonitirung und Vermessung vielleicht eine Fläche doppelt in Anrechnung gebracht oder aus Rechnungsfehlern der Hufenstand zu hoch bestimmt worden, dennoch keine Delirungen im Hufenkataster vorgenommen werden, sondern es soll das betreffende Gut seinen Hufenstand unverändert beibehalten. Dagegen soll aber auch, wenn bei jener Bonitirung und Vermessung Flächen übergangen wären, niemals eine Nachbonitirung zum Zweck der Vergrösserung des Hufenstandes stattfinden, es sey denn, daß das nicht vermessene und bonitirte Areal mehr als eine Viertelhufe betrüge.

11) Rücksichtlich der Größe des Flächeninhalts eines jeden Gutes bilden die Feldregister mit den BonitirungsProtocollen die Basis für dessen Feststellung, indem in den letzteren sich hin und wieder Nachträge zum Feldregister und Berichtigungen finden. Etwa sich ergebende calculatorische Irrthümer in den Feldregistern und BonitirungsProtocollen, so wie in den früheren Umschreibungen sind zu berichtigen und es wird der Flächeninhalt rectificirt, wenn sich zeigt, daß einem Gute in den Feldregistern Flächen zugerechnet worden, welche sich auch bei einem anderen Gute im Feldregister aufgeführt finden.

12) Wenn sich bei der vom Landesrevisor vorzunehmenden Nachmessung auf den Directorial-Charten und Umschreibungs-Plänen eine Differenz ergiebt, welche nicht über zehn Procent des Flächeninhalts der betreffenden einzelnen Figur beträgt, und wenn diese zehn Procent im Ganzen nicht fünf bonitirte Scheffel übersteigen, so sollen diese Verschiedenheiten nicht weiter berücksichtiget und nicht durch Nachmessungen an Ort und Stelle oder sonst beseitiget werden.

13) Wenngleich eine Revision aller bisher stattgehabten Umschreibungen nicht vorgenommen werden soll, so kann doch aus diesem Grunde eine Berichtigung etwaniger Irrthümer die sich gelegentlich, insbesondere bei der finalen Feststellung der Gutsbeschreibungen für die Hypothekenbücher ergeben sollten, nicht ausgeschlossen werden, vielmehr muß deren Rectificirung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

14) Bei Permutationen zwischen Domanial- und ritterschaftlichen Gütern erfolgt nicht eine neue Bonitirung der zu permutirenden Domanial-Antheile, wie solche durch den Landesvergleich vorgeschrieben ist, sondern es wird bei dem Austausch die Bonitirung dieser Antheile nach den im Domanio bisher angenommenen Grundsätzen grundleglich gemacht. Erhält dabei das ritterschaftliche Gut mehr vom Domanio als es an dasselbe abgiebt, so wird dies plus von dem Hufenstande eines anderen incamerirten Gutes in Abrechnung gebracht; erhält aber das Domanium mehr, so ist dies als ein zum ritterschaftlichen Kataster steuerndes Incameratum zu betrachten und als solches im Kataster aufzuführen. Soll aber ein ganzes Domanialgut oder ein bedeutender Theil desselben zum ritterschaftlichen Kataster übergehen und gegen ein anderes daran nicht gränzendes incamerirtes Gut vertauscht werden, so ist diese Umtauschung auf einem allgemeinen Landtage zu erwägen und dessen Zustimmung dazu erforderlich.

15) In dem Landes-Kataster soll von nun an auch der Flächeninhalt eines jeden Gutes nach QuadratruthenZahl bemerkt werden, und eben so

sollen auch in den von denenselben und euch nach Michaelis eines jeden Jahres einzureichenden Verzeichnissen der im Laufe des Jahres stattgehabten Veränderungen neben den Abschreibungen rücksichtlich des Hufenstandes auch die Vergrößerungen und die Verkleinerungen des Flächeninhalts angeführt werden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Wir sind denenselben und euch in Gnaden wohl beigethan. Datum Neustrelitz den 11ten November 1839.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
O. v. Dewitz.

Anmerkung. Die vorstehenden beiden Rescripte waren das Ergebniß umständlicher, durch einen Antrag eines Mitgliedes des Großherzoglich Schwerinschen Hypotheken-Departements veranlaßten, Verhandlungen und wenn hiebei zwar auch die creditorischen so wie die agnatischen Rechte in Berücksichtigung kamen, so ward es landesherrlich doch bedenklich gefunden darüber eine Anordnung zu treffen und es ständischer Seits festgehalten, daß die von dem Engern Ausschusse zu verfügenden Umschreibungen im Hufenkataster, wenn nicht von der Lehnkammer in deren Genehmigung der vorzunehmenden Umschreibungen solches ausdrücklich erkläret worden, darauf keinen Einfluß haben könne.

In dem Vortrage des Engern Ausschusses vom 18 Januar 1840 an beide Landesregierungen ist dies wiederholt ausgesprochen und dabei bemerkt:

ad 3 beider Rescripte, daß unter dem darin gebrauchten Ausdrucke „Gut" nur ein Hauptgut zu verstehen sei, weil von einem Nebengute Abschreibungen geschehen können, wenn es auch nicht über zwei Hufen habe, indem es nur darauf ankomme, daß das Hauptgut mit dem dazu gehörigen Nebengute zwei catastrirte Hufen enthalte;

ad 6 beider Rescripte, daß die Stände in dieser Anordnung ausgesprochen fänden, es würde die Großherzogl. Lehnkammer in der Regel die revisorischen Berichte als richtig annehmen, jedoch könne im voraus nicht die Zusicherung ertheilet werden, es solle solches in allen Fällen geschehen, sondern müsse es vorbehalten bleiben, dagegen Erinnerungen zu machen, und

ad 10 des Schwerinschen Rescripts, daß wenn sich eine nicht bonitirte Fläche von über eine Viertel-Hufe finde und nachbonitirt werde, hievon die ordentliche Contribution, nach den Verhandlungen des Convocationstags vom Jahr 1808 und dem in Verfolg derselben zwischen dem Allerdurchl. Landesherrn und den Ständen abgeschlossenen Vertrage, nicht gefordert werden könne.

11. Bekanntmachung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wegen der bei der Directorial-Vermessung angewandten Maße, vom 29 Januar 1841.

Es hat sich aus den eingereichten Plänen zur Erwirkung von Umschreibungen der zum ritterschaftlichen Cataster gehörenden Güter, vielfach ergeben, daß die Längenmaße, welcher die zugezogenen Landmesser sich bei den Messungen der umzuschreibenden Flächen bedienen, mit der von der Directorial-Vermessungs-Commission angewandten Maße nicht übereinstimmt. Um

um den Inconvenienzen welche die Berichtigung der Pläne, die nach einer andern Maße aufgenommen worden, veranlaßt, vorzubeugen und die zugezogen werdenden Landmesser in den Stand zu setzen, ihre Maße nach derjenigen der Directorial-Vermessungs-Commission zu berichtigen, haben wir mehrere Exemplare derselben anfertigen lassen und dem Herrn Landesarchivar Dr. Becker sowie dem Herrn Landesrevisor Neuendorf, Jedem ein Exemplar davon zur Vorlegung an diejenigen, welche ihre Maße hiernach berichtigen wollen, behändigt und bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es nur der Verwendung an eine der genannten Personen bedarf, um die Vorlegung des Maßstabes der Directorial-Vermessungs-Commission zu erlangen.

Rostock den 29ten Januar 1841.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Anmerkung. Der Normalmaßstab enthält den zehnten Theil einer Ruthe, mithin 19,2 Zoll, die Ruthe zu 16 Fuß und den Fuß zu 12 Zoll nach der LandmesserInstruction § 5 gerechnet. Eine Vergleichung mit der alten französischen Längenmaße, einer genauen Copie der Normalmaße des Pied de Roi zu Paris, hat ergeben, daß 12 Zoll des Directorialmaßes gleich sind 129 Pariser Linien und so mit dem Lübecker Fuß, der ebenfalls 129 Linien der alten französischen Maße enthält, übereinstimmen.

Die im § 7 der LandmesserInstruction vorbehaltene Bestimmung der verjüngten Ruthenmaße ist dahin erfolgt, daß ein Lübecker Zoll 25 Ruthen ausmachen soll und sind die Directorialkarten hienach angefertigt.

X.

Verhandlungen über den §. 12 der Schwerinschen und §. 10 der Strelitzschen Verordnung zur Publication der OberappellationsgerichtsOrdnung vom 1 Julius 1818.

1. Auszug aus der Landesfürstlichen Verfügung wegen provisorischer Bestellung der höchsten Instanz in Civil-Sachen. Schwerin, den 14 October 1806.

§. 15. Da Unsere Regierung nicht weiter ein **Forum** ist, mithin nirgends als **Judicium**, sondern allemal als Verwalter Unserer Landesherrlichen Rechte, verfährt; so bleiben dabei zwar keine Appellationen, weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel, sondern

bloß der Recurs an Uns Selbst, weiter übrig. Wir wollen aber Unsern Unterthanen die Verfolgung ihrer Rechte nie benehmen, vielmehr solche erleichtern, und versichern demnach, daß Wir in allen Fällen, worin Jemand eine Ansprache an Uns zu haben oder durch Uns und Unsere Regiminalen Verfügungen an seinen Rechten verletzt zu seyn glaubt, demselben vor Unsern Landes-Gerichten, statt der Austräge, zu Recht stehen, und für Uns oder Unsere Regierung, auf gehöriges Ansuchen, einen Anwald bestellen wollen, gegen welchen der Prätendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Forderung selbst, so wie seine etwanigen Entschädigungs-Ansprüche bei Unserm oder Unserer Regierung immittelst fortgehendem Verfahren, zum unpartheiischen Erkenntnisse stellen möge.

2. Auszug aus den, mittelst Schwerinschen Rescriptes vom 11 Januar 1813, herausgegebenen Grundsätzen wonach in den Herzogthümern Mecklenburg ein Oberappellationsgericht anzuordnen ist.

§. 21. Da die Regierung und LehnKammer hinführo nicht weiter als Gerichte, sondern allemal als Verwalter der Landes- und Lehnherrlichen Rechte verfahren; so bleiben dabei zwar keine Appellationen, weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt einige RechtsMittel, sondern bloß der Recurs an Serenissimos Selbst weiter übrig. Serenissimi aber versichern, daß Sie in allen Fällen, wo jemand eine Ansprache an Sie zu haben, oder durch Sie an Ihren Rechten verletzt zu seyn glauben sollte, demselben vor den LandesGerichten, statt der Austräge, zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwald bestellen wollen, gegen welchen der Praetendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Forderung selbst zum Erkenntnisse stellen möge.

3. Auszug aus der, mittelst Schwerinschen Rescriptes vom 8 Mai 1817, herausgegebenen Anordnung eines einzurichtenden Oberappellationsgerichts für sämmtliche Lande beider allerdurchlauchtigsten Landesherren.

§. 68. Da die Regierungen und die Lehnkammern hinführo nicht weiter als Gerichte, sondern lediglich als Verwalter der Landes- und Lehnsherrlichen Rechte verfahren; so bleiben dabey keine Appellationen, weder Judicielle noch Extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel, sondern bloß der Recurs an die respectiven Landesherren selbst übrig.

§. 69. Beyde Landesherrschaften geben aber die Versicherung, daß sie in allen Fällen, wo jemand eine Ansprache an sie aus Privat-Verhältnissen zu haben, oder durch sie, die Regierungen oder Lehnkammern, an seinen Rechten verletzt zu seyn glauben sollte, demselben vor den Landes-Gerichten zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwald bestellen wollen, gegen welchen der Praetendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Forderung selbst zum Erkenntniß stellen mag.

Anmerkung. Von den Ständen ward bei den Verhandlungen über die Errichtung eines Oberappellationsgerichts für beide Landesantheile, als erster Grundsatz aufgestellt, daß das zu errichtende Oberappellationsgericht den Mecklenburgischen Landen die ehemaligen Reichsgerichte ersetzen solle.

Die Landesherren verweigerten jedoch dessen Zugestehung und fand dieser Punct demnächst, durch die Verordnung vom 28 November 1817 wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört, seine Erledigung, so daß nur die Fälle wenn Jemand an die Landesherren, deren Regierung, Lehnkammer oder sonst nachgesetzte Behörden, aus privatrechtlichen Verhältnissen, Ansprüche zu haben oder in seinen Rechten verletzt zu sein glauben sollte, zur weitern Verhandlung blieben.

In den als Grundgesetz der Anordnung eines Oberappellationsgerichts zu erlassenden, durch das Schwerinsche Rescript vom 28 October 1817 mitgetheilten Bestimmungen, finden sich, in den §§. 61 und 62, die vorerwähnten Anordnungen (§§. 68 und 69) wörtlich aufgenommen und wurden selbige die Grundlage bey den in Schwerin im December 1817 eingetretenen commissarischen und deputatischen Verhandlungen.

4. Auszug aus dem Diarium bei Redigirung des Entwurfs der Oberappellationsgerichts-Ordnung und Ausarbeitung der übrigen, mit Errichtung des Oberappellationsgerichts wesentlich in Verbindung stehenden Verfügungen. Schwerin den 29 December seq. 1817.

Fortgesetzt den 15. Januar 1818. — — wobei

Ad §. 12. Eine Veränderung der früheren Fassung dieser Landesherrlichen allgemeinen Versicherung — auch nach der Patent-Verordnung vom 28sten Novbr. v. J. nicht anwendlich befunden wurde. Ständische Deputirte wünschten den Zusatz:

„oder sonst nachgesetzte Behörden“

und erkläreten, nachdem **Commissarii** denselben als sich von selbst verstehend, aufzunehmen, auch als den Fall des §. 8 mit ergreifend anzusehen, kein Bedenken gefunden hatten, daß sie hiernach ihren Antrag in der Anlage **IX** als erlediget anzusehen und eventualiter zurückzunehmen

eben so wenig Bedenken tragen würden. Doch müßten sie zugleich ehrfurchtsvoll bitten:

„daß Serenissimi gerechtest geruhen mögten, dieselbe Bestimmung „welche AllerhöchstDieselben für Ihre AllerhöchstEigene Verpflich„tung aus PrivatVerhältnissen anerkannt hätten, auch auf die „übrigen Mitglieder der hohen RegierHäuser ausdrücklich erstrecken „zu lassen.

Anlage **IX.** Ganz gehorsamstes **Pro Memoria.**

Der 8te §ph. des organischen Grundgesetzes für die künftige Justizverfassung *) bestimmt eine besondere Verfahrungs- und Eintheilungs-Weise für Steuer-Contraventions- und Lotterie-Fälle. Hiernach soll die Cognition und Entscheidung den Verwaltungs-Behörden selbst zufallen und nun nur noch eine Repräsentation beim Cabinet, oder der hohen Landes-Regierung, Behufs der endlichen entscheidenden Resolution, erlaubt seyn.

Von Seiten der Stände ist gewünscht dieser Bestimmung den folgenden erläuternden Zusatz beizufügen:

„Würde inzwischen daselbst die Beschwerde nicht gehoben, so wird „dieselbe zu dem, im §. 62 bezeichneten Verfahren verstellt.

Sie sind zu diesem Wunsche durch die eigenen, so tief verehrten, humanen Aussprüche der Allerdurchl. Landesherren hingeführt.

Schon das Gesetz über die Compromiß-Instanz in Staatsverhältnissen scheidet in liberalen Ansichten, die privatrechtlichen Verhältniße der Allerdurchlauchtigsten Landesherren von Ihren Staatsrechtlichen. Insbesondere ist dies, als Bestätigung des anerkannten Princips, auch in Lehnsfällen, nach Verhandlung mit den Ständen, gnädigst zugestanden und der §ph 62 spricht die Allgemeinheit des Princips in seiner vollen- rechtlichen Anwendung aus.

Die hier angeregten Gegenstände eignen sich ungezweifelt zur Categorie des privatrechtlichen Intereße, da die aus ihnen resultirenden Aufkünfte der freien, durch keine Verpflichtung geregelten Disposition zufallen. Sie gehören also schon deshalb, als analog, dergleichen Rechtsbehandlung mit den privatrechtlichen Intereßen im Lehnsverhältniße an.

In Betreff der gedachten Contraventionsfälle vervielfältigen sich jedoch noch die Motive.

Die fragliche Handlung wird nicht blos als Privatverletzung, sondern auch als Vergehen betrachtet. Das Verfahren entspricht aber weder den

*) §. 8. „Bei vorkommenden Beschwerdeführungen über das Verfahren der Steuer-Behörden oder der Lotterie-Direction, behält es jedoch bey dem §. 57 des Landes-Vergleiches, und den in den Lotterie-Planen enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.“

Erfordernißen des Criminal- noch des Civil-Proceßes und die administrative Behörde ist weder zu dem einen noch zu dem andern geeignet. Gewöhnlich fällt auch der Denunciant mit dem Richter in einer Person zusammen.

Es giebt eine Strafe, die auf diese Weise dem Entscheidenden zum Gewinn wird.

Das, was dem Allerhöchsten Intereße daraus zufällt, kann nie so wichtig und so dringend seyn, daß deshalb die Ordnung des Rechts, eine vollständige, angemeßene Untersuchnng, und eine formelle rechtliche Entscheidung ausgeschloßen werden müßte.

Oft geht es schon auf halben Wege verlohren und immer ist es eine bloße Zufälligkeit, auf die für den Etat keine Rechnung gemacht werden kann.

Für den Betheiligten ist jedoch die Strafe wegen ihrer Verhältnißmäßigen Größe und ihrer Qualification stets von großem Gewichte. Sie kann das ganze Lebensglück und die Ehre des Beschuldigten vernichten.

Es ist ein bekümmernder Gedanke, von solchen Erfolgen alle Rechtsformen getrennt zu sehen. Dennoch dürften diese Erfolge vorzüglich gerade diejenigen treffen, welche sich am gewißesten ihres Rechts bewußt sind. Wer nur irgends zweifelhaft ist, wird gewiß lieber sogleich den Weg der Gnade, als den des Rechts betreten.

Alle Rechtsformen sind nur da, um den Glauben an die Existenz des Rechtszustandes zu gewinnen. Aus ihm quillt Vertrauen und Liebe des Volks.

Gleiche Betrachtungen treten auch in Rücksicht auf die Entscheidungen in Lotteriefällen ein, und sie dürften wohl die Gegenbetrachtung: daß der Spieler sich conventionell gewißermaaßen den Bedingnißen des Spiels als Gesetz unterwerfe, noch überwiegen.

Wir schmeicheln uns mit der Hofnung, daß dem ehrfurchtsvoll erbetenen Zusatze eine huldvolle Aufnahme und Berücksichtigung gewährt werden wird.

Schwerin, den **14 Januar 1818.**

Paepcke. C. Sibeth.

Fortgesetzt den 17. Januar 1818.

Nachdem nunmehro die beiden Gesetzes-Entwürfe so weit gediehen sind, daß man zu deren und der ganzen Verhandlung Recapitulation Behuf der erforderlichen Correcturen und Nachholungen schreiten können, wurde die OberAppellationsGerichtsOrdnung **sub Nr. XIII**, und die Verordnung zur Publication derselben **sub Nr. XIV** diesem **Diario** beigelegt.

Anlage **XIV.** Zur Verordnung bei Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

— — — — — — — — — — — — — —

§. 12. Beide Landesherrschaften geben die Versicherung, daß Sie in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Sie aus Privatverhältnissen zu haben, oder durch Sie, die Regierungen, Lehnkammern, oder sonst nachgesetzte Behörden an seinen Rechten verletzt zu seyn glauben sollte, demselben vor den Justiz-Canzleien in erster Instanz zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwald bestellen wollen, gegen welchen der Praetendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

Anmerkung. Auf dem Landtage vom 26 März seq. 1818 ward von den Ständen nur die Erweiterung des §. 12 auf die übrigen Mitglieder der hohen Regierhäuser beantragt und von den Landesherren zugestanden.

5. Auszug aus der Verordnung zur Publication der Oberappellationsgerichts-Ordnung, vom 1 Julius 1818.

§. 12. (in der Strelitzschen Verordnung §. 10.) Wir als Landesherr geben die Versicherung, daß Wir und gesammte Mitglieder Unsers Großherzoglichen Regierhauses in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Uns und Dieselben aus Privat-Verhältnissen zu haben, oder durch Uns, die Mitglieder Unsers Regierhauses, Unsere Regierung, Unsere Lehn-Cammer, oder sonst nachgesetzte Behörden, in seinen Rechten verletzt zu seyn glauben sollte, demselben vor Unsern Justiz-Canzleien in erster Instanz zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwald bestellen wollen, gegen welchen der Praetendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

XI.

Beiträge der steuerbaren Pfarrhufen zu öffentlichen Abgaben und Leistungen.

1. Vortrag des Engern Ausschusses von der Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem wegen der von den steuerbaren Pfarrhufen zu entrichtenden ordentlichen Contribution, vom 29 März 1810.

Durchlauchtigster rc.

In dem Spho 7 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs ward der Hälfte der Ritterhufen die immunität Landesherrlich gnädigst zugestanden.

Bey der damals etablirten **Directorial**Vermeßungs und **Bonitirungs Commission** ward daher in Bestimmung des Hufenstandes der ritterschaftlichen Güter notorisch und actenmäßig das Verfahren beobachtet: daß von der nach den directorialischen Mes- und BonitirungsGrundsätzen ausgemittelten gesamten ScheffelZahl jeden Guts die Hälfte sofort in den **calculatorischen** Berechnungen als **immun** abgezogen, und die andere Hälfte als Steuerpflichtig zum Cataster gesetzet und darnach der Hufenstand **publiciret** ward. So wurden also von jeden 600 **bonitirten** Scheffeln eines jeden ritterschaftlichen Guts 300 Scheffel als **immun** abgezogen und die übrigen 300 **bonitirten** Scheffel kamen als eine volle Hufe zum Cataster, es enthält also eine catastrirte ritterschaftliche Hufe nur 300 **bonitirte** Scheffel, wenn man die vorher als **immun** abgeschlagene Hälfte von 300 **bonitirten** Scheffeln nicht in Berücksichtigung nimt und in Anrechnung bringt.

Die in den Grenzen des Ritterguts belegene geistliche Grundstücke wurden bey dieser **directorialischen** Vermessung gleichfals nicht übergangen, und so wie diese zwiefacher Art, und

a) entweder erweislich **immun**, oder
b) **contribuable** waren,

so wurden erstere bey ihrer **immunität** nach wie vor belassen, ihr Betrag von der ausgemittelten **bonitirten** Scheffelzahl des Ritterguts vorweg abgezogen, und sie kamen nicht zum Cataster als steuerpflichtig, letztere — die **contribuable** geistlichen Grundstücke, die man gewöhnlich mit dem Namen **contribuable** Pfarrhufen belegt — wurden aber zu dem ritterschaftlichen Gute, zu welchem sie wegen ihrer Lage gehörten, jedoch besonders ins Cataster als steuerpflichtig aufgeführt, und das ritterschaftliche Cataster enthält wirklich 18¾ solcher **contribuabler** Pfarrhufen.

Ueber die **Consistenz** und die Catastrirung dieser steuerpflichtigen Pfarrhufen normiren aber nicht eben die Grundsätze, die Erbvergleichsmäßig bey den ritterschaftlichen Hufen und deren Catastrirung untergelegt und zur Anwendung gekommen sind, es ist vielmehr darüber vermöge des höchsten Rescripts **de dato Schwerin** den 14ten **Januar** 1769 an die dermalige Directorial-Vermessungs**Commission** besondere landesherrliche Bestimmung erfolget, und auch dahin unterthänigst befolgt, daß den **contribuablen** Pfarrhufen

1) keine steuerfreye Hälfte zugestanden, sondern auf eine solche volle Hufe nur 300 Scheffel gerechnet worden,
2) daß sie aber auch nicht nach den durch die Mes und **Bonitirung** herausgebrachten **bonitirten** Scheffeln catastriret, sondern stets bey ihrem alten Hufenstande gelassen und so zum Cataster gekommen sind, sie mögen mehr oder weniger an **bonitirten** Scheffeln enthalten haben.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlaucht gnädigst dem sub **Nr. 1. cum subadjunctis A.** bis **D.** unterthänigst angelegtem Berichte des beeidigten **revisoris, Advocati Schmiedekampff** über die von ihm in unserm Auftrage angestellte **recherche** in den **directorialischen** Mes und **Bonitirungs**-Acten über das Cataster-Verhältniß der **contribuablen** Pfarrhufen *) eines huldesten Blicks zu würdigen, um Höchstsich die Wahrheit dieses Vortrages bestätigen zu lassen, und zugleich das **resultat** des **subadjuncti C.** welches am Schlusse desselben aufgeführt ist, dahin **justificirt** zu finden, daß gesammte zu $18^3/_4$ Hufen **) zum Cataster gebrachte **contribuable** Pfarrhufen, sie mögen vermessen und **bonitiret**, oder deshalb, weil sie in ihren Gränzen nicht mehr aufzufinden gewesen, unvermessen und **unbonitirt** geblieben seyn, nach ihrem alten Hufenstande, die volle Hufe zu 300 **bonitirte** Scheffel gerechnet, von dem **total** Betrage, der für das ritterschaftliche Guth herausgebrachten **bonitirten** Scheffel in Abzug gebracht sind, in allen aber nur . . . . $4537^{30}/_{32}$ Scheffel enthalten, da sie doch, die Hufe zu 300 Scheffel gerechnet 5625 „ enthalten müßten und also ein **minus** von . . . . $1087^2/_{32}$ Scheffel entstanden ist, um welches sie zu hoch **catastriret** sind.

Wir fügen diesem nur noch die unterthänigste Bemerkung hinzu, daß auch eben deshalb diese **contribuablen** Pfarrhufen, weil sie bey ihrem alten Hufenstande geblieben, niemals das **supplementum contributionis** erlegt, sondern nur zur jährlichen ordentlichen Landes**Contribution** die Erbvergleichmässige 9 Rthlr. **par** Hufe beygetragen haben.

Als nun Ew. Herzogl. Durchlaucht in der höchsten **Convocations**Tags**proposition** vom 1 **Septbr.** 1808 gnädigst geruheten, die Aufgabe der bisherigen **immunität** der Hälfte der ritterschaftlichen Hufen von der jährlichen ordentlichen Landes**Contribution** zu **proponiren**, erklärte die Ritterschaft sich in ihrer **privativen** unterthänigsten Antwort **ad capita** vom 30ten **September** 1808 bereit, mit Aufhebung der bisherigen **Immunität**, von jeder **catastrirten** vollen Hufe diese ordentliche **Contribution** mit 22 Rthlr. $N^2/_3$tel zu berichtigen, und Ew. Herzogl. Durchl. nahmen diese Erklärung in dem höchsten

*) Dieser Bericht enthält eine Relation aus den Vermessungsacten und Auszüge daraus, wovon das Wesentlichste in diesen Vortrag aufgenommen, dabei aber zu bemerken ist, daß die Zusammenstellung in der Unteranlage C nicht nur eine unrichtige Uebertragung enthält, sondern auch bei Berechnung der bonitirten Scheffel auf die Außenweide nicht die gehörige Rücksicht genommen ist. Bringt man nur die vermessenen urbaren Ländereien in Ansatz, so ist im Ganzen das Minus noch erheblicher als in diesem Vortrage angegeben ist, rechnet man aber die Außenweide hinzu, so beträgt die Summe der bonitirten Scheffel mehr als wirklich versteuert werden.

**) Mit Ausschluß der Liepener Pfarrhufe.

ConvocationsTagsabschiede vom 4ten October 1808 nicht nur huldest an, sondern fügten auch die gnädigste Erläuterung hinzu:

7) Aus allem diesem folgt von selbst

b) daß sowohl die bisher steuerbahre als steuerfreye, mithin die ganze catastrirte ritterschaftliche Hufe zu den stehenden und ordinairen Staatslasten nur 22 Rthlr. N$^2/_3$tel jährlich contribuire.

In ihrem unterthänigsten Vortrage vom 19ten December 1808 erbat sich die auf dem dermaligen allgemeinen LandesConvente versamlete treugehorsamste Ritterschaft über diesen passum des ConvocationsTagsabschiedes eine gnädigste declaratoria, weil die catastrirte ganze Hufe nur zu 300 bonitirten Scheffeln im Cataster aufgeführet und eingetragen sey, durch Bezahlung von 22 Rthlr. N$^2/_3$tel par Hufe aber nicht nur die bisherige steuerpflichtige Hälfte, sondern auch die bisher immun und steuerfrey gewesene Hälfte der ritterschaftlichen Hufe, mithin 600 bonitirte Scheffel versteuert werden sollten, worauf denn auch Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst geruheten, in dem an den Engern Ausschuß erlassenen höchsten Rescript vom 30ten Januar 1809 die huldvolleste Zusicherung zu ertheilen

ad 3. b. verstehet sich das hier verlangte von selbst, und wird in den revidirten und erneuerten Landesgrundgesetzen auf jede euch am deutlichsten scheinende Art ausgedrückt werden können,

so daß es also nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist, daß jede zu ihrer Consistenz 600 bonitirte Scheffel enthaltende ritterschaftliche Hufe nur 22 Rthlr. N$^2/_3$tel zur jährlichen ordentlichen Landescontribution contribuire.

Wenn nun, vorberührter und durch die Anlage Nr. 1. cum subadjunctis erwiesenermassen, die zum ritterschaftlichen Cataster steuernde contribuable Pfarrhufen von der Beschaffenheit sind, daß jede derselben nicht 600 bonitirte Scheffel enthält, sondern daß noch 1087$^7/_{32}$ Scheffel fehlen, ehe gesamte 18$^3/_4$ contribuable Pfarrhufen eine solche Consistenz haben, daß jede von ihnen 300 bonitirte Scheffel enthalte, so dürfte es wohl anzunehmen seyn, daß sie, da sie keine steuerfreye Hälfte gehabt haben, sondern beym alten Hufenstande belassen sind, auch jede derselben nicht 600 bonitirte Scheffel, sondern im Durchschnitte gerechnet lange noch nicht 300 bonitirte Scheffel enthalten, 22 Rthlr. N$^2/_3$tel für jede catastrirte Hufe zur jährlichen ordentlichen Landescontribution aufzubringen, ohne die härteste praegravation und gegen die höchste Absicht, nicht gehalten seyn können.

Wir sind daher von der jüngsten allgemeinen LandesVersamlung beauftraget, Ew. Herzogl. Durchl. dies Sachverhältnis unterthänigst vorzutragen und dabey die submißeste Ueberzeugung auszudrücken, daß eben die fürstmildesten gnädigsten Gesinnungen, höchstwelche die Fortdauer der immunität

für die übrigen geistlichen Grundstücke huldest zugestanden haben, auch von den contribuablen Pfarrhufen keinen Beytrag zur ordentlichen Landescontribution werden wahrgenommen wissen wollen, der diese Hufen mit einer über das **Duplum** höhern **contribution**, als jede andere Hufe belegen würde.

Und in dieser ehrerbietigsten Ueberzeugung bitten wir devotest:

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen es gnädigst zu genehmigen, daß künftig jede catastrirte Hufe von den $18^3/_4$ **contribuablen** Pfarrhufen mit 11 Rthlr. N$^2/_3$tel zur jährlichen ordentlichen Landes**contribution** ihren Beytrag leiste, und dadurch den übrigen zum ritterschaftlichen **cataster** steuernden Hufen in der Besteurung gleich gestellet werde.

Wir beharren dagegen in tiefster Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Rostock den 29ten März 1810.

unterthänigste

E. A.

2. Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem wegen der von der Liepener Pfarrhufe zu entrichtenden ordentlichen Contribution, vom 29 März 1810.

Durchlauchtigster &c.

Zur Zeit der directorialischen Vermeßung und Bonitirung behaupteten die **Lieper** Pfarrbauern die Steuerfreyheit von ihren Hufen. Der deshalb beygebrachte Beweis ward aber nicht genügend befunden, und es ward durch das an die dermalige gemeinschaftliche Directorial Vermeßungs**Commission** erlassene höchste Rescript vom 15ten November 1774 festgesetzet, daß selbige bis zur bessern Beweisführung zur ordentlichen Landes**Contribution** jährlich 10 Rthlr. 24 ßl. N$^2/_3$ bezahlen sollten.

vide **subadjunctum B.** zur Anlage Nr. 1. unserer heutigen unterthänigsten Vorstellung in **pto** der **contribuablen** Pfarrhufen.

Diese 10 Rthlr. 24 ßl. N$^2/_3$tel sind denn auch bisher jährlich von ihnen wahrgenommen worden, und wenn es gleich anscheinen will, daß die Faßung dieses höchsten **provisorii** ihnen gegen eine Erhöhung ohnehin das Wort reden dürfte, so erlauben wir uns doch annoch die unterthänigste Bemerkung, daß die angestellte **recherche** des **Revisoris** überdem ergeben habe, daß sie nur $292^7/_{16}$ **bonitirte** Scheffel in Besitz und Cultur haben.

vid. subadj. C. zur Anlage Nr. 1. **ibique** Seite 14 unserer eben allegirten Vorstellung

zu der Folge hinzuzusetzen, daß auch für sie Alles dasjenige submissest anzu-

führen stehe, was wegen der Pfarrhufen von uns unterthänigst vorgetragen worden, und daß ihr Beytrag zur Contribution nach dem Verhältniße ihrer innehabenden 292 $^7/_{16}$ bonitirlen Scheffel zu 600 bonitirten Scheffeln — welche die Consistenz einer mit 22 Rthlr. zu versteuernden Hufe ausmachen — eigentlich nur in 10 Rthlr. 36 ßl. dürfte bestehen können.

Wir erlauben uns daher, in Auftrag des jüngsten allgemeinen Landes-Convents, die ehrerbietigste Bitte:

Ew. Herzogl. Durchl. geruhen gnädigst es vorkommenden Umständen nach huldest zu genehmigen, daß der Beytrag der Lieper Pfarrbauern zur ordentlichen Landescontribution, nach Bestimmung des höchsten Rescripts vom 15ten Novbr. 1774 provisorisch und bis zur rescriptsmäßigen bessern Beweisführung der behaupteten Steuerfreyheit, jährlich mit 10 Rthlr. 24 ßl. N $^2/_3$tel auch künftighin von ihnen wahrgenommen und an Höchstdieselben eingesandt werde,

und beharren in größter Devotion

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Rostock den 29ten März 1810. unterthänigste

E. A.

3. Schwerinsches Rescript vom 8 May 1810 auf die Vorträge des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Friederich Franz, v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. In Antwort auf euern Vortrag vom 29. März d. J. im Betreff der Besteuerung der zur Ritterschaftlichen Quote steuerbaren Pfarr-Hufen, wird hiedurch von Uns bestimmt: daß von jeder Pfarr-Hufe anstatt 22 Rthlr. nur 11 Rthlr. künftig an Hufen-Steuer erleget werden sollen. Aus gleichem Grunde hat auch die Pfarr-Hufe zu Liepen künftig = Eilf Rthlr. an Hufen-Steuer zu entrichten. Wornach ihr euch zu richten.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten May 1810.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

4. Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem wegen der Leistungen von den steuerbaren Pfarrhufen, vom 3 März 1812.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Herzogl. Durchl. haben zu unserm unterthänigstem Danke wegen

der contribuablen Pfarrhufen durch das an uns erlassene höchste Rescript vom 8ten May 1810. bereits die gnädigste Bestimmung eintreten lassen:

daß für jede der contribuablen Pfarrhufen an jährlicher ordentlichen Landescontribution nicht mehr als 11 Rthlr. N⅔ erleget werden sollen,

weil diese steuerbahre Pfarrhufen nicht einmal 300 bonitirte Scheffel zu ihrer Consistenz enthalten und sie zur Zeit der directorialischen Vermeßung und Bonitirung bey ihrem alten Hufenstande geblieben sind.

Die auf dem jüngsten allgemeinem Landesconvente versamlet gewesene treugehorsamste Ritter- und Landschaft hat Veranlaßung gehabt, den Umfang der Steuerpflicht und der sonstigen zu den allgemeinen Landeslasten von diesen contribuablen Pfarrhufen zu übernehmenden Leistungen in nähere Prüfung zu nehmen, und sie hat sich überzeugt, daß aus gleichem Grunde, aus welchem das hohe Rescript vom 8ten May 1810 den Beytrag der steuerbahren Pfarrhufen auf die Hälfte des Beytrags einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe mit Recht herabgesetzet hat, jede dieser contribuablen Pfarrhufen, auch nur zu allen ausserordentlichen Landessteuern und Leistungen, auch zu den ritterschaftlichen Amtsanlagen — denn so wenig zu ritter- und landschaftlichen, als zu ritterschaftlichen privativen Anlagen haben diese Pfarrhufen niemals einen Beytrag geleistet — für eine halbe Hufe Beytrag leisten, und nicht, wie bisher doch geschehen, zum Beytrag für eine ganze catastrirte ritterschaftliche Hufe angestrenget werden können.

Wir finden uns daher beauftraget: Ew. Herzogl. Durchl. submissest zu bitten:

Höchstsie geruhen gnädigst: zu verfügen, daß die contribuablen Pfarrhufen zu ausserordentlichen Landessteuern, und zu den vom ganzen Lande geforderten Leistungen, als zu Kriegsfuhren, und Naturallieferungen nicht höher, als zum Beytrag und zur Leistung für eine halbe Hufe herbeygezogen, auch von ihnen die ritterschaftlichen Amtsanlagen und sonstige Leistungen, wenn solches Amt seine Amtsanlagen und Leistungen nach catastrirten ritterschaftlichen Hufen unter sich repartirt und aufbringt, oder auch sonst, wenn ein anderer repartitions und Aufbringungsmodus im Amte stattfindet, nicht höher als für jede contribuable Pfarrhufe für eine halbe catastrirte ritterschaftliche Hufe gefordert und genommen werden sollen, auch diese gerechtest-billige Verfügung, der allgemeinen LandesCreditcommission, der Recepturcommission und der militairischen Verpflegungscommission hieselbst zur Nachachtung zu communiciren, und selbige auch den ritterschaftlichen Aemtern, worin contribuable Pfarr-

hufen liegen, durch ein behufiges **Inserat** in den Intelligenzblättern zu ihrer künftigen Befolgung zur Wissenschaft zu bringen.

Wir entledigen uns dieses Auftrages hiedurch in derjenigen unbegränzten Ehrfurcht, in welcher wir beharren.

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Rostock den 3ten März 1812. unterthänigste

E. A.

5. Schwerinsche Verordnung wegen der Leistungen von den steuerbaren Pfarrhufen, vom 16 April 1812.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. rc.

Da Wir gnädigst wollen: daß die contribuablen Pfarrhufen zu außerordentlichen Landes-Steuern und zu den vom ganzen Lande geforderten Leistungen, als zu Kriegsfuhren und Natural-Lieferungen, nicht höher als zum Beitrag und zur Leistung für eine halbe Hufe herbeigezogen, auch von ihnen die Ritterschaftlichen Amts-Anlagen und sonstige Leistungen, wenn solches Amt seine Amts-Anlagen und Leistungen nach catastrirten ritterschaftlichen Hufen unter sich repartirt und aufbringt, oder auch sonst, wenn ein anderer Repartitions- und Aufbringungs-Modus im Amte Statt findet, nicht höher als für jede contribuable Pfarrhufe für eine halbe catastrirte ritterschaftliche Hufe gefordert und genommen werden sollen; so machen Wir solches zur Nachachtung der ritterschaftlichen Aemter, worin contribuable Pfarrhufen liegen, hierdurch gemeinkündig. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 16ten April 1812.

Friederich Franz.

(L. S.) **A. G. v. Brandenstein.**

6. Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem wegen Rücksichtnahme auf die steuerbaren Pfarrhufen bey Repartitionen, vom 20 Februar 1813.

Durchlauchtigster rc.

Die im 5ten Stücke des officiellen Wochenblattes bekannt gemachte, auf unseren ehrerbietigsten Antrag erfolgte, hohe Verordnung vom 16ten April v. J. bestimmt, daß die contribuablen Pfarrhufen zu außerordentlichen Landessteuern und zu den vom ganzen Lande geforderten Leistungen

nicht höher als zum Beitrag und zur Leistung für eine halbe Hufe herbeigezogen, auch von ihnen die ritterschaftlichen Amts-Anlagen und Leistungen, wenn solches Amt seine Amts-Anlagen und Leistungen unter sich repartirt und aufbringt, oder auch sonst, wenn ein anderer Repartitions- und Aufbringungsmodus im Amte Statt findet, nicht höher als für jede contribuable Pfarrhufe für eine halbe catastrirte ritterschaftliche Hufe gefordert und genommen werden sollen.

Die Anwendung des so bestimmten Grundsatzes kann zwar sonst keinen Schwürigkeiten unterworfen seyn, da aber die Zahl der Pfarrhufen unter der Summe der in jedem ritterschaftlichen Amte vorhandenen steuerbaren Hufen als voll mitgezählt worden, so geschieht es, daß, wenn irgend eine Leistung auf jedes Amt nach der Summe seiner Hufen repartirt worden, sich bei der Subrepartition, wegen des auf die Hälfte abgeminderten Beitrages der Pfarrhufen ein Ausfall ergiebt.

Um dieserhalb alle Irrungen und Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, wird es nothwendig seyn, alle Commissionen oder Behörden welche Ausschreiben auf Hufen zu beschaffen berechtigt sind, gnädigst dahin zu instruiren,

> daß die Pfarrhufen in Verhältnis zu anderen Hufen nur als halbe Hufen angesehen werden, daher die Gesammtzahl aller Hufen der Aemter in welchen sich Pfarrhufen befinden, als um so viel niedriger anzunehmen und alle Berechnungen bei Lieferungen oder anderen der oberwähnten Leistungen dem gemäß zu machen seyn.

Wir sind durch einen Beschluß des jüngsten allgemeinen Landes-Conventes beauftraget auf eine solche gnädigste Verfügung devotest anzutragen, welchem Auftrage wir hiedurch nachkommen.

In Ehrfurcht beharren wir

Euer Herzogl. Durchlaucht

Rostock den 20ten Februar 1813. unterthänigste

E. A.

7. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 4 März 1813.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf euren Vortrag vom 20ten v. M. im Betr. der Hufen-Berechnung derjenigen Aemter, worin sich Pfarr-Hufen befinden, die in Abschrift anliegenden Verordnungen resp. an die Allgem. Landes-Receptur-, Militair-Verpflegungs-, und LandesCredit-Commission zu

Rostock und hieselbst erlassen; geben euch jedoch hiebey zugleich gnädigst auf: von solchen contribuablen Pfarr-Hufen ein genaues Verzeichnis aus dem Landes-Cataster zu extrahiren, und zu unserer Regierung einzureichen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten März 1813.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Friederich Franz rc.

Unsern rc. Wenn Wir gnädigst wollen, daß die Pfarr-Hufen in Verhältniß zu andern Hufen bei ausserordentlichen Landessteuern und Lieferungen, auch sonstigen Leistungen nur als halbe Hufen angesehen werden sollen, so geben Wir euch mit Bezug auf Unser Rescript vom 16ten April v. J. hiemit auf: die Gesammtzahl aller Hufen der Aemter, in welchen sich Pfarrhufen befinden, um so viel weniger anzunehmen, und alle Berechnungen bei Lieferungen oder andern oben erwähnten Leistungen, darnach einzurichten. Wornach rc. Schwerin den 4ten März 1813.

An
die Allgemeine Landes-Receptur-Commission in Rostock.
in sim. m. m.
2) An die Militair-Verpflegungs-Commission in Rostock.
3) An die Allgem. Landes-Credit-Commission hieselbst.

8. Commissorium des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an den LandesEinnehmer über die Beiträge der Röbelschen Pfarr- und OeconomieBauern zu LandesAnlagen, vom 22 Julius 1829.

Dem Herrn LandesEinnehmer wird auf dessen P. M. vom 1sten May d. J. betreffend die Beyträge der drei Röbel'schen Pfarr- und Oeconomie-Bauern im Dorfe Buchholz — Ritterschaftlichen Amts Wredenhagen — zur Unterhaltung 1) des Criminal-Collegii, 2) des Landarbeitshauses und 3) des Ober-Appellations-Gerichts — hiedurch erwiedert:

Die gedachten drei Bauern haben, in späterer Zeit, den, ehemals der Oeconomie und Pfarre zu Röbel zugehörenden Grundbesitz im Dorfe Buchholz eigenthümlich erworben und steuern, nach einer rechtskräftigen Urthel

vom 23sten April 1790, von diesem — welcher, bey der Directorial-Vermessung, zu 3/4tel Hufen 59 16/32 Scheffel catastrirt ist — zur ordentlichen Contribution und den Recessarien.

Vom Beytrage zu den Ritterschaftlichen Hufen-Anlagen sind sie aber, in Folge der erwähnten Urthel, freygesprochen.

Mit dem Verhältnisse dieser drei Hauswirthe ist das Verhältniß der übrigen Hauswirthe in Buchholz nicht zu verwechseln, die ihren Grundbesitz gleichfalls eigenthümlich erworben haben, welcher aber nicht, wie das Grund-Eigenthum jener drei Bauern, zu den Oeconomie- und Pfarrgütern, sondern zu den eigentlichen Ritterschaftlichen Gütern gehört, und bey der Directorial-Vermessung zu 4 1/4 Hufen 35 29/32 Scheffel catastrirt worden ist.

Wir sind nicht der Meinung, daß zu denjenigen Anlagen von welchen, nach der Urthel die drei sogenannten Röbel'schen Pfarrbauern befreiet seyn sollen, auch die Beyträge zum Criminal-Collegio und zum LandArbeitshause gehören, indem selbige, nach voraufgegangener Landtägiger Bewilligung, alljährlich durch Landesherrliche Edicte, als eine Steuer, ausgeschrieben werden und es nur eine Ueblichkeit der Ritter- und Landschaft ist, sie nebenher zugleich auch in der Form von Anlagen zu bewilligen.

Zur Aufbringung der Beyträge für das Ober-Appellations-Gericht erfolgen zwar keine Landesherrliche Edicte, sondern sie werden, in Gemäßheit einer Vereinbarung mit beyden allerdurchlauchtigsten Landesherren, resp. aus Landesfürstlichen Cassen geleistet und von den Ständen, mittelst Anlagen, aufgebracht.

Es gehören diese Beyträge aber nicht zu den Anlagen des §. 219 des LandesVergleichs, sondern zu den Ausgaben welche nach dem §. 228, des LandesVergleichs zum Besten des ganzen Landes geschehen und es scheint demnach die oftgedachte Urthel auch auf selbige nicht anwendlich.

Indessen beabsichtigen wir doch, die in dem **P. M.** des Herrn Landes-Einnehmers enthaltenen Fragen, zuvor der nächsten Landtags-Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegen und inzwischen gegen die 3 Pfarr- und Oeconomie-Bauern in Buchholz keinen Executions-Zwang wegen ihrer Beyträge zu den, hier zur Frage stehenden drei öffentlichen Abgaben eintreten zu lassen.

Wir instruiren aber den Herrn Landes-Einnehmer hiedurch zu einer Aufforderung —

> an die drei gedachten Bauern in Buchholz, ihre rückständigen und laufenden Beyträge zu den Kosten des Criminal-Collegii und des Landarbeitshauses einzuzahlen,

welche Aufforderung vielleicht zum Zwecke genügen wird, da diese Bauern

bis zum Jahre $18^{20}/_{21}$ solche Beyträge größtentheils geleistet haben und da in den erlassenen Landesherrlichen Edicten auch die Oeconomie-Güter (zu welchen der Grundbesitz der oft erwähnten 3 Bauern jedenfalls gehört) zur Erlegung dieser Beyträge verpflichtet sind.

Rostock den 22 July 1829. E. A.

Anmerkung. Auf dem Landtage vom 10 November seq. 1829 ist unterm 8 December beschlossen: „Man approbire die Ansichten, welche der Engere Ausschuß in der Antwort auf das P. M. des Herrn Landes-Einnehmers ausgesprochen hat."

9. Commissorium des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an den LandesEinnehmer über die Beiträge der Liepener Pfarrhufe zu LandesAnlagen, vom 19 September 1837.

Dem Herrn LandesEinnehmer **Koeve** erwiedern wir auf dessen Vortrag de 26. **August** d. J. wegen der Beiträge von der **Liepener** Pfarrhufe zu den Balancen **B. 1. C. 1** und **C. 3**, daß in dem erachtlichen Berichte unsers Collegii Anl. **A.** zum Protocolle de **14. Sept. seq. 1836.** über die Revision der Landkasten-Rechnung gesagt worden:

> das Dorf **Liepen** steht allem Anscheine nach, in ganz gleicher Categorie mit den **Röbelschen (Buchholzer)** Bauern und müßte demnach, so lange es nicht seine Steuer-Freiheit erwiesen eben sowohl wie es die ordentliche und außerordentliche Contribution bezahlt, zu allen Steuern welche durch landesherrliche Edicte verkündet werden, gleichmäßig, wie die zwei **Röbelschen (Buchholzer)** Bauern, also für jetzt zu den Balancen **A. 1. B. 1. C. 1.** und **C. 3** für eine halbe ritterschaftliche Hufe steuern.

Von der Landkasten-Local-Committe ist laut deren Prot. de **15. Oct. seq.** v. J. es für anscheinend richtig gefunden, daß

> in Zukunft von der **Liepener** Pfarrhufe dieselben Beiträge verlangt werden dürfen, wie sie die übrigen Pfarrhufen leisten, oder wenigstens so, wie sie von den **Röbelschen** Pfarrbauern jetzt geleistet werden,

und das Nähere zur Berathung des nächsten Landtages verstellt.

Die Landkasten-Revisions-Committe äußert sich in ihrem Berichte vom **2. Decbr.** v. J. dahin:

> nach dem Dafürhalten des E. A. stehe das Dorf **Liepen** in gleicher Categorie mit den **Röbelschen** Pfarrbauern und somit dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch von der **Liepener** Pfarrhufe dieselben Beiträge verlangt werden dürfen, wie sie die übrigen

> Pfarrhufen leisten oder wenigstens so, wie sie von den **Röbelschen** Pfarrbauern jetzt geleistet werden,

und ist hierauf von der Landesversammlung unterm 8. **Decbr.** v. J. beschlossen:

> daß dem E. A. die Entscheidung der Frage wegen der Beiträge der **Liepener** Pfarrhufe zu den Bedürfnissen des Landkastens überlassen werde.

Diesem gemäß haben wir nach dem abgestatteten Erachten, von dem Besitzer der **Liepener** Pfarrhufe die Einzahlung der Beiträge zu den Balancen **B. 1. C. 1. C. 3.** nur von einer halben Hufe gefordert und solches nur auf diejenigen Anlagen welche auf dem letzten allgemeinen Landtage bewilligt worden, beschränkt, mithin die in **Term.** Ant. d. J. fällig gewesenen Beiträge **ad Balance C. 3.** zur Unterhaltung des Criminal-Gerichts und des Landarbeitshauses, welche bereits auf dem vorhergehenden Landtage des Jahres 1835. bewilligt worden, davon ausbeschieden.

Indem wir dem Herrn Landes-Einnehmer dies, zur etwanigen Nachweisung bei künftigen Landkasten-Rechnungen, ausführlich eröffnet haben, beauftragen wir denselben, diesem gemäß zu verfahren, mithin von der **Liepener** Pfarrhufe, bis auf etwanige künftige anderweitige Verfügung, die Beiträge für die **Liepener** Pfarrhufe zu den Balancen **B. 1.** ordentliche Necessarien, **C. 1** Unterhaltung des Ober-App.-Gerichts und **C. 3** Unterhaltung des Crim. Gerichts und Landarbeitshauses, nur von einer halben Hufe zu erheben und hienach die Rückstände in den Restanten-Listen aufzuführen.

Rostock den 19 Septb. 1837. E. A.

10. Auszug aus dem Landtags-Protocolle vom 11 November seq. 1841.

Den 19ten November.

Bei heutiger Deliberation über die Engern-Ausschuß-Propositionen gaben Namens der Ritter- und Landschaft, — — — zu Protocoll:

ad Caput VII wegen des Beitrags der Pfarrhufen zu den Landes-Anlagen*).

Man approbirt das Erachten des Engern Ausschusses und will aus Rücksichten der Billigkeit es für die Folge genehmigen, daß bei allen Landes-

*) VII EngereAusschußProposition: „Ueber die Erlegnisse der contribuablen Pfarrhufen zu den Landes-Anlagen übergiebt der Engere Ausschuß den ihm auf vorigjährigen Landtage aufgetragenen Bericht.“

Kreis- und Amts-Anlagen ohne Unterschied die steuerbare Pfarrhufe nur als halbe ritterschaftliche Hufe zu behandeln ist, doch wird dabei bedingt, daß diese Concession erst für die Landes-Anlagen, welche vom 1sten July 1842 an fällig werden, eintreten soll, und finden daher keine Ansprüche ex praeterito statt.

Im Strelitzschen LandesAntheil wird dies gleichmäßig Anwendung finden, und ergiebt es sich von selbst, daß hierdurch das Steuererlegniß der ordinairen Contribution im Strelitzschen LandesAntheil nicht alterirt wird.*)

XII.

Errichtungs- und UnterhaltungsKosten des Militärs in MecklenburgStrelitz.

1. Vereinbarung zwischen Serenissimo Strelitzensi und der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises wegen der Concurrenz des Landes zu den Kosten der Organisation und Unterhaltung des durch den Beitritt zum Rheinbunde vergrößerten Militärs ꝛc., vom 24 Mai 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger regierenden Herzöge zu Mecklenburg: Demnach zwischen Unserm Ministerio und den Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft am 24sten d. M. eine Vereinbarung in Betreff der Concurrenz Unsers hiesigen ganzen Herzogthums zu den Kosten und Lasten der Organisation und Unterhaltung des in Folge Unsers Beitritts zum Rheinbunde vergrößerten Militärs ꝛc. bis auf Unsere höchste Ratification abgeschlossen, diese Vereinbarung auch hiernächst von der auf dem Convent zu Neubrandenburg versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft vermittelst abgegebener zustimmigen unterthänigsten Erklärung vom 26sten May d. J., ihrem ganzen Inhalte nach anerkannt und angenommen worden; so haben Wir nunmehro sothane zwiefach ausgefertigte, und in Urschrift hieneben angeheftete Vereinbarung d. d. Neustrelitz den 24sten May 1810 hiemit und Kraft dieses in allen ihren Puncten und Clausuln wissendlich und wohlbedächtlich Landes-

*) Die steuerbaren Pfarrhufen in MecklenburgStrelitz betragen 23¼ Hufen 25 Scheffel.

herrlich ratificiret, genehmiget und beſtättiget, dergeſtalt und alſo, daß dieſelbe ſtets veſt und unwiderſprechlich beobachtet, auch von beiden Theilen darnach auf das genaueſte verfahren werden ſoll. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Herzoglichen Inſiegel. Datum Neuſtrelitz den 31ſten May 1810.

Carl Hzu Mecklenburg

(L. S. Duc.) A. v. Oertzen.

Vereinbarung zwiſchen dem Herzoglichen Ministerio und den Landſtändiſchen Deputirten, dem Landrath von Oertzen auf Kotelow, dem von Dewitz auf Cölpin und dem Hofrath und Bürgermeiſter Toll aus Neubrandenburg, betreffend die Concurrenz des geſammten Landes zu den Koſten und Laſten der Organiſation und Unterhaltung des in Folge des Beitritts Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zum Rheinbunde vergrößerten Militärs.

1) Nachdem bei Gelegenheit der zur gemeinſchaftlichen Ausarbeitung des Edicts zur Aushebung der Einländer für den Militärdienſt in hieſiger Reſidenz anweſend geweſenen LandStändiſchen Deputation, derſelben von dem RegierungsDelegato im höchſten Auftrage eine vorläufige Ueberſicht von den ohngefähr mit der Organiſation und Erhaltung des vergrößerten Militärs verbundenen Laſten und Koſten gegeben, und zugleich eröfnet worden, wie Se. Herzogl. Durchl. bey der Nothwendigkeit der Concurrenz des Landes zu den erwähnten Koſten und Laſten von HöchſtIhren getreuen LandStänden eine patriotiſche Erklärung, und Vorſchläge über die Art und den Umfang dieſer Concurrenz, erwarteten —
2) hierauf der Landſtändiſche Vortrag vom 21ſten October 1809 erfolgt war —
3) der Inhalt dieſes Vortrages Herzoglicher Seits aber nicht befriedigend befunden, ſolches in dem Herzoglichen Reſcripte vom 9ten November 1809 den LandStänden eröfnet, und in demſelben zugleich eine zahlreiche Deputation einberufen worden, um über dieſe Angelegenheit mit dem RegierungsCollegio zu deliberiren —
4) Nachdem ferner dieſe Deputation eingetroffen, und nach einigen Conferenzen derſelben von den RegierungsMitgliedern das Promemoria vom 12ten Januar 1810, eine ſchriftliche Wiederholung der mündlichen offenen Mittheilungen enthaltend, zugeſtellt —
5) hierauf der anderweitige Vortrag der LandStände vom 1ſten Februar 1810 eingegangen, und —
6) das höchſte Reſcript vom 2ten April 1810 erlaſſen worden, in welchem von Sr. Herzogl. Durchl. die befriedigenderen Anerbietungen der ge-

treuen LandStände acceptiret, mehrere der untergelegten Bedingungen zugestanden, andere aber in totum oder in tantum abgeschlagen worden —

7) Nachdem endlich gegen mehrere Puncte in vorerwähntem Rescripte die Landständische Repräsentation vom 26sten April 1810 eingereicht, und zugleich um Zulassung einer Landständischen Deputation und um Gehör für dieselbe gebeten —

8) solchem Antrage auch durch das Rescript vom 12ten May 1810 deferiret, und die in Folge dessen gegenwärtig hier anwesende Deputation, in der Audienz vom 20sten May a. c. von Sr. Herzl. Durchl. zum Zusammentritt mit dem Ministerio und zur Abschließung einer Vereinbarung angewiesen worden: —

So ist nunmehr, nach statt gefundenen Conferenzen und Deliberationen, diese Vereinbarung bis auf zu hoffende höchste Ratification von dem unterzeichneten Ministerio und Landständischen Deputirten, dergestalt abgeschlossen worden, daß die Deputation sich die binnen drey Wochen beyzubringende Erklärung ihrer Committenten vorbehalten hat.

§. I.

Anbelangend die Kosten der Organisation, Reorganisation, und Unterhaltung des Militärs bis zum 1sten July 1809.

a. Se. Herzogl. Durchl. acceptiren die durch außerordentliche SteuerEdicte aufzubringende Summe von Fünf und Vierzig Tausend Reichsthalern Gold, als ein AversionalQuantum, dergestalt, daß aus denen in der Ueberschrift benannten Titeln Landesherrlicher Seits weder für jetzt noch jemals künftig irgend eine Forderung gemacht werden solle, es sey dann, daß (ein hoffentlich nicht eintretender Fall) durch irgend unvorhergesehene Umstände im Kriege mehr als ein Drittheil der das RheinbundsContingent bildenden Mannschaft dergestalt verloren gienge, daß diese große Lücke durch neue Aufstellung ergänzt werden müßte, oder daß irgend eine von außen kommende politische Veranlassung die Vergrößerung des Militärs nothwendig machte.

b. Se. Herzogl. Durchl. bewilligen die in dem Landständischen Vortrage vom 1sten Februar 1810 der vorerwähnten Offerte untergelegten von pagina 4. bis 6. aufgeführten Bedingungen, als nemlich:

1) „daß der Beitrag mittelst Grundlegung eines Modi durch ein höchst „zu erlassendes Edict aufgebracht,

2) „der Modus, wenn gleich im Allgemeinen nach den Ansätzen des dem „Kriegs-Steuer-Edict vom 28sten April 1808 untergelegten Modi, wie„derum entworfen, doch nach den etwa nöthigen Abänderungen modificirt

„und des Endes von einem gnädigst zu verordnenden **Commissario** und „zu erwählenden demnächst unterthänigst nahmhaft zu machenden Ständischen Deputirten bis zur höchsten Ratification ausgearbeitet werde —

3) „daß wegen der drückenden Zeitläufte und besorglicher Unerschwinglichkeit „der Ausgaben in dem gegenwärtigen Jahre nur ein Theil des Edictmäßigen Beitrags, der Rest aber allererst im Jahr 1811 von den „Beitrags-Pflichtigen aufgebracht und bezahlet werde;

4) „die etwanigen Ueberschüsse des Betrages aus dieser außerordentlichen „Steuer über die unterthänigst bewilligte Summe von Fünf und Vierzig „Tausend Reichsthalern, nach dem Verhältniß aller contribuirenden Theile, „und also Sr. regierenden Herzogl. Durchl. und den Ständen **pro** „**rata** zu Gute kommen;

5) „die ReceptурBehörden welche in dem Edict vom 28sten **April** 1808 „bestellt worden, wiederum beizubehalten, und wenn gleich die General-„Receptur-Behörde von Sr. Herzogl. Durchl. ernannt wird, dennoch „die etwanigen Monituren nur unter Concurrenz der Stände ge-„schehen sollen."

c. Die Ritter- und Landschaft erklärt sich durch die **ad a.** enthaltene Interpretation des in dem höchsten Rescript gebrauchten Ausdrucks „Nachforderung" befriedigt.

§. II.

Anbelangend die Beiträge des Landes zur Erhaltung des Militärs vom 1sten **July** 1809 an So ist man Herzoglicher und Landständischer Seits aus bewegenden Rücksichten und Gründen dahin einverstanden und übereingekommen, statt einer Vereinbarung auf ewige Zeiten für jetzt nur eine interimistische Vereinbarung wegen dieses Gegenstandes auf den Zeitraum von sechs Jahren, also von dem 1sten **July** 1809 bis **ultimo Juny** 1815 zu treffen, und zwar wie folgt:

A) Se. Herzogl. Durchl. acceptiren

1) das von den getreuen LandStänden gemeinschaftlich gemachte Anerbieten, wegen der in Zukunft wegfallenden Befreiung des Adels und der übrigen in den Städten wohnenden Eximirten von der Accise-Consumtions- und Vieh-Steuer, ferner

2) das von der getreuen Ritterschaft besonders gemachte Anerbieten, nach welchem dieselbe vom 1sten **July** 1809 an auf die bisher genossene Steuerfreiheit der Hälfte der Ritterschaftlichen Hufen Verzicht leistet, endlich

3) die besondere Offerte der getreuen Landschaft durch Renunciation auf

die den Neubauenden in den Städten bisher in Gemäßheit der §§. 62 et 63. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs aus den Städtischen Steuer-Aufkünften gezahlten Bauhülfs-Gelder. — Ob nun gleich Se. Herzogl. Durchl. den aus vorstehenden Anerbietungen hervorgehenden aversionellen Beitrag des Landes nicht als ausländlich zu dem obgedachten Zweck der Unterhaltung des vergrößerten Militärs erkennen, und deshalb solchen bei der anderweitigen Behandlung nach Ablauf der festgesetzten 6 Jahre zur Folge nicht ziehen lassen wollen; so erklären HöchstDieselben dennoch aus besonderer Gnade gegen Ihre getreuen Stände, daß HöchstSie im Laufe der sechs Jahre sich mit diesem Beitrage des Landes genügen lassen wollen. Sollten jedoch während dieser Zeit ganz unvorhergesehene und unvermeidliche Umstände eintreten, so daß Se. Herzogl. Durchl. durch einen KriegsZustand oder weiten Marsch HöchstIhres RheinbundsContingents genöthigt würden, für dasselbe einen, die zum FeldEtat ausgesetzte Summe weit übersteigenden Belauf zu verwenden; so wird die getreue Ritter- und Landschaft, bei gnädigst gegebener Ueberzeugung von diesem Verhältnisse, nicht entstehen einen Verfassungsmäßig zu bewilligenden Beitrag zu leisten.

B. Se. Herzogl. Durchl. erklären, daß HöchstIhnen die bestehende Verfassung und das Herkömmliche an sich theuer und werth sey, und daß HöchstSie die Aufrechthaltung von beiden in so weit gnädigst versichern, als in den gemeinschaftlichen Verhandlungen mit HöchstIhrem Herrn Vetter dem regierenden Herrn Herzoge von Mecklenburg Schwerin Durchl. und mit den LandStänden beider Herzogthümer abändernde Beschlüsse nicht gefaßt werden sollten. Ritter- und Landschaft acceptiret dankbar diese landesväterliche und beruhigende Zusicherung.

C. Se. Herzogl. Durchl. erklären, daß HöchstSie HöchstIhren längst bewährten landesväterlichen Gesinnungen nach, die Auflagen und Steuern niemals ohne dringende Noth erhöhen wollen, und daß HöchstSie auch, wenn ein solcher Drang der Umstände statt fände, darüber jederzeit offen, befriedigend und so wie die LandesVerfassung es erheischt und erheischen wird mit HöchstIhren getreuen LandStänden verhandeln wollen. Ritter- und Landschaft acceptirt diese Zusicherung.

D. Se. Herzogl. Durchl. genehmigen, daß in Gemäßheit des von den LandStänden geäußerten Wunsches zur Erleichterung des RechnungsWesens künftig das Contributions-Jahr vom 1sten July bis ultimo Juny des darauf folgenden Jahres angenommen werde.

E. Se. Herzogl. Durchl. befreien HöchstIhre Ritter- und Landschaft von den Servitiis militaribus, wie solche in den §§. 7 und 469 des Landes-

Grundgesetzlichen Erb=Vergleichs erwähnet und stipuliret sind, dergestalt, daß künftig die Ritter= und Mann=Dienste wegen der Lehn= oder Ritter=Pferde und die LandesFolge, ganz cessiren, und nur die **Servitia aulica** nach wie vor geleistet werden sollen.

F. Se. Herzogl. Durchl. willigen in die Aufhebung des Hufen=Garantie=Vergleichs. Die Ritterschaft erklärt dagegen sich bereit sowohl von den bislang Steuerfrei gewesenen, als auch von den als Steuerpflichtig catastrirten Hufen in Zukunft eine jährliche Contribution von Zehn Reichsthaler sechs Schillinge N⅔tel für jede Hufe zu erlegen. Damit nun aber die Berechnungs=Art und der Steuer=Cataster in der bisherigen Integrität erhalten werde, so soll der Bestand einer Hufe künftighin zu Sechshundert bonitirten Scheffeln bestimmt seyn, und das Contributions=Erlegniß von einer solchemnach vollen Ritterschaftlichen Hufe zwanzig Reichsthaler zwölf Schillinge N⅔tel betragen.

G. Se. Herzogl. Durchl. gestehen es wie billig zu, daß von einer Pfarrhufe nur Zehn Reichsthaler sechs Schillinge NZwdr, einschließlich des jetzt mit zur würcklichen Contribution geschlagenen bisherigen **Supplementi Contributionis** entrichtet werden sollen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Pfarrhufen, von denen es erweislich gemacht wird, daß sie über Dreyhundert bonitirte Scheffel betragen.

H. Se. Herzogl. Durchl. bewilligen es, daß bei RemissionsFällen nach Anleitung des §. 77. sequ. des Landes=Grundgesetzlichen Erbvergleichs künftig die vom 1sten July 1809 an jährlich von den catastrirten Hufen zu erlegende Contribution den Maaßstab der Erlassung abgeben solle.

I. Se. Herzogl. Durchl. genehmigen, daß der zufolge der jetzigen Bewilligung für das laufende Contributions=Jahr fehlende, und diesesmal durch eine KreisAnlage aufzubringende Betrag der Hufen=Steuer erst zum Trinitatis=Termin d. J. zur Herzoglichen Rentey eingesandt werde.

K. Se. Herzogl. Durchl. erklären, daß HöchstSie denjenigen Neubauenden, welche bereits vor dem Ende des laufenden Jahres die Sohle des Gebäudes gestreckt haben werden, die Bauhülfsgelder in dem bisherigen Maaße auszahlen lassen wollen und werden. Zugleich versichern Se. Herzogl. Durchl. HöchstIhrer getreuen Landschaft, daß HöchstSie in dem traurigen Falle, den Gott abwenden wolle, daß irgend eine Stadt HöchstIhres Landes mit einer bedeutenden Feuersbrunst heimgesucht werden sollte, gewiß mit der bekannten wahrhaft Landesväterlichen Gnade gegen dieselbe verfahren, und thätige Unterstützung angedeihen lassen wollen. Nicht minder werden Se. Herzogl. Durchl. es Sich angelegen seyn lassen, wegen der Aufnahme der Städte in eine Brandversicherungs=Gesellschaft,

wo möglich in der Ritterschaftlichen hiesigen Landes durch angemessene Vermittelung mitzuwürcken. Die Landschaft acceptiret dankbar die im Vorstehenden enthaltenen Zusicherungen.

L. Se. Herzogl. Durchl. bewilligen den Städten die Vigesima von den Steuern, des in den Städten wohnenden Adels und der bisherigen Eximirten.

M. Se. Herzogl. Durchl. approbiren die von Höchstihnen Selbst schon in Anrege gebrachte Einrichtung einer General-Service-Casse, in welcher auch die Residenz-Stadt Neustrelitz mit aufgenommen wird, und wollen einen Commissarius ernennen, um mit den Städtischen Abgeordneten und mit Zuziehung des Abgeordneten der Residenz-Stadt Neustrelitz diese Angelegenheit zu Stande zu bringen.

N. Se. Herzogl. Durchl. erklären, wie es nothwendig sey, daß wegen des Services jährlich ein Arrangement mit denen in den einzelnen Garnisonen commandirenden Offizieren, wenn aber mit diesen die desfallsige Vereinbarung nicht zu erreichen ist, mit dem Militär-Collegio von Seiten der Magisträte oder der General-Service-Cassen-Direction getroffen werden müsse. Die Landschaft erkennet solches als angemessen, und für sich verbindlich an.

O. Se. Herzogl. Durchl. wollen, um der Landschaft die Einquartirungslast nach Möglichkeit zu mindern, nicht nur während der verglichenen sechs Jahre den Offizieren das QuartierGeld und Holz wie bisher aus Höchst-Ihren Mitteln reichen lassen, sondern auch das erforderliche Feurungs-Material für die beweibten Unteroffiziere und Soldaten unentgeldlich bewilligen, auch dasselbe, um den Städten die Kosten der Anfuhr zu erleichtern, so nahe anweisen lassen, als solches mit gehöriger Forst-Administration irgend vereinbarlich erscheint.

P. Se. Herzogl. Durchl. erklären, daß die abgedankten Soldaten, und die Frauen, Wittwen und Kinder der Abgedankten, desertirten oder sterbenden Soldaten, keine Ansprüche auf Unterstützung und Verpflegung aus den Städtischen Local-Armen-Cassen haben, und immer die Wittwen und Kinder nur auf das Service-Jahr, in welchem der Ehemann und Vater gestorben, den Service erhalten sollen; dagegen die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten Quartier oder ein ausländliches GeldAequivalent erhalten müssen.

Q. Se. Herzogl. Durchl. wollen nicht nur solche Verfügungen treffen, daß überhaupt mit den Heiraths-Consensen beim Militär strenges Maas gehalten werde, sondern auch als eine Normal-Zahl, der man sich all-

mälig zu nähern hat, festsetzen, daß nur Zwölf beweibte resp. Unteroffiziere und Gemeine per Compagnie seyn sollen.

Zur Urkund, daß Vorstehendes alles so verabredet, verglichen und festgesetzt ist, haben sowohl die Mitglieder des Herzogl. Ministerii, als auch die Ritter- und Landschaftlichen Deputirten diese Vereinbarung eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt. Neustrelitz, den 24sten May 1810.

August Otto Ernst von Oertzen. (L. S.) — Carl Wilh. Fr. Dav. v. Pentz. (L. S.)

Adolph Fridrich Carl von Oertzen. (L. S.) — Friederich Georg Carl von Dewitz. (L. S.) — Hans Christian Toll. (L. S.)

Anmerkung. Die vorstehende Vereinbarung ist von der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises unterm 20 Junius 1810 beim Engern Ausschusse eingereicht, von demselben auf dem Landtage vom 17 November seq. 1810 der Ständeversammlung vorgelegt und von letzterer dafür gedankt.

2. Vereinbarung wegen Unterhaltung des vaterländischen HusarenRegiments, vom 22 April 1814.

Protocoll gehalten am 22ten April & sequ. 1814 in Gegenwart der Mitglieder der Herzogl. Landes-Regierung, und der Ritter- und Landschaftlichen Deputirten, des Landraths von Oertzen auf Kotelow, des Vice-LandMarschall von Oertzen auf Lübbersdorf, des von Dewitz auf Großen Milzow, des Hofraths Toll aus Neubrandenburg und des Raths Uterhardt aus Friedland.

Die Mitglieder der Herzogl. Landes-Regierung und die obbenannten Deputirten der Ritter- und Landschaft sind zusammengetreten, und haben mit einander über den Gegenstand, wegen Unterhaltung des vaterländischen Husaren-Regiments und auch über die angemessensten Maasregeln zur Aufbringung der nöthigen Geld-Mittel hierzu, sich berathen.

Von Seiten der Herzogl. Landes-Regierung sind deren Deputirten die Accessions-Verträge mitgetheilt worden, welche von Sr. Herzogl. Durchlaucht mit dem Kaiser von Rußland, dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen abgeschlossen sind. In diesen Accessions-Verträgen ist aus dem Grunde der Uniformität mit denen Verträgen, welche die alliirten Höfe mit andern ehemaligen RheinbundsFürsten abgeschlossen hatten, das Contingent von MecklenburgStrelitz auf das doppelte ehemalige RheinbundsContingent (die Hälfte in Landwehr) festgesetzt. Wie aber das Husaren-Regiment auf ausdrücklichen Wunsch des Königs von Preußen mit Zustimmung des Kaisers von Rußland nunmehr bereits vor einem Jahr errichtet worden, und dessen

Existenz und glorreiche Theilnahme an den Kämpfen dieses Krieges von sehr günstigem Einfluß hinsichtlich auf die Stipulationen der Tractate gewesen, so wird das Regiment, des Buchstabens der erwähnten Accessions-Verträge ohnerachtet, als das Contingent von MecklenburgStrelitz für den Krieg gegen Frankreich betrachtet, und des Herzogs Durchlaucht übernehmen darüber: daß dem also sey, die vollständigste Garantie.

Die Mitglieder der Landes-Regierung und die Deputirten der Ritter- und Landschaft sind völlig einverstanden, daß die Erhaltung des Husaren-Regiments in der Continuation als stehendes Militair mit den Kräften der Herzogl. Lande völlig ausser allem Verhältniß stehen würde, aber eben so ist man auch darüber einig, daß alsbald Vorkehrungen getroffen werden müssen, um das Militair-Collegium in den Stand zu setzen, die contrahirten Schulden zu decken, und die Bedürfniße der nächsten Zukunft etwa bis Michaelis d. J. bestreiten zu können. Ohne nun irgend in Beprüfungen hineinzugehen, durch welche künftigen definitiven Vereinbarungen vorgegriffen werden dürfte, auch mit Vorbehalt künftiger vollständiger Berechnungen, ist man dahin überein gekommen, wie folgt:

1) Serenissimus wollen einstweilen ferner, wie bisher seit dem October v. J. aus Ihrer Rentey = 1000 Rthlr. GrCour. monatlich zur Erhaltung des Husaren-Regiments zahlen lassen;
2) Serenissimus wollen, der großen Erleidungen des Fürstenthums Ratzeburg unerachtet, durch dort zu erlassende Steuer-Edicte binnen hier und Michaelis d. J. die Summe von = 6000 Rthlr. GrCour. zur Erhaltung des Husaren-Regiments aufbringen lassen;
3) In dem Herzogthum MecklenburgStrelitz soll binnen jetzt und Michaelis d. J. zur Erhaltung des Husaren-Regiments die Summe von = 50,000 Rthlr. GrCour. mittelst Steuer-Edicte aufgebracht werden;
4) Ueber den modum werden Ritter- und Landschaft fordersamst deliberiren, sich vereinbaren, und das Resultat demnächst Serenissimo zur höchsten Approbation vorlegen.
5) Die von der Commission zur Annahme freiwilliger Gaben den Gebern ertheilten oder noch zu ertheilenden Scheine, sollen bei den Steuern derselben als baares Geld angenommen werden, wie solches in der Aufforderung zu freiwilligen Gaben versprochen worden, und auch an sich gerecht und billig erscheint.
6) Es soll bey Entwerfung des modi auf dies Verhältniß dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dennoch die erforderliche Summe erhoben wird.
7) Die in deposito Herzogl. Rentey und in deposito bey der Ritterschaftlichen Creis-Casse liegenden Schwedischen Gelder, zusammen des

16

Betrags von 9000 Rthlr. Gold werden, um der dringendsten Noth zu kehren, dem Herzogl. Militair-Collegio sofort ausgezahlt, demnächst aber, gleichwie die bereits früher dem Militair-Collegio angeliehenen Schwedischen Gelder, und zwar zu allererst aus dem Ertrage des Steuer-Edicts, zum Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung erstattet. — Von Seiten der Herzogl. Landes-Regierung sowohl, als der Ständischen Deputirten ist nun auch in Betracht gezogen worden, daß die unterm 24sten May 1810 abgeschlossene Vereinbarung:

„betreffend die Concurrenz des gesammten Landes zu den Kosten und „Lasten der Organisation und Unterhaltung des in Folge des Bei„tritts Sr. regierenden Herzogl. Durchlaucht zum Rheinbunde ver„größerten Militairs,"

durch die Ereigniße der neuern Zeit aufs wesentlichste alterirt sey, und dieser Gegenstand bey der gegenwärtigen Verhandlung, in Betracht kommen dürfte. So wie die Deputirten der Ritter- und Landschaft den Satz aufstellen, daß nach wegfallendem Rheinbunds-Contingente auch diejenigen Beiträge wegfallen müßten, zu denen sich das Land nur aus diesem Titel anheischig gemacht; so ist von den Mitgliedern der Herzogl. Landes-Regierung denen Deputirten eröffnet worden: wie Serenissimus in Begründung des §. I. litt. a. und des §. II. Nr. 3. sehr bedeutende Nachforderungen zu machen hätten. Die Mitglieder der Herzogl. Landes-Regierung haben hierauf den Vorschlag gemacht: daß man diesen Gegenstand, den gegenseitigen Rechten unbeschadet, einstweilen auf sich beruhen lasse, bis der hoffentlich nahe bevorstehende glückliche Zeitpunkt der Feststellung aller Verhältnisse in Deutschland auch die Feststellung der Militair-Verhältnisse von Mecklenburg für die Zukunft möglich und erforderlich mache, und die Deputirten der Ritter- und Landschaft haben diesen Vorschlag um so mehr ad referendum genommen, als die auf 6 Jahre abgeschlossene Vereinbahrung mit Ende Juny k. J. ohnehin zu Ende gehet.

Ueber sämmtliche in diesem Protocoll enthaltene Beschlüße haben die Mitglieder der Herzogl. Landes-Regierung die Ratification Sr. Herzogl. Durchlaucht, die Deputirten der Ritter- und Landschaft aber die Zustimmung Ihrer Committenten Sich vorbehalten. Als womit geschlossen worden.

In fidem

Fr. Ebecke, Geheimer Canzlist.

Anmerkung. Das vorstehende Protocoll ward auf dem Convente der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises am 2 Mai 1814 nebst einem Berichte vorgelegt und von den Anwesenden die in dem Protocolle enthaltene Vereinbarung genehmigt, auch in der Voraussetzung der Ra-

tification jener Verhandlung von Serenissimo, die ständische Zustimmung zu einem fernerweitigen Vorschusse der in Deposito der herzoglichen Rentei und der KreisCasse befindlichen sogenannten Schwedischen Pferdegelder an das MilitärCollegium, unter der im angezogenen Protocolle stipulirten Bedingung der unverzüglichen Erstattung aus den ersten Steueraufkünften, ertheilt.

Auf die vom Convente aus abgelassene ständische Erklärung erfolgte, mittelst Rescriptes vom 11 Mai 1814, die landesherrliche Ratification der zwischen den Mitgliedern der Landesregierung und den ständischen Deputirten wegen Unterhaltung des vaterländischen HusarenRegiments rc. unterm 22 April 1814 getroffenen Vereinbarung.

Im Jahre 1815 wurden die Stände des Stargardschen Kreises von Serenissimo Strelitzensi aufgefordert, Deputirte zu Verhandlungen über die Concurrenz des ganzen Landes zu den Kosten des durch den Beitritt zum Rheinbunde vergrößerten Militärs zu ernennen. Solches geschah und referirten die Deputirten auf dem Kreisconvente am 30 Octob. 1815 über ihre Ausrichtung, unter Vorlegung der stattgefundenen Verhandlungen. Das Ergebniß der ständischen Beschlußnahme darüber enthalten die folgenden Erklärungen.

3. Erklärung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises über die Concurrenz des Landes zu den Kosten des vergrößerten Militärs, vom 30 October 1815.

Allerdurchlauchtigster rc.

Geruhen Ew. Königl. Hoheit allergnädigst, der gegenwärtigen allerunterthänigsten Erklärung der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft in Hinsicht

der Concurrenz des gesammten Landes zu den Kosten des durch den Beytritt zum Rheinbunde vergrößerten Militairs,

ein huldreiches Gehör zu verleihen. Es ist diese Angelegenheit nicht für sich allein, abgesondert von der Landesverfaßung, zu betrachten, es kommt dabey nicht bloß auf einen Beytrag der getreuen Stände zu den genannten Kosten an; sondern es handelt sich von einem der wichtigsten Theile der Landesverfaßung, von der ordentlichen Contribution, welche sowohl überhaupt als in ihrer Verzweigung wesentlich und tief in die Verfaßung eingreift. Eben darum aber hat es das heiligste Bestreben der Stände seyn müßen, daß auch bey dieser Angelegenheit die ehrwürdige Verfaßung des Landes, und besonders der Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich nicht erschüttert, sondern rein erhalten werde; die treugehorsamsten Stände hegen auch das feste Vertrauen, daß Ew. Königl. Hoheit diese durch allseitige Pflicht vorgeschriebene Absicht der getreuen Stände nicht mißkennen werden, indem Allerhöchstdieselben es nicht allein mehrmals und feierlichst in dem Vertrage vom 24. May 1810 ausgesprochen haben, daß AllerhöchstIhnen die bestehende Verfaßung und das Herkömmliche an sich theuer und werth sey, sondern auch zum Heil und Segen des Landes obige allergnädigste Verheißung durch die That bewährt haben. Die treu-

gehorsamsten Stände sind darum gewiß vor Euer Königl. Hoheit gerechtfertiget, wenn sie die submisseste Erklärung niederlegen, daß der Gesichtspunct der ganzen Landes-Verfaßung sie geleitet hat, als sie auf dem Convent vom 2ten d. M. der allerhöchsten Aufforderung zufolge, ihre Deputirten erwählten und mit der ihnen nöthig scheinenden Instruction versahen, um mit der hohen Landesregierung zu verhandeln; daß dieser Gesichtspunct es ist, welchen die ständischen Deputirten bey ihren Verhandlungen mit Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Oertzen nicht haben verlassen dürfen; und daß endlich aus diesem Gesichtspunct auch die gegenwärtige Convents-Versammlung die vorseiende Angelegenheit in Erwägung gezogen und ernstlich beprüft hat, und sonach die nach dem **Pr. M.** des Herrn Staatsministers von Oertzen Exc. erwartete weitere ständische Erklärung allerunterthänigst in Nachfolgendem abgiebt:

1) Als Ew. Königl. Hoheit im Jahr 1808 nach Auflösung des deutschen Reichs dem Rheinbunde, welcher jenes gewißermaßen der Idee nach, ersetzen sollte, beytraten, war der vergrößerte, für alle Folgezeit angenommene, und darum ordentliche Militairstand die einzige vergrößerte Last, welche direct, und nothwendig durch das neue Verhältniß auf das Land fiel, und als solche in der Beytritts-Acte ausgesprochen wurde. Alle übrigen Verhältniße sind in der ebengedachten Acte freygelassen und unbestimmt geblieben, weshalb die zufällig durch sie herbeygeführten Aufwendungen nicht als eine nothwendige, feststehende und darum ordentliche Last des Landes zu betrachten sind. Dieser Umstand hat Ew. Königl. Hoheit auch bewogen, von AllerhöchstDero getreuen Landständen im Jahr 1810 nur eine ordentliche, an sich und ohne Grundlegung eines status exigentiae festgestellte Beyhülfe zu den Kosten des in Folge des Beytritts zum Rheinbunde vergrößerten Militairstandes, und zwar nach dem modus der ordentlichen Contribution Allerhöchst zu verlangen. Der desfalls am 24ten May 1810 abgeschloßene und von AllerhöchstDenenselben am 31ten ejusdem ratificirte Vertrag unterstellt aber seinem Begriff nach, daß das, was seine Abschließung herbeygeführt hat, und was der Grund der vergrößerten ordentlichen Beysteuer war, oder der nach Maaßgabe der durch den Beytritt zum Rheinbunde übernommenen Verbindlichkeiten vergrößerte ordentliche Militairstand in der Wirklichkeit für die in dem Vertrage selbst angenommene Zeit als eine Last des Landes existirte. Hörte diese Last auf, so mußte die allein darauf sich beziehende Beyhülfe auch aufhören. Wenn nun ohngefähr mit dem Anfang des Jahres 1813 das Rheinbunds-Contingent aufgelöset worden, und dennoch die

treu=gehorsamsten Stände die als Beyhülfe zur Unterhaltung desselben verwilligte erhöhete ordentliche Contribution bis zum 1ten Jul. 1815 eingezahlt haben; so dürfen sie sich wohl ein Anrecht auf das, was sie nur unter Voraussetzung eines angenommenen Zustandes angelobt hatten, zuschreiben. Dieses letzte ist auch in der, von Ew. Königl. Hoheit ratificirten Vereinbarung der hohen Landesregierung und der ständischen Deputation vom 22. April 1814 ausdrücklich anerkannt worden. Es würden hinfolglich die treu=gehorsamsten Stände aus dem Grunde der seit dem Jahr 1813 fortgezahlten durch den Vertrag vom 24ten May 1810 bestimmten Erhöhung der ordentlichen Contribution nicht unbedeutende Rückforderungen zu machen berechtigt seyn, um so mehr da das vaterländische Husarenregiment, welches als das neue Bundes=Contingent das vormahlige Rheinbunds=Militair ersetzte, durchweg als ein ganz außerordentlicher Militairstand angesehen, und durch außerordentliche Mittel errichtet und erhalten ist, während die ordentliche Contribution für das ordentliche Militair fortbezahlt wurde.

2) Aber auch der Vertrag vom 24ten May 1810 hat mit dem 30ten Juny d. J. seine Endschaft erreicht, und existirt der vergrößerte ordentliche Militairstand nicht mehr, in Bezug auf welchen er abgeschloßen worden ist. Daraus ergiebt sich denn, daß das ordentliche Contributions=Wesen seit dem 1. Jul. d. J. grade wieder auf dem Puncte steht, wie es durch den Artikel I. des L. G. G. E. regulirt worden. Dieser alte gesetzliche Zustand ist seit jenem Zeitpunct als eo ipso wiederum eingetreten, und daher als der That nach bestehend dergestalt anzunehmen, daß die Landesgrundgesetzmäßige Steuerfreiheit der Hälfte der ritterschaftlichen Hufen, und der Exemten in den Städten, so wie die Bezahlung der Bauhülfsgelder nicht erst wieder herzustellen ist, sondern dem Princip nach wirklich existirt. Gilt es demnach eine noch fortwährende Zahlung der ordentlichen Contribution nach dem Maaßstabe des Vertrages vom 24ten May 1810, so ist dies eine wahre Veränderung, indem dadurch der rechtlich bestehende Zustand in einen andern übergehen würde.

3) Da die in dem oft erwähnten Vertrage vom Jahr 1810 festgesetzte Beyhülfe des Landes zu den ordentlichen Militairkosten als ordentliche Landes=Contribution zugestanden und angenommen, auch in allen jährlichen Verkündigungen, Bewilligungen, Ausschreibungen und Einzahlungen so angesehen und behandelt worden ist; so folgt auch, daß auf diese erhöhete ordentliche Landes=Contribution angewendet werden, und bey derselben gelten muß, was von der ordentlichen Contribution überhaupt

im Art. I. des Erbvergleichs festgesetzet ist. In demselben aber heißt es §. 69. ausdrücklich:

Anlangend die jährliche Contribution von unsern Aemtern und Cammergütern, so wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter neun Reichsthalern N⅔, gleich den ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

Es erscheint hienach schon unstreitig verfassungsmäßig, daß die Domainen, als solche, zu den ordentlichen Staats-Lasten mindestens in dem Maaße, als die ritterschaftlichen Güter und Hufen beyzusteuern, und mit zu tragen haben. Noch mehr wird dies aber durch die dem Landes-Vergleich vorangegangenen Verhandlungen und Tractaten außer Zweifel gesetzt. Denn es verlangten die Stände in dieser Hinsicht, daß die Steuer aus den Domainen gleich der von den ritterschaftlichen Hufen in den Landkasten eingezahlet würde, und Ew. Königl. Hoheit derzeitiger Durchlauchtigster Vorfahr an der Regierung hatte die Gnade, HöchstSich, wenn nicht den Wünschen der Stände geradezu gemäß, doch nicht ablehnend, sondern annähernd darüber zu erklären. Nur Smus Suerinensis wollten in diese HöchstIhnen unnöthig scheinende Weiterung nicht eingehen, indem es genügen müsse, wenn die verheißene Zahlung in den Cammeretat aufgenommen würde, welches gewiß geschehen solle.

Je fester die treu-gehorsamsten Stände überzeugt sind, daß Ew. Königl. Hoheit nach AllerhöchstDero unerschütterlichen Gerechtigkeit, diesen in das Wesentliche der Verfaßung, in die Frage, wem die Tragung der ordentlichen Lasten und Kosten des Militairs rc. obliege, eingreifenden Punct nicht alteriren wollen, sondern aus den Domainen und Kammergütern nach dem Maaßstabe der ritterschaftlichen Steuer gegenzahlen lassen; desto gewißer scheint es ihnen, daß diese Mitzahlung, und die Verhältnißmäßige Anziehung des Fürstenthums Ratzeburg vorausgesetzt, sämmtliche Kosten der Aufstellung und Unterhaltung des RheinbundsContingents durch die seit 1810 unter dem Titel der ordentlichen Contribution bezahlten Gelder nicht allein gedeckt sind, sondern daß auch noch ein beträchtlicher Ueberschuß für die im Art. I. des Erb-Vergleichs benannten Gegenstände übrig geblieben ist.

Aus den bisher so ehrerbietig als freymüthig vorgetragenen Gründen hat die treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft sich ungeachtet einer sorgfältigen und unpartheiischen Prüfung der von dem Herrn Staatsminister von Oertzen Excellenz, in den Conferenzen so wie in dem an die ständische Deputation abgelassenen Promemoria dargelegten Ansichten nicht davon überzeugen können, daß aus irgend einem Rechtsgrunde den Ständen eine Nachzahlung wegen des seit länger als 2 Jahren aufgelöseten RheinbundsContigents zur Last fallen

könne, oder daß überhaupt nur Gründe existiren, aus welchen die Fortzahlung der doppelten ritterschaftlichen Contribution, so wie der Steuer der Exemten, und die fernere Verzichtung auf die Bauhülfsgelder ihnen angemuthet werden könne. Gleichwohl aber haben die getreuen Stände es nicht verkannt, daß in dem gegenwärtigen Augenblick der Krisis, und da allerdings die Verhandlungen und zu erwartenden Beschlüße des nahen Bundestages möglicherweise auf die Verhältniße des Vaterlandes Einfluß haben können, es in einigen Beziehungen nicht angemessen erscheint, den eigentlichen verfaßungsmäßigen Zustand des Abgaben-Systems, wie solcher vor dem durch das Compactat vom 24. May 1810 eingeführten interimistico war, schon jetzt wiederum eintreten zu lassen. Aus diesem Grunde haben die treu-gehorsamsten Stände bereits auf dem Convent vom 2. October d. J. den Entschluß gefaßt, und darnach ihre Deputirte instruirt:

1) daß das nach Maaßgabe des Vertrages vom 24. May 1810 bis zum 1ten July d. J. bestandene interimisticum hinsichtlich der erhöheten ordentlichen Landes-Contribution annoch bis zum 1. Julii 1816 zwar fortdauere, daß aber dagegen
2) die Aufkünfte aus der Contribution der steuerfreien Hufen, und der Steuer der Exemten in den Städten, welche letzte nach einem fünfjährigen Durchschnitt zu berechnen wäre, und endlich die Ersparniß durch Nichtzahlung der Bauhülfsgelder, deren jährlicher Betrag nach einem zehnjährigen Durchschnitt vom Jahr 1800 bis 1810 zu bestimmen wäre, aus den großherzoglichen Cassen an das Militair-Collegium zur Bestreitung der Kosten des vaterländischen Husarenregiments gezahlet und überdies von den Domainen eine der ritterschaftlichen Einzahlung gleiche Summe eingebracht werde.

Diesem ihrem früheren Beschluß müssen die treu-gehorsamsten Stände nach ihrer vollsten Ueberzeugung auch jetzt getreu bleiben, und sie bitten Ew. Königl. Hoheit allerunterthänigst, daß AllerhöchstDieselben hierin nur ihre feste Anhänglichkeit an die Verfaßung und an verfaßungsmäßiges Recht allergnädigst erkennen wollen. Zugleich aber heget die treu-gehorsamste R. und L. das beruhigende Vertrauen, daß ihr allverehrter Landesvater bey höchstgnädiger Beprüfung dieser ganzen Angelegenheit AllerhöchstSich davon überzeugen werde, daß diese Bedingnng der Verwendung des erhöheten Steuer-Ertrages, so wie hauptsächlich die Gegenzahlung der Domainen nach dem, was sub 3 in dieser Hinsicht devotest vorgetragen worden, völlig in der Verfaßung begründet sey, und daß die gemüßigte Ablehnung der angesonnenen Ueberlassung dieser Gelder an Ew. Königl. Hoheit private Cassen keinesweges gegen die Billigkeit, und noch weniger gegen das Recht streite. Gerne

aber wollen R. und L. einen Beweis ihrer treuen Anhänglichkeit dadurch geben, daß sie auf alle Nachrechnungen und Rückforderungen für die Zeit, seit welcher das RheinbundsContingent aufgelöset, die erhöhete ordentliche Contribution gleichwohl aber eingezahlet ist, verzichten, wenn Ew. Königl. Hoheit gleichfalls für den Zeitraum, welchen der Vertrag vom 24ten May 1810 begreift, aus keinerley Grunde Nachforderungen zu machen allergnädigst geruhen wollen.

Hiemit ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Hoheit

Neubrandenburg auf dem Kreis-Convent den 30ten October 1815.

allerunterthänigste Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises.

4. Erklärung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises über die Verwendung eines Theils der englischen oder französischen Subsidiengelder, vom 30 October 1815.

Allerdurchlauchtigster etc.

Wenn es den getreuen Ständen in ewig dankbaren Andenken geblieben ist, und immer bleiben wird, wie sehr Ew. K. H. stets bemühet gewesen sind, das wahre Beste des theuren Vaterlandes in seinen innern und äußern Beziehungen zu befördern, und zu begründen, wie Ew. K. H. in wahrhaft fürstlicher Gesinnung an den großen Staatenverhandlungen über die Wiederbelebung und Kräftigung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nicht allein Theil genommen, sondern auch durch das Festhalten des Rechten und Wahren, was über allen Menschenwitz erhaben in der ewigen Ordnung der Dinge begründet ist, einen bedeutenden heilbringenden Einfluß darauf gehabt, und wie Ew. K. H. dem Vaterlande den ehrenhaften Nahmen, den es im Kriege erworben, auch bey dem Friedenswerk, und zwar durch große Anstrengungen und bedeutende Aufwendungen zu den dadurch entstandenen Legationen, gesichert haben; so haben die Verhandlungen, welche zwischen der hohen Landesregierung und den von Ew. K. H. allergnädigst einberufenen ritter- und landschaftlichen Deputirten am 11. d. M. und den folgenden Tagen stattgehabt haben, den ständischen Deputirten, und durch diese der getreuen R. und L. von neuem die redendsten Beweise gegeben, wie sehr Ew. K. H. mit wahrhaft väterlicher Sorgfalt fortfahren, AllerhöchstSich thätig dahin zu verwenden, daß dem überhaupt und besonders durch die Aufstellung und Reorganisation des Husarenregiments stark angestrengten Vaterlande Hülfe von außen zukomme, und daß die gewiße Aussicht vorhanden sey, sowohl von

XI. Beiträge der steuerbaren Pfarrhufen zu öffentlichen Abgaben und Leistungen.

XII. Errichtungs- und UnterhaltungsKosten des Militärs in MecklenburgStrelitz.

Sammlung

neuerer

Gesetze und Urkunden,

welche auf

das Mecklenburgische Staatsrecht

Bezug haben.

Zweiter Band. Zweite Lieferung.

Inhalt.

der Krone Großbritanniens Subsidien, als auch von Frankreich Zahlungen zu erhalten. Die treugehorsamste R. und L. kann es sich nicht versagen, Ew. K. H. hiefür den ehrfurchtsvollsten allerunterthänigsten Dank des Vaterlandes darzubringen. Da aber die getreuen Stände aus eben diesen Verhandlungen ihrer Deputirten die Ueberzeugung entnommen haben, wie bedeutend die seither aufgewendeten Legationskosten gewesen sind; so fühlen sie sich gedrungen, Ew. K. H. allerunterthänigst zu bitten:

> AllerhöchstDieselben geruhen allergnädigst, von den zuerst eingehenden englischen oder französischen Geldern die Summe von Funfzehntausend Reichsthalern Gold vorweg zu nehmen, und dies als ein Opfer der Dankbarkeit des Landes und als einen freywilligen Beytrag desselben zu den großen diplomatischen Ausgaben seit Auflösung des deutschen Reiches zu betrachten.

Die getreuen Stände wünschen, daß Ew. Königl. Hoheit dies als einen Beweis der Anerkennung der großen Wohlthaten, welche dem Lande durch AllerhöchstDeroselben Bemühen zugeflossen sind, mit gewohnter Huld und Gnade aufnehmen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Hoheit

Neubrandenburg auf dem Kreis-Convent den 30ten October 1815.

treugehorsamste Ritter und Landschaft Stargardischen Kreises.

5. Landesherrliches Rescript auf die ständischen Erklärungen, vom 10 November 1815.

Carl v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus den Vorträgen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, beyde vom 30sten October d. J. datirt und respve die volle Hufen-Steuer, die Besteurung der früher Eximirten und die Bauhülfs-Gelder, und die Bewilligung eines Praecipuums für Unsere Cassen von den Englischen SubsidienGeldern ꝛc. betreffend, haben Wir entnommen, daß fortgesetzt in den Verhandlungen über vorberegte Gegenstände ein Mißverständniß obwalte, zu welchem Wir Unserer Seits keine Veranlassung gegeben zu haben glauben.

Obgleich Wir nun entschlossen sind, den Gegenstand selbst dadurch hinzulegen, daß Wir auf der einen Seite den Betrag der ordinairen Hufen-Steuer zweymahl, und außerdem den Betrag der Eximirten-Steuer nach dem fünfjährigen, den Betrag der Bauhülfs-Gelder aber nach dem zehnjäh-

rigen Durchschnitt von 1800 bis 1810 an Unser Militair-Collegium zur Husaren-Casse zahlen lassen, auf der andern aber die volle Hufen-Steuer und die Eximirten-Steuer bis ultimo Juni 1816 erheben, auch bis dahin keine Bauhülfs-Gelder zahlen lassen und ein Praecipuum von 15,000 Rthlr. Gold von den französischen und englischen Geldern vorabnehmen; so finden Wir Uns doch durch euren ausführlichen Vortrag zu einer nochmaligen Erörterung des Gegenstandes bewogen.

In Folge der Vereinbarung vom 24sten May 1810 sind in Unsere Cassen respve geflossen und geblieben:

1) Der Betrag der HufenSteuer von der bis dahin steuerfrey gewesenen Hälfte fürs Jahr circa 4500 Rthl. auf fünf Jahre mit	22,500	Rthlr.
2) Die Steuer der bis dahin Eximirten, nach dem Durchschnitt und nach Abzug der Vigesimae, fürs Jahr circa 1000 Rthlr. auf fünf Jahre mit	5000	„
3) Die Bauhülfs-Gelder im Durchschnitt für's Jahr circa 2000 Rthlr. auf fünf Jahre mit . . .	10,000	„
4) Der Betrag eines außerordentlichen allgemeinen SteuerEdicts mit	45,000	„
zusammen mit	82,500	Rthlr.
Rechnet man hiezu die DomanialQuote nach dem Betrag der HufenSteuer mit circa 4500 Rthlr. für's Jahr, also für fünf Jahre mit.	22,500	„
ferner einen Beytrag für das Fürstenthum Ratzeburg für fünf Jahre, etwa mit	15,000	„
so ergiebt sich eine Total Summe von	120,000	Rthlr.
Das RheinbundsContingent hat während seines Bestandes circa gekostet die Summe von	170,000	„
Rechnet man davon ab obige	120,000	„
so bleibt	50,000	Rthlr.
Hierzu die Diplomatischen Ausgaben mit circa . .	90,000	„
in Summa	140,000	Rthlr.

Von Seiten der Landstände wird nun behauptet, daß die Landesvergleichsmäßigen Steuern von den Hufen und aus den Städten hier auch ad Computum gebracht werden müßten, und daß sich dann statt des vorstehenden Ausfalls vielleicht ein Ueberschuß ergeben dürfte. Diesen Satz erkennen Wir aber nicht als richtig an, behaupten vielmehr, daß das Rhein-

bundsContingent an die Stelle der ehemaligen Reichs- und Creis-Lasten getreten sey, die der LandesVergleich ausdrücklich ausnimmt, und die auch würklich beständig, gleichwie die ähnlichen Demarcations-Kosten, ein Gegegenstand außerordentlicher Verhandlungen und Vereinbahrungen gewesen sind. Es tritt hier also eine von den Staatsrechtlichen Fragen ein, die, wie von Unserer Seite in der Verhandlung stets behauptet worden, besser zu vermeiden, als zu verfolgen sind. Von jeher hat man in Mecklenburg in ähnlichen Fällen eben so gedacht, und aus Besorgniß irgend etwas praejudicirliches herbeizuführen, eine aversionelle Behandlung bey welcher, ihrer Natur nach, jegliches Recht unberührt bleibt, zum AuskunftsMittel gewählt. Ist nun von Recht nicht die Rede, dann hat die Billigkeit freien Spielraum, und diese ist gewiß in den Verhandlungen zwischen Fürsten und Ständen das schönste und wünschenswertheste Fundament. Eben diese Billigkeit haben Wir nun aber gegenwärtig im hohen Grade für Uns. Wir haben dargelegt, welche Summen Uns das RheinbundsContingent und die Diplomatick, von den Zeitumständen Uns aufgebürdet, gekostet; Wir haben darauf hingewiesen, wie das, was Uns als Einnahme angerechnet wird, großentheils seiner Natur nach, Unsern Cassen nicht einmal reel zum Vortheil gereicht; Wir haben erwähnt, daß das aufgelöste RheinbundsContingent Uns wegen Pensionen u. s. w. auf unbestimmte Zeit Tausende jährlich kostet rc. Für alles dieses haben Wir den Ertrag der Steuer von der sonst steuerfreyen Hälfte, die Eximirten-Steuer und das Wegfallen der Bau-Hülfs-Gelder als aversionellen Beytrag auf noch ein Jahr gefordert. Wir haben die Gründe angegeben, warum Wir Unsere Forderungen gerade auf die vorbesagten Gegenstände richteten, ja Wir haben sogar angedeutet, daß Wir weniger auf den Geld-Betrag selbst als auf die Vereinfachung der jetzigen, wie der künftigen Verhandlungen bey einem allgemeinen Landtag Unser Absehen gerichtet hätten — eine Rücksicht, auf welcher denn auch die Fassung Unserer gleichvoranstehenden Resolution beruhet.

Von Seiten Unserer LandStände ist die Billigkeit Unserer Forderung an sich auch gewürdigt, und eben so aus denen in der Verhandlung mehrmals vorkommenden Gründen als zweckmäßig anerkannt worden: daß annoch auf ein Jahr die volle HufenSteuer fortbezahlt, die Steuer von den Eximirten entrichtet werde, und die Bauhülfs-Gelder wegfallen. Welch' ein würkliches oder behauptetes Recht wird nun berührt, oder gar verlezt, wann die LandesStände — da ihnen die Summe selbst nicht zu hoch erscheint — den Ertrag der mehrberegten Auflagen rc. geradezu als aversionellen Beytrag bewilligen? Ist nicht im Wesentlichen dasselbe im LandesVergleich und neuerdings in dem Vertrage vom 24sten May 1810 selbst geschehen? Wir

haben für Uns und Unsere Domainen die Verfassungsmäßige Verpflichtung zur Concurrenz bei Landes-Lasten, weder dem Grundsatz, noch wahrlich der That nach jemals in Zweifel gebracht.

Wir hoffen so deutlich gewesen zu seyn, als es aus andern Rücksichten, insbesondere auch die: keine neue Rechtsfragen in unfruchtbare Anrege zu bringen, irgend erlaubt hat, und halten hiermit diese Verhandlung für beendigt. Wir bleiben euch respve in Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 10ten November 1815.

Carl GH. vMecklenburg.

(L. S.) vOertzen.

Anmerkung. Die auf dem Kreisconvente am 9 December 1815 versammelten Stände beschlossen die ständischen Gerechtsame gegen die in dem RegiminalRescripte aufgestellten Grundsätze und Berechnungen zu verwahren und dem Engern Ausschusse die Verhandlungen mitzutheilen, weil sie, bei der Bewilligung der ordentlichen Landescontribution, auf dem bevorstehenden Convente in Betracht zu ziehen sein würden.

Die Vorlegung dieser Verhandlungen geschah auf dem Conventus singulorum d. d. Rostock den 12 December seq. 1815 und ward es hiebei zur Prüfung des Pleni verstellt, ob in Gemäßheit der angeführten Umstände und Verhältnisse die ordentliche Contributionsangelegenheit von Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises privative oder von den in einem allgemeinen Landesconvente versammelten gesammten Ständen habe ausgehen und geführt werden müssen. Der Beschluß erfolgte dahin, daß man es bei der stattgefundenen Lage am Gerathensten halte, in die Erörterung der aufgestellten Fragen nicht hineinzugehen und den Ständen Stargardschen Kreises für die Mittheilung dieser abgeschlossenen interimistischen Convention den verbindlichsten Dank abstatte.

Auf den Landtagen in den Jahren 1816 bis 1819 und im Frühjahre 1821, und zwar bis zum 1 Julius 1821, ward die erhöhete ordentliche Contribution, so wie die Vereinbarung vom 24 Mai 1810 sie festsetzte, das Wegfallen der Bauhülfsgelder und die Verzichtleistung auf die Steuerfreiheit der Eximirten in den Städten, jedoch unter nachstehenden von Serenissimo Strelitzensi zugestandenen Bedingungen, bewilligt:

1) daß von der zur Berichtigung der Contribution eingezahlten Summe der Betrag der ordentlichen Contribution mit 10 Rthlr. 6 ßl. einschließlich des Supplementi contributionis für jede ritterschaftliche Hufe und mit 9 Rthlr. für jede Pfarrhufe vorabgenommen, der Ueberschuß aber aus Großherzoglicher Rentei an die KreisCasse zu Neubrandenburg gezahlt werde, über dessen Verwendung für privative ritterschaftliche Zwecke die Ritterschaft sich die freie Disposition vorbehalte;
2) daß es den Städten überlassen werde die zur Entschädigung wegen Entbehrung der Bauhülfsgelder zu empfangende Summe, eventualiter auch zum Abtrage privativer Schulden der einzelnen Städte, zu verwenden;
3) daß der nach einem fünfjährigen Durchschnitte und bei wegfallender Vigesima zu ermittelnde einjährige Betrag der Steuer der Eximirten nicht getheilt, sondern in einer unzertrennten Summe an eine gemeinsame LandesCasse eingezahlt und für gemeinsame näher zu vereinbarende Zwecke, zum Nutzen des ganzen Landes, verwandt werde.

6. Vereinbarung wegen Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zur Organisation und künftigen Unterhaltung des BundesContingents, vom 7 Junius 1821.

Protocoll gehalten zu Neustrelitz am 7ten **Junii** 1821 in Gegenwart: der Mitglieder der Großherzoglichen Landes-Regierung, des Herrn StaatsMinisters von **Oertzen**, Excellenz und des Herrn Regierungs-Raths von **Dewitz**, sowie der Ritter- und Landschaftlichen Deputirten, des Herrn Landraths von **Oertzen** auf **Kotelow**, des Herrn Vicelandmarschalls von **Oertzen** auf **Lübberstorf**, des Herrn von **Dewitz** auf **Coelpin**, des Herrn Hofraths und Bürgermeisters **Müller** aus **Neubrandenburg**, und des Herrn Hofraths und Bürgermeisters **Uterhart** aus Friedland.

Nachdem die Mitglieder der Großherzoglichen Landes-Regierung und die Deputirten der Stände mit einander zusammen getreten waren,

um über die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zur Organisation und künftigen Unterhaltung des BundesContingents,

mit einander zu verhandeln; so hat man sich zuvörderst über folgende Puncte verständiget:

1) daß, da eine Unterhandlung über die Erhaltung des Bundes-Contingents, von der Zeit nach Ablauf des OrganisationsJahrs an, gegenwärtig aus mehreren zum Theil in früheren Verhandlungen liegenden Gründen zu eigentlichen Resultaten nicht führen könne, man jetzt die Unterhandlung gradezu darauf beschränken wolle, über die Aufstellung des Infanterie-Bataillons, über dessen Erhaltung bis zum 1sten **July** 1822 und über die Anschaffung solcher Gegenstände, deren Bereithaltung für den Kriegsfall Bundesschlußmäßig schon jetzt nothwendig erscheine, — eine Vereinbahrung zu treffen.

2) Daß, um die bezweckte Vereinbahrung um so leichter zu erreichen, von keiner Seite irgend eine staatsrechtliche Frage in Anrege gebracht, vielmehr Alles, was den RechtStand tangire, als völlig ausgesetzt und bei Seite gestellt betrachtet werden solle.

3) Daß man durch vorläufige Ansicht und Prüfung von Etats über die ad 1. erwähnten Gegenstände, zwar wohl einen ohngefähren Maasstab über das in Rede stehende Bedürfniß sich verschaffen und bilden, jedoch keinesweges weder auf die Erlangung eines gemeinschaftlichen Resultats in den HauptSummen und in einzelnen Ansätzen bestehen, noch auch aus dem, was etwa in solchen Etats enthalten, bei einer zukünftigen Unterhandlung irgend Consequenzen ziehen wolle.

4) Daß man, in Grundlegung alles Vorstehenden, eine Uebereinkunft über Summen in Pausch und Bogen zu Stande zu bringen versuchen und sich angelegen sein lassen wolle, welche Summen aber ebenfalls in Rücksicht der Aufbringung, der Beitragenden, und des Beitrags in keiner Beziehung zur Folge gezogen werden sollen.

In diesem Sinne ist die Unterhandlung demnächst würklich angefangen, fortgesetzt, und durch die hier folgende Uebereinkunft geschlossen worden.

I.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog übernehmen

1) die Aufstellung des activen InfanterieContingents, also dessen Bekleidung und Bewaffnung, imgleichen die Anschaffung der musicalischen Instrumente;
2) die Anschaffung der Waffen für die Reserve, so daß zusammengenommen mit den für das active Contingent erforderlichen Waffen, = 1000 Gewehre und 1000 SeitenGewehre angekauft werden, und ebenso die Anschaffung der musicalischen Instrumente für die Reserve;
3) die Anschaffung der FeldEquipage, mit Ausschluß der etwa nötigen Pferde;
4) die Erhaltung des activen InfanterieContingents bis zum 1sten July 1822, und sind in dieser Erhaltung, außer dem Solde u. s. w. u. s. w., auch alle Quartiergelder, HolzVerabreichungen, MunitionsGegenstände mit einbegriffen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog entsagen, was die Organisation des InfanterieContingents und dessen Erhaltung bis zum 1sten July 1822, und die Anschaffung der FeldEquipage anbetrifft, allen gedenckbaren Nachforderungen gänzlich und ausdrücklich, den Gottlob unwahrscheinlichen Fall eines BundesKrieges und den Fall einer Zusammenziehung mehrerer Contingente ausgenommen, als für welchen Fall eine Berechnung der dadurch unvorhergesehen vermehrten Kosten und eine Vereinbahrung darüber, allerdings vorbehalten bleibt.

II.

Dagegen und zu solchem Zweck werden Ständischer Seits

1) die von den sogenannten gemeinsamen Geldern bisher in deposito des Militair-Collegiums befindlichen, (inclusive der für das Fürstenthum Ratzeburg zu rechnenden Rate) 60,000 Rthlr. Gold, imgleichen
2) die Steuern der Eximirten für das Jahr vom 1sten July 1821 bis dahin 1822,

zur freien Disposition Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gestellt. Ferner

3) verspricht die Ritterschaft für jede catastrirte ritterschaftliche Hufe 10 Rthlr. 6 ßl. N⅔ und für jede Pfarrhufe 1 Rthlr. 6 ßl. N⅔tel für das Jahr bis zum 1sten July 1822. auf dem nächsten Landtag zu bewilligen und zu den Großherzoglichen Cassen einzahlen zu lassen, und
4) entsagt die Landschaft der Auszahlung der Bauhülfsgelder für das Jahr vom 1sten July 1821 bis dahin 1822.

III.

Die gegenwärtige Vereinbahrung soll weder in staatsrechtlicher noch in einer finanziellen Beziehung zu irgend einiger Consequenz gezogen werden.

IV.

Die Unterhandlung wegen der von einem anderen deutschen BundesGliede zu übernehmenden Stellung der Cavallerie, der Artillerie, der Pioniere, und der dadurch verursachten Kosten, sowie wegen der etwanigen KostenBeiträge zu den Brigaden, Divisionen, Armee-Corps, zum BundesHeer und zu den BundesFestungen bleibt zur Zeit, und bei gänzlicher Ermangelung eines Maasstabes, ausdrücklich ausgesetzt.

V.

Die Ratification Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und die Genehmigung der LandStände werden gegenseitig vorbehalten.

Das gegenwärtige Protocoll ist hierauf gemeinschaftlich verlesen, und dessen Inhalt sowohl von den Mitgliedern der Großherzoglichen LandesRegierung als auch von den LandStändischen Deputirten genehmigt, unterschrieben und besiegelt worden.

v Oertzen. (L. S.) — v Dewitz. (L. S.)

A. F. C. v. Oertzen. (L. S.) — W. v. Oertzen. (L. S.) — F. vDewitz. (L. S.)

Friedr. Andr. Müller. (L. S.) — C. F. Uterhart. (L. S.)

Anmerkung. Die auf dem Kreisconvente am 26 Junius 1821 versammelte Ritter- und Landschaft genehmigte die in dem Protocolle vom 7 Junius 1821 enthaltene Vereinbarung, jedoch mit dem Vorbehalte:

„daß durch die gegenwärtigen Zugeständnisse die staatsrechtlichen Verhältnisse der Betheiligten

auf keine Weise betroffen oder aus den jetzigen Zugeständnissen Normen für Rechte oder Umfang der Beiträge genommen werden sollen,"

und gab diesem gemäß ihre Erklärung ab, worauf unterm 3 Julius 1821,

"die in sothanem Protocollo enthaltenen Beschlüsse und Vereinbarungen in allen ihren Puncten und Clauseln landesherrlich genehmiget, ratificiret und bestätiget"

wurden.

Nach den Landtagspropositionen vom 21 Novemb. 1821, Cap. II, gewärtigten Serenissimus Strelitzensis:

"So weit es die Aufrichtung des Infanterie-Bataillons und dessen Unterhaltung bis zum 21sten Julii 1822 anbetrifft, unter Bezugnahme auf die desfalls unterm 7ten Julii d. J. abgeschlossene Vereinbarung

1) von Seiten der Ritterschaft die Bewilligung und Einzahlung von 10 Rthlr. 6 ßl. N⅔ für jede katastrirte ritterschaftliche Hufe und von 1 Rthlr. 6 ßl. N⅔ für jede Pfarrhufe für das Jahr bis zum 1sten Julii 1822;
2) von Seiten der Landschaft die Entsagung auf die Auszahlung der Bauhülfsgelder für das Jahr vom 1. Julii 1821 bis dahin 1822."

und sollten die Commissarien wegen der ferneren Unterhaltung des Infanterie-Bataillons, so wie wegen Stellung der Cavallerie und Artillerie u. s. w. das Nähere vorlegen.

Die Stände erklärten in der Antwort ad Cap. II vom 20 December 1821:

1) "die getreue Ritterschaft bewilligt nach dem Vertrage vom 7. Junii d. J. geschlossen über die ständischen Beiträge zu den Organisationskosten, eine Anlage von 10 Rthlr. 6 ßl. N⅔ von jeder katastrirten ritterschaftlichen, und von 1 Rthlr. 6 ßl. N⅔ von jeder Pfarrhufe welche zu Johannis des Jahrs 1822 in den Landkasten eingezahlt werden sollen.
2) Die getreue Landschaft verzichtet für das Jahr vom 1. Julii 1821. bis dahin 1822. auf die Auszahlung der Bauhülfsgelder.
3) Die Steuerfreiheit der Eximirten wird, wie solches in obgedachter Vereinbarung enthalten ist, für eben den Zeitraum aufgehoben."

Zu weiteren Verhandlungen ward eine ständische Deputation angemeldet und acceptirte der Landtagsabschied vom 25 December 1821 die ständische Erklärung, unter Verheißung der Einberufung der ständischen Deputation.

7. Vereinbarung die Unterhaltung des BundesContingents betreffend, vom 14 November 1822.

Protocoll gehalten zu **Neustrelitz** am 14ten November 1822 in Gegenwart der Mitglieder der Großherzoglichen LandesRegierung, des Herrn Staats-Ministers von **Oertzen** Excellenz und des Herrn RegierungsRaths von **Dewitz**, sowie der Ritter- und Landschaftlichen Deputirten, des Herrn Landraths von **Oertzen** auf **Kotelow**, des Herrn Vicelandmarschalls von **Oertzen** auf **Lübberstorf**, des Herrn von **Dewitz** auf **Coelpin**, des Herrn Hofraths und Bürgermeisters **Müller** aus Neubrandenburg und des Herrn Hofraths und Bürgermeisters **Uterhart** aus **Friedland**.

Die Mitglieder der Landes-Regierung und die obbenannten Deputirten der Landstände sind am 11ten dieses Monats und an den folgenden Tagen

bis heute zusammen getreten, um die im April Monath dieses Jahrs einstweilen ausgesetzten Verhandlungen über die Unterhaltung des Bundes-Contingents nunmehr, und zwar nach Anleitung des gegenwärtigen Standes der Sache, fortzusetzen.

Von Seiten der Mitglieder der Landes-Regierung ist der Deputation zuerst eröfnet worden, daß leider über die Kosten des Cavallerie- und Artillerie-Contingents rc. zur Zeit nichts vorgelegt, und also auch dieses Gegenstandes wegen gegenwärtig nicht zugleich mit verhandelt werden könne. Der Versuch mit Mecklenburg-Schwerin über gegenseitige Vertretung eine Vereinbahrung zu Stande zu bringen, sei nähmlich bisher nicht gelungen, vielmehr walte über mehrere nicht unwesentliche Puncte annoch eine Verschiedenheit der Ansichten ob, über deren Beseitigung im günstigsten Fall doch immer noch einige Zeit hingehen werde. Einstweilen sei nun aber eine Vereinbahrung in Bezug auf die Unterhaltung des Infanterie-Contingents unumgänglich nöthig, weil deren Bestreitung aus den Großherzoglichen Cassen, wenn auch nur Vorschußweise, für selbige zu drückend werde.

Hiernach ist demnächst der Gegenstand von beiden Seiten und gemeinschaftlich nach allen seinen vielfachen Beziehungen sorgfältig geprüft, berathen und besprochen, und endlich eine Uebereinkunft, wie folgt, getroffen worden:

1) Zur Unterhaltung des Infanterie-Bundes-Contingents für das Jahr vom 1sten July 1822 bis zum 1sten July 1823, wird vom ganzen Lande ein Beitrag von 24,000 Rthlr. Gold geleistet, und außerdem von Ritter- und Landschaft auf jeden Antheil an die nach einem dreijährigen Durchschnitt etwa 845 Rthlr. Preuß. Court. betragende Eximirten-Steuer für das besagte Jahr Verzicht geleistet, so daß also diese Steuer gänzlich den Großherzoglichen Cassen verbleibt;
2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog übernehmen hiergegen die Unterhaltung des Infanterie-Bundes-Contingents während des besagten Jahres völlig und gänzlich, die Fortdauer des Friedens-Standes allerdings vorausgesetzt;
3) die ad 1 erwähnten 24,000 Reichsthlr. Gold sollen durch allgemeine Steuer aufgebracht werden. Da aber zur völligen Beendigung der Ausgleichung über die Kriegslasten bis 1813. die Erlassung annoch noch eines, sogar in den Ansätzen um etwas erhöheten Steuer-Edicts erforderlich ist, und da es nach Lage der Dinge sehr wünschenswerth erscheint, daß die Steuer-Edicte nicht zu schnell auf einander folgen; so sollen die besagten 24,000 Rthlr. Gold für den Augenblick negociiret, demnächst aber zusammt den Zinsen entweder durch ein be-

sonderes Edict, oder auch durch ein Augment auf etwa in Zukunft zu erlassende Edicte, wieder herbeigeschafft, und dadurch die Anleihe abgebürdet werden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog übernehmen einen Vorschuß von 8000 Rthlr. Gold für die Steuerpflichtigen in den Domainen, und die Ritterschaft sowie die Landschaft werden 16,000 Rthlr. Gold, und zwar ein jeder Theil 8000 Rthlr. Gold, baldmöglichst zur Großherzoglichen Landes-Regierung einsenden.

4) So wie sich die Mitglieder der Landes-Regierung die Ratification Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, und die Deputirten die Genehmigung ihrer Committenten ausdrücklich vorbehalten, so soll der Inhalt dieser Uebereinkunft von keiner Seite, weder in Bezug auf Rechts-Verhältnisse noch auch hinsichtlich auf KostenLast, KostenUebernahme und KostenBeitrag zu irgend einer Consequenz gezogen werden. Diese nur für das besagte Jahr getroffene Uebereinkunft wird vielmehr von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs eben so nur als ein Ausfluß Landesväterlicher Gesinnung und Liebe, wie von Seiten der Landstände nur als eine Frucht treuer und inniger Anhänglichkeit betrachtet werden.

Da unter den vorhandenen Umständen der Wunsch, daß eine Vereinbahrung möge zu Stande gebracht werden, ein gemeinschaftlicher und wahrhaft lebhaft war; so hat man von Seiten der Landes-Regierung den Anspruch auf einen höhern Beitrag für diesmal aufgeopfert, sowie von Seiten der Deputirten man die Ueberzeugung zwar festgehalten, daß bei gehöriger Beschränkung des Militair-Etats und aus anderen Gründen ein Beitrag von 20,000 Rthlr. Gold, benebst der Eximirten-Steuer, das angemessene Zugeständniß sein würde, dennoch aber für diesmal die ausgedrückte höhere Summe bewilliget.

Als womit dieses Protocoll, nachdem solches verlesen und genehmigt, geschlossen worden.

In fidem

F. Ebecke, Regierungs-Registrator.

8. Auszug aus den Strelitzschen Landtags-Propositionen vom 20 November 1822.

Anlangend Zweitens, die vollständige Errichtung und Erhaltung des Bundes-Contingents, so hat Seiner Königlichen Hoheit Landesregierung mit der auf dem letzten Landtage erwählten Landständischen

Deputation, in so weit es die Unterhaltung des Infanterie-Bundes-Contingents bis zum 1. Juli 1823 anbetrifft, eine Uebereinkunft getroffen, welche Seine Königliche Hoheit andurch ratificirt haben wollen. Seine Königliche Hoheit zweifeln nicht, daß diese Uebereinkunft die volle Zustimmung der versammelten Landstände finden werde, da AllerhöchstSie Landesväterlich einen so großen Theil der Last auf Sich genommen haben, wobei AllerhöchstSie jedoch gerne anerkennen, daß von Seiten der Deputation ein sehr erfreulicher Beweis der Liebe und Anhänglichkeit gegeben worden, indem sie soweit gegangen ist, als ihre, wenn auch auf irrigen Voraussetzungen gegründete Ansicht, es zuläßig machte.

Da nun aber durch die vorstehende Uebereinkunft nur für die Gegenwart und nächste Zukunft gesorgt ist, und also die fernere Unterhaltung des Infanterie-Contingents schon auf dem gegenwärtigen Landtage Vorkehr erheischt, da demnächst auch die Kosten der Errichtung und Erhaltung des Cavallerie- und Artillerie-Contingents rc. nach darüber abgeschlossenen Vertretungs-Verträgen, herbeizuschaffen sein werden; so müßen Seine Königliche Hoheit in Bezug auf diese Gegenstände die Landtagsversammlung zu solchen Beschlüßen auffordern, wodurch AllerhöchstSie in den Stand gesetzt werden, den bundesschlußmäßigen Verpflichtungen zu genügen.

9. Ständische Antwort auf die zweite Strelitzsche Landtags-Proposition, vom 14 December 1822.

Allerdurchlauchtigster rc.

Die hohe Wichtigkeit des, in der IIten allerhöchsten LandtagsProposition, die vollständige Errichtung und Erhaltung des Bundes-Contingents betreffend, angegebenen Gegenstandes hat die, auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammlete treugehorsamste R. u. L. des Starg. Creises zur angemessenen Berathung und ernsteren Beprüfung verpflichtet.

Je mehr und reiflicher die getreue R. u. L. Starg. Creises das hierin enthaltene und von dem Herrn LandtagsCommissarius in den Deputatischen Verhandlungen näher entwickelte Anverlangen geprüfet hat, um desto mehr hat sich in ihr die Ueberzeugung befestiget, daß die getreuen Stände Starg. Creises, um dem Wesen der Mecklenburgschen Verfassung getreu und zugleich mit ihren Mitständen Schwerinschen LandesAntheils in Uebereinstimmung zu bleiben, nicht vermögen, eine neue, durch vermehrtes, gemäß der Bundesbeschlüße auch in Frieden zu haltendes Militair, entstandene Last, nach den, von dem Hrn. LandtagsCommissarius darüber herausgegebenen und

ständischer Seits, jedoch salvo jure, durchgegangenen und monirten Kosten-Etats weder im Ganzen, noch im Einzelnen und abgesondert von den übrigen Gegenständen des Landesregiments, für sich und gesammte Landeseinwohner zu übernehmen. Vielmehr müßen sie fest bei dem Princip beharren, daß die Kosten dieses ordentlichen Landesregiments überhaupt und also auch die Kosten des ordentlicher Weise im Friedensstande zu haltenden Militairs, in Gemäßheit der Landesverfassung, aus Ew. K. H. Domanio und den sonstigen nutzbaren Regalien zu bestreiten sind und die getreuen Stände dazu nur einen hülflichen Beitrag zu leisten haben.

Ist nun gleich dieser Beitrag in dem Art. I. des L. G. E. V. für ewige Zeiten bestimmt worden; so haben die getreuen Stände dennoch, geleitet von reiner Liebe und Anhänglichkeit an ihrem angestammten innigst verehrten Landesfürsten, sich bestimmt, jedoch ohne dadurch das verfassungsmäßige Recht zu alteriren, durch einen größeren Beitrag, als den dort ausgesprochenen, Ew. K. H. Finanzen die Bestreitung der vorliegenden größeren Ausgaben interimistisch zu erleichtern.

Diesemnach genehmiget die getreue R. u. L. St. C. die zwischen Ew. K. H. hohen Landes-Regierung und der, auf dem letzten Landtage gewählten landständischen Deputation, am 14. Novbr. d. J. für das Jahr vom 1. Jul. 1822 bis dahin 1823 getroffene Uebereinkunft völlig.

Jedoch müßen die getreuen Stände ausdrücklich bedingen,

1) daß es ihnen vorbehalten bleibe, den für jeden Theil zu leistenden Vorschuß von 8000 Rthlr. Gold auf eine ihnen beliebige Weise aufzubringen;
2) daß der Inhalt dieser Uebereinkunft von keiner Seite, weder in Bezug auf Rechtsverhältniße, noch auch hinsichtlich auf Kostenlast, Kostenübernahme und Kostenbeitrag zu irgend einer Consequenz gezogen werden solle.

Wenn nun aber Ew. K. H. der getreuen R. u. L. noch Bewilligungen pro futuro angesonnen haben; so will dieselbe, unter gleicher Berücksichtigung der Verhältnisse und aus unwandelbarer Liebe zu Allerhöchst Denenselben, auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage

1) für das Jahr v. 1. Jul. 1823 bis dahin 1824 eine vom ganzen Lande aufzubringende Summe von 24,000 Rthlr. Gold bewilligen und außerdem auf die Steuerfreiheit der Eximirten Verzicht leisten, jedoch unter den ausdrücklichen Bedingungen
   a. des Allerhöchst zu ertheilenden Versprechens, für das jetzt schon in Folge der Bundesbeschlüße errichtete Militair keinerlei Anforderungen weder an die Ritterschaft noch an die Landschaft machen zu wollen,

b. daß es der R. u. L. vorbehalten bleibe, das Weitere wegen der Aufbringung der gedachten 24,000 Rthlr. Gold, nach dem von dem Hrn. LandtagsCommissario gemachten Vorschlag, auf einem CreisConvente bis zu Ew. K. H. allerhöchster Genehmigung, zu beschließen,

c. daß durch diese interimistische Vereinbarung und Bewilligung die Verfassungsmäßigen Rechte aller Betheiligten für die Zukunft in keiner Beziehung alterirt werden sollen.

2) Auf den Fall, daß vor dem nächsten allgemeinen Landtage außer dem jetzt schon aufgerichteten Militair, in Folge der bestehenden Bundes-Beschlüße, eine weitere Militairaufstellung wirklich eintreten müßte und würde, wollen die getreuen Stände sich einem angemessenen, jedoch immer nur in Form eines **Voluntarii**, vom gantzen Lande zu leistenden Beitrage zu den Errichtungskosten nicht entziehen. Diesen Beitrag näher auszumitteln und darnach zu bewilligen, auch den **Modus** der Aufbringung, bis zur landesherrlichen allerhöchsten Genehmigung, zu bestimmen, muß die getreue R. u. L. aber, da hier gar kein Kosten-Anschlag vorliegt, den künftigen Verhandlungen im Creise überlaßen.

3) Auch im Falle dieser weiteren Militairaufstellung wollen die getreuen Stände sich einem, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, interimistischen, aber immer vom ganzen Lande zu leistenden hülflichen Beitrage alltgst nicht versagen.

Dieses näher zu entwickeln und sowohl die Summe mit Ew. K. H. submissest zu vereinbaren, als auch eine angemessene Art und Weise der Aufbringung derselben zu bestimmen, müßen die getreuen Stände den demnächstigen Verhandlungen im Stargardschen Creise gleichfalls verstellen, jedoch Alles mit der Einschränkung, daß immer nur bis zum **1. Jul. 1824** hierüber eine Vereinbarung getroffen werde. Die treu-ghste R. u. L. hat in den, von dem allerhöchst verordneten Herrn Landtags-Commissarius gemachten Vorschlag — schon jezt hier einen Antheil dieser Lasten zu übernehmen, oder irgend eine, zu diesem Zwecke eventualiter zu verwendende Summe auszusprechen — nicht hineingehen können, weil auch nicht einmal ein ungefährer Ueberschlag des wahrscheinlichen Kostenaufwandes vorlieget.

Damit nun, wegen der eventuellen Bewilligungen von R. u. L. und der darüber zu erwartenden Verhandlungen, auf gegenwärtigem Landtage das Nähere, so weit thunlich, festgesetzt werden möge, haben die getreuen Stände eine ritter- und landschaftliche Deputation gewählt, welche dahin instruirt ist, die Genehmigung der R. u. L. Starg. Creis.

bei ihren Verhandlungen vorzubehalten, und sie verfehlen alltgst nicht, die submissefte Anzeige zu machen, daß zu dieser Deputation, außer dem Landrath von Oertzen auf Kotelow, welcher dieselbe in seiner Eigenschaft als Landrath zu übernehmen von beiden Ständen ersucht ist, erwählt sind: von der Ritterschaft, der von Dewitz auf Cölpin, der von Oertzen auf Brunn, von der Landschaft, der Bürgermeister Hofrath Müller aus Brandenburg, der Bürgermeister Rath Siemssen aus Strelitz. Die getreue R. u. L. wiederholt das Bekenntniß der tiefsten Ehrfurcht, in der sie beharret als Ew. Königl. Hoheit

Malchin d. 14. Decber 1822. allerunterthänigste

auf d. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U. v. R. u. L. d. H. M.

10. Auszug aus dem Strelitzschen LandtagsAbschiede vom 21 December 1822.

Anlangend ad Caput II. die vollständige Errichtung und Erhaltung des Bundes-Contingents; So gereicht es Seiner Königlichen Hoheit zur Beruhigung und Freude, über die aus der Erklärung hervorgehenden Gesinnungen und Absichten der getreuen Landstände, AllerhöchstIhre völlige Zufriedenheit aussprechen zu können, während AllerhöchstSie in dem Fall sind, die in der besagten Erklärung wiederholt ausgesprochene staatsrechtliche Ansicht durchaus für unrichtig, und weder in der Natur der Dinge, noch in der Landesverfassung begründet, erklären zu müssen. Je willkommener Seiner Königlichen Hoheit ein jedes Zeichen der Liebe und Anhänglichkeit ist, um so mehr würden AllerhöchstSie Bedenken tragen, diese Gefühle in Fällen vorliegender Art hauptsächlich in Anspruch zu nehmen. Es ist vielmehr die volle Ueberzeugung, sowohl von der Nothwendigkeit, als auch von dem Landesherrlichen verfassungsmäßigen Rechte, welches Seiner Königlichen Hoheit bisher geleitet hat, und ferner leiten wird, und wie AllerhöchstSie das, was geschiehet, lediglich nur aus diesem Gesichtspuncte betrachten, so würdigen AllerhöchstSie die Erklärung der getreuen Landstände mit Rücksichtnahme auf den wesentlichen Irrthum, in welchem selbige befangen sind, ohne jedoch den Irrthum selbst genehm halten zu können.

Obgleich nun in der Folgezeit, es weder angemessen, noch billig und zuläßig erscheinen wird, daß für eine fortbestehende Aufgabe in Herbeischaffung der erforderlichen Mittel immer nur interimistisch und von kurzer Frist zu kurzer Frist gesorget werde; so finden Seine Königliche Hoheit AllerhöchstSich aus besonderen Gründen und namentlich auch dadurch, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Cavallerie und Artillerie rc. zur Zeit unbestimmt sind, dennoch bewogen, dem Wunsche der getreuen Land-

stände dahin nachzugeben: daß AllerhöchstSie eine definitive Vereinbarung in der Militair-Angelegenheit bis zum 1. Juli 1824 ausgesetzt sein lassen wollen. Inzwischen und für den Zeitraum bis dahin, genehmigen Seine Königliche Hoheit die in der ständischen Erklärung enthaltenen Vorschläge und Bedingungen sämmtlich und in ihrem ganzen Umfange, und werden die benannte Deputation, sobald es erforderlich ist, einberufen.

Anmerkung. Durch die Landtagspropositionen vom 12 November 1823, Cap. II, ward von Serenissimo Strelitzensi die Ausdehnung der wegen Unterhaltung ꝛc. des BundesContingents abgeschlossenen Vereinbarung vom 14 November 1822 auf die nächsten Jahre und zwar bis zum 1 Julius 1827 vorgeschlagen und wegen der Errichtung und Unterhaltung der anderen Waffengattungen, nach Maßgabe der Umstände, die zu treffende Vereinbarung vorbehalten.

Die Stände bewilligten in ihrer Antwort vom 22 November 1823 die Fortdauer der gedachten Vereinbarung mit allen derselben untergelegten und angehängten Bedingungen und Reservationen, auch Modalitäten, bis Ende Junius 1825 und inhärirten ihrer Erklärung vom 14 December 1822.

Der Landtagsabschied genehmigte die Fortdauer der Vereinbarung vom 14 November 1822 bis Ende Junius 1825 und hat demnächst auf den folgenden Landtagen eine ähnliche Prolongation dieser Vereinbarung bis zum 1 Julius 1844 stattgefunden.

11. Convention zwischen MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz wegen Vertretung des MecklenburgStrelitzschen Cavallerie- und ArtillerieContingents, vom 4 April 1843.

Nachdem von Seiten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, die Bereitwilligkeit bezeigt worden, zur Erreichung einer angemessenen Formation der 2ten Brigade von der 2ten Division des 10ten deutschen Bundes-Armee-Corps die Stellung des auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz fallenden Bundes-Contingents an Cavallerie und Artillerie zu übernehmen; so sind von beiden hohen Regierungen zu weiteren Verhandlungen nachfolgende Bevollmächtigte ernannt:

von Seiten Mecklenburg-Schwerins:

Seine Excellenz, der Minister, Geheimerath und Cammer-Praesident von **Levetzow**, Großkreuz ꝛc. der Brigade-Commandeur, General-Major von **Elderhorst**, Commandeur und Ritter ꝛc., der Hauptmann und Flügel-Adjutant von **Zülow**, Ritter ꝛc.

von Seiten Mecklenburg-Strelitz:

der Oberstlieutenant von **Wenckstern**, Commandeur ꝛc. und der Regierungsrath von **Bernstorff**, Commandeur ꝛc. und haben diese Bevollmächtigte, unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten, nachstehende Convention verabredet und beschlossen.

§. 1.

Das bundesgesetzlich von Mecklenburg-Strelitz zu stellende Activ-Cavallerie-Contingent von 69 Mann (exclusive der Gensdarmerie, welche Letztere Mecklenburg-Strelitz selbst zu stellen sich vorbehält) und das Mecklenburg-Strelitzsche Activ-Artillerie-Contingent von 36 Mann, inclusive der Fahrer, so wie die Mannschaften für den 1ten Ersatz und die Reserve, nämlich:

12 Mann Ersatz und 23 Mann Res. Cavallerie und

6 Mann Ersatz und 12 Mann Res. Artillerie hat Mecklenburg-Schwerin vom 1sten October 1843 an zu vertreten übernommen, wogegen Mecklenburg-Strelitz dieselbe Anzahl activer Ersatz- und Reserve-Infanterie, also resp. 105, 18 und 35 Mann für beide Waffen, gleichfalls vom 1sten October 1843 für Mecklenburg-Schwerin stellen wird.

§. 2.

Hinsichtlich der Errichtungskosten dieser gegenseitigen Vertretungen ist angenommen worden, daß selbige für die gleiche Anzahl Artillerie- und Infanterie-Mannschaften als sich ausgleichend betrachtet werden sollen, und hat demnach Mecklenburg-Strelitz an Mecklenburg-Schwerin an Errichtungskosten

a. für das Artillerie-Materiale laut Anlage I.	4988 Rthlr.	36 ßl.	— Pf.	N⅔
b. für die Cavallerie laut Anlage II. . . . . und	9482 „	33 „	4 „	„
c. für einen Cavallerie-Stallbau laut Anlage III.	5000 „	— „	— „	„
in Summa also für sämmtliche Errichtungskosten	19,471 Rthlr.	21 ßl.	4 Pf.	N⅔

zu vergüten.

§. 3.

Der bundesgesetzlich bis zum zweihundertsten Theile der Bevölkerung sich steigern könnende Ersatz soll nach gleichen Grundsätzen, wie der Ersatz des sechshundertsten Theiles der Bevölkerung bei einem entstandenen Kriege berechnet werden.

§. 4.

Als jährliche Unterhaltungskosten des gegenseitig zu vertretenden Activ-Contingents im Frieden sind die in den Anlagen IV. und V.

aufgemachten Berechnungen als richtig anerkannt und vereinbarlich angenommen worden und hat demnach Mecklenburg-Strelitz an Mecklenburg-Schwerin jährlich zu vergüten:

für die Artillerie	765 Rthlr.	17 ßl.	11 Pf.	N⅔
„ „ Cavallerie	7843 „	37 „	3 „	„
in Summa:	8609 Rthlr.	7 ßl.	2 Pf.	N⅔

Es wird hierbei aber noch weiter bemerkt, daß:

1) im Fall vom Bunde auf eine jährliche Uebungszeit der nach 2 Garnisondienstjahren ganz beurlaubt werdenden activen Artilleristen, so wie des beurlaubten activen Cavallerie-Fünftels bestanden wird, Mecklenburg-Strelitz auch diese Uebungszeiten für 22 Mann Artillerie und 14 Mann Cavallerie an Mecklenburg-Schwerin zu vergüten hat;

2) die Bundesgesetzlichen alljährlichen Uebungen der Reserve als sich compensirend betrachtet werden sollen, und

3) die tägliche Ration für Artillerie- und Cavallerie-Pferde auf 10 ßl. N⅔ p. Tag für die nächsten 10 Jahre berechnet ist, daß aber nach Ablauf jener Frist, auf Verlangen des einen oder des andern hohen Contrahenten, eine erneuerte Berechnung in Grundlage der Durchschnittspreise des dann letztverflossenen Decenniums vorgenommen und in gleicher Weise von 10 zu 10 Jahren verfahren werden soll.

§. 5.

Die von Mecklenburg-Strelitz an Mecklenburg-Schwerin zu leistenden Zahlungen sollen nach Uebereinkunft, wie folgt beschafft werden:

Es zahlt Mecklenburg-Strelitz an die Mecklenburg-Schwerinsche Militaircasse zu Schwerin:

in Termino Johannis 1843.

die Errichtungskosten des activen Artillerie-Materials mit	2981 Rthlr.	6 ßl.	— Pf.
die Errichtungskosten der activen Cavallerie mit	8142 „	17 „	6 „
die Stallbaukosten mit	5000 „	— „	— „
in Summa also	16,123 Rthlr.	23 ßl.	6 Pf.

in Termino Michaelis 1843.

Die Unterhaltungskosten für die seit 1½ Jahren für Mecklenburg-Strelitz bereits aufgestellte active Artillerie in runder Summe mit	1050 Rthlr.

in Termino Antoni 1844.

Die Errichtungskosten des Reserve- und Depot-Artillerie-Materials mit	2007 Rthlr. 30 ßl. — Pf.
die Errichtungskosten der Ersatz- und Reserve-Cavallerie mit	1340 „ 15 „ 10 „
in Summa also	3347 Rthlr. 45 ßl. 10 Pf.

und wird wegen der von Mecklenburg-Strelitz zu vergütenden jährlichen Unterhaltungskosten der activen Artillerie und Cavallerie im Frieden, die vereinbarlich auf die runde Summe von zusammen 8400 Rthlr. N⅔ (achttausend vierhundert Thaler N⅔) alljährlich abgemindert und festgestellt sind — bestimmt, daß selbige bei Anrechnung dieser Gestellung von Michaelis 1843 an halbjährlich in Termino Antoni und in Termino Johannis und zwar zuerst in Termino Antoni 1844 mit 4200 Rthlr. N⅔ (viertausend zweihundert Thlr.) an benannte Mecklenburg-Schweriner Kasse eingezahlt werden sollen.

§. 6.

Im Fall eines Krieges oder einer in Folge Bundes-Beschlusses eintretenden Mobilmachung der Mecklenburg-Schwerin-Strelitzschen Brigade oder doch der Truppenabtheilungen, in welchen die gegenseitige Vertretung stattfindet, wird Mecklenburg-Schwerin den Ankauf der zur Completirung noch fehlenden Pferde übernehmen und Mecklenburg-Strelitz dagegen deren Werth nach den bescheinigten Ankaufs-Preisen pro rata erstatten, auch bei Rückkehr zum Friedensstande den Erlös der wieder zu verkaufenden Pferde pro rata beziehen.

§. 7.

Was die Unterhaltung des gegenseitig vertretenen Contingents im Kriege anbelangt, so sind die desfallsigen Kosten nach denselben Grundsätzen, welche nach den aufgestellten Berechnungen für den Friedensstand in Anwendung gebracht sind, zu vergüten; die Kosten für die Munition sollen hierbei jedoch als sich ausgleichend betrachtet werden.

§. 8.

So wie alle vom Bunde zugestandenen Nachlasse oder Vortheile für eine oder die andere Waffe den beiden hohen Contrahenten nach Verhältniß ihres zu stellenden Contingents zu Gute kommen sollen, so müssen aber auch alle erhöhete Bundes-Anforderungen für diese oder jene Truppen-Gattung verhältnißmäßig getragen werden.

§. 9.

Die Auflösung des gegenwärtigen Vertrags kann nur dann stattfinden, wenn

1) die beiderseitigen hohen Regierungen sich darüber vereinigen;
2) politische Ereignisse die Fortdauer unmöglich oder zweckwidrig machen oder
3) solche Fortdauer durch Bundesbeschlüsse hinsichtlich der Bundes-Militair-Verfassung unmöglich oder unthunlich wird oder endlich wenn
4) die eine oder die andere der contrahirenden hohen Regierungen zu einer einseitigen Aufrufung dieser Convention sich veranlaßt sehen sollte. Eine solche Aufrufung kann jedoch vor Ablauf von 10 Jahren vom 1sten October 1843 angerechnet überhaupt nicht und alsdann nur nach voraufgegangener zwei Jahre vorher zu beschaffender Anzeige geschehen.

§. 10.

Nach etwaniger Auflösung dieses Vertrages empfängt Mecklenburg-Strelitz $3/4$ der nach §. 2 zu zahlenden Errichtungskosten für Artillerie-Material, für Pferderüstungen und den Erlös für die zu verkaufenden Pferde des Strelitzer Contingents zurück.

Urkundlich haben die beiderseitigen Abgeordneten den gegenwärtigen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrag bis auf die allerhöchste Genehmigung ihrer Committenten abgeschlossen und ihn eigenhändig vollzogen und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen zu Schwerin den 4ten April 1843.

von Levetzow. (L. S.) von Elderhorst. (L. S.) von Zülow. (L. S.) von Wenckstern. (L. S.)

Anlage I.

Errichtungs-Kosten

für das Material des Mecklenburg-Strelitzer activ und Reserve-Artillerie-Contingents, so wie der Depot-Geschütze.

A. Actives Contingent.	N2/3tel					
	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
1 sechspfündiges Kanon mit Zubehör.....	1240	—	—			
1 Kartuschwagen.....	294	—	—			
3/8 Vorrathswagen à 320 ℛ.....	120	—	—			
1/4 Feldschmiede à 357 ℛ.....	89	12	—			
1/8 Schanzzeugwagen à 240 ℛ.....	30	—	—			
1/8 Vorraths-Laffette à 412 ℛ.....	51	24	—			
48 1/4 Stck. Zuggeschirre à 33 ℛ.....	602	12	—			
3 5/8 Stck. Reitgeschirre à 23 ℛ.....	83	18	—			
2 3/4 Stck. Reserve Zuggeschirre à 33 ℛ.....	90	36	—			
1/2 Reitpferd à 100 ℛ.....	50	—	—			
3 Zugpferde à 110 ℛ.....	330	—	—			
Summa	2981	6	—	2981	6	—
B. Reserve-Contingent.						
1/2 Kanon mit Zubehör à 1240 ℛ.....	620	—	—			
1/2 Kartuschwagen à 294 ℛ.....	147	—	—			
1/4 Vorrathswagen à 320 ℛ.....	80	—	—			
1/8 Feldschmiede à 357 ℛ.....	44	30	—			
1/8 Vorraths-Laffette à 412 ℛ.....	51	24	—			
11 Stck. Zuggeschirre à 33 ℛ.....	363	—	—			
1 3/4 Stck. Reitgeschirre à 23 ℛ.....	40	12	—			
1 1/4 Stck. Reserve Zuggeschirre à 33 ℛ.....	41	12	—			
Summa	1387	30	—	1387	30	—
C. Depot.						
1/2 Kanon mit Zubehör à 1240 ℛ.....	620	—	—	620	—	—
Total Summa	—	—	—	4988	36	—

Bei einer Mobilmachung des activen Contingents kommen noch hinzu die Kosten für 3 1/8 Reit- und 18 Zugpferde; bei einer Mobilmachung des Reserve-Contingents die Kosten für 1 3/4 Reit- und 12 1/4 Zug-Pferde.

Die zur Fortschaffung der bundesmäßigen Infanterie-Munition erforlichen Patronenwagen nebst Bespannung sind von Mecklenburg-Strelitz selbst zu stellen und auszurüsten übernommen worden.

Anlage II.

Errichtungs - Kosten

für 69 Mann des Mecklenburg-Strelitzer activen, 12 Mann des 1ten Ersatz- und 23 Mann des Reserve-Cavallerie-Contingents und für eben so viele Mann des Mecklenburg-Schweriner activen, Ersatz- und Reserve-Infanterie-Contingents.

I. Mecklenb.-Strelitzer Cavallerie-Contingent.	N⅔tel					
	ℛ	β	₰	ℛ	β	₰
a. Actives Contingent.						
69 Dragoner à 58 ℛ 31 β 4 ₰..........	4047	2	—			
69 Pferderüstungen à 33 ℛ 28 β 2 ₰.....	2317	23	6			
55 „ à 100 ℛ............	5500	—	—			
Summa	11864	25	6	11864	25	6
b. 1tes Ersatz-Contingent.						
12 Dragoner à 58 ℛ 31 β 4 ₰..........	703	40	—			
12 Pferderüstungen à 33 ℛ 28 β 2 ₰.....	403	2	—			
Summa	1106	42	—	1106	42	—
c. Reserve-Contingent.						
23 Dragoner à 58 ℛ 31 β 4 ₰..........	1349	—	8			
23 Pferderüstungen à 33 ℛ 28 β 2 ₰.....	772	23	10			
Summa	2121	24	6	2121	24	6
Total Summa	—	—	—	15092	44	—
II. Mecklenb.-Schweriner Infanterie-Contingent.						
a. Actives Contingent.						
69 Infanteristen à 53 ℛ 45 β 4 ₰........	3722	8	—			
b. 1tes Ersatz-Contingent.						
12 Infanteristen à 53 ℛ 45 β 4 ₰.......	647	16	—			
c. Reserve-Contingent.						
23 Infanteristen à 53 ℛ 45 β 4 ₰.......	1240	34	8			
Summa	5610	10	8	5610	10	8
bleibt für Mecklenb.-Strelitz zu erstatten....	—	—	—	9482	33	4

Bei einer Mobilmachung des activen Contingents kommen noch hinzu die Kosten für 14 Pferde, bei Aufstellung des 1ten Ersatzes die Kosten für 12 Pferde und bei einer Mobilmachung des Reserve-Contingents die Kosten für 23 Pferde.

Anlage III.

Für einen Neu-Stall-Bau auf 55 Pferde in der Garnison Ludwigslust, sind vereinbarlich von Mecklenburg-Strelitz an Mecklenburg-Schwerin

5000 Rthlr. N⅔tel

als Vergütung festgestellt worden.

Anlage IV.

Jährliche Unterhaltungskosten

für 3 Unterofficiere, 11 Kanoniere des Mecklenburg-Strelitzer activ Artillerie-Contingents, und 3 Unterofficiere, 5 Soldaten des Mecklenburg-Schweriner Infanterie-Contingents im Frieden.

I. Mecklenb.-Strelitzer Artillerie-Contingent.	N⅔tel					
	Rthlr	ß	₰	Rthlr	ß	₰
3 Unterofficiere à 111 Rthlr 3 ß 6 ₰ jährlich	333	10	6			
11 Kanoniere à 71 Rthlr 15 ß 1 ₰ jährlich...	784	21	11			
2 Recruten- und Exercier-Monate an Löhnung, Reparatur- Brod- Arznei- und Kl. Mont.-Geld à Mann monatlich 4 Rthlr 39 ß 3 ₰, auf 11 Mann..................	105	47	6			
½ Reitpferd à 93 Rthlr 36 ß jährlich.......	46	42	—			
3 Zugpferde à 93 Rthlr 36 ß jährlich......	281	12	—			
Unterhaltungskosten für 1 Kanon jährlich	80	—	—			
Summa	1631	37	11	1631	37	11
II. Mecklenb.-Schweriner Infanterie-Contingent.						
3 Unterofficiere à 88 Rthlr 35 ß jährlich....	266	9	—			
6 Soldaten à 61 Rthlr 27 ß jährlich........	369	18	—			
6 Soldaten à 5 Rthlr 6 ß 3 ₰ auf 3 Monat..	92	16	6			
27 Soldaten à 5 Rthlr 6 ß 3 ₰ auf 1 Monat..	138	24	6			
Summa	866	20	—	866	20	—
bleibt für Mecklenb.-Strelitz zu vergüten	—	—	—	765	17	11

Anlage V.

Jährliche Unterhaltungskosten

für 55 Dragoner mit Pferden des Mecklenb.-Strelitzer Cavallerie- und 17 Soldaten des Mecklenb.-Schweriner Infanterie-Contingents im Frieden.

I. Mecklenb.-Strelitzer Cavallerie-Contingent.				N⅔tel		
	ℛ	β	₰	ℛ	β	₰
55 Dragoner mit Pferden à 171 ℛ 12 β jährlich	9418	36	—	9418	36	—
II. Mecklenb.-Schweriner Infanterie-Contingent.						
17 Infanteristen à 61 ℛ 27 β jährlich	1046	27	—			
17 „ à 5 ℛ 6 β 3 ₰ auf 3 Monat	261	30	9			
52 Infanteristen à 5 ℛ 6 β 3 ₰ auf 1 Monat	266	37	—			
Summa	1574	46	9	1574	46	9
bleibt für Mecklenb.-Strelitz zu vergüten	—	—	—	7843	37	3

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Nachdem von Unsern Commissarien, dem Oberstlieutenant von **Wenckstern** und dem Regierungsrath von **Bernstorff** hierselbst mit den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien, Minister von **Levetzow**, General-Major von **Elderhorst** und Hauptmann von **Zülow** die urschriftlich hierneben angeheftete Convention d. d. Schwerin den 4ten April 1843, betreffend die Vertretung des diesseitigen Cavallerie- und Artillerie-Contingents, abgeschlossen worden ist, so ertheilen Wir dieser Convention als Unsern Absichten und Wünschen entsprechend, hiermit ihrem ganzen Inhalte nach Unsere Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung, wobei Wir bemerken, daß die Namens-Unterschrift des obgenannten zweiten diesseitigen Commissarii unter der Original-Convention fehlt, weil derselbe zwar nach beendigter Verhandlung, jedoch vor vollendeter Ausfertigung der Convention in Unsern Aufträgen eine Reise nach England hat antreten müssen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den **24. April 1843.**

Georg GHvM.

(L. S.) ————————

von Dewitz.

Wir Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc. Thun hiermit kund, daß, nachdem von Unsern Commissarien, dem Minister von **Levetzow**, General-Major von **Elderhorst** und Hauptmann von **Zülow**, mit den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Commissarien, Oberstlieutenant von **Wenckstern** und Regierungsrath von **Bernstorff** die urschriftlich hierneben geheftete Convention **d. d. Schwerin** am **4ten April 1843**, betreffend die diesseitige Vertretung des Mecklenburg-Strelitzschen Cavallerie- und Artillerie-Contingents, abgeschlossen worden ist, Wir dieser Convention hiermit ihrem ganzen Inhalte nach Unsere Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung ertheilt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben, durch Unser Geheimes Ministerium, **Schwerin** am **29ten April 1843.**

Friederich Franz.

(L. S.) ————————

v. Lützow.

12. Auszug aus den Strelitzschen LandtagsPropositionen vom 8 November 1843.

Anlangend Zweitens die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes-Contingents, insbesondere auch der Artillerie und Cavallerie, so erscheint es, was die Unterhaltung des Infanterie-Bataillons betrifft, angemessen und zweckmäßig, daß die bis zum **1sten Juli 1844** abgeschlossene Vereinbarung auf das folgende Jahr vom **1sten Juli 1844** bis dahin **1845** ausgedehnt werde. Soviel dagegen die Errichtung und Erhaltung der nach der Bundes-Militairverfassung von Mecklenburg-Strelitz zu stellenden Artillerie und Cavallerie anlangt, deren Aufstellung seit dem Jahre **1822** bis hieher unterblieben, und hinsichtlich deren die nähere Vereinbarung über die Kostenübertragung bisher alljährlich vorbehalten ist, so haben Se. Königliche Hoheit Sich der Erfüllung der bezüglichen Bundes-Bestimmung nicht länger entziehen können, und demzufolge wegen Vertretung der gedachten Waffengattungen unterm **4ten April** d. J. eine Vereinbarung mit

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg=Schwerin abgeschlossen, in Folge deren jene Truppengattungen von Mecklenburg=Schwerinscher Seite gegen Vergütung der vereinbarungsmäßig festgesetzten Kosten gestellt werden. Der Allerhöchstverordnete Landtags=Commissarius ist angewiesen, den getreuen Ständen eine Abschrift jener Convention nebst den erforderlichen Erläuterungen mitzutheilen, woraus die getreuen Stände den Betrag der Kosten, welche die Erfüllung der fraglichen Bundespflicht erheischt, näher ersehen werden. Indem Se. Königlichen Hoheit die getreuen Stände nur noch darauf aufmerksam machen, daß die fraglichen Kosten nicht etwa in Bezug auf die Administration und den bessern innern Schutz des Landes, sondern in Gemäßheit der von der Bundesversammlung zur Vertheidigung des gesammten Deutschlands für nothwendig erachteten Bestimmungen verausgabt werden müssen, zweifeln AllerhöchstDieselben nicht, daß Ihre getreuen Stände sich zu einer angemessenen Uebertragung der erwähnten Kosten um so williger bereit erklären werden, als die auf dem Landtage des Jahres 1822 versammelten Stände sich damit bereits im Allgemeinen einverstanden erklärt haben.

13. Ständische Antwort auf die zweite Strelitzsche Landtags=Proposition, vom 29 November 1843.

Allerdurchlauchtigster 2c.

In der zweiten, die Beiträge des Landes zur Unterhaltung 2c. des Bundes=Contingents, insbesondere auch der Artillerie und Cavallerie betreffenden allerhöchsten Landtagsproposition haben Ew. Königliche Hoheit den getreuen Ständen eröffnet, eines Theils, daß hinsichtlich der Unterhaltung des InfanterieBataillons es zweckmäßig erscheine, daß die bis zum 1. Julii 1844 abgeschlossene Vereinbarung auf das folgende Jahr vom 1. Julii 1844 bis dahin 1845 ausgedehnt werde, und anderen Theils, daß AllerhöchstSie nicht zweifelten, daß die getreuen Stände sich zu einer angemessenen Uebertragung der Kosten der Errichtung und Unterhaltung der nach der, den getreuen Ständen in Abschrift mitgetheilten Vereinbarung vom 4. April d. J. von Mecklenburg=Schwerinscher Seite gestellten Cavallerie und Artillerie des Bundes=Contingents bereit erklären würden.

Die treugehorsamste Ritter= und Landschaft hat den Inhalt dieser allerhöchsten Landtagsproposition der reiflichsten Prüfung unterzogen, und haben bei ihrer desfallsigen Berathung die Gesinnungen der treuesten Anhänglichkeit an ihrem allverehrten Landesherrn sie dahin geleitet, den allerhöchsten Wünschen, so weit nur irgend die vorhandenen Mittel es gestatten, zu entsprechen.

Denn in der Verfassung ist, wie Ew. Königliche Hoheit den getreuen Ständen dieses hier freimüthig zu äußern, gnädigst erlauben wollen, nach deren Ueberzeugung eine Rechtsverbindlichkeit für Allerhöchstdero Unterthanen nicht begründet, Beiträge zu den Kosten des Bundes-Contingents zu leisten, und ein Mehreres, als dasjenige, was mittelst der ordentlichen Contribution von ihnen aufgebracht wird, zu den desfallsigen Verwendungen ihrer Seits beizusteuern. Zur Bethätigung ihrer treuen Unterthanenliebe, jedoch ohne Verrückung des Rechtspunctes, sind aber die getreuen Stände bereit, Ew. Königlichen Hoheit einen hülflichen Beitrag zu den Kosten des Bundes-Contingents anzubieten, und erklären sie hiernach submissest, daß sie

1) der allerhöchsten Landtagsproposition darin beistimmen, daß die wegen Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents am 14. November 1822 zu Neustrelitz abgeschlossene und auf dem zu Malchin in demselben Jahre abgehaltenen Landtage genehmigte Vereinbarung mit allen derselben beigefügten Bedingungen und Reservationen, auch ihr untergelegten Modalitäten, auf das Jahr vom 1. Julii 1844 bis dahin 1845 ausgedehnt werde.

2) In dem Betrachte aber, daß zu den Kosten der Unterhaltung der Infanterie des Bundes-Contingents nunmehr auch wegen der errichteten übrigen Waffengattungen, insonderheit der Cavallerie und Artillerie die Kosten der Unterhaltung dieser Waffengattungen hinzutreten, erbieten wir uns aus Veranlassung dieser vermehrten Kostenlast, Statt der vereinbarten 24,000 Rthlr. Gold, zur Unterhaltung sämmtlicher Waffengattungen des Bundes-Contingents einen Beitrag von 28,500 Rthlr. Gold für das Jahr vom 1. Julii 1844 bis dahin 1845 zu leisten, ohne daß jedoch die übrigen Stipulationen der Vereinbarung vom 14ten November 1822 hierdurch alterirt sein sollen.

Außerdem erklären wir allerunterthänigst uns bereit

3) zu den Kosten der Errichtung der Cavallerie und Artillerie des Bundes-Contingents, als ein **Voluntarium**
   a. von den ersparten und bei Allerhöchstdero Geheimen Commission zinsbar belegten Capitalien der Invaliden-Casse des vormaligen Husarenregiments 2000 Rthlr. Gold den Landesherrlichen Cassen von Antonii k. J. an ausschließlich zu überweisen und darneben
   b. die Summe von . . . . 8000 Rthlr. Gold zu diesem Zwecke zu bewilligen.

4) Da die Unterhaltung der Cavallerie und Artillerie des Bundes-Contingents bereits während des größten Theils des voraufgegangenen Etatsjahres vom 1. Julii 1843 bis dahin 1844 Statt finden muß,

und die desfallsigen Kosten schon für diesen Zeitraum von den Landesherrlichen Cassen zu tragen sind, so offeriren Ew. Königlichen Hoheit wir submissest auch für dieses Jahr vom 1. Julii 1843 bis dahin 1844 nachträglich zu den Kosten der Unterhaltung der übrigen Waffengattungen außer der Infanterie einen Beitrag von 3000 Rthlr. Gold und da

5) die Unterhaltungskosten derentwegen wir für das Etatsjahr vom 1. Jul. 1843 bis dahin 1844 die Summe von . . 3000 Rthlr. Gold
im Vorstehenden allerunterthänigst bewilligt haben, eben so wie die Errichtungskosten, hinsichtlich deren wir uns neben den überwiesenen 2000 Rthlr. Gold zu einem Beitrage von . . . . 8000 „ „
bereit erklärt haben, aus den Landesherrlichen Cassen entweder schon abgetragen, oder doch zum Reste binnen Kurzem zu berichtigen sind, so erbieten wir uns diese . . . . 11,000 Rthlr. Gold
bereits im Antonii Termine k. J. in die Landesherrlichen Cassen einzuzahlen, weshalb wir denn auch für diesen Fall unserer Seits die Central-Direction der außerordentlichen Steuer autorisiren wollen, dieserhalb die nöthige Anleihe abzuschließen.

Was

6) die Aufbringung dieser im Vorstehenden bewilligten und nicht schon überwiesenen Summen anbetrifft, so sprechen wir hiemit unsere submisseste Zustimmung dazu aus, daß dieselben aus den Aufkünften eines zu dem Ende zu erlassenden außerordentlichen Steueredicts aufgebracht, und resp., wie schon gedacht, auf den Credit der CentralsteuerCasse angeliehen werden.

7) Die durch dieses außerordentliche Steueredict aufzubringenden Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung der Infanterie und aller anderen Waffengattungen des Bundescontingents für das Etatsjahr vom 1. Julii 1844 bis dahin 1845 im Betrage von 28,500 Rthlr. Gold versprechen wir in zwei Terminen, nämlich zum 1. Julii 1844 und zu Antonii 1845, jedes Mal praenumerando mit 14,250 Rthlr. Gold in die Großherzoglichen Cassen einzuzahlen, behalten aber wie früher, so auch jetzt, in der Hoffnung, daß Ew. Königliche Hoheit dieses gnädigst zu genehmigen geruhen wollen, die Entwerfung des dem außerordentlichen Einforderungsedicte zum Grunde zu legenden modus den Verhandlungen im Kreise allerunterthänigst vor. Indessen setzen wir hierbei voraus, und bitten Ew. Königliche Hoheit submissest, daß Allerhöchst-

dieselben das desfallsige Steueredict nicht eher, als bis der gedachte **modus** in allen seinen Theilen vollständig zwischen Allerhöchstdero Landesregierung und den getreuen Ständen vereinbart worden, erlassen, nach erfolgtem allseitigen Einverständnisse über denselben aber auch so **tempestive** gnädigst publiciren wollen, daß durch die Erhebung dieses Edicts die Leistung der versprochenen terminlichen Zahlungen auch beschafft werden kann. —

Die Beiträge, welche im Vorstehenden wir Ew. Königlichen Hoheit zu den Kosten des Bundesmilitairs dargeboten, enthalten die äußerste Bewilligung, zu der wir uns nach den Mitteln, die uns zu Gebote stehen, im Stande befunden: wir bitten Allerhöchstdieselben, dieses gnädigst berücksichtigen und die geschehene allerunterthänigste Bewilligung als einen Beweis treuester Unterthanenliebe huldvollst annehmen zu wollen.

Unwandelbar verharren wir in tiefster Ehrfurcht, als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigste

Sternberg
den 29sten Nov. 1843.

a. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U. v.
R. u. L. d. H. M.

14. Auszug aus dem Strelitzschen LandtagsAbschiede vom 5 December 1843.

Anlangend Zweitens die Beiträge des Landes zur Unterhaltung ꝛc. des Bundes-Contingents, inbesondere auch der Artillerie und Cavallerie, so genehmigen Seine Königl. Hoheit die Erklärung der getreuen Stände, sowohl was die Fortdauer der hinsichtlich des Infanterie-Bataillons unterm 14ten **November** 1822 abgeschlossenen Vereinbarung für das Jahr vom 1sten **Juli** $18^{44}/_{45}$ betrifft, als auch in Ansehung der Seitens des Landes zu übernehmenden Beiträge zu den Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Artillerie und Cavallerie, und wollen Seine Königl. Hoheit den Gesinnungen, aus denen die desfallsigen ständischen Beschlüsse hervorgegangen sind, Ihre volle Anerkennung nicht versagen, wenngleich AllerhöchstDieselben die Ansicht der getreuen Stände, daß die betreffenden Bestimmungen im Art. **I.** und namentlich im §. 75 des Landesvergleichs, nach eingetretener gänzlicher Veränderung der Verhältnisse, auf die Kosten des Bundes-Militairs unbedingte Anwendung finden, nicht theilen können.

Anmerkung. Eine gleiche Bewilligung der 28,500 Rthlr. Gold zu den Kosten der Unterhaltung der Infanterie und aller anderen Waffengattungen des Bundescontingents ist bis zum 1 Julius 1848 geschehen.

15. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 14 November seq. 1844, betreffend den Beitrag des Landes zu den Kosten der Bundesfestungen.

Den 8ten December fin. sacr.

Herr Oberhauptmann von Dewitz auf Krumbeck, Herr Hofrath Bürgermeister Moll aus Neubrandenburg gaben Namens der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises zu Protocoll:

Ueber den Inhalt des der Landtags-Versammlung von dem allerhöchst ernannten Strelitzschen Herrn LandtagsCommissario mitgetheilten, auf die vorigjährige dritte LandtagsProposition bezüglichen allerhöchsten Rescripts vom 23sten Novbr. c. wegen eines Beitrages des Landes zu den Kosten der Bundesfestungen ist die vorgängige Erklärung der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises von der hochansehnlichen Landtagsversammlung erfordert, und haben daher die Stände des Stargardschen Kreises diese Angelegenheit in Berathung zu nehmen nicht ermangelt.

Wie der am 25 v. M. von den auf dem vorigjährigen Landtage dem allerhöchsten Anverlangen gemäß gewählten ständischen Herren Deputirten abgestattete Bericht und dessen Anlage ergiebt, ist in der am 29sten October d. J. zu Neustrelitz Statt gehabten Conferenz dieser Deputirten mit den Mitgliedern der hohen LandesRegierung von den Letzteren der Vorschlag, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, gemacht:

> daß zur Beseitigung der zur Frage stehenden Angelegenheit ständischer Seits zu den beregten Kosten in eben der Art und Maaße, wie es kürzlich hinsichtlich der zum BundesContingente zu stellenden Artillerie und Cavallerie geschehen sei, ein angemessenes Voluntarium mit Vorbehalt aller Rechtszugeständnisse bewilligt werden mögte. — Hiernach sind in dem gedachten allerhöchsten Rescripte, sowie dieses auch schon in der Conferenz von hoher LandesRegierung vorbehalten worden, die auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Stände aufgefordert,
>
> > in soferne sie Bedenken tragen sollten, auf die fragliche Bewilligung sofort einzugehen, die Stände Stargardschen Kreises zu einer näheren Prüfung der fraglichen Vorschläge mit besonderer Rücksicht auf den Stand der Central-Steuer-Casse und zu eventueller desfallsiger weiterer Verhandlung mit der LandesRegierung zu autorisiren,
>
> und würde daher über diese allerhöchste Aufforderung die von der hochansehnlichen LantagsVersammlung verlangte vorgängige Erklärung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises abzugeben sein.

Indem die Stände Stargardschen Kreises auf die von hoher Landes-Regierung gemachten Mittheilungen über die Größe des auf das Großherzogthum MecklenburgStrelitz zu den Kosten des Baues der Bundesfestungen Ulm und Rastatt bundesbeschlußmäßig repartirten Beitrages und den darauf allerhöchst begründeten Anspruch auf einen vom Jahre 1843 an hierzu zu leistenden, jedoch auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu vertheilenden Zutrag des Landes Bezug nehmen, erklären dieselben dazu sich bereit, daß sie zur Erhaltung ihres nie gestörten glücklichen Einverständnisses mit ihrem allergnädigsten Landesherrn und zur Bethätigung ihrer treuen Unterthanenliebe Allerhöchstdemselben zu den beregten Kosten für den Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt als ein Voluntarium die Summe von 10,000 Rthlr. Gold offeriren, und dieselbe in einem Zeitraume von 10 Jahren von Johannis 1843 an also abtragen wollen, daß im Johannis Termine 1845 für die Jahre 18⁴³/₄₄ und 18⁴⁴/₄₅ die Summe von 2000 Rthlr. Gold, in jedem der nachfolgenden Jahre und bis dahin, daß die ganze Summe berichtigt worden, aber stets im Johannis Termine, 1000 Rthlr. Gold gezahlt werden.

Bei der allerunterthänigsten Offerirung des gedachten Voluntarii setzen

I. im Allgemeinen die Stände Stargardschen Kreises voraus, daß

1) der Rechtspunct hierdurch nicht alterirt, und das Erbieten zu dem fraglichen Voluntario in keiner Hinsicht zur Consequenz gezogen werde, vielmehr alle Rechtszugeständnisse vorbehalten, und namentlich die betreffenden Stipulationen des zweiten Artikels des Landesvergleichs im vollen Bestande bleiben,

2) daß, da nach dem Inhalte der allerhöchsten LandtagsPropositionen von den Jahren 1842 und 1843 und nach den dazu herausgegebenen Erläuterungen und Bemerkungen auch für die Vergangenheit Anforderungen an das Land und nicht bloß für Bundesfestungen, sondern auch zu anderen gemeinsamen Bundeslasten gestellt worden, für die Vergangenheit ihr allerdurchlauchtigster Landesherr Ansprüche an das Land für Statt gehabte Verwendungen zu allgemeinen Bundeszwecken zu machen nicht gewilligt sei;

3) daß die verheißenen Zahlungen nur in soweit gefordert werden können, als wirklich die gedachten Bundesbeschlußmäßigen Verwendungen zu den Festungsbauten von Ulm und Rastatt eintreten.

Was

II. die Aufbringung der bewilligten 10,000 Rthlr. Gold insbesondere anlangt, so können dieselben, wie die Stände Stargardschen Kreises die Ueberzeugung gewonnen, bei der Belastung der Central-Steuer-Casse aus den Einflüssen dieser Casse nicht entnommen werden.

Die Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises schlägt daher in der Hoffnung, daß die allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt werde, jedoch als Bedingung des zu bewilligenden **Voluntarii**, vor, daß die Fonds der InvalidenCasse des vormaligen Husarenregiments, soweit nöthig und zwar in der Art hierzu zu verwenden, daß

1) sowohl die Ritterschaft als auch die Landschaft nach Maaßgabe der fällig werdenden Raten der bewilligten Summe Rückzahlungen auf ihre resp. Schuld an die InvalidenCasse zu gleichen Theilen baar leiste, und daß durch diese Rückzahlungen die Berichtigung der bewilligten Beiträge des Landes zu den Kosten der mehrgedachten Bundesfestungen an die landesherrlichen Cassen beschafft werde, wobei aber die Stände Stargardschen Kreises
2) voraussetzen, daß falls durch diese Rückzahlung auf den, im Uebrigen bei seiner bisherigen Bestimmung zu belassenden gemeinsamen Fonds der InvalidenCasse die Zinseneinnahme der Casse so geschmälert werden sollte, daß durch die dann noch bleibenden Zinsen die bewilligten Invaliden-Pensionen nicht mehr vollständig gedeckt werden könnten, der nöthige Zuschuß aus der Centralsteuer-Casse geleistet werde. —

Sollte das unter den vorstehenden Voraussetzungen allerunterthänigst offerirte **Voluntarium** von **Smo Strel.** angenommen werden, so würden die Rückzahlungen der Ritterschaft und der Landschaft auf ihre resp. Schuld an die InvalidenCasse Zwecks successiver Berichtigung des mehrerwähnten **Voluntarii** an die Centralsteuer-Casse geschehen, und von dieser an die Großherzogl. Rentei eingesandt werden.

Auf die Erklärung der Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises wegen des Gegenstandes der vorigjährigen Großherzogl. Strelitzschen **IIIten** LandtagsProposition gaben Namens der Ritter- und Landschaft — — zu Protocoll:

Es ist diese Erklärung der Stände Stargardschen Kreises an den Großherzogl. Strelitzschen Herrn LandtagsCommissarius abzugeben und wird der Herr Vice-Landmarschall Stargardschen Kreises ersucht, dieses zu beschaffen, doch wollen die Stände in den Schwerinschen Landen hiemit keine Autorisation ihrer Seits ausgesprochen haben.

16. Landesherrliches Rescript an den Landtags-Commissarius wegen des Beitrags des Landes zu den Kosten der Bundesfestungen, vom 12 December 1844.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf die von euch mittelst Berichts vom 9ten d. M. eingereichten ständischen Beschlüsse wegen Erledigung der über die dritte vorigjährige Landtags-Proposition entstandenen Differenz, bescheiden Wir euch gnädigst: daß Wir zur Aufrechthaltung des bisher zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen bestandenen segensreichen Einverständnisses, die von den Ständen Stargardschen Kreises unterm 8ten d. M. zum Landtags-Protocolle abgegebene Erklärung, obwohl die darin offerirte Summe die von Uns gestellte billige Forderung nicht ganz erreicht, unter Anerkennung übrigens der in jener Erklärung ausgedrückten Gesinnungen, genehmigen wollen, welches ihr den versammelten Ständen zu eröffnen habt. Wir sind euch in Gnaden gewogen.

Neustrelitz den 12ten Decbr. 1844.

Georg GH. v. M.

von Dewitz.

XIII.

Ordentliche Contribution.

1. Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem über die Zahl der Hufen von welchen die ordentliche Contribution zu entrichten ist, vom 20 November 1811.

Durchlauchtigster ꝛc.

In dem zwischen Ew. Herzogl. Durchl. hohem Ministerio und der Ritter- und Landschaft am 21. April 1809 über die jährliche ordentliche Landescontribution von den zum ritterschaftlichen Cataster steuernden Hufen abgeschlossenen und am 23. ebendesselben Monats gnädigst ratificirten Vergleiche, ist in dessen §pho 1 die steuerpflichtige Hufenzahl zu 3744¼ Hufen 19 11/32 Scheffel angenommen, die Zahlung von jährlichen 22 Rthlr. N⅔ für die Hufe verheißen, nachhin aber von Ew. Herzogl.

Durchl. gnädigst eingeräumet worden, daß die in dieser Summe mit begriffenen $18\frac{3}{4}$ Pfarrhufen nur jede zu 11 Rthlr. $N\frac{2}{3}$tel contribuable seyn sollen. Da aber das LandesCataster es ergiebt, daß nicht $3744\frac{1}{4}$ Hufen $19\frac{11}{32}$ Schfl., sondern $3744\frac{1}{4}$ steuerpflichtige Hufen $28\frac{16}{32}$ Schfl., mithin $9\frac{5}{32}$ Schfl. mehr existiren als die vorangeregte gnädigste und unterthänigste Vereinbahrung besaget, so glaubt die treugehorsamste Ritter- und Landschaft es mit ihren unterthänigsten Steuerpflichten nicht vereinbahrlich zu finden, diese würklich steuerpflichtigen $9\frac{5}{32}$ Schfl. der ordentlichen Landescontribution zu entziehen, sie will vielmehr auch diese in getreuester Devotion erlegen, und also jährlich für $3744\frac{1}{4}$ Hufen $28\frac{16}{32}$ Schfl. inclusive der $18\frac{3}{4}$ Pfarrhufen, diese letztern Pfarrhufen, jedoch nur mit Ew. Herzogl. Durchl. gnädigstem Zugeständnisse zu 11 Rthlr. par Hufe, die ordentliche jährliche Landescontribution submissest berichtigen lassen.

Wir entledigen uns des uns gewordenen Auftrags durch gegenwärtige Ehrfurchtsvolleste Anzeige, haben auch bereits nach Hufenzahl von $3744\frac{1}{4}$ Hufen $28\frac{16}{32}$ Scheffel die ordentliche jährliche Landescontribution vom 1mo Julii bis ultimo Junii 1811 unterthänigst abführen lassen und hoffen dadurch des gnädigsten höchsten Wohlgefallens huldest uns versichert halten zu können.

In unbegränzter Verehrung ersterben wir

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock den 20. November 1811. unterthänigste

E. A.

2. Schwerinsches Rescript über die Zahl der Hufen von welchen die ordentliche Contribution zu erlegen ist, vom 23 November 1811.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die von euch mittelst eures Vortrags vom 20sten d. M. angezeigte Berichtigung der jährlichen LandesContribution für $3744\frac{1}{4}$ Hufen $28\frac{16}{32}$ Schfl. inclusive der $18\frac{3}{4}$tel Pfarrhufen, letzte jedoch nur in Gemäßheit Unserer Zugestehung zu 11 Rthlr. per Hufe, findet Unsere gnädigste Genehmigung. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 23sten Novbr. 1811.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Gegenwärtig wird die ordentliche Contribution für den MecklenburgSchwerinschen Landesantheil von $3744\frac{1}{4}$ Hufen $55\frac{20}{32}$ Scheffel incl. der $18\frac{3}{4}$ Pfarrhufen, und außerdem

von der Liepener Pfarrhufe, berichtigt. Es sind nämlich zu den 3744¾ Hufen 28¹⁶⁄₃₂ Scheffel, durch die laut Bekanntmachung vom 2 November 1824 nachträglich geschehene Katastrirung des Gutes Zieslübbe, hinzugekommen ½ Hufe 30⁴⁄₃₂ Scheffel; dagegen in Gemäßheit eines RegiminalRescriptes vom 7 Januar 1825 und des Landtagsbeschlusses vom 19 November 1825 von dem Hufenstande des Gutes Pustohl 3¹⁰⁄₃₂ Scheffel im Kataster delirt, weil sich ergeben hatte, daß von den in dem Hufenstande dieses Gutes mit katastrirten Streitorten, zusammen 6¹⁰⁄₁₆ Scheffel, die Hälfte an Passee übergegangen und nur einstweilen dem Gute Pustohl, nach §. 38 des Landesvergleichs, zugeschrieben war.

3. Auszug aus den Schwerinschen LandtagsPropositionen vom 5 Januar 1813.

Ferner und

III. Drittens wiederhohlen Wir hier Unsern schon früher gemachten Antrag, die unnöthige und lästige Form einer jährlichen Forderung und Bewilligung der einmahl feststehenden ordentlichen Contribution abgeschafft, und eine regulaire Zahlung derselben in festen Terminen eingeführt zu sehen.

4. Auszug aus den Strelitzschen LandtagsPropositionen vom 5 Januar 1813.

III. Es sey statt der bisherigen jährlichen Forderung und Bewilligung der ordinairen Contribution für die Zukunft eine regelmäßige terminliche Zahlung derselben festzusetzen.

5. Antwort der Ritter- und Landschaft auf die dritte Schwerinsche LandtagsProposition, vom 18 Januar 1813.

Durchlauchtigster 2c.

Die dritte höchste Landtags-Proposition ist dahin gerichtet:

daß es der jährlichen Forderung und Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution in Zukunft nicht mehr bedürfen solle, sondern eine regulaire Zahlung derselben in festen Terminen eingeführt werde.

Auf den ersten Anblick könnte man die gnädigst proponirte neue Einrichtung vielleicht für unbedenklich halten, weil an sich die Verpflichtung zur jährlichen Bezahlung der ordentlichen Contribution feststeht.

Aber — wenn man den Geist unserer glücklichen Verfassung sorgfältig erwägt; so wird man bald finden, daß die Bestimmung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs:

die ordentliche Landes-Contribution könne nur dann von den höchsten

Landesherrschaften ausgeschrieben werden, wenn sie zuvor auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage verkündiget, und von der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft bewilliget worden —

nicht eine unnöthige Form enthalte, sondern so sehr zum Wesen der Verfassung gehöre, daß ohne sie das ganze Gebäude derselben zusammenfallen würde.

Denn

1) wenn in einem Staate die zur Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse desselben erforderten Mittel (zu denen in Mecklenburg die ordinaire Contribution gehöret) keiner ständischen Bewilligung mehr bedürfen; so besteht in diesem Staate überhaupt kein Repräsentativ-System mehr.

   Selbst in jenen Staaten, in welchen der ständischen Theilnahme an der Verwaltung nur ein Schein verblieben ist, hat man diesen besonders dahin concentrirt, daß der Glaube der Staatsbürger an ein Recht der freien Bewilligung der Bedürfnisse nicht ganz vernichtet würde!

2) Die Nothwendigkeit eines jährlich zu haltenden öffentlichen allgemeinen Landtags, auf welchem die getreuen Stände mit ihren geliebten Fürsten sich über das Wohl des Vaterlandes zu berathen Gelegenheit hätten, ist überall in der Verfassung — und namentlich in dem §. 145. des LandesVergleichs — auf das Deutlichste ausgesprochen.

   Um nun bei einem, gleichsam die Basis der ganzen Verfassung ausmachenden Punkte, so weit es möglich ist, eine Garantie zu erhalten, wurde von den Vorfahren mit unverkennbarer Weisheit — die Aufbringung der zur Erhaltung des Staats erforderlichen Mittel an die Bedingung einer voraufgehenden Verkündigung und Bewilligung auf einem allgemeinen Landtage geknüpft.

Auch

3) ist die Verpflichtung der getreuen Stände zur Bezahlung der ordentlichen Landes-Contribution nicht unbedingt im Erbvergleiche festgesetzt. Sie sollen nach dem Inhalte des 76. §. desselben,

   „die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn,
   „als sie und ihre Hintersassen bei dem Ihrigen ruhig wohnen, und
   „desselben zu ihrem Unterhalte und Behuf genießen können." —

Die treugehorsamste Ritter- und Landschaft würde also — wenn es keiner jährlichen Bewilligung der ordentlichen Contribution mehr bedürfte — die Gelegenheit verlieren, darüber zu urtheilen, ob die Bedingung der Zahlungs-Verpflichtung eingetreten, oder nicht? und so würde dadurch die wichtige Bedingung selbst vernichtet seyn!

Aus diesem Gesichtspunkte ward die Sache auch im Jahre 1808 auf

dem Convocations-Tage betrachtet. Denn ausdrücklich ward in der — unterm 25sten April 1809. — von Ew. Herzoglichen Durchlaucht höchst ratificirten und das Resultat der gnädigsten und unterthänigsten Verhandlungen des Convocations-Tags enthaltenden Vereinbarung — festgesetzt, daß in Ansehung der ordentlichen Landes-Contribution alles dasjenige fortwährend gelten solle, was im 1sten Artikel des LandesVergleichs vereinbart worden.

Die versammelten treugehorsamsten Stände können, aus diesen Gründen zusammen genommen, ihre unterthänigste Erklärung nicht anders, als dahin ehrerbietigst abgeben:

> daß die alte und auch noch in der neuesten Zeit von Ew. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst anerkannte verfassungsmäßige Einrichtung, nach welcher ohne eine jährliche Verkündigung und freie Bewilligung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage keine ordentliche Landes-Contribution ausgeschrieben werden darf, ein so wesentliches Stück der Mecklenburgischen Verfassung sey, daß ihre Aufhebung, eine Aufhebung der Verfassung selbst in sich schliessen würde, und sie bitten um jede Beunruhigung hierüber zu entfernen: daß Ew. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst geruhen mögen, die erbvergleichsmässige Bestimmung der Nothwendigkeit eines, im Herbste jeden Jahres in den Städten Sternberg und Malchin abwechselnd zu haltenden öffentlichen allgemeinen Landtags, in dem devotest erwarteten höchsten Abschiede aufs Neue gnädigst zu bestätigen.

Die getreuen Stände glauben jedoch, auch annehmen zu dürfen, daß die Absicht der vorliegenden höchsten Proposition auch mehr auf eine Veränderung der Zahlungs-Termine der ordentlichen Landes-Contribution, — insbesondere auf eine Pränumeration derselben, gerichtet sey, als darauf, daß die Nothwendigkeit der jährlichen Verkündigung und Bewilligung selbst aufgehoben werde.

Diese Ueberzeugung gründet sich darauf, daß Ew. Herzoglichen Durchlaucht in neuerer Zeit schon öfter, ohne der Aufhebung der Verkündigungs-Pflicht und des Bewilligungs-Rechts auf einem öffentlichen Landtage zu gedenken, eine Vorausbezahlung der ordentlichen Contribution und eine Entrichtung derselben in mehrern Terminen gewünscht haben.

Die versammelten getreuen Stände sind ehrerbietigst bereit, diesen Wunsch Ew. Herzoglichen Durchlaucht unter einigen Modificationen zu erfüllen, ohne es weiter zu berücksichtigen, daß diese unterthänigste Bewilligung mit einer so bedeutenden Aufopferung verbunden ist, daß die landesherrlichen

Cassen bei dem ersten Anfange der neuen Einrichtung den vierten Theil der ganzen ordentlichen Landes-Contribution gewinnen werden.

Nämlich bis zum Jahr 1808 lief das Etat-Jahr der ordentlichen Landes-Contribution vom Herbst-Landtage bis zum Herbst-Landtage und die Bezahlung derselben erfolgte dann postnumerando. Auf dem Convocations-Tage im Jahre 1808 ward mit ständischer devotester Zustimmung das Etat-Jahr dahin verändert, daß der Lauf desselben vom 1sten July bis zum 30sten Jun. gerechnet werden, die Bezahlung aber nach wie vor, in den Terminen Weihnachten und Fastnacht jedes Jahrs erfolgen solle und 120,000 Rthlr. wurden außerordentlich für die Bedürfnisse der Militär-Casse bis Johannis 1809 — als mit welchem Zeitpunkte der Lauf der auf das doppelte erhöheten ordentlichen Landes-Contribution seinen Anfang nahm — unterthänigst bewilliget.

So lange es bei dieser Bestimmung blieb, hatte die Veränderung des Etat-Jahrs keine andere wesentliche Folge, als die, daß die Bezahlung der ordentlichen Contribution nunmehro halb postnumerando, halb praenumerando erfolgte. Jetzt aber — da durch die Aufkünfte des neuesten ordentlichen Contributions-Edicts diese Contribution bis Johannis 1813 berichtiget wird — und da nun mit diesem Zeitpunkte wiederum eine vierteljährige Vorausbezahlung eintreten soll, wird offenbar bei dieser ersten Zahlung der vierte Theil der ganzen Contribution für die landesherrlichen Cassen gewonnen. Die getreuen Stände unterziehen sich diesem Opfer aber um so bereitwilliger, da durch selbiges der Zustand der seit einiger Zeit mehr angestrengten Militär-Cassen verbessert werden wird. Die dieser von uns unterthänigst bewilligten neuen Einrichtung als wesentliche Bedingungen untergelegten Modificationen bestehen darinnen:

1) daß die Zahlung der Contribution von Johannis dieses Jahrs an, nicht in vier nach den Quartalen eingerichteten, sondern nur in drei Terminen, erfolge — nämlich

   zum 4ten Theil auf Johannis dieses Jahrs, zu $^2/_4$ auf Weihnachten dieses Jahrs und zu $^1/_4$ auf Ostern künftigen Jahrs.

   Die Bezahlung eines Viertels in jedem Quartale — und also auch im Michaelis-Quartal — ist um deswillen durchaus unmöglich, weil der Landmann in diesem Termine durchaus kein Geld zu erheben hat.

2) Eine zweite wesentliche Bedingung der unterthänigst zugestandenen Vorausbezahlung ist diese:

   daß in den zur Remission geeigneten Fällen — da bei der eingeführten praenumerirten Zahlung eine Vorausbestimmung derselben

unmöglich ist, — die gebührenden Abzüge bei der Praenumeration der folgenden Termine gemacht werden dürfen, so daß, wenn wegen der Größe des Remissions-Falls ein Abzug an der Contribution der nun noch übrigen Termine des laufenden Etat-Jahrs nicht ganz zureichen sollte, die Abzugs-Berechtigung auch auf das folgende Etat-Jahr sich erstrecke.

3) Die dritte Bedingung der unterthänigst bewilligten neuen Einrichtung geht dahin: daß diese Veränderung der Zahlungstermine der ordentlichen Contribution nur auf die Bezahlung des Hauptmodi derselben gehe, also nicht auf den Neben-modus — oder die Steuer nach der Norm. — In Ansehung dieser verbleibe es — was auch schon zur Vermeidung von Verwirrungen nöthig ist — unverrücklich bei dem Erbvergleichsmäßigen Zahlungstermine.

Die gegenwärtige unterthänigste Bewilligung führt, da der ordentliche Landtag erst im Herbste dieses Jahrs bevorsteht, die Nothwendigkeit mit sich, schon auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage

das auf Johannis dieses Jahrs praenumerando fällig werdende erste Viertel der ordentlichen Landes-Contribution unterthänigst zu bewilligen.

Wir bewilligen selbiges daher ehrerbietigst — unter den, auch die Beibedingungen der Deputirten der Stadt Rostock mitergreifenden gewöhnlichen Bestimmungen — und bitten submissest:

das höchste Ausschreiben dieses vierten Theils gleich nach Ostern dieses Jahrs publiciren zu lassen, damit dadurch die Bezahlung desselben an die Rentkammer aus dem Landkasten im Johannis-Termine dieses Jahrs möglich werde!

Durch die alsdann auf dem ordentlichen Herbst-Landtage dieses Jahrs erfolgende Verkündigung und weitere unterthänigste Bewilligung wird die neue Einrichtung vollständig in den Gang gebracht werden.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht werden in dieser ehrerbietigsten Erklärung über die III höchste Landtags-Proposition einen neuen Beweis der Bereitwilligkeit der getreuen Stände, den landesherrlichen höchsten Wünschen entgegen zu kommen, gewiß nicht verkennen.

In diesem Vertrauen verharren wir mit unwandelbarer treuer Liebe und Ehrfurcht, als

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Schwerin den 18ten Januar 1813. unterthänigste

a. d. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U.
v. R. u. L. d. H. M.

6. Antwort der Ritter- und Landschaft auf die dritte Strelitzsche LandtagsProposition, vom 18 Januar 1813.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die höchste Landesherrliche **III** Proposition:

> daß statt der bisherigen jährlichen Forderung und Bewilligung der ordinairen Contribution für die Zukunft eine regelmäßige terminliche Zahlung derselben festzusetzen sey,

ist in ihrem ganzen Umfange, mithin auch auf Folge und Würkung ein Gegenstand der allgemeinen Berathung geworden.

Die treugehorsamsten Stände eilen nunmehro das Resultat der Landtäglichen Deliberation über diese Angelegenheit in Folgendem unterthänigst vorzutragen:

Will gleich auf den ersten Anblick die gnädigst proponirte neue Einrichtung deshalb unbedenklich scheinen, weil an sich die Verpflichtung zur jährlichen Bezahlung der ordentlichen Landes-Contribution feststeht; so ergiebet sich sogleich bey Erwägung der compacisцirten, die alljährliche Verkündigung und Bewilligung der Landes-Contribution betreffenden Bestimmungen, daß sie in das Wesen der Verfaßung eingreifen.

Zwar haben Ew. Herzoglichen Durchlaucht, wie die Worte der Proposition lauten, nur aus bewegenden, höchst Ihnen von des Herrn Herzogs von Schwerin Durchlaucht mitgetheilten Gründen, die neue Einrichtung der terminlichen Bezahlung der Landes-Contribution ohne vorhergehende Verkündigung und Bewilligung wünschenswerth gehalten und der Conformität halber diese Einrichtung gnädigst anverlangt.

Wir sind inzwischen dieser gnädigsten Eröfnung ohnerachtet verpflichtet, die auf diesen Gegenstand sich erstreckenden Landtäglichen Verhandlungen in ihrer ganzen Faßung unterthänigst vorzulegen.

Eine sorgfältige Erwägung der Verfaßung und eine Bekanntschaft mit dem Geist derselben laßen alsbald das Resultat feststehen, daß die Bestimmung des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs:

> die ordentliche Landes-Contribution könne nur dann von der höchsten Landesherrschaft ausgeschrieben werden, wenn sie zuvor auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage verkündiget, und von der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft bewilliget worden —

so sehr zum Wesen der Verfaßung gehöre, daß ohne sie das ganze Gebäude derselben zusammen fallen würde.

Die treugehorsamste Ritter- und Landschaft erlaubet es sich devotest,

zum Zweck der weitern Ausführung des obigen Resultats folgende Gründe der Landesherrlichen gnädigsten Erwägung unterthänigst vorzulegen.

1) Wenn in einem Staate die zur Bestreitung der ordentlichen Bedürfniße desselben erforderlichen Mittel (wozu in Mecklenburg die ordinaire Contribution gehöret), keiner ständischen Bewilligung mehr bedürfen; so besteht in diesem Staate überhaupt kein Repräsentativ-System.

   Selbst in jenen Staaten, in welchen der ständischen Theilnahme an der Verwaltung nur ein Schein verblieben ist, hat man diesen besonders dahin concentrirt, daß der Glaube der Staatsbürger an ein Recht der freyen Bewilligung der Bedürfniße nicht ganz vernichtet werde.

2) Die Nothwendigkeit eines jährlich zu haltenden öffentlichen allgemeinen Landtages, auf welchem die getreuen Stände mit ihrem geliebten Fürsten sich über das Wohl des Vaterlandes zu berathen Gelegenheit erhalten, ist überall in der Verfaßung — und namentlich in dem §pho 145 des Landes-Vergleichs — auf das Deutlichste ausgesprochen.

   Um nun bey einem, gleichsam die Basis der ganzen Verfaßung ausmachenden Punkte, so weit es möglich, eine Garantie zu erhalten, ist von den Vorfahren mit unverkennbarer Weisheit die Aufbringung der, zur Erhaltung des Staats erforderlichen Mittel an die Bedingung der Landtage geknüpft worden.

3) Auch ist die Verpflichtung der getreuen Stände zur Bezahlung der ordentlichen Landes-Contribution nicht unbedingt im Erb-Vergleich festgesetzt. Die Stände sollen nach dem Inhalte des §. 76 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs

   > die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als sie und ihre Hintersassen bey den Ihrigen ruhig wohnen, und deßelben zu ihrem Unterhalte und Behuf genießen können. —

Die treugehorsamste Ritter- und Landschaft würde also — wenn es keiner jährlichen Bewilligung der ordentlichen Contribution mehr bedürfte — die Gelegenheit verlieren darüber zu urtheilen, ob die Bedingung der Zahlungsverpflichtung eingetreten oder nicht — und so würde dadurch die wichtige Bedingung selbst vernichtet seyn.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht haben bey jeder Gelegenheit höchst Ihren getreuen Ständen gnädigst zu versichern geruhet, daß die Erhaltung der vaterländischen Verfaßung höchst Ihnen am Herzen liege, und selbst in den gnädigst herausgegebenen Landesherrlichen Propositionen finden wir hievon einen neuen unverkennbaren Beweis.

Die treugehorsamsten Stände können also, ohne irgend eine Besorgniß

des höchsten Mißfallens, ihre Ansicht über diese landesherrliche Proposition dahin unterthänigst aufstellen:

daß die alte und auch in der neuesten Zeit gnädigst anerkannte Verfassungsmäßige Einrichtung, nach welcher ohne eine jährliche Verkündigung und freie Bewilligung auf einem allgemeinen öffentlichen Landtage, keine ordentliche Landes-Contribution ausgeschrieben werden könne, ein so wesentliches Stück der Mecklenburgischen Verfassung ausmache, daß ihre Aufhebung eine Aufhebung der Verfassung selbst in sich schließen würde.

Die treugehorsamste Ritter- und Landschaft stützet hierauf die unterthänigste Bitte:

daß Ew. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst geruhen mögen, die Erbvergleichsmäßige Bestimmung der Nothwendigkeit eines im Herbste jedes Jahrs in den Städten **Sternberg** und **Malchin** abwechselnd zu haltenden öffentlichen allgemeinen Landtages in dem Landtags-Abschiede aufs Neue gnädigst zu bestätigen.

Es ist aber bey der landtäglichen Deliberation über diesen Punkt zugleich die Frage aufgekommen, ob die Absicht der höchsten Proposition vielleicht mehr auf eine Veränderung der Zahlungstermine der ordentlichen Landes-Contribution — insbesondere auf eine Praenumeration derselben gerichtet sey, als darauf, daß die Nothwendigkeit der Bewilligung selbst aufgehoben werde.

Von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin ist schon öfter ohne der Aufhebung des Bewilligungs-Rechts zu gedenken, eine Vorausbezahlung der ordentlichen Contribution in **Quartal-ratis** gnädigst anververlanget worden, und dies hat zunächst zu der Betrachtung Anlaß gegeben, daß diese vielleicht auch jetzt nur beabsichtiget werde.

Die auf dem allgemeinen Landtage versammelten Stände haben ehrerbietigst geglaubt, die Vorausbezahlung der ordentlichen Landes-Contribution und eine Veränderung der beiden bisherigen Zahlungstermine bewilligen zu können, wenn gleich durch diese Einrichtung, in soferne die Vorausbezahlung sofort anfangen soll, der vierte Theil der ordentlichen Landes-Contribution zum Erstenmal für die Landesherrliche Casse gewonnen wird, weil bisher bekanntlich die Contribution nicht **praenumerando** gezahlet wurde.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht haben in der gnädigsten und unterthänigsten Vereinbarung vom 24sten **May 1810.** es bereits genehmiget, daß das Contributions-Rechnungs-Jahr vom 1sten **July** bis zum 30sten **Juny** des darauf folgenden Jahres gerechnet werden solle.

Die Bezahlung der ordentlichen Contribution ist aber gleichwohl nach

22

wie vor in den Terminen Weihnachten und Fastnacht geschehen und so hatte bis dahin die Veränderung des Etat-Jahrs keine weitere wesentliche Folge, wohingegen jetzt bey der Bewilligung eine Vorausbezahlung stattfindet.

Wenn nun gleich Ew. Herzoglichen Durchlaucht diese Vorausbezahlung des vierten Theils der Contribution keinesweges verlanget haben; so haben die treugehorsamsten Stände der Gleichmäßigkeit halber, welche hiedurch in allen Landes-Antheilen entstehet, sich verpflichtet gehalten, diese terminliche Bezahlung eben so, wie es in den Herzoglich Schwerinschen Landen geschehen, zu bewilligen.

Ehrerbietigst machen sich Ew. Herzoglichen Durchlaucht treugehorsamsten Stände verbindlich:

> die Contribution von Johannis dieses Jahrs an in dreyen Terminen zu zahlen, und zwar zum vierten Theil auf Johannis zu zwey Viertel auf Weihnachten dieses Jahrs und ein Viertel auf Ostern künftigen Jahrs.

Die Bezahlung eines Viertels in jedem Quartale und also auch im MichaelisQuartal ist um deswillen nicht möglich, weil der Landmann in diesem Termine durchaus kein Geld erhebt.

Sollten Ew. Herzoglichen Durchlaucht diese unter der Bedingung der jährlichen Verkündigung und Bewilligung auf einem allgemeinen Landtage unterthänigst jetzt gemachte Erbietung der terminlichen Zahlung anzunehmen geruhen; so würden wir hiebey ehrerbietigst bitten:

> das höchste Ausschreiben dieses vierten Theils der Contribution gleich nach Ostern publiciren zu lassen, damit dadurch die Bezahlung desselben an die Herzogliche Renterei aus dem Landkasten in dem Johannis Termine dieses Jahres möglich werde,

hiernächst aber auch unterthänigst bedingen:

1) daß in den zur Remission geeigneten Fällen — da bey der bewilligten praenumerirten Zahlung eine Vorausbestimmung der Remission an sich unmöglich ist, die gebührenden Abzüge bey der Praenumeration der folgenden Termine gemacht werden dürfen, und sollte wegen Größe des erlittenen zur Remission sich qualificirenden Schadens die Ausgleichung in dem Jahre nicht geschehen können; so würden dem Damnificaten die Contributions-Abzüge auch für das nächste Jahr noch vorbehalten bleiben,
2) die Steuer nach der Norm nach wie vor mit einmal in den jetzt gewöhnlichen Terminen also Weihnachten entrichtet und mit selbiger keine Veränderung vorgenommen werde.

Die treugehorsamsten Stände haben diese unterthänigste Erklärung mit der devotesten Bitte schließen wollen:

Höchst Dieselben geruhen, die Vorträge Fürstmildest aufzunehmen, und in dem zu ertheilenden Landtags-Abschiede die erbetene beruhigende Zusicherung in Gnaden zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir

Ew. Herzogl. Durchl.

Schwerin den 18. Januar 1813. unterthänigste

a. d. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U.

v. R. u. L. d. H. M.

7. Auszug aus dem Schwerinschen LandtagsAbschiede vom 22 Januar 1813.

Anlangend Unsere dritte LandtagsProposition, nämlich die Bewilligung der ordentlichen Contribution ein- für allemal mit deren Zahlung in feststehenden Terminen.

§. 14.

Da diese ordentliche jährliche Contribution von den ritterschaftlichen Hufen im Landes-Vergleiche von 1755 ein für allemal bewilliget und reguliret ist; so kann Unsere getreue Ritter- und Landschaft nicht verlangen, jährlich um eine neue Bewilligung derselben angesprochen zu werden.

Nur eine jedesmalige jährliche Verkündigung und Ausschreibung dieser Contribution auf den Landtägen ist vom Landesherrn im §. 70. verheissen worden.

Ist diese zwar, nach dem vorgesagten immer nur eine bloße Formalität; so wollen Wir dennoch, da Unsere getreuen Stände einen Werth darauf setzen, es noch fernerhin dabey belassen.

§. 15.

Sollten indessen aus besonderen Gründen Wir einen Landtag zu halten nicht gerathen finden; so muß eine bloße Verkündigung und Ausschreibung nach dem verglichenen Modo contribuendi genügen.

§. 16.

Bey allem diesen erkennen Wir die billige Erklärung über die terminliche Zahlung der ordinairen Contribution von den ritterschaftlichen Hufen mit gnädigstem Wohlgefallen, und nehmen das gedachte Anerbieten dahin an, daß

von der, vom 1ten Julii bis zum 30ten Junii eines jeden Jahres laufenden, ordinairen Contribution von den ritterschaftlichen Hufen, jedesmal in Termino Johannis, und zwar im nächsten Johannis-Termin zum erstenmale, Ein Viertheil praenumerando, demnächst in Termino Weihnachten die Hälfte, und um Ostern das letzte Viertheil gezahlet werde.

Die nach §. 76. zu bewilligenden Remissionen sollen, wenn sie nicht von den praenumerando geleisteten Zahlungen haben abgezogen werden können, von den folgenden Zahlungs-Terminen wahrgenommen werden.

Hiernach werden Wir das gewöhnliche Edict auf den vierten Theil vor Ostern d. J. ausschreiben lassen.*)

8. Auszug aus dem Strelitzschen LandtagsAbschiede vom 22 Januar 1813.

Anlangend endlich das

IIIte Caput propositum

so haben Seine Herzoglichen Durchlaucht die in der Erklärung Ihrer getreuen Landstände vom 18ten dieses Monats im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze nicht anders als billigen können, wie es Ihnen überhaupt jederzeit erfreulich ist, wenn Ihre getreuen Landstände mit Umsicht aber treu an altherkommliche Verfassung im Ganzen wie im Einzelnen hängen, und ihre Ansicht auf befriedigende Gründe gestützt, entwickeln!

Hiernach erkennen Seine Herzoglichen Durchlaucht insbesondere das Zugeständniß der terminlichen zum Theil verfrüheten Zahlung der ordinairen Contribution und genehmigen die dabey untergelegten Modificationen.

9. Auszug aus einem Vortrage des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem vom 23 März 1813, über den Inhalt des LandtagsAbschiedes vom 22 Januar 1813.

Durchlauchtigster rc.

Was nun einige einzelne Punkte des höchsten Landtags-Schlusses anbetrifft, so hofft die treugehorsamste Ritter- und Landschaft für den nachfolgenden ehrerbietigsten Vortrag eine huldvolle Aufnahme, und die gnädigste Gewährung:

— — — — — — — — — — — — — —

*) Geschehen den 14 April 1813. Offic. Wochenblatt von 1813. Stück 18.

II Anlangend die dritte, die Bewilligung der ordentlichen Landes-Contribution betreffende Landtags-Proposition; so hat sich die treugehorsamste Ritter- und Landschaft überzeugt, daß der Inhalt des §. 15 des höchsten Landtags-Abschiedes weder der Verfassung, noch ihrer abgegebenen unterthänigsten Antwort ad capita entspreche!

Die §§. 70 und 145 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bestimmen ausdrücklich, daß die ordentliche Landes-Contribution alljährlich auf einem Landtage verkündiget und ausgeschrieben werden solle, und in der devotesten Beantwortung der dritten Landesherrlichen höchsten Proposition sind die guten, weisen Gründe dieser vertragsmäßigen grundgesetzlichen Bestimmung näher entwickelt worden.

Die getreuen Stände haben sich daher bei dem Inhalte des §. 15 des Landtags-Abschiedes, nach welchem, in dem Falle, wenn Ew. Herzogl. Durchlaucht aus besondern

> Gründen einen Landtag zu halten nicht gerathen finden würden — zur Zahlungs-Verpflichtung rücksichtlich der ordentlichen Contribution, eine bloße Verkündigung und Ausschreibung — ohne Haltung eines Landtags — genügen soll

nicht beruhigen können; sondern uns den Auftrag gemacht, devotest zu erklären:

> daß sie, nach wie vor, die Verpflichtung zur Bezahlung der ordentlichen Contribution in Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmung des LandesVergleichs, nur dann anerkennen können, wenn selbige zuvor auf einem allgemeinen öffentlichen Landtage verkündiget und ausgeschrieben worden!

Wir bitten demnach Ew. Herzogl. Durchlaucht ehrerbietigst:

> zur Beruhigung der getreuen Stände die gnädigste Erläuterung zu ertheilen, daß Dasjenige, was in dem §. 14 des höchsten Landtags-Abschiedes gerechtest zugestanden worden, nicht weiter durch die Reservation des §. 15 beschränkt seyn soll!

Unwandelbar ist die treue Verehrung und Liebe, in welcher wir verharren, als

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Rostock 23 März 1813. unterthänigste

E. A.

Anmerkung. Ein unterm 16 Novbr. 1813 an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft dahin ergangenes Schwerinsches Rescript:

„da die allgemein bekannten Umstände die Haltung eines Landtags für Unsere Herzogthümer für dieses Jahr nicht gestatten, so soll statt dessen, in Gemäßheit Unsers Landtags-Abschieds vom 22. Januar d. J. die hiemit geschehende Verkündigung und die Ausschreibung der ordentlichen Landes-Contribution, nach dem verglichenen Modo Contribuendi, für jetzt für genügend

angenommen werden; und habet ihr dazu bei dem dringenden Bedürfnisse Unserer Militair-Casse, so viel das Etat-Jahr vom 1ten Julius 18¹³/₁₄ anlanget, den Contributions-Modum Uns ungesäumt vorzulegen;"

veranlaßte die auf dem allgemeinen Landesconvente vom 16 December seq. 1813 versammelten Stände dagegen zu repräsentiren und die ordentliche Landescontribution nur gegen eine dahin zu ertheilende höchste Reversalversicherung:

"daß die bisherige Landesverfassungsmäßige Landesherrliche gnädigste Verkündigung und ständische unterthänigste Bewilligung der ordentlichen jährlichen Landes-Contribution, durch die §§. 14 und 15 des höchsten Landtags-Abschieds vom 22sten Januar d. J. — und durch das höchste Rescript vom 16. Novbr. d. J. nicht alterirt, und den wohlerworbenen Gerechtsamen der getreuen Ritter- und Landschaft durch die angezogenen Paragraphen des Landtags-Abschiedes und durch den Inhalt des gedachten Rescripts Nichts entzogen werden solle,"

zu bewilligen. Es entstanden hierüber weitere Verhandlungen und ward demnächst eine ständische Deputation an Serenissimum Suerinensem Allerhöchstselbst abgeordnet, welches nachstehendes Rescript zur Folge hatte.

10. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 8 Februar 1814.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. rc.

Unsern rc. Wir haben den Deputirten Unserer, auf gegenwärtigen allgemeinen Convente zu **Rostock** versammelten, treugehorsamsten Ritter- und Landschaft, dem Klosterhauptmann von **Lowtzow** auf **Klaber**, und dem **Parchimschen** Bürgermeister Hofrath **Voss**, zwar den gebetenen Vortritt gnädigst verstattet, und bezeugen ihnen über ihr persönliches Benehmen bey Ausrichtung ihres Auftrages Unsere gnädigste Zufriedenheit; allein Wir können euch nicht verhalten, daß Wir Uns in das ewige Mißtrauen und in die Anhänglichkeit Unserer, von Uns, in Rücksicht auf den Geist und das Wesen Unserer Landes-Verfassung, in keinem Stücke beeinträchtigten getreuen Stände, an veraltete, leere, unnütze und hinderliche Formen, nicht finden können.

Jedermann sollte sich freuen, wenn das was nothwendig ist, und geschehen muß, mit der möglichsten Leichtigkeit geschiehet. Das war auch der Zweck Unserer **IIIten** Landtags-Proposition vom 5ten Januar 1813, wie Unsere getreuen Stände es im Grunde auch nicht haben verkennen können.

Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung ihnen einmal zugestandener, wesentlichen und würklichen Rechte liegt weder in dieser Proposition, noch in dem von Uns demnächst unterm 22sten Januar ertheilten Landtags-Abschiede.

Wenn ihnen aber der §. 15 desselben bedenklich scheint; so erklären Wir ihnen hiemit wiederholt: daß eine Verkündigung der ordinairen Con-

tribution durch ein Rescript, ohne Haltung eines Landtages, weder nach Unserer Intention, noch überhaupt ein ihnen nachtheiliges Praejudicium etabliren soll und kann; da dadurch weder die Landtäge überhaupt, noch die Verkündigung der ordinairen Contributionen auf denselben abgeschafft sind; sondern die Verkündigung durch ein Rescript diesmal nur deswegen geschehen ist — und im wiederkehrenden ähnlichen Fall wird geschehen müßen — weil die politischen Zeit-Umstände in mehrerer Rücksicht in dem Augenblick keinen Landtag rathsam machten.

Auf die Remission aus Landesgrundgesetzlichen Gründen, kann diese Form gar keinen Einfluß haben. Wir werden sie jedesmal, nach wie vor, gnädigst zugestehen, wenn ihr sie nur gehörig anzeigt, und Wir verweisen euch deshalb auf den Schluß des §. 16. Unsers jüngsten Landtags-Abschiedes.

Nachdem Wir, aus besonderer Landesväterlicher Gnade, euch nochmals diese Bedeutung und Versicherung gegeben haben, erwarten Wir nunmehr ohnfehlbar die gehorsame Befolgung Unserer Rescripte vom 31sten Januar und 25sten Februar dieses Jahrs, so lieb es euch seyn kann, den angedroheten Nachtheil zu vermeiden, und die Versicherung zu empfangen, daß Wir euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten Februar 1814.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

11. Erklärung der Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem, vom 12 März 1814.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die von der, gegenwärtig hieselbst versammelten treugehorsamsten Ritter- und Landschaft an Ew. Herzoglichen Durchlaucht höchste Person abgeordnete Ständische Deputation hat uns heute, bey ihrer Rückkehr, nicht nur durch abgestatteten Bericht, sondern auch durch das zugleich überreichte höchste Recreditiv vom 8. d. M. die angenehme Ueberzeugung gegeben, daß sie bey Ew. Herzogl. Durchl. diejenige huldvolle Aufnahme gefunden hat, welche die innigste Liebe der getreuen Stände zu ihrem angestammten Landesfürsten in dem Grade in Anspruch nimmt, daß die gnädigste Zusicherung derselben sogar ein Theil des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs (§. 203.) wurde.

Auch in der Sache selbst hat die, in dem höchsten Recreditive

enthaltene beruhigende Erklärung, daß der Inhalt des §. 15 des jüngsten Landtags-Abschiedes für die Ständischen Gerechtsame rücksichtlich der ordentlichen Landes-Contribution, keine nachtheilige Wirkung haben soll, die versammelte treugehorsamste R. u. L. dahin bestimmt

> die ordentliche Landes-Contribution im Haupt- und Neben-**Modo** für das Etat-Jahr von **Johannis 1813** bis **1814** — und auf das erste Quartal des folgenden Etat-Jahrs — nunmehro auch zum Zweck der wirklichen Auszahlung ehrerbietigst zu bewilligen, mithin die derselben bis dahin entgegengestandenen Hindernisse als beseitigt zu betrachten.

Wir verbinden jedoch mit dieser reinen unterthänigsten Bewilligung, zur Vermeidung jeder künftigen Mißdeutung, die ausdrückliche ehrfurchtsvolle Erklärung:

> daß durch die in diesem Falle **per Rescriptum** geschehene Verkündigung der ordentlichen Landes-Contribution und durch die nunmehro **pure** erfolgte unterthänigste Bewilligung derselben das Recht der getreuen Stände zur Bewilligung dieser Contribution auf einem öffentlichen Landtage — wie selbiges Erbvergleichsmäßig und gesetzlich begründet ist — keinesweges aufgegeben seyn solle.

Mit der tiefsten Betrübniß haben wir zugleich aber auch den in dem höchsten Rescripte enthaltenen Vorwurf des Mißtrauens und des Haltens an leere, unnütze und hinderliche Formen, empfunden, und nur das reine Bewußtseyn, Gnädigster Fürst, durch unsere Handlungen zu diesem Vorwurfe keine Gelegenheit gegeben zu haben, hat uns beruhigen können.

Hat nicht Ew. Herzogl. Durchl. Ritter- und Landschaft stets — und besonders auch in der neuesten verhängnißvollen Zeit — überall die treueste innigste Anhänglichkeit an ihren verehrten Landesherrn bewiesen, hat sie nicht immer, wenn das Wohl des Vaterlandes es erforderte, das Wesentliche dem Ausserwesentlichen aufgeopfert?

Haben wir nicht selbst in dem vorliegenden Falle, durch die Umstände bewogen, und im ehrerbietigen Vertrauen zu der Landesherrlichen höchsten Einsicht — welche im Herbste vorigen Jahres die Haltung eines Landtags unangemessen hielt — die ordentliche Contribution auch ohne einen Landtag unterthänigst bewilligt, und uns nur auf die so billige Erhaltung unsers Rechts beschränkt?

Ueberhaupt hängen Wesen und Form fast immer so genau zusammen, daß die Grenzbestimmung darüber: wo die Form leer werde, die Vernachlässigung derselben also dem Wesen nicht schade? sehr schwer ist.

Und sollte überhaupt je eine leere, unnütze und hinderliche Form dasjenige genannt werden können, was Ew. Herzogl. Durchl. und Höchstdero erhabene Vorfahren in der Regierung in heiligen Verträgen zugesichert und stets beobachtet haben?

In jedem Falle ist unsern Herzen ein wesentliches Bedürfniß die treue Liebe und Ehrfurcht, in welcher wir verharren, als

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock den 12ten März 1814.

unterthänigste

a. g. a. L. C. v. LR. LM. u. D.
v. R. u. L. d. H. M.

12. Schwerinsche Verordnung über die von Beurlaubten zu entrichtende ordentliche Contribution, vom 31 October 1818.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, hiedurch zu verordnen, daß alle Beurlaubte und einstweilen als Knechte dienende von Unserm Militair, nicht nur, so wie bisher schon geschehen, in Unsern Domainen; sondern auch von jetzt an in allen ritterschaftlichen und städtischen Gütern von der ordinairen Contribution befreiet seyn sollen. Alle Obrigkeiten und Behörden haben sich hiernach aufs genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 31. October 1818.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Diese Verordnung ist ohne vorgängige Verhandlung mit den Ständen erlassen, auch selbigen nicht mitgetheilt worden. Sie ist eine Ausdehnung der bereits früher für die Domainen geschehenen Entfreiung der Beurlaubten von Erlegung der ordentlichen Contribution. Da jedoch, nach §. 44 des Landesvergleichs, dienende Knechte keine Steuer zu entrichten haben und daher auch als Beurlaubte von selbst steuerfrei sind, so dürfte diese Verordnung nur dahin verstanden werden können, daß zur Nebensteuer pflichtige, noch im Militärdienst stehende Personen, die sich als Beurlaubte in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern aufhalten, von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet sein sollen.

XIV.

Publication allgemeiner Verordnungen und Edicte.

1. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 16 Januar 1812.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich, insbesondere bei der durch die bedrängten Zeiten veranlaßten Vermehrung landesherrlicher allgemeiner Verordnungen das unbehülfliche und oft unzureichende des bisherigen Ganges ihrer Publication nur zu sehr veroffenbaret, weshalb Wir den Beschluß gefaßt haben, nach Maasgabe des Vorbehalts in dem §. 424 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, zur schnelleren und allgemeinen Bekanntwerdung Unserer landesherrlichen allgemein verbindlichen Verfügungen, auch anderer Notificatorien der obern Behörden in Unsern Landen, künftig ein eigenes officielles Blatt zu bestimmen, und demselben statt der bisherigen Circular-Versendung alle sothane Verordnungen lediglich inseriren zu lassen.

Von Unserer desfalls heute bekannt gemachten Willensmeinung lassen Wir euch zu eurer Nachricht hieneben Abschrift mit dem Anfügen zu gehen: daß der Verleger dieses officiellen Blatts, Buchdrucker Evers hieselbst, über die äußere Beschaffenheit und die Zeit der jedesmaligen Erscheinung eine besondere Ankündigung herausgeben wird.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 16. Januar 1812.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Die mitgetheilte Verordnung vom 16 Januar 1812 s. in der Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze. I Band pag. 653.

Auf dem Landesconvente zu Rostock am 10 Junius seq. 1812 ward das Rescript vorgelegt und am 18 Junius beschlossen:

„man glaube zwar, daß der §. 424 des Landesvergleichs nur von Verordnungen in Justiz-Sachen rede und daß dadurch der §. 356 nicht aufgehoben sey; jedoch wolle man für jetzt die Repraesentation zurückhalten.“

2. Strelitzsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 4 November 1837.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir den Vortheil und Nutzen nicht verkennen können, welchen die Promulgation der Landesherrlichen allgemeinen gesetzlichen Ver-

fügungen, der CircularBefehle an die Behörden ꝛc. durch die Herausgabe eines öffentlichen officiellen Blattes in Gegenhalt zu der bisherigen umständlichen und lästigen Art und Weise der Promulgation in Gemäßheit des §. 356 des Landes-Vergleichs gewähret, indem dadurch, ausser dem Vorzuge der Einfachheit, Schnelligkeit, und allgemeineren Verbreitung der Bekanntmachungen, namentlich auch sowohl den Behörden, als dem Privatmanne die höchst nützliche Sammlung der Gesetze möglich gemacht, oder doch ausserordentlich erleichtert wird; so beabsichtigen Wir in Unserm Lande eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie im Schwerinschen Landesantheile schon seit Jahren in dem dortigen officiellen Wochenblatte besteht. — Da jedoch im hiesigen Lande die Zahl sowohl der Abonnenten, als der öffentlichen derartigen Bekanntmachungen geringer seyn wird, als in dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landesantheile, so erscheint es zweckmäßiger, statt der Errichtung eines deßfallsigen besonderen Blattes, das gedachte Blatt in Form einer officiellen, ausschließlich diesem Zwecke bestimmten Beilage zu den hiesigen LandesAnzeigen, deren Preis deshalb nicht erhöhet werden soll, herausgeben zu lassen.

Wegen der mit dieser Einrichtung eintretenden Aufhebung des §. 356 des Landes-Vergleichs wollen Wir jedoch hierüber zuvor dererselben und euer rathsames Erachten vernehmen, und fordern dieselben und euch daher hiermit gnädigst auf, dasselbe, da es wünschenswerth ist, die neue Einrichtung mit Neujahr 1838 ins Leben treten zu lassen, noch tempestive im Laufe dieses Jahres allerunterthänigst abzustatten, damit sodann noch vor Ablauf des Letzteren von Unserer Landesregierung, die der neuen Einrichtung wegen nöthigen Verfügungen an die Behörden und Obrigkeiten des Landes erlassen werden können. Wir sind denenselben und euch in Gnaden wohl beigethan.

Neustrelitz den 4. November 1837.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

v. Dewitz.

Anmerkung. Durch die CII Proposition des Engern Ausschusses ward das obige Rescript, auf dem Landtage vom 24 November seq. 1837, der Landesversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt und darauf unterm 21 December beschlossen:

„ad Cap. CII wegen Einführung eines officiellen Wochenblatts für Mecklenburg-Strelitz. Würde der allerhöchsten Intention nach dem Rescripte vom 4 November d. J. die ständische Zustimmung ertheilt, doch dabei der Wunsch ausgesprochen, daß das Beilageblatt zu den Intelligenzen auch ohne letztere zu erhalten seyn mögte. Der Stargardsche Herr Vice-Landmarschall wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß des Großherzoglich Strelitzschen Herrn Landtags-Commissarius zu bringen.“

3. Strelitzsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 9 Februar 1838.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Zur Nachricht lassen Wir denenselben und euch hierneben einige gedruckte Exemplarien Unsers Publicandi vom 17ten Januar d. J. betreffend die künftige Promulgation der Gesetze und Verordnungen des hiesigen Landes, übermitteln, wobei Wir bemerken, daß die officiellen Beilagen zu den hiesigen Anzeigen auch für sich allein für den Preis von 28 ßl. Cour. durch Unsre Postämter bezogen werden können, und bleiben denenselben und euch in Gnaden wohlbeigethan. Datum Neustrelitz den 9ten Februar 1838.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
v. Dewitz.

4. Strelitzsches Publicandum betreffend die künftige Promulgation der Gesetze und Verordnungen, vom 17 Januar 1838.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Da die bisherige Art der Promulgation der Gesetze, und Verordnungen in dem hiesigen Lande, theils durch obrigkeitliche Insinuation, und Anschlag, theils durch Insertion in den hiesigen LandesAnzeigen, nicht nur als unbequem, und umständlich sich erwiesen hat, sondern auch die so nützliche Sammlung der Gesetze fast unthunlich macht, so ist mit Zustimmung Unsrer Stände bestimmt worden, daß alle das hiesige Land betreffenden gesetzlichen Verfügungen, und Verordnungen, anstatt auf die bisherige Weise, fortan mittelst Abdrucks in einem ausschließlich dazu bestimmten officiellen Blatte, welches einstweilen unter dem Titel:

Officielle Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen

erscheinen, und mit den letzteren zugleich, und ohne PreisErhöhung derselben ausgegeben werden wird, publicirt werden sollen. So wie daher hinfüro die Bekanntmachung der Verordnungen ꝛc. durch Abdruck in jener Beilage gesetzlich die volle Kraft, und Wirkung einer gehörigen Promulgation erhält, so werden auch sämmtliche Behörden des hiesigen Landes aufgefordert, und angewiesen, die officiellen Beilagen zu den hiesigen Anzeigen sorgfältig zu sammeln, und aufzubewahren, und die allgemeine Verbreitung ihres Inhalts unter die Landes-Bewohner pflichtmässig, und thunlichst zu befördern, da die

etwanige Berufung auf Unbekanntschaft mit den, durch das genannte officielle Blatt promulgirten GesetzesVorschriften Niemanden zur Entschuldigung gereichen darf.

Wonach die Behörden des hiesigen Landes, und sonst Jedermann, den es angeht, sich zu richten, und zu achten haben.

Urkundlich haben Wir dieses durch die hiesigen LandesAnzeigen zur öffentlichen Kunde zu bringende Publicandum mit Unsrer eigenhändigen Unterschrift versehen, und durch Beidrückung Unsers Großherzoglichen RegierungsInsiegels bekräftigen lassen. Datum Neustrelitz den 17ten Januar 1838.

Georg GH. v. M.

(L. S.) von Dewitz.

XV.

Engere Ausschuß von Ritter= und Landschaft.

1. Auszug aus den Schwerinschen LandtagsPropositionen vom 5 Januar 1813.

Wir Friederich Franz v. G. G. G. H. z. M. ꝛc. Entbieten Unserer, zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen gehorsamlich erschienenen, Mecklenburgischen Ritter= und Landschaft Unsern gnädigsten Gruß, und lassen derselben, nach jetzt von Uns eröfnetem allgemeinen Landtage, folgendes unverhalten seyn:

Schon vor vier Jahren haben Unsere getreuen Stände mit Uns anerkannt, daß die GrundGesetze, nach welchen die Mecklenburgischen Lande seit dem Jahre 1755 regieret worden sind, in jetzigen veränderten Zeiten einer Revision und Verbeßerung bedürften.

Zu dieser Arbeit ist von Uns eine Deputation Unserer Ritter= und Landschaft mit angemessener, vollständiger Vollmacht gefordert; es sind auch von Unsern getreuen Ständen die Personen dazu bereits ernannt; und des Herrn Herzogs zu Mecklenburg=Strelitz Liebden haben Sich mit Uns einverstanden und erkläret, auch für Sich und Ihre Lande an dieser Revision Theil nehmen zu wollen.

Nachdem aber die Zeit=Umstände seit dem Jahre 1808 fortwährend einen Gang genommen, den man damals nicht berechnen konnte; so haben

Wir, und des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden mit Uns, die Ueberzeugung, daß zu solcher ausführlichen Arbeit bisher der rechte Zeitpunkt nicht gewesen ist; und Wir können aus dieser Betrachtung Uns auch noch jetzt nicht entschließen, jene Deputation einzuberufen.

Dennoch machen es so manche Mängel, die sich in der, auf ganz andere Zwecke berechneten, Verfassung Unserer Lande entdecken, und die dem gedeilichen Fortgange der gegenwärtigen Geschäfte, auch der wichtigsten, nothwendigsten und eiligsten, hinderlich sind, es zur dringendsten Nothwendigkeit, daß, bis jene finale Revision vor sich gehen kann, doch wenigstens die Verhandlungen mit Unsern Landständen eine solche angemessene Form und Einrichtung gewinnen, daß die ihnen zuständige Theilnahme zum allgemeinen Besten würksam werden, und die zu behandelnden Gegenstände zu gedeilichen Resultaten gebracht werden können. Deshalb haben Wir, nach genommener Abrede mit des Herrn Herzogs zu Strelitz Liebden, Unsere getreue Ritter- und Landschaft jetzt zu dem gegenwärtigen Landtage zusammen berufen, und wollen über folgende Propositionen ihre Berathschlagung, und binnen den gesetzlichen dreien Tagen ihre geziemende Erklärung gewärtigen.

I. Wir verlangen zu dem vorhin angedeuteten Zweck, daß auf gegenwärtigem Landtage für die Repräsentanten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wozu diese, nach ihrer Wahl und nach Befinden, die Landräthe, oder sonstige besondere Deputirte, oder auch einen Engern Ausschuß bestellen mag, eine gehörige Vollmacht entworfen werde, welche solche Männer verpflichtet und berechtiget, in allen Fällen, wo verfassungsmäßig Unsere Landstände zu Landes-Gesetzen und Verordnungen concurriren, oder Wir ihre Meinung zu vernehmen für gut finden, ihre Stimme im Namen ihrer Committenten bestimmt und mit der erforderlichen Kraft und Wirkung abzugeben. Das wird aber nur dann zweckmäßig geschehen,

1) wenn diese Repräsentanten angewiesen werden, sämmtlich, oder durch Abgeordnete aus ihrem Mittel, so oft Wir es begehren, sich in Unserer Residenz einzufinden, und daselbst so lange zu verweilen, als Wir es für nöthig erachten.

2) Wenn sie bevollmächtiget werden auf die ihnen alsdann vorgelegten Propositionen, oder in Fällen, wo Wir ihre persönliche Einberufung nicht nöthig fänden, auf Unsere ihnen zugehenden Rescripte promt und bestimmt sich zu erklären, und zwar

in allen Sachen, deren Ausführung so dringend und nothwendig ist, daß sie die Frist, welche eine weitere landesherrliche Berathung

mit gesammten Ständen erfordert, nicht gestattet, sofort rein verbindlich für ihre Committenten;

In allen andern Sachen aber, welche so lange und länger Zeit haben, und ihrer Natur und Beschaffenheit nach dazu geeignet sind, bis zur endlichen und förmlichen Annahme derselben.

Wir wollen in diesem letztern Falle, wenn der Gegenstand blos Einrichtungen und Bedürfniße Unserer privativen Herzog- Fürstenthümer und Lande betrift, das abgegebene **Votum** dieser Repräsentanten, oder den mit denselben genommenen Beschlus, auf einem Convocations-Tage, oder einem Landes-Convente, oder in den Amts-Conventen, je nachdem Wir es zweckdienlich finden, zur Sanction bringen lassen.

In allen den Fällen aber, wo der Gegenstand der Berathung eine Veränderung in der LandesVerfassung betrift, wollen Wir mit des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden, mit welchem Wir Uns vereinbaret haben, Unsere Lande nach einerley Grundverfassung zu regieren, einen gemeinschaftlichen Landtag halten.

— — — — — — — — — — — — — —

Wir erwarten jetzt von dem Patriotismus Unserer getreuen Landstände eine, Unsere Landesväterlichen Absichten entgegenkommende, Erklärung; und verbleiben ihnen sammt und sonders mit Gnaden wohl gewogen.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 5ten **Januar** 1813.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein. **L. H. v. Plessen.**

2. Auszug aus den Strelitzschen LandtagsPropositionen vom 5 Januar 1813.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Carl, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Mein gnädigster Herzog und Herr, entbieten Ihrer, den ergangenen Ausschreiben gemäß, auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft, Ihren gnädigsten Gruß, und lassen Derselben bei Eröfnung dieses Landtages folgendes unverhalten seyn:

Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Aufforderung vom 10ten **December** 1808. gemäß, hätten Dero getreuen Landstände zum Zweck der Revision der Landesverfassung, Deputirte erwählet, und von der getroffenen Wahl demnächst bei HöchstIhnen Anzeige gemacht; HöchstSie hätten aber bisher Bedenken getragen, diese Deputirte einzuberufen, weil eine so wichtige Verhandlung längere und unbe-

fangenere Prüfung erheische, als ihr unter denen seitdem eingetretenen Verhältnissen habe gewidmet werden können.

Diese Verhältnisse beständen auch jetzt noch, und Höchstdieselben fänden Sich daher im Einverständnisse mit Dero Herrn Vetters des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg Schwerin Durchlaucht und Liebden bewogen, die vollständige Ausführung des unterm 5ten December 1808. in Ludwigslust abgeschlossenen Vertrages *) in Ansehung des oberwähnten Gegenstandes auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

Einige besondere Gegenstände, bei denen sich in der täglichen Erfahrung wesentlich für das Ganze höchst nachtheilige Lücken und Mängel darstellten, müßten jedoch herausgehoben, schon jetzt geprüft, und darüber Beschlüsse gefaßt werden.

Der Drang der Zeitumstände erfordere nämlich oftmalen eine solche Beschleunigung des Geschäftganges, daß eine Berathung mit dem versammleten Corps der Landstände bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht und im höheren Grade noch in den beträchtlich größeren Herzogl. Mecklenburg Schwerinischen Landen, durchaus unanwendlich erscheine. Für Fälle dieser Art müßten im Geiste der Landesverfassung neue Bestimmungen getroffen werden, nach welchen künftig zu procediren sey.

Es fehle ferner seit der Auflösung der deutschen Reichsgerichte an einer höchsten und letzten Instanz in Rechtssachen, und diesem Mangel müßte so bald als möglich abgeholfen werden.

Es sey endlich aus bewegenden Höchst-Ihnen mitgetheilten Gründen, Dero Herrn Vetter dem regierenden Herrn Herzoge von Mecklenburg Schwerin Durchlaucht und Liebden wünschenswerth, daß statt der bisherigen jährlichen Forderung und Bewilligung der ordinären Contribution eine regelmäßige terminliche Zahlung derselben festgesetzet werde, und die Landesverfassung erheische Conformität in Ansehung dieses Gegenstandes.

Hiernach hätten daher Se. Herzoglichen Durchlaucht nach genommener Abrede mit des Herrn Herzogs von Mecklenburg Schwerin Durchl. und Liebden Dero getreue Ritter- und Landschaft jetzt auf diesem allgemeinen Landtage zusammen berufen und forderten andurch binnen der verfassungsmäßigen Frist von dreyen Tagen deren Erklärung über folgende Propositionen:

I. Es wäre von Seiten Dero getreuen Landstände in jedem der Mecklenburgischen Lande Landesrepräsentanten zu bestellen, welche

*) Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze. I Band pag. 101.

durch die ihnen zu ertheilende Vollmacht berechtiget und verpflichtet würden:

1) in allen Sachen, welche äußere Verhältnisse und Beziehungen beträfen und zu dringend wären, um eine Berathung mit dem versammelten Corps der Landstände eines Landes oder beider Lande zuzulassen, im Namen der gesammten Ritter- und Landschaft vollgültig und verbindlich für das Ganze zu beschließen und zu handeln;
2) in allen Sachen, die ihrer Natur nach zwar nicht zu dringend wären, um die Berathung mit dem gesammten Corps der Landstände des einen Landes oder beider Lande unanwendlich zu machen, doch aber eine ausführlichere Verhandlung und Bearbeitung bedürften, als bei größeren Ständischen Versammlungen stattfinden könnten, — mit der Landes-Regierung oder mit besondern Commissarien zu verhandeln und **sub spe rati** ihrer Committenten abzuschließen; zu dem Ende
3) so oft es nothwendig erachtet würde auf Landesherrliche Einberufung ganz oder zum Theil mit der Clausel **si non omnes** in die Residenz sich einzufinden, und so lange erforderlich zu verweilen, oder auch in andern Fällen, wo solches ausländlich gehalten würde, schriftlich zu verhandeln.

— — — — — — — — — — — — — —

Se. Herzoglichen Durchlaucht erwarten von dem patriotischen Sinn und Geist Dero getreuen Landstände die richtige Würdigung Dero Landesväterlichen Absichten, damit der gegenwärtige allgemeine Landtag zum Wohl des Ganzen ein befriedigendes Resultat gewähre und verbleiben Denselben samt und sonders mit Gnaden wohlbeigethan.

Gegeben auf dem Landtage zu Schwerin den 5ten Januar 1813.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischer zu gegenwärtigem Landtage verordneter **Commissarius** **A. L. C. v. Scheve.**

3. Antwort der Ritter- und Landschaft auf die erste Schwerinsche Landtags-Proposition, vom 17 Januar 1813.

Durchlauchtigster ꝛc.

Als sich die treugehorsamste Ritter- und Landschaft am 5ten d. M. vor dem Throne Euer Herzoglichen Durchlaucht ehrfurchtsvoll versammelt, als sie

mit Rührung die erhabenen Worte der Eröfnung dieser Landtags-Versammlung vernommen, und mit Entzücken an der Seite ihres angebeteten Fürsten den allverehrten Thronfolger erblickt hatte, — da vollendete der Inhalt der höchsten Propositionen den allgemeinen Eindruck unbegrenzter Liebe und Bewunderung.

Die gegenwärtige Zeit, mit ihrem schnellen Wechsel großer Begebenheiten ist allerdings für ein Land, welches sich des Glücks erfreut, noch nach seiner alten, aus dem Charakter, aus den Sitten und aus den Bedürfnißen der Bewohner allmählig hervorgegangenen Verfassung von angestammten theuren Fürsten regiert zu werden, sicher nicht der rechte Zeitpunkt allgemeiner, entscheidender Reformen, die immer nur als das Werk der Ruhe und eines, mit Gewißheit zu übersehenden Zustandes der Dinge gedeihen; sie erfordert aber auf der andern Seite auch einstweilige außerordentliche Einrichtungen, um — was der Drang äußerer Verhältniße gebietet — so schnell auszuführen, als es die Umstände nöthig machen, und als es im Wege der, auf solche Verhältniße nicht berechneten ordentlichen Staats-Einrichtungen auszuführen unmöglich seyn würde.

Indem die höchsten Propositionen des Landtags in ihrer Einleitung von diesen beiden großen Wahrheiten ausgehen, legen sie zugleich überall die, in der huldvollen Eröfnungs-Rede Euer Herzoglichen Durchlaucht so kraftvoll bestätigte Landesherrliche Absicht dar, auch diese einstweiligen außerordentlichen Einrichtungen, nicht anders, als im Geiste der althergebrachten Verfassung treffen zu lassen! Grundsätze wie diese, gleich sehr von Weisheit, von Gerechtigkeit und von Anhänglichkeit an die Verfassung zeugend, entsprechen ganz dem unbegrenzten Vertrauen, in welchem wir uns auf dem gegenwärtigen Landtage am Throne unsers geliebten Fürsten mit Liebe und Ehrfurcht einfanden.

Die

Iste Proposition

bezeichnet die Bestellung Ständischer Repraesentanten — versehen mit einer, zum Handeln, wie es die Umstände gebieten, authorisirenden Vollmacht — als eine, durch die gegenwärtigen Zeit-Verhältniße, nothwendig geforderte Einrichtung!

Es ist, nach der Ansicht der getreuen Stände nicht zu leugnen, daß, — besonders in einer Zeit, wie die gegenwärtige, — Fälle eintreten können, in welchen die Ausführung der nöthigen Maaßregeln ohne den wesentlichsten Nachtheil nicht bis zur Landesherrlichen gnädigsten Berathung, mit dem, allererst zu versammelnden Corps der Ritter- und Landschaft ausgesetzt werden kann, und es erfordert also gewiß das Wohl des geliebten

Vaterlandes, daß für solche Fälle Repraesentanten angeordnet werden, die, Nahmens der Stände, sich mit Ew. Herzoglichen Durchlaucht oder Höchstdero Ministerium und Regierung über die erforderlichen Maaßregeln berathen, und an ihrer Ausführung Theil nehmen.

Die versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft erkennt daher die, in der ersten Landesfürstlichen Proposition ausgedrückte höchste Absicht mit dem devotesten Danke, und sie ist gerne bereit, diese höchste Absicht durch Anordnung einer mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Repraesentation ehrerbietigst auszuführen.

Die höchste Proposition überläßt die Frage: wer aus den Mitteln der Stände zu diesen Repraesentanten bestellt werden solle? der freien Bestimmung der auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage versammelten treugehorsamsten Ritter- und Landschaft.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß dem Zweck der höchsten Proposition nicht besser und würdiger werde entsprochen werden können, als durch Uebertragung einer angemessen erweiterten Vollmacht an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Dieser bildet ohnehin schon — wenn gleich mit beschränkterer Vollmacht — die gemeinsame Repraesentation der Stände außerhalb ihrer Versammlungen, — ist deshalb ein, aus allen integrirenden Theilen der Herzogthümer organisirtes und durch die Verfassung selbst constituirtes Collegium, ist schon von Alters her mit dem Vertrauen des Landes umgeben, ist als moralische Person zur freimüthigen Verhandlung — wie sie die hohe Landesherrschaft nach Ihrem erhabenen Charakter erwartet — am besten geeignet, und kann den Geist Ständischer Versammlungen reiner bewahren, als dieß zu Repraesentanten bestellte Individuen vermögen würden.

Es bedarf also nach der Ansicht der getreuen Stände keinesweges besonderer außerordentlicher Repraesentanten, sondern nur einer erweiterten Vollmacht für das schon bestehende und einen der wichtigsten Theile der Verfassung ausmachende ordentliche repraesentirende Collegium!

Nach dieser, Ew. Herzogl. Durchl. höchste Absicht gewiß vollkommen erfüllenden devotesten Erklärung über die Ertheilung einer ausgedehnteren Vollmacht für das, die getreuen Landstände, außerhalb ihrer Versammlungen gemeinsam repraesentirende Collegium, sey es uns gnädigst gestattet, die Bedingungen und Grenzen der zu erweiternden Vollmacht ehrerbietigst darzulegen:

1) Die Dauer dieser durch die Zeit-Umstände nöthig werdenden erweiterten Bevollmächtigung des Engern Ausschusses wird sich zwar nicht auf einen, im Voraus bestimmten Zeitpunkt beschränken lassen: es

wird aber diese Erweiterung der Vollmacht mit dem Aufhören der, jetzt ihre Ertheilung motivirenden Gründe — nach voraufgegangener Berathung und Uebereinkunft der hohen Landesherrschaft mit den versammelten Ständen — aufgehoben werden können, und so wie Ew. Herzogl. Durchlaucht es sich gnädigst vorbehalten haben, Ihren getreuen Ständen die Aufhebung und die etwa nöthig werdenden Verbesserungen dieser Einrichtung Landesherrlich zu proponiren; so werden Höchstdieselben gewiß auch hierauf gerichtete Ständische devoteste Anträge huldreichst zugestehen, gegründete Vorstellungen gnädigst aufnehmen und huldvoll berücksichtigen.

2) Wegen der allgemeinen Landes-Convente verbleibe den Ständen die in den §§. 202. 203. des Landes-Vergleichs stipulirte Befugniß; sie seyen jedoch verpflichtet, die erweiterte Vollmacht des repraesentirenden Collegii zu den, weiter unten näher bestimmten persönlichen Verhandlungen mit der hohen Landesherrschaft, oder deren Ministerium und Regierung auch während der Convente fortdauern zu laßen, — wenn sie nicht etwa von diesen Conventen aus, die Abordnung besonderer Deputirten vorziehen sollten.

Die Verhandlungen dieser Deputirten sowohl — als der aus der Mitte der beständigen Repraesentation Abgeordneten, seyen jedoch —, während der Dauer der Convente, — allemal an die Genehmigung der versammelten Stände gebunden.

Es ist bei der Deliberation über diesen Gegenstand die Frage aufgeworfen worden, ob es auch unangemessen seyn möchte, wenn auf den allgemeinen Conventen eine sehr kleine Zahl Anwesender aus der Ritter- und Landschaft das Recht der Genehmigung der Verhandlungen des repraesentirenden Collegii und seiner Abgeordneten, oder der so eben gedachten vom Convente erwählten besondern Deputation ausübe?

Wir haben daher dem Engern Ausschuß den Auftrag gemacht, hierüber auf der nächsten Landes-Versammlung ein Erachten abzugeben, und selbiges eventualiter auch auf Vorschläge zu einer deshalb etwa unter den Ständen zu beliebenden Einrichtung zu erstrecken.

3) Die erweiterte Vollmacht ergreife alle diejenigen, durch die Zeitumstände herbeigeführten Fälle, wo in Angelegenheiten, welche das ganze Land betreffen, die Ausführung so schnell erfolgen muß, daß eine Aussetzung bis zu einer allgemeinen Ständischen Versammlung unverkennlichen Nachtheil bringen würde, oder wo der Gegenstand an und für sich — d. h. auch ohne durch Aufstellung neuer, in ständische

Gerechtsame eingreifender Grundsätze bedenklich zu werden — von so geringer Bedeutung ist, daß er mit den Kosten der Haltung einer Ständischen Versammlung in keinem Verhältniße stehen würde.

Es werden jedoch hierunter nur solche Fälle verstanden werden können, bei welchen keine Willkühr der eigenen Staats-Verwaltung eintritt, sondern wo das Gesetz einer äußern Nothwendigkeit gebietet oder wo es der Abwendung eines positiven Uebels gilt.

Dieß kann seiner Natur nach durch äußere und innere Verhältniße eintreten.

Der Krieg hat in der neuesten Zeit Beispiele des Erstern gegeben, verheerende Seuchen oder andere nur durch schleunige Polizei-Maaßregeln abzuwendende Uebel bieten Beispiele des Letztern dar!

4) Steuer-Bewilligungen aller Art bleiben ganz und durchaus von der Vollmacht der Repraesentanten ausgeschloßen.

Nur das versammelte Corps der getreuen Stände könne nach wie vor Steuern bewilligen.

Da aber bei den, zum Abschluß der Ständischen Repraesentation — geeigneten Gegenständen, Fälle vorkommen können, wo Geld oder Naturalien als Mittel zum Zweck erforderlich sind; so werde ihre Vollmacht auch hierauf ausgedehnet — rücksichtlich des Geldes jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, erstlich, daß dasselbe als Mittel zum Zweck so schnell erfordert werden müsse, daß keine Zeit vorhanden, es durch gemeinsame Bestimmungen Ew. Herzogl. Durchl. und der auf einer allgemeinen Landes-Versammlung vereinigten getreuen Stände herbeizuschaffen, und zweitens, daß die Repraesentanten verpflichtet seyen, zur Herbeischaffung dieses Geldes nur die Benutzung des gerade dann, für die Aufbringung der außerordentlichen Staats-Bedürfniße in Anwendung befindlichen Contributions-Modi zuzugestehen; — aber auch dieß nicht definitive, sondern nur bis dahin, daß eine allgemeine Ständische Versammlung darüber wird beschließen können: ob für den vorliegenden Fall nicht eine andere Aufbringungs-Art Statt finden müsse? In diesem Falle würden die bereits aus jenem Contributions-Modo genommenen Summen nur als ein, zu erstattender Vorschuß betrachtet.

So wie nun den Repraesentanten überhaupt das freie Urtheil darüber Landesherrlich gnädigst zugestehen seyn wird, ob der Fall der Anwendung ihrer Vollmacht vorhanden, oder nicht; so werden sie da, wo Geld oder Naturalien als Mittel zum Zweck erforderlich sind, vorzüglich darüber die sorgfältigste Prüfung anzustellen verpflichtet seyn:

ob die erforderten Ausgaben auch wirklich unvermeidlich, dann ob sie das ganze Land, also die getreuen Stände mit ergreifen, und endlich ob von Letzteren etwa auch die sie sonst mit treffenden Beiträge zu der bevorstehenden Ausgabe bereits früher geleistet worden?. Ueberschreitung der Grenzen der Vollmacht führet, nach der Natur der Sache, überall Nichtigkeit der Handlung mit sich.

5) In den nicht eiligen und nicht dringenden und in allen denjenigen Fällen, wo die Repraesentanten zum Abschluß nicht berechtiget und nicht authorisiret wären, würden sie verpflichtet, auf Landesherrliches gnädigstes Erfordern nicht nur ein vorbereitendes Erachten abzugeben, sondern auch mit dem Herzoglichen **Ministerio** oder der Landes-Regierung in schriftlichen oder persönlichen Vorträgen so lange zu verhandeln und sich zu berathen, daß ein, den höchsten Landesherrlichen Absichten und den Ansichten der Repraesentanten entsprechender Entwurf ausgearbeitet werden könne.

Dieser Entwurf würde dann der Ritter- und Landschaft auf einer allgemeinen Ständischen Versammlung **respective** zum verfassungsmäßigen rathsamen Bedenken und Erachten, oder in den dazu Erbvergleichsmäßig geeigneten Fällen, zur freien unterthänigsten Bewilligung vorgelegt.

Nur dann erst, wenn jenes abgegeben, oder diese erfolgt ist, könne der Entwurf durch Landesherrliche höchste Sanction zum Gesetze erhoben werden, in beiden Fällen sey jedoch diese allgemeine Landes-Versammlung verbunden, die ihr zustehende definitive Erklärung sofort unmittelbar ehrerbietigst abzugeben — oder doch gleich nach ihrem Schluße, durch den Engern Ausschuß abgeben zu lassen.

Wenn der Gegenstand eine Abänderung der Constitution oder der GrundGesetze, insbesondere des LandesGrundgesetzlichen Erbvergleichs betrifft; so bedürfe es allemal eines öffentlichen allgemeinen Landtags zur Vernehmung des Ständischen rathsamen Bedenkens und Erachtens, oder zur Ertheilung der freien Bewilligung und Zustimmung der Ritter- und Landschaft. In allen anderen Fällen genüge die Vorlegung auf einer allgemeinen Ständischen Versammlung und die Genehmigung derselben.

6) Die dem Engern Ausschuß zu ertheilende erweiterte Vollmacht gehe namentlich auch auf die Verpflichtung sowohl bei den, von ihm gänzlich abzuschließenden, als auch bei den zur Genehmigung des Corps von ihm nur vorzubereitenden Gegenständen, auf höchstes Erfordern zum Zweck der Verhandlung mit dem hohen Ministerio oder der

Landes-Regierung in Einigen seiner Mitglieder in den Residenzen zu erscheinen.

Diese höchste Landesherrliche Einforderung erfolge aber nicht anders, als mit einer Benennung und solchen Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, daß das Collegium dadurch in den Stand gesetzt sey, sich über denselben vorher collegialisch zu berathen; es wäre denn, daß die Natur des Gegenstandes eine solche Mittheilung durchaus verbieten sollte.

7) Der Engere Ausschuß habe zwar keinesweges die Verpflichtung, jedoch das Recht, in den, seiner erweiterten Vollmacht unterworfenen Fällen, sich des Anraths einiger Vertrauter aus der Ritter- und Landschaft zu bedienen, und es sey ihm auch die Befugniß frey zugestanden, zu den persönlichen Verhandlungen mit dem Ministerio oder der Landes-Regierung Einige dieser Confidentioren abzuordnen. Diese müßten jedoch dann allemal wenigstens von 2 Mitgliedern des repraesentirenden Collegii begleitet seyn, und vor der Abordnung für dasjenige Geschäft, was sie auf diese Art mit verhandeln, vom Engern Ausschuß so beeidiget werden, daß sie rücksichtlich der Verhandlung, gleiche Qualitaet mit den Mitgliedern des repraesentirenden Collegii erhielten. Die Zahl der in die Residenz Abzuordnenden werde immer so gewählet, daß außer den etwa mitgehenden Landräthen des Engern Ausschusses eine Parität zwischen den beiden Ständen stattfinde — und die Zahl der Abzuordnenden betrage nie unter vier Personen, also, (in Folge der so ebengedachten Paritaets-Bestimmung) wenn ein Landrath des Engern Ausschusses mit deputirt werden sollte, allemal wenigstens fünf Personen.

8) Die zu den Verhandlungen mit dem Ministerio oder der Landes-Regierung Abgeordneten werden mit der Abgabe ihrer Erklärung nicht beeilet, und Ew. Herzogl. Durchl. geruhen gnädigst, es zuzusichern, daß ihnen die, zur Abgabe ihrer Erklärung im jedesmaligen Falle unterthänigst erbetene Befristung zugestanden werden solle.

9) Wird zu den persönlichen Verhandlungen mit dem hohen Ministerio oder der Landes-Regierung auch ein Landrath des Engern Ausschusses abgeordnet, so erscheine selbiger immer nur als ein gemeinsamer Abgeordneter der Stände — so daß — wenn bei Verschiedenheiten die Ansichten der Mitglieder des einen Standes von den Ansichten der Mitglieder des andern Standes abweichen sollten, also eine itio in partes einträte, diese nicht um deswillen wegfiele und der Entscheidung nach der Majoritaet weichen müsse, weil das

Votum des Landraths im Engern Ausschuß auf die eine oder die andere Seite gefallen, sondern es quiescire vielmehr dieß Votum in diesem Falle — wenn gleich nicht als vermittelnde, und berathende — doch als entscheidende Stimme.

Diese Bestimmung werde jedoch — wie überhaupt kein der er- erweiterten Vollmacht der Repraesentanten unterworfener Fall — rücksichtlich der sonstigen Rechte und Pflichten der Landräthe im Ritterschaftlichen Engern Ausschuß niemals zur Consequenz gezogen.

10) Die getreuen Stände stimmen, wie oben bemerkt, in der Ansicht vollkommen überein, daß es der freien Beurtheilung des gemeinsamen Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg überlassen bleiben müsse, ob er in einem oder dem andern Falle seinen, zur Verhandlung mit dem Ministerio oder der Landes-Regierung in die Residenz gnädigst eingerufenen Mitgliedern, Deputirte aus der Ritter- und Landschaft (die jedoch dann für die Verhandlung mit gleichem Stimmrechte versehen werden) zuordnen wolle, oder nicht?

Es findet sich aber eine Verschiedenheit der Ansicht über die Wahl dieser Deputirten. Die getreue Ritterschaft überläßt diese Wahl vertrauensvoll der freien Willkühr und Einsicht des ganzen gemeinsamen Ständischen Engern Ausschusses nach der bei seinen Wahlen geltenden Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder desselben. Sie findet sich zu dieser Bestimmung besonders auch durch die Ansicht bewogen, daß eine, vom versammelten Corps im Voraus vorgenommene Wahl, den Vortheil — sich jedesmal nach den, zu dem vorliegenden Gegenstande erforderlichen Talenten, Einsichten und Kenntnissen zu richten — nicht gewähren würde.

Die getreue Landschaft hingegen glaubt, daß es für sie angemessener sey, das, übrigens auch von ihr mit gleichem Vertrauen anerkannte freie Wahlrecht des gemeinsamen Engern Ausschusses nach Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder desselben, hier dahin zu beschränken, daß sie auf dem gegenwärtigen Landtage, bis zur nächsten allgemeinen Landes-Versammlung (als auf welcher sie sich eine neue Wahl vorbehält) Sechs Personen ihres Mittels wählen wird, aus welchen der gemeinsame Engere Ausschuß verbunden sey, die seinen, zur Verhandlung mit dem Ministerio oder der Regierung abgeordneten Mitgliedern beizugebende landschaftliche Deputirte zu erwählen.

Die getreue Landschaft hält diese Ansicht dadurch gerechtfertigt, daß nach der obigen Bestimmung, diese Deputirte, hinsichtlich der Ver-

handlungen in der Residenz mit dem Ministerio oder der Regierung, gleiche Stimmenberechtigung mit den Mitgliedern des Engern Ausschusses genießen, und hierinnen gleichsam das repraesentirende Collegium erweitern sollen.

Die getreue Ritterschaft gesteht ihrem Mitstande diese Bestimmung zu — jedoch, da selbige nicht nur für die Landschaftlichen Mitglieder des Engern Ausschusses, sondern auch für die Ritterschaftlichen Mitglieder desselben das Wahlrecht beschränkt, indem dadurch die Zahl der, von diesen, nach collegialischer Stimmenmehrheit, auch aus der Landschaft zu erwählenden Deputirten sehr beträchtlich gemindert wird; so kann sie diese beschränkende Bestimmung nur bis zur nächsten Landes-Versammlung — und nur unter der ausdrücklichen Bedingung zugestehen, daß selbige weder im Allgemeinen, noch für andere Fälle zur Consequenz gezogen werde!

Die getreue Landschaft will eben so wenig durch diese interimistische Verfügung ihrem freien Wahlrecht irgend etwas vergeben, sondern vielmehr ausdrücklich bevorwortet haben, daß die jetzige temporaire Vereinbarung zum Nachtheil jenes freien Wahlrechts niemals angezogen werden solle.

11) Im Allgemeinen endlich sey der, mit einer, unter den ehrerbietigst vorgetragenen Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit erweiterten Vollmacht versehene Engere Ausschuß verpflichtet, den Ständen auf ihren Versammlungen, oder auf dem Wege der gewöhnlichen Circularien über die von ihm nach seiner neuen Authorisation, abgeschlossenen Gegenstände sobald und so weit dieß thunlich ist, einen Bericht abzustatten.

Die Landtags-Deputirte der Stadt Rostock haben ihre unterthänigste Erklärung über den Inhalt der 1sten Proposition in dem sub Lit. A. ehrerbietigst angeschlossenen Dictamine *) niedergelegt.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst, diese unterthänigste Beantwortung der Isten und wichtigsten Proposition huldvoll aufzunehmen, selbige des höchsten Beifalls zu würdigen und die darinnen enthaltene devoteste Erklärung der versammelten getreuen Stände in dem Landtags-Abschiede höchst Landesherrlich zu genehmigen.

*) Das Dictamen der Rostockschen Deputirten enthält nur den Vorbehalt eines weiteren Vortrags, wenn von ihren Committenten noch in einem oder anderem Punkte etwas desiderirt werden sollte, weil sie keine genugsame Instruction darüber einholen können, so wie eine allgemeine Verwahrung der Rechte der Stadt Rostock in den betreffenden Beziehungen.

Mit dieser unterthänigsten Bitte verbinden wir die Versicherung unwandelbarer treuer Liebe und Ehrfurcht, als

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Schwerin den 17ten Januar 1813. unterthänigste

a. d. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U.
v. R. u. L. d. H. M.

4. Antwort der Ritter- und Landschaft auf die erste Strelitzsche Landtags-Proposition, vom 17 Januar 1813.

Durchlauchtigster rc.

Die allhier versammelte treugehorsamste Ritter- und Landschaft erkennet es mit dem ehrfurchtsvollsten Dank, daß Ew. Herzogl. Durchl. geruhet haben, einen schon so lange und so sehnlich gewünschten allgemeinen Landtag anzuordnen.

Bey der feierlichen Eröfnung des gegenwärtigen allgemeinen Landtags sind die Landesherrlichen Propositionen, wie wir dies ebenfalls devotest dankbarlichst verehren, huldreichst herausgegeben worden und wir haben die Verpflichtung überkommen darauf unterthänigst zu antworten.

Zwar ist die treugehorsamste Ritter- und Landschaft schon vorlängst davon zu ihrer Beruhigung überzeugt, daß Ew. Herzogl. Durchl. mit Landesväterlichem Eifer die alte Landes-Verfaßung aufrecht zu erhalten huldreichst intentionirt sind, und in der Faßung der nunmehro ausgeantworteten Propositionen findet sie nur eine abermalige Bestätigung der so oft und so unverkennbar geäußerten Fürstmildesten Absicht.

Schon in dieser Erwägung dürfen wir ehrerbietigst hoffen, daß dieser unterthänigste Vortrag und die darin enthaltenen Vorschläge des höchsten Beyfalls nicht verfehlen, dem beabsichtigten Zwecke eben so wie dem höchsten Willen völlig entsprechen werden.

Die gegenwärtige Zeit mit ihrem Wechsel großer Begebenheiten ist allerdings für ein Land, welches sich des Glücks erfreuet, noch nach seiner alten, aus dem Charakter, aus den Sitten und aus den Bedürfnißen der Bewohner allmälig hervorgegangenen Verfaßung von angestammten theuren Fürsten regiert zu werden, sicher nicht der rechte Zeitpunkt allgemeiner entscheidender Reformen, die immer nur als das Werk der Ruhe und eines mit Gewißheit zu übersehenden Zustandes der Dinge gedeihen; sie erfordert aber auf der andern Seite auch einstweilige außerordentliche Einrichtungen, um — was der Drang äußerer Verhältniße gebietet — so schnell auszuführen, als es die Umstände nöthig machen und

als es im Wege der auf solche Verhältniße nicht berechneten ordentlichen Staats-Einrichtung auszuführen unmöglich seyn würde.

Indem die höchsten Propositionen des Landtags in ihrer Einleitung von diesen beiden großen Wahrheiten ausgehen, haben Ew. Herzogl. Durchl. zugleich es zu bezeichnen geruhet, was unter dem Drang der Umstände für nöthig gehalten wird. Ehrfurchtsvoll beziehen wir uns auf die Landesväterliche Aeußerung, daß die zur Beschleunigung des Geschäftsgangs erforderlichen neuen Bestimmungen im Geiste der Verfaßung geschehen sollen. Grundsätze wie diese, gleich sehr von Weisheit, von Gerechtigkeit und von Anhänglichkeit an die althergebrachte Verfaßung zeugend, entsprechen ganz dem unbegränzten Vertrauen, in welchem sich die treugehorsamsten Stände mit Liebe und Ehrfurcht einfanden.

Die

1ste Proposition bezeichnet die Bestellung Ständischer Repraesentanten — versehen mit einer zum Handeln, wie es die Umstände gebieten, authorisirenden Vollmacht, — als eine durch die gegenwärtigen Zeitverhältniße durchaus nothwendig geforderte Einrichtung.

Es ist nach der Ansicht der treugehorsamsten Stände nicht zu leugnen, daß, — besonders in einer Zeit, wie die gegenwärtige — Fälle eintreten können, in welchen die Ausführung der nöthigen Maaßregeln ohne den wesentlichsten Nachtheil nicht bis zur Landesherrlichen gnädigsten Berathung mit dem allererst zu versammelnden Corps der Ritter- und Landschaft ausgesetzt werden kann, und es erfordert also gewiß das Wohl des geliebten Vaterlandes, daß für solche Fälle Repraesentanten angeordnet werden, die, Namens der Stände sich mit Ew. Herzogl. Durchl. oder HöchstDero Ministerium und Regierung über die erforderlichen Maaßregeln berathen, und an ihrer Ausführung Theil nehmen.

Die treugehorsamst versammelte Ritter- und Landschaft erkennt dahero die in der 1sten Landtags-Proposition ausgedrückte höchste Absicht mit dem devotesten Danke und sie ist gerne bereit, diese höchste Absicht durch Anordnung einer, mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Repraesentation ehrerbietigst auszuführen. Inhalts der höchsten Propositionen ist es der freien Bestimmung der, auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtag versammelten, treugehorsamsten Ritter- und Landschaft überlaßen worden, wen nemlich aus dem Mittel der Stände dieselbe zum Repraesentanten bestellen will.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß dem Zweck der höchsten Proposition nicht beßer und würdiger werde entsprochen werden können, als durch Uebertragung einer angemeßen erweiterten Vollmacht an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

Dieser bildet ohnehin schon — wenn gleich mit beschränkterer Vollmacht — die gemeinsame Repraesentation der Stände außerhalb ihren Versammlungen, ist deshalb ein — aus allen integrirenden Theilen der Herzogthümer — organisirtes, und durch die Verfaßung selbst constituirtes Collegium, ist schon von Alters her mit dem Vertrauen des Landes umgeben, ist als moralische Person zur freymüthigen Verhandlung — wie sie die hohe Landesherrschaft erwartet — am besten geeignet und kann den Geist Ständischer Versammlungen reiner bewahren, als andere zu Repraesentanten bestellte Individuen dies vermögen.

Es bedarf also nach der Ansicht der getreuen Stände keinesweges besonderer außerordentlicher Repraesentanten, sondern nur einer erweiterten Vollmacht für das schon bestehende und einer der wichtigsten Theile der Verfaßung ausmachende ordentliche repraesentirende Collegium!

Nach dieser Ew. Herzogl. Durchl. höchste Absicht gewiß vollkommen erfüllenden devotesten Erklärung über die Ertheilung einer ausgedehnteren Vollmacht für das, die getreuen Landstände, außerhalb ihrer Versammlung gemeinsam repraesentirende Collegium, sey es uns gnädigst gestattet, die Bedingungen und Grenzen der zu erweiternden Vollmacht, wie nemlich diese auf dem gegenwärtigen Landtage von den Ständen ermäßiget ist, ehrerbietigst darzulegen.

1) Die Dauer dieser durch die Zeitumstände nöthig werdenden erweiterten Bevollmächtigung des Engeren Ausschußes wird sich zwar nicht auf einen im Voraus bestimmten Zeitpunkt beschränken laßen; es wird aber diese Erweiterung der Vollmacht mit dem Aufhören der jetzt ihre Ertheilung motivirenden Gründe — nach voraufgegangener Berathung und Uebereinkunft der hohen Landesherrschaft mit den versammelten Ständen aufgehoben werden können, und so wie die höchste Landesherrschaft es sich gnädigst vorbehalten werden, ihren getreuen Ständen die Aufhebung und die etwa nöthig werdenden Verbeßerungen dieser Einrichtung landesherrlich zu proponiren; so werden HöchstDieselben gewiß auch hierauf gerichtete devoteste Anträge huldreichst zugestehen, gegründete Vorstellungen gnädigst aufnehmen und huldvoll berücksichtigen.

2) Wegen der allgemeinen Landes-Convente verbleibe den Ständen die in den §§. 202. 203. des Landesvergleichs stipulirte Befugniß; sie seyen jedoch verpflichtet die erweiterte Vollmacht des repraesentirenden Collegii zu den, weiter unten näher bestimmten persönlichen Verhandlungen mit der hohen Landesherrschaft, oder deßen Ministerium und Regierung auch während der Convente fortdauren zu laßen — wenn sie nicht etwa

von diesen Conventen aus, die Abordnung besonderer Deputirten vorziehen sollten.

Die Verhandlung dieser Deputirten sowohl — als der aus der Mitte der beständigen Repraesentation Abgeordneten, sind — während der Dauer der Convente — allemahl an die Genehmigung der versammelten Stände gebunden.

Es ist bey der Deliberation der Stände die Frage aufgeworfen worden, ob es auch angemeßen seyn mögte, wenn auf dem allgemeinen Convente eine sehr kleine Zahl Anwesender aus der Ritter- und Landschaft das Recht der Genehmigung der Verhandlungen des repraesentirenden Collegii und seiner Abgeordneten, oder der so eben gedachten, vom Convente erwählten besondern Deputation ausübe?

Es ist daher dem Engern Ausschuß der Auftrag gemacht, hierüber auf der nächsten Landes-Versammlung ein Erachten abzugeben und selbiges eventualiter auf Vorschläge zu einer deshalb etwa unter den Ständen zu beliebenden Einrichtung zu erstrecken.

3) Die erweiterte Vollmacht ergreife alle diejenigen, durch die Zeitumstände herbeygeführten Fälle, wo in Angelegenheiten, welche das ganze Land betreffen, die Ausführung so schnell erfolgen muß, daß eine Aussetzung bis zu einer allgemeinen Ständischen Versammlung unverkennliche Nachtheile bringen würde, oder wo der Gegenstand an und für sich, d. h. auch ohne durch Aufstellung neuer in Ständische Gerechtsame eingreifender Grundsätze bedenklich zu werden — von so geringer Bedeutung ist, daß er mit den Kosten der Haltung einer Ständischen Versammlung in keinem Verhältniße stehen würde.

Die treugehorsamsten Stände verkennen aber keinesweges, daß es so eilige und dringende Fälle geben könne, bey welchen für Ew. Herzogl. Durchl. oder HöchstDero Ministerium und Regierung eine Communication mit dem Engern Ausschuß oder mit dem Corps der Stände unmöglich sey. Für Fälle dieser Art würde eine aus zwey ritterschaftlichen und zwey landschaftlichen Mitgliedern Ew. Herzogl. Durchl. treugehorsamsten Stände des Stargard'schen Kraises bestehende Deputation erwählet und mit Vollmacht zum Abschluße versehen werden. Würde dieser aus 4 im Stargard'schen Kraise eingesessenen Mitgliedern bestehenden Deputation auch der LandRath zugeordnet; so treten hiebey und wegen des decisiven Voti des mitdeputirten LandRaths alle diejenigen Bestimmungen ein, welche unten ad 7 und 9 unterthänigst grundleglich gemacht werden.

Da aber ein Stargard'scher allgemeiner Krais-Convent sehr schnell

veranstaltet werden kann; so bedingen die treugehorsamsten Stände unterthänigst, daß zu Geldbewilligungen für privative Bedürfniße jenes Kraises es allemahl der Beschlußnahme einer allgemeinen Landes-Versammlung oder eines Krais-Convents bedürfe. Diese Deputation würde für das Jahr vom 1sten Januar 1813 bis dahin 1814 der Engere Ausschuß zu erwählen und unterthänigst nahmhaft zu machen haben. Sollte nach Ablauf dieser Zeit es noch weiterhin dieser Einrichtung bedürfen und sodann nicht gerade eine allgemeine Ständische Versammlung stattfinden; so wird die Wahl der Deputirten auf einem Krais-Convente vorgenommen werden.

Es werden jedoch hierunter nur solche Fälle verstanden werden können, bey welchen keine Willkühr der eigenen Staatsverwaltung eintritt, sondern wo das Gesetz einer äußern Nothwendigkeit gebietet, oder wo es der Abwendung eines positiven Uebels gilt.

Dies kann seiner Natur nach durch äußere und innere Verhältniße eintreten.

Der Krieg hat in der neuesten Zeit Beyspiele des Ersteren gegeben, verheerende Seuchen, oder andere nur durch schleunige Policey-Maaßregeln abzuwendende Uebel bieten Beyspiele des Letzteren dar!

4) Steuerbewilligungen aller Art bleiben ganz und durchaus von der Vollmacht der Repraesentanten ausgeschloßen.

Nur das versammelte Corps der getreuen Stände kann nach wie vor Steuern bewilligen.

5) In den nicht eilenden und dringenden und in allen denjenigen Fällen, wo die Repraesentanten zum Abschluß nicht berechtiget und nicht authorisirt werden, würden sie verpflichtet seyn, auf Landesherrliches gnädigstes Erfordern nicht nur ein vorbereitendes Erachten abzugeben, sondern auch mit dem Herzoglichen Ministerio oder der Landes-Regierung in schriftlichen oder persönlichen Vorträgen so lange zu verhandeln und sich zu berathen, daß ein den höchsten Landesherrlichen Absichten und den Ansichten der Repraesentanten entsprechender Entwurf ausgearbeitet werden könne.

Dieser Entwurf würde dann der Ritter- und Landschaft auf einer allgemeinen Ständischen Versammlung resp. zum verfaßungsmäßigen rathsamen Bedenken und Erachten, oder in den dazu Erbvergleichsmäßig geeigneten Fällen zur freien gnädigsten Bewilligung vorgelegt. Nur dann erst, wenn jenes abgegeben oder dieses erfolgt ist, kann der Entwurf durch Landesherrliche Sanction zum Gesetze erhoben werden, in diesen beiden Fällen sey jedoch diese allgemeine Landes-Versammlung

verbunden, die ihr zustehende definitive Erklärung sofort unmittelbar ehrerbietigst abzugeben — oder doch gleich nach ihrem Schluße, durch den Engern Ausschuß abgeben zu laßen.

Wenn der Gegenstand eine Abänderung der Constitution oder der Grund-Gesetze, insbesondere des LandesGrundGesetzlichen Erbvergleichs betrift; so bedürfe es allemahl eines öffentlichen allgemeinen Landtags zur Vernehmung des Ständischen rathsamen Bedenkens und Erachtens, oder zur Ertheilung der freien Bewilligung und Zustimmung der Ritter- und Landschaft. In allen andern Fällen genüge die Vorlegung auf einer allgemeinen Ständischen Versammlung und die Genehmigung derselben.

6) Die dem Engern Ausschuße zu ertheilende erweiterte Vollmacht gehe namentlich auch auf die Verpflichtung sowohl bey den von ihm gänzlich abzuschließenden, als auch bey den zur Genehmigung des Corps von ihm nur vorzubereitenden Gegenständen, auf höchstes Erfordern zum Zweck der Verhandlung mit den hohen Ministerien oder Landes-Regierungen in einigen seiner Mitglieder in den Residenzen zu erscheinen.

Diese höchste Landesherrliche Einforderung erfolge aber nicht anders, als mit einer Benennung und solchen Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, daß das Collegium dadurch in den Stand gesetzt sey, sich über denselben vorher collegialisch zu berathen — es wäre denn, daß die Natur des Gegenstandes eine solche Mittheilung durchaus verbieten sollte.

7) Der Engere Ausschuß habe zwar keinesweges die Verpflichtung, jedoch das Recht, in den, seiner erweiterten Vollmacht unterworfenen Fällen, sich des Anraths einiger Vertrauter aus der Ritter- und Landschaft zu bedienen, und es sey ihm auch die Befugniß frey zugestanden, zu den persönlichen Verhandlungen mit dem Ministerio oder der Landes-Regierung Einige dieser Confidentioren abzuordnen. Diese müßten jedoch dann allemahl wenigstens von 2 Mitgliedern des repraesentirenden Collegii begleitet seyn, und vor der Abordnung für dasjenige Geschäft, was sie auf diese Art mit verhandeln, vom Engern Ausschuße so beeidigt werden, daß sie rücksichtlich der Verhandlung eine gleiche Qualitaet mit den Mitgliedern des repraesentirenden Collegii erhielten. Die Zahl der in die Residenz Abzuordnenden werde immer so gewählet, daß außer den etwa mitgehenden LandRäthen des Engern Ausschußes eine Paritaet zwischen den beiden Ständen stattfinde — und die Zahl der Abzuordnenden betrage nie unter vier Personen, also (nach der

oben gedachten Paritaets-Bestimmung) wenn ein LandRath des Engern Ausschußes mit deputirt werden sollte, allemahl wenigstens fünf Personen.

8) Die zu den Verhandlungen mit dem Ministerio oder der Landes-Regierung Abgeordneten werden mit der Abgabe ihrer Erklärung nicht beeilet und Ew. Herzogl. Durchl. geruhen gnädigst, es zuzusichern, daß ihnen die, zur Abgabe ihrer Erklärung in jedesmaligem Falle unterthänigst erbetene Befristung zugestanden werden solle.

9) Wird zu den persönlichen Verhandlungen mit dem hohen Ministerio oder der hohen Landes-Regierung auch ein LandRath des Engern Ausschußes abgeordnet; so erscheine selbiger immer nur als ein gemeinsam Abgeordneter der Stände — so daß — wenn bey Verschiedenheiten die Ansichten der Mitglieder des einen Standes von den Ansichten der Mitglieder des andern Standes abweichen sollten, also eine Itio in partes einträte, diese nicht um deswillen wegfiele, und der Entscheidung nach der Majoritaet weichen müßte, weil das Votum des LandRaths im Engern Ausschuß auf die eine oder andere Seite gefallen, sondern es quiescire vielmehr dies Votum in diesem Falle — wenn gleich nicht als vermittelnde und berathende — doch als entscheidende Stimme.

Diese Bestimmung werde jedoch — wie überhaupt kein der erweiterten Vollmacht der Repraesentanten unterworfener Fall — rücksichtlich der sonstigen Rechte und Pflichten der LandRäthe im Ritterschaftlichen Engern Ausschuß zur Consequenz gezogen.

10) Die getreuen Stände stimmen, wie oben bemerkt, in der Ansicht vollkommen überein, daß es der freien Beurtheilung des gemeinsamen Engern Ausschußes von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg überlaßen bleiben müße, ob er in einem oder dem andern Falle seinen zur Verhandlung mit dem Ministerio oder der Landes-Regierung in die Residenz gnädigst eingerufenen Mitgliedern, Deputirte aus der Ritter- oder Landschaft (die jedoch dann für die Verhandlung mit gleichem Stimmrechte versehen werden müßen) zuordnen wolle, oder nicht?

Es findet sich aber eine Verschiedenheit der Ansicht über die Wahl dieser Deputirten.

Die getreue Ritterschaft überläßt diese Wahl vertrauensvoll der freien Willkühr und Einsicht des ganzen gemeinsamen Ständischen Engern Ausschußes nach der bey seinen Wahlen geltenden Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder deßelben. Sie, die getreue Ritterschaft, findet sich zu dieser Bestimmung besonders auch durch die Ansicht be-

wogen, daß eine, vom versammelten Corps im Voraus vorgenommene Wahl, den Vortheil — sich jedesmahl nach den, zu dem vorliegenden Gegenstande erforderlichen Talenten, Einsichten und Kenntnißen zu richten — nicht gewähren würde.

Die getreue Landschaft hingegen glaubt, daß es für sie angemeßener sey, das, übrigens auch von ihr mit gleichem Vertrauen anerkannte freie Wahlrecht des gemeinsamen Engern Ausschusses nach Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder deßelben, hier dahin zu beschränken, daß sie auf dem gegenwärtigen Landtage bis zur nächsten allgemeinen Landes-Versammlung, als auf welcher sie sich eine neue Wahl vorbehält, sechs Personen ihres Mittels wählen wird, aus welchen der gemeinsame Engere Ausschuß verbunden sey, die seinen, zur Verhandlung mit dem Ministerio oder der Regierung abgeordneten Mitgliedern beyzugebenden Landschaftlichen Deputirten zu erwählen.

Die getreue Landschaft hält diese Ansicht dadurch gerechtfertigt, daß nach der obigen Bestimmung, diese Deputirte hinsichtlich der Verhandlungen in der Residenz mit dem Ministerio oder der Regierung, gleiche Stimmen-Berechtigung mit den Mitgliedern des Engern Ausschußes genießen, und hierinnen gleichsam das repraesentirende Collegium erweitern sollen.

Die getreue Ritterschaft gesteht ihrem Mitstande diese Bestimmung zu — jedoch, da selbige nicht nur für die Landschaftlichen Mitglieder des Engeren Ausschußes, sondern auch für die Ritterschaftlichen Mitglieder deßelben das Wahlrecht beschränkt, indem dadurch die Zahl der, von ihnen, nach collegialischer Stimmen-Mehrheit aus der Landschaft zu erwählenden Deputirten so sehr beträchtlich gemindert wird; so kann sie diese beschränkende Bestimmung nur bis zur nächsten Landes-Versammlung — und nur unter der ausdrücklichen Bestimmung zugestehen, daß selbige weder im Allgemeinen, noch für andere Fälle zur Consequenz gezogen werde!

Die getreue Landschaft will eben so wenig durch diese interimistische Verfügung ihrem freien Wahlrecht irgend etwas vergeben, sondern vielmehr ausdrücklich bevorwortet haben, daß die jetzige temporaire Vereinbarung zum Nachtheil jenes freien Wahlrechts niemals angezogen werden solle.

11) Im Allgemeinen endlich sey der unter den ehrerbietigst vorgetragenen Umständen mit einer, nach dem Bedürfniße der Zeit erweiterten Vollmacht versehene Engere Ausschuß verpflichtet, den Ständen auf ihren Versammlungen oder auf dem Wege der gewöhnlichen Circularien über die von ihm nach seiner neuen Authorisation, abgeschloßenen

Gegenstände so bald und so weit dies thunlich ist, einen Bericht abzustatten.

Geruhen Ew. Herzogl. Durchlaucht gnädigst, diese unterthänigste Beantwortung der Isten und wichtigsten Proposition huldvoll aufzunehmen, selbige des höchsten Beyfalls zu würdigen, und die darinnen enthaltene devoteste Erklärung der versammelten getreuen Stände in dem Landtags-Abschiede höchst Landesherrlich zu genehmigen.

Mit dieser unterthänigsten Bitte verbinden wir die Versicherung unwandelbarer treuer Liebe und Ehrfurcht, als

Ew. Herzogl. Durchl.

Schwerin den 17ten Januar 1813.

unterthänigste
a. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U.
v. R. u. L. d. H. M.

5. Auszug aus dem Schwerinschen LandtagsAbschiede vom 22 Januar 1813.

Wir Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc. entbieten Unserer auf gegenwärtigem Landtage versammelten Ritter- und Landschaft Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihr hiemit am Schluße des Landtages unverhalten seyn, daß Wir die patriotische Stimmung Unserer getreuen Stände mit Vergnügen bemerkt haben, und jetzt aus ihrer übergebenen Erklärung auf Unsere Landtags-Propositionen mit gnädigstem Wohlgefallen im Allgemeinen ersehen, daß sie den Sinn derselben gefaßt, und Unsre Landesväterliche Absicht nicht verkannt haben.

In Folge dieser ihrer unterthänigsten Antwort auf Unsere Landtags-Propositionen erklären Wir nun hiemit, wie folget:

In Ansehung der ersten Landtags-Proposition, betreffend die Bestellung besonderer, mit angemessener Vollmacht versehener Repraesentanten der Landstände, zur kräftigeren, wirksameren und geschwinderen Behandlung aller Landes-Angelegenheiten, zu denen die Land-Stände verfassungsmäßig concurriren.

§. 1.

Wir wollen, nach dem Vorschlage Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, die Mitglieder des Engern-Ausschußes als so bevollmächtigte Repraesentanten annehmen, und hiermit Landesherrlich bestätigen, und zwar in der Maaße, daß es dem Engern-Ausschuße hiedurch gestattet seyn soll, so viel ihm genügend scheinet, nach Parität der Stände entweder lediglich aus seinem

Mittel; oder auch aus der übrigen Ritter- und Landschaft, jedoch in letzterem Falle allemal unter Begleitung, wenigstens zweier Mitglieder des Engern-Ausschußes, an Uns zu deputiren; wobey Wir Uns jedoch ausdrücklich vorbehalten, in Fällen, wo Wir es nothwendig finden, auch den ganzen Engern-Ausschuß einzuberufen.

§. 2.

Diese Repraesentanten sollen von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft bevollmächtiget seyn, in ihrem Namen über jede Proposition, welche Wir ihnen vorlegen werden, ihre Meynung Uns ausführlich und bestimmt zu sagen; jedoch definitiv und für Unsere getreuen Stände verbindlich, nur in folgenden Fällen:

1) wo in Angelegenheiten, welche das ganze Land interessiren, die Ausführung so schnell erfolgen muß, daß eine Aussetzung solcher Ausführung bis zu einer allgemeinen, von Uns anzuordnenden, Ständischen Versammlung unverkennlichen Nachtheil bringen würde;
2) wo der Gegenstand nicht in die Verfassung eingreift, und von so geringer Bedeutung wäre, daß er mit den Kosten einer zu haltenden Ständischen Versammlung in keinem Verhältniß stände;
3) wo durch äußere oder innere Verhältnisse die Genügung einer Anforderung von außen; oder die Abwendung eines positiven Uebels geboten wird: mithin nicht in den Fällen, wo Wir ohne solche Veranlassung, blos nach Unserer Ansicht, zu Unserm oder des Landes Besten, Vorschläge zu machen hätten.

§. 3.

Sollten in den eben benannten Fällen Geld oder Naturalien als nothwendiges Mittel zum Zweck erforderlich werden; so sollen die Repraesentanten Unserer getreuen Stände auch bevollmächtiget seyn, diese zu bewilligen, jedoch in Rücksicht des Geldes nur mit Anwendung des gerade alsdann für die Aufbringung der ausserordentlichen Staats-Bedürfniße in Anwendung befindlichen Contributions-Modi, und mit dem Vorbehalt für Unsere gesammte Ritter- und Landschaft auf der nächsten allgemeinen Ständischen Versammlung zu prüfen, ob ein anderer Aufbringungs-Modus rathsamer sey; da alsdann die aus jenem Contributions-Modo aufgekommenen Summen nur als ein in die Casse, für welche das angewandte Edict bestimmet ist, zu erstattender Vorschuß betrachtet werden sollen.

§. 4.

Die Repraesentanten Unserer getreuen Ritter= und Landschaft sollen Kraft ihrer Vollmacht das Recht haben, selbst zu beurtheilen, ob und in welcher Maaße sich der vorkommende Fall zur Anwendung ihrer Vollmacht eignet. Sie haben Uns, im Fall sie einigen Zweifel hätten, ihre Gründe unterthänigst vorzutragen, und Wir werden diese allemal Landesväterlich gnädigst prüfen und erwägen, und dann, nach Befinden, nach den Grundsätzen dieses Landtags=Abschiedes entscheiden.

§. 5.

In allen andern, als den in §pho 2. benannten, Fällen sollen das Erachten der Repraesentanten Unserer getreuen Ritter= und Landschaft, oder die Entwürfe, welche sie mit Unserm Ministerio, oder Unserer Regierung auf Verlangen auszuarbeiten gehalten sind, Unsern getreuen Ständen auf einer allgemeinen Versammlung zur gemeinsamen Prüfung, Berathung und Beschließung vorgeleget werden, und zwar in allen Fällen, wo der Gegenstand eine Abänderung in der, in den LandesGrundgesetzen begründeten, Constitution beträfe, auf einem allgemeinen Landtage.

§. 6.

Auf solcher allgemeinen Versammlung sind Unsere getreuen Stände, nach wie vor, Landesgesetzlich schuldig, ihre Erklärung vollständig und bestimmt abzugeben, und so wie sie auf allgemeinen Landtägen nicht eher auseinander gehen dürfen, bis Wir sie in Gnaden entlassen; so müssen sie auch, wenn sie auf einem Landes=Convente versammelt seyn sollten, nach ihrer unmittelbar; oder durch den Engern=Ausschuß an Uns abgegebenen Erklärung, solchen Convent nicht vor völlig mit Uns abgemachter Sache verlassen. Sollten sie den allgemeinen Convent früher auseinander gehen lassen; so würden Wir Uns genöthigt sehen, um zum reinen Abschluß in der vorgewesenen Angelegenheit zu kommen, Uns lediglich an den Engern=Ausschuß zu halten, und diesen alsdann, ohne eine Vorschützung einer beschränkten Instruction über den zur Frage stehenden individuellen Gegenstand zu gestatten, als in Ansehung solchen Gegenstandes von Unsern getreuen Ständen ganz unumschränkt bevollmächtigt zu betrachten.

§. 7.

Der Engere=Ausschuß Unserer getreuen Ritter= und Landschaft ist schuldig, sich selbst oder durch Deputirte, nach §. 1., so oft und so lange Wir es fordern, in Unserer Residenz einzufinden. Wir wollen aber diese Einfor=

derung allemal, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, welche ihrer Natur nach eine solche öffentliche, vorzeitige Mittheilung nicht gestatten möchten, mit Benennung und hinlänglicher Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgen lassen.

Dahingegen sollen aber auch die erscheinenden Personen als eine völlig hinlängliche und vollständige Zahl von Repraesentanten gelten und betrachtet werden, ohne über das, was sie abschliessen, einer weitern Zustimmung der abwesenden Mitglieder des Engern-Ausschußes zu bedürfen.

§. 8.

Ihre Zahl soll jedoch nie unter Zwei seyn; und wäre über die grade Zahl ein Landrath des Engern-Ausschußes deputirt; so verlangen und wollen Wir nicht, daß dessen Stimme, bey sonsten sich gleich entgegenstehenden Stimmen der Ritterschaftlichen und der Landschaftlichen Bevollmächtigten, den Ausschlag geben solle.

§. 9.

Den eingeforderten Deputirten, oder bey schriftlichen Propositionen dem Engern-Ausschuße, wollen Wir zur Abgabe ihrer Erklärung eine billige Frist, so wie sie die Natur des Gegenstandes nur erlaubt, allemal gestatten.

§. 10.

Es soll Uns recht seyn, daß der Engere-Ausschuß diejenigen, welche er als Deputirte abschickt, nach seiner freyen Willkühr und nach Beschaffenheit der, zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande besonders erforderlichen, Kenntnisse wählt: Wir haben aber auch nichts dagegen, wenn die Ritterschaft oder die Landschaft ihm dazu besondere Personen aus ihrem Mittel benennen wollen; welche jedoch alsdann Uns namentlich angezeiget werden sollen.

Unsere erbunterthänige Stadt **Rostock** hat sich mit ihrer Theilnahme an allem diesen zu begnügen, da ihr Bürgermeister mit im Engern-Ausschuße, und somit unter den, mit mehrgedachter erweiterter Vollmacht versehenen, Repraesentanten ist.

§. 11.

Die im vorhergehenden bestimmte Vollmacht der Repraesentanten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft hört natürlicher Weise auf, sobald und so lange Unsere getreuen Stände vor Uns, oder Unseren Commissarien, versammelt sind.

Während der Landes-Convente muß sie zwar fortdauern, da diese nicht in Unserer Residenz unter Unsern Augen, oder in Gegenwart Unserer Commissarien gehalten werden; allein Wir wollen in der Zeit, da Unsere getreuen Stände auf einem Landes-Convent versammelt wären, dem Engern-Ausschuße, oder den gerade einberufenen Deputirten desselben, nicht verwehren, sich Rath und Instruction der versammelten Stände einzuhohlen, so lange nur dadurch nicht die Frist zur Abgabe ihrer Erklärung verstreicht, welche der gerade zur Frage stehende Gegenstand erfordert. Auch wollen Wir es der auf einem allgemeinen Landes-Convente versammelten Ritter- und Landschaft gestatten, von solchem Convente, und so lange solcher bestehet, wegen specieller Gegenstände, statt der gewöhnlichen Repraesentanten, besondere aus ihrem Mittel dazu Erwählte an Uns zu deputiren.

§. 12.

Auf eben die Art, wie gegenwärtig diese Repraesentation Unserer getreuen Stände, durch gemeinschaftliche Vereinbarung zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, festgestellet und organisiret ist, auf eben die Art und Weise, und auf keine andere, soll sie auch in Zukunft, wenn die Zeit-Umstände und die Erfahrung dazu rathen sollten, verändert, erweitert; oder auch wieder aufgehoben werden konnen.

— — — — — — — — — — — — — —

Nachdem Wir so über alles, was die Ständische Erklärung auf die Landtags-Propositionen enthält, Uns geäussert haben, und auch diesmal, zu Unserer Freude, im glücklichen Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen, das Wohl und Beste Unsers geliebten Vaterlandes berathen zu haben glauben, geben Wir dem gegenwärtigen Landtage hiermit seine Endschaft, und entlassen Unsere auf demselben gehorsamlich erschienene Ritter- und Landschaft, indem Wir ihnen in Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 22ten Januar 1813.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein. **L. H. v. Plessen.**

6. Auszug aus dem Strelitzschen LandtagsAbschiede vom 22 Januar 1813.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr Herr Carl, Herzog zu Mecklenburg rc. mein gnädigster Fürst und Herr, geben nebst Entbietung Ihres gnädigsten Grußes Ihrer auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versam-

melten getreuen Ritter- und Landschaft auf deren unterm 17ten 18ten und 19ten dieses Monats übergebenen Antworten ad capita proposita, hiemit zum gnädigsten Bescheide: daß was das

Iste Caput propositum

anbetrift, Seine Herzoglichen Durchlaucht Sich durch die Erklärung Ihrer getreuen Landstände vom 17ten dieses Monats völlig befriediget finden, und den Inhalt dieser Erklärung mit allen Clauseln und näheren Bestimmungen völlig genehmigen, indeß ausdrücklich festsetzen:

> daß die für das Jahr vom 1sten Januar 1813 bis dahin 1814 vom Engern Ausschuß zu erwählende unter Zuordnung des Landraths aus vier im Stargardischen Creise eingesessenen Mitgliedern bestehende Deputation, deren Bestimmung es ist, in denjenigen Fällen vollgültig für das Ganze zu beschließen und zu handeln, welche zu eilig und zu dringend sind, um eine Communication mit dem Engern Ausschusse oder mit dem Corps der Landstände zu gestatten, nach getroffener Wahl von dem Engern Ausschusse völlig unabhängig ist, demnach von demselben keine Instruction anzunehmen, auch keine andere Verantwortlichkeit hat, als etwa gegen das Corps der Ritter- und Landschaft Stargardischen Creises,

weil nur auf diese Weise aller schädlichen Verzögerung und Collision gehörig vorgebeuget wird!

— — — — — — — — — — — — — —

Seine Herzoglichen Durchlaucht ertheilen übrigens dem gegenwärtigen Landtag hiemit seine Endschaft, und bleiben Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Schwerin den 22sten Januar 1813.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale. Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischer zu gegenwärtigem Landtage verordneter Commissarius A. L. C. v. Scheve.

7. Auszug aus einem Vortrage des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Suerinensem vom 23 März 1813, über den Inhalt des Landtags-Abschiedes vom 22 Januar 1813.

Durchlauchtigster ꝛc.

Der, am 22sten Januar d. J. publicirte höchste Landtags-Abschied vollendet durch seinen, den ehrerbietigen Wünschen der getreuen Stände im

Ganzen entsprechenden Inhalt das rührende Gemälde Landesväterlicher Huld, und Ständischer unbegrenzter Liebe, welches überhaupt dieser Landtag aufgestellt hatte!

So hat auch die treugehorsamste Ritter- und Landschaft diesen Landtags-Schluß betrachtet, als sie uns, nach Verlesung desselben, den Auftrag machte, Ew. Herzogl. Durchlaucht devotest zu erklären:

daß sie ihn, im Allgemeinen, als eine landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer unterthänigsten Beantwortung der höchsten Landtags-Propositionen annehme, und die hie und da sich zeigenden Abweichungen nur als Verschiedenheiten im Ausdrucke — und nicht — im Sinne und im Wesen der Sache ansehe!

So ist z. B. (im §. 2 sub Nr. 1 des höchsten Landtags-Abschiedes) bey Bestimmung der Grenzen der erweiterten Vollmacht unsers Collegii, die Befugniß zum definitiven, für die Ritter- und Landschaft verbindlichen Abschluß so bezeichnet, daß sie eintrete, „wo in Angelegenheiten, „welche das ganze Land interessiren, die Ausführung so schnell erfolgen muß, „daß eine Aussetzung solcher Ausführung bis zu einer allgemeinen

„von Ew. Herzogl. Durchlaucht anzuordnenden ständischen „Versammlung

„unverkennlichen Nachtheil bringen würde." —

Die ständische ehrerbietigste Beantwortung der Isten Landtags-Proposition ertheilt dagegen (unter N. 3) diese Vollmacht zum Abschluß — beschränkend — nur dahin, wenn eine Aussetzung bis zu einer allgemeinen Ständischen Versammlung unverkennlichen Nachtheil bringen würde.

Da aber der übrige Inhalt des höchsten Landtags-Schlusses deutlich beweiset, daß die vorgedachte Bestimmung nicht ausschließend auf, von der hohen Landesherrschaft angeordnete Ständische, sondern überhaupt auf Ständische Versammlungen, und also auch auf die verfassungsmäßigen Landes-Convente, insbesondere die conventus singulorum gehen solle; so ist dadurch jede Besorgniß entfernt, und die Deutung des §. 2. Nr. 1 des höchsten Landtags-Abschiedes dahin gesichert — wie die, so eben angezogenen Worte der Ständischen unterthänigsten Beantwortung der ersten Landesherrlichen Proposition (sub Nr. 3) lauten.

— — — — — — — — — — — — — —

Unwandelbar ist die treue Verehrung und Liebe, in welcher wir verharren, als

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Rostock 23 März 1813. unterthänigste

E. A.

8. Auszug aus einem Vortrage des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an Serenissimum Strelitzensem vom 23 März 1813, über den Inhalt des LandtagsAbschiedes vom 22 Januar 1813.

Durchlauchtigster ꝛc.

Der am 22sten Januar d. J. publicirte Landtags-Abschied vollendet durch seinen, den Wünschen der getreuen Stände im Ganzen entsprechenden Inhalt das schöne Gemälde Landesväterlicher Huld, und Ständischer treuer, unbegrenzter Liebe, welches überhaupt dieser Landtag aufgestellt hatte!

So hat auch die treugehorsamste Ritter- und Landschaft diesen Landtags-Schluß betrachtet, als sie uns, nach Verlesung desselben den Auftrag machte, Ew. Herzogl. Durchlaucht ehrerbietigst vorzutragen:

> daß sie ihn im Allgemeinen als eine Landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer unterthänigsten Beantwortung der höchsten Landtags-Propositionen annehme, und die hie und da sich zeigende Abweichungen nur als Verschiedenheiten im Ausdrucke, und nicht im Sinne, und Wesen der Sache ansehe!

Dieß gilt insbesondere rücksichtlich dessen, was bey der ersten Proposition, über die, — für gewisse, wegen des Eilenden und Dringenden in der Sache, zur Verhandlung mit dem versammelten Corps, oder mit dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg nicht geeignete Fälle, — aus der Mitte der getreuen Stände des Stargardischen Kreises zu bestellende Deputation, in dem höchsten Landtags-Abschiede gnädigst erkläret worden.

Ew. Herzogl. Durchlaucht haben in dem gnädigsten Landtags-Schlusse selbst die den getreuen Ständen schon lange bekannte erhabene Gesinnung dahin geäußert, daß es HöchstIhnen erfreulich sey, die Ritter- und Landschaft treu der altherkömmlichen Verfassung im Ganzen, wie im Einzelnen anhängen zu sehen.

Die treugehorsamsten Stände können also um so weniger in ihrer Ansicht irren:

> wenn sie dasjenige, was in dem höchsten Abschiede über die, für gewisse Fälle anzuordnende Kreis-Deputation Landesherrlich huldvoll erkläret worden, als eine reine gnädigste Bestätigung ihres in der unterthänigsten Beantwortung der ersten Landtags-Proposition

sub Nr. 5 enthaltenen ehrerbietigsten Vortrags, betrachten und annehmen!

— — — — — — — — — — — — — — —

Mit — —, verbinden wir die Versicherung unwandelbarer Liebe und Verehrung, als Ew. Herzogl. Durchlaucht

Rostock den 23sten März 1813. unterthänigste

E. A.

Anmerkung. In Gemäßheit eines Beschlusses der Allgemeinen Conventsversammlung, hat der Engere Ausschuß unterm 21 September 1816 bei beiden Landesherren darauf angetragen, bei den jetzt veränderten Zeitverhältnissen, auf dem bevorstehenden allgemeinen Landtage, „die Aufhebung der erweiterten Vollmacht seines Collegii und die Wiederherstellung des ordentlichen verfassungsmäßigen Verhältnisses desselben,“ zum Gegenstande einer landesherrlichen Proposition zu machen.

Da dieser Antrag nicht gewährt ward, erneuerten die auf dem Landtage des Jahrs 1816 versammelten Stände diese Bitte bei den LandtagsCommissarien, worauf die Schwerinschen LandtagsCommissarien in einer Note vom 29 December 1816 erklärten:

„daß schon die Landtags-Proposition vom 5ten Januar 1813 zeige, daß Seiner Königl. Hoheit Begehren hinlänglich bevollmächtigter Repräsentanten Ihrer Stände, sich keinesweges auf den damaligen Kriegs-Zustand beschränke; mithin der jetzt glücklich eingetretene Frieden darin keine veränderte Ansicht bewirken könne;“

und Se. Königl. Hoheit nicht geneigt wären den statum quo zu verändern.

Die Erklärung des Strelitzschen LandtagsCommissarius in der Note v. 29 December 1816 erfolgte dahin:

„daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog von MecklenburgStrelitz zwar in Uebereinstimmung mit dem Großherzoge von MecklenburgSchwerin K. H. Sich zur Zeit nicht bewogen finden könnten, die dem löbl. Engern Ausschuß auf dem Landtage von 1813 ertheilte ausgedehntere Vollmacht aufzuheben, AllerhöchstSie jedoch geneigt wären, bei den weniger dringenden Zeit-Umständen das in Bezug auf die Ferne des Engern Ausschusses selbst demselben beigelegte SubstitutionsRecht, für die Zukunft wegfallen zu lassen.“

Unterm 26 Mai 1817 repraesentirte der Engere Ausschuß bei beiden Landesherren und erbat wiederholt: „die Wiederaufhebung der auf dem Landtage 1813 demselben vorübergehend übertragenen erweiterten Vollmacht, indeß hatten diese Repraesentationen so wie die ferneren ständischen Anträge auf dem Landtage des Jahrs 1818, imgleichen des Engern Ausschusses vom 19 April und 18 October 1819 keine weitere Folge, als die Erklärung Serenissimi Strelitzensis im Rescripte vom 23 Julius 1819, daß wenn nach allerhöchster Ansicht, auch den ständischen Wünschen wohl nachzugeben sein möchte, solche doch, da Serenissimus Suerinensis diese Ansicht nicht theilten, eine der Verfassung nach gemeinschaftlich zu nehmende Maßregel, einseitig nicht verfügt werden könne.

9. Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft über den Ausschluß naher Verwandten von gleichzeitiger Mitgliedschaft desselben, vom October 1835.

Die, hinsichtlich der Frage:

ob bestimmte Beschlüsse darüber vorhanden, daß Brüder oder

> überhaupt Personen naher Verwandtschaft nicht gleichzeitig Mitglieder des, die Ritter- und Landschaft repräsentirenden **Collegii** des E. A. seyn könnten?

im Landes-Archiv angestellte **Recherche** hat — nach Ausweisung des hiebei vorzulegenden actenmäßigen Berichts des Herrn Landes-**Archivarii** — die Vermuthung, welche das verehrliche **Directorium**, in seinem, auf dem vorigjährigen Landtage, nach den, dort nur vorgelegenen wenigen Materialien, abgegebenen **Voto** ausgesprochen hat —

> daß solche Beschlüsse wohl nicht vorhanden seyn würden —

dahin bestätigt, daß hierüber keine Beschlüsse aufgefunden worden sind.

Nun geht zwar aus einem dem gedachten Berichte anliegenden Verzeichnisse der, seit dem Jahre 1744 bis jetzt zum E. A. erwählten Herren LandRäthe und Ritterschaftlichen Deputirte hervor, daß zu solchen in dieser Zeit keine Brüder erwählet worden und man dürfte also hieraus — da keine entgegenstehende positive Beschlüsse vorhanden sind — vielleicht eine entgegenstehende Observanz herleiten wollen.

Allein, wenn dieß Verzeichniß auch noch weiter in eine frühere Zeit hinaufginge, so würde doch das bloße **Factum**, daß Brüder nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des E. A. erwählt gewesen, ohne die hinzugetretene Meinung rechtlicher Nothwendigkeit, d. h. ohne die, zum Grunde gelegene Ansicht, Brüder nicht gleichzeitig in den E. A. wählen zu können — nur als ein Zufall und nicht als eine Observanz, mithin nicht als eine Norm für die Zukunft anzusehen seyn.

Wenn demnach hier keine positive Bestimmung, mittelst eines Landtags-Beschlusses vorliegt, und, nach dem Rechtsbegriffe, auch kein Herkommen anzuerkennen ist, so kann nur noch die Frage übrig bleiben:

> ob nicht etwa die, in Mecklenburg, in Ansehung der Verwandtschafts-Grade, unter den Mitgliedern der Landes-Gerichte normirenden Vorschriften, analogisch auch hier in Anwendung zu bringen seyn würden?

Diese Frage scheint jedoch auch verneint werden zu müssen.

Denn, abgesehen davon, daß in der alten Geheime-Raths- und Regierungs-Ordnung sich keine Ausschließung naher Verwandtschafts-Grade findet — wie denn auch nahe Verwandte zum Oeftern schon gleichzeitige Mitglieder der Regierung waren — obgleich hier doch schon eher, als beim E. A. gleiche Grundsätze, wie bei den Justiz-Collegien, zu berücksichtigen gewesen seyn möchten, in so ferne derzeit auch bei den Regierungen noch eine mannigfache Rechtspflege Statt fand; so ist doch vor Allem zu erwägen:

27*

daß das Verhältniß der Justiz-Collegien zu denjenigen, in deren Angelegenheiten sie Recht sprechen, ein durchaus Anderes ist, als das Verhältniß des E. A. dem Corps der Ritter- und Landschaft gegenüber.

Während Jene, unter dritten Personen das Recht zu sprechen, bestimmt sind, verwaltet das Corps der Stände, indem es die Rechte der gesammten Ständischen Verfassung ausübt und vertritt, gewissermaaßen seine eigenen Rechte.

Es ist aber der E. A., ein, das Corps der Ritter- und Landschaft, außerhalb Landtagen, vorstellendes, also eine, aus der größern Gemeinheit (dem Corps) gebildete engere Gemeinheit, deren Zweck es ist, die Rechte der, nicht versammelten größern Gemeinheit — innerhalb gewisser Grenzen, wahrzunehmen und zu verwalten.

Da nun bei den Berathungen der versammelten größern Gemeinheit (des Corps der Stände), keine Nähe der Verwandtschaft unter den einzelnen Mitgliedern von der Berathung ausschließt und ausschließen kann; so scheint dasselbe, nach der Natur der Sache, auch bei der engern Gemeinheit — mithin auch bei der Wahl der Mitglieder zu selbiger (dem Engern-Ausschuß-Collegio) gelten zu müssen — zumal wenn man zugleich erwägt, daß diejenigen, welche nahe Verwandte gleichzeitig zum E. A. erwählen, dadurch die Ueberzeugung aussprechen, daß die Verwandtschaft, der Erfüllung der Pflicht hier keinen Eintrag thun werde.

Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß bei der Wahl zu den Aemtern der LandRäthe, keine Verwandschaftsnähe berücksichtiget wird, wie denn auch fast immer unter den einzelnen LandRäthen sich nahe Verwandte befunden haben.

Aus diesen Gründen geht unsre erachtliche Meinung dahin —

daß, sowohl nach der Verfassung, als auch nach der Natur des ganzen, hier in Betrachtung zu ziehenden Verhältnisses, bei den Wahlen der Mitglieder des E. A., eine Verwandtschaftsnähe nicht ausschließen könne, wenn, wie sich von selbst versteht, die sonstigen verfassungsmäßigen Eigenschaften vorhanden sind.

Indessen erlauben wir uns doch den Vorschlag, künftig bei diesen Wahlen ein Paar ganz naher Verwandschaftsgrade auszuschließen — nämlich —

Ascendenten und Descendenten — auch Brüder, und zwar diese, ohne Unterschied, ob von ganzer oder halber Geburt.

Der E. A. macht diesen Vorschlag um deswillen, weil, das Zusammenwirken so naher Verwandter als die genannten, in einem und

demselben Collegio, unter Umständen doch nicht ganz entsprechend seyn dürfte, wenigstens in der allgemeinen Meinung, welcher das hier unterliegende Verhältniß nicht so genau bekannt ist und vor Augen liegt, nicht dafür gehalten werden möchte.

Eine weitere Ausdehnung der ausschließenden Verwandtschafts-Grade scheint aber nicht anräthlich, indem dadurch zum Oeftern, oder doch mindestens je zuweilen die Wahl grade der qualificirtesten Personen ausgeschlossen werden könnte.'

Rostock im October 1835. E. A.

10. Auszug aus dem Landtags-Protocolle vom 19 November seq. 1835, betreffend die Verwandtschaft gleichzeitiger Mitglieder des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

Herr Landrath von **Koenemann** auf **Pritzier**, Namens des Engern Ausschusses:

— — — — — — — — — — — — — —

XXXVI. Auf dem letzten Landtage ist dem Engern Ausschuß ein Erachten über die Frage aufgetragen worden: ob Brüder oder überhaupt nahe Verwandte gleichzeitig Mitglieder des Collegii repraesentativi seyn können? Der Engere Ausschuß legt dieses Erachten hier vor.

— — — — — — — — — — — — — —

Den 29sten November fin. sacr.

Bey weiterer Deliberation über die EngernAusschuß-Propositionen gaben Namens der Ritter- und Landschaft — — — zu Protocoll:

ad Caput XXXVI. wegen der Verwandtschafts-Grade der Mitglieder im Engern Ausschuß-Collegio:

Die Ansichten in der Landtags-Versammlung sind darüber verschieden: ob das Erachten des Engern Ausschusses nebst dem Vorschlage wegen künftiger Ausschließung der Ascendenten und Descendenten, auch Brüder rein zu approbiren sey, oder ob man die aufgekommene Frage wegen Zuläßigkeit der Verwandtschaft der Mitglieder im Engern Ausschuß in dem bisherigen vom Engern Ausschuß entwickelten Verhältnisse belassen wolle.

Diejenigen, welche der ersten Ansicht sind, haben das Wort „Approbirt,“ diejenigen der entgegengesetzten Ansicht das Wort „Abgelehnt,“ auf ihre Stimmzettel zu schreiben.

Diese Abstimmung soll übermorgen am 1sten Decbr. vorgenommen werden und morgen das Plenum sich um 9½ Uhr versammeln.

— — — — — — — — — — — — — —

Den 1sten December.

Es wurde die nach dem vorgestrigen Beschlusse vorbehaltene Abstimmung vorgenommen und die Herren Landmarschälle zeigten an: daß mit 49 Stimmen gegen 36 für die Approbation des in dem Erachten des Engern Ausschusses enthaltenen Vorschlages wegen der Ausschliessung einiger Verwandtschafts-Grade der Mitglieder des Engern Ausschusses entschieden worden sey.

11. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 12 November seq. 1840, betreffend die Abordnung der Mitglieder des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu Deputationen.

Den 10ten December.

Herr Landrath von **Blücher** auf **Suckow** giebt zu Protocoll: Der löbliche Engere Ausschuß hat bey den verschiedenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen in neuerer Zeit sehr häufig Mitglieder des Collegii zu deputiren sich veranlaßt gefunden; wenn nun auch solche Commissoria, wie allgemein anerkannt, stets zur Zufriedenheit der Stände ausgerichtet worden sind, so finde ich doch dies Verfahren im Ganzen genommen für nicht ganz zweckmäßig, denn

1) wird die bedeutungsvolle Stellung dieses hochansehnlichen Collegii dadurch immer mehr oder weniger alterirt, indem die Theilnahme eines oder mehrerer Mitglieder desselben an eine deputatische Verhandlung, die freie unbefangene Berathung des Collegii über den verhandelten Gegenstand, oft vielleicht nur aus persönlichen Rücksichten, stören können;
2) wird das Collegium in solchen Fällen die Mitberathung und die Stimmen der deputirt gewesenen Mitglieder entbehren müssen, denn Letztere können ja doch wohl nicht gut über die eigene Arbeit im Collegio urtheilen und erforderlichen Falls abstimmen wollen;
3) kann das Collegium oft die Gegenwart des deputirten Mitgliedes entbehren müssen, wenn solche deputatische Verhandlung, wie es ja schon der Fall gewesen, mit der Zeit der Versammlung des Engern Ausschusses zusammen fällt.

Ich trage deshalb darauf an, daß diese hochansehnliche Landtags-Versammlung den Wunsch aussprechen möge,

daß der löbl. Engere Ausschuß künftig, ohne ganz besonders dringliche Veranlassung, keine Deputation aus dem **Collegio** erwählen und abordnen, sondern solche aus dem Corps der Stände wählen möge.

Eine jetzt aber noch zur Fortsetzung anempfohlene, und mit so ausgezeichnetem Erfolge stattgefundene Deputation würde aber hievon auszuschließen seyn.

Mit vorzüglichster Hochachtung empfehle ich mich diesem hochansehnlichen **Pleno** ganzgehorsamst.

Hierauf gaben Namens der Ritter- und Landschaft — — zu Protocoll:

Im Allgemeinen genehmigt man die in diesem dictamine ausgesprochene Ansicht.

12. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 8 November seq. 1843, betreffend die passive Wahlfähigkeit der Mitglieder der Ritterschaft zu Deputirten in den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft.

Den 21sten November.

Herr Graf von **Bassewitz** auf **Perlin**, Herr Oberhauptmann von **Dewitz** auf **Krumbeck**, Herr von **Blücher** auf **Bobbin**, Herr Baron von **Maltzahn** auf **Mallin**,

gaben Namens des eingebornen und recipirten Adels in der Mecklenburgischen Ritterschaft zu Protocoll:

Wenn gleich die Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel der Herzogthümer Mecklenburg, sich auch noch jetzt vollkommen von der rechtlichen Begründung des Herkommens überzeugt halten, wornach zu den Deputirtenstellen der Ritterschaft in den Engern Ausschuß, nur Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel wählbar sind; so wollen dieselben dennoch, um den mehrfach ausgedrückten Wünschen ihrer allerdurchlauchtigsten Landesherren,

daß der eingeborne und recipirte Adel auf dieses bisherige Vorrecht freiwillig verzichten möge,

zu entsprechen, auf die erwähnte ausdrückliche Wählbarkeit zu den Stellen ritterschaftlicher Deputirter in den Engern Ausschuß hiedurch Verzicht leisten.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Den 22sten November.

Herr **Rettich** auf **Harckensee**, Herr **Lemcke** auf **Gr. Dratow**, Herr **Dr. Schrader** auf **Liepen**, Herr **Manecke** auf **Vogelsang**, gaben zu Protocoll:

In der gestrigen Landtags=Versammlung haben die Herren Graf von **Bassewitz** auf **Perlin**, Oberhauptmann von **Dewitz** auf **Krumbeck**, von **Blücher** auf **Bobbin**, Baron von **Maltzahn** auf **Mallin**, Namens des sogenannten eingebornen und recipirten Adels in der Mecklenburgischen Ritterschaft zu Protocoll gegeben:

> Wenn gleich die Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel der Herzogthümer Mecklenburg, sich auch noch jetzt vollkommen von der rechtlichen Begründung des Herkommens überzeugt halten, wonach zu den Deputirten der Ritterschaft in den Engern Ausschuß nur Mitglieder der Ritterschaft vom eingebornen und recipirten Adel wählbar sind, so wollen dieselben dennoch, um den mehrfach ausgedrückten Wünschen ihrer allerdurchlauchtigsten Landesherren,
>
> daß der eingeborne und recipirte Adel auf dieses bisherige Vorrecht freiwillig verzichten möge,
>
> zu entsprechen; auf die erwähnte ausschließliche Wählbarkeit zu den Stellen ritterschaftlicher Deputirten in den Engern Ausschuß hiedurch Verzicht leisten.

Diese Erklärung wird von uns dankend angenommen, wenn wir gleich darin, bei der Ueberzeugung von dem verfassungsmäßig begründeten Rechte der passiven Wählbarkeit aller landtagsfähigen Mitglieder der Ritterschaft zum Deputirten in den Engern Ausschuß, nur eine Anerkennung des Rechtes derselben finden können. Wir sehen aber darin, daß jetzt die Mitglieder der Ritterschaft vom sogenannten eingebornen und recipirten Adel freiwillig auf das von ihnen bisher behauptete Vorrecht der ausschließlichen passiven Wählbarkeit zum Deputirten in den Engern Ausschuß verzichtet haben, eine Annäherung zum Frieden und zur Einigkeit unter den Mecklenburgischen Ständen, welche hoffentlich gedeiliche Früchte für das allgemeine Wohl bringen wird.

Anmerkung. Bei den auf diesem Landtage stattgefundenen Wahlen zweier ritterschaftlichen Deputirten Mecklenburg= und Wendischen Kreises in den Engern Ausschuß, ward in Gemäßheit der obigen Erklärung verfahren.

13. Vergleich zwischen dem Corps der Städte Mecklenburgischen und Wendischen Kreises und den Vorderstädten Parchim und Güstrow, über die Dauer der Function der von den Städten aus den RathsCollegien der Vorderstädte Parchim und Güstrow zu erwählenden landschaftlichen Deputirten in den Engern Ausschuß, vom 17 Junius 1846.

Zwischen den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises einer- und den Vorderstädten **Parchim** und **Güstrow** anderer Seits, sind über die wechselseitigen Befugnisse zur Wahl der Landschaftlichen Deputirten Mecklenburgischen und Wendischen Kreises zum löblichen Engern Ausschuß und besonders über die Auslegung der beiden §§. 177 und 179 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs de dato **Rostock** den 18ten **April** 1755, langjährige Differenzen entstanden.

Ueber diese differenten Ansichten ward auf dem allgemeinen städtischen Convente zu **Sternberg** am 1sten **April** 1797 zwischen den beiden Theilen nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

Es bliebe bei der Regel des Grundgesetzes unabweichlich, nach welcher jeder Stand (nämlich Ritter- und Landschaft) für sich seine Deputirte zum Engern Ausschuß in gemeinsamen Versammlungen frei wählet. Diese Wahl beschränkt sich gleichfalls gesetzmäßig auf die Vorderstädte und die MagistratsCollegien in denselben. Städte wollen aus solchen vornämlich ihr Augenwerk auf das Consulat richten und solchemnach den ältesten Bürgermeister erwählen, würde es aber demselben an den zu diesem Posten erforderlichen vaterländischen Rechts- und Verfassungskenntnissen und an Zutraun, belebender Anhänglichkeit an dem löblichen Corps fehlen, als worüber das Corps der Städte allein Beprüfung anstellen und durch Mehrheit der Stimmen vollgültig absprechen kann und wird, so wollen Städte ihre Wahl auf den zweiten Bürgermeister unter obigen Bestimmungen richten, und wenn demselben gleichfalls obige Eigenschaften abgehen, so bleibt es zu gesetzmäßiger Freiheit der Städte, ihre freie Wahl entweder auf den **Syndicum** oder ein anderes qualificirtes Mitglied des vorderstädtischen RathsCollegii zu leiten.

Vorstehende Vereinbarung ist jedoch nur von der Wahl bisher gewöhnlicher Glieder zu verstehen.

Auf den Fall nöthiger Vermehrung des Engern Ausschusses bleibt alles zum gesetzlichen Gutbefinden des Corps verstellet.

In Gemäßheit dieses Vergleiches wurden zwar nachhin vom Corps der Städte die Wahlen der Landschaftlichen Deputirten beider Kreise zum löblichen Engern Ausschuß vorgenommen; allein es ergaben sich nach Ablauf weniger Jahre wiederum zwischen dem Corps der Städte und den beiden Vorderstädten differente Ansichten über die Frage:

ob, wie die löblichen Vorderstädte behaupteten, der erwählte Deputirte, durch die auf ihn gefallene Wahl die Stelle eines Landschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß eo ipso auf Lebenszeit bekleide, oder diese Wahl, nach der Ansicht des Corps der Städte, auf gewisse Jahre beschränkt werden könne.

Auf dem allgemeinen städtischen Convente de dato **Güstrow** den 3ten **Mai** seq. 1836 ward gemeinsam der Wunsch ausgesprochen, daß auch diese Differenz auf dem Wege der Güte beseitiget werden möge, und ist nach mehrjährigen Verhandlungen auf dem allgemeinen städtischen Convente zu **Parchim** am 15ten **Mai** seq. 1843 und auf dem allgemeinen städtischen Convente de dato **Parchim** 15ten **Octbr.** 1845, zwischen dem Corps der Städte Mecklenburgischen und Wendischen Kreises einer- und den löblichen Vorderstädten **Parchim** und **Güstrow** anderer Seits über die vorstehende differente Ansicht eine Vereinbarung abgeschlossen und durch diese, in Gemäßheit derselben abgefaßte Vergleichs-Urkunde, vollzogen worden.

I. der am 1sten **April** 1797 zwischen der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises einer- und den Vorderstädten **Parchim** und **Güstrow** anderer Seits über die Wahl der Landschaftlichen Deputirten beider Kreise zum Engern Ausschuß abgeschlossene, oben wörtlich aufgenommene, Vergleich behält nach wie vor seinen Bestand.

II. Die Function der erwählten Landschaftlichen Deputirten Mecklenburgischen und Wendischen Kreises dauert — wenn dieselben nicht während der Zeit versterben oder resigniren — sechs Jahre.

III. Zu dem Landschaftlichen Convente, welcher die Beendigung des 6ten Jahres voraufgeht, zeigen die löblichen Vorderstädte in dem Ausschreiben zu dem Convente der Landschaft an, daß die Zeit auf welche der Deputirte des einen oder des andern Kreises zum Engern Ausschuß erwählt sei, ablaufen werde.

IV. Wird dann auf dem Convente — wenn auch nur von Einem städtischen Deputirten — verlangt, daß über die Frage:

ob eine anderweitige Wahl eines Deputirten zum Engern Ausschuß stattfinden solle?

abgestimmt werde, so findet diese Abstimmung, unter Concurrenz der Vorderstädte, statt.

V. Entscheidet die Mehrheit der Stimmen für eine neue Wahl, so findet diese unter denselben Bestimmungen, unter welchen die erste Wahl geschehen ist, statt.

VI. Wird die Frage durch Stimmenmehrheit verworfen, oder überall der in Nr. IV bezeichnete Antrag nicht gestellt; so ist der derzeitige Deputirte zum Engern Ausschuß eo ipso als auf anderweitige sechs Jahre erwählt anzusehen.

VII. Die Landschaft jeden Kreises erwählt ihren Deputirten zum Engern Ausschuß, ohne Concurrenz der Landschaft des andern Kreises, durch absolute Stimmen-Mehrheit, und tritt diese Bestimmung auch dann ein, wenn der in Nr. IV dieser Vereinbarung enthaltene Fall stattfindet.

VIII. Der jetzige Herr Deputirte der Landschaft Mecklenburgischen Kreises zum löblichen Engern Ausschuß bekleidet diese Stelle, in Gemäßheit der auf dem städtischen Convente zu Parchim am 14ten October seq. 1845 auf ihn gefallenen Wahl bis zum Herbst-Convente des Jahres 1851; der Landschaftliche Deputirte Wendischen Kreises dagegen bis zum Frühjahrs-Convente des Jahres 1849.

IX. Jede Wahl eines neuen bis dahin noch nicht fungirt habenden Landschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß wird — wenn sie nicht zum Landtags-Protocoll geschehen sollte — von den löblichen Vorderstädten ex commissis der Landschaft, und unter abschriftlicher Mittheilung des Wahlprotocolles dem löblichen Engern Ausschuß, Behuf der Einführung des Electi in das Collegium repraesentativum notificirt.

X. Das Corps der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises und die löblichen Vorderstädte Parchim und Güstrow geloben sich wechselseitig, diesen Vergleich getreulich zu erfüllen, und soll diese Vergleichs-Urkunde in triplo ausgefertiget, von den Interessenten vollzogen, ein Exemplar derselben in das gemeinstädtische Archiv niedergelegt, ein zweites der löblichen Vorderstadt Parchim und ein drittes der löblichen Vorderstadt Güstrow zur Aufbewahrung übergeben werden.

Vollzogen auf dem allgemeinen städtischen Convente zu Güstrow am 11ten Juny 1846.

J. F. W. Bölckow
Deputatus Gnoyensis.
L. Floerke Deput. Suerinensis.
Bölte Deputat Hagenowiens.
Schmidt Deput. Warensis.
A. Wulffleff Deputat. Sternberg.
F. Klitzing Deput. Plauens.
F. Schultetus Deputatus Malchinensis.

G. Koss
Fr. Floerke } Deputirte des Magistrats der Vorderstadt Parchim.
Ernst Langfeldt Consul Güstrowiensis.
Burmeister Consul Güstrow.

(L. S. der VStadt Parchim.) (L. S. der VStadt Güstrow.)

F. Meinshausen Deputatus Teterowiensis.
C. L. Voss Deputatus der Stadt Krackow.
C. Dolberg Deputatus der Stadt Stavenhagen.
C. W. Engel Deput. der Stadt Roebel.
F. Vaigt Deputat. Wittenburg.
Nizze Deput. der Stadt Ribnitz.
Fr. Floerke Deput. der Stadt Grabow.
H. F. Born Deput. der Stadt Goldberg.
H. Massmann Deput. der Stadt Bruel.
J. Bürger Deputatus der Stadt Boitzenburg.
J. B. Lechler Deput. der Stadt Neubuckow.
C. Schlüter Deput. der Stadt Crivitz.
A. B. Röper Deputirter der Stadt Cröpelin.
F. Müller deput. Penzlinens.
C. Koch deput. Gadebusch.

XVI.

Pensionirung der freiwilligen Jäger und der in die regulaire Infanterie getretenen Freiwilligen.

1. Protocoll über die Pensionirung der invaliden freiwilligen Jäger, vom 14 September 1814.

Actum Rostock 14. Septbr. 1814.

Praesentibus: Herr Landrath von Oertzen auf Roggow, als dirigirender Landrath und in Vollmacht des gesammten Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, Herr Obrist v. Müller, als Cheff des freiwilligen reitenden Jäger-Regiments, Herr Major von Müller, vom Fußjäger Corps, in Abwesenheit und an der Stelle des Herrn Obristen Grafen v. d. Osten Sacken, Herr General-Chirurgus und Professor Ritter Josephi und des unterschriebenen Intendanten beider Jäger Corps.

Nachdem das den 9ten August abgehaltene Protocoll von Sr. Herzoglichen Durchlaucht am 12. Septbr. d. J. gnädigst genehmigt und bestätigt worden war, wurde der heutige Tag zur Untersuchung der Invaliden freiwilliger Jäger, welche ihre Gesundheit und Gliedmaßen dem Vaterlande geopfert bestimmt.

Durch die öffentlichen Blätter, und zwar durch die Schwerinschen Anzeigen Nr. 68. 70. und 72, so wie auch durch die Rostocker Zeitungen

Nr. 67. 68. und 69 hatte in Gemäßheit höheren Auftrags der Major v. Flotow als Intendant der beiden freiwilligen Jäger-Regimenter, alle diejenigen Invaliden, welchen bey Errichtung der Corps, der halbe Sold bis zu ihrer dereinstigen Versorgung zugesichert worden war, aufgefordert, sich persönlich zu stellen.

Bedauerlich war der Herr Graf v. d. Osten Sacken wegen Familien-Verhältniße außer Stande gewesen, dieser Conference beizuwohnen. Erfreuet waren dagegen Anwesende, statt seiner den Herrn Major v. Müller hieselbst zu sehen.

Um die Grundsätze wornach heute verfahren werden sollte gehörig zu bestimmen, wurde der §. 18. des Regulativs d. d. 31sten März 1813. zur Organisation der freiwilligen Jäger-Regimenter, worin festgesetzt ist

„daß alle im Lauf des Feldzugs unter den Waffen invalide ge-„wordenen Officiers und Jäger, entweder eine ihrer Charge ange-„messene Versorgung oder bis dahin eine Pension gleich der Hälfte „ihres Gehalts erhalten sollten,"

ferner: die im §. X des Protocolls vom 9. August d. J. erwähnte Bemerkung

„daß es vielleicht billig seyn dürfte, die in dem Herzoglichen Pen-„sions-Regulativ vom 18ten July d. J. bekannt gemachten Grund-„sätze welche bey Versorgung der Invaliden des regulairen Militairs „angenommen sind, auch hier als Regel anzunehmen,"

endlich: der 3te Abschnitt aus dem Protocolle des Engern Ausschußes vom 13. d. wegen Untersuchung der Invaliden, worin es heißt:

„das Collegium glaubte, daß die ärztliche Untersuchung des Herrn „General-Chirurgus und Professor Josephi darauf zu richten seyn „werde: ob der die Invalidität behauptende Jäger durch den mit-„gemachten Krieg und als Folge desselben in der Art an seiner „Gesundheit unheilbar gelitten, daß er durch diese Verletzung „außer Stand gesetzt sey, sein früher getriebenes Gewerbe voll-„ständig fortzusetzen, oder ein anderes, ihn gleichfalls ernährendes „Gewerbe anzufangen,"

vorgelegt. Die Anwesenden waren der Meinung diese Grundlagen nach Möglichkeit mit einander zu verbinden.

Der Herr General-Chirurgus Josephi erklärte, daß er den Nachsatz aus dem 3ten Abschnitte des Protocolls vom 13ten d.

„ob der Invalide ein anderes ihn gleichfalls ernährendes Gewerbe „anzufangen im Stande sey

dahin gestellt seyn lassen müsse und der Herr Obrist v. Müller so wie

auch der Herr Major v. **Müller** stimmten ihm hierin bey, insbesondere noch aus dem Grunde, daß in den früheren Verordnungen hiervon nicht die Rede gewesen und daß es hart scheinen dürfte, jemand an ein neues ihm unbekanntes Gewerbe zu verweisen. Deswegen wurde nachstehende Einrichtung und Abtheilung der Invaliden in 3 Classen von den Anwesenden beliebt und in Vorschlag gebracht.

§. 1.

In der ersten Classe, sollten diejenigen Invaliden aufgeführt werden: welche sehr stark verwundet, oder ihre Gesundheit so zugesetzt, daß sie durchaus nichts weiter zu verdienen im Stande sind. Ihre Pension sollte in dem ganzen Gehalte bestehen.

Wenn gleich früher keine so hohe Pension, irgend wo bestimmt worden war, so hielten sich doch Anwesende überzeugt, daß denen in dieser Classe aufgeführten Leuten, diese Erhöhung gern zuzugestehen sey, da die Invaliden des regulairen Militairs von **Serenissimo**, theils freies Quartier, so wie auch Holz oder Torf erhalten und eine Unterstützung in Naturalien ohne große Belästigung des Landes bey den freiwilligen Jägern nicht anwendbar sey.

§. 2.

Die 2te Classe sollten diejenigen Leute formiren, welche nur zum Theil unfähig geworden, und wenn gleich nur wenig, doch etwas zu verdienen im Stande sind. Ihnen sollte die Hälfte des Gehalts ausgesetzt werden.

§. 3.

Die 3te Classe welche zur Zeit nur unfähig ist und nach Verlauf von einigen Jahren, die Hoffnung hat, ganz hergestellt zu werden, soll vorläufig nur auf drey Jahre pensionirt werden. Für den Jäger ward jährlich **12** Rthlr. festgesetzt, für den Ober-Jäger aber und den ihm gleichen Chargen **24** Rthlr. N⅔tel jährlich. Den Leuten der 3ten Classe, welche gegenwärtig noch zu schwach sind, um irgend etwas zu verdienen, sind weil sie selbst auch noch mediciniren müssen, nach Umständen theils zu den Gehalten der 1sten, theils zu den Gehalten der 2ten Classe in Vorschlag gebracht.

§. 4.

Nach Verlauf von drey Jahren, würden die Invaliden der 3ten Classe, abermals sich der Untersuchung unterwerfen müssen, ob ihr Gesundheitszustand

sich gebeßert, alsdann diese Pension entweder ganz wegfällt oder verlängert werden wird.

§. 5.

Die Erhebung der Pension nimmt mit Auflösung der Jäger-Regimenter ihren Anfang. Wo aber schon frühere Verabschiedungen eingetreten sind, fängt dieses Gnadengehalt mit dem Tage des Abschiedes an und ist dasjenige nachzuholen, was die früher verabschiedeten etwa noch nicht erhalten hätten.

§. 6.

Anwesende waren einstimmig, daß die **Pension** den Invaliden in **Quartal ratis** ausgezahlt werden möchte und daß künftig der 1ste Januar, der 1ste April, der 1ste July und der 1ste October die Zahlungs-**Termine** seyn sollten.

Der Herr Obrist von **Müller** und der Herr Major von **Müller** stellten vor, daß ein großer Theil dieser Invaliden, so bedürftig wären, daß sie nicht wüßten, wovon sie den folgenden Tag leben sollten, deswegen waren Anwesende der Meinung, daß die sämmtlichen **Invaliden** ihr Gehalt **praenumerando** erhalten sollten.

§. 7.

Unter den Quitungen welche die **Invaliden** einzureichen haben, muß die Orts-Obrigkeit bescheinigen, daß der Invalide noch wirklich am Leben und zur Zeit noch unversorgt sey.

§. 8.

Endlich waren Anwesende der Meinung, daß Sr. Durchlaucht dem Herzoge Namens des Engern Ausschußes Anträge gemacht werden möchten diesen Invaliden-Gehalten und dahin einschlagenden Correspondence die **Porto**-Freiheit gnädigst zuzugestehen, dergestalt, daß auf den **Converts**

„Invaliden Sachen“

geschrieben stehen müßte.

§. 9.

Sobald ein **Invalide** versorgt ist, hört die Pension auf.

Hierauf ward der Herr **General-Chirurgus Josephi** von den Anwesenden ersucht, den Gesundheitszustand der invaliden Jäger zu prüfen, und seine Beurtheilung gewissenhaft bekannt zu machen. Der Herr **General-**

Chirurgus erklärte sich dazu bereitwillig und hatte zu seiner Assistence den Chirurgus Mittendorff mitgebracht.

Zuerst wurden in Beiseyn des Herrn Obristen v. Müller und des Ober-Chirurg Dr. Bartholomaei, die Invaliden des reitenden Jäger-Regiments untersucht und solche wie in der beiliegenden Liste A verzeichnet steht befunden.

Nachmittags wurden die Fußjäger ebenso, in Beiseyn des Herrn Major v. Müller und des Ober-Chirurg Dr. Crull untersucht, wie solches die anliegende Liste B beweiset, und hiemit dieses Protocoll geschlossen.

Flotow
Major und Intendant der Jäger Corps.

2. Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft wegen Pensionirung der invaliden freiwilligen Jäger, vom 29 September 1814.

Durchlauchtigster rc.

Was wegen der Invaliden beider freiwilligen Jäger-Regimenter und deren Versorgung zwischen uns und den bisherigen Regiments-Chefs vorläufig regulirt und angemessen befunden worden, geruhen Ew. Herzogl. Durchl., aus den Anschlüssen, einem am 14ten d. M. abgehaltenen Protocolle und zweien Invaliden-Listen zu ersehen.

Indem wir über diese Ausrichtung mittelst Bezug auf solche Anschlüsse ehrerbietigst berichten, legen wir die darin enthaltenen Vorschläge zur höchsten Genehmigung unterthänigst vor.

Die Gründe insonderheit aus welchen wir glauben, daß den Invaliden erster Classe, d. i. solchen welche an ihrer Gesundheit so sehr gelitten haben, daß sie durchaus nichts weiter zu verdienen im Stande sind, eine dem ganzen Solde gleiche Pension auszusetzen sei, wenn gleich das höchste Regulativ vom 31sten März v. J. niemanden mehr als den halben Sold zusichert, sind ebenfalls in dem Protocolle ausgedrückt und wir hoffen um so mehr eine gnädigste Billigung derselben, als die Zahl der zu dieser Unterstützung vorgeschlagenen Invaliden aus dem freiwilligen Militair, glücklicher Weise, nur geringe, die ihnen zu bewilligende Unterstützung aber, als alleiniges Subsistenz-Mittel kaum genügend seyn kann. —

Daß der Betrag der Invaliden-Pensionen gleich dem Solde rc. dieses auf Kosten des gesammten Landes errichteten freiwilligen Militairs gleichmäßig aus einer gemeinsamen Casse genommen werden müsse, kann nicht wohl einer Bedenklichkeit unterworfen seyn. Auf die durch Exemtions-Beiträge

bei der Conscription fundirte Invaliden-Casse aber werden solche Pensionen nicht angewiesen werden können, denn wenn sich auch noch nicht übersehen läßt, ob und was diese Casse überhaupt zu leisten im Stande seyn dürfte? so ist doch so viel mit größter Evidenz zu übersehen, daß nicht noch eine neue Last darauf gelegt werden kann, ja daß, auch nach der von uns vorgelegten Uebersicht, aus den deponirten Stellvertretergeldern schon ansehnliche Vorschüsse an solche Casse geleistet sind und noch ferner geleistet werden müssen. Wir können daher nur die Receptur-Casse in Vorschlag bringen, um wenigstens einstweilen die befragten Pensionen daraus zu bestreiten.

Wir bitten deshalb die erforderliche höchste Verordnung an die allgemeine Landes-Receptur-Commission zu erlassen und beharren in getreuester Liebe und Ehrfurcht,

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock den 29sten Sept. 1814. unterthänigste

E. A.

3. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft wegen Pensionirung der invaliden freiwilligen Jäger, vom 22 October 1814.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Das von euch unterm 29ten v. M. zu Unsrer Regierung eingereichte Regulativ zur Unterstützung der Invaliden beider freiwilliger Jäger-Regimenter wird hiedurch gnädigst genehmigt und bestätigt, mit dem Zusatze ad §. 7.

daß die von den Orts-Obrigkeiten auszustellenden Bescheinigungen unentgeldlich und Kostenfrei gegeben werden sollen.

Wir ertheilen euch zugleich Abschriften Unserer resp. an die allgemeine Landes-Receptur-Commission und an Unsre Cammer erlassenen Verordnungen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 22sten Octbr. 1814.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

4. Schwerinsches Rescript an die allgemeine Landes-Receptur-Commission, vom 22 October 1814.

Friederich Franz v. G. G. S. H. z. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben abschriftlich die von dem Engern-Ausschusse Unsrer Ritter- und Landschaft eingereichten Invaliden-

Listen beider Jäger-Regimenter mit dem gnädigsten Befehl, die darauf bezeichneten Pensionen aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse zahlen zu lassen.

Wegen der Postfreiheit für die von den Orts-Obrigkeiten auszustellenden Bescheinigungen haben Wir die abschriftlich hiebei geschlossene Verordnung an Unsre Cammer erlassen. Wornach ꝛc. Schwerin den 22sten Octbr. 1814.

Anmerkung. Das Rescript an die Großherzogl. Kammer vom 22 October 1814 enthält die Eröfnung, daß den von den Ortsobrigkeiten auszustellenden Bescheinigungen über das Leben und den Aufenthalt der invalide gewordenen Jäger beider Jägerregimenter die Postfreiheit zugestanden sei und den Befehl, die Postämter danach zu instruiren (O. W. v. 1814. Stück 47.) Im Jahr 1817 fand die Untersuchung über die fortwährende Invalidität der Invaliden dritter Classe statt und da sich deren Fortdauer ergab, wurden selbige, mit landesherrlicher unterm 18 Septbr. 1817 ertheilter Zustimmung, in die zweite Classe versetzt und ward die dritte Classe gänzlich aufgehoben.

Im Laufe der Zeit beantragten mehrere vormalige freiwillige Jäger die Bewilligung einer Pension, die ihnen aber theils wegen eingetretener Präclusion, theils und hauptsächlich aber wegen fehlender genügender Nachweisung, daß ihre behauptete Invalidität eine Folge des mitgemachten Feldzuges sei, nach den festgestellten Grundsätzen versagt werden mußte. Die auf dem Landtage vom 18 November seq. 1843 versammelten Stände beauftragten den Engern Ausschuß zum nächsten Landtage darüber erachtlich zu berichten: "ob es angemessen sei, die Grundsätze nach welchen die Invaliden-Pensionen der ehemaligen freiwilligen Jäger Anfangs und resp. nachträglich bewilligt worden, jetzt zu revidiren und von einigen Beschränkungen zu befreien." Derselbe erachtete bejahend und machte Vorschläge zu anderweitigen Bewilligungen.

5. Auszug aus einem erachtlichen Berichte des Engern Ausschusses über die den ehemaligen freiwilligen Jägern zu ertheilenden InvalidenPensionen, vom 12 September 1844.

— — — — — — — — — — — — — —

In Grundlage des Vorgesagten geht unser Vorschlag dahin:

1) Es werden 100 Pensionsstellen errichtet zu 12 Rthlr. N⅔tel per Jahr, welche Summe von . . . . f. J. an, gleich den bisherigen Pensionen, in vierteljährigen Raten praenumerando aus der allgemeinen Receptur-Casse bezahlt wird.

2) Ertheilt werden diese Pensionen solchen, mit einem ehrenvollen Abschied versehenen ehemaligen freiwilligen Jägern, welche bisher der ersten oder zweiten Pensions-Classe nicht zugetheilt gewesen, und die, ohne gerade hülfsbedürftig im gesetzlichen Sinne zu sein und ohne eine Versorgung erhalten zu haben, in ärmlichen Verhältnissen sich befinden. Das wirkliche Vorhandensein eines derartigen Zustandes ist von dem Supplicanten durch die Production eines deßfalsigen Attestes seiner

competirenden Obrigkeit zu dociren, welches gleichzeitig auch über die sonstige Führung des Supplicanten zu dem Zweck sich zu verbreiten hat, um ermessen zu können, ob die Pension dem Letzteren selbst, oder aber der Obrigkeit zur zweckmäßigen Verwendung für den Supplicanten oder dessen Familie auszuzahlen sei.

Sollte erst im Laufe der Zeit zu dieser zweiten Alternative Veranlassung sich darbieten, so ist es der competirenden Obrigkeit unbenommen, den Antrag zu stellen, daß an sie die Zahlung geschehe.

3) Es sind diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und diejenigen, welche dem gemäß einen Anspruch auf Pension zu haben vermeinen, zur Anmeldung aufzufordern. Würde die Zahl der eingehenden Anmeldungen über 100 sich belaufen, so erhalten diejenigen, welche bereits zu den Acten bittweise eingekommen sind, den Vorzug, sonst aber entscheidet die frühere Reception des Gesuchs.

4) Eine Praeclusion findet nicht Statt und es werden auch diejenigen zur Pension zugelassen, die erst im weiteren Verlaufe der Zeit in ärmliche Verhältnisse gerathen.

5) Anlangend die Fassung der Quitungen, die obrigkeitliche Bescheinigung der Unterschrift derselben und deren Einsendung, so wie die Zusendung des Geldes, so kommen die dieserhalb bisher bestandenen Bestimmungen zur Anwendung.

6) Die Anmeldungen geschehen bei unserem Collegio welches die vorstehend gedachte Bekanntmachung und Aufforderung erläßt, und ebenmäßig über die einkommenden Pensions-Gesuche entscheidet.

7) Sollte der Inhaber einer Pensionsstelle inzwischen versorgt oder sonst anderweitig seinen ärmlichen Verhältnissen entrissen werden, so hört die Pension auf.

8) Die Landesherrliche Zustimmung im Allgemeinen, so wie ins Besondere in Ansehung der einzelnen Pensions-Bewilligungen ist durch geeignete Vorträge submissest zu beantragen und in gleicher Weise darum nachzusuchen, daß die für die bisherigen Pensionen und die dahin einschlagende Correspondence bestehende Portofreiheit auch auf die neu zu begründenden Pensionsstellen gnädigst ausgedehnt werde.

Rostock den 12ten September 1844. E. A.

Anmerkung. Auf dem Landtage vom 14 November seq. 1844 ward der Bericht des Engern Ausschusses genehmigt und ständischer Seits die vorgeschlagene Pension vom 1 Januar 1845 an bewilligt.

Nach einigen Verhandlungen von Seiten des Engern Ausschusses mit der Großherzogl. Landesregierung erfolgte, unterm 15 Julius 1845, die landesherrliche Genehmigung der in dem Erachten

des Engern Ausschusses enthaltenen Vorschläge, jedoch mit der Abänderung, daß wenn mehr als 100 an sich begründete Gesuche eingingen, die mehr oder minder große Bedürftigkeit, in zweifelhaften Fällen aber das Loos über den Vorzug zu entscheiden haben werde, worauf der Engere Ausschuß unterm 24 Julius 1845 eine öffentliche Bekanntmachung erließ. (S. O. W. von 1845. Nr. 21.)

Da die Pensionsgesuche die angenommene Zahl bedeutend überstiegen, so erbat der Engere Ausschuß von Serenissimo Suerinensi, unterm 19 September 1845, die allerhöchste Ansicht über eine Vermehrung der Pensionsstellen und Berücksichtigung sämmtlicher Supplicanten, in so ferne ihnen nicht entschieden die Qualification mangele. Mittelst Rescriptes vom 13 October 1845 erfolgte die landesherrliche Genehmigung zur Vermehrung der Pensionsstellen, wenn die Stände auf dem nächsten Landtage sich damit einverstanden erklären würden. Letztere beschlossen am 17 November 1845:

„Es wird der Vorschlag des Engern Ausschusses, den Großherzogliche Landes-Regierung bereits genehmigt hat, auch von den Ständen genehmigt, und würden auch, falls sich einige Qualificirte über die Zahl von 200 gemeldet haben mögten, diese gleichfalls zu berücksichtigen sein.“

Es erfolgten demnächst, auf weitere ständische Anträge, unterm 12 Februar 1846 die Verfügungen an die LandesSteuerDirection und die LandesRecepturCasse zu Rostock wegen Auszahlung der Pensionen, und die Ausdehnung der Verordnungen vom 22 October 1814 wegen der Portofreiheit und der unentgeldlichen Ertheilung obrigkeitlicher Bescheinigungen über das Leben, den Aufenthalt ꝛc. der vormaligen freiwilligen, invalide gewordenen Jäger. (S. O. W. v. 1846. Nr. 7 u. 10.)

6. Schwerinsches Rescript wegen Pensionirung der in die regulaire Infanterie getretenen Freiwilligen, vom 4 September 1846.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem den hülfsbedürftigen ehemaligen freiwilligen Jägern eine Pension von 12 Rthlr. à Jahr zugesichert und dies öffentlich bekannt gemacht ist, haben auch viele derjenigen Freiwilligen, welche in Folge des landesherrlichen Aufrufs vom 25sten März 1813 in die regulaire Infanterie freiwillig eingetreten sind und die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgemacht haben, um gleiche Pensionen gebeten, indeß zurückgewiesen werden müssen, da die Bewilligung ausdrücklich nur für die freiwilligen Jäger geschehen ist. Die so Zurückgewiesenen beschweren sich aber bitter darüber, daß sie, die für dieselbe Sache und gleichfalls freiwillig gefochten, jetzt gegen die freiwilligen Jäger zurückgesetzt würden und kann ihnen dies kaum verdacht werden.

Die Zahl derjenigen freiwilligen Soldaten, um die es sich hiebei nur handelt, beläuft sich nach dem abschriftlich beifolgenden Verzeichniße auf 276, und steht mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Zahl derjenigen von ihnen, welche noch am Leben und wirklich hülfsbedürftig sind, sich nicht

höher als etwa auf 50 bis höchstens 80 belaufen werde. Dieser verhältnißmäßig geringen Zahl dieselbe Begünstigung wie den freiwilligen Jägern zu gewähren, erscheint an sich billig und auch finanziell nicht von Bedeutung, wenn jedoch in letzterer Hinsicht Besorgnisse gehegt werden sollten, so möchte die Zahl von 50 Pensionen als das Maximum anzunehmen seyn.

Eine öffentliche Bekanntmachung dieserhalb wird übrigens nicht beabsichtigt, sondern nur die Prüfung der Gesuche der sich Meldenden. Wegen Nachweis der Hülfsbedürftigkeit würden dieselben Grundsätze wie bei den freiwilligen Jägern anzuwenden und die Zahlung der bewilligten Pensionen auch in gleicher Art auf die Receptur-Casse anzuweisen seyn. Die Anmeldung so wie die Prüfung der Gesuche würde für die Fälle wohl angemessen bei Unserer Regierung zu beschaffen seyn, und könntet ihr auch bei der Prüfung concurriren, wenn Unsere getreuen Stände dies zweckmäßig finden sollten.

Ihr habt hierüber die ständische Beschlußnahme auf dem nächsten Landtage zu erwirken und demnächst darüber hieher zu berichten. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 4ten September 1846.

Friederich Franz.

v. Lützow.

7. Erklärung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft über die Pensionirung der in die regulaire Infanterie getretenen Freiwilligen, vom 21 Januar 1847.

Allerdurchlauchtigster rc.

Mit Bezugnahme auf die Statt gehabte Bewilligung einer Pension von 12 Rthlr. N⅔ à Jahr für solche ehemalige freiwillige Jäger, welche in ärmlichen Verhältnissen sich befinden, haben Ew. Königliche Hoheit gnädigst geruhet, vermittelst des hohen Rescriptes vom 4ten September v. J. eine gleiche Pensionirung derjenigen Freiwilligen in Vorschlag zu bringen, welche in Folge des Landesherrlichen Aufrufs vom 25sten März 1813 in die regulaire Infanterie freiwillig eingetreten sind und die Feldzüge von 1813 und 1814 mitgemacht haben.

Die auf dem letzten allgemeinen Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, denen das beregte hohe Rescript von uns vorgelegt worden ist, haben es für billig erachtet, daß den in Frage befangenen Freiwilligen

der regulairen Infanterie eine gleiche Begünstigung zu gewähren sei, und sich ehrerbietigst dahin zustimmend erklärt, daß die Zahl der neu zu fundirenden Pensionen von 12 Rthlr. N⅔ à Jahr auf 80 festgesetzt werde, indem in dem vorliegenden hohen Rescripte diese Zahl als das maximum derjenigen Freiwilligen der regulairen Infanterie angenommen worden ist, welche noch am Leben sich befinden und wirklich hülfsbedürftig sind.

Die Modalitäten der Bewilligung anlangend, so haben die darauf gerichteten Vorschläge des hohen Rescriptes vom 4ten September v. J. die ständische Genehmigung gleichfalls gefunden und sind die getreuen Stände damit einverstanden, daß eine öffentliche Bekanntmachung dieserhalb unterbleibe und nur die Prüfung der Gesuche der sich Meldenden Statt habe, daß wegen Darlegung der Hülfsbedürftigkeit dieselben Grundsätze, wie bei den freiwilligen Jägern, Anwendung finden, und die Zahlung der bewilligten Pensionen in gleicher Art auf die Receptur-Casse anzuweisen sei, so wie endlich, daß die Anmeldung, so wie die Prüfung der eingehenden Gesuche ausschließlich bei der hohen Landes-Regierung zu beschaffen sein werde.

Indem wir nicht verfehlen diese ehrerbietigste ständische Beschlußnahme zur allerhöchsten Kenntnißnahme zu bringen, beharren wir in der tiefsten Verehrung

Ew. Königl. Hoheit

Rostock den 21sten Januar 1847. allerunterthänigste

E. A.

Anmerkung. Durch das Schwerinsche Rescript vom 29 Januar 1847 ward die ständische Bewilligung landesherrlich anerkannt und gleichzeitig der LandessteuerDirection der Vortrag des Engern Ausschusses vom 21 Januar 1847 zur Nachricht und zur Instruirung der LandesRecepturCasse, unter dem Anfügen, mitgetheilt, daß wegen der einzelnen Pensionszahlungen demnächst specielle Verfügungen an die Landessteuer-Direction und Casse erlassen werden würden.

XVII.

Deutscher Bund.

1. Authentischer Abdruck der deutschen BundesActe d. d. Wien den 8 Junius 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6ten Artikel des Pariser Friedens vom

30. May 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten — — —

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß JJ. MM. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1.	Oesterreich	1	Stimme.
2.	Preußen	1	"
3.	Baiern	1	"
4.	Sachsen	1	"
5.	Hannover	1	"
6.	Würtemberg	1	"
7.	Baden	1	"
8.	Churhessen	1	"
9.	Großherzogthum Hessen	1	"
10.	Dänemark wegen Holstein	1	"
11.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12.	Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser	1	"
13.	Braunschweig und Nassau	1	"
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	"
15.	Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	"
16.	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	"
17.	Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"
	Zusammen	17	Stimmen.

Artikel 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Artikel 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem **Plenum**, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2.	Preußen	4	"
3.	Sachsen	4	"
4.	Baiern	4	"
5.	Hannover	4	"

6.	Würtemberg	4 Stimmen.
7.	Baden	3 "
8.	Churhessen	3 "
9.	Großherzogthum Hessen	3 "
10.	Holstein	3 "
11.	Luxemburg	3 "
12.	Braunschweig	2 "
13.	Mecklenburg-Schwerin	2 "
14.	Nassau	2 "
15.	Sachsen-Weimar	1 "
16.	Sachsen-Gotha	1 "
17.	" Koburg	1 "
18.	" Meinungen	1 "
19.	" Hildburghausen	1 "
20.	Mecklenburg-Strelitz	1 "
21.	Holstein-Oldenburg	1 "
22.	Anhalt-Dessau	1 "
23.	" Bernburg	1 "
24.	" Köthen	1 "
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1 "
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1 "
27.	Hohenzollern-Hechingen	1 "
28.	Lichtenstein	1 "
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	1 "
30.	Waldeck	1 "
31.	Reuß, ältere Linie	1 "
32.	" jüngere Linie	1 "
33.	Schaumburg-Lippe	1 "
34.	Lippe	1 "
35.	Die freie Stadt Lübeck	1 "
36.	" " " Frankfurt	1 "
37.	" " " Bremen	1 "
38.	" " " Hamburg	1 "
		Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Artikel 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das **Plenum** geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des **Pleni** zu unterziehenden Beschluß=Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als **in Pleno**, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf **jura singulorum** oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch **in Pleno** ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte, betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations=Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten September 1815 festgesetzt.

Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung, nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern Verhältnisse sein.

Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorgehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Artikel 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteyen gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden.

Artikel 14.

Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a. Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die

noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1. und 2. angeführten Rechte; Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25sten Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten

Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25sten Februar 1803, oder in späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits ge-

schehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:
   1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch
   2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen,

oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserl. Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Junii im Jahr Eintausend Achthundert und funfzehn. .

Folgen die Unterschriften.

2. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 30 Junius 1815.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir übermitteln euch hierneben eine Abschrift der zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands unterm 8ten Junii 1815 zu **Wien** abgeschlossenen Bundes-Acte, nebst Unsrer Bestätigung derselben, zu eurer Kenntnisnehmung, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 30sten Junius 1815.

Friederich Franz GhzM.

A. G. v. Brandenstein.

3. Ratification der deutschen BundesActe von Serenissimo Suerinensi d. d. Schwerin den 30 Junius 1815.

Wir Friederich Franz ꝛc. Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg: daß Wir die Uns von Unserm, zum Congreß zu **Wien** abgeordnet gewesenen, bevollmächtigten Gesandten, Unserm Geheimen-Rath und Minister **Leopold Hartwig von Plessen** des Königlich Dänischen Dannebrogs-Ordens Groß-Creutz vorgelegte, zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands, durch deren zum Congreß bevollmächtigte, unter dem **Dato Wien** den achten **Junius** Eintausend Achthundert und funfzehn abgeschloßene und unterzeichnete, in zwanzig Paragraphen verfaßete Teutsche Bundes-Acte, welche also anfängt:

„Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den ge-
„meinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens
„in Erfüllung zu setzen ꝛc."

nachdem Wir solche reiflich geprüfet, und sie allenthalben Unserm Willen gemäß befunden, hiermit nach allen ihren Puncten und Clauseln genehmigen,

bestätigen und ratificiren, und in Folge dessen für Uns und Unsere Successoren hiedurch versprechen und geloben, gedachte Teutsche Bundes-Acte ihrem ganzen Inhalte nach nicht nur aufs pünctlichste zu erfüllen, sondern auch auf deren Erfüllung ernstlich zu halten.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir diese Ratifications-Acte nicht nur eigenhändig unterzeichnet, sondern auch mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben Schwerin, den 30. **Junius 1815.**

Anmerkung. Die Stände haben Serenissimo Suerinensi unterm 15 Februar 1816 durch den Engern Ausschuß für diese Mittheilung den ehrfurchtvollsten Dank bezeugt. Von Serenissimo Strelitzensi ist keine Mittheilung der deutschen Bundes-Acte und deren Ratification erfolgt.

4. Vereinbarung wegen der gegenseitigen Verhältnisse der Großherzoglichen Häuser in Bezug auf den deutschen Bundestag, vom 6 October 1815.

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann: demnach zwischen Uns und dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz Königliche Hoheit eine Vereinbahrung über Unsere gegenseitigen Verhältnisse in Bezug auf den Deutschen Bundes-Tag beabsichtiget, und zu den Unterhandlungen deshalb von Unserer Seite, Unsere Minister, der Geheime-Raths-Präsident von **Brandenstein** und der Geheimerath von **Plessen**, von Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Seite aber der dortige Minister von **Oertzen** beauftraget worden, von diesen beiderseitigen Bevollmächtigten aber sodann, unterm 6ten **October** d. J. die nachfolgende Vereinbahrung, bis auf beiderseitige Allerhöchste Ratification verabredet und vollzogen ist.

Zwischen den dazu bevollmächtigten unterzeichneten Ministern der beiden Allerdurchlauchtigsten Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dem Geheimen-Raths-Präsidenten von **Brandenstein** und dem Minister von **Plessen** einer- und dem Minister von **Oertzen** anderer Seits, ist wegen des gegenseitigen Verhältnisses beider Allerdurchlauchtigsten Großherzoglichen Häuser gegen einander in Bezug auf den Deutschen Bundes-Tag, unter Voraussetzung der allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung ihrer allergnädigsten Herren Königlichen Hoheiten, folgendes verabredet und festgesetzt.

§. 1.

Im festen Vertrauen auf die bisherige Freundschaft beider so nahe verwandten Großherzoglichen Häuser, und in der Ueberzeugung, daß ihr beiderseitiges Interesse nicht verschieden seyn kann, wollen sich beide über die Person eines zum Bundes-Tage abzusendenden gemeinschaftlichen Gesandten vereinbaren.

§. 2.

So wie auch dessen Instruction, nach welcher er sich bei Abgabe, so wohl der gemeinsamen Stimme im Engern Rath, als der einzelnen Stimmen für jedes Großherzogliche Haus, in Pleno nach vorkommenden Umständen zu verhalten hat, gemeinschaftlich verabredet werden soll, wobei Mecklenburg-Schwerin den Entwurf tempestive vorlegt, und nach getroffener Vereinbahrung die Instruction von jedem Hofe gleichlautend ausgefertigt wird.

§. 3.

Steht nun gleich nach vorausgesagtem, mit Zuversicht zu hoffen, daß nicht leicht eine nicht zu hebende Verschiedenheit, oder gar eine entgegengesetzte Meinung beider Höfe bei den in speciellen Fällen erfordert werdenden besonderen Instructionen entstehen wird, dennoch aber die Möglichkeit eines solchen Falles vorkommen könnte; so ist auf solchen Fall verabredet und hiermit festgesetzt:

> daß alsdann ein Turnus eintritt, nach welchem zweimal hinter einander die Meinung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, und einmal die Meinung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Hofes entscheiden, und jetzt die beiden ersten Fälle für den erstern, der dritte aber allemal für den letztern seyn sollen, nach Verhältniß der Vertheilung der drey Stimmen unter beiden Häusern, wenn die Bundes-Versammlung sich zu einem Pleno constituirt.

§. 4.

Nach eben dem Verhältniß werden von beiden Höfen die Kosten der gesammten Mißion getragen, nemlich von Mecklenburg-Schwerin $^{2}/_{3}$tel und von Mecklenburg-Strelitz $^{1}/_{3}$tel des Ganzen.

Diesem zur Urkund haben alle drey genannte Minister diese Vereinbahrung eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und versprechen die Auswechselung der Ratificationen ihrer allergnädigsten Herren binnen 8 Tagen zu bewirken.

Ludwigslust den 6ten October 1815.

A. G. v. Brandenstein. L. F. v. Plessen. v. Oertzen.

So haben Wir darauf Unsererseits diese vorstehende Vereinbahrung alles Inhalts, wissend- und wohlbedächtlich genehmiget, und ratificiren solche Krafft dieses völlig und in bündigster Form, und versprechen mithin zu Unserm Theil für Uns und Unsere Nachfolger, solche auf das genaueste zu erfüllen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 7ten October 1815.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: daß, nachdem zwischen Uns und Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit und Liebden, wegen des gegenseitigen Verhältnisses Unserer Großherzoglichen Häuser gegen einander in Bezug auf die deutsche Bundesversammlung, durch die beiderseitigen resp. Beauftragten Unserm Staatsminister **von Oertzen** einer, und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Geheimenraths-Präsidenten **von Brandenstein** und dem Minister **von Plessen** anderer Seits, unter dem dato **Ludwigslust** den 6ten **October 1815** diejenige Vereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet worden, welche im Original von Wort zu Wort also lautet:

Zwischen den dazu bevollmächtigten unterzeichneten Ministern — —
— — — — — — — — — — — — — —

Ludwigslust den 6ten October 1815.

A. G. v. Brandenstein. (L. S.) **L. H. v. Plessen.** (L. S.) **A. v. Oertzen.** (L. S.)

Wir dieselbe in allen ihren Puncten hiemit und Kraft dieses genehmigen, ratificiren und bestätigen, dergestalt daß von Uns und den Unsrigen darauf unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich ist diese Ratification eigenhändig von Uns vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Neustrelitz den 9ten October 1815.

Carl GH. vMecklenburg

(L. S.)

vOertzen.

5. **Schwerinsche PatentVerordnung wegen der Preßfreiheit, vom 27 October 1819.** Zum 18 Artikel der deutschen BundesActe.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Nachdem vom deutschen Bundestage mit Unserer Beistimmung provisorisch beschlossen worden, was folgende Paragraphen über die Preßfreiheit enthalten.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier nahmhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens

und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein

Definitiv=Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

So wollen Wir, daß solcher Beschluß auch in Unsern Landen in Ausübung gebracht werde, befehlen daher einem Jeden in Unsern Landen, sich genau darnach zu achten, und verordnen dem zufolge insonderheit, daß sofort von Publication dieses an, keine Flug= und Zeitschrift, keine in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinende Schrift, desgleichen überall keine solche Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, ohne ein von Uns erhaltenes Privilegium oder sonstige Unsere ausdrückliche Genehmigung zum Druck befördert werden soll, bei Vermeidung der Confiscation und angemessener ernstlicher Bestrafung des Schriftstellers, Verlegers und Druckers.

Was die bis jetzt noch ohne Privilegium gedruckten eigentlichen politischen Zeitungen anbetrifft; so mögen solche noch bis zu Ende des laufenden Quartals, also bis zum 31sten December dieses Jahrs fortdauern, wenn sie sich in den gehörigen Schranken halten, und blos die wirklichen Tages=Begebenheiten berichten, ohne Aeußerungen über deren politischen Werth und daraus zu ziehende Folgerungen einzuschalten, auch ohne irgend ein politisches Urtheil oder irgend einen, dergleichen enthaltenden Aufsatz aus einer andern Schrift, welcherlei Art sie sey, aufzunehmen und nachzudrucken. Von Neujahr 1820 an, sollen aber auch solche Zeitungen nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht ohne ausdrückliches Privilegium erscheinen.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten October 1819.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Die Strelitzsche PatentVerordnung wegen der Preßfreiheit vom 18 November 1819 ist bis auf den darin fehlenden Schlußsatz wesentlich gleichlautend. Im MecklenburgSchwerinschen ist die Dauer der PatentVerordnung vom 27 October 1819, durch die Verordnung vom 27sten Januar 1825 (Off. W. v. 1825. St. 5.) „bis auf unbestimmte Zeit“ verlängert.

6. Schwerinsche Verordnung gegen den Nachdruck, vom 14 November 1832. Zum 18 Artikel der deutschen BundesActe.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Nachdem die deutsche Bundes=Versammlung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des

Artikels 18 d. der deutschen Bundes-Acte, in ihrer dießjährigen 33sten Sitzung vom 6ten September nachfolgenden Beschluß gefaßt hat:

Beschluß.

Um nach Artikel 18 d. der deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen, im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Landes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die, zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, und wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen, binnen zwei Monaten der Bundes-Versammlung Mittheilung machen.

Frankfurt am Main, den 6ten September 1832.

verordnen Wir, — da in Unsern Landen specielle Verordnungen gegen den Nachdruck zur Zeit überall nicht, mithin auch nicht zu Gunsten Unserer eigenen Landes-Unterthanen existiren — hiemit, daß fortan, bis zur Emanirung derselben, nicht nur Unsern darum nachsuchenden eigenen Unterthanen, sondern auch jedem Unterthan der übrigen deutschen Bundesstaaten ein Privilegium zum Schutz wider den Nachdruck in der Art, als wäre der Nachsuchende Unser eigener Unterthan, ertheilt werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Unserm Handzeichen durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium. Schwerin, am 14ten October 1832.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Im Strelitzschen ist der vorstehende Bundesbeschluß mit der in der Schwerinschen Verordnung enthaltenen, gleichlautenden Zusicherung, auf allerhöchsten Befehl, von der Großherzoglichen Landesregierung, unterm 29 October 1832, bekannt gemacht.

7. Schwerinsche Verordnung gegen den Nachdruck, vom 26 Januar 1836. Zum 18 Artikel der deutschen Bundes-Acte.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. z. M. rc.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main über ein allgemeines Verbot des Nachdrucks, in Folge des Art. 18 der deutschen Bundes-Acte, in ihrer vorigjährigen 12ten Sitzung vom 2ten April nachfolgenden Beschluß gefaßt hat:

Beschluß:

„Die Höchsten und Hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß „der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundes-Gebiets zu verbieten „und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grund„sätzen festzustellen und zu schützen sei;

erklären Wir, zur Vervollständigung Unserer in voller Wirksamkeit von Bestand bleibenden öffentlichen Bekanntmachungen vom 22sten Decbr. 1827 und vom 14ten Octbr. 1832, wegen Ertheilung von Privilegien wider den Nachdruck, und bis zu künftig ergehender umfassenderer Gesetzgebung, in Uebereinstimmung mit Unsern getreuen Ständen, hiermit den Nachdruck, so wie den Debit künftig etwa noch herauskommenden Nachdrucks für unerlaubte Handlungen; und verordnen, daß fortan das schriftstellerische Eigenthum diesem zufolge dawider zu schützen ist.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Landes-Gerichten und Behörden, auch allen Unsern Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu richten. Urkundlich dessen haben Wir diese Verordnung durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 26sten Januar 1836.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Die Strelitzsche Verordnung vom 20 Februar 1836, ist bis auf die Bezeichnung der früheren in Bezug genommenen Verordnungen gleichlautend.

8. Schwerinsche Verordnung zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 9 November 1837 und 22 April 1841 wegen des Nachdrucks, vom 19 April 1843. Zum 18 Artikel der deutschen Bundes-Acte.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. z. M. rc.

Nachstehende, von der Deutschen Bundes-Versammlung, in weiterer Ausführung der Bestimmung im Artikel 18. der Deutschen Bundesacte und

des Bundes-Beschlusses vom 2ten April 1835, gefaßte Beschlüsse über die, zum Schutze der Schriftsteller, Componisten und Künstler gegen resp. den Nachdruck und die unbefugte Aufführung oder unbefugte Nachbildung ihrer Werke im Umfange des Bundesgebiets anzuwendenden gleichförmigen Grundsätze:

I. Beschluß.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Artikel 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunct des Erscheinens nachzuweisen.

Frankfurt am Main den 9ten November 1837.

II. Beschluß.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musicalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahre von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen

Autornamens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der, auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Frankfurt am Main den 22sten April 1841.

wollen Wir zur Kenntniß und Nachachtuug Unserer Behörden und Unterthanen hiemittelst publicirt haben, und für die Anwendung des Art. 4. im Beschlusse II. hiemit bestimmen, daß, bei unbefugten öffentlichen Aufführungen eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musicalischen Werkes in Unsern Landen, die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers in jedem einzelnen Falle in dem ganzen Betrage der Einnahme aus der Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, bestehen soll. Die betreffenden Polizeibehörden haben in vorkommenden Fällen jenen Einnahme-Betrag mit Beschlag zu belegen und dem Berechtigten auszuzahlen. Ein etwaniger Recurs ist bei Unserer Landes-Regierung anzubringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 19ten April 1843.

Friederich Franz.

L. von Lützow.

Anmerkung. Die Strelitzsche Verordnung vom 16 May 1843 ist mit der Schwerinschen gleichlautend.

XVIII.

Annahme der Würde eines Großherzogs von Mecklenburg.

1. Schwerinsche Bekanntmachung der Annahme der Großherzoglichen Würde, vom 14 Junius 1815.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Nachdem Wir, unter Leitung der göttlichen Vorsehung, mit Zustimmung der hohen verbündeten Mächte auf dem Congresse zu Wien, die Würde eines Großherzogs von Mecklenburg angenommen haben, machen Wir solches hierdurch Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und allen Unsern geliebten Unterthanen, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, bekannt, und halten Uns dabei überzeugt, daß sie, bei der Uns und Unserm Hause stets gewidmeten Anhänglichkeit und Treue, eine Begebenheit mit Freuden vernehmen werden, welche Uns und Unserm Großherzoglichen Hause die Stelle sichert, welche Uns unter den Teutschen Fürsten gebühret; zugleich aber auch die Uns so angenehmen Pflichten gegen das Teutsche Vaterland aufs neue heiligt, und Uns neuen Beruf und Gelegenheit giebt, von diesem Standpuncte, nach allen Kräften zum Dienste und zur Wohlfahrt des gemeinsamen Teutschen Vaterlandes mitzuwürken, und sowohl dadurch, als auch sonst insbesondere, die Sicherheit und das Glück Unserer Lande und Unserer geliebten Unterthanen zu befördern.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Junii 1815.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

2. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft wegen der angenommenen Würde eines Großherzogs, vom 17 Junius 1815.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir, unter göttlicher Leitung, mit Zustimmung der hohen verbündeten Mächte auf dem Congresse zu Wien, die Würde eines Großherzogs von Mecklenburg angenommen haben; so machen Wir euch solches hiedurch bekannt, und halten Uns dabei überzeugt, daß Unsere getreue Ritter- und Landschaft, bei der Uns und Unserm Hause stets erzeigten Anhänglichkeit und Treue, eine Begebenheit mit Freuden vernehmen wird, welche Uns und Unserm Großherzoglichen Hause die Stelle sichert,

welche Uns unter den teutschen Fürsten gebühret; zugleich aber auch die Uns so angenehmen Pflichten gegen das teutsche Vaterland aufs neue heiliget, und Uns neuen Beruf und Gelegenheit giebt von diesem StandPuncte nach allen Kräften zum Dienste und zur Wohlfarth des gemeinsamen teutschen Vaterlandes, mitzuwürken, und sowohl dadurch, als auch sonst insbesondere die Sicherheit und das Glück Unsrer Lande und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zu befördern.

Wir versichern euch hier aufs neue, daß Wir euch in Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 17ten Juny 1815.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

3. Strelitzsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft wegen der angenommenen Großherzoglichen Würde, vom 28 Junius 1815.

Carl v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, gleich wie Unsers Herrn Vetters des Herrn Großherzogs von Mecklenburg Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden, in Gemäßheit der Uns auf dem Congreß zu Wien gleichfalls unterm 27sten May d. J. von den hohen verbündeten Mächten zugesicherten Anerkennung, die Großherzogliche Würde anzunehmen.

Von Denenselben und eurer freudigen Theilnahme hierbei, wie bey allen, Unserm Regierhause günstigen Ereignissen, überzeugt, bleiben Wir Denenselben und euch in Gnaden wohl beigethan. Datum Neustrelitz den 28sten Junii 1815.

Carl Gh. v. Mecklenburg.

v. Oertzen.

Anmerkung. Unter demselben Datum ist von Serenissimo Strelitzensi eine ähnliche öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Annahme der Großherzoglichen Würde wie von Serenissimo Suerinensi erlassen worden und haben die Stände, durch den Engern Ausschuß, beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren ihre Freude über dies Ereigniß bezeugt und die Landmarschälle zur Darbringung ihrer ehrerbietigsten Glückwünsche abgeordnet.

XIX.

Aufhebung der mit Lübeck vereinbarten Zoll- und Accisefreiheit.

1. Schreiben von Bürgermeister und Rath der freien und Hansestadt Lübeck an Serenissimum Suerinensem, vom 19 Februar 1817.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königliche Hoheit werden uns gnädigst erlauben, in der noch immer unerledigten Angelegenheit wegen Herstellung der wechselseitigen Zollbefreiung an Höchstdieselben unmittelbar wiederum uns zu wenden, um dadurch solche auf die eine oder andere Weise zu einer endlichen Bestimmung zu bringen.

Seit der Wiederherstellung hiesiger Stadt in ihre vorigen selbstständigen Verhältnisse im December 1813 ward von uns unaufgefordert die sonstige Zollbefreiung für die Großherzoglichen Mecklenburgischen Unterthanen in dem vorhin bestandenen Umfange hier erneuert, ohne daß jedoch unsern Angehörigen auf von ihnen producirte Wegebriefe eine gleiche Begünstigung in dortigen Landen wieder zu Theil wurde. Hievon machten wir Ew. Königlichen Hoheit unterm 1sten July 1814. die geziemende Anzeige mit der angelegentlichen Bitte, nunmehro auch in Höchstdero Landen die hergebrachte Zollfreiheit unsern Bürgern wiederum angedeihen zu lassen, wobei wir zugleich, zur Entfernung jeder Ungewißheit über die Gränzen dieser wechselseitigen Zollbefreiung und der Mißbräuche in deren Benutzung, darauf gehorsamst antrugen, daß von beiden Seiten eine Specification der Ein- Aus- und Durchfuhrrechte, von welchen, zufolge dieser Zollbefreiung die beiderseitigen Untergehörigen eximirt wären, mitgetheilt und wegen angemessener Einrichtung der Päße und Wegebriefe das Behufige verfügt werden mögte.

Ew. Königl. Hoheit geruheten, mittelst Erlasses vom 15ten August 1814. auf den letztern Vorschlag zwar eventuell einzugehen, zugleich aber zu erklären, daß die Zollbefreiung für unsere Bürger in dasigen Landen nur sodann hergestellt werden könne, wenn Höchstdero Unterthanen von aller Mitwirkung zur Erhebung der hier auf die innere Consumtion gewisser Gegenstände des Bedürfnisses und des Luxus bey deren Importation gelegten Abgaben gänzlich eximirt werden würden. In unserer Erwiederung vom 7ten Decbr. 1814 bemerkten wir, daß diese einzig den einheimischen Consumenten der bezeichneten Gegenstände treffende indirecte Auflage in Beziehung

auf Wesen, Zweck und Einrichtung von den Handelszöllen, auf welche die wechselseitige Zollbefreiung gehe, durchaus verschieden sey, daß solche nur bei einigen weniger bedeutenden Artikeln zur unerläßlichen Sicherstellung der Erhebung von dem Einführenden vorschußweise gefordert werde, daß jede Ausnahme von der allgemein bestehenden Einrichtung diese unentbehrliche Hülfsquelle für die hiesigen Finanzen zerstören würde und daß bei Einführung jener wechselseitigen Zollfreiheit sicher nicht an dergleichen beschränkende Wirkungen derselben auf den innern Staatshaushalt gedacht sey, weswegen wir uns auf die in Ew. Königl. Hoheit Landen angeordneten und zum Theil noch fortbestehenden ähnlichen Beschränkungen durch Ein- und Ausfuhr-Imposten, Accisen u. s. w. so wie auf die deshalb auf diesseitige Beschwerden wiederholt bestimmt ausgesprochenen Grundsätze bezogen, und die dringende Bitte erneuerten, unsere Bürger nunmehro zu dem Genusse der vormaligen Zollfreiheit wiederum zuzulassen, deren sich die dortigen Unterthanen hier fortwährend erfreueten.

Wir sind mit einer Antwort auf diese unsere geziemende Vorstellung nicht beehrt worden, auch sind die instructionsmäßig von unsern Bürgern noch im vorigen Jahre gemachten Versuche, die Anerkennung der ihnen ertheilten Wegebriefe bei den dortigen Zollstäten zu erwirken, unter Berufung auf die desfallsigen landesherrlichen Verfügungen durchgängig fruchtlos geblieben und die Klagen der hiesigen Angehörigen über Belastung ihres Verkehrs mit allen und jeden dort bestehenden Zöllen, Licenten und Abgaben werden immer lauter und dringender. Da wir nun nicht umhin können, hierin die factische Aufhebung der sonstigen wechselseitigen Zollbefreiung zu finden, warscheinlich veranlaßt durch veränderte Ansichten über Zweckmäßigkeit und Nutzen einer solchen Einrichtung bei dem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse; so finden wir uns dadurch nothgedrungen auch von unserer Seite diesem Vorgange nachzugehen, da es in dem Wesen und Zweck einer wechselseitigen Zollfreiheit nothwendig liegt, daß darauf gerichtete Verfügungen des einen Theils nur so lange bestehen können, als auch von dem andern Theile darunter gleichförmig verfahren wird. Sollten also Ew. Königl. Hoheit Sich nicht noch bewogen finden, unsern Bürgern und Angehörigen den Genuß der bis zum Jahre 1811 in Höchstdero Landen gestatteten Zollfreiheit gnädigst wiederum zu bewilligen, so werden wir, in pflichtmäßiger Wahrnehmung der uns anvertraueten Fürsorge für das hiesige Gemeinwesen und zur Abhülfe der begründeten Klagen unserer Bürgerschaft, uns gedrungen sehen, auch diesseits die von Höchstdero Unterthanen bisher hier unverändert genossenen Befreiungen von allen hiesigen Ein- und Ausfuhrzöllen mit dem 1sten May d. J. wiederum einzuziehen. Indem wir hievon in den

Seite

XIV. Publication allgemeiner Verordnungen und Edicte.

XV. Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft.

XVI. Pensionirung der freiwilligen Jäger und der in die regulaire Infanterie getretenen Freiwilligen.

Seite

Sammlung

neuerer

Gesetze und Urkunden,

welche auf

das Mecklenburgische Staatsrecht

Bezug haben.

Zweiter Band. Dritte Lieferung.

Inhalt.

Gesinnungen unwandelbarer Deferenz die vorherige Anzeige zu machen nicht verfehlen, erlauben wir uns noch den ehrerbietigen Antrag, zur Entfernung jeder vermeintlichen Erschwerung des wechselseitigen Verkehrs in Stelle der sonstigen reciproquen Zollbefreiung die, vielleicht den veränderten Verhältnissen wirklich angemessenere Bestimmung treten zu lassen, daß für jetzt und künftig die beiderseitigen Unterthanen und Angehörigen in Ansehung aller Abgaben bei der Ein- Aus- und Durchfuhr durchgängig gleich den Einheimischen behandelt werden sollen.

Wir empfehlen die hiesige Stadt und uns zum ferneren gnädigsten Wohlwollen und beharren mit der größten Devotion

Ew. Königl. Hoheit

Lübeck den 19ten Febr. 1817.

dienstwilligst ergebenste Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck
S. W. Tesdorpf.

2. Anwortsschreiben Serenissimi Suerinensis an Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck, vom 15 Mai 1817.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir verfehlen nicht, auf das, von Denenselben unterm 19ten Februar d. J. wiederholt an Uns gerichtete Schreiben wegen Bestimmung der Verhältnisse Unserer beiderseitigen LandesEinwohner rücksichtlich der Zölle und Steuer-Abgaben, Uns nunmehr dahin zu erklären: daß Wir die, von Denenselben am Schlusse vorgeschlagene Bestimmung auch für Unsere Unterthanen provisorisch, und bis auf etwanige fernere wechselseitige Uebereinkunft verbindlich annehmen, mithin künftig, und zwar vom 1sten Julius d. J. an, die beiderseitigen Unterthanen und Untergehörigen in Ansehung aller Abgaben bei der Ein- Aus- und Durchfuhr durchgängig gleich den Einheimischen behandelt werden sollen; und dagegen alle früher vereinbarte Zoll- und Abgaben-Freiheit aufhöret.

Wie Wir hiegegen einer gleichen Declaration und Festsetzung von Denenselben unverweilt entgegensehen, so wiederholen Wir mit Vergnügen die Versicherung des günstigen und wohlgeneigten Willens womit Wir Denenselben und gemeiner Stadt stets beigethan verbleiben.

Schwerin den 15ten Mai 1817.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

3. Erwiederung von Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck, vom 31 Mai 1817.

Durchlauchtigster ꝛc.

Wenn Ew. Königl. Hoheit mittelst gnädigsten Schreibens vom 15ten d. M. dem diesseitigen Antrage dahin beyzustimmen geruhet haben,

daß bis auf etwanige anderweitige Uebereinkunft, gegen Aufhebung der früher vereinbarten Zoll-Befreiungen, die beiderseitigen Unterthanen und Untergehörigen künftig, und zwar vom 1sten July d. J. an, in Ansehung aller Abgaben bei der Ein- Aus- und Durchfuhr durchgängig gleich den Einheimischen behandelt werden sollen;

so erkennen wir diese geneigte Erfüllung unsrer, auf die Beförderung des wechselseitigen Verkehrs gerichteten Wünsche mit dem verbindlichsten Danke. In Ansehung der Unterthanen Ew. Königl. Hoheit besteht hieselbst schon, zur Begründung der festzusetzenden Reciprocität, seit dem 1sten d. M. diese völlige Gleichstellung mit hiesigen Bürgern und Einwohnern, für deren fernere unverrückte Beobachtung bis zu etwaiger anderweitigen Uebereinkunft zu sorgen, wir uns hiedurch auf das Bestimmteste verpflichten. Indem wir uns und unsere Stadt zur Fortdauer des gnädigsten Wohlwollens empfehlen, beharren wir mit der größten Devotion

Ew. Königl. Hoheit

Lübeck
den 31sten May 1817.

dienstwilligst ergebenste Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck
S. W. Tesdorpf.

4. Schwerinsche Verordnung wegen Aufhebung der mit der freien Hansestadt Lübeck früher vereinbarten Zoll- und AcciseFreiheit, vom 5 Junius 1817.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Hierdurch wird, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Accise-, Steuer- und Zoll-Behörden in Unserm Großherzogthum zur Nachricht und Nachachtung angefüget, daß, vermöge wechselseitiger Uebereinkunft mit dem Senat der freien Hansestadt Lübeck, künftig, und zwar vom 1sten Julii 1817 an, die beiderseitigen Unterthanen und Untergehörigen, in Ansehung aller

Abgaben bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr durchgängig, gleich den Einheimischen, behandelt werden sollen, und dagegen alle früher vereinbarte Zoll- und Accise-Freiheit aufhöret. Wornach man sich zu richten.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 5ten Junii 1817.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Von den Ständen ist wiederholt darauf angetragen, daß die zwischen den Mecklenburgischen Landen und der freien Hansestadt Lübeck althergebrachte und von der Letztern durch ihre sogenannte ConsumtionsAccise verletzte Freiheit von Zöllen, Accisen und Impoften, sei es nun auf dem fortgesetzten Wege gütlicher Unterhandlungen, oder auf dem Wege rechtlicher Entscheidung — nach dem Artikel 11 der deutschen Bundesacte — wieder hergestellt werden möge. Die sowohl von der Landesregierung, als dem Cabinette angeführten Gründe, aus welchen bei nicht zu erreichender gütlicher Vereinbarung die Betretung des Rechtsweges nicht angemessen erscheinen könne, bestimmten jedoch die Stände, diese Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

5. Bekanntmachung der Declaration des Schwerinschen Geheimen StaatsMinisterium wegen Ausdehnung der Convention vom Jahre 1817 auf den Schiffsverkehr, vom 6 März 1845.

Die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck ausgewechselte Declaration vom 28sten Januar d. J. wegen Ausdehnung der Convention vom 1sten Julius 1817, in Betreff der Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen und Angehörigen in Ansehung aller Abgaben bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, auf den Schiffsverkehr, wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 6ten März 1845.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

L. von Lützow.

Declaration.

Nachdem bereits im Jahre 1817 zwischen der diesseitigen Regierung und dem hohen Senate der freien Hansestadt Lübeck vereinbart worden,

daß vom 1sten Julius 1817 an bis auf etwanige anderweitige Uebereinkunft die beiderseitigen Unterthanen und Untergehörigen, in Ansehung aller Abgaben bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr, durchgängig gleich den Einheimischen behandelt werden sollen,

nunmehr aber beiderseitiges Einverständniß darüber vorliegt, daß jene, bisher nur auf den Landverkehr bezogene Vereinbarung künftighin auch auf den Schifffahrtsverkehr ihre Anwendung finde; so erklärt, im Austausch mit einer, von dem hohen Senate der freien Hansestadt Lübeck in Bezug auf die diesseitigen Schiffe ausgefertigten gleichlautenden Zusicherung, das unterzeichnete Geheime Staats-Ministerium, in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge dazu ertheilten Ermächtigung, hiemittelst, daß,

1) angerechnet vom 1sten April d. J., in den Mecklenburgischen Häfen die Lübeckschen Schiffe und deren Ladungen, sowohl bei ihrer Ankunft, als während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt, in Bezug auf jegliche Art von Abgaben, mögen diese dem Staate, einer Stadt, Commüne, Corporation oder Privatperson zufließen, so wie in Bezug auf schifffahrt- und hafenpolizeiliche Verhältnisse, einer ebenso günstigen Behandlung wie die einheimischen Schiffe genießen sollen; daß

2) die vollkommenste Gleichstellung der Lübeckschen Schiffe mit den einheimischen auch in den Fällen Platz greifen soll, wenn ein Lübecksches Schiff einen Mecklenburgischen Hafen aus Noth anläuft, oder an den Mecklenburgischen Küsten strandet, oder an denselben Schiffbruch leidet; daß endlich,

3) zum Beweise der Nationalität der unter Lübeckscher Flagge fahrenden Schiffe, diesseits diejenigen Schiffspapiere für ausreichend angenommen werden sollen, welche nach den Lübeckschen Gesetzen zu solchem Beweise genügen.

Schwerin am 28sten Januar 1845.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburgisches Geheimes Staats-Ministerium.

L. von Lützow.

XX.

Zusammenkünfte der Ritter= und Landschaft durch Deputirte.

Schwerinsches Rescript wegen Benennung der Zusammenkünfte der Ritter= und Landschaft durch Deputirte, vom 7 Junius 1817.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. rc.

Unsern rc. Wir lassen euch unverhalten, daß Uns in eurem Vortrage vom 10. May d. J.*) der Ausdruck:

„sogenannter Deputations=Tag"

als ungewöhnlich aufgefallen ist; und wenn auch die von euch vorgenommen werdende Versammlung verfassungsmäßig ist, sie doch mit keinem verfassungsmäßigen Namen bezeichnet.

Der §. 201. des Landes=Vergleichs bezeichnet Deputations=Täge, als von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet, und verspricht nur, daß Wir nicht verhindern wollen, wenn, außer Landes=Convocations= und Deputationstägigen Zusammenkünften, die Ritterschaft für sich, oder die Ritterschaft und Landschaft durch bevollmächtigte Deputirte zum Behuf ihrer Angelegenheiten öffentlich zusammen zu kommen nöthig finden.

Wir wollen daher erwarten, daß ihr künftig bey der gewöhnlichen Benennung, Zusammenkunft rc. oder Landes=Deputations=Convent, Landes=Convent, und Frühjahrs=Convent verbleibet, und sind übrigens euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 7ten Junii 1817.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

*) Der Vortrag des Engern Ausschusses lautet: „Da wir den verfassungsmäßigen sogenannten Deputationstag in diesem Jahre wieder zu halten beschlossen und die Einkunft zu selbigem auf den 17 Juny d. J. angesetzt haben; so ermangeln wir zur Erfüllung unserer erbvergleichsmäßigen Obliegenheit, nicht, Ew. K. H. hiervon die allerunterthänigste Anzeige zu machen."

XXI.

Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen über LandesVerfassung und was dahin gehört.

1. Entwurf der Verordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und den Ständen über LandesVerfassung und was dahin gehört, wie er von den Großherzogl. Schwerinschen und Strelitzschen Ministern, bei den Verhandlungen mit ständischen Deputirten zu Doberan im September 1817, zuerst mitgetheilt worden.

Da Smus in Uebereinstimmung mit HöchstIhrem Herrn Vetter, dem Großherzoge von Mecklenburg ꝛc. nach der, seit Auflösung des deutschen Reichs stets gehegten Absicht, des Landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt und bis desfalls allgemein gültige Einrichtungen von Seiten der BundesVersammlung vereinbart und getroffen worden, HöchstIhren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröfnen, um bey streitigen Fällen in Landes-Verfassungs-Angelegenheiten zu rechtlicher Entscheidung zu gelangen; so verordnet Smus, nach darüber gepflogener Unterhandlung mit der getreuen Ritter- und Landschaft andurch, wie folget.

§. 1.

Sollte zwischen Smis und Ihren getreuen Landständen über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, die Auslegung und Anwendung derselben, überhaupt bey der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen, und streitige Fälle sich ergeben; so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlung, aufrichtig, redlich und ernstlich versucht; im Entstehungsfalle aber, und sobald die Landstände darauf antrügen, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

§. 2.

Die compromissarische Behörde soll seyn — entweder

1) ein einheimisches, oder auswärtiges Gericht, oder eine einheimische oder auswärtige Juristen-Facultät in Fällen, wo Smus und die Landstände über die Wahl dieser Gattung von Com-

promiß, und des Gerichts oder der Facultät, sich vereinigten, welche alsdann die Sache, nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu verhandeln hätten, oder
im Fall Smus und die Landstände sich lieber über die Wahl folgender Gattung von Compromiß vereinigten:

2) Zwei deutsche Bundesfürsten resp. von Smo und den Landständen erwählt, an welche Smus demnächst den Antrag richteten Ihre Bundestags-Gesandten, oder sonst zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu bestellen, oder endlich —

jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen, oder andern vorstehenden Gattung der Compromisse, nicht zu erreichen stände,

3) eine Vereinigung von 2 oder 4 einheimischen oder auswärtigen Männern, von jedem Theile zur Hälfte erwählt, dergestalt, daß es eben so wohl von Smo, als auch von den Landständen in jedem besondern Falle abhänge, die größere Anzahl zu fordern, auch auf die Benennung einer doppelten Anzahl zur Auswahl aus den, gegenseitig Benannten zu bestehen.

§. 3.

Die Compromiß-Behörde soll stets binnen 2 Monaten nach dem dato des darauf gerichteten Antrags erwählt und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung, in so ferne es im Entstehungsfalle erforderlich werden sollte, auf desfalsigen Antrag dem Bundestage anvertrauet werden.

§. 4.

Im Fall über die 2te Gattung des Compromisses eine Uebereinkunft getroffen worden, erwählten sich die, zur Unterhandlung der Sache gewählte Staatsmänner einen Obmann, oder es würde, in so fern sie sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen könnten, derselbe von der Bundes-Versammlung bestellt.

Im Fall die 3te Gattung des Compromisses statt finde, erwählten sich die Schiedsrichter einen Obmann anderweitig und träte der Obmann demnächst resp. als drittes oder fünftes Mitglied ein.

§. 5.

Der erwählte Obmann träte zwar in die Reihe der Schiedsrichter, aber er würde in so fern der Praeses der Commission, daß er beyde Theile zuerst einlüde, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, und ihrer An-

sprüche oder Beschwerden binnen einer kurzen, angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist einzureichen und kurz darauf per deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, da er alsdann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen hätte, nachdem vorher von ihm die beyderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt worden, und er deren Meinung vernommen.

§. 6.

Sollte nun die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleiben; so theilte er die Schrift des einen Theils dem andern Theile wechselseitig mit, und setzte eine billige peremtorische Frist sub praejudicio prae- et conclusi, binnen welcher von beyden Theilen eine Gegen- und Schluß-Schrift eingereicht seyn müßte.

§. 7.

Wären auf diesem Wege die Acten für beschlossen angenommen; so erwägeten gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich, und sprächen, ohne allen Aufenthalt, ein Erkenntniß nach Mehrheit der Stimmen, welches von ihnen beyden Theilen auf eine legale Art bekannt gemacht würde.

§. 8.

Dieß Erkenntniß könnte, nach Beschaffenheit der Sache, noch eine Satzschrift von jedem Theile zu mehrerer Aufklärung fordern, oder auf Beybringung von Urkunden, und Beweis gehen, oder definitiv seyn; auch in ersteren Fällen ein Interimisticum verordnen: allemal aber müßte es von beyden Theilen ohne Widerrede und weitern Streit befolgt werden.

§. 9.

Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitze gehen, oder thätliche Aufdringung eines neuen Rechts, oder Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge, und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherren und Unterthanen veränderten; so könnten die Schiedsrichter, nach Mehrheit der Stimmen, sogleich nach Einreichung der ersten Ausführung von beyden Seiten, und wenn die Natur und Lage der Sache es erfordern sollte, selbst vor dem Versuche der Güte, ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen status quo, oder ein angemessenes Interimisticum erkennen.

§. 10.

Die Fristen von Anfang an, und überhaupt, sollten die Richter nach Beschaffenheit der Sache allemal möglichst kurz setzen, und das Urtheil so schnell als möglich sprechen.

§. 11.

Sollte ein oder anderer Theil wider alle Erwartung dem richterlichen Ausspruche nicht Folge leisten; so bliebe der Recurs zur Manutenenz von Seiten der Stände an den Bundestag frey, welcher aber durch die Richter daselbst angebracht werden müßte. Der Landesherr Seiner Seits brächte, Kraft Landesherrlicher Macht, das Urthel zur Vollziehung.

§. 12.

Unerachtet dieses hier festgesetzten Weges bliebe es indessen, wie es sich von selbsten versteht, in jedem vorkommenden Falle völlig unbenommen, durch gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft, jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den modum procedendi zu verändern.

So wie die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen nur so lange Werth und Wirkung behalten sollten und würden bis, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen auf dem Bundestage allgemein gültige Bestimmungen vereinbart und getroffen seyn würden; so wollten Smus die gegenwärtige Acte bey dem Bundestage durch AllerhöchstJhren Bundestags-Gesandten einreichen, und darauf antragen lassen, daß der Deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt derselben dahin garantire, alle Bestimmungen, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht zu erhalten.

2. Promemoria der ständischen Deputirten an die Großherzogl. Schwerinschen und Strelitzschen Minister, d. d. Doberan den 10 September 1817.

Gehorsamstes Pro-Memoria.

Die in der Angelegenheit — wegen Anordnung einer Behörde zur rechtlichen Entscheidung der etwa entstehenden innern Staatsrechtlichen Differenzen — einberufene Ritter- und Landschaftliche Deputation fühlt sich gedrungen, den Herren Ministern beyder Allerdurchlauchtigsten Landesherren den schon Gestern, bey der Verlesung des herausgegebenen Entwurfs der Anordnung einer solchen Behörde, mündlich bezeugten ehrerbietigen Dank hier noch einmal zu wiederholen, und zwar um so inniger, da die genauere

Erwägung dieses Entwurfs sie nur noch mehr überzeugt hat, daß in demselben überall ein so reiner, liberaler und hoher Sinn für Recht, und für die Aufrechthaltung von Verfassung und Verträgen herrscht, wie er nur jemals von edlen Deutschen Fürsten und ihren Ministern ausgesprochen worden ist und künftig ausgesprochen werden kann.

Die wenigen Bemerkungen der Deputation über jenen Entwurf werden daher auch nicht als Gegen-Erinnerungen erscheinen, sondern nur als Vorschläge zu einigen nähern Bestimmungen der, hier so wahrhaft Landesväterlich dargebotenen Einrichtung.

I.

ad §. 1.

Die beabsichtigte Compromiß-Behörde würde nach der Fassung dieses §. 1 nur dann eintreten, „wenn über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, die Auslegung und Anwendung derselben, und überhaupt bey der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und streitige Fälle zwischen **Serenissimis** und Ihren getreuen Landständen sich ergeben sollten.“

Es möchte allerdings zu weit führen, wenn auch jeder einzelnen Commüne und jedem einzelnen Unterthan bey eigentlichen Landesherrlichen Handlungen dieser Compromiß-Rechtsweg über das, bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt vermeintlich gekränkte Privat-Recht ohne alle Einschränkung eröfnet werden sollte.

Sollte indessen dieß nicht auch voraussetzen —

A. einmal — daß die Landesherrliche Handlung gegen den Einzelnen nicht die Landes-Verfassung, die Landes-Grundgesetze und sonstige öffentliche Verträge beeinträchtige? und

B. zweitens, daß es auch nicht möglich sey, zu den eigentlichen Landesherrlichen Handlungen, solche Handlungen mit hinzurechnen, wo nur Eigenthums- und Vermögens-Verhältnisse des Landesherrn oder das Interesse des Lehnherrn mit den Rechten, sey es nun der Stände überhaupt oder einzelner Commünen und Unterthanen in Collision kommen? Diese sind zum größern Theile schon immer und zwar nach den §§. 394 und 395 des LVergleichs, an die Landes-Gerichte in erster Instanz verwiesen, und es würde wohl keinem Staatsrechtlichen Bedenken unterworfen seyn können, und folglich auch der höchsten Absicht der Allerdurchlauchtigsten Großherzöge wohl nicht widersprechen, auch die — fast nur allein noch übrig bleibenden Fälle des Lehnherrlichen Interesse dorthin zu verweisen?

Die Deputation fragt daher, wenn diese ihre Ansicht richtig befunden werden sollte, ob nicht zum Schlusse des §. 1. nachfolgende zwei Zusätze gemacht werden könnten

ad A. „Sollte bey der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt zunächst nur ein Recht einer einzelnen Commüne oder eines einzelnen Unterthan aus der Verfassung und den Landes-Grundgesetzen vermeintlich beeinträchtigt seyn; so kann zwar dieser Einzelne nicht unmittelbar die Bestellung der Compromiß-Instanz verlangen; es steht aber dem Corps der Landstände, und dem selbiges, außerhalb Landtagen, repräsentirenden E. A. die Befugniß zu, diese Sache des Einzelnen, weil in selbigem mittelbar das Recht des Ganzen, beeinträchtigt seyn würde, aufzunehmen, und tritt dann das Nämliche ein, was bey unmittelbaren Differenzen zwischen der Landesherrschaft und den Landständen vereinbart worden. Würde aber ein Einzelner sich etwa dadurch beschwert glauben, daß die R. und L. oder der E. A. derselben, den vorgetragenen Fall nicht zur Aufnahme geeignet gehalten; so mag er die Frage über die Vertretungsfähigkeit der Sache gegen den E. A. in via juris vor den Landes-Gerichten ausmachen. Jedoch wird die R. und L. oder der E. A. wenn die Beschwerde des Einzelnen in der Versagung des Rechtsweges vor den Landes-Gerichten, in den dahin gehörenden Rechtssachen, bestehen sollte, die Vertretung allemal — wenn gleich, nach Umständen, nicht weiter, als auf die Eröfnung des Rechtsweges eintreten lassen.“

ad B. „Zu den, auf compromissarischen Wege auszugleichenden und eventualiter rechtlich zu entscheidenden Fällen gehören aber keineswegs diejenigen Fälle, wo die Rechte der Stände oder einzelner Communen und Unterthanen nicht mit eigentlichen Landesherrlichen und Regiminalen Handlungen, sondern nur mit Verhältnissen, welche das Eigenthum oder sonstiges Vermögen des Landesherrn oder das Interesse des Lehnherrn betreffen, in Collision kommen — folglich nicht die Fälle a) wenn Jemand die Großherzogl. Cammern und deren Unterbehörden, als Verwalter der Domainen, der incamerirten Güter und anderer Einkünfte, mithin auch wegen Steuer- Zoll- Post- und ähnlichen Beschwerden zu besprechen hat b) nicht die Lehnsachen, bey welchen Serenissimi als Lehnherren mit den Vasallen, Agnaten, Exspectivirten, Witwen, Tochtern, Pfand-Inhabern und andern Creditoren des Vasallen in Streitigkeiten gerathen möchten c) nicht die Fälle, wo die Großherzogl. Regierungen die Einkünfte der Landesherren wahrnehmen z. B. Abschoßsachen d) nicht die Fälle, wo das Kirchen-Patronat zu Streitigkeiten Anlaß giebt, und e) endlich auch nicht

34*

die aus Contracten und sonstigen persönlichen Verbindlichkeiten entstandene Ansprüche.

Alle diese Fälle gehören vielmehr, ohne Unterschied ob die Beschwerden von einer Behörde für sich selbst veranlasset, oder mit Großherzogl. Genehmigung versehen sind, vor die Landes-Gerichte, wo sie gegen zu bestellende Procuratoren, mit Zulassung der gesetzlichen Rechtsmittel durchgeführt werden.“ —

Mit dem Vorschlage dieser beyden Zusätze zum §. 1. des Entwurfs verbindet die Deputation auch noch die Bemerkung, daß im Eingange dieses §. noch hinzuzufügen seyn dürfte:

1) hinter dem Worte — „Landständen“ — die Worte —
„sey es nun mit der Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich oder mit jedem Stande allein“ —

2) hinter — „Landes-Grundgesetze“ — die Worte —
„sonstige öffentliche Verträge“ —

II.

ad §. 2.

1) hinter — nicht in gewöhnlicher Proceßform —
ad 1: „jedoch mit Beobachtung des in Stimmen-Paritäts-Fällen „gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens“ —

2) ad 2. zwischen die Worte — „zur Verhandlung und Entscheidung“ — add: rechtlichen

ad 3. add: am Schlusse:
„Die zur Compromiß-Entscheidung, von jedem Theile zu erwählenden 2 oder 4 Männer dürfen auch aus den Landes-Gerichten erwählet werden.“

ad §. 3.

add: am Schlusse:
„mit der nähern Bestimmung, daß die Bundes-Versammlung dann diejenige von den drei verschiedenen Compromiß-Behörden bestellen werde, welche der beschwerte und provocirende Theil vorschlägt.“

ad §. 4.

Zwischen die Worte — „gewählte Staatsmänner“ — die Einschaltung:

gewählte rechtskundige Staatsmänner

ad §. 5. u. 6.

Da es, nach §. 1. die Absicht ist, daß auch bey der zuerst sub 1. auf-

gestellten compromissarischen Behörde nicht die gewöhnliche Proceßform eintrete, sondern der vorgeschlagene verwillkührte besondere Proceß; so werden die §§. 4. 5. u. 6. nach welchen dieser verwillkührte Proceß nur auf die Compromiß-Acten sub 2 u. 3 zu gehen scheint, einer kleinen Abänderung bedürfen,

ad §. 6.

statt — „peremtorische“ —
„peremtorische nicht über Drei Monate hinaus gehende Frist,“

ad §. 7.

statt — ein Erkenntniß — ponat:
„ein, zur Vermeidung der Nothwendigkeit einer Rotulation der Acten, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß.“

ad §. 10.

Hier wünscht die Deputation, daß eine ausdrückliche Bestimmung der Zeit innerhalb welcher die Urthel erfolgen müsse, hinzugefügt werden könne.

ad §. 11.

Statt — „Manutenenz“ — möchte es heißen müssen:
zur Manutenenz desselben,
und am Schlusse der Zusatz nöthig seyn:
Im Falle eines excessus in modo exequendi würde jedoch sofort von derselben Compromiß-Behörde, welche das Erkenntniß in der Hauptsache abgegeben, auch hierüber eine Entscheidung eingeholt werden.

ad §. 12.

Am Schlusse —
zwischen — „allgemein gültige“ — und „Bestimmungen“ der Zusatz:
„und auch die Mecklenburgische Verfassung nicht störende Bestimmungen.“ —

Die Ritter- und Landschaftliche Deputation bezeugt den Herren Ministern der beyden Allerdurchl. Großherzöge ihre aufrichtige Verehrung.

Dobberan 10 September 1817.

3. Verbalnote der Großherzogl. Schwerinschen und Strelitzschen Minister, d. d. Doberan den 11 September 1817.

Die unterzeichneten Minister bezeugen den Herren Deputirten aller drey Kreyse ihren verbindlichsten Dank für die ihnen gewidmete Aufmerksamkeit und theilen ihnen zur Erinnerung dessen, was in der mündlichen Conferenz vorgekommen ist, das nach den mündlichen Besprechungen entworfene Project zu einem landesherrlichen Rescripte hier in der Anlage A. abschriftlich mit, indem sie Ihnen zugleich gern und mit Vergnügen auch die Hofnung mittheilen, daß sie nach ihrer Kenntniß von den Ansichten und Gesinnungen ihrer respective Allergnädigsten Herren Königlichen Hoheiten mit voller Zuversicht der Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung dieses Entwurfes entgegensehen, zu welchem Ende sie fördersamst allerunterthänigst berichten werden.

Auf das ihnen zur heutigen Conferenz von der ständischen Deputation übergebene ProMemoria bleibt ihnen nur noch übrig zu bemerken, daß die in demselben aufgestellte Frage: welche Sachen, insonderheit in den Fällen, wo es auf ein persönliches Interesse des Lehnsherrn ankommt, künftig nicht durch die angeordnet werdende AusträgalInstanz, sondern von den Landes-Gerichten verhandelt und entschieden werden sollen? in so fern sie noch einer ausführlichen und specielleren Bestimmung würklich bedürfen sollte, ihnen nicht zur gegenwärtigen Verhandlung zu gehören scheint, sondern bey Bearbeitung der Anordnung eines Ober-Appellations-Gerichts an ihrer rechten Stelle sein werde und daher dort näher besprochen, erledigt und bestimmt werden soll.

Unterzeichnete versichern den verehrlichen Mitgliedern der ständischen Deputation ihre persönliche und vollkommenste Hochachtung.

Doberan, den 11ten September 1817.

A. G. v. Brandenstein. L. H. v. Plessen. v. Oertzen.

Anlage A.

Da Serenissimus in Uebereinstimmung mit HöchstIhrem Herrn Vetter dem Großherzoge rc. Königl. Hoheit und Liebden nach der seit Auflösung des Teutschen Reichs stets gehegten Absicht des Landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt und bis deshalb allgemein gültige Einrichtungen von Seiten der BundesVersammlung vereinbart und getroffen worden, HöchstIhren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröfnen, um bey streitigen Fällen in LandesVerfassungsAngelegenheiten zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, so verordnen Serenissimus nach

darüber gepflogener Unterhandlung mit der getreuen Ritter- und Landschaft andurch wie folget:

§. 1.

Sollte zwischen Smo und Ihren getreuen Landständen, sey es mit der gesammten Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein unmittelbar oder bey einer landesverfassungsmässig Ihnen zustehenden Vertretung über LandesVerfassung, LandesGrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, überhaupt bey der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und streitige Fälle sich ergeben, so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbahre gütliche Unterhandlung aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald die Landstände darauf antragen der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

§. 2.

Die compromissarische Behörde soll seyn, entweder:

1) ein einheimisches oder auswärtiges Gericht in Fällen wo Smus und die Landstände über die Wahl dieser Gattung von Compromis und des Gerichts sich vereinigen, welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Prozeßform, sondern nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des bey Paritaet der Stimmen gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens,

oder im Fall Smus und die Landstände sich lieber über die Wahl folgender Gattung von Compromis vereinigen,

2) zwey deutsche Bundesfürsten respective von Smo und den Landständen erwählt, an welche Smus demnächst den Antrag richten, Ihren Bundestags-Gesandten oder zwey der Rechte und StaatsSachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache, zu bestellen,

oder endlich jedesmahl dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorstehenden Gattung der Compromisse nicht zu erreichen steht, nothwendig:

3) eine Vereinigung von zwey oder vier Einheimischen oder auswärtigen Männern ohne alle Beschränkung durch Standes- und DienstVerhältniße derselben, von jedem Theil zur Hälfte erwählt, dergestalt: daß es eben sowohl von Smo als auch von den Landständen, in jedem besondern Fall abhängt, die größere Anzahl zu fordern, auch auf die Benennung

einer doppelten Anzahl zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten, zu bestehen.

§. 3.

Die CompromisBehörde soll stets binnen zwey Monathen nach dem Dato des darauf gerichteten Antrags erwählt und angeordnet seyn und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung, in so ferne es im Entstehungsfall erforderlich werden sollte, auf desfallsigen Antrag dem BundesTage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe für die fördersamste Anordnung der sub 3. bestimmten schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

§. 4.

Im Fall über die zweite Gattung des Compromisses eine Uebereinkunft getroffen worden, erwählen sich die zur Unterhandlung der Sache benannten rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann, oder es wird in so fern sie sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen können, derselbe von der BundesVersammlung bestellt.

Im Fall die dritte Gattung des Compromisses stattfindet, erwählen sich die Schiedsrichter einen Obmann anderweitig und es tritt der Obmann demnächst respective als drittes oder fünftes Mitglied ein.

§. 5.

Der gewählte Obmann tritt zwar in die Reihe der Schiedsrichter, aber er wird in so fern der **Praeses** der **Commission**, daß er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache und ihre Ansprüche oder Beschwehrden binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, und kurz darauf **per Deputatos** an einem von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, da er alsdann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen hat, nachdem vorher von ihm die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt worden und er deren Meinung vernommen.

§. 6.

Sollte nun die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleiben, so theilt der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern Theile wechselseitig mit und setzt eine billige peremtorische nicht über drey Monate hinausgehende Frist, **sub praejudicio prae- et conclusi**, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht seyn muß.

§. 7.

In dem Fall, daß die erste Gattung der Compromisse stattfindet, fällt zwar nach der Natur der Sache die Wahl eines Obmann weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit, dasselbe hat aber ebenfalls nach eingegangenen **Deductionen** den Versuch der Güte zu machen, auch in Ansehung der fernern Satzschriften, wie in den vorstehenden **Paragraphen 5** und 6 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 8.

Sind auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen, so erwägen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich und sprechen ein zur Vermeidung der Nothwendigkeit einer **Rotulation** der Acten die Zahl der **Deductionen** und Gegendeductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß, welches von ihnen beyden Theilen auf eine **legale** Art bekannt gemacht wird.

§. 9.

Dies Erkenntniß kann nach Beschaffenheit der Sache noch eine Satzschrift von jedem Theile zu mehrerer Aufklährung fordern, oder auf Beybringung von Urkunden und Beweis gehen oder definitiv seyn, auch in erstern Fällen ein **Interimisticum** verordnen, allemahl aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und weitern Streit befolgt werden.

§. 10.

Sollte die Beschwehrde auf thätliche Stöhrung im Besitz gehen oder thätliche Aufdringung eines neuen Rechts oder Verfügungen welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen veränderten, betreffen, so können die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen sogleich nach Einreichung der ersten Ausführung von beiden Seiten und wenn die Natur und Lage der Sache es erfordern sollte, selbst vor dem Versuch der Güte ein **Inhibitorium** zur Erhaltung des vorigen **status quo** oder ein angemessenes **Interimisticum** erkennen.

§. 11.

Die Fristen vom Anfang an und überhaupt sollen die Richter nach Beschaffenheit der Sache allemahl möglichst kurz setzen und das Urtheil so schnell als möglich und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses an, sprechen.

§. 12.

Sollte ein oder anderer Theil wider alle Erwartung dem richterlichen Ausspruch nicht Folge leisten, so bleibt der **Recurs** zur **Manutenenz** desselben von Seiten der Stände an den BundesTag frey, welcher **Recurs** aber durch die Richter daselbst angebracht werden muß. Der Landesherr Seiner Seits bringt Kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung. Sollte die Vollziehung des Erkenntnißes, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit desselben, von den Landständen für zu weit greiffend erachtet werden, so bleibt ihnen vorbehalten bey derselben Behörde, welche das Urtheil gesprochen **Declaration** oder **Remedur** nachzusuchen.

§. 13.

Ohnerachtet des hier festgesetzten Weges, bleibt es indessen, wie es sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall völlig unbenommen, durch gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft, auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen oder den **Modum procedendi** zu verändern.

So wie die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen, so lange Werth und Wirkung behalten sollen und werden, als im Bezug auf die Aufrechthaltung der LandesVerfassungen auf dem BundesTage nicht allgemein gültige Bestimmungen vereinbahrt und getroffen seyn werden, so wollen **Smus** die gegenwärtige Acte bey dem BundesTage durch AllerhöchstIhren BundesTags-Gesandten einreichen und darauf antragen lassen, daß der Deutsche Bund durch die BundesVersammlung den Inhalt derselben dahin garantire: alle Bestimmungen in welchen auf den BundesTag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht zu erhalten.

4. PatentVerordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landes-Verfassung und was dahin gehört, vom 28 November 1817.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Wir sind, in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichs-Verfassung stets gehegten Absicht, des Landesväterlichen Entschlußes geworden, schon jetzo, und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbaret und getroffen werden mögten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu

eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende, durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft genugsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

I.

Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen Landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landes-Verfassung, Landes-Grund-Gesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig redlich und ernstlich versucht, im Entstehungs-Fall aber, und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II.

Die compromissarische Behörde soll seyn:

1) entweder
in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen,
ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceß-Form, sondern nach Anleitung der, unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bei Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;

2) oder,
in dem Fall, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung vereinigen,
zwei deutsche Bundes-Fürsten respective von Uns und Unsern Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandten, oder zwei der Rechte und Staats-Sachen

kündige Männer, zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache, zu bestellen;

oder endlich 3)

jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen steht, nothwendig,

ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienst-Verhältnisse derselben, von jedem Theil zur Hälfte gewählt, so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unseren Landständen in jedem besondern Fall abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig benannten, zu bestehen.

III.

Die Compromiß-Behörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem Dato des, darauf gerichteten Antrages erwählet und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden mögte, auf desfalsigen Antrag dem deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die fördersamste Anordnung der, im vorigen Art. II. sub 3. bestimmten, schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV.

Im Fall über die zweite Gattung des Compromisses Art. II. 2. eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die, zur Verhandlung der Sache benannten rechtskündigen Staatsmänner einen Obmann; oder, wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der deutschen Bundes-Versammlung bestellet. Im Fall die dritte Gattung des Compromisses Art. II. 3. statt findet; erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst respective als drittes oder fünftes Mitglied eintritt.

V.

Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber in soferne der Präses der Commission werden, daß er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann

eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilet, und ihre Meinung vernommen hat.

VI.

Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen, und eine billige peremtorische, nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praejudicio prae- et conclusi festsetzen, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schluß-Schrift eingereicht seyn muß.

VII.

In dem Fall, daß die erste Gattung der Compromisse **Art. II. 1.** statt findet; fällt zwar, nach der Natur der Sache die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit, dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satz-Schriften, wie in den **Art. V.** und **VI.** vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII.

Wenn auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen sind; sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen, und ein, zur Vermeidung sonst erforderlicher Acten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Art bekannt zu machen ist.

IX.

Dies Erkenntniß soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch eine Satz-Schrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv seyn, auch in den ersteren Fällen ein **Interimisticum** verordnen können, allemal aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolget werden.

X.

Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitz gehen, oder thätliche Aufdringung eines neuen Rechts oder Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge, und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten

Ausführungen von beiden Theilen, ja, wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuch der Güte, ein **Inhibitorium** zur Erhaltung des vorigen **Status quo**, oder ein angemessenes **Interimisticum** erkennen können; Jedoch alsdann unverzüglich weiter verfahren; den Versuch der Güte anstellen, bei dessen Mißlingen die weitern gegenseitigen Deductionen und zwar nicht blos über den Besitz-Stand; sondern über die eigentliche zum Grunde liegende streitige Rechtsfrage selbst fordern, und nicht blos in **Possessorio**, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen.

XI.

Die Schiedsrichter sollen die Fristen, von Anfang an, und überhaupt, nach Beschaffenheit der Sache immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich, und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses an, sprechen.

XII.

Wenn der eine oder andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruch, wider alle Erwartung, nicht Folge leisten mögte; so soll, von Seiten Unserer Landstände zur **Manutenenz** desselben der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir, Unserer Seits, bringen Kraft Landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen Fürstlichen und Landesherrlichen Rechten auch insonderheit der im §pho 527. des Landes-Vergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniß, durch vorstehende allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen.

Sollte indessen die von Uns Landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses von Unseren Landständen für zu weit greifend erachtet werden; so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen.

XIII.

Ungeachtet des hier festgesetzten Weges, bleibet es indessen, wie sich von selbst verstehet, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft, auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den **Modum procedendi** zu verändern.

Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, im Betreff des zu beobachtenden Compromiß-Verfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung

behalten sollen, als nicht, im Bezug auf die Aufrechthaltung der Landes-Verfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundes-Tage vereinbaret und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen, und durch denselben darauf antragen lassen, daß der deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Großherzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 28sten Novembr. 1817.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Anmerkung. Die Großherzoglich Strelitzsche PatentVerordnung ist von demselben Dato und mit der Schwerinschen, bis auf die ersten Zeilen des Eingangs, gleichlautend.

5. Auszug aus dem Protocolle der deutschen BundesVersammlung. Acht und funfzigste Sitzung. Geschehen, Frankfurt den 22 December 1817.

§. 416.

Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzsche Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; — auch Wunsch, wegen Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben nach gehaltener Berathung und Verhandlung mit Ihren Ständen eine gleichlautende landesherrliche Verordnung erlassen, um die angemessenen Mittel und Wege zu bestimmen, wie die Streitigkeiten, welche zwischen dem Landesherrn und den Ständen über die Verfassung, die Grundgesetze, deren Anwendung, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt entstehen möchten, auf einer dem Sinn und den Grundsätzen der Verfassung gemäßen Weise, künftig zur Ausgleichung oder Entscheidung gebracht werden sollen.

Es ist dieses gewiß eine der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen, deren allerdings schwierige Auflösung zwar von manchen individuellen Beschaffenheiten und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten abhängt und bedingt

wird, wofür jedoch immer in jeglicher Verfassung selbst eine Fürsorge und Vorkehr erforderlich scheint, wenn auf der einen Seite die Verfassung in ihren Grundgesetzen und nach den Gerechtsamen aller Theile gehörig und bleibend sicher gestellet, und auf der andern auch der wesentliche Sinn und Geist derselben bei den verschiedenen Veränderungen und Gestaltungen aufrecht erhalten werden sollen, welche Fortgang, Entwickelung und schon die bloße Zeit allmählig herbeiführen müssen; eben um das Princip der Freiheit und des Rechts ferner darin walten zu lassen.

Mit so lobenswerthem Eifer und strenger Unparteilichkeit auch die vormaligen Reichsgerichte, mehrere Zeitalter hindurch, den besondern Verfassungen zum Schutz und Schirm gedienet haben; so läßt sich doch nicht verkennen, daß wenn sie dabei nur auf dem Wege des förmlichen Prozesses, einzelne Streitpuncte, durch Rechtserkenntnisse zu beseitigen vermochten, die Aufgabe nicht jedesmal nach dem Geist der Verfassung im Ganzen gelöset werden, sondern nur der Bestand derselben in Einzelheiten, nach dem Buchstaben eines vorliegenden Gesetzes oder Vertrages, festgehalten werden durfte. Es lag dieses unvermeidlich in der civilrechtlichen Form eines eigentlichen und einzelnen Prozesses. Daher denn auch die so häufigen als langwierigen Prozesse, welche auf die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen im Allgemeinen oft nachtheilig gewirkt haben.

Weniger aber noch, wie vormals die Reichsgerichte, werden die obersten civilrechtlichen Instanzen in den Staaten selbst geeignet seyn, die Streitigkeiten über die Verfassung und über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt, auf eine geeignete Art, im Gange des Prozesses und durch ihre Rechtserkenntnisse zu beseitigen. In einzelnen Fällen mag freilich sehr zweckmäßig und mit gutem Erfolg auf sie von beiden Theilen compromittirt werden. Sollten sie aber gesetzet seyn, über die Handlungen des Regenten als solche zu richten, oder die Einwendungen zu beurtheilen und zu entscheiden, die staatsrechtlich dagegen erhoben werden; so würde in der That nur ein höheres Regiment noch in die Hände jener obersten Gerichte gelegt, welches ihnen doch eben so wenig übergeben als aus ihrem Standpunct richtig geführt werden kann.

Staatsrechtliche Gegenstände werden daher am zweckmäßigsten durch die Mittel erlediget, welche jede Verfassung in sich selbst darbieten muß. Schon die freie Erörterung richtig gestellter Aufgaben und die vorzuschlagenden Abhülfen eintretender Erfordernisse, werden in den meisten Fällen zu einer genügenden Ausgleichung führen. Zur sichernden Erhaltung der Verfassungen bedarf es nur eines solchen Stützpunctes, der bei wirklich entstandener Streitigkeit, in einer endlichen Bestimmung, dem bestehenden Rechte, Schutz und

Gewähr darbietet. Allein die Mittel dazu sollen so beschaffen seyn, daß sie die Entwickelung der Verfassung im Ganzen befördern und durch zeitgemäße Richtung stets das thätige Leben in derselben erhalten; so, daß die neuen Gesetze nur den vorhandenen Zustand bezeichnen, und die nothwendigen Veränderungen allmählich herbeigeführet, nicht aber durch zu ängstliches Festhalten an Formen verhindert werden.

Durch die vorliegende Verordnung haben Ihre Königliche Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg die bestehende, im Drange der Zeitumstände und in langer Erfahrung bewährte Verfassung ihrer Lande durch einen neuen zeitgemäßen Stützpunct bekräftiget; Sie haben dieselbe vorher mit Ihren Ständen genugsam berathen, und darauf landesherrlich verfügt. Die darin aufgestellten Mittel und Wege können nicht fehlen, jenen doppelten Zweck zu erreichen: eine Verschiedenheit in den staatsrechtlichen Ansichten so auszugleichen oder zu entscheiden, wie es sowohl den bestehenden Rechten und Eigenthümlichkeiten, als dem Geist der Verfassung gemäß ist; wie zugleich die Sicherung und die fortgehende Ausbildung derselben andeutend erheischen wird, ohne durch prozessualische Formen und Weiterungen in dieser lebendigen Bewegung aufgehalten zu seyn. Die landesherrliche Macht wird in ihrer nöthigen Ausübung und Behauptung durch einen bloßen Widerspruch oder eine Verweigerung ständischer Seits nicht gestöhrt oder gehindert werden können, so daß der Landesherr nicht in dem Fall sich befindet, klagbar wegen Ungehorsam gegen seine Stände aufzutreten. Wohl aber ist dafür gesorgt, daß den Ständen die Wege bestimmt werden: um ihre Anträge und Beschwerden gegen die Ausübung der landesherrlichen Gewalt zur unparteiischen Erörterung und Erledigung vorzubringen, und solche in gewissen Fällen eines Recurses, zuletzt noch an den Bundestag gelangen zu lassen.

Nachdem ich mir nun diese wenigen Erläuterungen über das betreffende Staatsgesetz erlaubt habe, so entledige ich mich des mir gewordenen ausdrücklichen Auftrages meiner beiden höchsten Höfe: indem ich dasselbe hier in vidimirter Abschrift übergebe, zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bringe, und in die Archive des Bundes niederlege, mit dem bestimmten Antrage:

> daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes dahin garantiren möge, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen. Zu welchem Ende ich die verehrlichen Gesandtschaften ersuche, in einer anzu-

setzenden Verlaßzeit die Instructionen ihrer höchsten Höfe und Committenten gefälligst einzuholen.

Wenn jedoch solchergestalt von Seiten der beiden Großherzoge von Mecklenburg nicht nur, in Folge voraufgegangener Erklärungen über die Beachtung des 12. Art. der Bundesacte wegen der obersten Instanzen in den einzelnen Bundesstaaten, der hohen Bundesversammlung genügende Auskunft ertheilet, sondern durch den gegenwärtigen Schritt auch der gewiß für alle so wichtige Art. 13 der Bundesacte, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden soll, zur vollständigen Erfüllung gebracht ist; so bietet sich mir die natürliche Veranlassung dar, diesen Gegenstand auch im Allgemeinen wiederum in Anregung zu bringen, nachdem bereits das durch einen Beschluß in der 17. dießjährigen Sitzung überhaupt genehmigte Commissions-Gutachten über die Reihefolge der Geschäfte, in seiner allgemeinen Zusammenstellung der Vorschriften, welche uns durch die Bundesacte aufgegeben sind, diejenigen Gegenstände in einer Classe bemerkt hat, „worüber eine entschiedene Disposition in jener Acte bereits vorliegt; so daß die Bundesversammlung sich nur damit zu beschäftigen haben würde, in wie fern und wie bald solche Einrichtungen, wozu man durch die Bundesacte sich schon grundgesetzlich verstanden hat, allgemein in allen Bundesstaaten zur wirklichen Ausführung zu bringen seyn werden.“ In dem Commissions-Gutachten ist, auch nach Anleitung des ersten Präsidial-Vortrags, die Vollziehung der Art. 12, 13 und 14 hierunter gleichmäßig gezählt. Und in dem Beschluß der 34. dießjährigen Sitzung wegen der Competenz heißt es: „die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14 rc. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.“ Für den ersten und letzten ist bereits eine leitende Vorkehr getroffen; für den in der Mitte und in mannigfacher Beziehung mit ihnen stehenden 13. Artikel wird also der Bedacht, den die Bundesversammlung auf dessen gleichmäßige Erfüllung zu nehmen beabsichtiget hat, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehrern Bundesstaaten zur neuen Gründung oder Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht worden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich bei der gegebenen Veranlassung zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ihrer Königlichen Hoheiten vortragen:

> daß es den verehrlichen Gesandschaften gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Art. schon mehrfältig geschehen, und wegen des 14. Art. beschlossen worden, ebenfalls über die

Erfüllung des Art. 13 sich erklären und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschließen zu wollen.

Die Verordnung II. KK. HH. der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, d. d. Schwerin und Neustrelitz, den 28. November 1817 wurde dem Protokolle unter Zahl 87 angefügt und hierauf einhellig

beschlossen:

1) Auf den Antrag wegen der, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu übernehmenden Garantie des vorgelegten Großherzoglich-Mecklenburgischen organischen Staatsgesetzes, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen werde, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen, — Verlaß auf sechs Wochen zu nehmen,
2) die vorgelegte Großherzoglich-Mecklenburgische Verordnung, nach dem Antrage, in dem Archiv zu deponiren, und
3) den Gesammt-Antrag, mittelst eigenen Berichtes, den Regierungen zur Instructions-Einholung vorzulegen.

6. Auszug aus dem Protocolle der deutschen Bundesversammlung. Sechsundzwanzigste Sitzung. Geschehen, Frankfurt den 25 Mai 1818.

§. 127.

Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzische Verordnung über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen; auch Erfüllung des 13. Artikels der deutschen Bundesacte.

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Stimmen erklärten sich vollkommen damit einverstanden; daher

Beschluß:

I. Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des Großherzogl.-Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen

Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

7. Auszug aus den Großherzogl. Schwerinschen Landtags-Propositionen d. d. Sternberg den 13 November 1839.

Nicht weniger Viertens, nehmen die vorliegenden Commissions-Verhandlungen, betreffend die Revision der OberAppellationsGerichtsOrdnung mit den zugehörigen Gegenständen eine sorgsame Prüfung in Anspruch.

— — — — — — — — — — — — — — — —

In Bezug auf die Fassung des §. 1. Nr. 3. a des Entwurfs zu einer revidirten OberAppellationsGerichtsOrdnung (Anlage I zum Diario)*) wollen aber Seine Königl. Hoheit bei dieser Gelegenheit Ihren getreuen Ständen einen neuen Beweis Ihrer landesväterlichen Gesinnungen gerne dadurch geben, daß AllerhöchstSie, im Vertrauen auf eine redliche treue Mitwirkung Ihrer getreuen Stände, zur Hinlegung etwaniger, in Bezug auf die Landesverfassung möglicher Irrungen, kein Bedenken tragen, auch noch nach ergangenem Bundesschluß vom 30sten Octbr. 1834, die durch die Patentverordnung vom 28sten Novbr. 1817., wenn zwar nur interimistisch paciscirten Ausgleichungswege, als ferner im Bestande bleibend anzusehen und hierdurch landesherrlich anzuerkennen.

8. Auszug aus den Großherzogl. Strelitzschen Landtags-Propositionen d. d. Sternberg den 13 November 1839.

In Betreff Viertens der Berathung über die Revision der OberAppellationsGerichtsordnung und der daraus sich hervorgehenden Gesetzgebung, werden die diese Gegenstände umfassenden Commissionsverhandlungen ebenfalls eine sorgfältige Prüfung erfordern.

— — — — — — — — — — — — — — — —

In Bezug auf die Fassung des §. 1 Nr. 3. a des Entwurfs zu einer revidirten OberAppellationsGerichtsordnung (Anl. I zum Diario) wollen aber Seine Königl. Hoheit bei dieser Veranlassung Ihren getreuen Ständen

*) §. 1. Nr. 3. „Als Schiedsgericht, wenn es dazu gewählt wird, hat es einzutreten: a) in Sachen zwischen den Landesherren und Ständen nach den beiderseitigen Großherzogl. Patentverordnungen vom 28 November 1817.

einen neuen Beweis Ihrer Landesväterlichen Gesinnungen dadurch geben, daß AllerhöchstSie, im Vertrauen auf eine redliche Mitwirkung Ihrer getreuen Stände zur Hinlegung etwaniger in Bezug auf die Landesverfassung möglicher Irrungen, kein Bedenken tragen, auch noch nach ergangenem Bundesbeschluß vom 30sten Octbr. 1834, die durch die Verordnung vom 28sten Novbr. 1817, wenn zwar nur interimistisch paciscirten Ausgleichungswege, als ferner im Bestande bleibend anzusehen und hierdurch landesherrlich anzuerkennen.

9. Auszug aus der ständischen Antwort ad Caput I der LandtagsPropositionen an Serenissimum Suerinensem, d. d. Sternberg den 2 December 1839.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Das Fundament der glücklichen, in allen Zeitverhältnissen bewährten Verfassung des geliebten Vaterlandes, beruhet in der Sicherstellung derselben in ihren Grundgesetzen und der Aufrechthaltung der Gerechtsame aller Theile.

Es ist gewährt durch die Mittel und Wege, durch welche nach der, dem Geiste unserer Verfassung so ganz entsprechenden allerhöchsten Patentverordnung vom 28sten Novbr. 1817, etwa entstehende Verschiedenheiten zwischen dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn und den getreuen Ständen, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei Ausübung der Landesherrlichen Gewalt, zur rechtlichen Entscheidung gelangen können.

Getroffen waren diese, aus Verhandlungen mit den getreuen Ständen hervorgegangenen und paciscirten Anordnungen, aber nur bis dahin, daß von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung allgemein gültige Einrichtungen dieserwegen vereinbart und festgestellt sein würden und hat daher Ew. Königl. Hoheit huldvolle Erklärung in den Propositionen zu dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage, daß ungeachtet des erfolgten Bundesbeschlusses vom 30sten Octbr. 1834, über die Errichtung eines BundesSchiedsGerichts, Allerhöchstdieselben die Patentverordnung vom 28sten Novbr. 1817, als ferner bei Bestande bleibend ansehen und landesherrlich gnädigst anerkennen, die getreuen Stände mit hoher Freude und tiefempfundenen Danke erfüllen müssen.

Mit diesen Gefühlen acceptiren wir ehrerbietigst die Allerhöchste Anerkennung der Fortdauer der erwähnten Patentverordnung, die nunmehr zu einem für alle Zukunft gültigen Landesgrundgesetze erhoben ist, wodurch die bewährte Verfassung Mecklenburgs aufs Neue befestigt und gesichert wird.

Für eine heilige Pflicht halten wir es daher, vor Allem Ew. Königl. Hoheit den Dank des ganzen Landes hiefür darzubringen, hiermit aber auch die Versicherung zu verbinden, daß wir es nie an ernstlicher, redlicher und treuer Mitwirkung fehlen lassen werden, etwa entstehende Verschiedenheiten hinzulegen und so das glückliche Einverständniß zwischen dem geliebten angestammten Landesherrn und den getreuen Ständen zu erhalten und dauernd zu begründen.

10. Auszug aus der ständischen Antwort ad Caput I der Landtags-Propositionen an Serenissimum Strelitzensem, d. d. Sternberg den 2 December 1839.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Hoheit treugehorsamste Ritter- und Landschaft, welche Allerhöchstdieselben auch in diesem Jahre wiederum auf einem allgemeinen Landtage zur Berathung über eben so umfassende, als in ihren Folgen wichtige Gegenstände zu versammeln geruht, hat mit tiefgefühltestem submissesten Danke die huldvolle Erklärung in der vierten allerhöchsten Landtagsproposition entgegengenommen, die Ew. Königl. Hoheit den getreuen Ständen darüber ertheilt haben,

> daß Allerhöchstsie auch noch nach ergangenem Bundesbeschlusse vom 30sten Octbr. 1834 die durch die Verordnung vom 28sten Novbr. 1817 festgesetzten Ausgleichungswege zur Hinlegung etwaniger in Bezug auf die Landesverfassung möglicher Irrungen, als ferner im Bestande bleibend anzusehen und anzuerkennen geruhen wollen,

wodurch es nunmehr zur Gewißheit geworden, daß die, wenn auch ursprünglich nur interimistisch pacíscirten Bestimmungen der Verordnung vom 28sten November 1817 jetzt und ungeachtet des Bundesbeschlusses vom 30sten Octbr. 1834 definitiv und für alle Zukunft zur landesgrundgesetzlichen Richtschnur in allen dahin gehörigen Fällen dienen sollen.

Diese hierüber gegebene allerhöchste Erklärung, welche die getreuen Stände mit der ehrerbietigsten Anerkennung der dadurch ausgesprochenen landesväterlichen Gesinnungen, zugleich aber auch mit der feierlichen Versicherung, es nie an der redlichsten und treuesten Mitwirkung zur Hinlegung etwa aufkommender Verschiedenheiten fehlen zu lassen, hierdurch annehmen, verkündigt lauter, als irgend eine andere Thatsache dies zu thun vermag, nicht allein die hohe Gerechtigkeitsliebe Ew. Königl. Hoheit, sondern auch die erhebende Wahrheit, daß ein auf nie getäuschtes Vertrauen und stets

bewährte unwandelbare Liebe gegründetes segensreiches Einverständniß zwischen Fürsten und Ständen in dem Lande herrschen muß, in welchem das erhabene Regierhaus kein Bedenken trägt, da voran zu schreiten, wo es gilt, die Verfassung des Landes zur Beglückung getreuer Unterthanen zu bewahren und immer dauernder zu befestigen.

XXII.

Ständische Theilnahme an der Besetzung der Justiz-Kanzleien.

1. Vereinbarung über die der Ritter- und Landschaft zuzugestehende Präsentation zur Besetzung einer Rathsstelle in jeder der drei JustizKanzleien des Mecklenburg-Schwerinschen LandesAntheils, vom 19 Januar 1818.

Bei den, mit Errichtung des OberAppellationsGerichts verbundenen, Veränderungen in der Justiz-Verfassung, und den darüber statt gefundenen Verhandlungen ist der dringende Wunsch der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft um allergnädigste Zugestehung der Präsentation eines Raths bei den Justiz-Canzleien — statt der bisherigen Ständischen Präsentation bei dem aufzulösenden Hof- und Land-Gerichte — zugleich mit dem Bedürfnisse erwogen, für eine angemessene Besetzung und Besoldung der Justiz-Canzleien und ihrer Mitglieder zu sorgen.

Unterzeichnete haben zu diesem Ende folgende Uebereinkunft der Sache angemessen gehalten, ohne jedoch, nach ihren gegenseitigen Verhältnissen, derselben mehr, als die Wirkung eines wohlgemeinten Versuches beilegen, oder der resp. Allerhöchsten Resolution oder der Ritter- und Landschaftlichen Erklärung im geringsten vorgreifen zu wollen:

1) **Serenissimus Suerinensis** gestatten der Ritter- und Landschaft bei jeder Ihrer Justiz-Canzleien — zu **Schwerin, Güstrow** und **Rostock** — die Präsentation zu einer Rathsstelle, und zwar in der Maaße, daß
2) der Präsentations-Fall nicht eher, als bei der vorkommenden nächsten Vacanz eintrete;
3) dem Landesherrn allemal die Präsentation von zwei, zu solcher Richterstelle gehörig qualificirten Subjecten zur Allerhöchsten Auswahl geschehe,

4) das ausgewählte Subject — Falls es nicht bereits als wirkliches Mitglied eines Landes-Gerichts angestellt gewesen — sich der wissenschaftlichen Prüfung des OberAppellationsGerichts unterwerfe, und sodann
5) nach befundener Zulässigkeit von dem Landesherrn mittelst gewöhnlicher Bestallung in die vacante resp. fünfte Gerichts- und dritte Raths-stelle angewiesen, aus den Großherzogl. Cassen besoldet, und gleich andern Großherzoglichen Räthen und Dienern angesehen, folglich auch zur Aufrückung nach der Ordnung — selbst in die Stelle des Canzlei-Directors — ohne weitere Beziehung auf die Eigenschaft eines Landständischen **Praesentati** gelassen werde.
6) So oft das präsentirte Mitglied aus einer der Justiz-Canzleien abgehet, übet Ritter- und Landschaft eine neue Praesentation auf die vorbestimmte Art, und mit gleichem Erfolge aus, und nimmt ein solcher **Praesentatus** allemal zuerst die Stelle des **resp.** fünften Gerichts-Mitgliedes und dritten Raths wieder ein.
7) Jede der Justiz-Canzleien zu **Schwerin, Güstrow** und **Rostock** soll mindestens bestehen, aus

   Einem Director mit dem vom Tage der Eröffnung des OberAppellationsGerichts an laufenden Gehalt von . . . 1600 Rthlr. N⅔
   Einem Vice-Director mit gleichmässigem Gehalt von 1200 „ „
   und drei wirklichen Räthen, wovon jeder auf gleiche Art . . . . 1000 „ „
   an Jahrgehalt erhält, der dritte Rath aber an den zufälligen Hebungen keinen Theil nimmt.

   Doch bleibt **Serenissimo** nach Allerhöchstem Gutbefinden die Vermehrung der vorbemerkten Mitglieder der Justiz-Canzleien mit überzähligen Räthen und die Erhöhung der bestimmten Gehalte überlassen.
8) Sollte bei der bevorstehenden Errichtung des OberAppellationsGerichts in einer oder andern der drei Justiz-Canzleien die **resp.** fünfte Gerichts- und dritte Rathsstelle erlediget werden, so tritt sodann der erste Praesentations-Fall sofort ein, und reserviren **Serenissimus** nur die vorherige Aufrückung, auch angemessene Versetzung der von Ihnen bereits bei den Justiz-Canzleien angestellten Mitglieder und Canzleiräthe. Doch soll, auf den Fall, daß der jetzige Ritterschaftliche oder Landschaftliche **Praesentatus** des Hof- und LandGerichts zu solcher Canzlei-Präsentation kommen mögte, auf dessen, oder — wenn die Präsentation sie beide treffen mögte — auf deren Anstellung in die **resp.** vierte Gerichts- und zweite Rathsstelle für diesesmal und ohne Folge für die Zukunft Allergnädigst Bedacht genommen werden, insoferne dieses mit

den sonstigen Verhältnissen und den Rechten der bereits angestellten Landesherrlichen Räthe, in derjenigen Justiz-Canzlei, wo eine Vacanz entsteht, billig zu vereinigen wäre.

9) Zur Erleichterung der Landesherrlichen Kassen bei den durch obbemerkte Gehalte bedeutend vermehrten Ausgaben, zahlen Ritter- und Landschaft, vom Tage der Eröffnung des OberAppellationsGerichts an, jährlich in quartal-Raten in den **Fiscus**:
   a) der Justiz-Canzlei zu **Schwerin** . . . . . 2000 Rthlr. N⅔tel
   b) der Justiz-Canzlei zu **Güstrow** . . . . . 2000 „ „
   c) der Justiz-Canzlei zu **Rostock** . . . . . . 2000 „ „

10) Die Aufbringung dieser Beiträge und die Vereinbarung über die Reihefolge der auszuübenden Präsentationen bleibt der Ritter- und Landschaft überlassen.

Schwerin den 19ten Januar 1818.

F. v. Oertzen	**Paepcke**	**C. Sibeth**
als G. Herzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Commissarius.	als Deputirter der Mecklenburgischen Ritterschaft.	als Deputirter der Mecklenburgischen Landschaft.

2. Ständische Antwort auf die sechste LandtagsProposition an Serenissimum Suerinensem, d. d. Sternberg den 4 April 1818.

Allerdurchlauchtigster rc.

— — — — — — — — — — — — — — —

5) Was die Vereinbarung betrifft, welche zu Schwerin zwischen dem von Ew. Königlichen Hoheit höchst verordneten Herrn **Commissario** und den Ständischen Deputirten **resp.** unter vorbehaltener Landesherrlicher höchster Genehmigung, und der Ritter- und Landschaft Zustimmung über ein den getreuen Ständen zuzugestehendes Präsentations-Recht zu *einer* Rathsstelle in *jeder* der nach Eröfnung des OberAppellations-Gerichts in Ew. Königl. Hoheit LandesAntheile Statt findenden drei Justiz-Canzleyen getroffen worden; so ertheilt die hier versammelte Ritter- und Landschaft, unter Bezeugung ihres ehrerbietigsten Danks, zu dieser Einrichtung, wie selbige in der zu Schwerin unterm 19ten Januar d. J. geschlossenen Vereinbarung näher ausgeführt ist, ihre allerunterthänigste Zustimmung — jedoch unter der wesentlichen Voraussetzung, daß dieses Präsentations-Recht nach Eröfnung des OberAppellations-Gerichts, bey der dann eintretenden Organisation dreier Justiz-Canzleyen, sogleich *bey allen dreien* eintrete, und hat sie sich un-

tereinander dahin vereinbart, daß diese Wahl auf dem nächsten Landtage in der Art erfolgen solle:

daß bey der Ritterschaft die Wahl zu den **Praesentandis** anfängt, selbige also, nach zuvor erfolgter Vereinbarung, bey welcher der drei Justiz-Canzleyen die Präsentations-Wahl anfangen und welche dann folgen solle, zuerst zu einer Rathsstelle präsentirt, dann die gesammte Landschaft (mit Einschluß der Stadt Rostock nach einer, mit derselben näher zu vereinbarenden Theilnahme) zu der andern, dann wieder die Ritterschaft zu der dritten und in diesem Turnus untereinander fort, bey jeder Vacanz in der Stelle, zu welcher die Ständische Präsentation erfolgt ist. —

Wir fügen auch noch die beyden Wünsche hinzu,

a) daß, wie es bey dem OberAppellations-Gerichte beabsichtigt wird, für die Mitglieder der Justiz-Canzleyen, und wenigstens für einen Theil der Subalternen (Secretaire und Registratoren) gegen angemessene Erhöhung der Gehalte, die Sporteln in Zukunft ganz wegfallen möchten, damit auch hier — selbst auch nur die Möglichkeit des Gedankens entfernt werde, daß die Theilnahme an den Gerichts-Gebühren ein Interesse für selbige hervorbringen könne, —

daß also sobald als möglich eine gleichmäßige Gebühren-Taxe für die Landes-Gerichte erfolge und in der Art höchst Landesherrlich genehmiget werde, als zu Schwerin die Ständische Deputation selbige in den darüber Statt gefundenen commissarischen Verhandlungen vorgeschlagen hat,

und

b) daß — wenigstens die Prüfung aller in Zukunft in die Justiz-Canzleyen als votirende Räthe eintretenden Personen, ohne Unterschied, ob sie bereits als Auditoren bey selbigen angestellt, oder andere Justizstellen bekleidet, vor dem OberAppellations-Gerichte erfolgen möge — zwei Wünsche, deren huldvolle Gewährung die treugehorsamste R. u. L. mit dem innigsten, ehrerbietigsten Danke erkennen würde.

— — — — — — — — — — — — — —

und bekennen die treueste Liebe und Verehrung, als

Ew. Königl. Hoheit

Sternberg den 4ten April 1818.

allerunterthänigste
a. g. a. Lt. v. LR. LM. u. U.
v. R. u. L. d. H. M.

Anmerkung. In der ständischen Antwort an Serenissimum Strelitzensem von demselben Datum heißt es:

„5. Eine treugehorsamste Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises hält es zwar ihren Verhältnissen für jetzt nicht angemessen, auf ein Präsentations-Recht zu einer Rathsstelle in der Justiz-Canzley des Strelitzischen Landes-Antheils, als worüber die Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises bei den drei Justiz-Canzleyen im Schwerinschen Landes-Antheile mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge zu Mecklenb.-Schwerin in Verhandlung steht, ehrerbietigst anzutragen; sie darf indessen nicht daran zweifeln, daß Ew. Königl. Hoheit, bei künftiger etwaniger Aenderung dieser Verhältnisse, ihr nicht ein solches Präsentations-Recht zu einer Rathsstelle in der Justiz-Canzley zu Neustrelitz, unter ähnlichen Bedingungen allerhöchst zugestehen sollten."

3. Auszug aus dem Großherzogl. Schwerinschen Landtags-Abschiede d. d. Sternberg den 17 April 1818.

4) Die Uebereinkunft wegen der Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft gnädigst zugestandenen Praesentation bey Ihren Justiz-Canzleyen zu Schwerin, Güstrow und Rostock, wird hiedurch von Sr. Königl. Hoheit in der, von den versammelten Ständen erbetenen Maaße ausdrücklich Landesherrlich bestätiget.

5) In Hinsicht des Wunsches der, dem Ober-Appellations-Gerichte aufzutragenden Prüfungen aller, künftig in die Justiz-Canzleyen eintretenden Räthe, sind Se. Königl. Hoheit nicht abgeneigt, solchem zu willfahren, wollen aber darüber für jetzt die bestimmte Resolution noch aussetzen.

Anmerkung. Durch ein Rescript vom 5 Junius 1818 ist dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft eröffnet worden, daß Serenissimus Suerinensis

„ad 5 den Landständischen Wunsch wegen der dem Ober-Appellations-Gerichte aufzutragenden Prüfungen aller künftig in die drei Justiz-Kanzleien eintretenden Räthe, pure gnädigst genehmigt haben."

4. Erklärung der Stadt Rostock über deren Beitrag zu den Unterhaltungskosten der drei Justiz-Kanzleien, vom 24 Mai 1819.

Tit. des Engern Ausschusses.

Wir sind noch mit unserer Erklärung wegen unsers Beytrages zu den Unterhaltungs-Kosten der drey Justiz-Canzleyen im Rückstande.

Zur Entfernung dieses Rückstandes erklären wir uns bereit, zur Zeit von den hiezu erforderlichen Kosten jährlich 300 Rthlr. N⅔tel übernehmen zu wollen, mit dem Vorbehalt, daß unsere Theilnahme bey der Besetzung des Gerichts fordersamst reguliret, und daß überhaupt unsere Auslobungen bey der neueren Regulirung des Justiz-Wesens im Lande nicht als feste Norm angenommen werden, und weder bey beliebigen Gehalts-Erhöhungen

einer Vermehrung unterworfen seyn, noch bey etwanigen Unglücksfällen, die die Stadt treffen, unverändert bleiben können.

Wir halten uns bey dieser Offerte um so mehr Ew. Hochwohl- und Wohlgebornen schätzbaren Beyfalls versichert, da das hiesige städtische Ober-Gericht wegen der Jurisdiction über die hiesigen Eximirten manche Bemühungen den Justiz-Canzleyen abnimmt und beharren mit der vollkommensten Hochachtung, als

Ew. Hochwohl- und Wohlgebornen

Rostock den 24sten May 1819.

ergebenste
Bürgermeister und Rath hieselbst.

5. Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 28 October 1833.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. rc.

Unsern rc. Da die unterm 19ten Jan. 1818 abgeschlossene, von Unsern getreuen Ständen auf dem demnächst erfolgten Landtage zu Sternberg genehmigte und in Unserm Landtags-Abschiede vom 17ten April desselben Jahres Landesherrlich bestätigte Vereinbarung über das Ständische Präsentationsrecht auf eine Rathsstelle bei jeder Justiz-Canzlei, nach bisheriger Erfahrung, sich in einigen Puncten nicht ganz genügend und deutlich erwiesen hat; so sind Wir zur Vorbeugung möglicher Zweifel, der gnädigsten Entschließung geworden, diese Vereinbarung in so weit zu erläutern, und überlassen Uns gerne der zuversichtlichen Hoffnung, daß Wir der völligen Zustimmung Unserer getreuen Stände gewiß seyn werden, wenn Wir zu dem Ende Nachstehendes declaratorisch festsetzen und verordnen wollen:

1) wie die ständischen Praesentati in keiner Beziehung deterioris conditionis als die übrigen wirklichen Mitglieder Unserer Justiz-Canzleien sind, insbesondere auch hinsichtlich etwaniger Aufrückung in die Stelle des Canzlei-Directors, so werden sie sich, gleich den letztern, auch die, zu einer zweckmäßigen Besetzung der Landes-Gerichte etwa erforderlichen Anordnungen gefallen lassen müssen; wohin

2) insbesondere zu rechnen ist, daß die Aufrückung in die Stelle des Directors nicht nach der Anciennität erfolgen muß, da Wir es Uns, in Berücksichtigung der besonderen, zum Dirigenten wesentlich erforderlichen Eigenschaften, nöthigenfalls vorbehalten wollen, denselben aus sämmtlichen Mitgliedern aller drei Justiz-Canzleien auszuwählen.

3) Dagegen soll die Stelle der Vice-Directoren, insofern nicht etwa ganz besondere Gründe diese Ernennung einstweilen widerrathen, der dem

Patente nach älteste Justizrath aller drei Canzleien aufrücken, ihm jedoch das Recht der Verzichtleistung verbleiben und in diesem Falle der nächstälteste folgen. Ferner erfordert es die Billigkeit für die Mitglieder dieser Landes-Gerichte, welche vielleicht eine Versetzung nicht wünschen, wenn

4) künftig die fünfte Stelle einer jeden Canzlei nicht weiter auf einen Gehalt von 1000 Rthlr. ohne Antheil an den zufälligen Hebungen angewiesen bleibt, sondern auch hier die Anciennität, in Grundlage des wirklichen Justizraths-Patents die Norm abgiebt, dergestalt, daß allemal, ohne Rücksicht auf die Qualität eines ständischen **Praesentati**, oder auf die einzelne Justiz-Canzlei, die drei jüngsten aller wirklichen Justizräthe das oben bezeichnete geringe Gehalt so lange genießen, bis sie, bei eintretender Vacanz, ihrem Alter nach, in das volle Gehalt eines Justizraths von 2000 Rthlr. einrücken werden. Damit jedoch die künftig normirende Rangirung nach dem Alter der Patente aller wirklichen Justizräthe sämmtlicher Canzleien,

5) den ständischen **Praesentatis** nicht nachtheilig werden kann, wollen Wir es nie gestatten, daß bei gleichzeitig vorhandenen Vacanzen, wo ständische **Praesentati** concurriren, nach erfolgter Präsentation und nach bestandener Prüfung des **Praesentati**, dessen Bestallung zur Vorschiebung eines andern Justizraths aufgehalten werde. Endlich

6) wird diesemnach zwar der bisherige Turnus bei der ständischen Präsentation im Uebrigen ganz bei Bestand bleiben, so ist jedoch nicht grade bei jeder Canzlei ein ständischer **Praesentatus** immer erforderlich, sondern es wird billig genügen, wenn bei allen Canzleien überhaupt drei ständische Mitglieder wirklich vorhanden sind. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unsre Regierung.

Schwerin am 28sten October 1833.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

6. Erklärung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, vom 19 Januar 1835.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ueber die, in dem allerhöchsten Rescripte vom 28sten October 1833, enthaltenen Vorschläge —

wegen künftiger Aufrückung der sämmtlichen ordentlichen Mit-

glieder der drei Justiz-Canzleyen, und also auch der, von den getreuen Ständen präsentirten Mitglieder derselben, nicht nach den Vacanzen in der einen Justiz-Canzley allein, in welche sie zuerst als ordentliche Räthe eingetreten, sondern nach den Vacanzen in allen Canzleyen zusammen und nach dem Alter ihrer Dienstpatente —

war auf dem Sternberger Landtage des Jahres 1833 die Ständische Erklärung vorläufig nur erst in dem einem Puncte zustimmend abgegeben worden:

daß bei dieser Avancements-Norm die Aufrückung in die Stelle eines Canzley-Directors nicht nothwendig nach der Anciennität erfolgen, sondern daß hiebei der Landesherrliche Vorbehalt eintreten müsse, in Berücksichtigung der besondern, zum Dirigenten wesentlich erforderlichen Eigenschaften, denselben nöthigenfalls aus sämmtlichen Mitgliedern aller drei Justiz-Canzleyen auszuwählen.

Vorbereitet durch ein Erachten unsers Collegii hat nun auf dem jüngsten Landtage eine Berathung und Beschlußnahme auch über den übrigen Inhalt des allerhöchsten Rescripts vom 28sten October 1833 Statt gefunden und ist die letztere

für die Annahme desselben

ausgefallen.

Entschieden hat bei dieser Annahme besonders der Umstand, daß nur dadurch erst für die Zukunft eine feste gesetzliche Norm hinsichtlich der Aufrückung der Mitglieder der Justiz-Canzleyen gewonnen und somit alle Willkühr dabei ausgeschlossen werden wird.

Denn es läßt sich nicht behaupten, weder, daß ein solches gesetzliches Princip der Aufrückung nach dem Dienstalter, sey es nun abgesondert für jede Justiz-Canzley, oder durch alle drei Justiz-Canzleyen durchgehend, schon vor der Vereinbarung im Jahre 1818, über das Präsentationsrecht der Stände zur Besetzung einer Rathsstelle in jeder Canzley, gesetzlich oder in Folge bestimmter allgemeiner Landesherrlicher Zusicherung, bestanden habe, — noch daß es nun nach jener Vereinbarung und durch selbige festgestellt worden sey.

Es ist jedoch bei der Ständischen Annahme der Vorschläge des gedachten allerhöchsten Rescripts wesentlich vorausgesetzt worden, daß die beabsichtigte Art der Aufrückung niemals den Fall herbeiführen dürfe:

daß alle drei jüngste ordentliche Räthe sich bei einer und derselben Justiz-Canzley zusammen angestellt befänden!

Ein solcher Fall wird indessen auch nicht eintreten können, wenn man annimmt

1) daß das höchste Rescript sicher keine bloße Versetzung, keinen bloßen Wechsel der Canzley-Mitglieder, ohne Aufrückung in eine höhere Einnahme, sondern nur dies beabsichtigt, daß, durch alle drei Justiz-Canzleyen hindurch, die jüngsten ordentlichen Räthe mit dem geringern Gehalte, nach dem Dienstalter in die höher dotirten Stellen der älteren Räthe und daß wiederum diese älteren Räthe nach ihrem Dienstalter in die Stellen der Vice-Directoren, auch (mit der vorerwähnten Ausnahme) aufrücken sollen.

Vollends wird aber

2) das Zusammentreffen aller drei jüngsten Räthe in einer und der nämlichen Justiz-Canzley unmöglich und ungedenkbar, wenn man erwägt, daß das, in dem höchsten Rescripte, den zur Aufrückung stehenden Mitgliedern zugestandene Recht der Verzichtleistung auf selbige, nicht so zu verstehen seyn könne, als sollten selbige dadurch die Befugniß erhalten, zu erklären — sie wollten zwar nicht in die vacante Stelle der andern Canzley eintreten, wollten mithin der Vacanz nicht folgen, erwarteten aber nichts desto weniger in ihrem jetzigen Platze, den in der andern Canzley offen gekommenen höhern Gehalt — sondern so, daß sie, mit ihrer Verzichtleistung, sich auch zugleich für dasmal der Vortheile der Aufrückung zu begeben hätten.

Ferner hat die jüngste LandtagsVersammlung bei ihrer Annahme der Vorschläge des oftgedachten höchsten Rescripts, auch noch vorausgesetzt:

3) daß die Verzichtleistung, den Verzichtenden zwar für immer, dem alsdann Vorrückenden in der Anciennität werde nachsetzen müssen, jedoch auch nur allein diesem und nicht auch den übrigen, im Dienstalter jüngern Mitgliedern, wenn nicht etwa bei einer zweiten Vacanz seiner Seits eine zweite Verzichtleistung eintreten möchte, bei welcher dann wieder das Nämliche gelten würde —

und endlich

4) daß ein, dem Patente nach, jüngerer, jedoch, nach dem bisher gewöhnlichen Avancement, schon in den vollen Gehalt bei der einen Justiz-Canzley, vor einem ältern der andern Canzley eingetretenen Rath, diesen vollen Gehalt (wie sich das eigentlich von selbst versteht) unverändert behalte, wenn selbiger gleich, bei künftigen Aufrückungsfällen, dem Patentmäßig ältern ordentlichen Rathe nachstehen würde.

Am Schlusse dieser allerunterthänigsten Erklärung fügen wir nur noch die Bemerkung der Landtags-Versammlung hinzu:

daß bei den, jetzt schon angestellten ordentlichen Mitgliedern der Justiz-Canzleyen, die nach der vorstehenden Erklärung, von den getreuen Ständen ehrfurchtsvoll angenommenen AufrückungsVorschläge des allerhöchsten Rescriptes vom 28sten October 1833, nicht in Anwendung kommen dürfen, insoferne jene Mitglieder ein Recht haben sollten und könnten, auf die bisherige Art des Avancements Anspruch zu machen.

Wir verharren in der tiefsten Verehrung, als

Ew. Königl. Hoheit

Rostock den 19ten Januar 1835.

allerunterthänigste
E. A.

XXIII.

Bestreitung der Bedürfnisse des Oberappellationsgerichts.

Vorbemerkung. Die Kosten der Erhaltung des Oberappellationsgerichts werden von beiden Landesherren zur einen, und von der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, nach dem unter ihnen vereinbarten Verhältnisse, zur andern Hälfte aufgebracht. (Verordnung zur Publication der OberappellationsgerichtsOrdnung, vom 1 Julius 1818. §. 31. Revidirte OberappellationsgerichtsOrdnung vom 20 Julius 1840. §. 12.)

1. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 26 März seq. 1818.

Den 4ten April.

Es gaben Namens der Ritter- und Landschaft — — — zum Protocoll: Nachdem man heute wieder über den Kosten-Beytrag zu dem Fiscus des Ober-Appellations-Gerichts und der damit in Verbindung gesetzten Wahl-Art deliberirte; so beschloß man:

1) Die Ritterschaft aller dreyer Kreyse werde die Hälfte des auf die Stände fallenden Beytrages und also ein Viertel der ganzen Summe zahlen. Dasselbe würde von der Landschaft aller dreyer Kreyse, und zwar mit Benutzung des Beytrages der Stadt Rostock, so wie dessen von Wismar und den Stifts-Städten geschehen, wobey beyde Theile

die Hülfs-Beyträge dem Herkommen und den Verhältnissen gemäß benutzen würden.

Zugleich wird es hier noch der Deutlichkeit wegen bemerkt, daß hierdurch für die Ritterschaft in Hinsicht der Beyträge von Stadt Rostock u. s. w. für andere Fälle nichts vergeben werden soll.

2) Die Ritterschaft wird dasjenige, was sie aufzubringen hat, durch Hufen-Anlage aufbringen.

3) Die Landschaft reservirt die Vereinbarung oder Bestimmung über den Beytrag der Stadt Rostock, der Stadt Wismar und der Stifts-Städte einstweilen, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Theils. In Hinsicht der von der Landschaft Stargardschen Kreyses zu zahlenden Quote; so ist selbige ein- für allemal ohne Rücksicht auf den Beytrag der eben genannten Städte auf $^4/_{27}$ der ganzen landschaftlichen Quote gesetzt, nachdem jedoch zuvor hiervon dasjenige abgerechnet ist, was der Landschaft aus den Hülfs-Beyträgen zu gute kommt.

2. Städtisches ConventsProtocoll vom 12 December 1819 über den Beitrag der Stadt Rostock zum Oberappellationsgerichte.

Protocollum gehalten zu **Sternberg** den 12ten **Decbr.** 1819 **finitis sacris** in Gegenwart

der Herren Deputirten von Städten

A. Des Mecklenburgischen Kreises:

1) aus der VorderStadt Parchim
des Hrn. Hofr. u. Bgmstrs Voss
„ „ Bgmstrs Wuesthoff
2) aus der Stadt Grabow
des Hrn. Hofr. u. Bgmstrs Wennmohs
3) aus der Stadt Crivitz
des Hrn. GerichtsRaths u. Bmstrs von Thien
4) aus der Stadt Gadebusch
des Hrn. Bürgermeisters Koch
5) aus der Stadt Suerin
des Hrn. Hofraths u. Bürgermstrs Kuetemeyer
6) aus der Stadt Neustadt
des Herrn Bürgmstrs Adv. Loescher
7) aus der Stadt Sternberg
des Hrn. Bürgmstrs Bürger

B. des Wendischen Kreises:

1) aus der VorderStadt Güstrow
des Hrn. Hofr. u. Bgmstrs Sibeth
„ „ „ „ „ Trotsche
2) aus der Stadt Gnoyen
des Hrn. Hofr. u. Bgmstrs Bölckow
3) aus der Stadt Malchin
des Hrn. Hofr. u. Bgmsters Lüders
4) aus der Stadt Roebel
des Hrn. Bgmstrs Adv. Engel
5) aus der Stadt Pentzlin
des Hrn. Bgmstrs Zeller
6) aus der Stadt Tessin
des Hrn. Bgmstrs Adv. Wehner
7) aus der Stadt Laage
des Hrn. Bgmstrs Adv. Lüders
8) aus der Stadt Boitzenburg
des Hrn. Senators Adv. Mussaeus.

8) aus der Stadt Waaren
des Hrn. Hofr. u. Bgmstrs Schmidt
9) aus der Stadt Wittenburg
des Hrn. Bürgermstrs Krüger
10) aus der Stadt Hagenow
des Hrn. Bürgermeisters Adv. Krüger
11) aus der Stadt Lübz
des Hrn. Bgmstrs Adv. Stampe.

C. des Stargardischen Kreises:
1) aus der Stadt Neubrandenburg
des Herrn Hofraths Müller
2) aus der Stadt Friedlandt
des Hrn. Hofraths Uterhardt
3) aus der Stadt Fürstenberg
des Hrn. Bürgermstrs Sucrow.
Von der Stadt Rostock
des Hrn. BürgerMeisters Dr. Zoch
" " Dr. Schultz.
a me subscripto.

Vorderstädtsche Herren Deputirte gaben zum Protocoll:

Mit der Stadt Rostock ist bis jetzt eine Uebereinkunft nicht erreichet worden:

I. in welchen Verhältnissen dieselbe zu den Wahlen eines Landschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts-Raths concurriren und

II. wie hoch künftig der Beitrag derselben zu dem Fisco des Ober-Appellations-Gerichts seyn werde.

Es ist vom Corps der Städte gewünschet worden, daß man auf diesem Landtage mit den Herren Deputirten der gedachten Stadt zum Versuch einer Vereinbahrung zusammen treten möge.

Die Herren Deputirten BürgerMeister Doctor Zoch und Herr Senator Dctr. Schultz haben sich bereitwillig finden lassen, sich in der heutigen städtischen Versammlung mit einzufinden, und weil auch der erste Punct die Städte Stargardischen Kreises mit interessirt, so sind auch die jetzt hier anwesenden Herren Deputirten dieses Kreises mit eingeladen worden.

Ueber die Ausgleichung der Verschiedenheiten wegen der Concurrence gesammter Städte zum Ober-Appellations-Gerichte, ist folgendes in Vorschlag gebracht und von Herren Deputatis der Stadt Rostock sub spe rati, von der übrigen Landschaft aber pure genehmiget worden.

ad I. In Betreff der Concurrence zur Wahl

1) jede Stadt, Rostock mit eingeschlossen, hat auf den Zusammenkünften eine Stimme, welche sie durch ihren Deputirten ausübt.

2) Diese Wahl findet entweder auf Landtägen statt, dann gibt jede Stadt durch ihren anwesenden Deputirten ihre Stimme zum Landtags-Protocoll ab,

3) oder die Wahl geschieht außerhalb Landtags. In diesem Falle wird von dem Engern Ausschusse eine Conference der gesammten Landschaft aller drei Kreise nach Rostock hin veranlaßt.

4) Der Vorsitz bey diesem WahlGeschäfte alternirt unter den Deputirten

der Stadt Rostock, der Vorderstädte des Mecklenburgischen, des Wendischen und des Stargardischen Kreises.

5) Bey dem ersten Falle der eintritt, hat den Vorsitz der Deputirte von Rostock, bey dem zweyten der Deputirte der VorderStadt Mecklenburgischen Kreises, beim dritten der Deputirte der VorderStadt Wendischen Kreises, und bey dem vierten der Deputirte der VorderStadt Stargardischen Kreises.

Nachhin wird dieser Turnus in dieser Reihe-Folge wiederhohlt, so oft Fälle der Art vorkommen.

6) Ein Vorschlag einer bestimmten Anzahl von Candidaten zum Zweck der auf sie zu beschränkenden Auswahl findet nicht statt.

ad II. Der Beitrag der Stadt Rostock zu den Kosten des Ober-Appellations-Gerichts bestehet in — 500 Rthlr. N⅔ und läuft von Michaelis 1820 an, bis dahin gilt der bisherige Interims-Verein.

Der Verein wegen der oben sub I. registrirten Wahl ist für alle Zukunft gültig, und ist auch für die Wahlen der Räthe der Justiz-Canzleyen (und beim Criminal-Gerichte) anwendlich.

Der Verein sub II. wegen des Beytrags zu den Kosten gilt auf 5 Jahre, nämlich von Michaelis 1820 bis Michaelis 1825 und wird der Beytrag der Stadt Rostock nicht gemindert, durch die Hülfe, die sich die übrige Landschaft resp. aller drei Kreise und Mecklenburgischen Kreises sonst zu gute kommen läßt, oder zu erhalten hoffet.

Hierüber ist jedoch bestimmt worden, daß, wenn im erwähnten fünfjährigen Zeitraume eine andere BeitragsSumme der Stadt Rostock für die Zukunft gütlich oder rechtlich nicht ausgemittelt wird, interimistisch nach der hier festgesetzten Bestimmung verfahren werden solle.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, ist dies Protocoll geschlossen.

Zoch. Schulze Dctr.
Koch. Uterhardt.

in fidem copiae
C. H. Massmann
Notar imm.

Anmerkung. Diese Vereinbarung ist von der Stadt Rostock genehmigt, und in Gemäßheit derselben der bestimmte Beitrag von 500 Rthlr. jährlich auch nach Ablauf der fünf Jahre gezahlt. Ueber die Beiträge der Stadt Wismar und der Stiftsstädte zu den Kosten des Oberappellationsgerichts fanden vielfache Verhandlungen statt, und kam dieser Gegenstand bei den commissarischen und deputatischen Verhandlungen zur Revision der OberappellationsgerichtsOrdnung zu Parchim vom 6 September seq. 1839 auch zur Erörterung, deren Ergebniß die Anlage VI des Diarium enthält.

3. Anlage VI zum CommissionsDiarium d. d. Parchim den 6 Septbr. seq. 1839 die Revision der Oberappellationsgerichts-Ordnung betreffend.

Vorschläge zur Ausgleichung der über den Beitrag der Stadt Wismar und der Stifts-Städte zu den Sustentationskosten des Oberappellations-Gerichts bestehenden Differenz.

In Berücksichtigung des hohen Commissorii der Schwerinschen Regierung vom 30sten August 1839 (Anl. 3 zum Diarium) sind die hier einschlagenden Verhältnisse nach den vorliegenden RegierungsActen, (womit die des Engern-Ausschusses und der Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises übereinstimmen werden) geprüft.

In Erwägung nun: daß die Beitragsverbindlichkeit mit der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl der Gerichtsmitglieder in Verbindung steht — ferner daß die nur passive Theilnahme der Stiftsstädte an der Steuer-Erhöhungs-Casse, an und für sich deren Beitragspflicht nicht aufheben kann — dann, daß nach der eingetretenen Vereinigung der Neustadt Schwerin mit der Altstadt es schwierig seyn würde, in der hier fraglichen Beziehung eine Selbstständigkeit der erstern weiter anzunehmen, oder ihre Vertretung durch letztere zu erfordern — und endlich, daß die gewöhnliche Beitrags-Quote des Stargardischen Kreises von $1/7$tel hier dann um so mehr angemessen erscheint, wenn die Zahl der Wahlberechtigten aus den Schwerinschen Landestheilen sich vergrößert — glaubt man die nachstehenden Punkte als Grundlagen zu einer allseitigen Vereinbarung empfehlen zu können.

1) Bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres ultimo Juny 1840 werden keine Nachforderungen an die Stadt Wismar und die Stiftsstädte gemacht.

2) Vom 1sten July 1840 an leisten die Städte Wismar, Bützow und Warin einen, den Städten Mecklenburg- und Wendischen Kreises zu Gut kommenden, halbjährig zu Ostern und Michaelis jedes Jahres in den Landkasten einzuzahlenden, unveränderlichen Aversionsbeitrag und zwar Wismar 320 Rthlr., Bützow 145 Rthlr. und Warin 35 Rthlr. N$2/3$tel.

3) Es wird den Städten Wismar, Bützow und Warin freigestellt bei den Landschaftlichen Wahlen eines Oberappellationsraths, jede gleich allen übrigen stimmberechtigten Städten, mit einer Virilstimme zu concurriren und dies Stimmrecht durch ein zum Wahltage abzuordnendes Magistratsmitglied auszuüben.

4) Der Beitrag der Landschaft Stargardischen Kreises wird anstatt der bisherigen $\frac{4}{27}$stel auf $\frac{4}{28}$stel oder $\frac{1}{7}$tel festgestellt.

Bemerkungen.

1) Die sub 2. vorgeschlagenen Summen sind nach dem privativen Beitrage der Städte Mecklenb.- und Wendischen Kreises in Beihalt der Landkasten-Balance C. 1. und nach der Bevölkerung ermittelt, jedoch nicht ganz genau, indem sich hiernach der Gesammt-Zutrag etwas höher, auf circa 535 Rthlr. stellen würde.

2) Nach erfolgter Approbation jener vorgeschlagenen Ausgleichungs-Grundlagen von Seiten der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer und der Landschaft Mecklenb.- und Wendischen Kreises insbesondere, würde demnach die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung um die Vermittelung des Beitritts auch der Städte **Wismar**, **Bützow** und **Warin** zu ersuchen seyn.

Anmerkung. Auf dem Landtage vom 13 November seq. 1839 genehmigte die Landschaft das in der Anlage VI zum Diarium vom 6 September seq. 1839 Enthaltene mit den Zusätzen, daß durch die Abänderung der Beitragsquote der Städte Stargardschen Kreises,

„die bisherigen Verhältnisse, nach welcher die Hülfsbeiträge aus den Klöstern, dem Rostocker District, dem Oekonomiedorfe Bergrade, und aus den Cämmereigütern von der Landschaft Stargardschen Kreises mit benutzet worden sind, nicht alterirt werden sollen"

und daß die einzuzahlende Aversionssumme

„ausschließlich der Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises zu Gute komme."

Die Ritterschaft und die Stadt Rostock genehmigten die Theilnahme der Stadt Wismar und der Stiftsstädte an der Wahl, Letztere nahm an dem übrigen Beschlusse der Landschaft keinen Theil, reservirte sich vielmehr

„die Theilnahme an den von jenen Städten künftig zu erhebenden 500 Rthlr. oder die Abminderung des bisherigen Rostockschen Beitrags zu den Sustentationskosten."

Von Serenissimo Suerinensi ward bei Einreichung der erwähnten Beschlüsse, die Vermittelung zur Zustandebringung eines solchen Vergleichs mit den gedachten Städten erbeten, und demnächst durch ein an die Landtagscommissarien erlassenes landesherrliches Rescript vom 29 November 1841 den Ständen eröffnet, daß nunmehr durch die erfolgten acceptirenden Erklärungen der genannten Städte, die commissarisch-deputatischen Vorschläge zum CommissionsProtocolle d. d. Parchim 6 September seq. 1839 zum endlichen Abschlusse gelangt wären, nachdem den Stiftsstädten Bützow und Warin noch aus landesherrlicher Casse ein jährlicher Zuschuß bewilligt worden sei. Die an die Städte Wismar, Bützow und Warin deshalb erlassenen Rescripte wurden zugleich mitgetheilt.

4. Schwerinsches Rescript an den Magistrat der Stadt Wismar, vom 29 November 1841.

Paul Friederich v. G. G. Gh. v. M. rc.

Unsern rc. In Folge eurer acceptirenden Erklärung vom 25sten d. M. betreffend den Beitrag der Stadt **Wismar** zu den Unterhaltungskosten des

OAGerichts zu **Rostock**, ist die durch Unser Rescript vom 22sten **April 1840** proponirte Vereinbarung nunmehro für abgeschlossen zu achten und werdet ihr demgemäß sofort die Verfügung zu treffen haben, daß der von euch übernommene jährliche Beitrag von 320 Rthlr. N⅔tel nachträglich für die Rechnungsjahre vom 1sten **July 1840** bis **ultimo Juny 1842** an den Landkasten zu **Rostock** kostenfrei eingesandt, und demnächst weiter jedesmal zu **Ostern** und **Michaelis** die Zahlung **praenumerando** in gleicher Art geleistet werde.

Wonach 2c. Gegeben 2c.

Schwerin den 29sten **Novbr. 1841**.

5. Schwerinsches Rescript an den Magistrat der Stiftsstadt Bützow, vom 29 November 1841.

Paul Friederich v. G. G. Gh. v. M. 2c.

Unsern 2c. In Folge eurer Vorträge betreffend den Beitrag Unserer Stadt **Bützow** zu den Unterhaltungskosten des OAGerichts zu **Rostock**, wollen Wir zum reinen Abschluß der solcherhalb durch Unser Rescript vom 22sten **April 1840** proponirten Vereinbarung zu dem darnach der Stadt **Bützow** berechneten jährlichen Beitrage von 145 Rthlr. N⅔ aus bewegenden Ursachen und Gnaden alljährlich 45 Rthlr. N⅔ auf Unsere Civiladministrationscasse übernehmen und nach abschriftlich angeschlossener Verfügung an euch auszahlen lassen. Ihr werdet nunmehr die für die Rechnungsjahre vom 1sten **Juli 1840** bis **ultimo Juni 1842** nachzuzahlenden zweimal 145 Rthlr. N⅔ alsbald kostenfrei an den Landkasten zu **Rostock** befördern, und **pro futuro** die jedes Jahr zu **Ostern** und **Michaelis** zur Hälfte **praenumerando** zu leistende Zahlung stets promt zu beschaffen haben.

Wonach 2c. Gegeben 2c.

Schwerin den 29sten **Novbr. 1841**.

6. Schwerinsches Rescript an den Magistrat der Stiftsstadt Warin, vom 29 November 1841.

Paul Friederich v. G. G. Gh. v. M. 2c.

Unsern 2c. In Folge eurer Vorträge betr. den Beitrag Unserer Stadt **Warin** zu den Unterhaltungskosten des OAGerichts zu **Rostock**, wollen Wir zum reinen Abschluß der solcherhalb durch Unser Rescript vom 22sten **April 1840** proponirten Vereinbarung zu dem darnach der Stadt **Warin** berechneten jährlichen Beitrage von 35 Rthlr. N⅔ aus bewegenden Ursachen

und Gnaden alljährlich 15 Rthlr. N⅔ auf Unsere Civiladministrationscasse übernehmen und nach abschriftlich angeschlossener Verfügung an euch auszahlen lassen. Ihr werdet nunmehro die für die beiden Rechnungsjahre vom 1sten Juli 1840 bis ultimo Juni 1842 auszuzahlenden zweimal 35 Rthlr. N⅔ alsbald kostenfrei an den Landkasten zu **Rostock** befördern, und pro futuro die jedes Jahr zu **Ostern** und **Michaelis** zur Hälfte praenumerando zu leistende Zahlung stets prompt zu beschaffen haben.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schwerin den 29sten Novbr. 1841.

Anmerkung. Bei der auf dem Landtage vom 14 November seq. 1844 bewilligten Anstellung eines achten überzähligen Oberappellationsraths machte die Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises die Bedingung, daß nicht nur die Stadt Rostock, sondern auch Wismar und die Stiftsstädte zu den vermehrten Sustentationskosten des Oberappellationsgerichts einen verhältnißmäßigen der Landschaft auf ihre Quote zu gut kommenden Beitrag zu leisten hätten.

Serenissimus Suerinensis erklärten, laut Rescripts vom 29 November 1845, die Einzahlung der wegen Anstellung des achten Raths erforderlich werdenden, verhältnißmäßig erhöhten Beiträge der Städte Wismar, Bützow und Warin aus allerhöchsten Cassen zahlen zu wollen, und erfolgte demnächst, unterm 17 April 1846, die Bereiterklärung der Stadt Rostock zum verhältnißmäßigen erhöheten Beitrage, jedoch unter ausdrücklicher Salvirung des Princips, mithin nur als Voluntarium ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit dazu, und nur auf die Dauer des durch die extraordinaire Anstellung eines achten Oberappellationsraths hervorgerufenen außerordentlichen Bedürfnisses.

XXIV.

Ständische Vertretung.

1. Zusammenstellung der verschiedenen Vertretungsfälle durch den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, vom 24 November 1819, welche auf dem Landtage im December 1819 vorgelegt worden ist.

Nachdem, auf dem jüngsten Landtage, das Erachten des Engern-Ausschusses darüber: ob das sogenannte Ständische Assistenz-Reglement vom Jahre 1788*), nun (das heißt, nach der Patent-Verordnung vom 28sten November 1817, wegen der vereinbarten Instanz, zur Erlangung einer recht-

*) Dies Assistenz-Reglement findet sich wörtlich abgedruckt in Wolff erster Fortsetzung des Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten p. 13. seq.

lichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landes-Verfassung und was dahin gehört) etwa auch einer Erweiterung und Vervollständigung, oder näherer und genauerer Festsetzung der Landes-Vertretungsfälle, bedürfen möge? (in Folge eines voraufgegangenen Committen-Erachtens, welches jenem Erachten rein beygetreten) genehmiget worden, hat die ansehnliche Landtags-Versammlung gewünscht, „eine kurze Darstellung des nunmehrigen Standes der Sache, auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt zu erhalten.“ —

1) Die zwischen den beyden Landesherren und den Ständen vereinbarte Compromiß-Instanz, tritt ein — wenn zwischen dem Landesherrn und den getreuen Landständen — sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beyden allein, entweder unmittelbar, oder bey einer, ihnen Landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landes-Verfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben — so wie überhaupt bey der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entsteht, und ein streitiger Fall sich ergiebt.

2) Privat-Personen und einzelne Communen können also — wenn sie sich, bey der Anwendung der landesherrlichen Gewalt, in ihren Rechten gekränkt glauben — nur mittelbar, durch Vertretung der Stände — sey es nun der Ritter- und Landschaft zusammen, oder des einen Standes allein — zu dieser vereinbarten Compromiß-Instanz gelangen.

3) Von dieser Regel kann auch die Stadt Rostock keine Ausnahme begehren.

4) Ueber die Frage: ob der vorgetragene Fall eines einzelnen Privat-Mannes oder einer einzelnen Commüne — wegen des, in dem Rechte des Einzelnen, gekränkten gemeinsamen Rechts — zur Unionsmäßigen Vertretung geeignet sey? entscheidet die Landtags-Versammlung, und in Ermangelung derselben, der Engere-Ausschuß — der jedoch der vorgetragenen Beschwerde sich nur einstweilig annehmen darf, weil, nach dem, nach wie vor, grundleglich bleibenden Assistenz-Reglement (Nr. 2) „die fernere Vertretung davon abhängt, ob die demnächstige „Landtags- oder Landes-Convents-Versammlung solche Sache eben-„mäßig für eine gemeinsame Beschwerde des Landes ansieht.“ —

5) Die Vertretung des Landes beschränkt sich — nicht auf die, zur Compromiß-Instanz hingewiesenen Fälle der, durch die Ausübung der eigentlichen Landesherrlichen Gewalt entstehenden Rechts-

kränkungen, sondern erstreckt sich auf alle wahre Landes-Beschwerden, sie mögen herrühren von wem sie wollen — und sie begreift denn natürlich auch diejenigen Beschwerden, unter sich, deren Remedur — nach den §§. 394 u. 395 u. 396 des Landes-Vergleichs, und nach dem §. 12. der, die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung publicirenden Großherzogl. Schwerinschen, und nach dem §. 10, der diese Gerichts-Ordnung publicirenden Großherzogl. Strelitzischen Patent-Verordnung — auf dem ordentlichen Rechts-Wege, vor den Landes-Gerichten, nachgesucht werden muß.

6) Um der Beurtheilung der Landtags-Versammlung und des E. A. darüber: ob der Beschwerde-Fall des Einzelnen, zur Vertretung geeignet sey, eine feste Norm zu geben, ist angenommen, daß die Versagung des Rechtswegs — gegen den Landes-Vergleich und die angezogenen Publications-Verordnungen — allemal als ein, zur Vertretung geeigneter Fall betrachtet werden solle, weil sich keine größere Verletzung der Verfassung, und also des gemeinsamen Rechts Aller, denken läßt, als die Versagung des Rechtsweges.

7) Diese Vertretung geht aber — wenn nicht die Sache nebenher auch in sich selbst materialiter vertretungsfähig ist — nur auf die Eröfnung des Rechtsweges, und nicht weiter.

8) Können wiederholte Repräsentationen der Stände oder des Engern-Ausschusses bey den Landesherren, die Eröfnung des ordentlichen Rechtsweges vor den Landes-Gerichten nicht bewirken; so erfolgen die Anträge auf Eröfnung der vereinbarten Compromiß-Instanz über die Frage:
   ob nicht, in dem vorliegenden Falle, der ordentliche Weg Rechtens vor den Landes-Gerichten eröfnet werden müsse?

9) Die Frage: ob auch eine richterliche Behörde für den Fall vorhanden seyn müsse, wenn sich Privat-Personen, oder einzelne Commünen, durch Verfügungen, Einrichtungen des ganzen Staates — in Mecklenburg also — der Landesherren und der Stände, in ihren Rechten beeinträchtigt halten? wird gänzlich übergangen, weil es ungedenkbar ist, daß der gesammte Staat die Rechte seiner einzelnen Bürger verletzend — oder daß er für die, zum Besten des Ganzen, etwa nöthige Aufopferung von Rechten, nicht Entschädigung geben sollte!

Rostock 24sten November 1819. E. A.

2. Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft d. d. Rostock im October 1822.

Die, im Jahre 1817, zwischen beyden allerdurchlauchtigsten Landesherren, und der uniirten Ritter- und Landschaft, vereinbarte Compromiß-Instanz —

> zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten der Landesherren und der Stände — über Landes-Verfassung und was dahin gehört —

veranlaßte die Landtags-Versammlung zu **Sternberg**, dem E. A., unterm 15ten April 1818 (durch Approbirung eines Committen-Erachtens) den Auftrag zu machen:

> daß er zum nächstfolgenden Landtage, ein Erachten darüber abstatte, ob das sogenannte Ständische Assistenz-Reglement (vom Jahre 1788) unter diesen Umständen, einer Erweiterung und Vervollständigung, oder näherer und genauerer Bestimmung der Landes-Vertretungs-Fälle bedürfen würde?

Der E. A. legte dieß Erachten, auf dem, im Monat December des **nämlichen** Jahrs, zu **Malchin**, gehaltenen Landtage vor, und selbiges ward hier, **vor dem Beschlusse darüber**, noch wieder der Gegenstand eines erachtlichen Berichts der Justiz-Committe, welcher dahin ging:

> „daß selbige dem Erachten des E. A. **rein beitreten** zu müssen „glaube."

Der Landtags-Beschluß vom 22sten **Decbr.** 1818 approbirte darauf dies **Votum** der Justiz-Committe (mit Ausnahme eines, von derselben, hinsichtlich der Verhältnisse der Stadt Rostock zur Compromiß-Instanz, gemachten eventuellen Vorschlags) und erhob mithin dadurch das in diesem **Voto** in Bezug genommene Erachten des E. A. zu einer — **neben dem bekannten Assistenz-Reglement** — bey vorkommenden Vertretungs-Fällen, **zu beobachtenden Norm**.

Zugleich übertrug diese nämliche Landtags-Versammlung dem E. A., der Versammlung des folgenden Jahrs, eine kurze Zusammenstellung der in der vorgedachten Art, zu gültigen Beschlüssen erhobenen Vertretungs- und Assistenz-Grundsätze vorzulegen.

Diese Zusammenstellung wurde auf dem, im December 1819, zu **Sternberg** gehaltenen Landtage vorgelegt, und selbiger beschloß, daß sie dem Circulare zum Frühjahrs-Convente beygelegt, und der nächsten Landtags-Versammlung wiederum producirt werden solle.

Dieß geschah auch auf dem, am 27sten Febr. 1821, zu **Malchin** eröfneten Landtage, ohne daß jedoch auf selbigem über diesen Gegenstand weiter etwas vorgekommen ist.

Auf dem jüngsten, am 21sten Novbr. 1821, zu **Sternberg**, eröfneten Landtage, brachte daher der E. A. diese Sache wieder in Vortrag, die gedachte Zusammenstellung ward hier in die Justiz-Committe gegeben, und es erfolgte dann auf das **Votum** derselben nachfolgender Beschluß:

„Man halte dafür, daß die vom löbl. E. A. gemachte Zusammen-„stellung richtig, und denen, durch einen Beschluß approbirten Ma-„terialien gemäß, abgefaßt, und das darinnen Enthaltene dasjenige „wäre, wornach die Stände bey vorkommenden Assistenz-Fällen zu „handeln hätten."

„Allerdings wäre es aber möglich, daß die daraus hervorgehenden „Bestimmungen nicht ausreichend, oder nicht die, an sich richtigen „wären, und übertrüge man also dem löbl. E. A., das hier vorlie-„gende Erachten der Justiz-Committe zu prüfen, dem nächsten Land-„tage darüber zu berichten, und die demnächstige Beschlußnahme „darüber, auf dem nächsten Ante-Comitial-Convente zu intimiren." —

Es ist, diesem Auftrage gemäß, das **Votum** der Justiz-Committe des jüngsten Landtags, mit dem bekannten Assistenz-Reglement (von 1788) und dem, zum Landtagsbeschlusse erhobenen Erachten des E. A. und der Justiz-Committe des Malchinschen Landtags vom Jahre 1818 — als welche jetzt, bei nachgesuchter Vertretung der Stände, die zu beobachtende Norm darbieten — sorgfältig verglichen.

So wenig sich aber auch verkennen läßt, daß das **Votum** der Justiz-Committe des jüngsten Landtags sehr wichtige und interessante Andeutungen enthält; so hat die angestellte Vergleichung doch die Ueberzeugung gegeben:

daß jene Andeutungen und Ansichten, bey Aufstellung der jetzt normirenden Vertretungs-Grundsätze, keinesweges übersehen wurden, und daß diese Principien nicht nur an und für sich richtig sind, sondern auch bey der Prüfung: ob in einem speciellen Falle, eine Ständische Vertretung und Assistenz eintreten müsse? vollkommen genügend seyn werden.

Der E. A. erlaubt sich jedoch, aus Veranlassung des, auf dem jüngsten Landtage abgegebenen **Voti** der Justiz-Committe, hinsichtlich der gegenwärtig normirenden Assistenz- nud Vertretung-Principien, nachfolgende wenige Bemerkungen, die aber keinesweges als eine Aufstellung n e u e r Grundsätze

zu betrachten seyn werden, sondern die bisherigen hie und da nur erläutern sollen.

1) Die Vertretung und Assistenz der Stände erscheint nicht in allen Fällen, als eine vollkommene, absolute Pflicht; sie beruhet aber auch nicht immer auf der bloßen Convenienz der Vertretenden, wie das Votum der Justiz-Committe dieß sehr richtig andeutet.

Als Convenienz — nur aus dem Interesse der Vertretenden hergeleitet — erscheint die Vertretung in allen den Fällen, wo in dem gekränkten Rechte des Einzelnen, das Recht der Gesammtheit bedrohet wird — als welches (wie auch das Assistenz-Reglement von 1788 sagt) in jedem einzelnen Falle, speciell zu prüfen und zu beurtheilen ist.

Selbst in dem Falle, wo die Stände dem Verletzten, zur Entschädigung eventualiter verpflichtet seyn würden, ist die Vertretung keine absolute Verbindlichkeit. Die Versagung derselben kann dann aber allerdings die Folge haben, daß die Entschädigung des Verletzten erfolgen muß, ohne daß man seinem Entschädigungs-Anspruche, die unterlassene Anzeige (im Fall eines wirklichen Rechtsstreits, die unterlassene litis-denuntiatio) entgegen setzen könne, oder auch, daß mit dem verletzten Rechte des Einzelnen, zugleich das Recht der Gesammtheit verlohren geht! — Allein, wie bemerkt, nichts destoweniger ist hier doch immer keine absolute Pflicht zur Vertretung, sondern hier normiren alsdann nur die Grundsätze der Intervention.

Eine vollkommene Pflicht zur Vertretung setzt allemal ein vollkommenes Recht auf selbige von Seiten des, die Vertretung Nachsuchenden, voraus.

2) Ein solches, und zwar hier ein vertragsmäßiges Recht, gewährt allerdings die alte Union (vom Jahre 1523) in den, ihr unterliegenden Fällen, — jedoch nur hinsichtlich der Nachfolger derjenigen, welche diese Union unter sich geschlossen haben, mithin nur hinsichtlich der, zum Ständischen Verbande gehörenden Communen und Individuen.

3) Da aber, nach den gegenwärtigen, mit den Zeiten der Union als Zeiten der Gewalt nicht mehr ganz zu vergleichenden Verhältnissen eines wohlgeordneten Justiz-Wesens, in der rechtlichen Entscheidung durch den ordentlichen Richter, der Schutz und die Hülfe gegen jede Rechtsverletzung, hinlänglich gewährt ist; so wird jetzt das vollkommene Recht, also auch die vollkommene Pflicht, zum

Beystande und zur Vertretung sich auf die zu bewirkende Eröffnung des Rechts-Weges und auf die Hergabe der, zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel beschränken.

Diese Vertretungs pflicht tritt nicht nur dann ein, wenn der Rechtsweg ganz versagt, sondern auch wenn kein ordnungsmäßiges Verfahren zugelassen, oder kein richterliches Erkenntniß erfolgt, oder ein zulässiges Suspensiv-Mittel verweigert ist.

Wir wiederholen es — daß hier bloß von der absoluten Vertretungs-Pflicht, und von dem vollkommenen Rechte des Verletzten auf die Ständische Vertretung, die Rede ist, daß mithin diese Vertretung in vielen Fällen, nach den rechtlichen Grundsätzen der Intervention, und nach dem Interesse der Stände, auch weiter, als auf die, zu bewirkende Eröffnung des Rechtsweges, gehen kann!

4) Die Union ist freilich eine Quelle des Vertretungsrechts und der Vertretungspflicht; sie ist aber wohl nicht (wie das **Votum** der Justiz-Committe anzudeuten scheint) die einzige Quelle.

Denn da die Zugestehung des Rechtsweges für Jeden, in dem Umfange der Herzogthümer Mecklenburg, ein wesentlicher Theil der, auf Verträgen beruhenden Verfassung unsers Vaterlandes ist; so wird die Vertretung zur Eröffnung des Rechtweges, als Pflicht, und zwar als Pflicht der Bewahrung der Verfassung, auch denen angedeihen müssen, die nicht als Nachfolger der, die Union Abschließenden, oder, mit andern Worten, als nicht zum Ständischen Verbande gehörend, angesehen werden können — wie dieß auch in mehrern einzelnen Fällen, und noch zuletzt, in dem Falle der Einwohner des Domanial-Orts **Zarrentin**, angenommen worden ist.

5) Nur eine Schwierigkeit zeigt sich hiebey, die jedoch, unter den vorliegenden Umständen, nicht zu heben seyn wird.

Es war nämlich, bey den Verhandlungen über die, im Jahre 1817, mit beyden Landesherren vereinbarten Compromiß-Instanz, ungeachtet aller Bemühung, nicht zu erreichen, diese Instanz für Einzelne (Commünen oder Individuen) anders, als durch Aufnahme und Ausführung des beschwerenden Falles von Seiten der Ritter- und Landschaft — sey es nun beyder Stände gemeinsam, oder des einen Standes allein — eröfnet zu erhalten!

Es wird daher in den Fällen, welche zur rechtlichen Entscheidung durch diese Compromiß-Instanz hingewiesen sind, selbige, bey der Beschwerde des Einzelnen, nur allein dann erfolgen können, wenn die

Stände diese Beschwerde, als eine, in sich, oder, mit andern Worten, ihrem Gegenstande selbst nach, begründete Beschwerde ansehen, und sich überzeugt halten, solche, durch die rechtliche Entscheidung der Compromiß-Instanz, erledigt sehen zu können, während es, bey der Vertretung auf Eröfnung des Rechtsweges vor den Landes-Gerichten, überall nicht darauf ankommt, ob sich die Stände auch von dem Rechte des Vertretenen, in der Sache selbst überzeugt halten, indem auch derjenige, der völlig Unrecht hat, die Ueberzeugung davon, durch richterlichen Ausspruch, muß erhalten können.

Die Beurtheilung, ob, wegen der, nicht zur Entscheidung durch die Landes-Gerichte, geeigneten Beschwerde eines Einzelnen, auf Eröfnung der Compromiß-Instanz angetragen, und in selbiger von den Ständen (welche hier die Sache selbst, als die ihrige, aufnehmen) durchgeführt werden solle, wird nicht anders, als nach den Grundsätzen der Intervention geschehen können.

Hier bleibt denn allerdings die Möglichkeit übrig, daß eine, an und für sich begründete und nur auf dem Wege der Compromiß-Instanz zu erledigende Beschwerde, keine Abhülfe findet, weil sich die Stände von dem Grunde derselben, nicht haben überzeugen können.

Allein — dieser Fall ist nur möglich, nicht wahrscheinlich, weil der Standpunkt der Stände ein solcher ist, daß es auf demselben an einer völlig unpartheiischen, und umsichtigen Prüfung nicht wird fehlen können.

Auch wird die Beschwerde des Einzelnen, in der Regel, zur Entscheidung vor den Landes-Gerichten (nach dem §. 12 der Großherzoglich-Schwerinschen und nach dem §. 10 der Großherzgl.-Strelitzischen Verordnung zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung) geeignet seyn, und also unbedingt die Pflicht der Vertretung auf Eröfnung des Rechtweges fordern.

6) Sollte diese Unvollkommenheit, die ihren Grund in den, nicht anders zu erreichenden Compromiß-Verordnungen hat, gänzlich gehoben werden; so möchte es dazu keinen andern, als diesen doch immer sehr bedenklichen Ausweg geben:

daß der Einzelne, dem, wegen seiner vermeintlichen Beschwerde über ein landesherrliches Verfahren, als solches, von den Ständen die Vertretung zur Eröfnung der Compromiß-Instanz versagt worden, das Recht erhielte, gegen die Stände, dieserhalb vor den Landes-Gerichten, Klage zu erheben —

wobey es sich von selbst verstände, daß ein, hier, für den Kläger erfolgendes obsiegliches, rechtskräftiges Erkenntniß, nur allein die Folge

haben würde, daß die Stände nunmehr die Vertretung, durch die Compromiß-Instanz, gewähren müßten, ohne daß also dadurch, hinsichtlich des vermeintlich gravirenden landesherrlichen Verfahrens selbst, das Mindeste entschieden wäre.

7) Da, nach dem Begriffe eines Staats, dieser nicht gedacht werden kann, als die Rechte seiner Bürger verletzend, oder, wenn dieß zum Wohl des Ganzen, nicht sollte vermieden werden können, als keine hinlängliche Entschädigung gewährend, für die, dem Besten des Ganzen geopferten Rechte, so kann schon aus diesem Grunde auch keine richterliche Behörde gedacht werden für einen solchen, nicht zu denkenden Fall.

Wollte man demungeachtet auch hier, eine rechtlich entscheidende Behörde annehmen und bestellen, so würde diese die eigentliche höchste Staats-Gewalt seyn, und der vermeintlich gravirende andere Staat, wäre nur eine jener untergeordnete Behörde!

Wenn also in unserm Vaterlande, Jemand sich durch Gesetze, Verfügungen und Einrichtungen, welche in Mecklenburg von der Landesherrschaft, mit verfassungsmäßiger Theilnahme der Stände, resp. gegeben und getroffen werden, beeinträchtiget halten sollte; so ist zur Hebung einer solchen Beschwerde, kein Richter gedenkbar, und es kann mithin auch keine Vertretung, zur Herbeyführung eines solchen, nicht gedenkbaren Richterspruchs, Statt finden.

Dieser Grundsatz, der sich in der Zusammenstellung der Vertretungs-Normen sub **Nr. 9** findet, ist auch in den bisherigen Beschlüssen angenommen worden, und unstreitig richtig.

Man hat dagegen wohl angeführet, daß doch, während des Bestehens des deutschen Reichs, die ehemaligen Reichs-Gerichte die Beschwerden, der durch neue Landes-Gesetze sich beschwert glaubenden einzelnen Unterthanen angenommen hätten.

Allein — abgesehen davon, daß auch hier — wenn nur die besprochenen Landes-Gesetze und Einrichtungen, im landesverfassungsmäßigen Wege erfolgt waren, — eine Befugniß zur Remedur, Reichsgesetzlich nicht zustand; so paßt diese, in Bezug genommene Analogie, auch überhaupt hier nicht.

Denn, während des Bestehens des deutschen Reichs, war, im Sinne des deutschen Staatsrechts, das einzelne deutsche Reichsland, kein eigentlicher vollkommener Staat, sondern nur eine Provinz des deutschen Reichs.

Sollte hier eine analogische Anwendung und Beziehung zutreffend seyn, so würde man nachweisen müssen, daß auch damals der Einzelne gegen die, vom Kaiser und den Reichsständen, Reichsverfassungsmäßig gegebenen Gesetze, also gegen die Reichs-Gesetze, irgendwo noch einen irdischen Richter gefunden hätte!

Allerdings kann aber über die Anwendung der, in unserm Vaterlande, verfassungsmäßig erfolgten Gesetze und Einrichtungen, dem Einzelnen — sey es nun vor den Landes-Gerichten oder der Compromiß-Instanz — die rechtliche Entscheidung nicht versagt werden und in diesem Falle wird denn auch wieder resp. die Vertretungspflicht und Vertretungsbefugniß der Stände eintreten können, und es wird hier, die Pflicht des Staates, oder der Gesetzgebung seyn, sich, bey solchen Rechtsstreitigkeiten über die Anwendung gegebener Gesetze, in der Regel nicht eher declarirend einzumischen, als bis der Richter eine authentische Interpretation derselben, nöthig erachtet hat, oder auch bei den Landes-Gerichten selbst, eine Verschiedenheit der Ansicht entsteht.

Rostock im October 1822. E. A.

3. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 20 November 1822.

Den 18ten December:

Auf das in der Isten Engern Ausschuß-Proposition vorgelegte Erachten des Engern Ausschusses wegen der Vertretungsfälle gaben Namens der Ritter- und Landschaft, — — zum Protocoll:

Man danke dem Engern Ausschuß für das abgestattete Erachten und beschlösse, daß einstweilen das Assistenz-Reglement und die in der Zusammenstellung des Engern Ausschusses, welche auf dem Landtage im December 1819 vorgelegt worden, enthaltenen Grundsätze bey vorkommenden Vertretungsfällen normiren sollen, ohne jedoch dadurch aussprechen zu wollen, diese so wichtige Angelegenheit künftig nicht einer erneuerten ernsten Berathung unterwerfen zu wollen.

XXV.

Ritter= und landschaftlicher Fonds zur Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Vorbemerkung. Zur Unterstützung Hülfsbedürftiger geschahen von der Ritterschaft Bewilligungen freiwilliger Anlagen, deren Bezahlung den Curatoren minderjähriger Gutsbesitzer durch das Schwerinsche Circulare an die drei Landesgerichte vom 18 Julius 1818 (Off. Wochenbl. v. 1818. Beil. zum 26 Stück) gestattet ward, wenn sie solche Zahlung den Vermögensumständen ihrer Curanden angemessen fänden.

Das Ungewisse der Aufkunft solcher freiwilligen Anlagen und die Vermehrung der Unterstützungsgesuche veranlaßten, auf dem Landtage von 1818, den Beschluß es zum nächsten Landtage zu intimiren, ob die bisher üblich gewesene freiwillige Anlage in eine gezwungene Anlage von einem Rthlr. für die Hufe verwandelt werden solle, und erstattete auf dem Landtage vom 1 December seq. 1819 die LandkastenCommitte einen Bericht über die zu berücksichtigenden Verhältnisse.

1. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 1 December seq. 1819.

Den 10ten Decbr.

Herr Cammerherr von **Graevenitz** auf **Waschow** übergiebt den Bericht der Land=Kasten=Committe, und empfiehlt der ansehnlichen Landtags=Versammlung die Committe und sich gehorsamst.

Hierauf gaben Namens der Ritter= und Landschaft — — zum Protocoll:

Man beschlösse, die Zwangs=Anlage von 1 Rthlr. auf alle Hufen der Ritterschaft, so wie auf die Hufen der Kloster=Kämmerey= und Rostocker Districts=Güter in der Art, daß zwar diese Summe immer normiren solle, daß jedoch der jedesmalige Landtag die Vertheilung besonders beliebe und bestimme.

Bey dieser Beliebung und Bestimmung bleibt es aber allerdings frey, solche sogleich auf einige, auf einander folgende Jahre, oder auch unter besonderen Umständen auf Lebenszeit zu machen.

Zugleich aber beabsichtigt man, alle bisher sogenannte freywillige Anlagen zu entfernen und aufhören zu machen, und beschließt also, daß über dergleichen Anlagen, wenn sie wider Erwarten nnd gegen diesen Beschluß dennoch wieder zur Sprache kommen sollten, bey dem Landkasten keine Einnahme und Berechnung darüber statt finden solle.

Zur Richtschnur bemerkt man hier folgende allgemeine Puncte:

1) die Vertheilung geschieht künftig nach festen Summen und nicht nach Hufen.

2) Wird man zuförderst auf die Abhülfe wirklich schon vorhandenen Bedürfnisses sehen, und daher nie mehr als 2 Personen zugleich, welche sich den Studien widmen, worunter jedoch der eine Theologie studiren muß, eine Unterstützung bewilligen.

3) Wird man jährlich 200 Rthlr. so lange in der Casse zurückbehalten, bis sich ein Cassen-Vorrath von 1000 Rthlr. gesammelt hat, um diese dadurch entstehende Summe bey den durch Feuer oder sonst entstehenden großen Unglücksfällen verwenden zu können. Sobald zu solchem Zweck dieser Cassen-Bestand verwandt wird; so wird sogleich zu gleichem Zweck ein Cassen-Bestand gesammelt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Pensionen, welche an verdiente Landes-Bediente oder deren Wittwen zu ertheilen sind, hierunter nicht mitbegriffen sind.

Die Ritterschaft zweifelt nicht, daß ihr verehrlicher Mitstand eine angemessene Summe für sich mit bewilligen werde.

Anmerkung. Zwei Mitglieder der Ritterschaft protestirten gegen eine solche gezwungene Anlage, worauf das Plenum beschloß: „Man ließe die Frage: ob über den hier vorliegenden Gegenstand „ein Beschluß per majora genommen werden könne, für jetzt auf sich beruhen und unentschieden, „habe aber nichts dagegen, daß diejenigen Herren welche gegen die Zwangs-Anlage zu Protocoll protestirt haben, weil eine solche Zwangs-Anlage gegen ihre Ueberzeugung sey, von selbiger für ihre Güter ausgenommen würden." Die Protestationen wurden demnächst aber zurück genommen.

2. Auszug aus dem Landtags-Protocolle vom 21 November seq. 1821.

Den 27sten November.

Namens der Landschaft aller dreier Kreise gaben zu Protocoll: Herr Hofrath Koch aus Gadebusch, Herr Hofrath Bölckow aus Gnoyen, Herr Hofrath Müller aus Neubrandenburg.

Die Landschaft bewilliget zu den vom Lande bewilliget werdenden Unterstützungen auf drey Jahre jährlich die Summe von Eintausend Reichsthaler N⅔tel, und außerdem die Hufensteuer von ihren Kämmerey-Gütern, und ihren sonstigen Antheil an den zu dieser Casse fließenden Hülfsbeiträgen.

Sie setzt jedoch dabey voraus, daß mit billiger Berücksichtigung auf die Cultur des Vaterlandes, keine Beschränkung in Hinsicht der, Studirenden zu ertheilenden Unterstützung ausgesprochen werde.

Zu jenem Quanto wird die Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises Sechs und die Landschaft Stargardischen Kreises Ein Siebentheil aufbringen.

Hierauf und auf die **LXXXV**ste Engere Ausschuß Proposition gaben Namens der Ritter- und Landschaft, — — zum Protocoll:

Man beschlösse nunmehro in Berücksichtigung des obigen Antrages anstatt der früheren Bestimmung, daß nur an zwei Studirende zugleich eine Unterstützung bewilligt werden sollen, daß auf die nächsten 3 Jahre, als auf die Dauer der landschaftlichen Bewilligung und also auf die Dauer dieser ganzen Vereinbarung, eine Summe bestimmt werde bis zu der Unterstützungen an Studirende gegeben werden können, und zwar sollen,

1) im Ganzen nicht über 500 Rthlr. auf das Jahr zu diesem Zweck verwandt werden,
2) soll diese Bewilligung nur in einzelnen Summen von 75 Rthlr. und höchstens 150 Rthlr. für jedes Individuum auf das Jahr geschehen.
3) Sollen nur solche junge Leute berücksichtigt werden, die sich durch besondere gute Zeugnisse legitimiren können, daß sie sowohl vorzügliche Fähigkeiten zum Studiren besitzen, als auch daß sie bisher durch Fleiß und gute Aufführung sich ausgezeichnet haben, und wird man außerdem denjenigen den Vorzug gönnen, deren Väter sich in besonderen Verhältnissen zu den Ständen befinden, oder befunden haben.

Uebrigens bemerke die Ritterschaft noch, daß es sich von selbst verstehe, daß bey einer gemeinsamen Bewilligung auch die Hülfsbeiträge beyden Ständen zu gute kommen, daß aber dieß hier auf sich beruhen könne, weil diese Hülfsbeiträge in eine gemeinsame Casse flössen.

Endlich sehe man auch noch der bis jetzt immer noch fehlenden Erklärung Seitens der Stadt Rostock über ihren Beytrag zu dieser Casse entgegen.

3. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 12 November seq. 1823.

den 22sten November.

Dni Deputati Rostochienses.

Der den jüngsthin bewilligten Anlagen diesseits angehängte Vorbehalt einer specielleren Erklärung umfaßte namentlich die angesprochene Theilnehmung der Stadt und des Districts an die, den Unterstützungs-Fond besonders Betreffende. Indem es in Absicht des nothgedrungenen bekannten Widerspruchs

I. Seitens der Stadt gegen die zu **B. 2. B. 3.** und **G. 2.**

II. Seitens des Rostocker Districts gegen die zu B. 3. E. und G. 4. auch diesmal das Bewenden behält; so ist jedoch

hinsichtlich des befragten Fonds sowohl aus eigentrieblicher Anerkennung seines hohen Werths an sich, als aus hinzugetretenen sehr achtungswerthen Veranlassungen dieser Gegenstand in der eben bezeichneten gedoppelten Beziehung von ihren Committenten in wiederholte Berathung gezogen. Der allgemeine wiewohl ohne Abbruch alles dessen, was der nach wie vor bestehenden Natur ursprünglicher Freiwilligkeit angehört, sich ausgesprochene gute Wille hat sich jedoch bey der zeitigen, notorisch äußerst bedrängten Lage der von so manchen Seiten gedrängten Stadt-Casse — welcher die im District belegenen Stadtgüter und Dörfer als integrirender Theil derselben active sowohl, als passive ungetrennt angehören, auch nur im Allgemeinen mithin hier ohne weitere besondere Abtheilung auf ein temporaires Beitrags-Anerbieten und zwar für jetzt auf einen dreijährigen Zeitraum ad 50 Rthlr. N⅔tel pro anno beschränken können. Geht nun dasselbe über die bekannte Hufenzahl dieser Stadtgüter zu dem beliebten Ansatz von 1 Rthlr. per Hufe hinaus; so kann überdem eine ausschließliche Berücksichtigung und respective Zutheilung desselben, auf letztere, jedoch allemal unter Festhaltung obiger Verwahrung, — auch dazu dienen, um die zu wiederholende Empfehlung an die übrigen Eingesessenen des Rostocker Districts zur gleichfalsigen Theilnahme an diesem wohlthätigen Institut durch ein vorangehendes Beispiel mindestens etwas eindringlicher zu machen. Auch wird es der Stadt Rostock wahrlich sehr willkommen seyn, wenn sie sich, sey es noch vor oder nach Ablauf des gedachten Zeitraums durch eine glücklichere und gewierige Wendung der Ergebnisse, und namentlich auch ihrer, in den LandTags Annalen gerade jetzt zur Rede stehenden Angelegenheiten in den Stand gesetzt sieht, nicht minder in diesem Betreff ihren guten Willen annoch thätiger ausdrücken zu können, ohne daß jedoch dieser lebhafte Wunsch dem Ausflusse weiteren freien Befindens seiner Zeit, wie es auch weiter kommen mag, vorgreifen könne und solle.

4. Auszug aus dem Berichte der LandkastenCommitte, betreffend die Vertheilung der Unterstützungsgelder d. d. Malchin den 10 December 1822.

Wir beendigen unsern Vortrag jetzt damit, daß wir kurz die Resultate desselben zur leichtern Beschlußnahme darauf, zusammenfassen.

1) Sollen Personen die aus Mecklenburg fortgezogen sind, dennoch eine ihnen zugewilligte Unterstützung erhalten?

2) Sollen nicht vorher intimirte Anträge allemal vom Landtage zurückgewiesen werden?

5. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 20 November seq. 1822.

Den 19ten December.

Man — — — beschlösse nunmehr über die in fine des Berichts wiederholten Vorschläge Folgendes:

Ad 1. Die aus Mecklenburg weggezogenen Personen sollen die ihnen bewilligten Unterstützungen nicht weiter erhalten.

Die ad 2. bezeichneten Anträge sollen zurückgewiesen werden.

6. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 11 November seq. 1824.

Den 19ten November.

Herr Hofrath **Voss**, Herr Geheime Hofrath **Trotsche** und Herr Hofrath **Müller**, gaben Namens der Landschaft aller dreier Kreise zu Protocoll:

Nachdem diejenigen 3 Jahre abgelaufen, auf welche Seitens der Landschaft ein jährlicher Zuschuß von 1000 Rthlr. N⅔ zur Landes-Unterstützungs-Casse bewilliget sey, habe die Landschaft sich entschlossen, solche Bewilligung ganz unter den vorigen Bedingungen und Verhältnissen auf die nächsten 6 Jahre zu prolongiren.

Hierauf gaben Namens der Ritter- und Landschaft, — — zum Protocoll:

Die Ritterschaft nehme dies Anerbieten an und man beschlösse nunmehro gemeinsam, die frühere Bestimmung für die nächsten 6 Jahre dahin abzuändern, daß die für Studirende jährlich zu verwendende Summe von 500 Rthlr. immer in gleichen Raten, welche nicht unter 50 Rthlr. und nicht über 100 Rthlr. seyn sollen, zu vertheilen seyn würden, und wird dieser Beschluß der Landkasten-Revisions-Committe hinzugeben seyn.

7. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 12 November seq. 1830.

Den 5ten December fin. sacr.

Auf dieses **Dictamen** (des Hofraths **Wüsthoff** aus **Parchim**) gaben Namens der Ritter- und Landschaft, — — zum Protocoll:

Man wolle die bisher bestandene Verbindung der Ritter- und Landschaft aller 3 Kreise zu einem gemeinsamen Unterstützungsfond noch auf 2 Jahre in der Art bestehen lassen, daß von der Landschaft auf die bisherige Weise 1000 Rthlr. N⅔ für das Jahr eingezahlt werden sollen, daß aber wegen der Vertheilung der Unterstützungen freie gemeinschaftliche Bewilligung eintreten, ohne daß, wie bisher voraus bedungen seyn solle, daß an Unterstützungen für Studirende 500 Rthlr. bewilligt seyn sollen.

Dni Deputati Rostochienses erklärten, daß unter den vorliegenden Verhältnissen von den der Stadt Rostock gehörenden Gütern des Rostockschen Districts 50 Rthlr. jährlich zu diesem Fond auch auf 2 Jahre eingezahlt werden sollen.

8. Auszug aus dem Landtags-Protocolle vom 5 März seq. 1833.

Den 18ten März.

Herr Hofrath **Wuesthoff** aus **Parchim**, Herr Geheime Hofrath **Trotsche** aus **Güstrow** und Herr Rath **Moll** aus **Neubrandenburg**, Namens der Landschaft Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises.

Die Landschaft aller drei Kreise hat zu dem gemeinsamen Ständischen Unterstützungs-Fond einen jährlichen Beitrag von 1200 Rthlr. N⅔tel auf 6 Jahre de primo July 1832 bis ultimo Juny 1839 bewilliget, und soll diese Summe auf bisherige Weise und in bisheriger Proportion von derselben aus privativen Mitteln aufgebracht werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Hierauf gaben Namens der Ritter- und Landschaft — — zu Protocoll:

Auf den vorliegenden Bericht wird Folgendes beschlossen und zwar

A. im Betreff derjenigen Anlagen, deren Bewilligung von dem vorigjährigen Ante-Comitial-Convente dem Landtage vorbehalten ist

1) **ad Balance E. 1.**

Bekanntlich ist die vor zwei Jahren über die Aufbringung der Landschaft zu dem Unterstützungs-Fond zwischen beyden Ständen geschlossene Vereinbarung jetzt abgelaufen und deshalb auch die Beliebung der Anlage zu dieser **Balance** ausgesetzt worden.

Die Landschaft hat sich jetzt aber dahin erklärt, daß sie statt der bisher zu dieser **Balance** gezahlten 1000 Rthlr. für die nächsten sechs Jahre, in jedem Jahre Zwölfhundert Reichsthaler N⅔tel beytragen und dabey auf die früher von ihr aufgestellte Bedingung Verzicht leisten wolle, wornach jedesmal 500 Rthlr. für junge Studirende verwandt werden sollen.

Auch haben die Herren Deputirte der Stadt Rostock erklärt, daß die früher von Rostock bezahlten 50 Reichsthaler auch noch ferner auf zwei Jahre in diese Balance eingezahlt werden sollen.

Die Ritterschaft acceptirte beyde Erklärungen.

Anmerkung. Durch den Vertrag der Ritterschaft mit der Stadt Rostock als Vertreterin des Rostocker Districts, über den Beitrag des letzteren zu privativen ritterschaftlichen Anlagen, vom 3 Mai 1833. §. 4, ist die Verbindlichkeit der Güter des Rostocker Districts, die Anlage zur Unterstützung Hülfsbedürftiger zu bezahlen, und zwar vom Etatjahre de primo Julii 1831 bis ultimo Junii incl. an, anerkannt worden. Die Landschaft aller dreier Kreise hat demnächst ferner für das Jahr 1200 Rthlr., in bisheriger Art und ohne Nebenbedingungen, bewilligt und eingezahlt, und ist mit dem Beitrage der Stadt Rostock von 50 Rthlr. ein Gleiches geschehen.

9. Dictamen der LandkastenRevisionsCommitte in Betreff des Unterstützungsfonds, vom 27 November 1839.

Um wegen der in diesem Jahre an Hülfsbedürftige zu vertheilenden Summen ein für allemal ein feststehendes Princip über die Frage aufzustellen: in wie ferne solche Hülfsbedürftige, die im Laufe des Bewilligungs-Jahres mit Tode abgehen, sowohl für sich, als auch für ihre Erben, ein Recht an die Auszahlung der bewilligten Summe haben? beantragt Committe bei dem verehrlichen Pleno eine geneigte Beschlußnahme dahin zu fassen: welcher Zeit-Punkt der normirende sein solle, um die Auszahlung für alle Fälle unzweifelhaft zu bestimmen.

Committe erlaubt sich hier zu bemerken, daß nach ihrer Ansicht außer der geschehenen Bewilligung selbst, auch der ZahlungsTermin und zwar der 17te Januar erlebt sein müsse, um zu einem solchen Rechte befähigt zu sein, und bedarf, ehe sie auf die Vertheilung der Summen selbst eingehen kann, einer solchen Beschlußnahme.

Sie benutzt diese Gelegenheit, um sich der hochansehnlichen Landtags-Versammlung zu empfehlen, eben so hochachtungsvoll als gehorsamst.

10. Auszug aus dem LandtagsProtocolle vom 13 November seq. 1839.

Den 27sten Novbr.

Herr von Restorff auf Rosenhagen übergiebt Namens der Landkasten-Revisions-Committe ein Dictamen im Betreff des Unterstützungs-Fonds und empfiehlt Committe und sich dem hochansehnlichen Pleno eben so hochachtungsvoll als gehorsamst.

Hierauf und auf die CXIte Engere Ausschuß-Proposition gaben Namens der Ritter- und Landschaft, — — zu Protocoll:

1) — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2) Für die Zukunft wird, in Approbation des Berichts der Committe, der 17te Januar als Normaltag festgesetzt, wornach sich für künftige Fälle der Art die Entscheidung, ob den Erben die ihrem Erblasser bewilligte Unterstützung ausbezahlt werden kann, ergeben wird.

Anmerkung. In einem Berichte des Engern Ausschusses über die Grundsätze welche bei der Verwaltung des ständischen Unterstützungs-Fonds in Anwendung gebracht worden, vom 29 September 1830, sind aus den bis dahin stattgefundenen Bewilligungen folgende Grundsätze abgeleitet.

„V. Das Institut ist nicht als eine allgemeine Armencasse zu betrachten, sondern es hat nur hauptsächlich den Zweck solche Personen zu unterstützen, die entweder selbst ständische Mitglieder waren oder die mit den Ständen oder mit einzelnen Mitgliedern derselben in nähere Verbindung stehen oder gestanden haben, und die einer Unterstützung bedürfen, beim Mangel wohlhabender zur Hülfe gesetzlich verpflichteten Anverwandten."

„VI. Bei Hülfe suchenden Personen, welche der Niedergerichtsbarkeit unterworfen waren, ist, in den mehrsten Fällen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß sie der Orts-Armencasse angehörten und sind selbige aus diesem Grunde mit ihren Unterstützungsgesuchen zurückgewiesen worden."

XXVI.

Wiener Schlußacte vom 15 Mai 1820.

1. Schwerinsche Publications-Verordnung, vom 13 Julius 1820.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. rc.

Nachdem die hieneben abgedruckte Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen durch einen, in der Sitzung der Bundes-Versammlung am 8ten Junii d. J. einhellig gefaßten Beschluß zu einem Grundgesetze des deutschen Bundes erhoben worden, machen Wir selbige als ein solches zu eines jeden Kenntniß und Nachachtung öffentlich kund.

Schwerin, den 13ten Julii 1820.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Schluß-Acte
der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwickelung und hiemit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johanns von Jerusalem; Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky und der heil. Anna erster Classe, des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich-Preussischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens; Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des Königlich-Sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des Königlich-Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubert-Ordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph-Ordens; Ritter des Königlich-Würtembergischen goldnen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich-Niederländischen Löwen-, des Königlich-Hannöverischen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen-Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens; Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Canzler des militärischen Marie-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer,

wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preussen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemarck, Ihren General-Lieutenant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich-Ungarischen St. Stephans-, des Königlich-Spanischen Ordens Carl des III. und des Großherzoglich-Weimarischen Falken-Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closteroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister

am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold-, und des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Maltheser-Ordens; und

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Königlich-Ungarischen Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Königlich-Hannöverischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens; Ihren Staats- und Cabinets-Minister, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und ausserordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe; Großkreuz des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone, Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexander-Newsky und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ordens vom weissen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich-Badischen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Theresien- und des Oesterreichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster Classe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Classe und des goldnen Ehrensäbels mit Brillanten, Offizier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich-Preussischen rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Schwert-Ordens,

Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Königlich-Baierischen Militär-Ordens, Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens und Commandeur erster Classe des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falck, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens vom weissen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:
den Herrn Grafen von Münster ꝛc.; und
den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:
den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preussischen rothen Adler-Ordens, und des Großherzoglich-Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staats- und Cabinets-Minister, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Köthen, Anhallt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach, **I. U. D.** Senator zu Lübeck und Gesandten.
welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Artikel I.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Artikel III.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Artikel IV.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Artikel V.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austrit aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel VI.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem

Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel IX.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Artikel X.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Artikel XI.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Artikel XII.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel XIV.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Artikel XV.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Artikel XVI.

Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden soll.

Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Artikel XIX.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Artikel XXI.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Junii achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Artikel XXII.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel XXV.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Artikel XXVI.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel XXXIII.

Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel XXXIV.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruktion, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Artikel XXXV.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Artikel XXXVII.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu

lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Artikel XXXVIII.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Artikel XLI.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen

Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel XXIV.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Artikel XLV.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Artikel XLVI.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Artikel XLVII.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung,

Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel XLIX.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen.

Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Artikel LI.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Artikel LII.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Artikel LIII.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel LIV.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich be-

standenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel LVII.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Artikel LX.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Artikel LXI.

Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer land-

ständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben zulassen.

Artikel LXIII.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig er-

reicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Graf Bernstorff.
(L. S.) Krusemarck.
(L. S.) J. E. von Küster.
(L. S.) Freiherr von Zentner.
(L. S.) Freiherr von Stainlein.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.
(L. S.) von Globig.
(L. S.) Ernst Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Mandelsloh.
(L. S.) Freiherr von Berstett.
(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Münchhausen.
(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) J. Bernstorff.
(L. S.) A. R. Falck.
(L. S.) Carl Wilh. Freiherr von Fritsch.
(L. S.) E. F. L. Marschall v. Bieberstein.
(L. S.) L. H. Freiherr von Plessen.
(L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

2. Großherzoglich Schwerinsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, wegen Bekanntmachung eines BundestagsBeschlusses über die Anwendung und Auslegung einiger Artikel der Wiener Schluß-Acte, vom 17 October 1832.

Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. rc.

Unsern rc. Indem Wir euch hieneben Unsere Verordnung vom heutigen dato abschriftlich communiciren, vermittelst welcher Wir den, auf den Grundsätzen des deutschen Bundes beruhenden, und unter den dermaligen Zeitumständen für die innere Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung im Bunde erforderlich gewordenen Beschluß der BundesVersammlung vom 28sten Junii d. J. für Unsre Lande publicirt haben, fühlen Wir eine besondere Genugthuung darin, Unsern getreuen Ständen zu erkennen zu geben, daß nur die Rücksicht auf Vorgänge in andern Bundesstaaten, bei den so glücklich bestehenden Verhältnissen zwischen Uns und Unsern Ständen, diese Maaßregeln geboten hat, und daß, so wie durch dieselben für die seit länger begründeten ständischen Gerechtsame und die Verfassung Unsrer Lande keinerlei Besorgniß entstehen kann, Wir zu der besondern Bekanntmachung des Beschlusses für Unsre Unterthanen, nur durch das Beispiel fast aller andern Bundesstaaten und deren, davon bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige bewogen worden sind.

Wonach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17ten Octbr. 1832.

Friederich Franz.

A. G. v. Brandenstein.

3. Großherzoglich Schwerinsche Verordnung zur Bekanntmachung des BundestagsBeschlusses vom 28 Junius 1832, d. d. Schwerin den 17 October 1832.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. rc.

Da Wir es angemessen finden, den, in Erwägung der dermaligen Zeitverhältnisse, auf Antrag der Höfe von Oestreich und Preußen von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 22sten Sitzung vom 28sten Junius d. J. einhellig gefaßten und somit zu einer für alle Bundesstaaten verbindlichen Vorschrift erhobenen Beschluß zur nähern Kenntniß Unserer

getreuen Unterthanen zu bringen, so haben Wir denselben durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen und hierunter abzudrucken befohlen.

Gegeben durch Unser Geheimes Ministerium. Schwerin, den 17ten October 1832.

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Beschluß:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majj. dem Kaiser von Oestreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundes-Regierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schluß-Acte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schluß-Acte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht; keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schluß-Acte in Anwendung gebracht werden müßten.

Art. 25.

Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung,

die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegung in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber auch durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längeren Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zweck des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2 der Bundes-Acte und in dem Art. 1 der Schluß-Acte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in

Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59 der Wiener Schluß-Acte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer inneren Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schluß-Acte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung des Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch ein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten dießjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

Frankfurt am Main, den 28sten Junius 1832.

4. Großherzoglich Strelitzsches Rescript an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft wegen Bekanntmachung eines BundestagsBeschlusses über die Anwendung und Auslegung einiger Artikel der Wiener SchlußActe, vom 7 November 1832.

Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Unsern ꝛc. Indem Wir Denenselben, und euch das, in Unserm allerhöchsten Auftrage, von Unsrer Landes-Regierung heute erlassene Publicandum abschriftlich hierneben mittheilen, mittelst dessen der, auf den Grundsätzen des deutschen Bundes beruhende, und unter den dermaligen ZeitUmständen für die innere Sicherheit, und Aufrechthaltung der Ordnung im Bunde erforderlich gewordene Beschluß der BundesVersammlung vom 28sten Juny d. J. für Unsre hiesigen Lande publicirt worden ist, fühlen Wir eine besondre Genugthuung darin, denenselben, und euch hiermit gnädigst zu erkennen zu geben: daß bei dem erfreulichen Stande der Dinge in Mecklenburg, Wir, in Bezug auf die hier verfügte Bekanntmachung des gedachten BundesBeschlusses, welcher natürlich die hiesige LandesVerfassung in keiner Weise tangiren kann, nur die Zweckmäßigkeit einer Gleichförmigkeit des Verfahrens in allen BundesStaaten zu berücksichtigen gehabt haben. Wir bleiben denenselben, und euch in Gnaden wohl beigethan. Datum Neustrelitz den 7ten November 1832.

Georg Gh. v. M.

v. Oertzen.

5. Publicandum der Großherzoglich Strelitzschen LandesRegierung wegen des BundestagsBeschlusses vom 28 Junius 1832, d. d. Neustrelitz den 7 November 1832.

Publicandum.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird der, von der deutschen BundesVersammlung in Frankfurt a. M., in deren 22sten Sitzung vom 28sten Juni d. J. einhellig gefaßte, und somit zu einer, für alle BundesStaaten verbindlichen Vorschrift erhobene, untenstehende Beschluß,

betreffend die innere Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung im Deutschen Bunde,

zur nähern Kenntniß der gertreuen Unterthanen Sr. Königlichen Hoheit in

dem hiesigen Herzogthume hiermit öffentlich bekannt gemacht. Neustrelitz den 7 November 1832.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

6. Erklärung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft an beide Landesherren, vom 21 Junius 1833.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die von beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren, bei Gelegenheit der, für die hiesigen Lande erfolgten öffentlichen Bekanntmachung des deutschen Bundestags-Beschlusses vom 28sten Juny v. J., unserm Collegio ertheilten gnädigsten Erklärungen (in dem Großherzogl. Schwerinschen Rescripte vom 17ten October und in dem Großherzoglich Strelitzschen Rescripte vom 7ten November v. J.) sind von uns den, auf dem jüngsten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen vorgelegt worden.

Daß die durch Jahrhunderte und manche Stürme derselben hindurch bewährt gefundene, auf Verträgen beruhende glückliche Verfassung unsers Vaterlandes, der Inhalt des gedachten Beschlusses und jede richtige Deutung desselben auf keine Weise beeinträchtigen könne und solle — an diese Wahrheit haben die getreuen Stände und Unterthanen, nach Erwägung aller rechtlichen Verhältnisse, auch nicht einen Augenblick gezweifelt!

Daher denn auch jenen eben so offenen und gerechten, als huldvollen Landesherrlichen Erklärungen keine, irgend ein Ständisches Mistrauen bezeichnenden Anträge voraufgegangen sind und voraufzugehen brauchten.

Die getreuen Stände kannten ja die vaterländische Verfassung und wußten, daß diese, ihren, mit selbiger ihnen angestammten geliebten Fürsten nicht minder heilig und unverletzlich sey, als ihnen selbst!

Und ist diese Verfassung mittelbar nicht auch von der hohen Bundes-Versammlung selbst garantirt, indem selbige, auf den eigenen Antrag unserer theuren Landesherren, die Garantie der zwischen Diesen und den getreuen Ständen im Jahre 1817, vereinbarten Compromiß-Instanz, durch welche alle streitige oder zweifelhafte Fragen der Verfassung und der Landes-Verträge, wenn sie gütlich nicht beseitigt werden können, richterlich entschieden werden müssen, ausdrücklich übernommen hat!

Aus diesem Gesichtspuncte die Sache betrachtet, bedurfte es daher eigentlich zur Beruhigung der getreuen Stände keiner besondern gnädigsten Zusicherung hierüber!

Aber nichts destoweniger ist es doch der Ritter- und Landschaft sehr angenehm und für ihr Gefühl der treuesten Liebe und Anhänglichkeit höchst

wohlthuend gewesen, dasjenige was schon eine ruhige Ansicht und rechtliche Ueberzeugung sagen mußte, durch so huldvolle Landesherrliche Erklärungen bestätigt und gleichsam noch mehr befestigt zu sehen!

Hätten diese kräftiger und entsprechender erfolgen können, als in dem Landesväterlichen Ausdrucke: —

„daß durch den Bundestags-Beschluß für die seit länger begründeten „Ständischen Gerechtsame und die Verfassung des Landes keinerlei „Besorgniß entstehen könne und daß zu der besondern Bekanntmachung „des Beschlusses für die Mecklenburgischen Unterthanen, nur das „Beispiel fast aller anderen Bundesstaaten bewogen habe“ —

und als in der landesherrlichen Versicherung,

„daß der gedachte Bundes-Beschluß natürlich die hiesige Verfassung „in keiner Weise tangiren könne!“ —

Wir sind daher von der Landtags-Versammlung beauftragt worden, diese Ansicht der getreuen Stände, und diese ihre Gefühle des innigsten und ehrerbietigsten Dankes beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren devotest darzulegen.

Ein um so angenehmerer Auftrag, da wir dadurch zugleich auch das aufrichtige ehrfurchtsvolle Dankgefühl unsers ganz vorzüglich auf die Bewahrung der Landes-Verfassung angewiesenen Ständischen repräsentirenden Collegii auszudrücken im Stande sind!

Wir verharren mit der treuesten Liebe und in der tiefsten Verehrung, als

Ew. Königl. Hoheit

Rostock
den 21ten Junius 1833.

allerunterthänigste
E. A.

XXVII.

Permutation der Schwerinschen Antheile in den Dörfern Grieben und Lübseerhagen mit dem Strelitzschen Dorfe Bennin, und Abtretung der Krappmühle bei Neubrandenburg.

1. PermutationsContract über die Schwerinschen Antheile in den Dörfern Grieben und Lübseerhagen und das Strelitzsche Dorf Bennin, vom 15 und 20 Junius 1820.

Da die allerdurchlauchtigsten Großherzöge respective von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Königliche Hoheiten, Allerhöchst Ihre

Domainen-Kammern beauftragt haben, die Austauschung der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Antheile in den Dörfern **Grieben** und **Lübseerhagen** gegen das zum Fürstenthum **Ratzeburg** gehörige Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Dorf **Bennin** zu bewerkstelligen; so haben von Seiten der Großherzoglichen Cammer zu Schwerin, der Cammerrath **Steinfeldt**, an einem, und von Seiten der Großherzoglichen Cammer zu Neustrelitz der Geheime Cammerrath **Boccius**, am andern Theile, nachdem sie sich von den bei diesem Geschäfte zur Frage stehenden Verhältnissen und Oertlichkeiten informirt haben, auch die Taxation der Hölzungen beschafft ist, in ehrerbietigster Voraussetzung der allerhöchsten Landesherrlichen Genehmigungen nachfolgenden Tausch-Contract verabredet und geschlossen.

§. 1.

Es wird das gedachte Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische, zwischen **Schildfeldt**, **Grossen Bengerstorff**, **Tüschow** und **Granzin** gelegene Dorf **Bennin** in seinem ganzen Umfange und mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Brüchen, Möören, Gebäuden, Einwohnern, mit allen und jeden Hoheits- und sonstigen Rechten und Befugnissen, mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, dem Patronat in Ansehung der **Benniner** Capelle, mit der Jagd-Gerechtigkeit, allen Geld- und Natural-Einkünften, allen Abgaben und Pflichten der Dorfs-Einwohner, mit allen und jeden Berechtigungen, welche Mecklenburg-Strelitz rücksichtlich des Dorfs **Bennin** zustehen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Seits bisher besessen, genossen und ausgeübt worden sind, oder hätten besessen, bezogen und ausgeübt werden können, ohne den geringsten Vorbehalt, dem Großherzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin zum wahren ausschließlichen Eigenthum, Besitz und Genuß von Johannis dieses Jahres an abgetreten und überwiesen.

§. 2.

Dagegen werden die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Antheile in **Grieben** und **Lübseerhagen** in ihrem ganzen Umfange und mit allen Aeckern, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Brüchen, Möören, Gebäuden, Einwohnern ꝛc., mit allen und jeden Hoheits- und sonstigen Rechten und Befugnissen, mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, Jagd-Gerechtigkeit, allen Geld- und Natural-Einkünften, Abgaben und Pflichten der Schwerinschen Einwohner zu **Grieben** und **Lübseerhagen**, und besonders der herrschaftlichen Hofwehr und den Einsaaten, welche sich bei den dortigen Bauerstellen befinden und benutzt werden, kurz mit allen und jeden Berechtigungen, welche Mecklenburg-Schwerin rücksichtlich der Antheile in

Grieben und **Lübseerhagen** zustehen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Seits bisher besessen, genossen und ausgeübt worden sind, oder hätten besessen, bezogen und ausgeübt werden können, ohne den geringsten Vorbehalt, dem Großherzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz, zum wahren ausschließlichen Eigenthum, Besitz und Genuß von Johannis dieses Jahres an abgetreten und überwiesen.

§. 3.

Wie es sich verstehet, daß diese Abtretungen und Austauschungen den Privatrechten dritter Personen und namentlich der Einwohner zu **Bennin** und in dem Schwerinschen Antheile, zu **Grieben** und **Lübseerhagen** unschädlich seyn sollen, so sollen auch die ausgetauscht werdenden Grundstücke frey und liberirt von allen etwanigen Haus- Landes- und Lehnsschulden, Verpfändungen und fremden Ansprüchen abgetreten werden, und leisten, daß solches geschehen, beide contrahirenden Großherzoglichen Häuser sich wechselseitig die bündigste Gewähr.

§. 4.

Der Prediger und Küster zu **Granzin** erhalten das aus der **Benniner** Hölzung ihnen zukommende Brennholz nach wie vor von **Bennin**. Solches bestehet für den Prediger jährlich in einem sogenannten Feuerbaum, wofür vier Faden Holz pflegten gegeben zu werden und für den Küster in einem Faden Knüppelholz. Der einstweilen als Holzwärter angestellte Schneider **Jenckel**, der 20 Thaler Lohn und 2 Faden Holz erhält, hat nach seinem Engagement nicht das Recht, die Beibehaltung dieses Dienstes zu verlangen und es hängt also von der künftigen Herrschaft ab, darüber nach Gutbefinden zu verfügen.

§. 5.

Zum Zweck der Werthbestimmung und Gleichstellung der beiderseitigen Cessions- und Austauschungs-Contracte ist man überein gekommen, daß die gesammten Einkünfte, so wie sie jetzt daraus bezogen werden, nach getreuer reciproquer Angabe als fünfprocentige Renten der zu vergütenden Werth-Capitale angenommen, diesem so ausgemittelten Werth-Capitale oder Preise die vereinbarte Taxe der Holzbestände hinzugefügt und nach Vergleichung der beiderseitigen Werth-Capitale, der Ueberschuß aus Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Reluitions-Casse ausbezahlet werden soll.

§. 6.

Nun betragen die Mecklenburg-Strelitzischen Einkünfte aus **Bennin**

a) nach dem, sub **Nr. I.** anliegenden Auszug aus den Reservaten-Registern von Ostern 1819—1820. 211 Rthlr. 42 ßl. 3 pf. N$\frac{2}{3}$

b) nach dem sub **Nr. II** angeschlossenen Extract aus der Contributions-Rechnung von 1818 . . . . 181 „ 17 „ — „

zusammen . . . . 393 Rthlr. 11 ßl. 3 pf.

Diese Summe, als fünfprocentige Rente angenommen, ergiebt ein Capital von . . . . 7864 Rthlr. 33 ßl. — pf.

Dazu kommt die Taxe der Holzbestände zu **Bennin** nach der Anlage **Nr. III** . . . . . 11,118 „ 5 „ — „

Summa Capital . . . . 18,982 Rthlr. 38 ßl. — pf.

Die Einkünfte aus den Mecklenburg-Schwerinschen Antheilen in **Grieben** und **Lübseerhagen**, betragen jährlich nach der Berechnung sub **Nr. IV. a. b. c.** . . . . 331 Rthlr. 18 ßl. 4 pf.

und nach obigem Grundsatze zu Capital gerechnet . . . . 6627 Rthlr. 30 $\frac{2}{3}$ ßl.

Hierzu die Taxe der Schwerinschen Holzbestände zu **Grieben** und **Lübseerhagen** nach der Anlage sub **V.** 1230 „ 9 „

7857 „ 39 „ 6 „

Die Mecklenburg-Schwerinscher Seits zu zahlende Summe bleibt also . . . . 11,125 Rthlr. 4$\frac{2}{3}$ ßl. N$\frac{2}{3}$.

§. 7.

Diese **Eilf Tausend Einhundert Zwanzig** und **Fünf Thaler** 4$\frac{2}{3}$ ßl. N$\frac{2}{3}$ werden kostenfrei an den Steuer-Einnehmer **Rumpf** in **Ratzeburg**, als Berechner der dortigen Mecklenburg-Strelitzischen Reservaten-Casse bezahlt, und zwar:

1) **Johannis** dieses Jahrs bei der **Tradition**, 5000 Rthlr. — ßl. N$\frac{2}{3}$

2) in **Termino Antoni 1821** der Rest des Betrages mit . . . . 6125 „ 4$\frac{2}{3}$ „ „

mit 2$\frac{1}{2}$ Procent Zinsen.

§. 8.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß für die mit überlassene Hofwehr und Einsaaten der Bauern zu **Grieben** und **Lübseerhagen**, keine besondere Vergütung statt findet, weil diese Hofwehr und Einsaaten mit zu den Gegenständen gehören, die die Bauern in Nutzung haben, ihre Abgaben aber, die sie für ihre sämmtlichen Nutzungen entrichten, bereits oben völlig gerechnet sind und also in dem ausgeworfenen Capital der Preis dieser Hofwehr und Einsaaten schon enthalten ist. Die Nebendienste, welche die Bauern zu **Grieben** und **Lübseerhagen** zu leisten haben, werden durch die sogenannten Herrendienste der **Benniner** Eingesessenen völlig compensiret. Weil aber

§. 9.

mit dem Dorfe **Bennin** nicht allein ein größerer Flächen-Raum, sondern auch eine bei Weitem größere Anzahl Menschen abgetreten wird, als die Schwerinschen Antheile zu **Grieben** und **Lübseerhagen** enthalten, so wird zur Ausgleichung dieses Gegenstandes und um zugleich die Inconvenienzen die daraus entstehen, daß die zu Mecklenburg-Schwerin gehörige, ohnweit **Neubrandenburg** gelegene Krappmühle, im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen **Territorio** eingeschlossen ist, zu entfernen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Seits die Landeshoheit, Lehnherrlichkeit und Obergerichtsbarkeit über diese Krappmühle, deren Grundstücke und Pertinentien, dem Großherzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz von **Johannis** dieses Jahres an völlig abgetreten und eingeräumt.

Um auch den Irrthum zu beseitigen, der wegen des sogenannten Schwerinschen Berges oder des vormaligen **Franckischen** jetzt **Wilkenschen** Gehöftes in **Ratzeburg** vormals statt gehabt haben soll; so wird hiermit anerkannt, daß das Hoheitsrecht, so wie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über dieses ganz im Mecklenburg-Strelitzischen **Territorio** gelegene kleine Gehöft **cum pertinentiis** dem Großherzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz unbeschränkt zustehet und gehöret.

Dagegen erklärt man sich Großherzoglich Strelitzischer Seits bereit, wegen der Verlegung oder Veränderung des Boitzenburger Elbzolls mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hofe anderweitig sich zu vereinbaren, sobald nur die dem Hause Mecklenburg-Strelitz aus diesem Zolle hausvertragsmäßig kompetirende Jahresrente von **Neun Tausend** Thalern Species auf eine für Mecklenburg-Strelitz befriedigende Weise sicher gestellt wird.

§. 10.

Die Tradition aller nach diesem Contracte von beiden Seiten abzutretenden Objecte, soll zu **Johannis** dieses Jahres durch gehörig legitimirte Commissarien vollständig und also auch mit Wegnahme der sich auf den abzutretenden Grundstücken findenden Hoheitszeichen geschehen, und werden dann auch alle, die cedirten Gegenstände betreffende und den allerhöchsten Acquirenten nützliche Urkunden, Acten, Contracte, Inventarien, Charten und sonstige Papiere, die in den Archiven und Registraturen vorhanden seyn werden, **bona fide** ausgehändiget. Besonders wird auch dafür gesorgt werden, daß die vorhandenen Papiere und Documente über das Vermögen der **Benniner** Capelle, welches bey dem Dom-Aerario zu Ratzeburg berechnet wird, und dem Vernehmen nach in etwa 800 Rthlr. bestehen soll, auf Verlangen ausgeantwortet werden.

§. 11.

Bis zur Tradition verbleiben jedem Theile alle bisherigen Nutzungen und bis dahin fällige currenten Abgaben und Hebungen, jedoch auch alle Lasten und Gefahren. Und so wie gleich nach beschaffter Holztaxation, alle weitern Holzbenutzungen untersagt und zu dem Zweck den gegentheiligen Forst-Officianten die Holz-Aufsicht mit übertragen ist; so dürfen auch von jetzt an keine Veräußerungen oder Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen der übergehenden Unterthanen, der Grundstücke oder dritter Personen rücksichtlich derselben vorgenommen werden. Es wird auch versichert und garantirt, daß keine solche, den künftigen hohen Besitzern nachtheilige Veränderungen seit **Johannis** vorigen Jahres vorgenommen worden.

Die Koppel zu **Bennin**, Nebein genannt ist, weil sie aus der Pacht fiel, wieder verpachtet, jedoch die halbjährige Kündigung vorbehalten worden.

§. 12.

Die aus diesen Permutationen entstehenden Neben-Kosten trägt, jede hohe Cammer zu ihrem Theil, die Stempelgebühren aber werden, wenn sie bezahlt werden müssen gemeinschaftlich berichtiget.

Geschehen und vollzogen zu Schwerin und Neustrelitz am 15ten und 20sten **Juny** 1820.

(L. S.)
J. C. Steinfeld.

(L. S.)
Boccius.

2. Strelitzsche Ratification des Permutations-Contracts, vom 8 December 1820.

Wir Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: daß, nachdem zwischen Uns und Unsers Herrn Vettern des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden, wegen Austauschung des in Unserm Fürstenthum Ratzeburg belegenen Dorfes **Bennin** gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Antheile in den Dörfern **Grieben** und **Lübseerhagen** u. s. w. durch Unsere beiderseitigen Domainen-Cammern und deren respective Bevollmächtigten, Unsern Geheimen-Cammerrath **Boccius** und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Cammerrath **Steinfeldt**, unter dem **dato Schwerin** und **Neustrelitz** den 15ten und 20sten **Juni** 1820 derjenige Permutations-Contract abgeschlossen und unterzeichnet worden, welcher **in Originali** hieneben angeheftet ist, und wovon eine beglaubte Copey zu den Acten Unserer Regierung zurückbehalten worden, Wir diesen Permutations-Contract in allen seinen Puncten und Clausuln hiemit und Kraft dieses genehmigen, ratificiren und bestättigen, dergestalt, daß von Uns und den Unsrigen derselbe in allen Stücken vollzogen und darauf unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich ist diese Ratification Eigenhändig von Uns vollzogen, und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedruckt worden. So geschehen und gegeben **Neustrelitz** den 8ten **December** 1820.

Georg GHvM.

(L. S.)

von Oertzen.

3. Schwerinsche Ratification des Permutations-Contracts, vom 5 Januar 1821.

Wir Friederich Franz, v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere **Successores**, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann:

Nachdem zwischen Uns und Unseres Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, wegen Austauschung der zu Unserm Amte **Rehna** gehörenden Antheile in den Dörfern **Grieben** und **Lübseerhagen** gegen das, im Fürstenthum **Ratzeburg** belegene Großherzoglich Strelitzische Dorf **Bennin** durch Unsere beiderseitigen Domainen-Cammern und deren respective Bevollmächtigte, den Ehrenvesten Unsern Cammerrath LG. **Joachim, Christoph Steinfeld** und den Groß-

herzoglich-Strelitzischen Geheimen Cammerrath **Boccius**, derjenige Permutations-Contract unterm Datum Schwerin und Neustrelitz den 15ten und 20sten **Junius 1820** abgeschlossen und unterzeichnet worden, welcher in der Urschrift hieneben geheftet, in gleichlautender beglaubigter Abschrift aber bei den Acten Unseres Ministerii aufbewahret ist, daß Wir bewußten Permutations-Contract in allen seinen Punkten und Clauseln allewege Kraft dieses genehmigen **ratificiren** und bestätigen, dergestalt und also, daß derselbe von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung stets fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Des zur Urkund haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Schwerin den 5ten **Jan.** 1821.

Friederich Franz Gh. v. M.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

4. Protokoll wegen Abtretung der Krappmühle bei Neubrandenburg an Mecklenburg-Strelitz, vom 16 Julius 1821.

Geschehen
zu Neu-Strelitz den 16ten July 1821.

Durch den **Bennin-Grieben** und **Lübseerhägner** Permutations-Verein vom 15ten und 20sten Juny 1820 §. 9. war von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Hofes die unbedingte Abtretung der Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Ober-Gerichtsbarkeit über die sogenannte Krappmühle bei Neu-Brandenburg an das Großherzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz, verheißen worden und da zur Realisirung jenes Permutations-Contracts nur noch die Förmlichkeit der Ueberweisung dieser Hoheits-Rechte erübrigte, so glaubten die zur Abschließung des Geschäftes beauftragten Commissarien, nemlich für Mecklenburg-Schwerin der Cammerrath **Steinfeldt**, und für Mecklenburg-Strelitz der Geheime-Cammerrath **Boccius** hieselbst, die Absicht ihrer allerhöchsten Committenten nicht zu verfehlen, wenn sie zu diesem Acte ihre jetzige Zusammenkunft benutzten.

Mit Vorbehalt der speciellen allerhöchsten Genehmigung erklärte des Zwecks der Cammerrath **Steinfeldt**, Namens seines allerhöchsten Hofes, die Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Ober-Gerichtsbarkeit über die genannte Krappmühle mit allem Zubehör an Grundstücken und Gerechtsamen zur landesherrlichen Ausübung aller in dieser Hoheit begriffenen Rechte und

Befugnisse, hiermit für förmlich dem allerhöchsten Hause Mecklenburg-Strelitz tradirt und überwiesen, und der Geheime-Cammerrath **Boccius** acceptirte **sub spe rati celsissimi** Namens seines allerhöchsten Committenten diese Uebertragung der mehrgedachten Landesherrlichen- und Hoheits-Rechte in gleichem Maaße, als wenn solche durch — hier zufällig ermangelnde — symbolische Zeichen geschehen sey. Auch verhieß ersterer die behufige allerhöchste Resolution an die **Klinggraeff**schen Erben zu **Chemnitz** zur Entbindung derselben von ihrem bisherigen Lehn- und Unterthanen **nexu**, so wie die gehörige Notification an den Erbpächter der Krappmühle Landjägermeister **von Weltzien** jetzt zu Neubrandenburg, auch die Umschreibung zum Landes-Kataster, und falls noch Acten, Charten und andere Papiere dieses Betreffs in Schwerin vorhanden seyn sollten, deren Auslieferung, gehörigen Orts zu bewirken, insbesondere aber die vorbehaltene specielle allerhöchste Bestätigung dieses förmlichen Acts ungesäumt alleruntertänigst nachzusuchen, das weitere zur Verfügung des Mecklenburg-Strelitzschen allerhöchsten Gouvernements verstellend.

Alles vorgelesen, wiederholt genehmigt und von beiden Commissarien eigenhändig unterschrieben, wie oben bemerkt.

Steinfeldt. **Boccius.**

Zur Beglaubigung
Carl Ernst Richter
als öffentlicher, immatriculirter und
zu dieser Handlung besonders requirirter
Notarius.
(L. S.)

5. Schwerinsche Ratification des Protokolls wegen Abtretung der Krappmühle bei Neubrandenburg, vom 8 August 1821.

Wir Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere **Successores**, regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann: Nachdem Uns der Ehrenveste Unser Cammerrath LG. **Joachim Christoph Steinfeld** geziemend gebeten Wir geruheten dasjenige, was zwischen ihm als Unserm bestellten Commissario und dem gleichmäßig beauftragten Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Commissario Geheimen Cammerrath **Boccius**, wegen Abtretung Unserer gesammten Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Ober-Gerichtsbarkeit über die bei **Neubrandenburg** belegene sogenannte

Krappmühle an des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden in dem, deshalb zu Neustrelitz am 16ten July 1821 abgehaltenen Protocoll verabredet und regulirt worden nunmehro zu genehmigen und zu bestätigen; daß Wir darauf diesem Gesuche gewillfahret mithin alles, was in besagtem urschriftlich hiebei gehefteten und in copia vidim. bei den Acten zurückbehaltenen Protocoll wegen völliger Abtretung Unserer Landes-Hoheits- und sonstigen Rechten und Gerichtsbarkeit an vorbeschriebene Krappmühle, deren Zubehör und Grundstücke von Unserm benannten Commissario festgesetzt ist, in allen Punkten Landesherrlich ratificirt und bestätigt haben.

Des zur Urkund haben Wir vorstehende Ratification mit Unserm Handzeichen versehen auch mit Unserm Insiegel bestärken lassen.

So geschehen zu Schwerin den 8ten Aug. 1821.

Friederich Franz Gh. v. M.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

6. Strelitzsche Ratification des Protokolls wegen Abtretung der Krappmühle bei Neubrandenburg, vom 13 October 1821.

Wir Georg v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successores regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß, nachdem zwischen Unserm bestellten Commissario, dem Geheimen Cammerrath Boccius, und dem gleichmäßig beauftragten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissario Cammerrath Steinfeld, zur Realisirung des §. 9. des Bennin-Grieben- und Lübseerhaeger Permutationsvereins vom 15ten und 20sten Juni 1820 die Abtretung der gesammten des Großherzogs von MecklenburgSchwerin Königlichen Hoheit und Liebden bisher zugestandenen Landeshoheit, Lehnsherrlichkeit und Obergerichtsbarkeit über die bei Neubrandenburg belegene sogenannte Krappmühle an Uns, in dem deshalb zu Neustrelitz den 16 Juli 1821 abgehaltenen Protocoll verabredet und regulirt worden, Wir nunmehro alles dasjenige, was in besagtem urschriftlich hier beigehefteten, und in copia vidimata bei den Acten Unserer Regierung zurückbehaltenen Protocoll, wegen völliger Abtretung der bisherigen Großherzoglich MecklenburgSchwerinschen Landeshoheits- und sonstigen Rechte und Gerichtsbarkeit an vorbeschriebene Krappmühle, deren Zubehör und

Grundstücken ans Uns, festgesetzt ist, in allen Puncten hiermit und Kraft dieses, Landesherrlich ratificirt und bestättiget haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. So geschehen Neustrelitz den 13ten October 1821.

Georg GHvM.

(L. S.)

vOertzen.

XXVIII.

Großherzoglich MecklenburgSchwerinsches Hausgesetz, vom 23 Junius 1821.

Wir Friederich Franz
von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da Wir für gut gefunden haben, bei veränderten Verhältnissen und Zeiten, für Unsere Söhne und deren Nachkommen festzusetzen, wie es künftig in einigen nachbenannten Fällen unter ihnen gehalten werden soll; so haben Wir, als gegenwärtig Aeltester Unsers Großherzoglichen Hauses, Uns mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Georg, Königl. Hoheit und Liebden berathen und setzen, unter Beistimmung desselben, folgendes, als ein forthin bestehendes HausGesetz fest, welches nicht allein gedachte Seine Königliche Hoheit und Liebden durch eine Accessions-Acte bestättigen will, sondern wozu auch dessen Herr Bruder, Herzog Carl Hoheit und Liebden, Unser Enkel Paul Friederich Königl. Hoheit und Liebden, als Unser nächster Nachfolger an der Regierung, und Unsere jetztlebenden zwei Söhne, die Herzöge Gustav und Carl Hoheiten und Liebden durch ihre Mitunterschrift ihre Zufriedenheit zu erkennen geben wollen.

§. 1.

In Ansehung der Erbfolge in der Regierung und wegen der Vormundschaften soll es fernerhin bei dem verbleiben, was die älteren, bereits vorhandenen Haus-Gesetze darüber bestimmen.

§. 2.

Jedoch soll eine solche Agnatische Vormundschaft nur alsdann eintreten,

wenn der zur Regierung berufene Herzog noch nicht sein 19tes Jahr zurückgelegt haben sollte, als welches Alter Wir, als allen Prinzen Unsers Hauses die Volljährigkeit gebend, hiermit festsetzen.

§. 3.

Mit dem Eintritt in sein 20stes Jahr soll er zwar die Regierung selbst antreten; aber bis zum Ablauf seines 22sten Jahres bei allem, was die Verfassung Unsers Landes angeht; bei Staats-Verträgen mit andern regierenden Fürsten; und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers an der Regierung zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath nach ihren Pflichten und Dienstverhältnissen ihm und dem Lande verantwortlich sein sollen.

§. 4.

Sollte beim Abgange eines regierenden Herrn dessen Nachfolger, oder im Fall dieser noch minderjährig wäre, dessen gesetzmäßiger Vormund abwesend sein: so sollen die Regierungs-Geschäfte deshalb nicht stille stehen, sondern die Minister sollen, unter gemeinschaftlicher Unterschrift und Verantwortlichkeit, sie ununterbrochen solange gewissenhaft fortsetzen, bis Nachricht von dem neuen Großherzoge oder dem Vormunde eingeht, welche jedoch auf das möglichste zu befördern ist.

§. 5.

Wer von den Prinzen Unsers Hauses für sich und seine Nachkommen im vorkommenden Fall Anspruch auf die Nachfolge in der Regierung behalten will, soll sich nicht ohne die Genehmigung des regierenden Großherzogs vermählen.

§. 6.

Nur Kinder aus einer ebenbürtigen Ehe können in der Regierung folgen: die weibliche Descendenz bleibt aber allemal ausgeschlossen.

§. 7.

Damit beim Abgange eines regierenden Großherzogs über die Erbschaft keine Zweifel entstehen; so setzen Wir hiemit fest:

1) Ausschließlich zum Erbtheile des Nachfolgers an der Regierung gehören:
   a) alle Domainen und incamerirte Güter;
   b) alle Gebäude auf denselben, sowie auch in den Städten alle Schlösser und Großherzogliche Wohnungen und Gärten mit ihren Zubehö-

rungen und überhaupt alle Gebäude und Anlagen, welche irgend in die Classe öffentlicher Gebäude und Anstalten gehören, mit allen zu ihrer Einrichtung gehörigen Mobilien; alle Militair-Effecten; auch Bibliotheken; Bildergallerien; Münzsammlungen, Naturalien-Cabinette u. dgl.

c) die Inventarien in den Domainen;

d) die rückständige und laufende Einnahme aus den Domainen an Pächten, geschlagenem Holze und sonsten, wozu auch der baare Vorrath in der Renterei und in allen öffentlichen Cassen mit den Rückständen und eingehenden Einnahmen derselben gehört;

e) die Haus-Juwelen und das beim Hofstaat des regierenden Großherzogs in Gebrauch gewesene und beim Hofmarschallamte inventirte Silberzeug, Tischleinen und Bettzeug;

f) das Geld, welches anerkannt als ein Staatsschatz gesammelt und ausdrücklich als solcher bei der Renterei baar oder in Verschreibungen niedergelegt sein mögte;

g) Alles, was zum Haupt- und LandGestüte gehört, sowie die Züge, Wagen und Geschirre des Marstalls.

2) Was der regierende Großherzog ausser vorbenanntem an Pretiosen oder baarem Gelde oder in Verschreibungen nachläßt, soll als Privat-Nachlaß unter gesammte Erben vertheilt werden; jedoch müssen zuvor die von ihm etwa nachgelassenen Privatschulden davon bezahlt werden.

Zu solchem Privatnachlasse gehören auch etwanige, von ihm acquirirte und noch nicht incamerirte Grundstücke in- oder ausserhalb Landes. Jedoch dürfen zur Acquisition der Pretiosen oder der Grundstücke oder auch zur Sammlung baaren Geldes in der Privatcasse des Erblassers die Domainen oder andere zur Erbschaft des Nachfolgers nach obigem gehörenden Gegenstände nicht mit Schulden belastet worden sein. Hat eine solche Verschuldung zu vorstehendem Zwecke stattgefunden; so müssen diese Schulden eben so gut, wie die bereits erwähnten Privatschulden zuvor vom Privatnachlasse gedeckt werden.

3) Was durch Ehestiftungen, unter Genehmigung des regierenden Herrn, festgesetzt ist, muß sein Nachfolger an der Regierung, ohne Belästigung des Privatvermögens, erfüllen und tragen, sowie es sich

4) von selbsten versteht, daß er auch alle Staatsschulden und alle Schulden, für welche Domainen auf gesetzliche und verfassungsmäßige Weise zu Hypothek gesetzt sind, übernehmen muß.

5) In Ansehung der ad 2 erwähnten Gegenstände ist dem Landesherrn das Recht zu testiren allerdings und ausdrücklich vorbehalten; es bleiben

aber dabei die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Gültigkeit der Testamente in voller Kraft.

§. 8.

Wegen des Unterhalts und der Apanage der Fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen wird hiemit festgesetzt:

1) Was der regierende Herr während seines Lebens seinen Kindern und Enkeln aussetzen und geben will, bleibt seinem Ermessen und seiner väterlichen Liebe überlassen. Jedoch wird derselbe, wenn sie sich mit seiner Zustimmung vermählen, oder ihren eigenen Hausstand anfangen, oder die festgesetzten Jahre der Volljährigkeit erreichen, so für sie sorgen, wie es der Stand eines Mecklenburgschen Prinzen, oder einer Mecklenburgschen Prinzessin erfordert.

2) Jeder Sohn eines regierenden Großherzogs soll aber nach Absterben seines Vaters auf eine Apanage von **Sechstausend** Rthlr. N⅔ Ansprache haben, neben freier Wohnung und freier Kost für seine Person an des regierenden Herrn Tafel. Sollte diese freie Beköstigung nach Wunsche des einen oder andern Theils wegfallen, so sollen ihm dafür, bei fortdauernder freier Wohnung, jährlich **Zweitausend** Rthlr. N⅔ gezahlt werden. Sollte er aber seinen Aufenthalt ausserhalb Landes wählen, so kann er für die Wohnung keine Vergütung verlangen.

3) Der zweite Sohn eines regierenden Herrn soll nach Absterben seines Vaters nach Inhalt des zwischen Unseren Vorfahren glorreichen Andenkens, den Fürstlichen Gebrüdern Herzogen **Friederich Wilhelm, Carl Leopold** und **Christian Ludwig** unterm 31sten **Januar 1707** abgeschlossenen brüderlichen Vereins, **Zweitausend** Rthlr. N⅔ mehr haben, als seine Brüder.

4) Was der Wittwe eines Großherzogs oder eines apanagirten Prinzen zukommt, wird durch die, unter Zustimmung des regierenden Herrn, abgeschlossenen oder abzuschließenden Ehepacten bestimmt.

5) Jede Prinzessin, welche die Tochter eines regierenden Großherzogs ist, erhält, so lange sie unvermählt bleibt, neben freier Wohnung und Unterhalt am Hofe des regierenden Herrn, eine Apanage von **Dreitausend** Rthlr. N⅔ jährlich, wovon sie aber die zu ihrer besondern Bedienung von ihr angestellten Leute selbst besolden muß. Sollte sie bei ihrer Frau Mutter sich aufhalten wollen; so soll darüber mit dieser ein Billiges verglichen werden.

6) Sollte der anerkannte Erbgroßherzog mit Tode abgehen, ehe er zur Regierung käme, und Kinder hinterlassen, so sorgt der regierende Groß-

herzog, so lange er lebt, für sie, wie für seine eigenen Kinder; nach seinem Tode aber sollen sie ganz wie die Kinder eines regierenden Großherzogs behandelt werden.

7) Alle Kinder apanagirter Prinzen aber erhalten nach Absterben ihres Vaters die Apanage desselben zusammen und müssen sich in dieselbe theilen, so daß jedoch die Prinzen doppelte Portionen gegen ihre Schwestern bekommen. Wird eine Schwester vermählt, so fällt deren Antheil an der Apanage ihren übrigen Geschwistern nach Verhältniß zu.

Urkundlich haben Wir vorstehendes Haus-Gesetz eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen **Ludwigslust** den 23sten **Junii 1821.**

Friederich Franz.

(L. S.)

Paul Friederich **(L. S.)**
Gustav HzMecklbg
Schwerin. **(L. S.)**
Karl Herzog zu Mecklenburg Schwerin. **(L. S.)**

Wir Georg von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

und

Wir von Gottes Gnaden Carl Friederich August, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: daß Wir dem von Unsers Herrn Vettern des Großherzogs Friederich Franz von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden **sub dato Ludwigslust** den 23sten **Juni 1821** errichteten, in Abschrift hieneben angefügten Hausgesetze seinem ganzen Inhalte nach wissendlich und wohlbedächtlich beigetreten sind, also und dergestalt, daß auf den etwanigen in Gottes Händen stehenden Successionsfall Wir Uns für Uns und Unsere Erben und Nachfolger hiermit und Kraft dieses verbinden und anheischig machen, dasselbe als ein forthin bestehendes Hausgesetz, daferne und soweit es sodann noch unerfüllt sein möchte, in Erfüllung zu bringen und darauf zu halten, als wenn es von Uns selbst gegeben und errichtet worden.

Urkundlich dessen haben Wir diese Beitritts-Acte eigenhändig unterzeichnet und mit Unsern respective Großherzoglichen und Herzoglichen Insiegeln bedrucken lassen. So geschehen Neustrelitz den 12ten September 1821 und Berlin den 16ten October 1821.

Georg GHvM. (L. S.)
Carl HzMecklenburg. (L. S.)

XXIX.

Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und Erleidungen aus den Jahren 1806 bis 1815 incl. in MecklenburgSchwerin.

Vorbemerkung. Ueber die Ermittelung und Feststellung der in den Jahren 1806 bis 1815 incl. statt gefundenen Kriegs-Leistungen und Erleidungen, zum Zweck einer allgemeinen Uebertragung vom ganzen Lande und zur Ausgleichung der verschiedenen Theile unter sich, sind umständliche Verhandlungen zwischen Serenissimo Suerinensi und der Ritter- und Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises, so wie der Letzteren unter sich eingetreten, die erst auf dem Landtage vom 21 November seq. 1821 zu einem Endergebniß führten. Zu verweisen ist dieserhalb auf die Landesherrlichen Bekanntmachungen und PraeclusivErlasse vom 12 Julius 1816 (Off. Wochenbl. Nr. 31), vom 29 März 1817 (Off. Wochenbl. Nr. 15), vom 25 März 1818 (Off. Wochenbl. Nr. 12), vom 28 April 1818 (Off. Wochenbl. Nr. 16), vom 18 Junius 1818 (Off. Wochenbl. Nr. 25), und vom 8 März 1819 (Off. Wochenbl. Nr. 10).

1. Ständische Antwort an Serenissimum Suerinensem auf die V LandtagsProposition, d. d. Sternberg den 18 December 1821.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Der Gegenstand der Vten Allerhöchsten Landtags-Proposition, die Ausgleichung aller Kriegs-Erleidungen, ist auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage in fernere, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, Berathung gezogen, und die Verhandlungen darüber sind zu einem so erwünschten Resultate gediehen, daß wenn die nachfolgenden, zwischen beiden getreuen Ständen vereinbarten Grund-

säße sich des gehofften Allerhöchsten Beitrittes und der Landesherrlichen Sanction, in allen ihren Puncten zu erfreuen haben, diese ganze mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfte Angelegenheit, als in ihren Grundzügen dergestalt beendigt anzusehen seyn wird, daß es nur der Ausführung der vereinbarten Bestimmungen bedarf.

Wie eine treu-gehorsamste Ritterschaft in den Verhandlungen über diese Angelegenheit sich berechtigt gehalten zu verlangen, daß jede Ausgleichung nur nach den im L. GG. E. V. bestimmten Quoten geschehe, so bedingt sie auch jetzt, ihren Rechten auf dies Quoten-Verhältnis, durch Bewilligung einer Aversional-Abfindung für die Landschaft, in dem besondern zur Frage stehenden Falle, nichts vergeben zu wollen, wogegen eine treu-gehorsamste Landschaft, der Anwendlichkeit solches Quoten-Verhältnisses widerspricht, und auch ihrer Seits alle Rechts-Zuständnisse ausdrücklich vorbehält. Unter dieser gegenseitigen Verwahrung sind beide treu-gehorsamste Stände über nachfolgende Grundsätze einer allgemeinen Ausgleichung einverstanden, welchen sie die Landesherrliche Allerhöchste Zustimmung ehrfurchtsvoll erbitten.

1.

Die Landschaft mit Einschluß der See- und Stiftsstädte auch der Cämmerei-Güter erhält in, zu ihrer Abfindung auf einen sicheren Zins- und Abfindungs-Fond neu zu fundirenden, allgemeinen Schuld-Scheinen, ein Aversions-Quantum von 150,000 Rthlr. N⅔tel.

Diese Summe wird mit zwei pro Cent jährlich bis zum Abtrage verzinset, und werden jährlich fünf p. C. des ganzen Aversional-Quantums mit 7500 Rthlr. N⅔ aufgebracht, wovon zuvörderst die Zinsen des jedesmahligen Rückstandes nach dem Zinsfuße von 2 p. C. berichtigt, der Rest aber zum Capital-Abtrage verwandt wird.

2.

In Ansehung der Art der Aufbringung versteht es sich von selbst, daß das hiedurch entstehende Bedürfnis eben so aufgebracht werden müsse, als es bei allen aus Kriegs-Erleidungen originirenden Bedürfnissen der Fall ist, und daß also, wenn gleich die Ritterschaft, in Gemäßheit ihres über diese Aufbringungen im Allgemeinen genommenen Beschlusses, dazu das jetzt laufende Contributions-Edict für das nächste Jahr ehererbietigst bewilligt, dennoch auch hier alles dasjenige gilt und eintreten muß, was in jenem Beschlusse über die Aufbringung außerordentlicher Staats-Bedürfnisse gesagt ist, wogegen die Landschaft auch hier ihren Widerspruch wiederholt und sich alle Rechts-Zuständnisse vorbehält.

3.

Der Vergleich vom [illegible] 1809 bleibt in allen übrigen, und den in dieser Vereinbarung nicht besonders abgeänderten Puncten, für die Transigenten rechtsverbindlich.

4.

Jeder der transigirenden Theile übernimmt die weitere Ausgleichung in sich, nach besonderen, auf dem gegenwärtigen Landtage vereinbarten Grundsätzen, und werden:

a. zu der Ritterschaft die drei Landes-Klöster so wie der Rostocker District mit gerechnet,

b. zu der Landschaft aber die See-Städte Rostock und Wismar, die Stifts-städte Bützow, Warin und Neustadt Schwerin, auch gesammte Cämmerei- und Wismarsche Landgüter; wogegen

c. alle Eximirte zu demjenigen Landestheile gerechnet werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

5.

Der Allerdurchlauchtigste Landesherr, wird submissest ersucht, diesem Vergleiche für das **Domanium**, mit Einschluß des Fürstenthums Schwerin, der Aemter Poel und Neukloster und der vormahligen Lübeckschen Hospital-Dörfer beizutreten, und ist diese ganze Vereinbarung an die Bedingung geknüpft, daß dieser Allerhöchste Beitritt erfolge, auch die Ausgleichung in den bezeichneten Landestheilen privative, d. i. ohne weitere Theilnahme und Belästigung einer treu-gehorsamsten Ritter- und Landschaft, regulirt werde.

6.

Eine treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft, so wie die Stadt Rostock entsagen wechselsweise allen Ansprüchen die ihnen bisher aus den in dem Vergleiche vom [illegible] 1809 zugesicherten Bons zugestanden, und übernehmen, jede zu ihrem Theile, die Bewirkung der Zurücklieferung der ihnen aus solchem Vergleiche zugefertigten Bons, oder deren Mortification bis Ende des Jahres 1822, finden auch etwanige Privat-Inhaber derselben privative, und ohne Belästigung der übrigen Theilnehmer dieses Vergleiches ab.

Ebenmäßig entsagen die Transigenten allen etwanigen Nach- und Anforderungen wegen aller Kriegs-Erleidungen aus den Jahren 1806 bis 1815 beide eingeschlossen.

7.

Den Städten Rostock und Wismar werden von Seiten der Landschaft durch die Annahme dieses Vergleiches, keine Activ-Ansprüche an das verglichene Ausgleichungs-Quantum eingeräumt, vielmehr reservirt die Landschaft sich alle rechtliche Activ-Ansprüche an die gedachten Städte, aus dem Ausgleichungs-Verhältnisse in Folge erhaltener mitständischer Cession. Es versteht sich aber, daß diese besonderen Verhältnisse der Städte unter sich ohne Theilnahme der Ritterschaft zu beseitigen sind, und die Landschaft im engern Sinne des Wortes sich mit den See-Städten Rostock und Wismar, so wie mit den Stifts-Städten, ohne Zuthun der Ritterschaft, zu benehmen und zu arrangiren habe.

8.

Dieser Vergleich soll übrigens den würklichen und vermeinten Rechten der Transigenten rücksichtlich ihrer anderweitigen Verhältnisse zum Ganzen unnachtheilig seyn.

Zum Zwecke der nach diesen von einer treu-gehorsamsten R. u. L. vereinbarten Grundsätzen in jedem Landestheile zu beschaffenden speciellen Ausgleichung, sind auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage auch über diese Verhandlungen gepflogen, und ist dasjenige darüber vereinbaret und beschlossen, was die Anschlüsse sub **A** u. **B** freilich nur in den wesentlichsten Bestimmungen und Grundzügen enthalten.

Eine treu-gehorsamste Ritter- und Landschaft erklärt gegenseitig ihre Zustimmung zu den, in diesen privativen Beschlüssen enthaltenen, Bestimmungen über solche Ausgleichungen, welche ihrer Natur nach Gegenstände einer allgemeinen Gesetzgebung sind.

Zur Abfassung und Vollziehung eines förmlichen Vergleiches über die allgemeine Ausgleichung ist von Seiten einer treu-gehorsamsten Ritterschaft deren E. A., von Seiten einer getreuen Landschaft aber sind dazu die landschaftlichen Deputirten im E. A. unter Zuordnung des

Hofr. und Bürgermeisters Wenmohs aus Grabow und des
Hofr. u. Bm. Bölkow aus Gnoyen,

beauftragt und wird solche Vergleichs-Acte demnächst zum Landesherrlichen Allerhöchsten Beitritte und Bestättigung eingereicht werden.

Gleichmäßig ist von Seiten einer treu-gehorsamsten Ritterschaft deren E. A. zur Ausführung der besonderen Ausgleichung in derselben, potestivirt, so wie solcher die zu dem Detail dieser Ausgleichung annoch erforderlichen speciellen Anordnungen treffen, und dieserhalb mit angemessenen ehrerbietigsten Vorträgen hervorgehen wird.

Eine treu-gehorsamste R. u. L. bittet demnach submissest, daß Euer Königl. Hoheit geruhen wollen, den Allerhöchsten Beitritt zu den ehrerbietigst vorgelegten ständischen Beschlüssen wegen einer allgemeinen Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und Erleidungen, so wie die vorläufige huldvolle Genehmigung der in den Anlagen A u. B enthaltenen Bestimmungen wegen einer besonderen Ausgleichung in der R. u. L. mittelst des zu publicirenden Allerhöchsten Landtags-Abschiedes zu erklären, und den vorbehaltenen ehrerbietigsten Vorträgen beider treu-gehorsamsten Stände, über die Bestättigung und Ausführung solcher Ausgleichung, eine Allergnädigste Gewährung finden zu lassen. Die Erklärung der Stadt Rostock welche dem beistimmt, was in Ansehung der Hinzuziehung des Rostocker Districtes zur Ritterschaft bestimmt worden, schließen wir sub C. an und beharren in getreuester Liebe und Ehrfurcht

Euer Königl. Hoheit

Sternberg den 18ten Decber 1821.

allerunterthänigste
a. d. g. a. LT. v. LR. LM.
u. ü. v. R. u. L.

Anlage A.

Die nach Vereinbarung der Grundsätze einer allgemeinen Ausgleichung der Kriegs-Erleidungen in den Jahren 1806 bis 1815 incl. nöthige privative Ausgleichung in der Ritterschaft umfaßt:

I. Die Ausgleichung aller ritterschaftlichen Güter unter sich nach Verhältniß ihres Hufenstandes.

1) Der löbliche Engere Ausschuß von der Ritterschaft wird die allgemein leitende Behörde für das Geschäft der Ausgleichung.

2) Als Basis der von der Ritterschaft unter sich auszugleichenden Erleidungen dient die Berechnung der Anlage 4 zum ritterschaftlichen Berichte der jüngsten Schwerinschen Deputation.

3) Die Landes-Klöster und der Rostocker District werden in die ritterschaftliche Ausgleichung mit aufgenommen.

4) Um nun die Mehr- oder Minderleistung jedes einzelnen Gutes aufzufinden, läßt der löbliche Engere Ausschuß durch die Aemter mit jedem Gutsbesitzer nach seinem Hufenstande, auf Basis obiger Anlage 4 liquidiren.

Es ist nämlich der Durchschnitt von dem was eine Hufe der Ritterschaft, sammt Klöster und Rostocker District hätten leiden sollen, zu 345 Rthlr. 14 ßl. 10 pf. berechnet. Was nun über 345 Rthlr. 14 ßl. 10 pf. geleistet worden, bildet das wirklich hier in Betracht

kommende Credit, was unter 345 Rthlr. rc. getragen worden, das wirkliche Debet.

Bemerkung. Daß der löbliche Engere Ausschuß unmittelbar, und nur durch die Aemter, in seinem Auftrage, mit den Guts-Besitzern liquidirt, beseitigt eine doppelte Liquidation, einmal des Engern Ausschusses mit jedem Amte, und dann des Amts mit seinen Eingesessenen. Die letztere bleibt doch die endlich nothwendige. Auch entsteht so nur eine Art von Forderungen.

5) Jedes Kloster-Amt liquidirt als ein Ganzes. Auch mehrere in einem Amte zusammenliegende Güter eines Besitzers, können als ein Ganzes liquidiren.

6) Der gegenwärtige Besitzer des Gutes haftet für das was das Gut hätte leisten sollen.

7) Nach der Basis der Anlage 4 beträgt die ganze Summe deßen was von einzelnen Hufen über 345 Rthlr. 14 ßl. 10 rc. pf. getragen worden ist, 104,832 Rthlr. 21 ßl. 1 1/6 pf. Diese wird nun auf die Hälfte herabgesetzt auf 52,416 Rthlr. 12 ßl. 6 7/12 pf.

8) Dagegen aber würde nun diese letzte Summe in 5 Jahren, jährlich mit 20 proCent abgetragen. Zinsen finden überall nicht statt.

9) Der löbliche Engere Ausschuß v. d. R. bestimmt aus den einzelnen Liquidationen mit den Gütern, nach ihren Hufen die gegenseitigen Forderungen, welche von den Debenten, in gleichen Raten binnen 5 Jahren müssen bezahlt werden. Besonderer Verschreibungen bedarf es hier nicht.

10) Die Liquidationen müssen bis zu Trinitatis 1823 beschafft seyn und wird sodann die erste Zahlung zum 1sten Januar 1824 anheben.

11) Die Zahlung geht an und durch den löblichen Engern Ausschuß bei freier Einsendung und Abforderung von Seiten der Güter.

Bemerkung. Um das Geschäft sehr zu vereinfachen, ist jährlich ein Termin angenommen.

12) Zum ersten Januar muß eingezahlt werden, sonst steht dem Engern Ausschuß ein gleicher Executions-Zwang zu, wie bei Landes-Anlagen, indem die Schuld eines jeden Guts die Eigenschaft einer Landesschuld hat.

II. Die Ausgleichung der einzelnen Einwohner in den ritt. Gütern.

1) Es wird gesetzlich eine schließliche Frist festgesetzt, binnen welcher nur eine Liquidation der Einwohner statt findet.

2) Da jeder Landes-Einwohner zur Tragung von Kriegslasten verpflichtet war, so wird das jüngste Contributions-Edict als das Abmaaß der Beitragspflicht für sämmtliche Einwohner in den ritterschaftlichen Gütern angenommen, so wie der Ansprüche derselben auf Vergütung.

3) Wenn jemand derselben aus der ganzen Kriegs-Periode liquide Forderungen hat; so kann erst dann eine Entschädigung verlangt werden, wenn seine Erleidung seinen 50maligen einfachen Steueransatz übersteigt.

Bemerkung. Es ist nämlich, um die ganze Forderung der Ritterschaft durch die Erhebung des Edicts auszugleichen eine 50malige einfache Aufbringung erforderlich.

4) Nie kann aber eine solche Liquidation dazu gebraucht werden, um noch eine nachträgliche Zahlung von den Einwohnern der Güter zu erlangen.

5) Versteht es sich auch hier, daß alle Forderungen auf die Hälfte reducirt werden.

6) In so ferne jemand **Bons** anders erlangt hat, als für eigene Kriegsleistungen, muß er sich zwar eine Reduction auf die Hälfte gefallen laßen, wendet sich aber wegen Realisirung seiner Forderung binnen oben gedachter Frist an dasjenige Gut, an welches der **Bon** ausgestellt ist, und tritt hier eine Gegenberechnung des 50maligen einfachen Steuer-Beitrags nicht ein.

7) Die Liquidanten, so ferne sie sich nicht mit dem Gutsbesitzer verglichen, haben sich zunächst mit ihren Forderungen an die Amts-Deputirten zu wenden, um die gütliche Beilegung zu befördern.

8) Da die befragte Ausgleichung in so ferne sie sich auf die gesammten Guts-Einwohner erstreckt annoch mancher specieller Bestimmungen bedürfen mögte, so sind diese und die deshalb nöthigen Anträge bei dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn dem E. A. v. d. R. übertragen.

Anlage **B.**

Grundsätze

der Ausgleichung unter den Städten, und der einzelnen Einwohner in denselben mit ihren Communen, wegen gesammter Kriegs-Erleidungen aus den Jahren **1806—1815 inclusive.**

---

§. 1.

Die Ausgleichung der Land- und Stifts-Städte mit den See-Städten Rostock und Wismar geschieht nach den Grundsätzen des zwischen Ritter- und Landschaft abgeschlossenen, von den Herren Landtags-Commissarien rücksichtlich des **Domanii** vorläufig bereits approbirten Vergleichs. Bis zur gütlichen oder rechtlichen Ausgleichung mit genannten See-Städten werden von der der Landschaft vergleichsmäßig zugestandenen Aversions-Summe von

150/m. Rthlr. Zwölf-Tausend Reichs-Thaler vorläufig abgesetzt, um etwanige Ansprüche der See-Städte damit abzufinden.

Was von dieser Summe zu der beregten Abfindung der See-Städte etwa nicht verwandt werden wird, oder was die Landschaft von den See-Städten etwa zu erhält, wird demnächst nach beendigter Sache unter gesammte Land- und Stifts-Städte eben so, und in derselben Proportion getheilt, als nach den unten folgenden Bestimmungen die 138/m. Rthlr. vertheilt werden sollen.

Sollten dagegen den beiden Seestädten wider Verhoffen noch mehr als jene 12,000 Rthlr. gegeben werden müssen, so muß jede, an die Aversions-Summe zur Perception kommende Stadt dazu pro rata ihres erhaltenen Antheils an der allgemeinen Aversions-Summe beitragen.

Zum Versuch eines gütlichen Arrangements mit den See-Städten, werden beide aufgefordert werden, mit einigen Landschaftlichen Deputirten forderſamst zusammen zu treten.

§. 2.

Die Ausgleichung gesammter Land- und Stifts-Städte unter sich, geschieht folgendermaaßen:

1) Da die Kriegs-Erleidungen der genannten Städte vor 1809 in der grundleglich zu machenden General-Tabelle VIII der Credit-Commission nur nach der abgeminderten Summe der ertheilten bons angesetzt sind, dies aber nicht normiren kann, so kommen hier alle Kriegs-Erleidungen genannter Städte nach ihrem würklichen und vollen Betrage zum Ansatze.

Da nun die genannten Kriegs-Erleidungen von 1809 nach genauer Revision durch den Städtischen Convents-Beschluß d. d. 6ten December 1812, so wie sie auf der Anlage A für jede einzelne Land- und Stifts-Stadt vorgezeichnet sind, zusammen die Summe von

	649816 Rthlr. N⅔
betragen, so blieben, wenn hievon die in dem Tableau der Credit-Commission nun aufgenommenen Städtischen Bons mit	280000 „ „
abgezogen werden, die Summe von	369816 Rthlr. N⅔

übrig, welche in die allgemeine Ausgleichung nicht mit aufgenommen, aber hier zu berücksichtigen ist.

Die angezogene General-Tabelle der Credit-Commission ergiebt, daß zur wechselseitigen Compensation der in solche aufgenommenen Erlei-

dungen des ganzen Landes die Aufbringung von 45¼ außerordentlichen Steuer-Edicten erfordert, und da also zur Aufbringung obiger, noch aufzunehmender 369816 Rthlr. N⅔ noch 5 solche Edicte nöthig sind, so wird zur Uebertragung aller Erleidungen die Aufbringung von 50 Edicten nothwendig.

2) Die pflichtmäßige Erleidung jeder Stadt, oder ihr Debet, wird also nach einer 50fachen Aufbringung des außerordentlichen Contributions-Edicts berechnet werden, wobey nach Berechnung der Credit-Commission die Aufbringung in den Jahren 1819 und 1820 zur Norm angenommen wird.

3) Das Credit jeder Stadt, wird durch die Summe ihrer sämmtlichen Kriegs-Erleidungen vor und nach 1809 gebildet.

4) Diejenigen Städte, welche nach Abzug ihres sub 2 erwähnten Debet noch im Credit bleiben, d. h. mehr getragen haben, als sie zu einer 50fachen Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edicts beitragen würden, erhalten ihr so gebildetes reines Guthaben dergestalt ersetzt,

daß der von der Aversions-Summe von 150/m. Rthlr. nach Abfindung der See-Städte übrig bleibende Theil, vorläufig 138,000 Rthlr. N⅔ unter gesammte im Credit bleibende Städte pro rata ihres Guthabens vertheilt wird.

5) Diejenigen Städte, welche dagegen weniger getragen haben, als eine 50fache Aufbringung des außerordentlichen Contributions-Edicts ihrerseits beträgt, also im Debet bleiben, scheiden ganz aus; selbige erhalten daher nichts von der Aversions-Summe von 150/m. Rthlr. geben aber auch nichts zu.

6) Die Cämmerey- und Oeconomie-Güter jeder Stadt, werden derselben active et passive zugerechnet, d. h. ihre Erleidungen bilden zusammen ein Ganzes, und in die 50fache Aufbringung des Edicts wird auch der Beitrag genannter Güter mit berechnet.

§. 5.

Die Ausgleichung der einzelnen Städte mit ihren Einwohnern geschieht folgendermaaßen:

1) die allgemeinen Schuld-Scheine, welche die Städte von den 150/m. Rthlr. erhalten, werden Eigenthum einer jeden einzelnen Stadt, und können nicht unter die Einwohner getheilt werden.

2) Diejenigen Einwohner in den Städten und Cämmerey-Gütern, die dociren, daß ihre Forderungen aus Kriegs-Erleidungen sich auf eine

höhere Summe belaufen, als sie zu einer 50fachen Erhebung des laufenden Contributions-Edicts beytragen würden, erhalten das Residuum mit so vielen Procenten, als den einzelnen Städten von der allgemeinen Aversions-Summe auf ihre Erleidungen zukommen werden, in Stadt-Obligationen vergütet.

Diese Obligationen werden in fünf Jahren, jedes Jahr zum fünften Theil, jedoch ohne Zinsen, abgetragen.

3) Jeder Städte-Bewohner kann seine Forderungen nur bey der Stadt geltend machen, in welcher er die Erleidung gehabt hat.

4) Erben oder Acquirenten einer Forderung werden nach der Beytrags-Pflicht ihres Erblassers oder Cedenten behandelt.

5) Zur Ausmittelung aller Ansprüche der Einzelnen werden präclusivische Ladungen mit dreimonatlicher Frist von den Magisträten erlassen.

6) Wenn eine Stadt mehrere Obligationen an Einzelne ausstellen muß, als sie in allgemeinen Schuld-Scheinen erhält, so wird dieses Uebermaaß als eine gemeinschaftliche Schuld aller Einwohner von ihnen dergestalt aufgebracht, und an die Stadt-Casse vergütet, daß dazu das laufende außerordentliche Contributions-Edict in allen seinen Ansätzen angewandt wird.

Die Aufbringung geschieht in fünf Jahren, und zwar in jedem Jahre zum fünften Theil.

7) Die Stadt-Cämmereyen welche Forderungen aus Vorschüssen und Kriegs-Erleidungen haben, werden ebenso, wie einzelne Liquidanten behandelt.

8) Bleibt hingegen nach Abfindung aller Einzelnen, von den allgemeinen Schuld-Scheinen, welche die Stadt erhält, noch etwas übrig, so wird dieses zuerst zum Abtrag etwaniger specieller Kriegs-Schulden der Stadt, sonst aber zum allgemeinen Besten derselben verwandt, und fließt in die Cämmerey-Casse.

9) Jeder Stadt bleibt zwar die Zulegung der Liquidation mit ihren Einwohnern selbst überlassen, und können bey selbiger auch andere Stadtverfassungsmäßig zu vereinbarende Grundsätze angewandt werden; doch muß immer, spätestens binnen Jahres-Frist, die Zulegung einer Liquidation, und das geschehene Arrangement mittelst reinen Abschluß mit den Liquidanten, bey Großherzoglicher Landes-Regierung docirt werden.

§. 4.

Da bey der Ausgleichung zwischen den 36 die Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises bildenden Städten noch diejenigen 100,000 Rthlr. N⅔

in Betracht kommen, welche nach dem Vergleiche vom 25sten März 1809 die Land-Städte zur Aufhülfe ihrer durch die Kriegs-Drangsale von 1809 zerrütteten Cämmereyen, auf den Credit des gemeinsamen Landkastens negociret haben, so soll die Realisirung des über deren Vertheilung im Landschaftlichen Convente am 30sten Novbr. 1809 abgeschlossenen hier quoad passum concernentem abschriftlich unter **B** anliegenden Vergleichs, nunmehro, nachdem derzeit die unter a bezeichnete Vertheilung vorläufig ausgeführt worden, durch würkliche Vertheilung nach dem Maaß der Kriegs-Erleidungen in der Art, wie littera b und c jener Vereinbarung vorschreibt, geschehen.

Die bereits am 1sten December 1814 auf dem Landschaftlichen Convent producirte Berechnung und Nachweisung, welche hier abschriftlich sub **C** anliegt, benennt diejenigen Städte, welche derzeit bey der Vertheilung nach der Einbringung in die Steuer-Erhöhungs-Casse zu viel erhalten, und auch diejenigen, welche bey der Vertheilung nach dem Maaß der Kriegs-Erleidungen bis zu jenem Vergleiche zu wenig von jenen 100,000 Rthlr. erhalten haben.

In Gemäßheit dieser Berechnung und der derselben angefügten Nachweisung, haben mit **Antonii** 1822 diejenigen Städte, welche von jener negocirten Summe zu viel erhalten haben, dieses zu viel Erhaltene mit zwölfjährigen Zinsen zu fünf Procent den betheiligten Städten entweder in einem Antheil an dem sonst auf sie fallenden allgemeinen Schuld-Scheine oder in so fern sie solchen nicht erhalten, durch eine Special-Obligation, die in gleicher Art, als die allgemeinen Schuld-Scheine, verzinset und abgetragen wird, zu restituiren.

Durch diese Ausgleichung soll aber übrigens die Natur jener 100,000 Rthlr. nicht verändert, sondern solche unverrückt, als ein Eigenthum der Stadt-Cämmereyen angesehen werden.

§. 5.

Die Anfertigung der im §. 2 und 4 entwickelten Berechnungen und darnach einzuleitender Repartition des allgemeinen Schuld-Scheines auf die einzelnen, zur Perception an solchen kommenden Städte, so wie die etwa auszustellenden Stadt-Obligationen einzelner Städte an andere Städte, ist zweien Landschaftlichen Deputirten, und zwar: dem Hofrath **Wenmohs** aus **Grabow** und dem Hofrath **Bölkow** aus **Gnoien** übertragen, welche solche auf dem nächsten Landschaftlichen Convente zur Beprüfung der Richtigkeit in calculo vorzulegen haben, wonächst selbige nach anerkannter Richtigkeit der Berechnung zur

Ausführung gebracht, und sowohl der hohen Regierung eingereicht, als dem gemeinsamen Engern Ausschuß vorgelegt werden soll.

Anmerkung. Die Unteranlagen A, B, C zur Anlage **B** enthalten nur die näheren Bestimmungen über die Vertheilungsart und die Vertheilungs-Berechnungen, und beschränkt sich die Erklärung der Stadt Rostock in Anlage **C**, auf Verwahrungen in allgemeiner und specieller Beziehung und die Beistimmung für den Rostocker District.

2. Auszug aus dem Schwerinschen Landtags-Abschiede vom 25 December 1821.

Der, mit der Erklärung Ihrer getreuen Stände über die
Fünfte Landtags-Proposition
Ihnen vorgelegten, mittelst eines Aversions-Quanti beschafften Ausgleichung der Kriegs-Erleidungen aus den Jahren 1806 bis 1815 inclusive, wollen Se. Königl. Hoheit nicht allein auch für Ihr **Domanium** beitreten; sondern AllerhöchstSie genehmigen auch dieselbe, nach der zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Vereinbarung, und mit den in den Anlagen **A** und **B** der Ständischen Erklärung enthaltenen näheren Bestimmungen, behalten Sich jedoch die Landesherrliche Bestätigung und Ausführung, nach den von beiden Ständen deshalb noch zu erwartenden Vorträgen, nach Befinden bevor.

Anmerkung. Wegen Ausgleichung der Kriegserleidungen der Einwohner in den ritterschaftlichen, Kloster- und RostockerDistrictsGütern, erfolgte unterm 5 März 1822 ein Landesherrliches Publicandum (Off. Wochenbl. Nr. 12) und ward das darin angedrohte Praejudiz unterm 1 Junius 1822 (Off. Wochenbl. Nr. 23) purificirt.

3. Bestätigung der Vereinbarung zwischen der Ritter- und Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises, über die Ausgleichung der Kriegs-Erleidungen und Leistungen aus den Jahren 1806 bis 1815 vom 28 October 1824, d. d. Schwerin den 14 Junius 1825.

Wir Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung: daß Wir die zwischen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verabredete und am 28. **Octbr.** 1824 vollzogene, demnächst von derselben Uns unterm 29sten desselben Monats und Jahres allerunterthänigst vorgelegte Vereinbarung über die Ausgleichung gesammter, Unsere Lande in den Jahren 1806 bis 1815 inclusive betroffen habenden Kriegs-Erleidungen und Leistungen, wie solche urschriftlich hieneben geheftet, auch in beglaubter Abschrift in Unserer Regierungs-Registratur nachrichtlich aufbewahrt worden, in allen

ihren Punkten und Klauseln, mit Ausnahme derjenigen, welche inzwischen durch das von Uns unterm 26sten **Mart:** d. J. angeordnete **Provisorium**, wegen des für Unsere Stadt **Wismar** bis zur rechtlichen Entscheidung der mit derselben obwaltenden Differenzen ausgesetzt bleibenden Antheils, ausdrücklich bestimmt und abgeändert worden, landesherrlich genehmigen und bestätigen. Wie Wir denn solches kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, soviel aus landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das bündigste und beständigste geschehen kann und mag.

Uebrigens Uns und Hochgedachten Unsern **Successoren** an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, auch einem jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Dessen zur Urkund haben Wir diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Akte mit Beidruckung Unsers Großherzoglichen Insiegels eigenhändig unterschrieben.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den **14ten Junii 1825.**

Friederich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Nachdem über die Ausgleichung gesammter Kriegs-Erleidungen und Leistungen aus den Jahren **1806** bis **1815. inclusive**, mehrfache Verhandlungen, sowohl zwischen der Ritterschaft und der Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises mit einander, als mit der Allerdurchlauchtigsten Landesherrschaft Statt gefunden, wobey sowohl über die Gegenstände solcher Ausgleichung selbst, als deren Repartition und den **Modus** der erforderlichen Aufbringungen verschiedene Ansichten aufgestellt worden; so sind solche Verhandlungen auf dem allgemeinen Landtage zu Sternberg vom 21sten November **seqq. 1821.** zu einer endlichen gütlichen Hinlegung gediehen, und ist nach bereits erfolgtem huldvollen Beitritte **Serenissimi**, für das **Domanium**, das Fürstenthum Schwerin, die Herrschaft Wismar mit Einschluß der Aemter **Poel** und **Neukloster** und der vormaligen Hospitaldörfer, unter verhofter Landesherrlicher Allerhöchster Bestättigung von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, der nachfolgende Vergleich zwischen der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises an einem, und der Landschaft derselben Kreise am andern Theile, verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Es soll die befragte Ausgleichung in jedem der drei Haupt-Theile des Landes, als den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft besonders, ohne weitere Theilnahme der beiden anderen Theile geschehen.

§. 2.

Zwischen dem Domanio und der Ritterschaft findet dieserhalb überall keine weitere Vergütung statt, die Landschaft aber erhält in Rücksicht auf die von derselben behaupteten größeren Erleidungen, mit Einschluß beider See-Städte, so wie der Cämmerey-Güter, ein von dem gesammten Lande aufzubringendes Aversions-Quantum von 150,000 Rthlr. N²/₃tel, man sagt: Ein Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler Neue Zweidrittel.

§. 3.

Diese Summe wird mit zwei Procent jährlich bis zum Abtrage verzinset, und werden jährlich fünf Procent des ganzen Aversions-Quantums, also Sieben Tausend Fünf Hundert Reichsthaler N²/₃tel aufgebracht, wovon zuförderst die Zinsen des jedesmaligen Rückstandes nach dem Zinsfuße von zwei Procent zu berichtigen sind, der Rest aber zum Capital-Abtrage verwandt wird, wie solches die sub Nr. 1. angeschlossene Tabelle näher nachweiset.

§. 4.

In Ansehung der Art der Aufbringung sind die paciscirenden Theile darüber einverstanden, daß das hiedurch entstehende Bedürfniß eben so aufgebracht werden müsse, als es bey allen aus Kriegs-Leistungen und Erleidungen originirenden Bedürfnissen, der Fall ist. Die Ritterschaft hat in Gemäßheit ihres über diese Aufbringungen auf dem Sternberger Landtage im Jahre 1821. im Allgemeinen genommenen Beschlusses, dazu das vorigjährige und jetzt laufende ausserordentliche Contributions-Edict für das verflossene und gegenwärtige Jahr bewilliget, sie erklärt aber, daß hier alles dasjenige gelten und eintreten müsse, was in jenem Beschlusse über die Aufbringung ausserordentlicher Staats-Bedürfnisse gesagt ist, sie mithin durch die gedachte Bewilligung ihrem Rechte auf Aufbringung solcher Bedürfnisse nach dem verfassungsmässigen Quoten-Verhältnisse, keinesweges entsaget, vielmehr dieserhalb alle Rechts-Zuständnisse sich ausdrücklich vorbehalten haben wolle. Die Landschaft wiederholt dagegen auch hier ihren, bey dem angezogenen Beschlusse niedergelegten Widerspruch im Allgemeinen und erstreckt solchen insbesondere auf ein vermeintes verfassungsmässiges Quoten-Verhältniß,

und die Anwendung desselben zur Aufbringung ausserordentlicher, insbesondere aber der hier zur Frage gestandenen Staats-Bedürfnisse, indem sie sich hiegegen ebenfalls alle Rechtszuständnisse ausdrücklich reservirt.

§. 5.

Die nach §. 3. zu leistenden Zahlungen werden auf die allgemeine Landes-Receptur-Commissions-Casse für die Zeit der Dauer dieser Casse, angewiesen, und hat selbige die Zahlungen, welche bereits im Antonii-Termin 1823. ihren Anfang genommen haben, und in jedem Antonii-Termin, bis zum gänzlichen Abtrage geschehen sollen, in Gemäßheit des sub Nr. 2. angelegten Verzeichnisses an die einzelnen darin benannten Städte, nach Verhältnisse der Antheile jeder Stadt, zu der ganzen Summe gegen deren Quitungen, worin genau auszudrücken ist, wie viel auf die Zinsen und wie viel auf das Capital abgetragen worden, zu beschaffen.

In dem sub Nr. 2. anliegenden Verzeichnisse ist nur über eine Summe von **Hundert Acht und Dreissig Tausend** Rthlr. N⅔tel disponirt, weil die übrigen **Zwölf Tausend** Rthlr. N⅔tel einstweilen, nach der Bestimmung der Landschaft, von der Vertheilung ausgenommen sind. Dasjenige was auf diese 12,000 Rthlr. in Gemäßheit dieses Vergleichs, sowohl an Capital als Zinsen alljährlich gezahlt wird, soll bis dahin, daß die Landschaft über die Verwendung dieser 12000 Rthlr. anderweitig disponirt, jedes Mal, bey dem gemeinsamen Landkasten zinsbar belegt und sollen die darüber ertheilt werdenden Documente, den beiden Vorderstädten, **Parchim** und **Güstrow**, gegen deren Empfangschein, ausgehändigt werden, welche Letztere auch die auf diese bestätigt werdenden Gelder von dem Landkasten zu zahlenden Zinsen, entgegen zu nehmen haben.

§. 6.

Der Vergleich vom 30. März / 11. April 1809. bleibt in allen übrigen, und den in dieser Vereinbarung nicht besonders abgeänderten Puncten für die Transigenten rechtsverbindlich.

§. 7.

Jeder der transigirenden Theile übernimmt die weitere Ausgleichung in sich, nach besonderen, auf dem Sternberger allgemeinen Landtage de 1821. vereinbarten, und durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied genehmigten Grundsätzen, in Gemäßheit welcher:

a. zu der Ritterschaft die drei Landes-Klöster so wie der Rostocker District,

b. zu der Landschaft aber die See-Städte Rostock und Wismar, die Stifts-Städte Bützow, Warin und Neustadt Schwerin, auch gesammte Cämmerei- und Wismarsche Landgüter; dagegen aber

c. alle Eximirte zu demjenigen Landestheile gerechnet werden sollen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

§. 8.

Ritter- und Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises entsagen wechselseitig allen Ansprüchen die ihnen bisher aus dem in dem Vergleiche vom [illegible] März / [illegible] April 1809. zugesicherten **Bons** zugestanden haben, und übernehmen, jede zu ihrem Theile, die Bewürkung der Zurücklieferung der ihnen aus solchem Vergleiche zugefertigten **Bons**, oder deren Mortification, bis Ende des Jahres 1825. finden auch etwanige Privat-Inhaber derselben privative, und ohne Belästigung der übrigen Theilnehmer dieses Vergleiches ab.

§. 9.

Ebenmäßig entsagen die Transigenten allen etwanigen Nach- und Anforderungen wegen aller Kriegs-Erleidungen und Leistungen aus den Jahren 1806. bis 1815. beide eingeschlossen.

§. 10.

Die Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises bedingt ausdrücklich durch diesen Vergleich, und die Annahme des ihr darin zugesicherten Abfindungs-Quantums, den Städten Rostock und Wismar keine Activ-Ansprüche an das gedachte Ausgleichungs-Quantum zugestehen zu wollen, vielmehr reservirt sie sich alle rechtliche Activ-Ansprüche an besagte Städte aus dem Ausgleichungsverhältnisse, in Folge erhaltener mitständischer Cession. Die Ritterschaft bedingt dagegen, daß diese besondern Verhältnisse gesammter Städte unter einander, ohne ihre Theilnahme beseitiget werden, mithin die Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises sich dieserhalb ohne ihr Zuthun mit den See-Städten Rostock und Wismar, so wie mit den Stifts-Städten zu arrangiren, mithin deren etwanigen Ansprüche und Forderungen wegen der Kriegserleidungen aus den Jahren 1806. bis 1815. allein zu übernehmen und zu entfernen habe.

§. 11.

Dieser Vergleich soll übrigens den würklichen oder vermeinten Rechten der Transigenten, rücksichtlich ihrer Verhältnisse zum Ganzen so wenig nachtheilig seyn, als die darin für den vorliegenden Ausgleichungs-Fall transigendo angenommenen Grundsätze jemahls für die Folge zur Consequenz gezogen werden sollen.

Urkundlich ist der gegenwärtige Transact von dem dazu, durch einen Beschluß der auf dem allgemeinen Sternberger Landtage im Jahr 1821. versammelten Ritterschaft, specialiter auctorisirten Engern Ausschuß derselben, Namens der Landschaft aber von den dazu auf demselben Landtage ebenfalls hiezu auctorisirten landschaftlichen Mitgliedern des Engern Ausschusses, so wie den erwählten Deputirten: Hofrath, Bürgermeister **Bölckow** aus **Gnoyen**, und statt des mit demselben ernannten, inzwischen verstorbenen Hofraths, Bürgermeisters **Wennmohs** zu **Grabow**, dazu auf dem **Malchiner** Landtage vom Jahr 1822. erwählten Hofrath **Löscher** aus **Neustadt** vollzogen worden.

So geschehen **Rostock** den 28sten **October** 1824.

Jaspar von Oertzen
wie zur Zeit vorsitzender Landrath
im Engern Ausschuß. (L. S.)

Georg Ludwig Ernst von Blücher
Deputirter von der Ritterschaft Wendischen Kreises zum Engern Ausschuß. (L. S.)

Joachim Caspar Voss
Deputirter der Landschaft
Mecklenb. Kreises zum
Engern Ausschuß. (L. S.)

Joachim Friederich Wilhelm
Bölckow (L. S.)
Deputirter der
Landschaft Wendischen Kreises.

Adolph Fried. (L. S.)
Carl von Oertzen
auf Kotelow
als Landrath des Herzogthums Güstrow.

Ferdinand von Waldow
Deputirter von der Ritterschaft Stargardschen Kreises
(L. S.) zum Engern Ausschuß.

Karl Heinrich Christoph Trotsche
Deputirter der Landschaft wendischen Kreises zum Engern
Ausschuß.
(L. S.)

Johann Gustav Jacob
Loescher
Deputirter der Landschaft
(L. S.) Mecklenburgischen Kreises.

Tabelle Nr. 1.

über die jährlichen Zahlungen des Vergleichs-Quanti.

Es werden zur Verfallzeit	gezahlt auf das Capital von	jährige Zinsen a 2 pC. mit	und auf das Capital	mithin bleibt Capital-Rest
1823. Term. Antonii	150000 Rthlr.	3000 Rthlr.	4500 Rthlr.	145500 Rthlr.
1824. „ „	145500 „	2910 „	4590 „	140910 „
1825. „ „	140910 „	2818,2 „	4681,8 „	136228,2 „
1826. „ „	136228,2 „	2724,564 „	4775,436 „	131452,764 „
1827. „ „	131452,764 „	2629,05528 „	4870,94472 „	126581,81928 „
1828. „ „	126581,81928 „	2531,63639 „	4968,36361 „	121613,45567 „
1829. „ „	121613,45567 „	2432,26911 „	5067,73089 „	116545,72478 „
1830. „ „	116545,72478 „	2330,91450 „	5169,08550 „	111376,63928 „
1831. „ „	111376,63928 „	2227,53279 „	5272,46721 „	106104,17207 „
1832. „ „	106104,17207 „	2122,08344 „	5377,91656 „	100726,25551 „
1833. „ „	100726,25551 „	2014,52511 „	5485,47489 „	95240,78062 „
1834. „ „	95240,78062 „	1904,81561 „	5595,18439 „	89645,59623 „
1835. „ „	89645,59623 „	1792,91192 „	5707,08808 „	83938,50815 „
1836. „ „	83938,50815 „	1678,77016 „	5821,22984 „	78117,27831 „
1837. „ „	78117,27831 „	1562,34556 „	5937,65444 „	72179,62387 „
1838. „ „	72179,62387 „	1443,59247 „	6056,40753 „	66123,21634 „
1839. „ „	66123,21634 „	1322,46432 „	6177,53568 „	59945,68066 „
1840. „ „	59945,68066 „	1198,91361 „	6301,08639 „	53644,59437 „
1841. „ „	53644,59437 „	1072,89188 „	6427,10812 „	47217,48625 „
1842. „ „	47217,48625 „	944,34972 „	6555,65028 „	40661,83597 „
1843. „ „	40661,83597 „	813,23671 „	6686,76329 „	33975,07268 „
1844. „ „	33975,07268 „	679,50145 „	6820,49855 „	27154,57413 „
1845. „ „	27154,57413 „	543,09148 „	6956,90852 „	20197,66561 „
1846. „ „	20197,66561 „	403,95331 „	7096,04669 „	13101,61892 „
1847. „ „	13101,61892 „	262,03234 „	7237,96766 „	5863,65126 „
1848. „ „	5863,65126 „	117,27302 „	5863,65126 „	—

Verzeichniß

Nr. 2.

derjenigen Städte welche an den zur Vertheilung gebrachten 138,000 Rthlr. und zu welchen Raten, participiren.

№		₰	ß	₰
1.	Boitzenburg	26,500	—	—
2.	Bruel	1,200	—	—
3.	Buckow	3,600	—	—
4.	Bützow	1,500	—	—
5.	Crivitz	5,200	—	—
6.	Dömitz	5,200	—	—
7.	Gadebusch	9,600	—	—
8.	Gnoyen	6,000	—	—
9.	Goldberg	1,200	—	—
10.	Grabow	1,600	—	—
11.	Grevismühlen	1,000	—	—
12.	Güstrow	2,000	—	—
13.	Hagenow	350	—	—
14.	Neukalden	1,800	—	—
15.	Krackow	1,200	—	—
16.	Kröplin	1,500	—	—
17.	Lage erhält nichts	—	—	—
18.	Luebz	3,700	—	—
19.	Malchin	2,100	—	—
20.	Malchow erhält nichts	—	—	—
21.	Marlow erhält nichts	—	—	—
22.	Neustadt	2,200	—	—
23.	Parchim erhält nichts	—	—	—
24.	Penzlin	4,200	—	—
25.	Plau	8,500	—	—
26.	Rehna	4,100	—	—
27.	Ribnitz erhält nichts	—	—	—
28.	Röbel erhält nichts	—	—	—
29.	Schwaan erhält nichts	—	—	—
30.	Schwerin	15,400	—	—
31.	Stavenhagen	100	—	—
32.	Sternberg	7,800	—	—
33.	Sülz	250	—	—
34.	Tessin	3,600	—	—
35.	Teterow	3,100	—	—
36.	Wahren	2,100	—	—
37.	Warin	300	—	—
38.	Wittenburg	11,100	—	—
	Summa	138,000	—	—

4. Vergleich zwischen der Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises und der Stadt Wismar über die Kriegserleidungen d. d. Rostock den 3 September 1827.

Verhandelt Rostock den 3ten September 1827.

Da die Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises sowohl, als Herren Bürgermeister und Rath zu **Wismar** die ernstliche Absicht hegen, die zwischen ihnen obwaltenden, bereits zu einem Rechtsstreit gediehenen, Differentien über die Theilnahme der Stadt **Wismar** an derjenigen Aversions-Summe von 150,000 Rthlr. welche der gedachten Landschaft für die größeren Kriegs-Erleidungen in den Jahren 1806 bis 1815, beide eingeschlossen, Vergleichsmäßig vom ganzen Lande zugestanden ist, auf gütlichem Wege aufzugreifen: so hatte Erstere

den Hofrath Bürgermeister **Schmidt** aus **Waren**, und

den Hofrath Bürgermeister **Bölckow** aus **Gnoyen**,

Letztere aber

den Bürgermeister **Haupt** und

den Consul **Süsserott**

den Auftrag ertheilt, mit einander zusammen zu treten und wenn möglich eine gütliche Vereinbarung, die jedoch dem **Rato** beiderseitigen Committenten unterliegen solle, zu Stande zu bringen.

Genannte Mandatarien sind heute zusammen getreten, und haben, nach geprüfter Sache, sich vereinbart, ihren resp. Mandanten nachstehende Vergleichs-Vorschläge zur Annahme zu empfehlen:

1) die Landschaft Mecklenburgischen und Wendischen Kreises gesteht der Stadt **Wismar** für ihre in den Jahren von 1806. bis 1815. gehabten Kriegs-Erleidungen ein für allemal die Summe von Achtzehntausend Reichsthaler NeueZweidrittel zu.

2) Die Landschaft zahlt der Stadt **Wismar** diese Summe in folgender Art:
   a. Sie überweiset der Stadt **Wismar** diejenigen 12,000 Rthlr. **N⅔tel**, welche von ihr bey Vertheilung der auf die Landes-Receptur-Commission fundirten 150,000 Rthlr. **N⅔tel** zurückgesetzt sind, um solche von **Termino Antonii** 1828. an, und zwar diesen Termin eingeschlossen, in der Art, wie der zwischen Ritter- und Landschaft abgeschlossene, Allerhöchst bestätigte, Vergleich, näher ergiebt, selbst zu erheben. Da von diesen 12,000 Rthlr. in jedem der fünf Jahre 1823, 1824, 1825, 1826 und 1827. abschläglich auf Capital und Zinsen bereits Sechshundert Reichsthaler **N⅔tel** an die Landschaft abgetragen sind so liefert letztere in **Termino Antonii** 1828. der Stadt **Wismar**

Landkasten Papiere auf die Summe von Dreytausend Reichsthaler N⅔tel aus, vergütet jedoch bis **Antonii 1828.** auf diese 3000 Rthlr. keine Zinsen.

b. Sie zahlt der Stadt **Wismar** innerhalb Sechs Jahren die Summe von Sechstausend Reichsthaler Neue Zweidrittel, jedoch ohne solche zu verzinsen, in der Art aus, daß hievon in jedem Jahre Eintausend Reichsthaler berichtigt werden, die erste Zahlung in **Termino Trinitatis 1828.** die letzte aber in **Termino Trinitatis 1833.** geleistet wird.

3) Die Stadt **Wismar** tritt dagegen dem zwischen Ritter- und Landschaft über die Kriegs-Erleidungen auf dem Landtage des Jahres 1821. abgeschlossenem und Allerhöchst bestätigtem Vergleiche allenthalben bey; erkennt sich durch die ihr von der Landschaft zugestandene Summe von 18000 Rthlr. N⅔tel wegen der in den Jahren 1806. bis 1815, beide Jahre eingeschlossen, gehabten Kriegs-Erleidungen für völlig befriediget an, begiebt sich daher auch aller etwanigen Ansprüche an die einzelnen Städte Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, welche weniger gelitten, und daher zu einer Entschädigung an die mehr bedrückten Städte verpflichtet gewesen wären; besonders begiebt sie sich auch jeder weiteren Activ-Ansprüche wegen der mehr gehabten Kriegs-Erleidungen an die See-Stadt **Rostock**, und tritt vielmehr alle ihre etwanigen Rechte, jedoch ohne weitere Gewährleistung der Landschaft völlig ab, um solche als wohl erworben active und passive gegen die Stadt **Rostock** geltend machen zu können.

4) Beide Theile entsagen dem bey hoher Großherzoglicher Justiz-Canzley zu **Rostock** über diese Angelegenheit zwischen ihnen anhängigem Rechtsstreit mit allen seinen Folgen gänzlich.

5) Beide Theile werden ihre Erklärung, ob sie die vorstehenden Vergleichs-Vorschläge annehmen oder ablehnen, im Laufe des diesjährigen Herbst-Conventes der Landschaft abgeben, und die Vorderstädte daher tempestive Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt **Wismar** mit dem Anfang desselben bekannt machen.

Verhandelt und geschlossen wie oben.

H. H. Schmidt. J. F. W. Bölckow. Haupt. P. Süsserott.

Der hier eingeheftete unterm 3ten September dieses Jahres zu Rostock von unsern Deputirten sub spe rati abgeschlossene Vergleich über die zwischen der Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises einerseits und der Stadt Wismar andrerseits rücksichtlich der Entschädigungs-Ansprüche für

Kriegs-Erleidungen der Letztern entstandenen Differenzen wird hiedurch seinem ganzen Inhalte nach von uns genehmigt und ratificirt.

Wismar den 21sten November 1827.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar.
Lembke. C. F. Schmidt.
Wriede. G. D. A. Hass. A. D. Erdmann. G. C. Mann.
Walter.

Wir Bürgermeister und Rath der Mecklenburg-Schwerinschen Vorderstädte **Parchim** und **Güstrow** genehmigen und ratificiren hiedurch, Kraft des von der auf dem allgemeinen städtischen Convent zu **Parchim** am 28sten **November** d. J. versammelt gewesenen Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises überkommenen Auftrages, den hieneben angehefteten unterm 3ten **September** d. J. zu **Rostock** von dem Hofrath **Schmidt** zu **Wahren** und dem Hofrath **Bölckow** zu **Gnoien**, als Deputirten der Landschaft, sub spe rati derselben, mit den Deputirten der Stadt **Wismar** abgeschlossenen Vergleich, über die zwischen der Mecklenburg-Schwerinschen Landschaft einerseits, und der Stadt **Wismar** andererseits, rücksichtlich der Entschädigungs-Ansprüche für Kriegs-Erleidungen der Letzteren, aufgekommenen Differenzen, seinem ganzen Inhalte nach.

Zur mehreren Urkunde ist diese Ratifications-Acte von den ersten Bürgermeistern der obgenannten Vorder-Städte unterschrieben, und mit den Vorderstädtischen Insiegeln untersiegelt worden. So geschehen zu **Parchim** und **Güstrow** d. 10ten December 1827.

G. Wuesthoff. (L. S) Trotsche. (L. S.)

XXX.

Ritterschaftliche Amts-Anlagen.

Schwerinsches Rescript an das KammerCollegium wegen Berichtigung der AmtsAnlagen von incamerirten Gütern, vom 13 Februar 1822.

Friederich Franz v. G. G. Gh. v. M. etc.

Unsern etc. Wir geben euch hiemit auf, Unsere Beamten dahin zu instruiren: daß sie die Beiträge von den **Incameratis** zu ritterschaftlichen Amts-Anlagen nicht anders, als nach genauer Specificirung unter Mittheilung der

